ARMEE-VERORDNUNGS-BLATT

Digitized by Google

Ger 265.70

Harvard College
Library

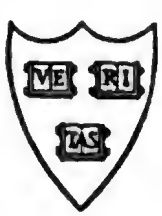

By Exchange

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HARVARD COLLEGE LIBRARY
BY EXCHANGE
FEB 7 1939

Ger 265.70

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 8. April 1867. Nr. 1.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Durch das Armee-Verordnungs-Blatt, dessen erste Nummer hiermit erscheint, werden fortan alle zur allgemeinen Publikation bestimmten Allerhöchsten Kabinets-Ordres über Armee- und Marine-Angelegenheiten, sowie alle, ihrem Inhalte nach, dazu geeigneten generellen Erlasse des Kriegs-Ministeriums, seiner Departements und Abtheilungen zur Kenntniß der Armee gebracht werden.

Die Königlichen General-Kommandos erhalten je zwei, alle übrigen Kommando- und Militair-Verwaltungs-Behörden, die Königlichen Ober-Präsidien und Regierungen, sowie die Truppentheile bis zur Kompagnie (auch der Landwehr), Eskadron, resp. Batterie einschließlich, erhalten je ein Exemplar des Armee-Verordnungs-Blattes. Letzteres erscheint nicht zu bestimmten Terminen, sondern je nach Bedürfniß und wird den Kommando- und Militair-, sowie den betreffenden Civil-Verwaltungs-Behörden unentgeldlich per Post direkt zugesandt werden. Die für die Kompagnien bestimmten Exemplare empfangen die betreffenden Bataillons- resp. Abtheilungs- und Landwehr-Bezirks-Kommandos, die für die Eskadrons bestimmten die Kavallerie-Regiments-Kommandos, die an die Batterien auszugebenden die Artillerie-Abtheilungs-Kommandos Behufs weiterer Vertheilung.

Ein Abonnement auf das Armee-Verordnungs-Blatt kann zur Zeit noch nicht eröffnet werden. Dagegen sind einzelne Nummern desselben käuflich durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn (Berlin, Kochstraße Nr. 69) zu beziehen und werden die Kosten mit 2 Sgr. pro Druckbogen berechnet.

Digitized by Google

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen ꝛc.

Nr. 1.

Betrifft die Ernennung von Zeug-Premier-Lieutenants.

In Betracht der gesteigerten Anforderungen, welche bei den veränderten Verhältnissen an das Personal der Artillerie-Depots gestellt werden müssen, genehmige Ich, daß für 20 Zeug-Lieutenants die Ernennung zu Zeug-Premier-Lieutenants bei Mir in Vorschlag gebracht und diese Charge für die genannte Zahl von Zeug-Offizieren beibehalten werde.

Berlin, den 8. Februar 1867.

gez. **Wilhelm.**

An den Kriegs-Minister. ggez. v. Roon.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin den 2. April 1867.

Der Kriegs-Minister.
v. Roon.

95/3. 67. A. II.

Nr. 2.

Betrifft die Bezeichnung, Dislocirung und Vertheilung der Fuß-Batterien der Feld-Artillerie-Regimenter.

Ich bestimme hierdurch, daß für die Fuß-Batterien der sämmtlichen Feld-Artillerie-Regimenter, nach Maßgabe der fortschreitenden Bewaffnung derselben mit gezogenen Geschützen, die nachstehende Bezeichnung, Dislocirung und Vertheilung in die Abtheilungen eintreten soll:

Abtheilung.	Bezeichnung der Batterien		Garnisonen der Batterien	
	bisherige.	zukünftige.	bisherige.	zukünftige.
	Garde-Feld-Artillerie-Regiment.			
1ste	5. 4pfündige Batterie 2. 6pfündige " 1. 4pfündige " 2. 4pfündige "	1. 6pfündige Batterie 2. 6pfündige " 1. 4pfündige " 2. 4pfündige "	Berlin " " "	Berlin. " " "
2te	3. 6pfündige Batterie 4. 6pfündige " 3. 4pfündige " 4. 4pfündige "	3. 6pfündige Batterie 4. 6pfündige " 3. 4pfündige " 4. 4pfündige "	Berlin " " "	Berlin. " " "
3te	1. 6pfündige Batterie 3. 12pfündige " 4. 12pfündige " 6. 4pfündige "	5. 6pfündige Batterie 6. 6pfündige " 5. 4pfündige " 6. 4pfündige "	Berlin " " "	Berlin. " " "

39.8

Abtheilung.	Bezeichnung der Batterien		Garnisonen der Batterien	
	bisherige.	zukünftige.	bisherige.	zukünftige.
Ostpreußisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 1.				
1ste	1. 6pfündige Batterie 2. 6pfündige " 1. 4pfündige " 2. 4pfündige "	1. 6pfündige Batterie 2. 6pfündige " 1. 4pfündige " 2. 4pfündige "	Königsberg i. Pr. Danzig Königsberg i. Pr. Danzig	Königsberg i. Pr. " " "
2te	3. 6pfündige Batterie 4. 6pfündige " 3. 4pfündige " 4. 4pfündige "	3. 6pfündige Batterie 4. 6pfündige " 3. 4pfündige " 4. 4pfündige "	Graudenz Danzig Graudenz "	Graudenz. " " "
3te	3. 12pfündige Batterie 4. 12pfündige " 5. 4pfündige " 6. 4pfündige "	5. 6pfündige Batterie 6. 6pfündige " 5. 4pfündige " 6. 4pfündige "	Graudenz Königsberg i. Pr. " Danzig	Danzig. " " "
Pommersches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 2.				
1ste	1. 6pfündige Batterie 2. 6pfündige " 1. 4pfündige " 2. 4pfündige "	1. 6pfündige Batterie 2. 6pfündige " 1. 4pfündige " 2. 4pfündige "	Stettin Colberg Stettin Colberg	Colberg. " " "
2te	3. 6pfündige Batterie 4. 6pfündige " 3. 4pfündige " 4. 4pfündige "	3. 6pfündige Batterie 4. 6pfündige " 3. 4pfündige " 4. 4pfündige "	Stralsund Colberg Stralsund "	Stralsund. " " "
3te	3. 12pfündige Batterie 4. 12pfündige " 5. 4pfündige " 6. 4pfündige "	5. 6pfündige Batterie 6. 6pfündige " 5. 4pfündige " 6. 4pfündige "	Stralsund Stettin " Colberg	Stettin. " " "
Brandenburgisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 3 (General-Feldzeugmeister).				
1ste	1. 6pfündige Batterie 2. 6pfündige " 1. 4pfündige " 2. 4pfündige "	1. 6pfündige Batterie 2. 6pfündige " 1. 4pfündige " 2. 4pfündige "	Wittenberg Torgau Wittenberg Torgau	Torgau. " " "

Digitized by Google

Abtheilung.	Bezeichnung der Batterien		Garnison der Batterien	
	bisherige.	zukünftige.	bisherige.	zukünftige.
2te	3. 6pfündige Batterie	3. 6pfündige Batterie	Dresden	Jüterbogk.
	4. 6pfündige "	4. 6pfündige "	Torgau	"
	3. 4pfündige "	3. 4pfündige "	Dresden	"
	4. 4pfündige "	4. 4pfündige "	"	"
3te	3. 12pfündige Batterie	5. 6pfündige Batterie	Dresden	Wittenberg.
	4. 12pfündige "	6. 6pfündige "	Wittenberg	"
	5. 4pfündige "	5. 4pfündige "	"	"
	6. 4pfündige "	6. 4pfüudige "	Torgau	"
Magdeburgisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 4.				
1ste	1. 6pfündige Batterie	1. 6pfündige Batterie	Magdeburg	Erfurt.
	2. 6pfündige "	2. 6pfündige "	Erfurt	"
	1. 4pfündige "	1. 4pfündige "	Magdeburg	"
	2. 4pfündige "	2. 4pfündige "	Erfurt	"
2te	3. 6pfündige Batterie	3. 6pfündige Batterie	Magdeburg	Magdeburg.
	4. 6pfündige "	4. 6pfündige "	Erfurt	"
	3. 4pfündige "	3. 4pfündige "	Magdeburg	"
	4. 4pfündige "	4. 4pfündige "	"	"
3te	3. 12pfündige Batterie	5. 6pfündige Batterie	Magdeburg	Magdeburg
	4. 12pfündige "	6. 6pfündige "	"	"
	5. 4pfündige "	5. 4pfündige "	"	"
	6. 4pfündige "	6. 4pfündige "	Erfurt	"
Niederschlesisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 5.				
1ste	1. 6pfündige Batterie	1. 6pfündige Batterie	Glogau	Glogau
	2. 6pfündige "	2. 6pfündige "	Posen	"
	1. 4pfündige "	1. 4pfündige "	Glogau	"
	2. 4pfündige "	2. 4pfündige "	Posen	"
2te	3. 6pfündige Batterie	3. 6pfündige Batterie	Posen	Posen
	4. 6pfündige "	4. 6pfündige "	"	"
	3. 4pfündige "	3. 4pfündige "	"	"
	4. 4pfündige "	4. 4pfündige "	"	"
3te	3. 12pfündige Batterie	5. 6pfündige Batterie	Posen	Posen
	4. 12pfündige "	6. 6pfündige "	Glogau	"
	5. 4pfündige "	5. 4pfündige "	"	"
	6. 4pfündige "	6. 4pfündige "	Posen	"

Digitized by Google

Abtheilung.	Bezeichnung der Batterien		Garnisonen der Batterien	
	bisherige.	zukünftige.	bisherige.	zukünftige.
	Schlesisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 6.			
1ste	1. 6pfündige Batterie 2. 6pfündige " 1. 4pfündige " 2. 4pfündige "	1. 6pfündige Batterie 2. 6pfündige " 1. 4pfündige " 2. 4pfündige "	Neiße Breslau Neiße Breslau	Breslau " " "
2te	3. 6pfündige Batterie 4. 6pfündige " 3. 4pfündige " 4. 4pfündige "	3. 6pfündige Batterie 4. 6pfündige " 3. 4pfündige " 4. 4pfündige "	Schweidnitz Breslau Schweidnitz "	Schweidnitz " " "
3te	3. 12pfündige Batterie 4. 12pfündige " 5. 4pfündige " 6. 4pfündige "	5. 6pfündige Batterie 6. 6pfündige " 5. 4pfündige " 6. 4pfündige "	Schweidnitz Neiße " Breslau	Neiße " " "
	Westphälisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 7.			
1ste	1. 6pfündige Batterie. 2. 6pfündige " 1. 4pfündige " 2. 4pfündige "	1. 6pfündige Batterie 2. 6pfündige " 1. 4pfündige " 2. 4pfündige "	Münster Wesel Münster Wesel	Wesel " " "
2te	3. 6pfündige Batterie 4. 6pfündige " 3. 4pfündige " 4. 4pfündige "	3. 6pfündige Batterie 4. 6pfündige " 3. 4pfündige " 4. 4pfündige "	Minden Wesel Minden "	Minden " " "
3te	3. 12pfündige Batterie 4. 12pfündige " 5. 4pfündige " 6. 4pfündige "	5. 6pfündige Batterie 6. 6pfündige " 5. 4pfündige " 6. 4pfündige "	Minden Münster " Wesel	Münster " " "
	Rheinisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 8.			
1ste	1. 6pfündige Batterie 2. 6pfündige " 1. 4pfündige " 2. 4pfündige "	1. 6pfündige Batterie 2. 6pfündige " 1. 4pfündige " 2. 4pfündige "	Coblenz Cöln Coblenz Cöln	Cöln " " "

Digitized by Google

Abtheilung.	Bezeichnung der Batterien		Garnisonen der Batterien	
	bisherige.	zukünftige.	bisherige.	zukünftige.
2te	3. 6pfündige Batterie 4. 6pfündige " 3. 4pfündige " 4. 4pfündige "	3. 6pfündige Batterie 4. 6pfündige " 3. 4pfündige " 4. 4pfündige "	Jülich Cöln Jülich "	Jülich " " "
3te	1. 12pfündige Batterie 3. 12pfündige " 5. 4pfündige " 6. 4pfündige "	5. 6pfündige Batterie 6. 6pfündige " 5. 4pfündige " 6. 4pfündige "	Coblenz Jülich Coblenz Cöln	Coblenz " " "
	Feld-Artillerie-Regiment Nr. 9.			
1ste	5. (6pfündige) Batterie 6. (6pfündige) " 1. (4pfündige) " 2. (12pfündige) "	1. 6pfündige Batterie 2. 6pfündige " 1. 4pfündige " 2. 4pfündige "	Rendsburg " " "	Rendsburg " " "
2te	7. (6pfündige) Batterie 3. (12pfündige) " 4. (12pfündige) "	3. 6pfündige Batterie 3. 4pfündige " 4. 4pfündige "	Rendsburg " "	Rendsburg " "
	Feld-Artillerie-Regiment Nr. 10.			
1ste	1. (12pfündige) Batterie 3. (12pfündige) " 2. (4pfündige) " 4. (12pfündige) "	1. 6pfündige Batterie 2. 6pfündige " 1. 4pfüngige " 2. 4pfündige "	Stade " " "	Stade. " " "
2te	6. (12pfündige) Batterie 7. (12pfündige) " 5. (4pfündige) " 8. (4pfündige) "	3. 6pfündige Batterie 4. 6pfündige " 3. 4pfündige " 4. 4pfündige "	Wunstorf " " "	Wunstorf. " " "
3te	10. (6pfündige) Batterie 9. (12pfündige) "	5. 6pfündige Batterie 5. 4pfündige "	Hannover "	Hannover. "
	Feld-Artillerie-Regiment Nr. 11.			
1ste	2. (6pfündige) Batterie 3. (6pfündige) " 1. (glatte 6pfdge.) " 4. (4pfündige) "	1. 6pfündige Batterie 2. 6pfündige " 1. 4pfündige " 2. 4pfündige "	Cassel " " "	Cassel. " " "

Digitized by Google

Abtheilung.	Bezeichnung der Batterien		Garnisonen der Batterien.	
	bisherige.	zukünftige.	bisherige.	zukünftige.
2te	6. (12pfündige) Batterie 8. (6pfündige) " 5. (12pfündige) " 7. (glatte 6pfdge.) "	3. 6pfündige Batterie 4. 6pfündige " 3. 4pfündige " 4. 4pfündige "	Wiesbaden " " "	Wiesbaden. " " "
3te	11. (6pfündige) Batterie 12. (6pfündige) " 9. (4pfündige) " 10. (4pfündige) "	5. 6pfündige Batterie 6. 6pfündige " 5. 4pfündige " 6. 4pfündige "	Mainz Frankfurt a/M. Mainz "	Mainz. Frankfurt a/M. Mainz. "

Gleichzeitig hiermit sollen:
Bei dem Ostpreußischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 1
die jetzige 2te Fuß-Abtheilung die Bezeichnung als 3te;
die jetzige 3te Fuß-Abtheilung die Bezeichnung als 2te;
Bei dem Pommerschen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 2,
dem Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 3 (General-Feldzeugmeister),
dem Schlesischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 6,
dem Westphälischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 7,
dem Rheinischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 8,
die jetzigen 1sten Fuß-Abtheilungen die Bezeichnung als 3ten,
die jetzigen 2ten Fuß-Abtheilungen die Bezeichnung als 1sten,
die jetzigen 3ten Fuß-Abtheilungen die Bezeichnung als 2ten;
Bei dem Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 4,
die jetzige 1ste Fuß-Abtheilung die Bezeichnung als 2te,
die jetzige 2te Fuß-Abtheilung die Bezeichnung als 1ste
erhalten.

Die erforderlichen Dislokations-Veränderungen der Batterien sind nach Beendigung der diesjährigen Artillerie-Schieß-Uebungen vorzunehmen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 28. Februar 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 2. April 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Rieff.

Nr. 385. 3. A. 2.

Digitized by Google

Nr. 3.

Betrifft die Veränderungen der Bekleidung und Ausrüstung der Fußtruppen.

Auf den Mir über die Veränderungen der Bekleidung und Ausrüstung der Fußtruppen gehaltenen Vortrag will Ich die beikommenden Proben:

a) des Helmes,
b) der Feldmütze,
c) des Waffenrocks,
d) des Mantels,
e) des Mantelkragens mit dem Gradabzeichen für Unteroffiziere und
f) des Torniſters

hierdurch genehmigen und ſollen dieſelben bei künftigen Neubeſchaffungen zu Grunde gelegt werden.

Hierbei beſtimme Ich Folgendes:

1) zu dem Helm iſt der Adler in der bisherigen Größe zu verwenden. Derſelbe iſt ſo zu befeſtigen, daß er auf der Schirmnaht aufſitzt. — Die Haarbüſche behalten die bisherige Länge. Die Haarbuſchtrichter ſind danach erforderlichen Falls entſprechend zu verlängern, ſo daß der aufgeſteckte Haarbuſch mit der Schirmnaht abſchneidet.
2) Der Durchmeſſer des Deckels der Feldmütze iſt um ½ Zoll größer als der der Kopfweite.
3) Die Waffenröcke erhalten niedrige, weiche, für die Garde ſchräg ausgeſchnittene, für die Linie abgerundete Kragen von durchgehend farbigem Tuch, weitere Aermel als bisher und weiter unterſchlagenden Theil auf der Bruſt. Die Knöpfe auf der Aermel-Patte des Brandenburgiſchen Aufſchlags ſind ſo anzubringen, daß der oberſte und unterſte Knopf mit der Patte abſchneiden. Die Offiziere haben die Kragen des neuen Modells erſt gleichzeitig mit den bezüglichen Regimentern in Tragung zu nehmen.
4) Die Farben der Kragenpatten und Achſelklappen an den Mänteln bleiben die bisherigen.
5) Der Holzkaſten im Torniſter fällt fort. — Die Zahl der mitzuführenden Patronen wird, unter Wegfall der Spiegel und Hülſen, für die Gemeinen von 60 auf 80 Stück erhöht, für die Unteroffiziere auf 30 Stück reducirt.
6) An Stelle der gefütterten Tuchhoſen treten Tuchhoſen ohne Futter nebſt Unterhoſen, letztere nach der beikommenden Probe. Die hierdurch entſtehenden Mehrkoſten ſind vom Jahre 1868 ab zum Etat zu bringen.
7) Den Truppen wird geſtattet, ſtatt der offenen, ſchaftloſen Schuhe, unter Beibehalt der langſchäftigen Stiefel, kurzſchäftige Stiefel nach der früher getragenen Probe anfertigen zu laſſen.
8) Es ſoll ihnen überlaſſen bleiben, den Boden des Brodbeutels zu futtern und im Innern deſſelben eine kleine Taſche anzubringen.
9) Die Aexte werden nicht mehr von den Mannſchaften getragen, ſondern am Patronenwagen angebracht.
10) Das Kochgeſchirr wird künftig auch bei Paraden ohne Beutel getragen.
11) Für ſämmtliche Feld- und Erſatztruppen der Garde und Linie, welche ihren Dienſt zu Fuß verrichten, ſind Feldflaſchen nach der beigefügten Probe auf die Kriegsſtärke à conto des Kriegsjahrs-Etats zu beſchaffen.

Ueber die durch Einführung der neuen Proben während des Uebergangs etwa entſtehenden Ungleichmäßigkeiten in der Bekleidung und Ausrüſtung iſt hinweg zu ſehen.

Das Kriegs-Miniſterium hat hiernach das Weitere zu veranlaſſen.

Berlin den 16. März 1867.

(gez.) **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Miniſterium.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht und dabei Folgendes beſtimmt:

Digitized by Google

1) Es werden künftig im Torniſter verpackt:
ein Paar leinene reſp. Drillich-Hoſen,
ein Paar Unterhoſen,
ein Hemde,
ein Paar mit Eiſen und Nägel beſchlagene Stiefel reſp. Schuhe,
Fußlappen oder ein Paar Strümpfe,
eine Feldmütze,
Nähzeug und ein wenig Flickmaterial,
eine Büchſe mit Klauenfett,
Zwieback,
Reis und Salz auf 3 Tage in Beuteln,
ein Geſangbuch,
zwei Blechbüchſen mit je 20 Patronen (werden in den Seitentaſchen untergebracht),
die Büchſe mit den Reſervetheilen (in der Taſche unter der Torniſterklappe),
der Nadelrohrreiniger.

Nur von einzelnen Mannſchaften nach Anordnung der Korporalſchaftsführer werden getragen:
eine Putz- und eine Schmierbürſte,
eine Büchſe mit Stiefelſchmiere,
eine Knopfgabel,
ein Kammerreiniger.

Außer dem Torniſter bleiben ſonach fort, außer dem überhaupt nicht mehr mitzuführenden Packet mit Spiegeln und Hülſen,
Sohlen und Flecke, die auf den Wagen mitgeführt werden,
das Abrechnungsbuch,
die Büchſe mit Schmierlack,
das Verbindezeug, welches in der Hoſentaſche zu tragen iſt,
die Tuchhandſchuh,
die Ohrenklappen.

2) Die Tragezeit der Tuchhoſen bleibt die bisherige. An Unterhoſen werden 2 Paar pro Mann auf 1½ Jahr gewährt.

3) Die den Truppen ſeither zugeſtandene etatsmäßige Geldvergütung zur Beſchaffung der Fußbekleidung erleidet dadurch, daß denſelben geſtattet worden iſt, ſtatt der Schuhe kurzſchäftige Stiefel nach der früher getragenen Probe anfertigen zu laſſen, keine Aenderung.

4) Der Etatspreis des Brodbeutels bleibt gleichfalls unverändert.

5) In welcher Weiſe die Anbringung der Aexte an den Patronenwagen zu erfolgen hat, darüber wird noch beſondere Mittheilung gemacht werden.

6) Die bei den Truppen vorhandenen nicht mehr etatsmäßigen Kochgeſchirrbeutel ſind denſelben zur Verwendung in ihrer Oeconomie ohne Anrechnung zu belaſſen.

7) Die Beſchaffung der Feldflaſchen erfolgt Seitens der Truppen. Dieſelben erhalten hierfür eine Geldvergütung von 10 Sgr. pro Stück, welche von den Korps-Intendanturen auf den Tit. 26, Abſchnitt III. des Kriegsjahres-Etats anzuweiſen iſt. Ein Kontingent wird auf dieſes Ausrüſtungsſtück nicht gewährt, die Truppen haben vielmehr den etwa nöthig werdenden Erſatz aus eigenen Mitteln zu bewirken.

8) Die bezüglichen neuen Proben werden den Königlichen General-Kommandos binnen kürzeſter Friſt zugehen. Die durch dieſelben bedingten veränderten Etatspreiſe und Materialienſätze werden durch die demnächſt erſcheinenden neuen Bekleidungs- pp. Etats bekannt gemacht werden.

Berlin, den 2. April 1867.

Kriegs-Miniſterium.
Im Auftrage:
v. Stoſch.

No. 459/3. 67. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 4.

Betrifft die Unterstützung der Familien zum Dienst einberufener Mannschaften der Ersatz-Reserve.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 11. März d. J. genehmige Ich, daß den Familien der bei der vorjährigen Mobilmachung der Armee aus der Ersatz-Reserve zu den Handwerker-Abtheilungen eingezogen gewesenen Mannschaften die ihnen nach dem Reglement vom 13. August 1855 zustehenden Unterstützungen nicht blos für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee, sondern bis zu der erst am 1. Dezember v. J. stattgefundenen Entlassung ihrer Männer resp. Väter in die Heimath, gewährt werden dürfen.

Berlin, den 19. März 1867.

gez. Wilhelm.

ggez. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Graf zu Eulenburg.

An die Minister der Finanzen, des Krieges und des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 29. März 1867.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

Nr. 5.

Betrifft die Anlegung des den Offizieren, Beamten und Soldaten der ehemaligen Großherzoglich resp. Landgräflich Hessischen Truppen vom Großherzoge von Hessen verliehenen Felddienstzeichens.

Ich bestimme, daß die Offiziere, Beamten und Soldaten, welche früher den Großherzoglich resp. Landgräflich Hessischen Truppen angehört haben, jetzt aber Preußische Unterthanen sind, das vom Großherzoge von Hessen für den Feldzug von 1866 gestiftete Felddienstzeichen anlegen dürfen. Die Listen der hiernach Berechtigten sind von den General-Kommandos, resp. dem Civil-Administrator von Hessen der General-Ordens-Kommission Behufs der Assevation zu überweisen. — Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen. — Der Civil-Administrator von Hessen und die General-Ordens-Kommission sind benachrichtigt.

Berlin, den 23. März 1867.

gez. Wilhelm.
ggez. v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 28. März 1867.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

1047/3. A. K. D. 1a.

Nr. 6.

Betrifft die definitive Formirung der Landwehr-Bataillons-Stämme in den Bezirken des 9., 10. und 11. Armee-Korps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hierdurch, daß mit dem 1. April dieses Jahres die Landwehr-Bataillons-Stämme in den Bezirken des 9., 10. und 11. Armee-Korps definitiv zu formiren sind. Dieselben werden in gleicher Weise zusammengesetzt, wie die Landwehr-Bataillons-Stämme in den älteren Armee-Korps-Bezirken, bleiben jedoch bis auf Weiteres einen Unteroffizier schwächer als diese. — Die Stämme

Digitized by Google

der Landwehr-Bataillone im Bezirk des 10. Armee-Korps, sowie das Landwehr-Bataillon Cassel erhalten die Uniform der Infanterie-Regimenter 73 bis 80, die des 9. Armee-Korps, sowie die übrigen im Bezirke des 11. Armee-Korps die Uniform der Infanterie-Regimenter Nr. 81 bis 88, sämmtlich jedoch vorläufig ohne Nummer und mit den Abzeichen der Landwehr.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen, auch die Etats für die neuen Landwehr-Bataillons-Stämme näher festzustellen.

Berlin, den 28. März 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit folgenden Bestimmungen zur Kenntniß der Armee gebracht.

1) Die als Adjutanten zu den neuen Landwehr-Bataillons-Stämmen zur Zeit kommandirten Linien-Offiziere können vor dem 1. Oktober 1869 von ihrem Kommando nur unter Einwilligung desjenigen General-Kommandos abberufen werden, zu dessen Bezirke das betreffende Landwehr-Bataillon gehört.

Für den Ersatz der Adjutanten, welche ihres Kommandos entbunden werden, hat das letztgedachte General-Kommando zu sorgen, und zwar in der Regel durch Kommandirung von Linien-Offizieren.

2) Diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften, welche bis jetzt bei den neuen Landwehr-Bataillons-Stämmen zur vorläufigen Bildung derselben kommandirt waren, treten definitiv zu diesen über, soweit dies die Etats-Verhältnisse gestatten, und soweit nicht die Zurückversetzung einzelner derselben Seitens der Königlichen General-Kommandos 9., 10., resp. 11. Armee-Korps gewünscht werden sollte. Letztere haben hierüber den übrigen betheiligten General-Kommandos, von denen auch der etwa erforderliche geeignete Ersatz zu gestellen ist, schleunigst Mittheilung zu machen.

3) Der fernere Ersatz der neuen Landwehr-Bataillons-Stämme an Unteroffizieren und Mannschaften, erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie in den älteren Armee-Korps-Bezirken.

4) Der Verpflegungs-Etat für die neuen Landwehr-Bataillons-Stämme ist den Königlichen General-Kommandos des 9., 10. und 11. Armee-Korps unterm 31. vorigen Monats direkt übersandt worden.

Die betreffenden Königlichen General-Kommandos werden ersucht, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 5. April 1867.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

Nr. 1207/3. A. K. D. 1.

Nr. 7.

Betrifft die Kosten der Stellvertretung für die zum Reichstage des Norddeutschen Bundes gewählten Beamten.

Beschluß ad St.-M. Nr. 780.

Die Kosten der Stellvertretung für die aus Staatsfonds besoldeten Beamten während ihrer durch die Annahme einer Wahl zum Reichstage des Norddeutschen Bundes herbeigeführten Verhinderung in Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte werden nicht aus Staatsfonds bestritten; es sind vielmehr die Behörden von den Ressort-Ministern anzuweisen, von den zunächst fälligen Raten der Besoldung des vertretenen Beamten die erforderlichen Beträge zur Deckung der Vertretungskosten zurückzubehalten und zu verwenden.

Berlin, den 19. Februar 1867.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Grf. v. Bismarck. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Grf. v. Itzenplitz. v. Mühler. Grf. zur Lippe. v. Selchow. Grf. zu Eulenburg.

Vorstehender Beschluß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. März 1867.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Köllner.

686/3. M. O. D. 1.

Digitized by Google

Nr. 8.

Dislokations-Veränderungen betreffend.

In der Friedens-Dislokation vom 10. Oktober v. Js. sind in Folge bezüglicher Allerhöchster Bestimmungen nachstehende weitere Veränderungen eingetreten, welche hierdurch mit Bezug auf die Bekanntmachung des Departements vom 2. Januar d. J. (Nr. 21/1. A. I.), Militair Wochenblatt Nr. 1 von 1867 zur Kenntniß der Armee gebracht werden.

Garde-Korps.

Das 1. Garde-Ulanen-Regiment garnisonirt mit sämmtlichen 5 Eskadrons in Potsdam;
das 2. Garde-Ulanen-Regiment und 2. Garde-Dragoner-Regiment mit sämmtlichen 5 Eskadrons in Berlin;
das Garde-Kürassier-Regiment hat, an Stelle von Teltow, Rixdorf als Garnison für eine Eskadron angewiesen erhalten.

I. Armee-Korps.

Von Anfang Oktober d. Js. ab wird das 5. Ostpreußische Infanterie-Regiment Nr. 41 mit dem Stabe und 1. Bataillon in Königsberg i. Pr.,
mit dem 2. Bataillon in Pillau,
mit dem Füsilier-Bataillon in Memel, und
das 6. Ostpreußische Infanterie-Regiment Nr. 43 mit dem Stabe und allen drei Bataillonen in Königsberg i. Pr. dislocirt sein.

II. Armee-Korps.

Vom 1. Pommerschen Ulanen-Regiment Nr. 4 ist eine Eskadron von Schneidemühl nach Bromberg verlegt.

III. Armee-Korps.

1) Der Stab des Dragoner-Regiments Nr. 12 ist von Landsberg a. W. nach Frankfurt a. d. O. verlegt worden.

2) Das Brandenburgische Husaren-Regiment (Zietensche Husaren) Nr. 3 steht mit dem Stabe und 4 Eskadrons in Rathenow, mit einer Eskadron in Friesack.

IV. Armee-Korps.

1) Von den Garnisonen des Magdeburgischen Husaren-Regiments Nr. 10 ist Eisleben in Wegfall gekommen und dafür Aschersleben mit 4 Eskadrons belegt worden.

2) Die 3. Abtheilung des Magdeburgischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 4 hat Erfurt als Garnison angewiesen erhalten.

VI. Armee-Korps.

1) Von der Belegung von Pitschen mit einer Eskadron des 2. Schlesischen Dragoner-Regiments Nr. 8 ist Abstand genommen und dagegen Namslau mit 2 Eskadrons dieses Regiments belegt worden.

2) Dem Dragoner-Regiment Nr. 15 ist an Stelle von Ujest — Rosenberg, dem 2. Schlesischen Husaren-Regiment Nr. 6 an Stelle von Frankenstein — Ziegenhals als Garnison für je eine Eskadron überwiesen.

3) Die in Leobschütz garnisonirende Eskadron des Schlesischen Ulanen-Regiments Nr. 2 ist nach Sohran i. O.-S., die in Münsterberg stehende Eskadron des 2. Schlesischen Husaren-Regiments Nr. 6 nach Leobschütz,
eine der in Ohlau in Garnison befindlichen Eskadrons des 1. Schlesischen Husaren-Regiments Nr. 4 nach Münsterberg verlegt worden.

VII. Armee-Korps.

Vom Westphälischen Ulanen-Regiment Nr. 5 garnisoniren der Stab und 4 Eskadrons in Düsseldorf, wohingegen Wesel als Garnison für eine Eskadron dieses Regiments weggefallen ist.

IX. Armee-Korps.

1) Bei dem 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiment Nr. 11 ist Mölln, bei dem Magdeburgischen Dragoner-Regiment Nr. 6 Apenrade als Garnison für je eine Eskadron aufgegeben und dagegen Wandsbeck mit 2 Eskadrons des ersteren und Flensburg mit 3 Eskadrons des letzteren Regiments belegt worden.

Digitized by Google

2) Die 2. Fuß-Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9 ist von Rendsburg nach Mölln dislocirt.

X. Armee-Korps.

1) Der Stab des Westphälischen Kürassier-Regiments Nr. 4 ist von Celle nach Verden verlegt.

2) Das 2. Westphälische Husaren-Regiment Nr. 11 garnisonirt mit dem Stabe und 4 Eskadrons in Lüneburg, mit einer Eskadron in Uelzen.

3) Das 7. Westphälische Infanterie-Regiment Nr. 56 steht mit dem Stabe und 1. Bataillon in Göttingen, mit dem 2. Bataillon in Nordhausen, mit dem Füsilier-Bataillon in Heiligenstadt in Garnison.

4) Vom Dragoner-Regiment Nr. 9 werden der Stab und vier Eskadrons in Osnabrück garnisoniren, während Meppen unbelegt bleibt.

5) Vom Dragoner-Regiment Nr. 16 wird Nordheim mit 2 und Eimbeck mit 3 Eskadrons belegt werden.

XI. Armee-Korps.

1) Das Füsilier-Bataillon des Infanterie-Regiments Nr. 82 ist von Frankfurt a. M. nach Homburg,

2) die bisher in Waldau und Bettenhausen in Garnison gestandene reitende Batterie des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11 nach Fritzlar verlegt worden:

Berlin, den 30. März 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

1196./3. A. I. a.

Nr. 9.

Abänderung der Vorschrift für die Prüfung von Militair-Büchsenmachern in den Gewehrfabriken, vom 1. September 1864.

Die Einführung der gezogenen Geschütze macht es erforderlich, Bestimmung zu treffen über die Anforderungen, welche an die Aspiranten für Zeughaus-Büchsenmacherstellen hinsichtlich der Kenntniß und Behandlung dieser Geschütze zu stellen sind.

Zu diesem Ende wird die Vorschrift für die Prüfung von Militair-Büchsenmachern in den Gewehrfabriken, vom 1. September 1864, wie folgt abgeändert:

1) §. 3. Das letzte Alinea ist zu streichen und dafür zu setzen:
„Um Berücksichtigung bei Besetzung von Zeughaus-Büchsenmacherstellen finden zu können, ist ferner erforderlich, daß die Aspiranten nach bestandener Waffen-Revisor-Prüfung, sobald die Aufforderung dazu an sie ergeht (§. 13) einen sechswöchentlichen Kursus in der Geschütz-Gießerei zu Spandau durchmachen und in demselben darthun, daß sie sich die erforderliche Kenntniß in der Einrichtung und Behandlung ꝛc. der gezogenen Geschütze erworben haben."

2) §. 13 sub d. am Schlusse ist hinzuzufügen:
„und der an den Verschlüssen gezogener Geschütze vorkommenden Reparaturen."

3) §. 13. Das letzte Alinea auf pag. 14 erhält folgende Fassung:
„In Betreff der letzteren Arbeiten ist aber keinesfalls mehr als eine allgemeine Kenntniß zu verlangen, da zum praktischen Erlernen der Arbeiten an glatten und gezogenen Geschützen nur den Bewerbern um offene Zeughausbüchsenmacherstellen Gelegenheit gegeben werden kann."

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich das unterzeichnete Departement vorbehält, denjenigen Aspiranten, welche den Kursus in der Geschütz-Gießerei mit Erfolg absolvirt haben, sofern sie nicht in Spandau selbst domiciliren, in geeigneten Fällen und auf speziellen Antrag eine Beihülfe zu den Reisekosten zu gewähren.

Berlin, den 26. März 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Rieff.

No. 59/1. A. K. D. II.

Digitized by Google

Nr. 10.

Betrifft die Notirung nicht versorgungsberechtigter Veteranen zur Aufnahme in die Invalidenhäuser zu Berlin und Stolp.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß der unterzeichneten Abtheilung vom 30. Januar 1865 in Nr. 5 des Militair-Wochenblattes vom 4. Februar 1865 — Nr. 1718 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß Ende März d. J.

für das Invalidenhaus zu Berlin 22 Veteranen,
für das Invalidenhaus zu Stolp 9 Veteranen

als Exspektanten notirt waren.

Berlin, den 1. April 1867.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

v. Etzel. v. Kirchbach.

No. 59/4. 67. A. f. I.

Nr 11.

Betrifft das Erinnerungs-Kreuz pro 1866.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. März cr. in Nr. 11 des Militair-Wochenblattes wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch für diejenigen Personen, welche auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. November pr. in Folge freiwilliger Theilnahme an der Pflege Verwundeter und Kranker Anspruch auf Verleihung des Erinnerungs-Kreuzes erheben, die betreffenden Listen ultimo dieses Monats hier abgeschlossen werden.

Zugleich wird bemerkt, daß selbst Personen, welche einen statutenmäßig begründeten Anspruch auf das Erinnerungs-Kreuz haben, zur Anlegung desselben vor erfolgter Ueberweisung nicht befugt sind.

Berlin, den 3. April 1867.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

Nr. 1184/3. A. K. D. 1. a

Nr. 12.

Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheit.

In Folge der Verwechselung der Firma der unterzeichneten General-Direktion mit der Firma der General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt sind in neuerer Zeit öfter Briefe und Geldsendungen der letzteren Behörde zugegangen, welche für die Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt bestimmt waren. Es wird daher hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß alle auf Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheiten Bezug habenden Briefe an die unterzeichnete, genau anzugebende Firma zu richten, alle baaren Geldsendungen in diesen Angelegenheiten aber an die Militair-Wittwen-Kasse, Klosterstraße im Lagerhause hierselbst, zu adressiren sind. An letztere Kasse, nicht aber an die unterzeichnete General-Direktion, sind auch, wie hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht wird, die von den Truppentheilen ꝛc. halbjährlich einzusendenden Beitrags-Berechnungen zu richten.

Berlin, den 25. März 1867.

General-Direktion der Königlich Preußischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt.

8/1. 67. W.

Digitized by Google

Nr. 13.

Patriotische Beiträge für die Kriegs-Marine betreffend.

Im Anschluß an die bisherigen bezüglichen Mittheilungen im Militair-Wochenblatt wird bekannt gemacht, daß an patriotischen freiwilligen Beiträgen für die vaterländische Kriegsmarine ferner eingegangen sind:

1) An persönlichen Gaben.

Von dem Herrn Kommerzienrath Reichenheim, Beitrag pro 1867, 100 Thlr.

2) Aus Sammlungen.

Von dem Flotten-Comité zu Bromberg 391 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf.; von dem Herrn Rechtsanwalt Riemann zu Zehdenick 8 Thlr.; von dem aufgelösten Flotten-Verein der Oranienburger Vorstadt hierselbst 107 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf.; von dem Vorstande des Magdeburger Flotten-Vereins 2402 Thlr.

Berlin, den 3. April 1867.

Marine-Ministerium.

v. Rieben.

3241. II.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 20. April 1867. Nr. 2.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 14.

Betrifft die provisorische Regelung der Ressortverhältnisse im Ingenieur-Korps.

Ich genehmige die durch die General-Inspektion des Ingenieur-Korps einstweilen getroffenen Anordnungen Behufs provisorischer Regelung der Ressortverhältnisse im Ingenieur-Korps dahin, daß

a) der 1sten Ingenieur- resp. der 1sten Pionier- und 7ten Festungs-Inspektion, das Pionier-Bataillon Nr. 9 und die Befestigungen im Bezirk des IX. Armee-Korps,

b) der 3ten Ingenieur- resp. der 3ten Pionier- und 6ten Festungs-Inspektion, die Pionier-Bataillone Nr. 10 und 11, sowie die Küstenbefestigungen im Bezirk des X. Armee-Korps

unterstellt werden.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 28. März 1867.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium. ggez. v. Roon.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 2. April 1867.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

14/4. 67. A. I. a.

Nr. 15.

Betrifft die mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11. d. M. ernannten Eskadrons-Chefs.

Nachdem Ich heute die Personal-Bestimmungen für die bei der Kavallerie neuformirten 5ten Eskadrons getroffen habe, bemerke Ich noch, daß es von der Bestimmung der zuständigen Kommando-Behörden abhängig sein soll, ob die heute ernannten Eskadron-Chefs die 5te oder eine andere Eskadron erhalten.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche bekannt zu machen.

Berlin den 11. April 1867.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium. ggez. v. Roon.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin den 17. April 1867.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

619/4. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 16.

Betrifft die diesjährige Dauer der Badezeit im Preußischen Militair-Bade-Institut zu Teplitz.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die laut Ordre vom 29. Januar 1827 auf vier Monate festgesetzte Badezeit kranker Soldaten im Preußischen Militair-Bade-Institute zu Teplitz für das Jahr 1867 ausnahmsweise auf die fünf Monate, vom 1. Mai bis ultimo September ausgedehnt werde.

Berlin den 4. April 1867.

gez. **Wilhelm.**

An den Kriegs-Minister. ggez. v. Roon.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht, mit dem Hinzufügen, daß die etwa noch nachträglich zu machenden Vorschläge für die diesjährige Badeperiode des Schleunigsten von den betheiligten Königlichen General-Kommandos der Armee-Abtheilung B. des Allgemeinen Kriegs-Departements zuzusenden sind.

Berlin, den 15. April 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 418/4. A. I. b.

Nr. 17.

Betrifft die Uebungen von Offizieren und Unteroffizieren der Infanterie im Feld-Pionier-Dienst.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt unter Bezugnahme auf seinen Erlaß vom 10. Februar 1854 (Nr. 750/1 A. K. D. 1) daß die Uebungen von Offizieren und Unteroffizieren der Infanterie im Feld-Pionierdienst in diesem Jahre erst nach dem 5ten August ihren Anfang zu nehmen haben.

Die Kommandirten der in Luxemburg und Mainz garnisonirenden Regimenter sind fortan bei dem Rheinischen Pionier-Bataillon Nr. 8 resp. dem Pionier-Bataillon Nr. 11, diejenigen des See-Bataillons bei dem Pionier-Bataillon Nr. 9, alle übrigen kommandirten Offiziere und Unteroffiziere aber wie bisher bei dem Pionier-Bataillon ihres betreffenden Armee-Korps zu üben.

In Bezug auf die Zeitdauer der beregten Uebungen, sowie auf die Anzahl und Auswahl der Kommandirten bleiben die diesseitigen Erlasse vom 24. April 1851 (Nr. 104/1 A. I.); 20. Januar 1862 (Nr. 181/1 A. I.) und 14. Januar 1866 (Nr. 237/1 A. I.) maßgebend.

Berlin, den 14. April 1867.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

Nr. 99. 5. A. I. a.

Nr. 18.

Betrifft die Kommunikation der General-Kommandos mit den Ober-Präsidien in Bezug auf den Garnison-Wechsel von Truppentheilen.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt, daß bei beabsichtigtem Garnison-Wechsel von Truppentheilen den desfallsigen Anträgen der General-Kommandos an das Kriegs-Ministerium eine bezügliche Kommunikation mit dem Ober Präsidium der betreffenden Provinz vorhergehen muß.

Etwaige Seitens des Ober-Präsidiums gegen den intendirten Garnison-Wechsel erhobene Bedenken sind in den obenberegten Anträgen zur Sprache zu bringen.

Berlin, den 15. April 1867.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

830/4. 67. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 19.

Betrifft die Ermittelung derjenigen Studirenden der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität, welche in den Feldzügen 1864 und 1866 geblieben sind.

Der akademische Senat der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hat beschlossen, zwei Tafeln mit den Namen derjenigen Studirenden der genannten Königlichen Universität anfertigen zu lassen, welche in den Feldzügen 1864 und 1866 den Heldentod erlitten und diese Tafeln in der Aula der Universität aufzuhängen.

In Folge des Seitens des genannten Senats aus obiger Veranlassung an das Kriegs-Ministerium gerichteten bezüglichen Antrages werden die betreffenden Truppentheile hierdurch beauftragt, die Nationale der vorbezeichneten Personen, einschließlich derjenigen, welche an den Folgen der erhaltenen Wunden später verstorben sind, bis zum 30. d. M. und zwar direkt an die Armee Abtheilung A. einzureichen.

Berlin, den 3. April 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
Klotz. v. Karczewski.

1233/3. 67. A. 1. a.

Nr. 20.

Betrifft Badekuren für kranke und verwundete Militairs.

Von der Herzoglichen Regierungs-Kommission für den Kurort Alexisbad und von dem Besitzer des Soolbades Wittekind bei Halle sind auch in diesem Jahre an den genannten Badeorten für kranke und verwundete Militairs verschiedene Freistellen, zum Theil mit Unterkunft und Verpflegung offerirt worden. Anmeldungen zum Gebrauch dieser Bäder sind in der durch die Erlasse vom 21. Februar c. (Militair-Wochenblatt Nr. 8) und vom 27. Februar c. vorgeschriebenen Weise dem Königlichen General-Kommando IV. Armee-Korps zu übermitteln, welches innerhalb der bezüglichen Offerten über die Zulassung entscheiden wird. In Betreff der Reise und Löhnungs-Kompetenzen, event. auch des Beköstigungs-Zuschusses für die zugelassenen Leute des Unteroffizier- und Gemeinen-Standes aus dem Bezirk des Garde-, III., IV. und X. Armee-Korps gilt der letztgenannte Erlaß.

Die genannte Regierungs-Kommission für Alexisbad in Dessau hat auch ihr vorjähriges Anerbieten, den Alexius-Trinkbrunnen unentgeldlich an Königliche Lazarethe abzugeben, für dieses Jahr erneuert, was mit Bezug auf den Erlaß vom 10. August v. J. hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 8. April 1867.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Barretzki.
i. V.

No. 68/4. M. O. D. 4.

Nr. 21.

Veränderungen im Bestande der Preußischen Telegraphen-Stationen, den Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo März c. umfassend.

Folgende von der Königlichen Telegraphen-Direktion mitgetheilte Nachweisung über die im verflossenen Quartale d. J. vorgekommenen Veränderungen im Bestande ꝛc. der Preußischen Telegraphen-Stationen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Neu errichtete Stationen.

Schöneberg, Moabit, Gesundbrunnen, Pankow mit vollem Tagesdienste, Grätz, Neutomysl, Stenschewo, St. Wendel und Eschwege mit beschränktem Tagesdienste.

2) Uebernommene vormals Holsteinsche und Schleswigsche Stationen.

Altona, Flensburg, Kiel und Schleswig mit Tag- und Nachtdienst, Itzehoe, Neumünster, Rendsburg mit vollem Tagesdienst, Apenrade, Eckernförde, Friedrichsort, Hadersleben, Heiligenhafen, Husum, Neustadt, Plön, Sonderburg, Ahrensboek, Augustenburg, Bredstedt, Brunsbüttel, Berg, Cappeln, Christiansfeld, Dagebüll, Detzbüll, Elmshorn, Eutin, Friedrichsstadt, Garding, Glückstadt, Gravenstein, Heide, Hoyer, Keitum,

Digitized by Google

Kellinghusen, Leck, Lütjenburg, Lunden, Marne, Meldorf, Norburg, Nordstrand, Oldenburg, Pelworm, Pinneberg, Preetz, Segeberg, Tönningen, Tondern, Wilster, Wyck mit beschränktem Tagesdienste.

3) Uebernommene, ehemals Königlich Hannoversche Stationen.

Bremen, Emden, Hannover und Lingen mit Tag- und Nachtdienst, Celle, Cuxhafen, Göttingen, Geestemünde, Haarburg, Leer, Lüneburg, Nienburg, Osnabrück, Verden mit vollem Tagesdienste, Aurich, Basbeck, Bramsche, Bremervörde, Brunshausen, Buxtehude, Carolinensiel, Clausthal, Clenze, Dannenberg, Diepholz, Dorum, Dochtersen, Duderstadt, Einbeck, Esens, Freiburg, Freeren, Fürstenau, Gifhorn, Goslar, Hameln, Herrenhausen, Herzberg, Hildesheim, Hitzacker, Lauterberg, Lüchow, Marienburg, Neuhaus, Norden, Nordhorn, Nordernei, Osterode a/Harz, Otterndorf, Quakenbrück, Soltau, Stade, Uelzen, Uslar, Walsrode, Weener, Wittmund mit beschränktem Tagesdienste.

4) Bei den Stationen zu Cottbus, Graudenz, Poln. Lissa, Bochum, Quedlinburg, Merseburg und Naumburg ist der volle Tagesdienst eingeführt.

5) Bei Myslowitz wird der Nachtdienst aufgehoben.

Berlin, den 9. April 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. Klotz.

220/4. A. III.

Nr. 22

Die Bewilligung von Chargenpferden an aggregirte Offiziere betreffend.

Den in neuerer Zeit aus den frühern Hannoverschen resp. Hessischen und Nassauischen Truppen in den diesseitigen Dienst übernommenen Lieutenants der Kavallerie sind Seitens des Kriegs-Ministeriums auch in dem Falle Chargenpferde ausnahmsweise bewilligt worden, wenn die qu. Offiziere einem Kavallerie-Regiment aggregirt sind, im Uebrigen aber die in der Allerhöchsten Ordre vom 24. Januar 1861, Hinsichts der à la suite der Kavallerie-Regimenter gestellten Offiziere, angenommenen Voraussetzungen, in Betreff der Gewährung aller Kompetenzen und der wirklichen Dienstleistung in den Regimentern zutreffen.

Anträge auf Verabfolgung von Ersatzpferden für die nach Vorstehendem abzugebenden Chargenpferde, sind motivirt an die unterzeichnete Abtheilung zu richten. In Betreff anderer aggregirter Offiziere behält es bei der Bestimmung im kriegsministeriellen Erlasse vom 20. April 1825, wonach denselben grundsätzlich Chargenpferde nicht zustehen, sein Bewenden.

Berlin, den 12. April 1867.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.
Abtheilungs-Chef Mentzel.
abwesend.

No. 89/4. R. A.

Nr. 23.

Betrifft gewünschte Mittheilungen über das Schicksal eines im vorjährigen Feldzuge verwundeten k. k. österreichischen Offiziers.

Behufs Konstatirung des Todes des Oberst-Lieutenants Adolph Forsthuber Edler von Forstberg des k. k. 80sten Infanterie-Regiments, Prinz von Holstein-Glücksburg, wünscht die Kaiserlich Oesterreichische Regierung möglichst genaue Mittheilungen über das Schicksal des genannten Offiziers zu erhalten. Letzterer soll in der Schlacht bei Königsgrätz zwischen den Ortschaften Masloved und Horenowes tödtlich verwundet, bereits leblos aus der Schlacht getragen und demnächst von den Seinigen auf dem Verbandplatze zurückgelassen sein.

Diejenigen Truppentheile ꝛc., welchen hierüber Näheres bekannt ist, werden ersucht, diesfällige Mittheilungen in urkundlicher Form der unterzeichneten Abtheilung schleunigst zugehen zu lassen.

Berlin den 13. April 1867.

Allgemeines Kriegs-Departement, Armee-Abtheilung B.
v. Hartmann. v. Borries.

No. 59/4. 67. A. I. a.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 1. Mai 1867. Nr. 3.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 24.

Betrifft Veränderungen in der Bekleidung und Ausrüstung der Armee.

In Verfolg Meiner Ordre vom 16. v. M., die Veränderungen der Bekleidung und Ausrüstung der Fußtruppen betreffend, bestimme Ich: Die Generalität, die Flügel-Adjutanten, die Offiziere des Kriegs-Ministeriums, des Generalstabes und der Adjutantur behalten den bisherigen Helmbeschlag und die Vorder- und Hinterschirm-Form bei. Die Regiments-Chefs und die à la suite von Regimentern stehenden Generale können gleichfalls diesen Helm beibehalten, haben aber den betreffenden Regiments-Adler zu demselben anzulegen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 3. April 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin den 22. April 1867.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 359/4. M. O. D. 3.

Nr. 25.

Betrifft die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Festsetzungen Meiner Ordre vom 23. August 1865 hinsichtlich der Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres auch nach dem 1. Oktober 1867 einstweilen noch in Kraft bleiben sollen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 11. April 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 15. April 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 417/4. 67. A. I. b.

Digitized by Google

Nr. 26.

Betrifft den Militair-Gerichtsstand ꝛc. der Köche und Kellner auf den in Dienst gestellten Kriegsschiffen.

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich, daß die, auf Meinen in Dienst gestellten Kriegsschiffen kontraktlich als Köche und Kellner angenommenen Civilpersonen von dem Augenblicke ab, wo die Schiffe auf ihren Expeditionen die vaterländischen Gewässer verlassen, bis zur Rückkehr in dieselben, als Personen des Soldatenstandes im Range der Gemeinen zu betrachten und während dieser Zeit, ebenso wie diese, den strafrechtlichen Bestimmungen und dem Militair-Gerichtsstande unterworfen sein sollen.

Berlin den 11. April 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. April 1867.

Marine-Ministerium.
v. Rieben.

No. 3614. V.

Nr. 27.

Betrifft die Heranziehung von Offizieren der Linien-Regimenter zu dem Kommando bei der Schloß-Garde-Kompagnie.

Ich bestimme hierdurch: Zu dem Kommando bei der Schloß-Garde-Kompagnie können auch von den Linien-Regimentern solche Offiziere herangezogen werden, welche in Folge vor dem Feinde erhaltener Wunden noch der Schonung bedürfen. Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium hiernach das Erforderliche bekannt zu machen.

Berlin, den 13. April 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 21. April 1867.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 631/4. A. I. a.

Nr. 28.

Betrifft den Wegfall der sonst bestimmungsmäßigen Dienstleistung der Offiziere der Kriegsschulen bei den Truppen in diesem Jahre.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich genehmigen, daß im laufenden Jahre die Ausführung der Festsetzung des §. 18 der Bestimmungen über die Organisation der Kriegsschulen vom 21. Juli 1859, wonach die kommandirten Offiziere, Behufs Theilnahme an den Herbstübungen, für den zwischen dem abgelaufenen und dem beginnenden Kursus liegenden Zeitraum zu ihren Truppentheilen zurücktreten und die Direktoren und Lehrer an Truppentheile zur Dienstleistung überwiesen werden sollen, unterbleiben darf.

Berlin, den 18. April 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 23. April 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 617/4. 67. A. 1. b.

Nr. 29.

Betrifft die Achselstücke für Beamte.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Aerzte, Intendantur-Beamten und Zahlmeister bei den Truppen, wenn sie ihre Garnison Behufs Beiwohnung von Feld-Manövern, oder im Falle eines Ausmarsches bei in Aussicht stehenden kriegerischen Verwickelungen verlassen, an Stelle der Epaulettes Achselstücke nach den beikommenden Proben anlegen können. — In der Garnison sollen die qu. Achselstücke dagegen niemals von den vorgenannten Beamten getragen werden. Für alle übrigen Beamten behält es bei den bisherigen Bestimmungen über das Tragen der Epaulettes sein Bewenden und will Ich Mir die Entscheidung darüber, ob auch für diese die Anlegung von Achselstücken geboten ist, bis zum etwaigen Eintritt kriegerischer Verwickelungen vorbehalten. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 20. April 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die bezüglichen Proben den Königlichen General-Kommandos binnen Kurzem zugehen werden.

Berlin, den 23. April 1867.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 378/4. 67. M. O. D. 3.

Nr. 30.

Betrifft die Entlassung der Reserven in diesem Jahre, die Berechnung des Rekruten-Bedarfs pro 1867/68 und die Einstellung der Rekruten pro 1867/68.

Mit Rücksicht darauf, daß die im nächsten Jahre zur Entlassung kommenden Mannschaften den diesjährigen Feldzug mitgemacht haben, bestimme Ich, daß im Jahre 1867 die Reserven sämmtlicher Waffen, mit alleiniger Ausnahme des Trains, um 2 Monate früher als gewöhnlich entlassen werden. Auch genehmige Ich, daß im Jahre 1867 die Rekruten, mit Ausschluß der gelernten Jäger, im Allgemeinen erst am 1. November zur Einstellung kommen. Hiernach hat das Kriegs-Ministerium das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 10. November 1866.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß,

1) bei der Infanterie, den Jägern und Pionieren, sowie bei der Artillerie in den Jahren 1867 und 1868 so viele Mannschaften von zweijähriger Dienstzeit zur Disposition beurlaubt werden dürfen, als erforderlich ist, um mit Einstellung der Rekruten im Jahre 1869 zu dem regelmäßigen Ersatz-Turnus zurückzukehren;
2) bei der Kavallerie bis auf Weiteres keine Beurlaubungen zur Disposition der Regimenter mehr stattfinden;

Digitized by Google

3) Die einjährig Freiwilligen bei der Kavallerie bis zur Höhe von 5 per Eskadron auf die etatsmäßige Stärke in Anrechnung gebracht werden;
4) daß die Vergünstigungen Meiner Ordre vom 6. September v. J. künftig auch allen den im Wege der gewöhnlichen Aushebung eingestellten Kavalleristen bewilligt werden dürfen, welche sich freiwillig zu einem vierten Dienstjahre verpflichten.

Berlin den 20. April 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordres werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht. Auf Grund derselben wird in Betreff der Entlassungen zur Reserve pro 1867, der Berechnung des Rekruten-Bedarfs pro 1867/68 und der Einstellung der Rekruten pro 1867/68 Folgendes bestimmt:

1) Die Entlassung der Reserven pro 1867 findet bei sämmtlichen Truppentheilen mit Ausnahme des Trains, am 31. Juli d. J. statt.

Zu dem gleichen Termine sind bei der Infanterie, den Jägern, den Pionieren und bei der Artillerie so viele Mannschaften zur Disposition zu beurlauben, als erforderlich ist, um die nachstehend bezeichnete Zahl von Rekruten einstellen zu können.

Die Beurlaubung von Oekonomie-Handwerkern zur Disposition der Truppentheile erfolgt erst Ende September d. J.

2) Bei bedeutender Verschiedenheit der Zusammensetzung von Trupentheilen nach Jahrgängen innerhalb desselben Armee-Korps wird den Königlichen General-Kommandos anheimgestellt, Ausgleichungen durch Versetzung zu veranlassen.

3) In welcher Weise die bei der Kavallerie nach dem 1. Februar jeden Jahres eintretenden Manquements in Zukunft durch ausgebildete Mannschaften zu decken sind, nachdem Beurlaubungen zur Disposition bei dieser Waffe nicht mehr stattfinden, darüber bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

4) Die auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Januar d. J. aus dem Bezirk des IX. Armee-Korps eingezogenen Rekruten bleiben bei den betreffenden Tuppentheilen bis auf Weiteres über den Etat im Dienst.

5) Diejenigen Mannschaften der Kavallerie, welche sich auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. September v. J., resp. des Passus 4 der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. d. M. zu einem 4ten Dienstjahre verpflichtet haben oder noch verpflichten werden, scheiden zwei Jahre früher als die übrigen Mannschaften ihrer Dienstaltersklasse aus der Landwehr aus, und ist dies in deren Entlassungspapieren ausdrücklich zu vermerken.

6) Die Entlassung der Train-Rekruten erfolgt wie gewöhnlich, gegen den 1. November dieses resp. den 1. Mai künftigen Jahres.

Die Train-Stämme entlassen ihre Reserven erst gleichzeitig mit den während der Sommerperiode ausgebildeten Rekruten; dagegen sind die Oekonomie-Handwerker von den Train-Stämmen ult. Juli d. J. zu entlassen.

7) Von jeder Eskadron der gesammten Kavallerie sind 3 Gemeine, von jeder Fuß-Batterie zwei Kanoniere in der Zeit vom 1. Oktober dieses bis 1. April künftigen Jahres zu beurlauben, und die Stellen derselben offen zu lassen.

8) In der Zeit zwischen dem 1. und 5. November dieses Jahres sollen, und zwar nach Maaßgabe des bei der Liquidation für die Truppentheile zu berechnenden Bedarfs, Rekruten eingestellt werden:

A. Zum Dienst mit der Waffe.

a) bei jedem Bataillon der älteren Garde-Infanterie-Regimenter mindestens 200 und höchstens 225;
b) bei jedem Bataillon der jüngeren Garde-Infanterie-Regimenter, dem Garde-Schützen-Bataillon, sowie bei jedem Bataillon der Linien-Infanterie-Regimenter und bei jedem Linien-Jäger-Bataillon 180 bis 200;
c) bei dem Garde-Jäger-Bataillon eine durch die Inspektion der Jäger und Schützen speziell festzustellende Zahl;
d) bei jedem Kavallerie-Regiment 175 bis 220 Rekruten;
e) bei jeder Fuß-Batterie 34 bis 38, bei jeder reitenden Batterie 28 bis 30 und bei jeder Festungs-Kompagnie 30 bis 34;

Digitized by Google

f) bei jedem Pionier-Bataillon 170 bis 190;
g) bei jedem Train-Bataillon eine durch die Train-Inspektion zu bezeichnende Zahl von Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit, sowie im Herbst dieses und im Frühjahr des nächsten Jahres (Ende April resp. Anfang Mai) je 88 Mann zu halbjähriger Ausbildung.

In die Landwehr-Stämme werden Rekruten nicht eingestellt.

Es wird bemerkt, daß die vorstehenden Zahlen voraussichtlich auch für die Rekruten-Einstellung des künftigen Jahres maaßgebend sein werden, um auf diese Weise zu dem regelmäßigen Ersatz-Turnus zurückzukommen.

B. Oekonomie-Handwerker

sind bei sämmtlichen Truppentheilen nach dem durchschnittlichen Bedarf bei regelmäßigem dreijährigen Ersatz-Turnus einzustellen.

9) Die etwa angenommenen dreijährig Freiwilligen, bei der Kavallerie auch die voraussichtlich sich meldenden einjährig Freiwilligen sind bis zur Höhe von 5 per Eskadron bei Feststellung des Rekruten-Bedarfs in Anrechnung zu bringen.

Wenn mehrere Eskadrons eines Kavallerie-Regiments in einer Garnison zusammenstehen, so hat in Betreff der Anrechnung der einjährig Freiwilligen auf die etatsmäßige Stärke event. eine Ausgleichung zwischen diesen Eskadrons stattzufinden.

Die bei einzelnen Kavallerie-Regimentern in diesem Jahre außer dem gewöhnlichen Termin eingestellten einjährig Freiwilligen, welche nach dem Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 24. November 1866 bei Bildung der 5ten Eskadrons auf die etatsmäßige Kopfstärke angerechnet werden sollten, sind bei Berechnung des Rekruten-Bedarfs pro 1867/68 außer Betracht zu lassen.

10) Dreijährig Freiwillige, mit Ausschluß der gelernten Jäger, dürfen bei den verschiedenen Waffen und Truppentheilen grundsätzlich erst gleichzeitig mit den Ersatz-Mannschaften eingestellt werden.

Sämmtliche Truppentheile der Armee haben auf Grund der vorstehenden Bestimmungen unverzüglich ihre Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen einzureichen.

Das Kriegs-Ministerium erwartet die Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen Seitens der Königlichen General-Kommandos spätestens bis zum 20. Mai c.

Berlin, den 29. April 1867.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

1009/4. A. I. a.

Nr. 31.

Betrifft die Aufhebung von Kapitulationen der in die Armee übernommenen geworbenen Mannschaften der ehemaligen hannöverschen Kavallerie, Artillerie und des Ingenieur-Korps.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird bestimmt, daß die Kapitulationen der auf Grund des kriegsministeriellen Erlasses vom 10. Dezember vorigen Jahres in die Armee eingestellten geworbenen Mannschaften der ehemaligen hannöverschen Kavallerie, Artillerie und des Ingenieur-Korps auf ihren Antrag durch die betreffenden General-Kommandos aufgehoben werden können, jedoch nur insoweit dies mit dem dienstlichen Interesse vereinbar ist.

Falls die in Rede stehenden Mannschaften demgemäß bei eintretender Dienstuntauglichkeit oder bei schlechter Führung zu entlassen sind, so kann dies durch Verfügung der betreffenden General-Kommandos geschehen und haben jene Mannschaften alsdann keine anderen Ansprüche, als die auf etwa erworbene Invaliden-Benefizien zu erheben.

Befinden sich Mannschaften der bezeichneten Kategorie bei ihrer vorzeitigen Entlassung noch in dienstpflichtigem Alter, so ist mit ihnen demnächst nach den allgemeinen Bestimmungen über die allgemeine Militairdienstpflicht zu verfahren.

Berlin, den 18. April 1867.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 284/4. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 32.

Betrifft den Fortfall der Uebungen mit dem gezogenen Infanterie-Gewehr M/39.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt unter Bezugnahme auf seinen Erlaß vom 18. März 1860 (Nr. 109/2. A. I.), daß Uebungen mit dem gezogenen Infanterie-Gewehr M/39 fortan nicht stattzufinden haben.

Wegen Abgabe der Gewehre M/39 und der bezüglichen Munition werden weitere Bestimmungen nachfolgen.

Berlin, den 20. April 1867.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 584/3. A. I. a.

Nr 33.

Betrifft den Anspruch der Zahlmeister 1ster Klasse auf einen dienstfreien Burschen.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob nach dem kriegsministeriellen Erlasse vom 26. Januar 1855 (Nr. 470/1 55. A. I.) auch die bei den Unterrichts-Instituten, der Central-Turn-Anstalt, Militair-Schieß-Schule ꝛc. fungirenden Zahlmeister Anspruch auf einen dienstfreien Burschen haben.

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird der vorallegirte Erlaß hiermit dahin erläutert, daß sämmtlichen Zahlmeistern 1ster Klasse ein dienstfreier Bursche zusteht.

Bezüglich Gestellung der qu. Burschen bleiben die Festsetzungen des Kriegs-Ministerial-Erlasses vom 31. August 1857 Nr. 721/8. A. K. D. I. maßgebend.

Berlin, den 21. April 1867.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

Nr. 636/3. A. I. a.

Nr. 34.

Betrifft die Zahlung der Gefreiten- und Kapitulanten-Zulage an die Gefreiten-Kapitulanten bei den Kavallerie-Regimentern.

Mit Bezug auf seinen Erlaß vom 20. September v. J. (Nr. 467/9. 66. A. 1.)
betreffend die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. desselben Monats aufgehobene Beschränkung der Zahl der Kapitulanten bei den Kavallerie-Regimentern,

bringt das Kriegs-Ministerium zur Behebung von Zweifeln hierdurch zur Kenntniß, daß denjenigen Kapitulanten, welche zugleich Gefreite sind oder später zu solchen ernannt werden, neben der Kapitulanten-Zulage auch die Gefreiten-Zulage unter der Begrenzung zu gewähren ist, daß die Zahl der Gefreiten, einschließlich der Gefreiten-Kapitulanten, die Etatszahl von 75 per Regiment nicht übersteigen darf.

Eine Anrechnung der Gefreiten-Kapitulanten mit doppelter Zulage auf den Etat der Gefreiten der Art, daß für jeden Gefreiten-Kapitulanten ein Gefreiter zu manquiren hat, findet nicht mehr statt.

Berlin, den 29. April 1867.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 439/4. 67. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 35.

Betrifft die Versetzung von Büchsenmachern.

Behufs Vermeidung von Nachtheilen und Weitläuftigkeiten wird bestimmt, daß Büchsenmacher die in Gemäßheit des Erlasses vom 6. Juli 1860 Nr. 156/7. A. K. D. II. von einem Infanterie-Bataillon zu einem Kavallerie-Regiment versetzt werden, zu ihrer neuen Bestimmung erst dann entlassen werden dürfen, wenn sie nach dem Urtheil der Waffen-Reparatur-Kommission, den kontraktlichen Verpflichtungen und Leistungen gegen ihren bisherigen Truppentheil in vollem Umfange genügt haben.

Berlin, den 20. April 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Rieff.

No. 612/4. A. II.

Nr. 36.

Betrifft Badekuren für Militairs.

In Folge einer patriotischen Offerte können in diesem Jahre kranke Mannschaften vom Feldwebel abwärts aus dem Bereich des VIII. und XI. Armee-Korps unter den in dem Erlasse vom 27. Februar c. festgesetzten Bedingungen und Modalitäten zum Gebrauch der Fichtennadel-Bäder in Braunfels zugelassen werden, was den betheiligten Kommandos und Militair-Aerzten mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß die bezüglichen Anmeldungen dem Königlichen General-Kommando VIII. Armee-Korps auf dem Instanzenwege, resp. durch Vermittelung des Königlichen General-Kommandos XI. Armee-Korps zur weiteren Veranlassung zu übersenden sind.

Berlin den 20. April 1867.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Krienes.

No. 668/4. M. O. D. 4.

Nr. 37.

Betrifft die Ertheilung unentgeltlichen Schreibunterrichts an Invalide aus dem vorjährigen Kriege.

Es sind dem Kriegs-Ministerium Anerbietungen zur Ertheilung unentgeltlichen Schreibunterrichts an die in Berlin sich aufhaltenden Invaliden aus dem vorjährigen Kriege zugegangen:

1) vom Herrn Professor Maas, Behrenstraße Nr. 24 hierselbst,
2) vom Herrn Kalligraphen Rudolph Fix, Schloßplatz Nr. 11 hierselbst.

Der Erstere, welcher ähnliche patriotische Anerbieten schon früher gemacht, übernimmt auch die Fürsorge für Beschaffung des nöthigen Schreibmaterials und verzichtet auf Ueberweisung eines besonderen Lokals für obigen Zweck.

Invalide, welche von diesen Anerbieten Gebrauch machen wollen, haben sich im Dienstlokal der unterzeichneten Abtheilung unter Vorzeigung ihrer Militair-Papiere persönlich oder schriftlich, in letzterem Fall unter Angabe ihrer Wohnung zu melden.

Die resp. Truppentheile werden hierdurch noch besonders veranlaßt, obige Anerbieten zur Kenntniß der betreffenden Invaliden zu bringen.

Berlin den 17. April 1867.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
v. Etzel. v. Kirchbach.

No. 296/4. A. f. I.

Digitized by Google

Nr. 38.
Wohlthätigkeit betreffend.

Der Königliche Hoflieferant und Kommissions-Rath, Herr Johann Hoff, Neue Wilhelmsstraße Nr. 1 hierselbst, welcher durch seine patriotische Mildthätigkeit gegen Veteranen und Invaliden dem Kriegs-Ministerium schon zu wiederholten Dankbezeugungen Veranlassung gegeben, hat demselben unterm 21. Dezember v. J. wiederum eine Summe von 50 Thlrn. mit der Bestimmung zugesandt, solche zum Weihnachtsfeste an 10 Invaliden zu vertheilen.

In Folge dessen sind aus dieser Gabe den ehemaligen Soldaten

1)	Karl Doll hierselbst	5	Thlr.,
2)	Christian Wilhelm Docks hierselbst	5	"
3)	Johann Heinrich Pohlmann zu Neu-Ruppin	5	"
4)	Karl Friedrich Wilhelm Bauer hierselbst	5	"
5)	Friedrich Hacker zu Neu-Ruppin	5	"
6)	Rudolph Füllgraf zu Neu-Ruppin	5	"
7)	August Friedrich Wilhelm Beilfuß zu Wangerow, Kr. Fürstenthum	5	"
8)	Gottfried Weidner zu Derben, Kreis Jerichow II.	5	"
9)	Heinrich Möhring zu Danzig	5	"
10)	Christian Obst hierselbst	5	"
	überhaupt	50	Thlr.

bewilligt worden, wie das Kriegs-Ministerium, indem es im Namen der Beschenkten dem Geber dankt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Berlin, den 13. April 1867.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
v. Etzel. v. Kirchbach.

No. 766/4. A. f. I.

Nr. 39.
Berichtigung.

In Nr. 1 des Armee-Verordnungs-Blattes vom 8. April c. ist Seite 13 Zeile 10 von oben statt:

„Nordheim mit 2 und Eimbeck mit 3 Eskadrons"

zu lesen:

„Nordheim mit 3 und Eimbeck mit 2 Eskadrons."

Berlin, den 13. April 1867.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Karczewski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 511/4. A. I. a.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 11. Mai 1867. Nr. 4.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 40.

Betrifft die Beurlaubungen aus den Invaliden-Instituten.

Mit Bezug auf die Bestimmungen
des §. 97 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853,
des §. 52 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858
und
des §. 284 des Reglements über die Bekleidung der Truppen im Frieden vom 18. Januar 1855,
genehmige Ich, daß den auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffizieren und Mannschaften der Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien außer dem Solde und dem Klein-Montirungs-Gelde auch das Brodgeld und ein Pauschquantum als Vergütigung für Groß-Montirungsstücke gewährt werde.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 21. März 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit nachstehenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee gebracht.

1) Die auf Grund der Erlasse der Abtheilung für das Invalidenwesen vom 28. Januar 1864 und 20. Juli 1865 zu beantragenden Aufnahmen von Veteranen aus den Feldzügen von 1813/15 in Invaliden-Institute werden in Zukunft unter dauernder Beurlaubung erfolgen, wenn die wirkliche Aufnahme nicht besonders gewünscht wird.
2) Wegen Feststellung des Pauschquantums als Vergütung für Groß-Montirungs-Stücke an die zu Beurlaubenden wird seitens des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements das Erforderliche veranlaßt werden. Diese Vergütung, so wie das Brodgeld, ist vom 1. April d. J. ab zahlbar.
3) Die von den Invalidenhäusern zu beurlaubenden Mannschaften werden seitens der Königlichen Kommandanturen in der Heimath mit ihren Gebührnissen in gleicher Weise abgefunden, wie dies bereits seitens der Invaliden-Kompagnien in Ansehung der von denselben beurlaubten Mannschaften geschieht.
4) Ueber Anträge auf dauernde Beurlaubung aus den Invalidenhäusern entscheidet das Kriegs-Ministerium Abtheilung für das Invaliden-Wesen, desgleichen über Anträge wegen Wiederaufnahme resp. Aufnahme der Beurlaubten in die Invalidenhäuser.

Die Anträge letzter Art sind von den Beurlaubten nicht an das heimathliche Landwehr-Bezirks-Kommando sondern an die Königliche Kommandantur des Invalidenhauses zu richten.

Berlin, den 2. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Etzel.

No. 773/4. A. f. I.

Digitized by Google

Nr. 41.

Betrifft die Kosten für Beförderung der Dienstpferde einzeln versetzter oder kommandirter Offiziere auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Kosten für Beförderung der Dienstpferde einzeln versetzter oder kommandirter Offiziere auf Eisenbahnen und Dampfschiffen allgemein in dem Falle auf die Staatskasse übernommen werden dürfen, wo die zurückzulegende Entfernung 20 Meilen und darüber beträgt. Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere hiernach zu veranlassen.

Berlin, den 25. April 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit nachfolgenden Erläuterungen zur Kenntniß der Armee gebracht.

Den betreffenden Offizieren werden nur die wirklich gezahlten Transportkosten in Grenzen der den Eisenbahn-Verwaltungen nach den bestehenden Verträgen resp. nach dem Reglement für die Beförderung von Truppen ꝛc. auf den Staats-Eisenbahnen zustehenden Sätze, und zwar auf soviel Pferde erstattet, als den Offizieren in der vor der Versetzung resp. dem Kommando innegehabten Stelle Rationen kompetirten.

Außer diesen Kosten dürfen

beim Transport von 1 bis 3 Pferden für einen Pferdewärter,
beim Transport von 4 bis 6 Pferden für zwei Pferdewärter,
beim Transport von mehr als 6 Pferden für drei Pferdewärter

die Beförderungskosten nach den ermäßigten Sätzen in Ausgabe passiren.

Die vorstehende Allerhöchste Ordre kommt von jetzt ab in Anwendung.

Berlin, den 7. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 1145/4. 67. M. O. D. 2.

Nr. 42.

Betrifft die Uniform der Garde-Landwehr-Kavallerie-Offiziere.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. April c. zu befehlen geruht: daß diejenigen Offiziere der Provinzial-Landwehr-Kavallerie, welche während der Mobilmachung bei einem Regiment der Garde-Kavallerie Dienste geleistet haben und demnächst zur Garde-Landwehr-Kavallerie versetzt sind, die Uniform desjenigen Garde-Kavallerie-Regiments anzulegen haben, bei welchem sie in dem mobilen Verhältnisse standen.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin den 8. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

Nr. 901/4. A. I. a.

Nr. 43.

Betrifft den Fortfall der Geräthschaften und Materialien zur Selbstanfertigung von Patronen im Felde, aus der Kriegs-Ausrüstung der Infanterie, Jäger und Schützen.

Nachdem bestimmt worden ist, daß die nach dem Etat der Gewehr-Munition für die Kriegs-Chargirung, zur Ausrüstung eines Infanterie-, Jäger- und Schützen-Bataillons bisher gehörig gewesenen Packete à 30 Lang-

Digitized by Google

blei-Zündspiegel und 36 Patronenhülsen, künftig nicht mehr ins Feld mitgenommen werden sollen, kommen auch die im Abschnitt IX. der Vorschrift zur Fertigung der Patronen für Zündnadel-Schießwaffen vom Juni 1861 verzeichneten Geräthschaften und Materialien zur Selbst-Anfertigung von Patronen im Felde, aus der Kriegsausrüstung der in Rede stehenden Bataillone in Fortfall und ist der erwähnte Abschnitt jener Vorschrift zu streichen.

Diejenigen neuformirten Bataillone, welche die qu. Geräthschaften und Materialien noch nicht beschafft haben, haben die Beschaffung zu unterlassen resp. die aufgegebenen bezüglichen Bestellungen, soweit es angeht rückgängig zu machen.

Berlin, den 24. April 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Rieff.

No. 904/4. A. 2.

Nr. 44.

Betrifft die Nachweisungen von den bei der Militair-Bevölkerung vorkommenden Geburten, Trauungen und Sterbefällen.

Die Nachrichten von den bei der Militair-Bevölkerung vorkommenden Geburten, Trauungen und Sterbefällen sind in Zukunft von Seiten der evangelischen Militair-Geistlichen und mit der Militair-Seelsorge beauftragten Civil-Geistlichen derselben Konfession nicht mehr den Königlichen Regierungen, sondern alljährlich zum 1. Februar den Königlichen General-Kommandos einzureichen, welche die Vollzählichkeit der Nachweisungen durch die Militair-Oberprediger prüfen und die Eingaben demnächst an das Königliche statistische Büreau gelangen lassen.

Für das Jahr 1866 sind die qu. Nachweisungen bis zum 1. Juli d. J. den Königlichen General-Kommandos einzureichen, zu welchem Zwecke das statistische Büreau die erforderliche Anzahl von Formularen den General-Kommandos zur Vertheilung an die Geistlichen demnächst zusenden wird.

Um die „Listen" mit absoluter Genauigkeit zu erhalten, hat jeder Truppentheil in Zukunft alljährlich bis znm 1. Februar und pro 1866 nachträglich bis zum 1. Juli d. J. die Nachweisungen aufzustellen für diejenigen Individuen, welche nicht zur evangelischen oder römischkatholischen Kirche gehören, also in den Eingaben der Geistlichen Erwähnung nicht gefunden haben.

Zu diesem Zwecke wird in der Anlage das in den vorkommenden seltenen Fällen zu benutzende, nur für jene Leute abweichenden Religionsbekenntnisses auszufüllende Formular bekannt gemacht.

Berlin, den 21. April 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 516/4. 67. A. I. b.

Liste der Geburten, Sterbefälle und Trauungen
in der . . . . . Militairgemeinde zu . . . . . für das Jahr 1866.

A. Geburten (mit Einschluß der Todtgeborenen).

Geburts-Monat.	Vor- und Zuname des Geborenen.	Geschlecht.	Stand des (ehelichen) Vaters.	ehelich oder unehelich.	Art der Geburt, ob einfach, Zwillinge, Drillinge ꝛc.

Digitized by Google

B. Liste der Verstorbenen

1. Sterbe-Monat.	2. Vor- und Zuname.	3. Geschlecht.	4. Stellung. bei aktiven Miliairs, Rang und Truppentheil.	4. Stellung. bei Militair-Angehörigen Verhältniß derselben zum Familienhaupt.	5. Religion cfr. Bemerkungen.

Digitized by Google

(incl. Todtgeborenen).

6. Familienstand cfr. Bemerkungen.	7. Geburtsjahr (Monat) cfr. Bemerkungen.	8. Todesursachen cfr. Bemerkungen.	Bemerkungen.
			ad. Kolonne 5. Nur im Falle abweichenden Bekenntnisses auszufüllen.
			ad. Kolonne 6. Bei Erwachsenen: ob verheirathet, unverheirathet, verwittwet, geschieden. Bei Kindern unter ein Jahr ist noch anzugeben, ob ehelich oder unehelich geboren.
			ad. Kolonne 7. Bei Kindern die in demselben Jahre geboren und gestorben sind, ist der Monat der Geburt, sonst lediglich das Geburtsjahr anzugeben; ist der Geburtsmonat und Tag unbekannt, so genügt, wenn bei den 1 Jahr alt gestorbenen: 1866 bei den 2 Jahr alt gestorbenen: 1865 ꝛc. als Geburtsjahr eingetragen wird.
			ad. Kolonne 8. Bei Eintragung der Todes-Ursachen ist die für die Tabelle der Geburten, Sterbefälle und Trauungen eingeführte Nomenclatur zu beachten.
			Durch äußere Gewalt: Von Feindeshand, Selbstmord, Mord und Todtschlag, Hinrichtung, Unglücksfall.
			Altersschwäche.
			Lebensschwäche bald nach der Geburt.
			Todtgeborenen.
			In der Schwangerschaft oder im Kindbett gestorben.
			Innere acute Krankheiten: Cholera, Ruhr, Typhus, Wechselfieber, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Rotzkrankheit, Milzbrand, sporadisches gastrisch-nervöses Fieber, akuter Rheumatismus, Rothlauf, Zellgewebsverhärtung der Kinder, Brechdurchfall (sporadische Cholera, Durchfall der Kinder) Entzündung des Gehirns, Entzündung der Luftröhre (heutige Bräune) Entzündung der Lungen und der Pleura, Entzündung des Herzens, des Bauchfells, der Leber, der Harnwerkzeuge, der Geschlechtsorgane, der Blutgefäße (Phlebitis) Pocken, Wasserscheu.
			Innere chronische Krankheiten: organische Krankheiten des Gehirns, des Rückenmarks, des Herzens, der großen Gefäße (Aneurysmen), der Lungen, der Leber, des Magens und Darmkanals, sonstige organische Krankheiten des Unterleibs, Skorbut, Blutfleckenkrankheit, Wassersucht, Gicht, Steinkrankheit, Harnruhr, Skrofeln und Rhachitis, Lungenschwindsucht, Krebs, chronische Vergiftung, Entkräftung, Zehrfieber, selbständiger Starrkrampf (Tetanus, Trismus der Kinder) Epilepsie, Eklampsie der Kinder, Säuferwahnsinn, andere Geisteskrankheiten.
			Plötzliche Krankheitszufälle: Gehirnschlagfluß, Lungen- und Herzschlag, Nervenschlag (tödtliche Ohnmacht), Ruptur eines inneren Organs.
			Aeußere Krankheiten: Karies und Nekrose, chronische Entzündung der, Gelenke, Brucheinklemmung, Karbunkel, Wasserkrebs (Noma), Hospitalbrand, Altersbrand, Vereiterung des Zellgewebes, tödtlicher Ausgang von chirurgischen Operationen (Verblutung ꝛc.).
			Unbestimmte Krankheiten.

Digitized by Google

C. Getraute.

Monat der Trauung.	Des Bräutigams		Der Braut		Angabe der Civil-Parochie, welcher die Braut angehört hat.
	Vor- und Zuname.	Alter.	Vor- und Zuname.	Alter.	

Nr. 45.

Betrifft die Festsetzungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. August 1820 wegen Beschränkung des Garnison-Wachtdienstes.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich veranlaßt, im Anschluß an die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. August 1820 wegen Beschränkung des Garnison-Wachtdienstes, hierdurch Folgendes zu bestimmen:

Die in Gemäßheit des Pass. 1 der beregten Allerhöchsten Ordre bei gefüllten Pulver-Magazinen, großen Kassen, großen Postämtern, Militair-Strafanstalten ꝛc. zu gebenden und dort nach Maßgabe des obwaltenden Bedürfnisses seither ausgestellt gewesenen Wachtposten dürfen nur in dem Falle eingezogen werden, wenn auch die zuständige Verwaltungs-Behörde solche für entbehrlich erachtet.

Differiren die Ansichten der Militair- und der Civilbehörde in Bezug auf die Entbehrlichkeit der qu. Wachtposten, so ist über das Sachverhältniß an das Kriegs-Ministerium zu berichten.

Berlin den 2. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 493/4. 67. A. I. a.

Nr. 46.

Berichtigung.

In Nr. 3 des Armee-Verordnungs-Blattes sind folgende Berichtigungen nachzutragen:

1) Im Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 29. April c. Nr. 1009/4. A. I. a. muß Passus 9 lauten: Die etwa angenommenen dreijährig Freiwilligen, bei der Kavallerie auch die voraussichtlich sich meldenden einjährig Freiwilligen bis zur Höhe von 5 per Eskadron, sind bei Feststellung u. s. w.
2) Im zweiten Alinea der Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 18. April c. Nr. 284/4. A. I. a. ist das Wort „demgemäß" zu streichen.

Berlin, den 3. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 193/5. A. I. a.

Nr. 47.

Bekleidungs-Angelegenheiten der Armee betreffend.

Nachdem durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. März d. J. für die Mannschaften der Fußtruppen eine neue Helmprobe emanirt worden ist, haben Seine Majestät der König unterm 2. dieses Monats eine gleiche Probe auch für die betreffenden Offiziere Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Digitized by Google

25/6 26

Bitte um Angabe:

Geburtsmonat Ihres Kindes und Vornamen desselben.-

Dölege
Fürstenthal.

Vornamen Franz

geboren den 17. Mai

Digitized by Google

Zugleich haben Seine Majestät hinsichts des Sitzes des Helmes bestimmt, daß derselbe ¼ Zoll über den Ohren nnd der Vorderschirm mit den Augenbraunen abschneidend getragen werden soll.

Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß den Königlichen General-Kommandos eine Probe des nenen Offizier-Helms in den nächsten Tagen zugesandt werden wird.

Berlin, den 4. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 75/5. M. O. D. 3.

Nr. 48.

Bekleidungs-Angelegenheit der Armee betreffend.

Zur Beseitigung erhobener Zweifel wird zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. März c. für die Garde vorgeschriebene abgeschrägte Form des Waffenrock-Kragens bei allen gestickten Kragen in Anwendung zu bringen ist.

Berlin, den 7. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 129/5. 67. M. O. D. 3.

Nr. 49.

Betreffend die in Mähren gefundene Taschenuhr.

Aus Anlaß der im Militair-Wochenblatt de 1867, Seite 7 Nr. 2093 abgedruckten Aufforderung vom 20. Dezember v. J. sind dem unterzeichneten Departement von verschiedenen Truppentheilen Anmeldungen über den Verlust von Taschennhren während des vorjährigen Feldzugs zugegangen. In Erledigung dieser Anmeldungen wird nunmehr bekannt gemacht, daß die zwischen Hosterlitz und Mißlitz in Mähren gefundene goldene Cylinder-Uhr als Eigenthum eines Offiziers des Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 4 erkannt und demselben zurückgegeben worden ist.

Berlin, den 4. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 879/4. A. 1. b.

Nr. 50.

Betrifft Sendungen nach Suhl.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß an die Gewehr-Revisions-Kommission zu Suhl addressirte Sendungen aus den östlichen Provinzen auf der Eisenbahn über Weimar und Erfurt bis Gotha gegangen, und von dort auf dem Landwege nach Suhl weiter befördert sind. Da sich herausgestellt hat, daß die Kosten des Transports sich geringer stellen, wenn die diesfälligen Sendungen nur bis Erfurt auf der Thüringer Eisenbahn gehen, und von dort auf dem Landwege nach Suhl weiter befördert werden, so werden die Königlichen Truppen und Behörden veranlaßt, künftig, in vorkommenden Fällen, die nach Suhl zu versendenden Militair-Effekten am Aufgabe-Orte nur bis Erfurt kartiren zu lassen, und auf dem Frachtbriefe zu vermerken, daß

Digitized by Google

der Weitertransport nach Suhl durch den der Güter-Expedition in Erfurt durch die Direktion der Gewehr-Fabrik daselbst ein für allemal bezeichneten Frachtunternehmer auf dem Landwege zu erfolgen habe.

Berlin den 7. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Rieff.

Nr. 206/5. 67. A. K. D. 2.

Nr. 51.

Betrifft die Ueberweisung einer Summe von 4200 Thlr. an die Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes.

Das Komitee alter Krieger hierselbst hat durch den Königlichen General-Lieutenant a. D. Herrn v. Webern Excellenz den Ueberschuß der zur Begehung der Feier des 60jährigen Dienstjubiläums Seiner Majestät des Königs eingegangenen Beiträge mit 4200 Thlr. in 4 procentigen Rentenbriefen dem Kriegs-Ministerium überwiesen, welches diese Summe Allerhöchstem Befehle zufolge der am 1. Januar 1857 gegründeten Jubelstiftung „Für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts" einverleibt hat. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. April 1867.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung

v. Podbielski.

No. 1682/4. A. f. I.

Nr. 52.

Betrifft die Notirung nicht versorgungsberechtigter Veteranen zur Aufnahme in die Invalidenhäuser zu Berlin und Stolp.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß der unterzeichneten Abtheilung vom 30. Januar 1865 in Nr. 5 des Militair-Wochenblattes vom 4. Februar 1865 — Nr. 1718 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß ult. April c.

für das Invalidenhaus zu Berlin 12 Veteranen,
für das Invalidenhaus zu Stolp 9 Veteranen

als Expektanten notirt waren.

Berlin den 7. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

v. Etzel. v. Kirchbach.

No. 398/5. A. f. I.

Nr. 53.

Betrifft den Meilenzeiger für die Königliche Saarbrücker- und Rhein-Nahe-Eisenbahn.

Der rektifizirte Meilenzeiger für die Königliche Saarbrücker- und Rhein-Nahe-Eisenbahn wird in Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin den 18. April 1867.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Wilcke.

428/4. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 28. Mai 1867. Nr. 5.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 54.

Bekleidungs-Angelegenheiten der Armee betreffend.

Auf den Mir in Betreff der Veränderungen der Bekleidung und Ausrüstung der Kavallerie gehaltenen Vortrag bestimme Ich im Anschluß an Meine Ordre vom 16. März dieses Jahres Folgendes:

1) Sämmtliche Kürassier-Regimenter erhalten vom Jahre 1868 ab als etatsmäßige Bein- und Fußbekleidung:
   weiße Kirseyhosen,
   lange Altbrandenburgische Stiefel mit Anschnall-Sporen und
   Hosen von graumelirtem Tuche ohne Lederbesatz,
   nach den für Mein Regiment der Gardes du Corps bestehenden Proben.
2) Die Waffenröcke der Dragoner, der reitenden Artillerie und des berittenen Trains sind nach der für die Waffenröcke der Truppen zu Fuß gegebenen Probe anzufertigen.
3) Die Dragoner behalten den bisherigen Helm bei, wogegen die reitende Artillerie den Helm nach der für die Fußtruppen ertheilten Probe — mit Kugelaufsatz — anzulegen hat.
4) An Stelle der bisherigen Probe des Czaplas für Ulanen tritt die anliegende neue Probe. Der Ueberzug fällt fort. Die mit Hakenvorrichtung zu versehende Rabatte von farbigem Tuch dient nur als Paradestück.
5) In Betreff der in Vorschlag gebrachten Veränderungen der Bein- und Fußbekleidung bei den Ulanen, Dragonern und Husaren will Ich Mir die Entscheidung noch vorbehalten.
6) Sämmtliche berittene Mannschaften erhalten als zweite Fußbekleidung niedrige, schaftlose Schuhe nach der beigefügten Probe. Desgleichen vom Jahre 1868 ab Unterhosen nach dem Schnitt der beikommenden Probe, wogegen die Stallhose in der Kriegsausrüstung fortfällt, in der Friedensausrüstung aber verbleibt.
7) Die neue Probe der Feldmütze für Infanterie ist in ihren Dimensionen fortan auch für die gesammte Kavallerie, die reitende Artillerie und den Train maßgebend.
8) Bei sämmtlichen Kavallerie-Regimentern erhalten die Kartouchen künftig die Größe und innere Einrichtung wie die beifolgende Probe. Die Kürassiere tragen und befestigen die Kartouche in der von dem Garde-Kürassier-Regiment vorgeschlagenen Weise, jedoch so, daß die Mitte derselben ungefähr da zu liegen kommt, wo der Vorder- und Hinter-Küraß zusammenstoßen.
9) Die Munition wird bei den Kürassieren und Ulanen auf 10 Patronen, bei den Dragonern und Husaren auf 20 pro Kopf verringert.
10) Die Ulanen tragen das Pistol künftig an einer an der Leibbinde anzubringenden ledernen Tasche nach der beikommenden Probe. Die Leibbinde ist zu diesem Behufe, um ihr mehr Haltbarkeit zu geben, mit Leder zu futtern. Das Kolbenblech des Pistols erhält einen Ring, in welchem vermittelst eines Karabinerhakens ein an dem Kartouche-Bandolier anzubringender Riemem befestigt wird nach Art der beigefügten Probe. Die Unteroffiziere der Dragoner und Husaren tragen das Pistol in derselben Weise am Säbelkoppel resp. an der Schärpe.
11) Das Gepäck der Kürassiere modificirt sich, unter Beibehalt der deutschen Sattelung und Wegfall des Mantelsacks, der beiden Pistolenhalftern und der Ledertasche nach der beikommenden Probe.
    Bei den Ulanen, Dragonern und Husaren gelangt das Gepäck ungarischer Sattelung nach der gleichfalls beigefügten Probe zur Einführung.

Digitized by Google

Die Blätter des ungarischen Sattelbocks erhalten, um das Drücken der Pferde zu vermeiden, zum Anschnallen eingerichtete Polster wie die beikommende Probe.

12) Das Hauptgestell erleidet bei den Kürassieren, Ulanen, Dragonern und Husaren eine, durch die beigefügte Probe ersichtlich gemachte Aenderung dahin, daß der Nasenriemen fortfällt, und am Backenstück nur eine Schnalle angebracht wird und zwar auf der linken Seite.

Ferner sind leichtere Kandaren und statt der bisherigen breiten Kinnketten die doppelten englischen Kinnketten zu verwenden. In Stelle der bisherigen Langglieder und Einlegehaken treten Federhaken.

13) Der Obergurt, welcher von Gurtband, statt von Leder anzufertigen ist, erhält die Farbe des Grundtuchs der Chabraque.. Der Untergurt besteht aus Schnurgurt.

14) Der Halfterriemen wird stets gerollt an der Halfter getragen und zwar auf der linken Seite des Pferdes.

15) Der Brodbeutel kommt bei der gesammten Kavallerie in Wegfall. An dessen Stelle tritt ein zweiter Freßbeutel, für welche letztere die beikommende Probe maßgebend ist.

16) Es soll den Kavallerie-Regimentern nach wie vor überlassen bleiben, ob sie das Haken-Gepäck oder das Riemen-Gepäck einführen wollen.

Die bezeichneten Proben treten erst bei künftigen Neubeschaffungen in Gültigkeit. Ueber die durch deren Einführung während des Ueberganges entstehenden Ungleichmäßigkeiten in der Bekleidung und Ausrüstung ist hinwegzusehen.

Berlin, den 25. April 1867.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium. ggez. v. Roon.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht und dazu Folgendes bemerkt:

1) An Unterhosen werden pro Mann 2 Paar gewährt, deren Tragezeit vorläufig auf 1½ Jahr festgesetzt wird.

2) Bei den Kürassieren verliert die Kartouche ihre Befestigung am hinteren Küraß und wird der Art durch den rechten Kürißriemen befestigt, daß dieser über das untere Ende des anderen Theils des Bandoliers gelegt und dann erst mit dem linken Kürißriemen zugeschnallt wird. Bei der Entnahme von Patronen aus der Kartouche ist es gestattet, dieselbe auf dem rechten Kürißriemen vorzuschieben.

Um ferner das Bandolier auf der linken Schulter festzuhalten und das Scheuern des Uniformkragens auf dieser Seite zu verhindern, wird der Stift, welcher die linke Kürißschuppe mit dem Hinter-Küraß verbindet, nach dem Manne zu um 2 Zoll verlängert und nach Außen hin in einen Haken so gebogen, daß das Bandolier darunter geschoben werden kann. Dieser Stift ist von Messing zu fertigen, um die Uebertragung von Rostflecken auf das Bandolier zu verhindern. — Die Lederschlaufe, welche bisher dazu gedient hat, das Bandolier mit der linken Schuppe zu verbinden, wird beibehalten und dazu benutzt, den Ladestockriemen unter dem Bandolier festzuhalten.

3) Nachstehende Gegenstände kommen bei dem neuen Gepäck in Wegfall:

die Reithose, die leinene Stallhose, Ort und Pechdraht, ein wollener Wischlappen, ein Paar Sohlen (werden auf den Eskadronwagen fortgeschafft), die Patronenbüchse (bei Kürassieren und Ulanen).

4) In den Packtaschen werden untergebracht:

ein Paar Strümpfe oder Fußlappen, ein Paar Handschuhe, ein Paar Schuhe, 3 Bürsten, eine Striegel, eine Kartätsche, eine Büchse mit Schmiere, eine Büchse mit Kreide und Thon, eine Knopfgabel, Wasch- und Nähzeug, Rasierzeug, ein Löffel, das Gesangbuch, ein Paar Eisen mit 32 Hufnägeln (ein zweites Paar Eisen wird in den Eisentaschen wie bisher mitgeführt), eine Patronenbüchse (bei den Dragonern und Husaren), ein Stück Flicktuch.

Ferner:

eine Unterhose und ein Hemde, welche bei den Ulanen, Dragonern und Husaren in den Pauschen des Sattelkissens Aufnahme finden.

5) Die bezüglichen neuen Proben werden den Königlichen General-Kommandos sobald wie möglich mitgetheilt werden. Die durch die Veränderungen bedingte anderweite Normirung der Etatssätze erfolgt durch die demnächst erscheinenden neuen Bekleidungs- ꝛc. Etats.

Berlin, den 16. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 290/5. 67. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 55.

Betrifft die Genehmigung zum Tragen des von dem Könige von Baiern für den Feldzug pro 1866 den ehemals Königlich Bairischen Unterthanen verliehenen Armee-Denkzeichens.

Ich bestimme, daß die ehemals Königlich Bairischen Unterthanen, welche mit dem von Baiern abgegebenen Gebiet jetzt in den Preußischen Unterthanenverband übergetreten sind, das ihnen vom Könige von Baiern für den Feldzug 1866 verliehene Armee-Denkzeichen anlegen dürfen. — Die Listen der hiernach Berechtigten sind von den General-Kommandos resp. dem Ober-Präsidium in Kassel der General-Ordens-Kommission Behufs der Assevation zu überweisen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen. Der Ober-Präsident in Kassel und die General-Ordens-Kommission sind benachrichtigt.

Berlin, den 30. April 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 17. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 499/5. A. K. D. 1. a.

Nr. 56.

Betrifft die Vermehrung der Kadettenhäuser, sowie der etatsmäßigen Stellen des Kadetten-Korps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß in den Schlössern zu Plön in Holstein und Oranienstein im Regierungsbezirk Wiesbaden Kadetten-Anstalten in der Stärke von je 2 Kompagnien zu errichten sind, sowie daß mit der Eröffnung vorgedachter Anstalten die etatsmäßigen Stellen des Kadetten-Korps und zwar:

diejenigen mit einem Erziehungsbeitrage von 30 Thlrn. um 70 Stellen,
diejenigen mit einem Erziehungsbeitrage von 60 Thlrn. um 65 Stellen,
diejenigen mit einem Erziehungsbeitrage von 100 Thlrn. um 65 Stellen,

in Summa um 200 Stellen

vermehrt werden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 9. Mai 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 12. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 358/5. A. I. b.

Nr. 57.

Allerhöchster Gnaden- Erlaß vom 16. Mai 1867.

Ich will in Verfolg Meiner Annestie-Ordres vom 20. September vorigen Jahres und 26. Februar dieses Jahres allen Militairpflichtigen aus den Meinen Staaten neu einverleibten, vormals fremdherrlichen Landestheilen und Gebieten, welche vor dem 20. September vorigen Jahres ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde das Land verlassen und sich der ihnen obliegenden Militairpflicht dadurch entzogen haben, wenn die-

Digitized by Google

selben sich binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, bei einer Preußischen Militair- oder Civilbehörde des Inlandes melden, vollständigen Pardon ertheilen und die etwa in contumatiam gegen sie ergangenen Erkenntnisse, soweit dieselben noch nicht vollstreckt sind — vorbehaltlich jedoch derjenigen Rechte, welche für dritte Personen hinsichtlich einer ihnen gebührenden Entschädigung daraus etwa bereits entstanden sind — in ihren Folgen aufheben. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 16. Mai 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon. Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

An die Minister des Krieges, der Justiz und des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 23. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Podbielski.

No. 666/5. 67. A. I. b.

Nr. 58.

Betrifft das Kapituliren der Stabs-Ordonnanzen bei den höheren Truppenbefehlshabern.

Indem Ich den Schlußpassus Meiner Ordre vom 2. Oktober 1852 modifizire, genehmige Ich, daß die zu den Truppenbefehlshabern vom Brigade-Kommandeur aufwärts aus dem Etat der Kavallerie-Regimenter als Stabs-Ordonnanzen abkommandirten Unteroffiziere und Gefreiten respektive Gemeinen nicht ferner alljährlich abgelöst werden, und daß dieselben bei den Regimentern unter Belassung in ihrem Kommando-Verhältniß kapituliren dürfen.

Berlin den 17. Mai 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 23. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Podbielski.

No. 793/5. A. I. a.

Nr. 59.

Betrifft die Kontrole derjenigen Mannschaften, welche während des vorjährigen Krieges freiwillig in die Armee eingetreten und vor erfüllter Dienstpflicht wieder entlassen worden sind.

Ueber die Kontrole der im verflossenen Jahre in Folge des Krieges zu den Fahnen des stehenden Heeres eingetretenen, in Gemäßheit des kriegsministeriellen Erlasses vom 11. September v. J. aber wieder entlassenen zum einjährigen freiwilligen Militairdienst berechtigten jungen Leute, sowie der auf Grund des kriegsministeriellen Erlasses vom 17. Juni v. J. *für die Dauer des Krieges* eingestellten und nach Beendigung desselben wieder entlassenen Freiwilligen, *welche zur Zeit ihres Diensteintritts noch nicht ersatzpflichtig waren*, sind neuerdings Zweifel laut geworden.

Wir bestimmen daher, daß die Mannschaften beider Kategorien in die Kontrole der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen, resp. der mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden zurücktreten. Wenn die Mannschaften der ersten Kategorie demnächst nach Ablauf des ihnen für das Friedens-Ver-

Digitized by Google

hältniß bewilligten Ausstandes zur Absolvirung ihrer Dienstpflicht wieder eintreten, so kommt die von ihnen bereits abgeleistete Dienstzeit in Anrechnung.

Die Mannschaften der zweiten Kategorie, welche nach dem Eintritt in das dienstpflichtige Alter zur Aushebung gelangen, sind bei der Kavallerie im dritten Dienstjahre während der Wintermonate, bei den übrigen Waffen nach zweijähriger Dienstzeit zur Disposition der resp. Truppentheile zu beurlauben.

Berlin den 15. Mai 1867.

Der Kriegs-Minister. v. Roon. — Der Minister des Innern. Gr. zu Eulenburg.

No. 780/4. A. I. a. — I. M. J. 2441.

Nr. 60.

Betrifft die Beilage C. des Sträflings-Regulativs vom 6. November 1858, Pag. 96 der ersten und Pag. 103 der zweiten Auflage.

Die auf Grund des Verpflegungs-Etats für die Feldwebel bei den Strafabtheilungen zur Anweisung gelangenden Waffen-Reparatur-Gelder sind in den Kassenbüchern der Strafabtheilungen von den übrigen Fonds getrennt nachzuweisen und daher auch in dem Hauptabschluß der den genannten Abtheilungen zur Selbstbewirthschaftung überlassenen Fonds besonders aufzuführen.

Berlin den 11. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium. v. Roon.

No. 607/4. 67. A. III.

Nr. 61.

Betrifft Beförderungs-Vorschläge für Landwehr-Train-Offiziere.

Seine Majestät der König haben aus Veranlassung eines Spezialfalles Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß bei den Vorschlägen der Landwehr-Bataillone zur Beförderung der Landwehr-Train-Offiziere in die nächst höhere Charge die Anciennetät derselben im Verhältniß zu derjenigen der Offiziere eines einzelnen Linien-Train-Bataillons nicht maßgebend sein soll, wonach also bei den gedachten Vorschlägen die Anciennetät des Vorzuschlagenden jedesmal nach dem ältesten Patent der betreffenden Charge im ganzen Linien-Train-Offizier-Korps zu bemessen ist. Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 11. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement. v. Podbielski. v. Karczewski.

Nr. 49/5. A. K. D. 1. a

Nr 62.

Betrifft die Anmeldungspapiere Behufs Aufnahme der Offizier-Aspiranten in die Kriegs-Schulen.

Die Anmeldungspapiere, welche Behufs Aufnahme der Offizier-Aspiranten in die Kriegsschulen von den Truppentheilen an die Direktionen der Kriegsschulen eingesandt werden, sind an sich häufig sehr verschieden, theils auch sehr unvollständig. Vorzugsweise ist dies hinsichtlich der Dienstapplikations-Atteste der Fall. Es hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, für jedes der betreffenden Anmeldungspapiere ein bestimmtes Schema vorzuschreiben, um eine gründliche Abhülfe des beregten Uebelstandes herbeizuführen und zugleich die desfalls zu verschiedenen Zeiten erlassenen Bestimmungen zu vereinigen.

Die beikommenden von der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens dem Kriegs-Ministerium vorgelegten Entwürfe zu den Schematas für die gedachten Anmeldungs-Papiere und zwar

a) für das Nationale,
b) für das Führungs- und Dienstapplikations-Attest,
c) für die Nachweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, und
d) für die Nachweisung der Löhnungs- ꝛc. Kompetenzen

entsprechen den bezüglichen Anforderungen.

Digitized by Google

Dieselben sind daher von jetzt ab als maßgebend anzusehen und von den Truppentheilen bei Anfertigung der Anmeldungspapiere ausschließlich zu Grunde zu legen.

Berlin den 22. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

No. 442/5. A. I. b.

Nr. 63.

Betrifft die Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

In Gemäßheit der Urkunde über die, zum Andenken des hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohlthätige Stiftung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 27. April, dem Todestage des Herzogs, die diesjährige Gedächtnißfeier zu Frankfurt a/O. stattgefunden hat, und bei dieser Gelegenheit 23 Kinder der Garnison- (Leopold-) Schule daselbst vollständig neu bekleidet worden sind.

Berlin, den 8. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung:
Klotz. v. Hartmann.

No. 839/4. A. 1. b.

Nr. 64.

Betrifft die Ertheilung unentgeltlichen Schreibunterrichts an Invalide aus dem vorjährigen Kriege.

In Verfolg der in Nr. 3 des Armee-Verordnungsblattes veröffentlichten Bekanntmachung der unterzeichneten Abtheilung vom 17. v. M., wonach Herr Professor Maas und Herr Kalligraph Rudolf Fix hierselbst zur Ertheilung unentgeltlichen Schreibunterrichts an die in Berlin sich aufhaltenden Invaliden aus dem vorjährigen Kriege sich erboten haben, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachträglich auch der genannte Herr Rudolf Fix wie früher schon Herr Professor Maas, die Fürsorge für Beschaffung des bei Ertheilung seines Unterrichts erforderlichen Schreibmaterials übernommen und auch auf Ueberweisung eines besonderen Lehr-Lokals verzichtet hat.

Berlin den 20. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.
v. Etzel. v. Kirchbach.

No. 545/5. A. f. I.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 13. Juni 1867. Nr. 6.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 65.

Betrifft die Verpflichtung des Kriegs-Ministeriums, die gleichmäßige Ausführung aller geltenden Bestimmungen zu überwachen.

Ich beauftrage hiermit das Kriegs-Ministerium, Meine, den organisatorischen Bestimmungen der Kabinets-Ordre vom 3. Juni 1814 entsprechende und seitdem auch von Mir bei verschiedenen Veranlassungen kundgegebene Willensmeinung, wonach das Kriegs-Ministerium verpflichtet ist, darüber zu wachen, daß die geltenden Bestimmungen überall gleichmäßig zur Ausführung gebracht werden, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und in allen vorkommenden Fällen demgemäß zu verfahren.

Berlin, den 3. Juni 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 8. Juni 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 142/6. 67. A. I. a.

Nr. 66.

Betrifft die Aufstellung der militairischen Bevölkerungslisten von den in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten stehenden Truppen, sowie die Mittheilung der Veröffentlichungen, welche von Interesse für die Statistik sind, an das Statistische Büreau.

Berlin den 28. Mai 1867.

Mit Bezug auf den Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 8. November 1866, Militair-Wochenblatt Nr. 46 de 1866, wird hierdurch festgesetzt, daß die Aufstellung der militairischen Bevölkerungslisten, von den in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten stehenden Truppen ꝛc., bis auf Weiteres nach dem Modus stattzufinden hat, welcher in allegirtem Erlasse bezeichnet ist.

Die Verfügung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 1. Februar 1866 an die General-Inspektion der technischen Institute der Artillerie, an das Kommando des reitenden Feldjäger-Korps, die Train-Inspektion und die Direktion der Central-Turnanstalt, wird hierdurch aufgehoben.

Gleichzeitig bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß Veröffentlichungen, welche für die Statistik von Interesse sind, insofern sie durch dienstliche Einwirkung hervorgerufen werden, jedesmal sogleich nach dem Erscheinen und zwar so weit es irgend thunlich, gratis an das Statistische Büreau in einem Exemplar mitzutheilen sind.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

No. 753/5. A. I. b.

Digitized by Google

Nr. 67.

Betrifft die Kontrole der in den neuen Landestheilen heimathsberechtigten Individuen beim Verziehen hinsichtlich ihres Militair-Verhältnisses.

Berlin, den 31. Mai 1867.

Es sind Zweifel darüber entstanden, in welcher Weise die in den neuerworbenen Landestheilen heimathsberechtigten Individuen sich beim Verziehen in andere Provinzen ꝛc. über ihr Militair-Verhältniß auszuweisen haben, da denselben unter ihren früheren Regierungen hierüber theils gar keine Ausweise, theils aber solche ertheilt worden sind, über deren Bedeutung die Behörden in anderen Provinzen ꝛc. urtheilen zu können sich nicht immer in der Lage befinden.

Zur Beseitigung dieser Zweifel bringen wir Folgendes hierdurch zur Kenntniß:

1) Alle im Jahre 1845 und später geborenen männlichen Unterthanen der neuen Landestheile sind nach Preußischen Grundsätzen militairpflichtig und erhalten daher auch dieselben Ausweise, wie die Individuen der korrespondirenden Altersklassen in den alten Provinzen.
2) Die vor dem Jahre 1845 geborenen Individuen, welche aus ihrem früheren Militair-Verhältniß in die diesseitige Reserve oder Landwehr übernommen worden sind, haben Preußische Militair-Pässe erhalten, aus welchen ihre fernere Dienstverpflichtung hervorgeht, und werden beim Verziehen von dem Landwehr-Bataillon, in dessen Kontrole sie gestanden, ebenso überwiesen, wie die Mannschaften des Beurlaubtenstandes in den alten Provinzen.
3) Alle übrigen vor dem Jahre 1845 geborenen männlichen Individuen der neuen Landestheile, welche in andere Provinzen resp. Landestheile verziehen oder zur See gehen wollen, sind gehalten, sich zuvor einen Ausweis über ihr Militair-Verhältniß von ihrer heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission, oder, wenn sie gedient haben, von ihrem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommando ausfertigen zu lassen.

Werden dergleichen Individuen betroffen, welche ihren Aufenthalt in anderen Provinzen ꝛc. ohne einen solchen Ausweis genommen haben, oder ohne einen solchen zur See gehen wollen, so sind sie anzuhalten, denselben sogleich nachträglich herbeizuschaffen, event. sind die erforderlichen Nachforschungen bei der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission, resp. bei dem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommando anzustellen. Die diesfälligen Requisitionen bedürfen einer besonders schleunigen Erledigung, um die Dienstpflichtigen vor längeren auf ihre bürgerlichen Berufsverhältnisse störend einwirkenden Zeitversäumnissen möglichst zu bewahren.

Die betreffenden Königlichen oberen Provinzialbehörden werden hierdurch ersucht, diejenigen Anordnungen, welche zur vollständigen Durchführung der vorstehenden Bestimmungen in ihrem Bereiche etwa noch erforderlich erscheinen, baldigst zu treffen.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Sulzer.

Kr. Mi. No. 296/5. A. I. a. Mi. d. In. I. M. J. 2670.

Nr. 68.

Bestimmungen, welche bei Entlassung der Reserven und bei Aufnahme derselben in die Kontrole der Landwehr-Behörden zu beobachten sind.

Berlin den 6. Juni 1867.

1) Sämmtliche Mannschaften, welche zur Reserve entlassen, oder zur Disposition beurlaubt werden, erhalten an Stelle der bisherigen Urlaubs-Pässe Militair-Pässe nach Schema 1, so wie Führungs-Atteste in separato nach den bestehenden Bestimmungen. (Die bei Truppentheilen des Garde-Korps noch vorhandenen Militair-Pässe älteren Schema's können aufgebraucht werden).
2) Für jeden zur Entlassung kommenden oder zur Disposition zu beurlaubenden Mann, wird ein Ueberweisungs-National nach Schema 2 angefertigt.

Die Regiments- ꝛc. Kommandos senden die Nationale originaliter unter Beifügung einer namentlichen Liste nach Schema 3 direkt an die Provinzial-Landwehr-Bezirks-Kommandos, in deren Bezirk die Betreffenden entlassen sind. Die qu. namentliche Liste ist auch einzelnen Nationalen beizufügen.
3) Die Stamm-Listen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften sind fortan jahrgangsweise, nach Schema 4 anzulegen. Die Landwehr-Kompagnien führen für jeden Jahrgang:

Digitized by Google

a) eine Liste der Mannschaften der Linien-Infanterie,
b) eine Liste für sämmtliche Mannschaften des Garde-Korps, der Specialwaffen der Linie, für die Aerzte, Zahlmeister, Pharmazeuten ꝛc., überhaupt die unter „Außerdem" in den Rapporten von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach den zeitigen Bestimmungen nachzuweisenden Personen und endlich für sämmtliche Mannschaften der Marine.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos führen Duplikate aller Listen ihrer Kompagnien.

Die Bestimmung darüber, welche Unterabtheilungen jede Liste erhalten soll, bleibt den Bezirks-Kommandos überlassen. Es müssen jedoch die einzelnen Truppengattungen, Kategorien ꝛc. so von einander gehalten werden, daß bei jeder befohlenen Einziehung von Mannschaften die Designirung der zu Beordernden und das Ausschreiben der Einberufungs-Ordres schnell und mit vollständiger Sicherheit den desfallsigen Bestimmungen entsprechend erfolgen kann.

Für die in diesem Jahre zur Entlassung kommenden Mannschaften sind die Jahrgangslisten nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen anzulegen, dagegen ist von der Umarbeitung älterer Listen für jetzt noch allgemein Abstand zu nehmen.

4) Die Ueberweisungs-Nationale (s. ad. 2) dienen nicht allein zur Ueberweisung der Mannschaften bei ihrer Entlassung an die Landwehr-Behörden, sondern sind auch von letzteren beim Verziehen, bei Einberufungen ꝛc. der qu. Mannschaften, so lange dieselben in der Landwehr-Kontrole stehen, zur Ueberweisung zu benutzen.

Die bei allen derartigen Ueberweisungen erforderliche Korrespondenz wird der Regel nach lediglich durch Ausfüllen der betreffenden Rubriken des auf den letzen Seiten des Ueberweisungs-Nationals befindlichen Korrespondenz-Schemas geführt, wie dies im Schema angedeutet ist. Hierbei sind alle den Sinn nicht verdunkelnde Abkürzungen zulässig, und für die Unterschriften genügen Namens-Chiffres.

Die Ueberweisungs-Nationale werden von den Landwehr-Kompagnien aufbewahrt und in der Weise current erhalten, daß alle Veränderungen, welche in die Stammliste eingetragen werden, zugleich auch an betreffender Stelle im Nationale zu vermerken sind.

Hinsichtlich der Ueberweisung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich schon jetzt in der Kontrole der Landwehr-Behörden befinden, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Um etwaigen Zweifeln im Voraus zu begegnen, bemerkt das Kriegs-Ministerium, daß ausführlichere Bestimmungen über die Kontrole ꝛc. der Mannschaften des Beurlaubtenstandes demnächst zu erwarten sind.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

Schema 1 u. 2 liegen besonders bei.
Schema 3.

Namentliche Liste
der von

.....

.....

in den Bezirk des .....

entlassenen Mannschaften.

Laufende Nr.	Kompagnie.	Nr. der Matrikel.	Vor- und Zuname.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Schema 4.

Laufende Nr.	Charge.	a) Vor- und b) Zuname.	Geboren: Tag, Monat, Jahr.	Geboren: zu a) Ort, b) Kreis.	Größe. Zoll.	Größe. Strich.	Religion.	Stand oder Gewerbe.	Verheirathet.	Kinder. Söhne.	Kinder. Töchter.	Heimathsberechtigt (soweit bekannt) im a) Ort, b) Kreis.	Des Eintritts in das stehende Heer Tag, Monat, Jahr.	In das stehende Heer eingetreten als	a) Ausgehoben im Kreise b) Liste E.	Truppentheil, bei dem sie gedient haben.	Der Entlassung aus dem stehenden Heere Tag, Monat, Jahr.
1	2	3	4	5	6		7	8	9	10		11	12	13	14	15	16
1.		a. b.		a. b.								a. b.			a. b. 18.. Nr.		

Digitized by Google

Orden, Ehrenzeichen u. Dienstauszeichnungen.	Mitgemachte Feldzüge, Schlacht- und Gefechte.	Führung.	Bestrafungen i. Strafbuch Nr.	In der II. Klasse des Soldatenstandes.	Rehabilitirt.	Dienstleistungen im Beurlaubtenstande: in Folge Mobilmachung ꝛc. (von — bis)	Dienstleistungen im Beurlaubtenstande: bei Uebungen. (von — bis)	Datum des Uebertritts a) zur Landwehr b) zum Landsturm.	Hat den Anspruch auf die Dienstauszeichnung verwirkt.	Aufenthalts-Ort (Bürgermeisterei-, Amts- ꝛc. Bezirk.)	Nr. a) der Zuwachs-Kontrole, b) der Abgangs-Kontrole.	Bemerkungen.
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
								a)	ja oder nein.		a)	Hat das Qualifikations-Attest zum . . . . . Hatte Ausstand zum Dienstantritt. . . Auf Reklamation entlassen. Muß wegen Kontrol-Entziehung nachdienen. Ausbildung in besonderen Dienstzweigen ꝛc.
								b)			b)	

Digitized by Google

Berlin, den 5. Juni 1867.

Im Anschluß an vorstehenden Erlaß macht die unterzeichnete Abtheilung hiermit bekannt, daß die Königliche Staatsdruckerei die neuen Formulare und zwar:

1) den Militair-Paß — Schema 1 — unter der Bezeichnung Littr. A. Nr. 139 zum Preise von 9 Thlr. pro 500 Stück,
2) das Ueberweisungs-National — Schema 2 — unter der Bezeichnung Littr. A. Nr. 133 zum Preise von 13 Thlr. pro 500 Stück,
3) die event. zur Fortsetzung der Korrespondenz in den Ueberweisungs-Nationalen bestimmten Einlagebogen unter der Bezeichnung Littr. A. Nr. 134 zum Preise von 5 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Bogen,
4) die zur Konservation der Militair-Pässe und Ueberweisungs-Nationale bestimmten Futterale unter der Bezeichnung Littr. A. Nr. 140 zum Preise von 4 Thlr. 10 Sgr. pro 500 Stück,
5) die Formulare zur Landwehr-Stammrolle — Schema 4 — unter der bisherigen Bezeichnung Littr. A. Nr. 135, jedoch zum Preise von 8 Thlr. pro 500 Bogen, sowie
6) unter Littr. A. Nr. 103, Namentliche Listen, 2 Stück pro Bogen,
7) unter Littr. A Nr. 104, Namentliche Listen, 1 Stück pro Bogen,
8) unter Littr. A. Nr. 105, Namentliche Listen Einlagebogen und
9) unter Littr. A. Nr. 107, Führungs-Atteste 2 Stück pro Bogen,

zum Preise von je 5 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Bogen,
in seinem Formular-Magazin vorräthig hält.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Karczewski. Blume.

No. 143/6. 67. A. 1. a.

Nr. 69.

Betrifft die Berechnung der Dienstzeit der Offiziere, Beamten und Unteroffiziere der ehemaligen Hannöverschen Armee.

Berlin, den 3. Juni 1867.

Ueber die Berechnung der Dienstzeit der Offiziere, Beamten und Unteroffiziere der ehemaligen Hannöverschen Armee wird Folgendes bestimmt:

1) Denjenigen Offizieren und Beamten, welche in Folge der auf Allerhöchsten Befehl Seitens des General-Gouvernements von Hannover erlassenen Aufforderung Anstellungs- oder Pensionirungs-Gesuche eingereicht haben, wird die Dienstzeit bei der Anstellung ohne Unterbrechung weiter und resp. bei der Pensionirung ebenso bis zu dieser berechnet. Auf Pensionirungen findet dies jedoch nur dann Anwendung, wenn der terminus ad quem durch besonderen Allerhöchsten Erlaß nicht anderweit festgestellt worden ist. Bei den wieder angestellten Offizieren und Beamten ist in den vierteljährlichen Rangliſten die Zeit bis zur erfolgten Anstellung als fremde Dienstzeit anzugeben.
2) Denjenigen Offizieren und Beamten, welche um Erlaubniß zum Uebertritt in fremde Dienste gebeten, so wie denjenigen, welche sich bisher gar nicht gemeldet haben, wird bei etwaiger späterer Anstellung oder Pensionirung die Dienstzeit nur bis 1. Januar 1867 gerechnet.
3) Den Unteroffizieren, welche sich der durch das General-Gouvernement von Hannover erlassenen Aufforderung gemäß bis zum 12. Dezember 1866 zum Eintritt in preußische Regimenter ꝛc. oder zur Pensionirung gemeldet haben, wird die Dienstzeit bei erfolgter Einstellung ohne Unterbrechung weiter und resp. bei der Pensionirung ebenso bis zu dieser gerechnet. Denjenigen Unteroffizieren dagegen, welche der gedachten Einbeorderung nicht Folge geleistet haben, ist die aktive Dienstzeit nur bis ultimo Dezember 1866 zu rechnen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 714/4. A. 1. a.

Digitized by Google

Nr. 70.

Betrifft Verlegung der bisherigen Etappen-Inspektion zu Hersfeld nach Gießen.

Berlin, den 5. Juni 1867.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Juni d. J. ist die Verlegung der bisherigen Etappen-Inspektion zu Hersfeld nach Gießen in der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen angeordnet worden. Demzufolge sind dieser Behörde auch diejenigen Funktionen übertragen, welche nach der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossenen Etappen-Konvention vom 8/9. Oktober 1860 bisher dem Etappen-Inspektor zu Wetzlar oblagen. In Wetzlar verbleibt jedoch auch ferner ein Offizier der Garnison zur Wahrnehmung der aus Durchmärschen und Einquartierungen dort erwachsenden, lokalen Etappengeschäfte kommandirt.

Die vorstehenden Veränderungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß dieselben mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Podbielski.

No. 75/6. 67. A. I. b.

Nr. 71.

Betrifft die Form amtlicher Schriftstücke.

Berlin, den 8. Juni 1867.

Auf Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums soll fortan in allen amtlichen Schriftstücken das Datum nicht am Schlusse, sondern im Eingange rechts als Ueberschrift gesetzt werden.

Dies wird der Armee zur Nachachtung bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Podbielski.

No. 2192/5. K. M.

Nr. 72.

Verwaltungs-Uebersicht der Kronprinz-Stiftung für den Zeitraum vom Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1865 (Februar 1866) bis zum Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1866 (Februar 1867).

Einnahmen.

Laut Uebersicht der Wirthschafts-Resultate vom 24. Mai 1866 bestand ult. Februar 1866

	baar:	in Dokumenten:
1) das Vermögen der Kronprinz-Stiftung in . . .	4222 Thlr. — Sgr. — Pf.	325,650 Thlr.
Dazu sind bis ult. Februar 1867 gekommen:		
a) patriotische Gaben . . 2637 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.		
b) Zinsen von den Dokumenten 16,580 „ 7 „ 6 „		
	19,217 „ 15 „ 7 „	
c) eine 4proz. Niederschles.-Märk. Eisenbahn-Stamm-Aktie (eingewechselt für 366 Thlr.)	— „ — „ — „	400 „
d) eine 5proz. Hypothek (bei Erwerb derselben sind zu den ausgegebenen Staatspapieren baar zugeschossen 350 Thlr.)	— „ — „ — „	35,000 „
Summa der Einnahmen ult. Februar 1867	23,439 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf.	361,050 Thlr.
2) das Vermögen der Elberfelder Stiftung in	47 Thlr. 16 Sgr.	15,400 Thlr.
dazu Zinsen bis ult. Februar 1867	758 „ — „	— „
Summa der Einnahmen ult. Februar 1867	805 Thlr. 16 Sgr.	15,400 Thlr.

Digitized by Google

Ausgaben.

	baar:	in Dokumenten:
1) Bei der Kronprinz-Stiftung		
a) zur Disposition Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen, Zinsen pro 1866 von dem reservirten Kapital von 25,000 Thlr.	1125 Thlr. — Sgr. — Pf.	
b) Verlust beim Umsatz der in fremdherrlichem Papier- und Silbergeld eingegangenen patriotischen Gaben in preuß. Geld	6 „ 5 „ 2 „	
c) beim Erwerb einer 5proz. Hypothek von 35,000 Thlr. ausgegeben baar und in Staatspapieren	350 „ — „ — „	35,000 Thlr.
d) beim Ankauf einer 4proz. Niederschles.-Märk. Eisenbahn-Stamm-Aktie à 400 Thlr. ausgegeben	366 „ — „ — „	
e) an Renten und einmaligen Unterstützungen	14,533 „ 23 „ 8 „	
Summa der Ausgaben ult. Februar 1867	16,380 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf.	35,000 Thlr.

2) bei der Elberfelder Stiftung, vacat.

NB. Die Zinsen des Fonds der Elberfelder Stiftung werden zusammen mit den Zinsen des Kapitals der Kronprinz-Stiftung zur Gewährung von Unterstützungen resp. Renten verwendet.

Rekapitulation.

A. Kronprinz-Stiftung.	baar:	in Dokumenten:
Einnahmen	23,439 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf.	361,050 Thlr.
Ausgaben	16,380 „ 28 „ 10 „	35,000 „
Bestand ult. Februar 1867	7058 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf.	326,050 Thlr.

B. Elberfelder Stiftung.		
Einnahmen	805 Thlr. 16 Sgr.	15,400 Thlr.
Ausgaben	— „ — „	— „
Bestand ult. Februar 1867	805 Thlr. 16 Sgr.	15,400 Thlr.

Von der Kapitalsverwendung zur Gewährung von Renten sind ausgeschlossen außer den in §. 5 des Statuts gedachten . . . . . 25,000 Thlr.
nach spezieller Bestimmung der Geber . . . . . 11,844 „
Summa 36,844 Thlr.

Ferner ist von der Kapitals-Auflösung in 48 Jahren durch Rentenzahlung die Elberfelder Stiftung ausgeschlossen.

Berlin den 25. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.
v. Etzel. v. Kirchbach.

No. 1448/5. 67. A. f. I.

Nr. 73.

Betrifft die vorhandenen Preußischen Telegraphen-Stationen.

Berlin, den 31. Mai 1867.

Zur Kenntniß der Armee wird gebracht, daß die Königliche Telegraphen-Direktion ein neues mit April 1867 abschließendes Verzeichniß der Preußischen Telegraphen-Stationen hat fertigen lassen, welches den Militair-Behörden und Truppentheilen auf Wunsch von gedachter Direktion zum Selbstkostenpreise von 2½ Sgr. pro Exemplar verabreicht werden wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. Klotz.

No. 99/5. A. 3.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 21. Juni 1867. Nr. 7.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 74.

Urlaubsertheilung an Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach überseeischen Ländern.

Ich bestimme hierdurch:

1) Mannschaften der Reserve und Landwehr von vorwurfsfreier militairdienstlicher Führung können unter friedlichen Verhältnissen, wenn sie beabsichtigen auf längere Zeit nach außereuropäischen Ländern, zu denen die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht gerechnet werden sollen, zu gehen, zunächst auf zwei Jahre, unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, beurlaubt werden.
2) Wenn diese Mannschaften vor Ablauf des zweijährigen Urlaubs durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem der vorerwähnten außereuropäischen Länder sich eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben, so kann ihnen ein fünfjähriger Urlaub mit Dispensation von den Uebungen und von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung gewährt werden.
3) Vor Ablauf der fünf Jahre kann, bei erneuter Vorlegung von Konsulats-Attesten, welche den ad 2 aufgestellten Bedingungen entsprechen, der ihnen ertheilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militair-Verhältniß verlängert werden.
4) Alle auf die vorstehenden Bestimmungen gestützten Urlaubsgesuche sind an das heimathliche Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten und von diesem auf dem Instanzen-Wege dem vorgesetzten General-Kommando zur Entscheidung vorzulegen.
5) Bei Rückkehr der in Rede stehenden Mannschaften nach Europa, sowie bei Uebersiedelung derselben in nichteuropäische Küstenländer des Schwarzen oder Mittelländischen Meeres erlischt der ihnen ertheilte Urlaub.

Sie haben hiernach in Ihren Ressorts das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 21. Mai 1867.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) Gr. v. Bismarck. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.

An die Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges und der Marine und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Berlin, den 6. Juni 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die auf Grund dieser Allerhöchsten Ordre erfolgenden Beurlaubungen sind Seitens der betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos in die Militair-Pässe der Mannschaften unter näherer Angabe der Urlaubs-Bedingungen einzutragen, z. B.:

Der N. N. erhält hierdurch in Folge Verfügung des Königlichen General-Kommandos —ten Armee-Korps einen 5jährigen außereuropäischen Urlaub mit Dispensation von den Uebungen und von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung.

Digitized by Google

Bei der Rückkehr nach Europa oder bei der Ueberſiedelung in nichteuropäiſche Küſten-Länder des Schwarzen oder Mittelländiſchen Meeres erliſcht dieſer Urlaub.

Kriegs-Miniſterium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

Anwendung der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 21. Mai c. auf die Mannſchaften der Erſatz-Reſerve.

Berlin, den 6. Juni 1867.

Unter Bezugnahme auf vorſtehenden Erlaß des Kriegs-Miniſteriums beſtimmen wir hierdurch:

1) Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 21. vorigen Monats findet auf die Mannſchaften der Erſatz-Reſerve erſter Klaſſe analoge Anwendung.
2) Mannſchaften der Erſatz-Reſerve zweiter Klaſſe, welche die im Paſſus 2 der vorgedachten Allerhöchſten Ordre näher bezeichneten Konſulats-Atteſte an den Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion ihrer Heimath einſenden, können durch letzteren für die Dauer ihres Aufenthalts in außereuropäiſchen Ländern von der Wiederanmeldung zur Stammrolle, reſp. von der Geſtellung zur Aushebung im Falle einer Mobilmachung oder außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres dispenſirt werden und iſt ihnen dies auf Verlangen zu atteſtiren.

Der Kriegs-Miniſter. Der Miniſter des Innern.
In Vertretung: Im Auftrage:
v. Podbielski. Sulzer.

Kriegs-Miniſterium 1215/5. A. K. D. I. a. Miniſterium des Innern I. M. J. 3021/22.

Nr. 75.

Betrifft die Eintheilung der Erſatz-Reſerve in zwei Klaſſen.

Berlin, den 14. Juni 1867.

Um den Rekruten-Bedarf der Erſatz-Truppentheile der Armee für den Mobilmachungsfall jederzeit bereit zu ſtellen, beſtimme Ich hierdurch Folgendes:

1) Die Erſatz-Reſerve wird in zwei Klaſſen eingetheilt. Zur erſten Klaſſe gehören diejenigen Mannſchaften, welche von den Erſatzbehörden für den Fall eines Krieges zur Einſtellung ohne nochmalige Muſterung für geeignet erachtet werden.
   Zur zweiten Klaſſe gehören alle Erſatz-Reſerviſten, welche nicht für die erſte Klaſſe beſtimmt werden.
2) Zur erſten Klaſſe der Erſatz-Reſerve werden in jedem Armee-Korps-Bezirk alljährlich ſo viele Mannſchaften deſignirt, daß der erſte Rekruten-Bedarf der Erſatz-Truppentheile, einſchließlich der Handwerker-Abtheilungen, mit 5 Jahrgängen dieſer Klaſſe gedeckt werden kann.
3) Die Mannſchaften der erſten Klaſſe der Erſatz-Reſerve treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenſtandes und ſtehen ebenſo wie dieſe unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.
4) Die Dienſtverpflichtung in der erſten Klaſſe der Erſatz-Reſerve beträgt 5 Jahre; nach Beendigung derſelben erfolgt der Uebertritt zur zweiten Klaſſe.
5) Bei eintretender Mobilmachung können die Mannſchaften der erſten Klaſſe der Erſatz-Reſerve je nach Bedarf durch die Militair-Behörden ſofort eingezogen werden.
   Ihre häuslichen Verhältniſſe ſind event. bei der Einberufung zu prüfen. Bei dem Truppentheil findet eine ärztliche Superreviſion ſtatt.

Berlin, den 23. Mai 1867.

gez. Wilhelm.
ggez. v. Roon. Graf zu Eulenburg.

An die Miniſter des Krieges und der Marine und des Innern.

Digitized by Google

Ausführungs-Bestimmungen.

1) Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre hat keine rückwirkende Kraft auf die der Ersatz-Reserve bereits überwiesenen Mannschaften, dagegen findet dieselbe schon beim diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäft auf die zur Ersatz-Reserve designirten Mannschaften Anwendung.
2) Ersatz-Reservisten erster Klasse sind nur zu designiren:
   a) für Linien-Infanterie,
   b) für Linien-Artillerie,
   c) für Linien-Pioniere,
   d) für Train,
   e) für die Handwerker-Abtheilungen.

   Die General-Kommandos berechnen den ungefähren ersten Rekruten-Bedarf der Ersatz- und Handwerker-Abtheilungen derjenigen Truppentheile, welche sich aus dem Korps-Bezirke ergänzen; dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 Prozent auf die Ersatz-Bezirke repartirt, und in letzteren jährlich 1/4 der repartirten Quote zur Ersatz-Reserve erster Klasse designirt.
3) Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind zu überweisen:
   a) diejenigen Militairpflichtigen, welche zum Militairdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind;
   b) die in Folge von Reklamationen vom Militairdienst im Frieden Befreiten, deren häusliche Verhältnisse aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, wobei bemerkt wird, daß hinsichtlich der Ausdehnung des Gesetzes vom 27. Februar 1850 auf die Mannschaften der Ersatz-Reserve weitere Bestimmung vorbehalten bleibt;
   c) diejenigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler vom Militairdienst im Frieden befreit werden (siehe §. 19 der Instruktion für Militair-Aerzte);
   d) diejenigen, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre zum Militairdienst noch zu schwach befunden werden, welche sich aber nach der Ueberzeugung der Ersatzbehörden in den nächstfolgenden Jahren voraussichtlich soweit kräftigen werden, daß sie zum Kriegsdienste eingezogen werden können.

   Die Auswahl des jährlichen Bedarfs an Mannschaften der bezeichneten Kategorie erfolgt möglichst nach vorstehender Reihenfolge.
4) Zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve gehören die Mannschaften der ersten Klasse, nachdem sie 5 Jahre in der letzteren gestanden haben, sowie alle Militairpflichtigen, welche nach den bestehenden Bestimmungen der Ersatz-Reserve zu überweisen sind und nicht der ersten Klasse zugetheilt werden.
5) Designationen zum Train im Sinne des §. 82 ad 4 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 finden in Zukunft nicht mehr statt.
6) Die Vorstellungsliste C. (Siehe §. 71 der Ersatz-Instruktion) enthält in Zukunft diejenigen Mannschaften, welche im 3. Konkurrenzjahre zur Ersatz-Reserve erster Klasse in Vorschlag gebracht werden, und ist, wenn der Aushebungs-Bezirk zu verschiedenen Landwehr-Kompagnie-Bezirken gehört, nach letzteren getrennt anzulegen. Dieselbe ist durch eine Rubrik „Bemerkungen" zu vervollständigen.

   In anderen Aushebungslisten verzeichnete Mannschaften, welche durch die Departements-Ersatz-Kommission der Ersatz-Reserve überwiesen werden, sind Seitens des Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission nach Schluß des Departements-Ersatz-Geschäfts in die Liste C. zu übertragen.

   Die Listen C. werden demnächst bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos und den Landwehr-Kompagnien, welche eine Abschrift der zu ihrem Bezirk gehörigen erhalten, als Stammlisten der Ersatz-Reserve 1. Klasse benutzt.
7) Die der ersten Klasse der Ersatz-Reserve überwiesenen Mannschaften erhalten einen Ersatz-Reserve-Schein nach folgendem Schema:

Ersatz-Reserve-Schein.

I.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname) geboren am . . . . . 18 . . zu . . . . . Kreis N. N. Regierungsbezirk N. N. wird hiermit in Folge der am . . . . . 18 : . stattgehabten Superrevision wegen

.....

.....

der ersten Klasse der Ersatz-Reserve als (Infanterist ꝛc.) überwiesen.

Derselbe steht während der nächsten fünf Jahre unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Digitized by Google

Er ist daher verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirkes dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Kompagnie-Bezirk verziehen will, muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen. Wer sich schriftlich meldet, hat der Meldung diesen Schein zur Visirung beizulegen, auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Inlande portofrei.

Wer diese Meldung unterläßt, wird mit Geldstrafe von 2 bis 5 Thlrn. oder mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen bestraft. In den durch das Gesetz bezeichneten Fällen, namentlich bei Dienstentziehung im Falle einer Mobilmachung ꝛc., tritt gerichtliches Verfahren ein.

Ist blos die Ab-, aber nicht die Anmeldung versäumt, so tritt Geldstrafe von 1 bis 2 Thlrn. oder Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen ein. Außerdem bleibt der Inhaber dieses Scheines, wenn er sich der Kontrole entzieht, um die Zeit der Kontrol-Entziehung länger in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

Inhaber dieses Scheines kann ungehindert verreisen, muß jedoch bei seinen Angehörigen oder beim Bezirks-Feldwebel Mittheilung zurücklassen, wo ihn jeder Zeit eine etwaige Einberufungs-Ordre treffen würde. Er ist allein dafür verantwortlich, daß ihm eine solche event. richtig zugeht.

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am . . . 18 zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse über, und hat zu dem angegebenen Termine dem Bezirksfeldwebel diesen Schein vorzulegen, um ihn durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit entsprechendem Vermerk versehen zu lassen. So lange dieser Vermerk auf dem Scheine fehlt, gehört der Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

Die Mannschaften der Ersatz-Reserve zweiter Klasse sind in gewöhnlichen Friedenszeiten von der Kontrole der Landwehr-Behörden und allen militairischen Pflichten entbunden, bleiben jedoch verpflichtet, sich im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres wieder zur Stammrolle anzumelden und zur Aushebung zu stellen, falls die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten sollten.

Unterlassen dieselben alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kömmt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider sie zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . . den . . . . . 18 .

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der ... ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

N. N. (L. S.) N. N.

Original kostenfrei.

8) Das Schema 11 der Militair-Ersatz-Instruktion erhält fortan die Ueberschrift:

Ersatz-Reserve-Schein.
II.

und im Text ist statt

„der Ersatz-Reserve überwiesen"

zu schreiben:

„der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen„

9) Die besonderen Dienstpflichten der Ersatz-Reserve erster Klasse ergeben sich aus dem Schema ad. 7, und sind die betreffenden Mannschaften nach erfolgter Designation am Aushebungs-Orte durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mündlich über ihr Dienstverhältniß zu belehren.

Zu den Kontrol-Versammlungen der Landwehr sind dieselben nicht heranzuziehen.

10) Die Ueberweisung der Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse beim Verziehen erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie die aller Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Zum Ueberweisungs-Nationale ist das Schema der Liste C. zu benutzen.

11) Die Ersatz-Reservisten erster Klasse werden fortan in die Rapporte von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit aufgenommen, zu welchem Zwecke diesen Rapporten*) am Schluß folgende Kolonnen hinzugefügt werden:

Digitized by Google

Ersatz-Reserven 1. Klasse.

Infanterie.	Artillerie.	Pioniere.	Train.	Handwerker.	Summa.

*) Anmerkung. Die zur Zeit noch vorhandenen Rapport-Formulare können aufgebraucht werden, indem der für die neuen Kolonnen fehlende Raum durch Ankleben eines Streifens gewonnen wird.

Der Kriegs-Minister. v. Roon.
Kr. Min. No. 1073/5. A. 1. a.

Der Minister des Innern. Eulenburg.
Min. d. Inn. I. M. J. 2924.

Nr. 76.

Betrifft anderweite Regelung des den oberen Militair-Befehlshabern delegirten Rechts zur Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse.

Ich will nach Ihrem Antrage das den oberen Militair-Befehlshabern delegirte Recht zur Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse zur Abkürzung des Geschäftsganges anderweit regeln und bestimme daher was folgt:

1) Meiner Bestätigung bleiben vorbehalten die kriegsrechtlichen Erkenntnisse in den Fällen:
   a) wenn auf Todesstrafe oder lebenswierige Freiheitsstrafe erkannt ist,
   b) wenn das Erkenntniß gegen einen Offizier ergangen ist, mag dasselbe auf Strafe oder auf Freisprechung lauten,
   c) wenn gegen einen Portepeefähnrich auf Degradation, oder
   d) gegen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts wegen militairischer Verbrechen — sei es auch in Verbindung mit gemeinen Vergehen — auf mehr als zehnjährige Festungsstrafe erkannt ist.
2) Der Kriegs-Minister bestätigt, — mit Ausnahme der sub. 1 bezeichneten Fälle — die Erkenntnisse der Kriegsgerichte
   a) wenn gegen Landgensdarmen, auf mehr als einjährige Freiheitsstrafe,
   b) wenn gegen Landgensdarmen und gegen andere Personen des Soldatenstandes, als Mitangeschuldigte, in der nämlichen Sache, erkannt ist.
3) Der kommandirende General bestätigt die, nicht zu Meiner oder des Kriegs-Ministers Bestätigung gehörenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen alle Personen des Soldatenstandes seines Armee-Korps
   a) wenn auf mehr als einjährige Freiheitsstrafe,
   b) wenn wegen Desertion in contumaciam erkannt,
   c) wenn gegen Invaliden die Entlassung aus dem Militair-Verhältniß verhängt ist.

   Derselbe hat zugleich das Bestätigungsrecht eines Divisions-Kommandeurs (Nr. 8) bei Erkenntnissen gegen Personen des Soldatenstandes, welche
   a) nach den §§. 29 und 30 Theil II. des Militair-Strafgesetzbuches unter der Gerichtsbarkeit des Korps-Gerichts stehen, oder
   b) der Gerichtsbarkeit der Garnisongerichte im Korps-Bezirk unterworfen sind und in keinem Divisions-Verbande stehen.
4) Der kommandirende General des Garde-Korps bestätigt, gleich dem kommandirenden General eines jeden andern Armee-Korps, die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Mannschaften der Truppentheile des Garde-Korps, ohne Rücksicht auf deren Dislokation.
5) Der Gouverneur von Berlin bestätigt in den Fällen, in welchen von ihm das Kriegsgericht angeordnet ist, die Erkenntnisse in dem dem kommandirenden General eines Armee-Korps zugestandenen Umfange.

Digitized by Google

6) Der Oberbefehlshaber der Marine hat innerhalb seines Dienstbereichs das Bestätigungsrecht in demselben Umfange, wie der kommandirende General eines Armee-Korps.
7) Zur Bestätigung des Divisions-Kommandeurs und der mit gleichen gerichtsherrlichen Rechten versehenen Befehlshaber gelangen die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Personen des Soldatenstandes der ihnen untergebenen Truppentheile in allen, nach vorstehendenden Bestimmungen unter Nr. 1 bis 6 nicht davon ausgenommenen Fällen.
8) In gleichem Umfange wie der Kommandeur einer Division haben das Bestätigungsrecht innerhalb ihres Dienstbereichs:
   a) der Inspekteur der Besatzungstruppen in Mainz,
   b) der Chef der Landgensdarmerie,
   c) der Kommandant des Invalidenhauses in Berlin,
   d) die Chefs der Marine-Stationen.
9) Die auf die Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse sich beziehenden allgemeinen Bestimmungen der §§. 162, 163, Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs bleiben unverändert in Geltung; auch werden die Vorschriften über das Verfahren bei der Bestätigung in den §§. 164 bis 175 l. c. durch diese Meine Ordre nicht betroffen.

Ich beauftrage Sie, wegen Publikation und Ausführung dieser Ordre das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 1. Juni 1867.

gez. **Wilhelm.**

An den Kriegs- und Marine-Minister. ggez. v. Roon.

Berlin, den 12. Juni 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

No. 157/6. A. I. a.

Nr. 77.

Betrifft die Ertheilung der Erlaubnißscheine zum dreijährigen freiwilligen Militairdienste.

Berlin, den 3. Juni 1867.

In Erwiederung auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 13. April d. J. (I. VII. 2120) erklären wir uns mit der von dem betreffenden Kreislandrath vertretenen Auffassung einverstanden, daß zur Begründung des Antrages auf Ertheilung des Erlaubnißscheins zum dreijährig freiwilligen Militairdienst nach dem Schema 15 zum §. 109 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 neben der im angezogenen §. 109. vorgeschriebenen Einwilligung des Vaters resp. Vormundes und Lehrherrn vom Extrahenten auch noch der Nachweis beizubringen ist, daß er durch keinerlei Civilverhältnisse gebunden sei.

Auf die Deklaration des erwähnten §. 109 in diesem Sinne wird bei Emanation der beabsichtigten Ergänzungen ꝛc. der Militair-Ersatz-Instruktion Bedacht genommen werden.

Einen bestehenden Gesindemiethskontrakt zu den hier in Rede stehenden, die Ertheilung des qu. Erlaubnißscheins beschränkenden Civilverhältnissen zu rechnen erscheint völlig gerechtfertigt.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Sulzer.

An die Königliche Regierung zu Breslau.
Kriegs-Minist. No. 1206. 5. A. I. a. — Minist. des Innern. No. I. M. J. 2637.

Berlin, den 12. Juni 1867.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 1206/5. 67. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 78.

Betrifft die Berichtigung resp. Vervollständigung einzelner Friedens-Verpflegungs-Etats für 1867.

Berlin, den 4. Juni 1867.

Die nachstehend näher bezeichneten, mit dem Erlasse vom 13. April d. J. (Nr. 1139/3. 67. A. I. a.) zur Ausgabe gelangten Friedens-Verpflegungs-Etats für 1867 bedürfen in folgenden Punkten einer Berichtigung resp. Vervollständigung:

1) Für das Lehr-Infanterie-Bataillon.
   Unter Abschnitt „II. Zulagen a." muß es bei der Position 1 Hauptmann in der Spalte „jährlich" heißen 300 Thlr. und nicht 390 Thlr.
2) Für den Stab eines Linien- ꝛc. Infanterie-Regiments.
   a) Anmerkung zur Position 1 Regiments-Kommandeur.
      Die Zahl der Kommandeure mit 2500 Thlr. Gehalt beträgt 48, das Gehalt von 2250 Thlr. beziehen 40 Kommandeure, in Summa also 88 Kommandeure.
   b) Anmerkung unter „Position 11 Mann",
      betreffend die Verpflegung der überzähligen Hautboisten.
      Der Löhnungssatz pro Kopf beträgt 3 Thlr. und sind daher vor der Linie auszuwerfen:
      57 Thlr. — Sgr. — Pf. statt 47 Thlr. 15 Sgr. — Pf.,
      zusammen 58 „ 19 „ 1 „ statt 49 „ 4 „ 1 „
3) Für 1 Linien-Jäger-Bataillon,
   „ 1 Fuß-Batterie,
   „ 1 reitende Batterie,
   „ 1 Festungs-Kompagnie,
   „ 1 Pionier-Bataillon,
   und „ 1 Train-Bataillon.
   I. Löhnung, Position „Lazarethgehülfen."
      Die chargenmäßige Löhnung der unter a. bezeichneten Lazarethgehülfen beträgt nicht 4, sondern 4½ Thlr. monatlich.
4) Für das Regiment der Gardes du Corps.
   „Spalte Rationen, Position 5 Premier-Lieutenants."
      Dieselben haben nicht 15, sondern nur 10 Rationen zu beziehen.
5) Für das Garde-Kürassier- und für das 1. Garde-Dragoner-Regiment.
   Am Schlusse des Etats „Berechnung der Kompetenz für Winterbeurlaubungen."
      Der Einheitssatz pro Kopf beträgt beim Garde-Kürassier-Regiment nicht 4 Thlr. 8 Sgr., sondern 4 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. und beim 1. Garde-Dragoner-Regiment nicht 4 Thlr. 6 Sgr., sondern 4 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf.
6) Für ein Garde-Ulanen-Regiment.
   „III. Etatsfonds-Pauschquanta, Position 4."
      Das Büreaugeld für den Stab ist mit 8 Thlr. in der Kolonne „Bleibt zu zahlen monatlich" auszuwerfen.
7) Für ein Linien-Dragoner- resp. Husaren-Regiment.
   a) Ueberschrift.
      Formirt sind (nicht 8 sondern) 16 Dragoner- und (nicht 12 sondern) 16 Husaren-Regimenter.
   b) III. Etatsfonds-Pauschquanta 1. Spalte, Position 1 und 2.
      Die Zahl der Lazarethgehülfen beträgt nicht 4, sondern 5.
8) Für ein Linien-Ulanen-Regiment.
   a) Ueberschrift.
      Formirt sind (nicht 12, sondern) 16 Ulanen-Regimenter.
   b) Spalte 1, Rationen.
      Nicht leichte, sondern mittlere Rationen.
9) Für den Stab der Linien-Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 1 bis 8.
   „Summa Betrag der 3. Seite und Uebertrag auf der 4. Seite."
      Der Betrag stellt sich auf 1340 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.
10) Für den Stab einer Festungs-Abtheilung à 4 Kompagnien.
   „Die Summa der Gehälter der Offiziere" beträgt 61 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.

Digitized by Google

11) Für ein Train-Bataillon.
a) I. Löhnung „Spalte Mann."
Hier fehlt vor der Position „Rittmeister 2. Klasse" die Zahl 1.
b) III. Etatsfonds-Pauschquanta, Position 4.
Das Hufbeschlag- und Pferde-Arzneigeld beträgt 32 Thlr. 5 Sgr.
12) Etats für die Invaliden-Kompagnien und Invaliden-Häuser.
I. Löhnung. Erläuterung unter Position Feldwebel.
Der hier bezeichnete höchste Einkommenssatz der Stellvertreter etatsmäßiger Feldwebel beträgt:
a) Bei den Invaliden-Kompagnien incl. 10 Sgr. Klein-Montirungsgeld 13 Thlr. 10 Sgr.,
b) bei den Invaliden-Häusern excl. 10 Sgr. Klein-Montirungsgeld 13 Thlr.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 715/5. 67. A. I.

Nr. 79.

Betrifft die Ermittelung abhanden gekommener Waffen.

Berlin, den 16. Juni 1867.

Behufs Erledigung mehrfacher Reklamationen ist es dem unterzeichneten Departement wünschenswerth, zu erfahren, wo sich zur Zeit die Privatwaffen befinden, welche im Juni v. J. beim Vormarsch der diesseitigen Truppen nach Böhmen auf Befehl des Kommandos der 15. Infanterie-Brigade in Bautzen eingezogen worden sind. Der Eisenbahnwagen, in welchem diese Waffen verpackt waren, um über Görlitz nach Posen transportirt zu werden, soll durch ein Versehen auf der Station Löbau nach Dresden dirigirt sein; alle weiteren Recherchen sind erfolglos geblieben. Es werden daher diejenigen Militair-Behörden, welchen über den Verbleib der in Rede stehenden Waffen etwas bekannt ist, ergebenst ersucht, dem unterzeichneten Departement darüber gefälligst ungesäumt Mittheilung zu machen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 264/6. A. I. b.

Nr 80.

Betrifft die Bezahlung der von Offizieren und Beamten zum Eigenthum zurückbehaltenen Mobilmachungspferde.

Berlin, den 17. Juni 1867.

Die resp. Kommando-Behörden und Truppentheile werden hierdurch veranlaßt, die etwa noch rückständige Einziehung der von einzelnen Offizieren und Beamten der mobil gewesenen Armee, zu entrichtenden Vergütung, für die nach eingetretener Demobilmachung in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 30. August 1866 zum Eigenthum behaltenen Mobilmachungspferde, unter Ueberweisung der vollständigen Nationale der qu. Pferde und Angabe des Einkaufspreises, Seitens der zuständigen Korps- resp. Divisions-Intendanturen, nunmehr schleunigst herbeizuführen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Schön. Hartrott.

No. 200/6. R. A.

Nr. 81.

Betrifft Badekuren für Offiziere.

Berlin, den 12. Juni 1867.

Zwei kurbedürftigen Preußischen Offizieren werden von der Frau Gräfin v. Dillen zu Stuttgart im Hôtel Bellevue in Wildbad Zimmer, einschließlich Betten, Wäsche und Bedienung, vom 20. August d. J. ab zur Disposition gestellt. Der Restaurations-Pächter in dem genannten Hôtel wird den Betreffenden die ganze Verpflegung zu einem äusserst billigen Preise gewähren.

Bezügliche Anmeldungen sind an den Intendanten Stockinger im Hôtel Bellevue zu Wildbad in Württemberg zu richten.

No. 182/6. 67. M. O. D. 4.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 28. Juni 1867. Nr. 8.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 82.

Betrifft die Verleihung von Fahnen und Standarten an die im verflossenen Jahre neu errichteten Truppentheile am 3. Juli 1867.

Ich habe beschlossen, den im verflossenen Jahre neu errichteten Truppentheilen schon jetzt und zwar am 3. Juli, dem Jahrestage der ewig denkwürdigen Schlacht von Königgrätz, Fahnen resp. Standarten zu verleihen. Ich hege hierbei die Erwartung, daß dieselben diese ihnen in Gnaden anvertrauten Paniere stets in hohen Ehren halten und durch alle Wechselfälle der Zukunft — dem Vaterlande zum Heile und der Armee zum Ruhme — führen werden. Zur Empfangnahme der qu. Fahnen und Standarten, deren feierliche Nagelung und Weihe nach den darüber von Mir speciell erlassenen Bestimmungen am 2. und 3. Juli d. J. stattfinden soll, sind die Kommandeure der neu errichteten Regimenter resp. Jäger- und Pionier-Bataillone, von einer der Zahl der Fahnen ꝛc. entsprechenden Anzahl von Unteroffizieren begleitet, zum 2. Juli d. J. Morgens nach Potsdam zu beordern. — Sie haben diese Meine Ordre der Armee bekannt zu machen und hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 24. Juni 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 26. Juni 1867.

Bei Mittheilung vorstehender Allerhöchster Kabinets-Ordre wird wie folgt bestimmt:

Die zur Empfangnahme der Fahnen und Standarten zu kommandirenden Unteroffiziere, auch Feldwebel resp. Wachtmeister, — von jedem Bataillon der neu errichteten Infanterie-Regimenter, sowie von jedem neu errichteten Jäger-Bataillon, Pionier-Bataillon, Kavallerie- und Feld-Artillerie-Regiment einer — haben sich am 2. Juli d. J. Morgens 9 Uhr bei der Kommandantur in Potsdam zu melden und erscheinen sowohl bei der Nagelung als auch bei der Einweihung der Fahnen und Standarten im Parade-Ordonnanz-Anzuge, die der Infanterie, Jäger und Pioniere demnach ohne Gewehr resp. Büchse.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
v. Podbielski.

850/6. A. I. a.

Nr. 83.

Dienst-Instruktion für die Gendarmerie in den neu erworbenen Landestheilen vom 23. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ertheilen in Verfolg Unserer heutigen Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie in den neuerworbenen Landestheilen für dieselbe, in Bezug auf ihre Dienstverhältnisse, hierdurch nachstehende nähere Vorschriften.

Digitized by Google

I. Von der militairischen Disciplin.

§. 1.

Die militairische Disciplin wird in dem Korps der Gendarmerie ganz nach den für die Armee geltenden Gesetzen und Grundsätzen, unter dem Oberbefehl des Chefs, in jeder Brigade von dem Brigadier, von den Offizieren, so wie unter diesen wiederum von Oberwachtmeistern, erhalten.

§. 2.

Zu diesem Behufe wird einem jeden Oberwachtmeister eine besondere Unterabtheilung überwiesen.

§. 3.

In jeder Brigade sind sich die verschiedenen Grade der Militair-Vorgesetzten nach den beim Militair geltenden Grundsätzen, mithin dem Brigadier die Offiziere und diesen die Oberwachtmeister subordinirt, und nach dieser Stufenfolge die Vorgesetzten für das pflichtmäßige Betragen ihrer Untergebenen zunächst verpflichtet, die Aufsicht, Musterungen, Kontrolen und Revisionen zu führen und die Dienstberichte zu erstatten. Kein Gendarmerie-Offizier, welchen Ranges er auch sei, darf aber seine Bedienung aus der Zahl der Gendarmen entnehmen.

§. 4.

Im Allgemeinen müssen die Militair-Vorgesetzten darauf achten und halten, daß ihre Untergebenen, sowohl die nach der Verordnung vom heutigen Tage und der gegenwärtigen Dienst-Instruktion, als nach den übrigen gesetzlichen Vorschriften und den Anweisungen der Dienstbehörde ihnen obliegenden Pflichten in deren ganzem Umfange pünktlich und treu erfüllen, sich mit den über ihre Dienstpflicht bestehenden Gesetzen genau bekannt machen, die zu führenden Dienstbücher unausgesetzt in gehöriger Ordnung halten, den für ihre Stellung und Bestimmung durchaus nothwendigen ordentlichen und anständigen Lebenswandel führen, und insonderheit Trunk, Spiel und Schulden vermeiden, und ihre Montirungsstücke, Waffen und Pferde jederzeit in vollständiger Anzahl und Ordnung halten. Die Offiziere sowohl wie die Oberwachtmeister haben daher den ihnen zugewiesenen Distrikt fleißig zu bereiten, und die darin stehenden Gendarmen in allen vorgedachten Beziehungen sorgfältig zu kontroliren, über dieselben und ihre Dienst- und übrige Führung besonders bei den vorgesetzten Dienst- und übrigen Ortsbehörden genaue Erkundigungen einzuziehen, sich von den Gendarmen die Dienstbücher vorlegen und die Erfüllung der ihnen gewordenen Aufträge nachweisen zu lassen, und deren Angaben an Ort und Stelle zu kontroliren und zu untersuchen, die von ihnen wahrgenommenen oder ihnen von der Dienstbehörde angezeigten oder sonst bekannt gewordenen Mängel und Unordnungen ihrer Untergebenen, sowie die über dieselben eingegangenen Beschwerden unnachsichtich strenge zu untersuchen und nach Befinden zu rügen und abzustellen, und überhaupt sich ernstlich angelegen sein zu lassen, die ihnen untergeordneten Gendarmen durch Belehrung, Ermahnung und wenn diese fruchtlos bleiben, durch ernstliche Rügen mit ihren Pflichten immer vertrauter zu machen, um solchergestalt die möglichst vollständige Erfüllung des Zwecks des Gendarmerie-Korps zu sichern, und demselben die Achtung und das Vertrauen der Behörden und des Publikums zu erhalten, sowie sie denn auch vornehmlich ihren Untergebenen überall mit gutem Beispiel vorgehen müssen. Die Offiziere und Oberwachtmeister haben auch ihrerseits sowohl auf ihren Dienstreisen, als sonst auf die Befolgung der die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze und Anordnungen zu achten und die wahrgenommenen Mängel zur Kenntniß der betreffenden Behörden zu bringen, daneben aber zugleich die dabei von den Gendarmen etwa bewiesene Unachtsamkeit zu rügen.

§. 5.

Jeder Distrikts-Offizier in der Gendarmerie hat über die Dienst- und übrige Führung eines jeden seiner Untergebenen mit Genauigkeit und Unpartheilichkeit spezielle Konduitenlisten zu führen, in dieselben alles dasjenige, was über deren Dienstführung ermittelt ist, die Urtheile der ihnen vorgesetzten Civildienstbehörden, die Auszeichnungen im Dienst, sowie die Nachlässigkeiten und die erfolgten Rügen und Strafen und überhaupt alles dasjenige einzutragen, was zur Uebersicht und Beurtheilung der ganzen Dienst- und übrigen Führung und Tüchtigkeit eines jeden beitragen kann. Es ist die Pflicht der Distrikts-Offiziere, sich durch öftere Bereisungen von der Disciplin und Haltung ihrer Untergebenen zu überzeugen, die Dienstjournale nachzusehen und in gewissen Terminen dem Brigadier von dem Resultat der Inspektion Bericht zu erstatten. Insonderheit aber müssen die Offiziere bei ihren Dienstbereisungen auf die Konduitenlisten sorgfältige Rücksicht, und über die

Digitized by Google

daraus wahrgenommenen Mängel und deren Abstellung sowohl mit der Civildienstbehörde, als mit den Oberwachtmeistern Rücksprache, auch darauf Bedacht nehmen bei solchen Gelegenheiten die Data zur Vervollständigung und Berichtigung der Konduitenlisten einzusammeln.

§. 6.

Jeder Oberwachtmeister und Gendarm muß über seine Dienstverrichtungen ein Dienstjournal führen und darin.

1) alle von seinen Vorgesetzten erhaltenen Anweisungen und Aufträge, sowie die eingegangenen und sonst zu seiner Kenntniß gekommenen Steckbriefe,
2) die Zeit und Art, wann und wie er denselben genügt hat, und
3) seine sämmtlichen Dienstverrichtungen an Revisionen, Visitationen und Patrouillen, die dabei bemerkten Mängel, die entdeckten und arretirten Verbrecher, Vagabonden und andere verdächtige Personen u. s. w. dergestalt verzeichnen, daß aus diesem Journal seine ganze Dienstthätigkeit, und insonderheit an welchem Orte, zu welchem Zweck und mit welchem Erfolge er an jedem Tage sich aufgehalten hat, vollständig zu ersehen ist. Der Oberwachtmeister hat monatlich seinem Distrikts-Offizier einen Dienstbericht zu erstatten.

Von außerordentlichen wichtigen Ereignissen muß auch vom Gendarmen an den Oberwachtmeister Bericht erstattet, und durch diesen dem Distrikts-Offizier nachrichtlich Anzeige gemacht werden.

II. Von den Besoldungen und übrigen Emolumenten.

§. 7.

Jeder zum Korps gehörige Brigadier, Offizier, Ober-Wachtmeister und Gendarm muß für den ihm ausgesetzten Gehalt ohne weitere Beihülfe aus Staats- oder Kommunal-Mitteln, für seine Wohnung und Beköstigung selbst sorgen und die zu seinem Dienst erforderlichen Pferde selbst anschaffen. Den Militair-Vorgesetzten liegt ob, hierauf zu halten und dabei befundene Mängel sofort abzustellen.

§. 8.

Die Oerwachtmeister und Gendarmen werden, so lange sie als solche dienen, stets in vorschriftsmäßiger und guter Bekleidung und Ausrüstung erhalten, und jedem derselben werden die sämmtlichen zum Dienst, zur Bekleidung und Ausrüstung erforderlichen Stücke auf Kosten des Staats geliefert, ohne daß sie hierzu einen Zuschuß zu leisten haben. Alle Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände sind Eigenthum des Gendarmerie-Korps. Die Oberwachtmeister und Gendarmen werden, wenn sie aus dem Dienste treten, in möglichst guter Kleidung entlassen.

§. 9.

Die diensttauglichen Pferde der bisherigen Gendarmerie sollen dem Korps anheimfallen. Der Ersatz eines Pferdes geschieht jedoch für Rechnung des betreffenden Oberwachtmeisters oder Gendarmen. Das als Ersatz angeschaffte Pferd ist Eigenthum desselben, und für den Fall seines Ausscheidens aus dem Korps wird ihm der Taxwerth von seinem Nachfolger ersetzt.

Der Fonds zu dieser Ersatzleistung wird durch Soldabzüge gebildet, welche monatlich für den Oberwachtmeister so wie für den Gendarmen 1 Thlr. 20 Sgr. betragen und gleich mit Eintritt der neuen Formation beginnen. Was von diesen Abzügen während der Dienstzeit des Gendarmen nicht zum Behuf seiner Remontirung verwandt wird, ist ihm beim Ausscheiden aus dem Korps, nach Umständen auch theilweise schon früher zurückzuzahlen.

§. 10.

a) Die Anschaffung tauglicher Pferde soll dem Korps dadurch erleichtert werden, daß das Kriegs-Ministerium jährlich beim Ausrangiren der Kavalleriepferde der Gendarmerie den Vorkauf gestattet, und in einzelnen Fällen wo in der Zwischenzeit der Ankauf eines neuen Pferdes nöthig wird, soll die Ueberlassung von zunächst auszurangirenden Pferden, gegen Erstattung des Taxwerthes, erfolgen können.
b) Die Militair-Vorgesetzten haben streng darauf zu halten, daß nur völlig dienstbrauchbare Pferde vorhanden sind, daß daher die nicht mehr tauglichen abgeschafft und durch brauchbare ersetzt werden.
c) Kein Oberwachtmeister und Gendarm darf sein Dienstpferd anders, als mit Vorwissen und Erlaubniß des Distrikts-Offiziers anschaffen, vertauschen oder veräußern.

Digitized by Google

d) Wird genügend nachgewiesen, daß ein Pferd durch äußere Gewalt oder durch die Nothwendigkeit einer ungewöhnlichen Anstrengung im Dienst, ohne eigenes Verschulden des Besitzers, gefallen oder dienstuntauglich geworden ist, soll der Verlust außerordentlich ersetzt werden, ohne den durch die monatlichen Abzüge gebildeten Ersatzfonds (§. 9) in Anspruch zu nehmen.

e) Außer diesem Falle trägt jeder Eigenthümer der Pferdes die dasselbe treffenden Unfälle, ohne Entschädigung oder Beihülfe aus öffentlicher Kasse, und die Wiederanschaffung muß für seine Rechnung aus dem Ersatzfonds bewirkt werden.

f) Wollen die Oberwachtmeister und Gendarmen jedem Verluste begegnen und die monatlichen Abzüge sich als ihr Eigenthum zur dereinstigen Auszahlung an sie selbst oder ihre Erben konserviren, so können sie in den verschiedenen Brigaden durch kleine freiwillige Abzüge vom Solde, Verwendung geringerer Strafantheile und eines Theils der erheblicheren, oder durch andere Zuschüsse, Hülfs- und Unterstützungs-Kassen gegen dergleichen Unfälle unter sich bilden.

§. 11.

Die Wartung und Erhaltung des Dienstpferdes, mithin auch die Beschaffung der Stallung, liegt gleichfalls lediglich dem Gendarmen ob. Jedem Oberwachtmeister und berittenen Gendarmen wird an Fourage täglich eine schwere Friedensration zugestanden. Die Lieferung geschieht gegen Quittung des Empfängers an Orten, wo Magazine sind, aus diesen, an anderen Orten aber, wenn der Bedarf zu einem angemessenen Preise im Wege der Verdingung nicht zu erlangen ist, von Seiten der Ortsbehörde (§. 12 der Verordnung vom heutigen Tage).

§. 12.

Zur Beschaffung der erforderlichen Schreibmaterialien werden fixirte Vergütigungen gewährt.

§. 13.

Außer der Besoldung erhalten Gendarmerie-Offiziere, Oberwachtmeister und Gendarmen, wenn sie zu Dienstleistungen

a) außer ihrer Bestimmung,

b) oder außerhalb ihres Dienstbezirks, als welcher für die Gendarmen der ihnen angewiesene Patrouillen-Bezirk anzusehen ist, mit einer länger als zwei Tage und eine Nacht dauernden Entfernung vom Stationsorte,

c) oder zwar innerhalb des Dienstbezirks, aber mit zeitweiser Anweisung eines anderen Stationsortes,

besonders beauftragt werden, an täglichen Diäten:

ein Brigadier 4 Thlr.,
ein Offizier 2 Thlr.,
ein Oberwachtmeister 1 Thlr.,
ein berittener Gendarm 25 Sgr.,
ein Fußgendarm 20 Sgr.

Wenn aber diese Diäten den Betrag der nachstehenden Marschzulagen übersteigen, so erhalten sie anstatt der Diäten nur folgende monatliche Marschzulagen:

ein Stabsoffizier 30 Thlr.,
ein Offizier 15 Thlr.,
ein Oberwachtmeister 12 Thlr. und
ein Gendarm 10 Thlr.

Bei Versetzungen sind den Mitgliedern der Gendarmerie Reise- und Umzugskosten nach den für die Gendarmerie in den älteren Landestheilen ergangenen Reglements zu gewähren.

§. 14.

Auch sollen bei ausgezeichneten Dienstleistungen der Gendarmen jeden Grades angemessene Prämien und Gratifikationen aus dem Dispositionsfonds des Ministeriums des Innern bewilligt werden können.

§. 15.

Nicht minder erhält die Gendarmerie in den gesetzlichen Fällen die für Entdeckung der Verbrechen, Vergehen und Kontraventionen und ihrer Thäter oder in anderen Fällen bestimmten Prämien, Strafantheile und anderweitigen Remunerationen.

Digitized by Google

III. Von den Dienstpflichten der Gendarmerie.

§. 16.

Die Gendarmen haben bei ihrer Anstellung den nachstehenden Diensteid zu leisten:
„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, Meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Dienstes obliegende Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w."

§. 17.

Die Gendarmerie muß die Pflichten ihres Berufs ohne alle Rücksicht auf die daraus für sie besorglichen Gefahren und Nachtheile mit strengster Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit, Unpartheilichkeit, Thätigkeit und Umsicht, willig und pünktlich erfüllen. Wenn ihr gleich ganz besonders obliegt, mit Kraft und Nachdruck alle, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze zu handhaben und deren Befolgung zu bewirken, so muß sie sich doch aller Belästigung des Publikums, jeder überflüssigen Strenge und jeder Einmischung in Gegenstände, die außer ihrem Beruf liegen, sorgfältig enthalten. Keiner, der in der Gendarmerie dient, darf in der entferntesten Beziehung auf seinen Dienst und die damit verbundenen Pflichten irgend ein Geschenk annehmen, keiner in Wirths- und Gasthäusern sich unentgeldlich beköstigen, noch Fourage für sein Pferd reichen lassen, noch weniger aber sich irgend eine Erpressung erlauben. Auch soll kein Gendarm, ohne schriftliche Genehmigung der ihm vorgesetzten Civildienstbehörde und des Brigadiers, selbst oder durch ein unter seiner hausherrlichen Gewalt stehendes Mitglied seiner Familie, ein bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 18.

Jeder Gendarm muß, wenn ihm das Gegentheil nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, seinen Dienst in vollständiger Uniform und bewaffnet leisten.

§. 19.

Alle Mitglieder der Gendarmerie müssen sich mit den über die Gegenstände ihrer Dienstobliegenheiten bestehenden allgemeinen und besonderen Gesetzen und Vorschriften, insonderheit aber mit denen des Regierungsbezirks, in welchem sie stationirt sind, möglichst bekannt machen, und nicht allein die Civildienstbehörden, sondern auch die Militair-Vorgesetzten darauf, daß dies geschehen, halten und dazu den Gendarmen die nähere Anleitung geben.

§. 20.

Unter den verschiedenen, insonderheit aber den benachbarten Gendarmerie-Abtheilungen, muß über die für ihre Dienstbestimmung erheblichen Gegenstände und Notizen, besonders über diejenigen, welche die öffentliche Sicherheit betreffen, namentlich über verübte Verbrechen, signalisirte, entsprungene und arretirte Verbrecher, Vagabonden oder andere gefährliche Individuen, und über die dabei genommenen oder zu nehmenden Maßregeln eine fortgesetzte Mittheilung statthaben. Die Gendarmen müssen daher anderen Gendarmen, welchen sie im Dienste begegnen, oder die sie ohne erhebliche Versäumniß erreichen können, nöthigenfalls aber schriftlich von den obgedachten Gegenständen Kenntniß geben. Die Dienstbehörden haben hierauf zu halten und alle gegenseitigen Mittheilungen möglichst zu befördern, auch zu veranstalten, daß zu diesem Zweck die Gendarmen im Patrouillendienste mit der Gendarmerie der zunächst benachbarten Distrikte so oft es nöthig erscheint, zusammentreffen.

Insonderheit sollen die Oberwachtmeister diese Kommunikationen mit den benachbarten Oberwachtmeistern sorgfältig unterhalten, und letztere die dadurch erhaltenen Nachrichten auf gleiche Art weiter befördern.

§. 21.

Die Gendarmerie hat der ihr obliegenden Pflicht der Wachsamkeit auf alle für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblichen Gegenstände fortgesetzt und ununterbrochen, mithin auch bei Ausübung ihrer übrigen Dienstobliegenheiten besonders aber auf den deshalb eigends zu haltenden Patrouillen, zu genügen. In letzterer Beziehung liegt nämlich den Gendarmen, und soweit möglich, auch den Oberwachtmeistern, vorzüglich ob, in dem ihnen angewiesenen Distrikte mit möglichster Vermeidung alles Aufsehens fleißig bei Tage und bei Nacht zu patrouilliren, um von allen zu ihrem Dienste gehörigen Gegenständen baldmöglichst voll-

Digitized by Google

ständige Kenntniß zu erhalten, und diese Patrouillen müssen nebst den gemachten Bemerkungen und genommenen Maaßregeln genau und gewissenhaft in das Dienstjournal (§. 6) eingetragen werden.

§. 22.

In Ansehung der Sicherheitspolizei haben die Gendarmen überall in Gemäßheit des §. 16 der heute vollzogenen Verordnung zu verfahren.

§. 23.

Da der Gendarmerie auch obliegt, besorglichen Unglücksfällen vorzubeugen, so muß sie auf alles was letztere veranlassen könnte, besonders wachsam sein. Findet ein Gendarm auf den Straßen, im Wasser, oder sonst Leichname verunglückter Personen, so muß er, nach getroffener Vorkehrung zur Rettung des Verunglückten oder Sicherung des Leichnams, der nächsten Obrigkeit schleunigst Anzeige machen. Er muß ferner gebrechliche, kranke, wahnsinnige, gemüthskranke oder sonst verunglückte oder naher Gefahr ausgesetzte Menschen, die auf dem Felde, an den Landstraßen oder sonst hülflos liegen oder herrumirren, soweit deren Gesundheit es gestattet, der nächsten Ortsobrigkeit zuführen, sonst aber derselben schleunigst anzeigen, und inmittelst, zur Abwendung einer noch größern Gefahr, geeignete Anstalt treffen. Er hat wahrgenommene Spuren ansteckender Krankheiten und Seuchen der Behörde anzuzeigen und auf die Befolgung der deshalb, sowie wegen der Kammerjäger und dergleichen erlassenen Vorschriften zu halten.

Den Gendarmen liegt ferner ob, darauf zu wachen, daß die feuerpolizeilichen Anordnungen gehörig befolgt und die Uebertretungen derselben zur Kenntniß der geeigneten Behörden gebracht werden. Wenn sie eine Feuersbrust wahrnehmen, so müssen sie dieselbe nach Möglichkeit bekannt machen, und an den benachbarten Orten, durch welche sie kommen, darauf sehen, daß von dort aus die erforderliche Hülfe schleunigst geleistet werde; sie selbst aber müssen ihre Wachsamkeit verdoppeln, damit dieser Zeitpunkt nicht zu Verbrechen am Orte des Brandes, oder in benachbarten Orten, benutzt werde, und in erheblichen Fällen dazu auch die Gendarmen der benachbarten Kreise zum Beistand aufrufen. Bei der Feuersbrunst selbst haben die Gendarmen zwar auch für die schleunige Anwendung und hinreichende Unterstützung der Löschungs-Anstalten, besonders aber für die Erhaltung der Ordnung, für die Rettung der dem Feuer ausgesetzten Gegenstände und für die Sicherheit der geretteten zu sorgen; imgleichen liegt ihnen ob, der Entstehung des Brandes und Ermittelung und Festhaltung des Thäters die höchste Sorgfalt zu widmen.

IV. Von dem Verhältnisse der Gendarmerie zu den Civil-Behörden.

§. 24.

Die Gendarmen erstatten über die von ihnen ermittelten Verbrechen, Kontraventionen und Mängel, über die von ihnen angehaltenen Verbrecher, Vagabonden und andere Personen und überhaupt über alle ihre Dienstleistungen der ihnen vorgesetzten Civildienstbehörde mündlich oder schriftlich, doch allemal pünktlich, Bericht, müssen aber außerdem auch den Polizeiobrigkeiten der einzelnen Orte die sie betreffenden Gegenstände sogleich anzeigen, und dies in ihrem Dienstbericht mit anführen. Die Civil-Dienstbehörde des Gendarmen bemerkt am Schlusse des Monats im Dienstjournal, ob sie mit demselben zufrieden gewesen, oder was sie zu erinnern gefunden hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Mai 1867.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) v. Roon. Gr. zu Eulenburg.

Berlin, den 19. Juni 1867.

Vorstehende Allerhöchste Dienst-Instruktion wird hierdurch mit Bezug auf §. 25 der durch die Gesetzsammlung für 1867, Seite 777 bis 784, publicirten Allerhöchsten Verordnung betreffend die Organisation der Landgendarmerie in den neu erworbenen Landestheilen vom 23. Mai 1867 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß zufolge Allerhöchster Bestimmung von demselben Tage auch die ersten Wachtmeister der Landgendarmerie in den älteren, ebenso wie in den neu erworbenen Landestheilen den Titel „Oberwachtmeister" zu führen haben.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

No. 533/6. A. I. b.

Digitized by Google

Nr. 84.

Betrifft die Scheibengelder und Schießprämien für die Kavallerie-Regimenter.

Berlin, den 11. Juni 1867.

Nachdem mit Ausnahme der Husaren-Regimenter Nr. 13 und 14 bei sämmtlichen Kavallerie-Regimentern die Formation zu 5 Eskadrons eingetreten ist, werden für Schießscheiben und Schießprämien folgende Vergütigungs-Sätze festgestellt:

1) für Schießscheiben
ein Viertel des für ein Regiment zu 4 Eskadrons bewilligten Betrages mehr,

2) für Schießprämien jährlich
a) für die Unteroffiziere eines jeden Regiments 3 Prämien und zwar eine zu 2 Thlr., zwei zu je 1 Thlr.,
b) für die Mannschaften der 5. Eskadron dasselbe, was für jede der übrigen Eskadrons bewilligt ist, im Ganzen demnach 19 Thlr.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung:
Krienes. Hammer.

72/6. 67. M. O. D. 1.

Nr. 85.

Betrifft die Vertheilung der Schießprämien im laufenden und nächsten Jahre.

Berlin, den 25. Juni 1867.

Bezüglich Vertheilung der in dem §. 17 der Instruktion über das Scheibenschießen der mit Zündnadelgewehren bewaffneten Infanterie-Bataillone vom 2. November 1864 festgesetzten Schieß-Prämien, wird für die dies- und nächstjährige Schieß-Uebung hierdurch nachgegeben, daß

die für die besten Schützen der 1. Schieß-Klasse bestimmten Prämien, wo Mannschaften dieser Klasse in den betreffenden Kompagnien nicht vorhanden sind, an die besten Schützen der 2. Schieß-Klasse, und die für die besten Schützen der letztgenannten Klasse ausgeworfenen Prämien, an die nächstbesten Schützen derselben Klasse gewährt werden dürfen.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 693/6. 67. A. I. a.

Nr. 86.

Ermittelung des unbekannten Eigenthümers eines Offizier-Tornisters.

Berlin, den 10. Juni 1867.

In dem Nachlasse der verstorbenen Weißwaaren-Händlerin Kunath zu Dresden Altmarkt Nr. 5 hat sich ein preußischer Offizier-Tornister vorgefunden, welcher an das preußische Gouvernement daselbst abgeliefert und von letzterem dem Kriegs-Ministerium mit dem Bemerken übersandt ist, daß der Eigenthümer desselben nicht zu ermitteln gewesen sei.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht, und der unbekannte Eigenthümer aufgefordert, sich wegen Aushändigung des Tornisters an die unterzeichnete Abtheilung des Kriegs-Ministeriums zu wenden.

Allgemeines Kriegs-Departement, Armee-Abtheilung B.
J. V.
v. Borries. Bornemann.

85/6. A. K. D. 1b.

Digitized by Google

Nr. 87.
Betrifft Wohlthätigkeit.

Berlin, den 8. Juni 1867.

Die zufolge der diesseitigen Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. vorbehaltene Verleihung eines Ehren-Geschenks von je 20 Thlr. an weitere 9 Inhaber des eisernen Kreuzes oder des Militair-Ehrenzeichens aus den am 1. Januar d. J. fällig gewesenen Zinsen der bei Gelegenheit der Allerhöchsten Dienst-Jubelfeier Seiner Majestät des Königs gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber der fraglichen Ordenszeichen vom Feldwebel abwärts ist auf den Vorschlag des Kriegs-Ministeriums Allerhöchsten Orts erfolgt und werden demgemäß mit jenem Geschenke bedacht werden:

1) Mathias Mangen zu Köln,
2) Johann Egidius Genten zu Berg, Kreis Malmedy,
3) Karl Ludwig Weber zu Berlin,
4) August Lemke zu Wolfshagen, Kreis Rastenburg,
5) Ernst Beil zu Blesen, Kreis Birnbaum,
6) Bruno Langner zu Breslau,
7) August Wilde zu Bischwitz, Kreis Trebnitz,
8) Peter Hubert Simons zu Eschweiler, Kreis Aachen,
9) Johann Friedrich Wilhelm Taube zu Trier.

Der von den vorhin gedachten Zinsen verbliebene Rest wird Allerhöchster Bestimmung zufolge, zu einem Ehrengeschenke gleichen Betrages für:

Ferdinand Müller zu Magdeburg (Besitzer des Militair-Ehrenzeichens),

verwandt werden.

Das Kriegs-Ministerium bringt Obiges mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß den genannten Ordens-Inhabern die ihnen zugetheilten Ehren-Geschenke durch die Königlichen General-Kommandos überwiesen worden sind.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

v. Etzel. v. Kirchbach.

No. 125/6. 67. A. f. I.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 15. Juni 1867. Nr. 9.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 87.

Allerhöchste Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im ehemaligen Königreich Hannover, vom 24. Juni 1867.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover was folgt:

§. 1.

Zur Wahrnehmung der evangelischen Militair-Seelsorge wird die erforderliche Anzahl von Divisions- und Garnisonpredigern angestellt. Dieselben führen ihr Amt nach den Vorschriften der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung 1832 Seite 69 ff.) und den dieselbe ergänzenden oder abändernden späteren Bestimmungen. Einer der evangelischen Militairgeistlichen in der Stadt Hannover versieht zugleich die Funktionen eines Militair-Ober-Predigers.

§. 2.

Die nach §. 9 der Militair-Kirchenordnung den Konsistorien zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten gehören bis auf Weiteres zu dem Geschäftskreise des evangelischen Feldprobstes der Armee, welcher insbesondere die Anstellung, Versetzung und Entlassung der Divisions- und Garnisonprediger mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu bewirken hat, vorbehaltlich jedoch der in dem vorgedachten Paragraphen den Militairbefehlshabern zugewiesenen Mitwirkung.

§. 3.

In Beziehung auf Beichte, Abendmahl, Einsegnung der Kinder und ihre Vorbereitung dazu bedarf es zur Verrichtung durch einen anderen Geistlichen nach den Vorschriften der Militair-Kirchenordnung einer besonderen Erlaubniß von Seiten des Militairgeistlichen nicht, ebenso wenig zum Besuche des Gottesdienstes in anderen Kirchen; für Taufen und Trauungen ist ein Erlaubnißschein des zuständigen Militairgeistlichen erforderlich, welcher jedoch auf Verlangen unentgeltlich ertheilt werden muß.

§. 4.

Die bisherigen Garnisongemeinden sind aufgehoben. Die Verfügung über ihr Vermögen und über die Ansprüche der Garnisongeistlichen und Kirchenbeamten bleibt näherer Prüfung und Entscheidung vorbehalten.

§. 5.

In denjenigen Garnisonorten, in denen kein Divisions- oder Garnisonprediger stationirt ist, wird die evangelische Militair-Seelsorge einem der Ortsgeistlichen durch dessen kirchliche Bestallungs-Behörde im Einverständniß mit dem betreffenden Militair-Befehlshaber und unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten übertragen und werden seine Amtsverrichtungen als Militair-Seelsorger im Einklang mit den für sein geistliches Hauptamt bestehenden kirchlichen Ordnungen geregelt.

Digitized by Google

Derselbe bleibt in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen in der Militair-Seelsorge seiner ordentlichen kirchlichen Aufsichtsbehörde untergeben. — Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Militair-Kirchenordnung über das Unterordnungs-Verhältniß auf ihn Anwendung.

Berlin den 24. Juni 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon. v. Mühler.

Berlin, den 28. Juni 1867.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 771/6. A. I. b.

Nr. 88.

Betrifft die Errichtung eines Militair-Reit-Instituts zu Hannover.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die anbei zurückerfolgenden Grundzüge für die Errichtung eines Militair-Reit-Instituts zu Hannover, sowie die Verwendung der bei den Etatsmitteln der Militair-Reitschule in diesem Jahre sich ergebenden Ersparnisse zu den erforderlichen Bauten und sonstigen Anschaffungen, und beauftrage das Kriegs-Ministerium, die Eröffnung des Instituts zum 1. Oktober dieses Jahres, sowie die Aufstellung eines den Grundzügen entsprechenden Etats für dasselbe zu veranlassen. Bezüglich Ergänzung des Direktions- und Lehrerpersonals sind Mir Vorschläge zu machen. Auch genehmige Ich, daß von den Offizieren, welche vom 1. Oktober 1865 ab zur Militair-Reitschule kommandirt waren, 12 bis 14 zum 1. August dieses Jahres für den Stamm der Reitschule wieder einberufen werden und demnächst bis zum 1. Oktober 1868 bei dem Institute verbleiben. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Grundzüge für die Errichtung eines Militair-Reit-Instituts zu Hannover.

Bezeichnung und Eintheilung.

1. Das Militair-Reit-Institut zerfällt in 2 Abtheilungen
die Reitschule für Offiziere und
die Kavallerie-Unteroffizier-Schule;
erstere wird in dem ehemaligen Marstallgebäude, letztere in der frühern Artillerie-Kaserne untergebracht.

Der Chef des Instituts.

2. An der Spitze des Instituts steht ein General-Lieutenant als Chef, mit dem Gehalt und der Dienstzulage eines Divisions-Kommandeurs und einer Dienstwohnung im Reitschul-Gebäude. Derselbe hat die oberste Leitung und die Vertretung des Instituts nach Außen; die Kasse befindet sich bei ihm, und nach seiner Anweisung besorgen 1 Adjutant und 1 Zahlmeister mit Hülfe eines Schreibers resp. eines Zahlmeister-Aspiranten den schriftlichen Geschäftsverkehr.

Der Chef hat die Gerichtsbarkeit und Disziplinar-Strafgewalt eines Divisions-Kommandeurs über sämmtliche etatsmäßige und kommandirte Offiziere, Beamte und Mannschaften des Instituts; in Fällen der höhern Gerichtsbarkeit fungirt einer der in Hannover garnisonirenden Auditeure gegen eine entsprechende Zulage, die Angelegenheiten der niedern Gerichtsbarkeit bearbeitet der Adjutant als untersuchungsführender Offizier.

Digitized by Google

3. Unter dem Chef stehen 2 Direktoren.

Der erste Direktor.

Der 1. Direktor mit dem Range und Gehalt eines Regiments-Kommandeurs und einer Dienstwohnung im Reitschul-Gebäude, leitet den gesammten Reit-Unterricht bei beiden Abtheilungen des Instituts; die 8 Reitlehrer, 2 Stallmeister und der Pferdezähmer stehen zunächst unter seinem Befehl. Er hat über Mannschaften und Unterbeamte beider Abtheilungen die Disziplinar-Strafgewalt und Urlaubsbefugniß eines Regiments-Kommandeurs, und die spezielle Aufsicht und Befehlsführung in dem Reitschul-Gebäude und über alles was darin untergebracht ist. Er vertritt erforderlichen Falls den Chef.

Der zweite Direktor.

4. Der 2. Direktor mit dem Range und Gehalte eines Stabs-Offiziers und einer Dienstwohnung im Gebäude der Kavallerie-Unteroffizier-Schule hat die spezielle Befehlsführung über diese, die Disziplinar-Strafgewalt eines detachirten Eskadron-Chefs und die Urlaubsbefugniß, soweit es sich nicht um den Reitdienst handelt; er leitet den gesammten außer diesem letztern stattfindenden Unterricht und Dienst bei beiden Abtheilungen des Instituts, ist 2tes Mitglied der Kassen-Kommission und hat event. die Vertretung des 1. Direktors. Der Turn- und Fechtlehrer steht zunächst unter seinem Befehl.

Reitlehrer resp. Turn- und Fechtlehrer.

5. Als Reitlehrer fungiren 8 als solche bei dem Institut angestellte Offiziere und 2 Stallmeister. Als Turn- und Fechtlehrer wird 1 Offizier angestellt. — Die als Lehrer angestellten Offiziere sind auch für den sonstigen innern Dienstbetrieb zur Disposition der Direktoren.

Dienstbetrieb.

6. Beide Direktoren vereinbaren die Bestimmungen über den Dienstbetrieb, welche von dem Chef zu genehmigen sind.

Die kommandirten Offiziere.

7. Zur Reitschule kommandirt jedes Kavallerie-Regiment der Armee des Norddeutschen Bundes und je 2 Feld-Artillerie-Regimenter alternirend einen Offizier von angemessenem Dienstalter und entschiedener Anlage und Passion zum Reiten und zur Ausbildung als Reitlehrer. Von diesen 83 resp. 85 Offizieren bleiben auf Vorschlag des 1. Direktors nach Bestimmung des Chefs bis zu 26 ein zweites Jahr, die übrigen nur 1 Jahr in der Anstalt.

Die Offiziere erhalten die Kommandozulage von 8 Thlrn. monatlich.

Für die Zahl der Pferde, welche sie reiten, bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Die Offiziere, welche im zweiten Jahr auf der Reitschule sind, ertheilen nach Anleitung der Reitlehrer, den Reitunterricht auf der Kavallerie-Unteroffizier-Schule.

In diesem Jahre werden hierzu 12 bis 14 Offiziere, welche bereits einen Kursus bei der Reitschule durchgemacht haben, einberufen.

Die kommandirten Gefreiten und Unteroffiziere.

8. Zur Kavallerie-Unteroffizier-Schule kommandirt jedes Kavallerie-Regiment 2, jedes Feld-Artillerie-Regiment 1 Gefreiten, welche 2 Jahr oder länger — ausnahmsweise bei vorzüglicher Befähigung nur 1 Jahr gedient, — hervorragende Anlage zum Reiten haben und brauchbare Unteroffiziere zu werden versprechen, auch zu mindestens einjährigem Fortdienen nach der Rückkehr zum Regiment und resp. Ablauf der dreijährigen Dienstzeit sich verpflichten, zu einem einjährigen Kursus. Außer diesen 169 Gefreiten bleibt eine auf Vorschlag beider Direktoren durch den Chef zu bestimmende Elite derselben bis zur Höhe von 20 ein zweites Jahr auf der Schule. Dieselben werden mit Beginn des zweiten Kursus durch den Chef zu Unteroffizieren ernannt und bei den Truppen in die nächste Vakanz einrangirt, zu welchem Behufe die Auswahl der für den zweijährigen Kursus bestimmten Gefreiten Seitens des Instituts den Truppen bis zum 1. Juli jedes Jahres mitzutheilen ist. Eventuell beziehen die neu ernannten Unteroffiziere bis zur Einrangirung den Ueberschuß der Unteroffizierkompetenzen extraordinair aus den Ersparnissen der Anstalt.

Zum 1. Oktober dieses Jahres werden für den ersten Jahreskursus der Kavallerie-Unteroffizier-Schule 20 Unteroffiziere von den Regimentern kommandirt.

Die Gefreiten erhalten 1 Thlr., die Unteroffiziere 2 Thlr. monatliche Zulage.

Digitized by Google

Erstere reiten ein Stammpferd, letztere ein vorletztes und ein junges Remonte-, resp. ein Stammpferd und ein oder zwei junge Remonten.

Die Stamm-Mannschaften.

9. Für den innern Dienst werden bei dem Institut

2 Wachtmeister,
2 Quartiermeister,
3 Futtermeister,
3 Unteroffiziere als Berittführer bei der Reitschule für Offiziere

angestellt.

Pferdepfleger und Offizier-Burschen.

10. Als Pferdepfleger und Offizier-Burschen für die Direktoren, Reit- und Turnlehrer, Adjutanten und Zahlmeister sind 113 Mann im Etat des Instituts, welche zur Ausbildung als Reiter wenig geeignet von den Kavallerie-Regimentern nach einjähriger Dienstzeit abgegeben 2 Jahre bei dem Institut verbleiben und als Trainsoldaten ohne Waffen eingekleidet werden.

Die Pferde des Instituts.

11. Bei dem Institut befinden sich fortan

	6	Schulpferde,
	7	Longirpferde,
240	59	Stammpferde für Offiziere,
	169	dergleichen für Gefreite,
	12	Reserve-Stammpferde,
	40	junge Remonten,
	40	alte Remonten,
	Summa 333	Pferde, außerdem 4 Krümper.

Von diesen 333 Pferden sind

7	Stammpferde für Offiziere,
13	dergleichen für Gefreite, wie bisher im Etat der 13 Feld-Artillerie-Regimenter,
300	werden mit den durch Anrechnung der Einjährig-Freiwilligen auf den Etat der Kavallerie-Regimenter ersparten Rationen,
13	für Rechnung des Instituts verpflegt.
Summa 333	wie oben.

Zur Ergänzung der bei dem Stamm der Reitschule vorhandenen 88 Stammpferde zu der für die Folge erforderlichen Anzahl von 240 schicken die Regimenter bei der ersten Kommandirung von Gefreiten die entsprechende Zahl von Pferden mit, welche sie nicht zurückerhalten. Bei Repartition derselben sind sämmtliche beim Stamm der Reitschule vorhandene noch im Etat der Regimenter befindlichen Pferde mit in Anrechnung zu bringen.

Das Institut erhält jährlich für eigene Rechnung 40 Remonten, die überzählig werdenden Pferde kommen zum Verkauf resp. sofern sie noch brauchbar sind, zur Vertheilung an die nächstgarnisonirenden Kavallerie-Regimenter, welche dafür entsprechend mehr ausrangiren.

Bestimmungen.

12. Soweit in Vorstehendem nicht Abänderungen enthalten sind, bleiben die für die bisherige Militair-Reitschule gegebenen Bestimmungen in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1867.

Kriegs-Ministerium.
(gez.) v. Roon.

Berlin den 10. Juli 1867.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 276/7 A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 89.

Betrifft die Anwendung der Bestimmungen des §. 150 der Militair-Ersatz-Instruktion auf diejenigen einjährig Freiwilligen, welche sich bei eintretender Mobilmachung der Armee zum Dienstantritt melden.

Berlin, den 1. Juli 1867.

Es sind bei uns mehrere Fälle zur Sprache gebracht worden, in denen zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigte Militairpflichtige, welche sich im vorigen Jahre auf Grund der Vorschrift des §. 137 der Militair-Ersatz-Instruktion den Ersatz-Behörden zur Verfügung stellten, von letzteren definitiv ausgemustert sind, obgleich sie das im §. 150 ad 3 und 4 l. c. hierfür festgesetzte Alter noch nicht erreicht hatten.

Wir sehen uns deshalb zu der Bemerkung veranlaßt, daß die bezüglichen Bestimmungen des §. 150 der Militair-Ersatz-Instruktion durch die Meldung der einjährig Freiwilligen zum Dienstantritt in Folge des Erlöschens ihrer Ausstandsbewilligung bei eintretender Mobilmachung der Armee nicht alterirt werden können.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrage v. Podbielski.

Der Minister des Innern. Im Auftrage Sulzer.

Kr. Min. No. 330/6. A. 1. a. Min. d. Inn. I. M. J. 3315.

Nr. 90.

Erläuterung zum Erlaß der Ministerien des Krieges und des Innern vom 31. Mai c.

Berlin, den 8. Juli 1867.

In Erläuterung unseres Erlasses vom 31. Mai d. J. — Armee-Verordnungs-Blatt pro 1867 Nr. 6 — machen wir hierdurch bekannt, daß in den Bezirken des X. und XI. Armee-Korps auch ein Theil der im Jahre 1845 gebornen Militairpflichtigen noch nicht mit Preußischen Militairpapieren versehen worden ist. Es treten daher auch für diese Mannschaften vorkommenden Falls die Bestimmungen des Passus 3 unsers Eingangs erwähnten Erlasses in Kraft.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrage: v. Podbielski.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Kriegs-Minist. 754/6. A. I. a. Minist. d. Innern. I. M. J. 3403.

Nr. 91.

Betrifft die nunmehrigen Gymnasien zu Hameln und zu Beuthen O/S. sowie die Realschulen 1. Ordnung zu Greifswald, Bielefeld und Hannover.

Berlin, den 24. Juni 1867.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 8. d. Mts. sind das bisherige Progymnasium in Hameln am 5. Mai d. J. und die höhere Lehranstalt zu Beuthen O/S. von Ostern d. J. ab als Gymnasien, ferner die Realklassen der Gymnasien zu Greifswald unter dem 2. März d. J. und zu Bielefeld durch Verfügung vom 15. März d. J. sowie, die bisherige höhere Bürgerschule zu Hannover am 4. April d. J. als Realschulen erster Ordnung anerkannt worden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 622/6. 67. A. I. b.

Nr. 92.

Betrifft die Löhnung der Rekruten, Reservisten ꝛc.

Berlin, den 28. Juni 1867.

In Folge einer Anfrage wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß der Erlaß vom 8. März d. J. — Militair-Wochenblatt Nr. 11 pro 1867 — betreffend die Erhöhung der Löhnung um 15 Sgr. pro

Digitized by Google

Kopf und Monat für die Mannschaften vom Oberfeuerwerker, Feldwebel ꝛc. abwärts — sich nur auf die bei der Fahne befindlichen Mannschaften erstreckt. Die durch das Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen vom 5. Oktober 1854 und die dazu ergangenen Nachtragsbestimmungen festgesetzten Kompetenzen werden durch obigen Erlaß nicht geändert.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 776/4. M. O. D. 1.

Nr. 93.

Ressort-Verhältnisse der Militairbehörden bei einer gerichtlichen Beschlagnahme von Gehalten und Pensionen der Train-Offiziere betreffend.

Nach der durch die Allgemeine Verfügung vom 10. August 1853 (Just.-Minist. Blatt S. 303) den Gerichtsbehörden mitgetheilten Nachweisung derjenigen Behörden und Personen, an welche die Requisitionen wegen Vollstreckung der Exekutionen gegen Offiziere und Militairbeamte auf Gehalts- und Pensions-Abzüge zu richten sind, sub XIV. Nr. 16 sollen derartige Anträge wegen der Abzüge von Gehalten und Pensionen der Train-Offiziere, an die Militair-Intendanturen der betreffenden Armee-Korps gerichtet werden.

Dieses in der früheren Armee-Organisation begründete Kompetenzverhältniß hat nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers vom 15. Juni d. J. durch die Errichtung besonderer Trainbataillone, denen die Train-Offiziere angehören, eine Aenderung erlitten. Die Bestimmung sub XIV. Nr. 16 der obenerwähnten Nachweisung wird deshalb aufgehoben. und den Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Requisitionen wegen Vollstreckung der Exekution gegen Offiziere der Train-Bataillone auf Gehalts- und Pensions-Abzüge künftig an die betreffenden Train-Bataillons-Kommandeure zu richten sind.

Berlin, den 20. Juni 1867.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2992.

Vorstehender Erlaß des Herrn Justiz-Ministers wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 1. Juli 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 938/6. A. I. a.

Nr. 94.

Betrifft die Vervollständigung der Instruktion für die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäftes bei den mit Zündnadel-Waffen ausgerüsteten Bataillonen der Infanterie und Jäger, Berlin de 1867.

Berlin, den 29. Juni 1867.

Im §. 1 des Anhanges betreffend den Empfang der Waffen und Munition ꝛc. und die Ausführung des Waffen-Reparaturgeschäftes für die Ersatz-Bataillone der Infanterie und die Ersatz-Kompagnien der Jäger zu der obenbezeichneten Instruktion, Seite 35 ist hinter der letzten Zeile zuzusetzen:

4 Infanterie-Seitengewehre mit Stichblatt für Lazarethgehilfen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Rieff.

No. 923/6. A. K. D. II.

Digitized by Google

Nr. 95.

Betrifft den Vergütungssatz für Brod und Fourage im III. Quartal 1867.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1867 sind als Garnison-Brodgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgelt gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile, endlich für überhobene Brod- und Fouragebeträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25 %, zu vergütigen: Nach dem Natural-Verpflegungs-Reglement für den Frieden.

Für die tägliche				Für die monatliche									Für einzelne Fouragetheile								
leichte		schwere		leichte			mittlere			schwere			pro 100 Pfd. Hafer.			pro 100 Pfd. Heu.			pro 100 Pfd. Stroh.		
Brod-Portion.				Fourageration.																	
Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.
1	2	1	6⅔	9	—	—	9	15	—	10	—	—	2	18	6	—	27	—	—	17	1

pro Brod 4⅔ Sgr.

Berlin, den 25. Juni 1867.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung: Krienes.
In Vertretung: Wilcke.

No. 974/6. 67. M. O. D. 2.

Nr. 96.

Betrifft die Abgabe unbrauchbarer Waffen, Munition ꝛc. Seitens der Truppen an die Artillerie-Depots.

Berlin, den 5. Juli 1867.

Der §. 323 aus der Vorschrift zur Verwaltung der Königlichen Artillerie-Depots vom 13. September 1865, welcher also lautet:

„Unbrauchbare Handwaffen und Waffentheile, sowie unbrauchbare Munition und Munitionstheile aller Art, können jederzeit von den Truppen an die Artillerie-Depots abgegeben werden, ohne daß es hierzu einer besonderen Anweisung des General-Kommandos bedarf. Der abgebende Truppentheil ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, von der erfolgten Abgabe dem betreffenden Festungs-Artillerie-Regiment Behufs der Kontrole Meldung zu machen,"

wird hierdurch der Armee zur Nachachtung bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement
J. V.:
v. Podbielski. Willerding.

No. 958/6. A. 2.

Nr 97.

Betreffend die Ermittelung eines Oesterreichischen Soldaten.

Berlin, den 3. Juli 1867.

Der Vater des seit der Schlacht von Königgrätz verschollenen, aus Ungarn gebürtigen Soldaten Michael Kontra des k. k. österreichischen 34. Infanterie-Regiments hat an das Kriegs-Ministerium die Bitte ge-

Digitized by Google

richtet, ihm über den Verbleib seines genannten Sohnes Aufschluß zu verschaffen, indem er die Vermuthung ausspricht, daß letzterer sich vielleicht in Preußen aufhalten möchte.

Diejenigen Königlichen Militair-Behörden, welchen etwa über das Schicksal des Michael Kontra Näheres bekannt sein sollte, werden ergebenst ersucht, der unterzeichneten Abtheilung des Kriegs-Ministeriums gefälligst bezügliche Mittheilung zukommen zu lassen.

Allgemeines Kriegs-Departement, Armee-Abtheilung B.
v. Hartmann. Bornemann.

No. 303/6. A. K. D. 1 b.

Nr. 98.

Betrifft die Ermittelung des Absenders einer in Brünn vorgefundenen Kiste.

Berlin, den 1. Juli 1867.

Auf dem Bahnhofe zu Brünn ist im vorigen Jahre eine Kiste, gez. „W. Brünn", vorgefunden, welche wegen mangelnden Frachtbriefs nicht bestellt werden konnte. Dieselbe enthält Bücher, die sämmtlich mit einem blauen Stempel „Lazareth-Bibliothek 1866" versehen sind und wahrscheinlich von einem wohlthätigen Verein, für Kriegs-Lazarethe bestimmt waren.

Absender wolle dem unterzeichneten Departement unter Beifügung eines Verzeichnisses der Bücher mittheilen, wohin die qu. Kiste abgegeben werden soll.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung: Gericke. In Vertretung: Barretzki.

No. 802/4. 67. M. O. D. 4.

Nr. 99.

An patriotischen freiwilligen Beiträgen für die vaterländische Kriegs-Marine

Berlin, den 28. Juni 1867.

sind ferner eingegangen:

1) An persönlichen Gaben.

Von dem Herrn Obersten a. D. v. Eickstedt, Ehrensold als Senior des eisernen Kreuzes pro 1. Semester 1867. 25 Thlr.

2) Aus Sammlungen.

Von dem Flotten-Komitee in Trier 1195 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf., und von dem Kastellan Herrn Kretzer in Magdeburg 10 Thlr. 22 Sgr.

Marine-Ministerium.
v. Rieben.

No. 6012. II.

Nr. 100.

Der Direktor des Pädagogiums in Ostrowo bei Filehne, einer Vorbereitungs-Anstalt für Offizier-Eleven, Dr. Beheim-Schwarzbach, hat dem Kriegs-Ministerium gegenüber den Wunsch geäußert, einige in den letzten Kriegen invalide gewordene Offiziere, unverheirathet, welche Neigung zur Beaufsichtigung und theilweisen Information je einer kleinen Abtheilung von Eleven haben, in jener Anstalt zu plaziren. Mit solcher Stellung ist neben freier Station (Wohnung, Essen, Bedienung, Heitzung und Erleuchtung) ein jährliches Gehalt von 2 — 300 Thlr. verbunden.

Invalide Offiziere, welche hierauf reflektiren, wollen ihre bezüglichen Anträge bei der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Königlichen Kriegs-Ministerium einreichen.

No. 840/6. A. f. I.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 25. Juli 1867. Nr. 10.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 101.

Betrifft die Eintheilung der Landgendarmerie in den neu erworbenen Landestheilen in Brigaden und die Benennung der letzteren.

Ich bestimme hierdurch in Verfolg Meiner Verordnung vom 23. Mai d. J., daß die Landgendarmerie in den neu erworbenen Landestheilen in 3 Brigaden, je eine für den Bereich des 9., 10. und 11. Armee-Korps einzutheilen ist, welche korrespondirend mit der Nummer des betreffenden Armee-Korps, die Benennung 9., 10. und 11. Gendarmerie-Brigade zu führen haben. Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 2. Juli 1867.

gez. Wilhelm.
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 16. Juli 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 104/7 A. I. b.

Nr. 102.

Betrifft die Errichtung einer Artillerie-Schießschule zu Berlin.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß, nach Beendigung der diesjährigen Artillerie-Schießübungen, in Berlin eine Artillerie-Schießschule nach dem beifolgenden von Mir genehmigten Organisations-Plane errichtet werde. Das Kriegs-Ministerium hat, unter Kommunikation mit der General-Inspektion der Artillerie, welcher Ich hiervon direkt Kenntniß gegeben habe, das Weitere zur Ausführung dieser Maßregel zu veranlassen, auch für die Kasernirung der Mannschaften und Pferde und für Ueberweisung der erforderlichen Gebäulichkeiten und Unterrichtsräume Sorge zu tragen. Gleichzeitig bestimme Ich, daß die Gespanne der Ausfallgeschütze in Mainz und Luxemburg mit dem Zeitpunkt der Errichtung der Artillerie-Schießschule in Wegfall kommen und daß dieselben, soweit erforderlich zur Kompletirung des Pferdestandes der genannten Schule zu verwenden sind.

Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1867.

gez. Wilhelm.
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 17. Juli 1867.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

ad No. 274/7. 67. A. 1. a.

Organisations-Plan für die Artillerie-Schießschule.

1) Die Artillerie-Schießschule hat die Bestimmung, eine genügende Zahl von Instruktoren für die Artillerie-Truppen zur Erweiterung der Kenntnisse bei derselben in der Behandlung und im Gebrauch der sämmtlichen Geschütz- und Munitions-Arten heranzubilden.

2) Sie ist dem Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission unterstellt.

3) Die Artillerie-Schießschule besteht:

a) aus einem Stamm (dem Direktions- und Lehrer-Personal, den benöthigten Offizieren, Mannschaften ꝛc. nebst Lehrmitteln) und

b) aus einem wechselnden Kommando von Offizieren und Unteroffizieren (den Schülern).

4) Der Stamm umfaßt:

a) den Stab:

1 Stabsoffizier als Direktor,
1 Premier-Lieutenant als Adjutant,
1 Stabsoffizier,
2 Hauptleute,
1 Premier-Lieutenant
} als Lehrer,
1 Zahlmeister,
1 Assistenz-Arzt,
1 Oberfeuerwerker,
1 Feuerwerker,
2 Unteroffiziere als Schreiber,
10 Oekonomie-Handwerker und

an Zeugpersonal:

1 Zeugfeldwebel und
1 Zeugsergeanten.

Die Stabsoffiziere erhalten je 2, der Premier-Lieutenant und Adjutant 1 Ration.

b) Die Lehrbatterie:

1 Hauptmann als Batterie-Kommandeur,
1 Premier-Lieutenant,
2 Seconde-Lieutenants,
1 Feldwebel,
8 Unteroffiziere,
2 Trompeter,
72 Gemeine incl. Obergefreite, Gefreite und Fahrer und
48 Pferde.

c) Die Lehr-(Festungs-)Kompagnie, mit

1 Premier-Lieutenant als Führer,
1 Seconde-Lieutenant,
6 Unteroffiziere,
49 Gemeine incl. Obergefreite, Gefreite und Trompeter.

5) Das mit jedem Kursus wechselnde Kommando besteht aus je 1 Hauptmann resp. Lieutenant und aus je 1 Unteroffizier sämmtlicher Feld- und Festungs-Artillerie-Regimenter resp. Festungs-Artillerie Abtheilungen.

6) Die erste Zusammensetzung des Stammes der Artillerie-Schießschule erfolgt durch Abgaben besonders qualifizirter Offiziere und Mannschaften, Seitens der Artillerie-Brigaden auf Vorschlag resp. nähere Festsetzung der General-Inspektion der Artillerie. Das gesammte Offizier-Personal des Stammes tritt à la suite der betreffenden Regimenter ꝛc.

Digitized by Google

7) Die benöthigten Pferde werden aus der Zahl der zum Wegfall kommenden Gespanne der Ausfallgeschütze in Mainz und Luxemburg entnommen.

8) Die später erforderliche Ergänzung an Lehrern, Offizieren, Mannschaften und Pferden ist Seitens der General-Inspektion der Artillerie zu beantragen resp. zu regeln. Rekruten und Remonten werden bei der Artillerie-Schießschule nicht eingestellt.

9) Die Artillerie-Schießschule absolvirt jährlich 2 Kursus und zwar in der Zeit
   a) vom 1. Oktober bis 14. Februar und
   b) vom 16. Februar bis ult. Juni.

In den Monaten Juli, August und September findet kein Unterricht statt.

Der gesammte Stamm, excl. des Zeugpersonals, wird während dieser Zeit der Garde-Artillerie-Brigade, Behufs Beiwohnung an den Schießübungen, die Lehr-Batterie auch zur Theilnahme an den Herbstmanövern, attachirt. Die Festungs-Lehr-Kompagnie steht nach Beendigung der Schießübung und bis zum Beginn des Unterrichts-Kursus am 1. Oktober zur freien Disposition der Artillerie-Prüfungs-Kommission.

10) Für die Ausbildung der Instruktoren ist ein die Schießkunst, den Gebrauch und die Behandlung der Geschütze und Munition umfassender Lehrplan maßgebend, dessen Feststellung der General-Inspektion der Artillerie obliegt. Die Besichtigung der sämmtlichen technischen Institute der Artillerie ist als Ausbildungs-Objekt darin vorzusehen. Auch haben die Schüler in Begleitung der Lehrer besonders lehrreichen Versuchen der Artillerie-Prüfungs-Kommission beizuwohnen.

11) Der Artillerie-Schießschule wird ein eiserner Bestand an Geschützen nebst Zubehör, Fahrzeugen, Maschinen, Munition ꝛc. zugetheilt. Etwa nothwendig werdende Veränderungen hierin, sowie das bei jedem Kursus zu verfeuernde Munitions-Quantum hat die General-Inspektion der Artillerie vor Beginn desselben beim Allgemeinen Kriegs-Departement anzumelden, welches nach Feststellung des Bedarfs die Ueberweisung der betreffenden Gegenstände veranlassen wird.

12) Den sämmtlichen Offizieren der Artillerie-Schießschule steht die Benutzung der Bibliothek, dem Direktions- und Lehrer-Personal auch die der Modellsammlung der Artillerie-Prüfungs-Kommission und der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, nach zu treffender Festsetzung Seitens der betheiligten Behörden, frei.

13) Ueber den Wirkungskreis des Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission in Bezug auf seine Stellung zur Artillerie-Schießschule, sowie über den des Direktors und der Lehrer der Schule hat die General-Inspektion der Artillerie die nähern Bestimmungen zu entwerfen und dem Kriegs-Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

14) Die Verpflegung der Artillerie-Schießschule erfolgt nach den bestehenden reglementarischen Bestimmungen auf Grund des vom Kriegs-Ministerium nach Maßgabe der vorstehenden Festsetzungen aufzustellenden Verpflegungs-Etats.

15) Der Direktor der Artillerie-Schießschule hat die Disziplinar-Strafgewalt eines detachirten Bataillons-Kommandeurs. Die Kommandeure der Lehrbatterie und der Lehr- (Festungs-) Kompagnie haben die Disziplinar-Strafgewalt eines Kompagnie-Chefs.

Berlin, den 4. Juli 1867.

Kriegs-Ministerium.
(gez.) v. Roon.

ad No. 274/7. 67. A. I a.

Nr. 103.

Betrifft die Anlegung der Trauer auf 14 Tage Seitens der Offiziere des Neumärkischen Dragoner-Regiments Nr. 3 für den Kaiser Maximilian von Mexiko.

Ich bestimme hierdurch, daß die Offiziere des Neumärkischen Dragoner-Regiments Nr. 3 für den verewigten Chef dieses Regiments, den Kaiser Maximilian von Mexiko Majestät, auf 14 Tage Trauer anlegen sollen. An das General-Kommando des II. Armee-Korps habe Ich demgemäß verfügt.

Ems, den 6. Juli 1867.

gez. Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

ggez. v. Roon.

Digitized by Google

Berlin, den 18. Juli 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.
v. Podbielski.

ad No. 421/7. A. I. a.

Nr. 104.

Betrifft die Stellvertretung des Chefs des großen Generalstabes der Armee.

Ich bestimme hierdurch: die Stellvertretung des Chefs des Generalstabes der Armee soll, in vorkommenden Fällen, wenn Ich in dieser Beziehung nicht eine besondere Verfügung getroffen habe, stets auf den ältesten in Berlin anwesenden Abtheilungs-Chef im Haupt-Etat des großen Generalstabes übergehen. Das Kriegs-Ministerium hat die weitere Bekanntmachung der vorstehenden Bestimmung zu veranlassen.

Berlin, den 9. Juli 1867.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium. ggez. v. Roon.

Berlin, den 13. Juli 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 411/7. A. I. a.

Nr. 105.

Betrifft die Reducirung des Lehr-Infanterie-Bataillons zum 31. Juli d. J.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß in diesem Jahre die Reducirung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie bereits am 31. d. M. stattzufinden hat.

Ems, den 11. Juli 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 16. Juli 1867.

Bei Mittheilung der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre bemerkt das Kriegs-Ministerium, daß bei der Militair-Schieß-Schule eine Reduktion des Mannschaftsstandes vor Beendigung des Sommer-Lehr-Kursus nicht zu erfolgen hat.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 489/7. A. I. a.

Nr. 106.

Betrifft die durch Gestellung der Landwehr-Mobilmachungspferde entstandenen Transport- ꝛc. Kosten.

Berlin, den 16. Juli 1867.

Durch den Cirkular-Erlaß vom 18. September v. J. ist bestimmt worden, daß die Landwehrpferde bei der Demobilmachung da zurückzuliefern sind, wo die Abnahme stattgefunden, und daß event. der Militairfiskus

Digitized by Google

diejenigen Mehrkosten zu übernehmen hat, welche den Kreisen dadurch erwachsen, daß beim Eintritte der Demobilmachung die vorhandenen Landwehr-Mobilmachungspferde Seitens der Truppen nicht nach den Gestellungs-Orten transportirt, sondern in den Formationsorten zurückgegeben werden.

Analog dieser Anordnung sind auch diejenigen Mehrkosten auf Militairfonds zu übernehmen, welche den Kreisen dadurch entstanden sind, daß die Landwehrpferde bei der Mobilmachung von den Militair-Behörden nicht wie vorgeschrieben, an den Gestellungsorten der Pferde, sondern erst in den Formationsorten der Truppen abgenommen worden sind.

In Folge der Beschwerde einer Regierung, daß die Erstattung der aus Anlaß der vorjährigen Mobilmachung liquidirten Kosten der letztgedachten Art Seitens der betreffenden Militair-Intendantur abgelehnt worden sei, ersuchen wir die Königlichen oberen Provinzial-Behörden ergebenst, hiernach das Weitere in Ihren resp. Ressorts gefälligst veranlassen zu wollen.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung:
v. Podbielski.
Kriegs-Minist. 330/7. A. I. a.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.
Minist. d. Innern. I. M. J. 3077.

Nr. 107.

Betrifft die Aufhebung der General-Inspektion der technischen Institute der Artillerie.

Berlin, den 15. Juli 1867.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. Juli c. zu bestimmen geruht:

ꝛc. 1) Die Inspektion (General-Inspektion) der technischen Institute der Artillerie wird aufgehoben; die Geschäfte derselben werden dem Allgemeinen Kriegs-Departement übertragen, bei welchem sie durch eine neu zu formirende technische Abtheilung bearbeitet werden.

2) Wegen Etatisirung dieser Abtheilung nebst dem dazu gehörigen Personal und wegen Uebertragung der Fonds ist das Erforderliche einzuleiten.

ꝛc.

Dies wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Geschäfte der bisherigen General-Inspektion der technischen Institute der Artillerie bis zur definitiven Einsetzung der neuen Abtheilung des Allgemeinen Kriegs-Departements von der

„Inspektion der technischen Institute der Artillerie"

weiter geführt werden, an deren Spitze der Oberst-Lieutenant und Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium The Losen steht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 492/7. 67. A. II.

Nr. 108.

Betrifft das Verfahren bei Ueberweisung von Erinnerungs-Kreuzen pro 1866 für Reservisten und Wehrleute.

Berlin, den 10. Juli 1867.

Unter Bezugnahme auf den durch das Militair-Wochenblatt Nr. 9 pro 1866 bekannt gemachten Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 26. Februar v. J. (558/12 A 1) wodurch die Mittheilung der Ueberweisungs-Nationale per Cirkulair untersagt und statt dessen die direkte Uebersendung der Nationale von einem Bezirks-Kommando zum andern vorgeschrieben ist, wird hiermit bestimmt, daß auch die Listen, mit welchen die Truppentheile den Bezirks-Kommandos die Erinnerungs-Kreuze zugehen lassen, ebenfalls nicht circuliren dürfen. Es haben vielmehr die betreffenden Bezirks-Kommandos die Erinnerungs-Kreuze für die in andere Bezirke verzogenen Mannschaften sich allemal direkt zuzusenden.

Digitized by Google

Hierbei wird zur Vereinfachung des mit der Aushändigung der beregten Dekorationen verbundenen Schreibwesens empfohlen, den Erinnerungs-Kreuzen sogleich die Besitz-Zeugnisse beizufügen, damit beides gleichzeitig expedirt und ausgehändigt werden kann.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

409/7. A. I. a.

Nr. 109.

Betrifft die Berichtigung des Friedens-Verpflegungs-Etats für die Offiziere und Feldwebel bei den 20 Straf-Abtheilungen pro 1867.

Berlin, den 16. Juli 1867.

Der mit dem Erlasse vom 13. April d. J. (No. 1139,3. 67. A. I. a.) zur Ausgabe gelangte Friedens-Verpflegungs-Etat für die Offiziere und Feldwebel bei den 20 Straf-Abtheilungen pro 1867 ist wie folgt zu berichtigen:

1) Die in der 6ten Zeile der zur Position „Feldwebel" gehörenden Anmerkung stehenden Worte:
„welcher dann nach §. 11 eine Zulage von 5 Thlr. monatlich zu beziehen hat"
sind zu streichen.
2) Bei Abschnitt „II. Zulagen" sind die Worte
„und die Feldwebel 5 Thlr. monatlich"
zu streichen, dagegen zu setzen:
die Feldwebel 2 Thlr. monatlich,
die event. die Funktionen der Feldwebel mitversehenden Korporalschafts-Unteroffiziere 4 Thlr. monatlich und
die übrigen Korporalschafts-Unteroffiziere 2 Thlr. monatlich.
3) Nach dem Schlusse des Abschnitts „II. Zulagen" zu setzen:
„Anmerkung. Die vorgedachten ermäßigten Zulagesätze, welche die im Militair-Wochenblatte pro 1866 Pag. 482 bekannt gemachte Allerhöchste Ordre vom 25. Oktober ejd. a. für die Feldwebel und Korporalschafts-Unteroffiziere der Straf-Abtheilungen festsetzt, gelten nur für diejenigen Avancirten, die seit dem Bekanntwerden dieser Ordre in den betreffenden Garnisonen zu den Straf-Abtheilungen kommandirt werden, oder — bei denselben bereits befindlich — ihre Kommandostellen verändern."

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung.
v. Karczewski.

ad No. 398/7. A. I. a.

Nr. 110.

Betrifft Veränderungen im Bestande der Preußischen Telegraphen-Stationen, den Zeitraum vom 1. April bis ult. Juni c. umfassend.

Berlin, den 16. Juli 1867.

Folgende von der Königlichen Telegraphen-Direktion mitgetheilte Nachweisung über die im verflossenen Quartale d. J. vorgekommenen Veränderungen im Bestande ꝛc. der Preußischen Telegraphen-Stationen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Gleiwitz und Oppeln wurden unter Aufhebung der Kombinirung mit den Postanstalten selbstständige Stationen mit vollem Tagesdienste.

Digitized by Google

2) Zu Wesselburen in Holstein,
Hermsdorf, R.-B. Liegnitz,
Levin, R.-B. Breslau,
Schwarzburg in Schwarzburg-Sondershausen,
Haynau, R.-B. Liegnitz,
Cudowa, R.-B. Breslau,
Saarburg, R.-B. Trier,
Gehren, Schwarzburg-Sondershausen
} sind Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet und mit den Ortspostanstalten kombinirt worden.

3) Zu Pößneck und Saalfeld } in Sachsen-Meiningen sind selbstständige Stationen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

4) In Liebenstein, in Sachsen-Meiningen, ist während der Badesaison,
in Callenberg, in Sachsen-Coburg-Gotha, während der Anwesenheit des Hofes,
eine Telegraphen-Station eröffnet.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.:
v. Podbielski. Crüger.

365/7. 67. A. III.

Nr. 111.

Die Ausrangirung der Militair-Dienstpferde betreffend.

Berlin, den 19. Juli 1867.

In Folge mehrerer Anfragen bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß die Ausrangirung der Pferde bei der Kavallerie und Artillerie in diesem Jahre nach Beendigung der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar c. befohlenen Uebungen stattzufinden hat.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Stosch.

Nr. 112.

Bekanntmachung, betreffend die Notirung nicht versorgungsberechtigter Veteranen zur Aufnahme in die Invalidenhäuser zu Berlin und Stolp.

Berlin, den 9. Juli 1867.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß der unterzeichneten Abtheilung vom 30. Januar 1865 in Nr. 5 des Militair-Wochenblattes vom 4. Februar 1865 — Nr. 1718 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß ult. Juni c.
für das Invalidenhaus zu Berlin 9 Veteranen,
für das Invalidenhaus zu Stolp 10 Veteranen
als Exspektanten notirt waren.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.
v. Etzel. v. Blücher.

No. 511/7. 67. A. f. I.

Nr. 113.

Vorladung des unbekannten Eigenthümers gefundener Werthpapiere.

Berlin, den 16. Juli 1867.

Zufolge einer Bekanntmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Bezirksamts Wolkersdorf sind zu Bockflies in Nieder-Oesterreich nach dem Abzuge der daselbst einquartiert gewesenen Preußischen Truppen zwei Stück

Digitized by Google

Staatsschuldverschreibungen des Oesterreichischen 5% Anlehens vom 15. März 1860 à 100 Gulden gefunden, und wird der unbekannte Verlierer aufgefordert, sein Eigenthumsrecht an den Papieren innerhalb einer präclusivischen Frist von längstens drei Jahren geltend zu machen.

Für den Fall, daß der betreffende Eigenthümer der diesseitigen Armee angehören sollte, wird derselbe hiermit aufgefordert, sich auf dem militairischen Dienstwege bei dem unterzeichneten Departement unverzüglich zu melden und die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Hartmann.

ad No. 368/7. A. Ib.

Nr. 114.

Betreffend die unentgeldliche Beförderung von Reconvalescenten der Preußischen Armee von Höyer nach der Insel Sylt.

Berlin, den 10. Juli 1867.

Nach einer Mittheilung des Königlichen General-Post-Amts hat sich der Postschiffer Selmer auf Sylt erboten, Reconvalescenten der Königlichen Armee, welche in Folge des vorjährigen Feldzuges körperlich leidend sind, wenn sie die Insel Sylt besuchen wollen, von Höyer nach Munkmarsch — der Landestelle — und zurück unentgeldlich zu befördern. Das Personengeld beträgt für andere Reisende pro Tour 1 Mark 14 Schillinge = 22½ Sgr.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

In Vertretung: Gericke. In Vertretung: Wilcke.

No. 129/7. 67. M. O. D. 2.

Nr. 115.

Betrifft vakante Stellen beim Pädagogium zu Ostrowo.

Der Direktor des Pädagogiums in Ostrowo bei Filehne, einer Vorbereitungs-Anstalt für Offizier-Eleven, Dr. Beheim-Schwarzbach, hat dem Kriegs-Ministerium gegenüber den Wunsch geäußert, einige in den letzten Kriegen invalide gewordene Offiziere, unverheirathet, welche Neigung zur Beaufsichtigung und theilweisen Information je einer kleinen Abtheilung von Eleven haben, in jener Anstalt zu placiren. Mit solcher Stellung ist neben freier Station (Wohnung, Essen, Bedienung, Heizung und Erleuchtung) ein jährliches Gehalt von 2—300 Thlr. verbunden.

Invalide Offiziere, welche hierauf reflektiren, wollen ihre bezüglichen Anträge bei der Abtheilung für das Invalidenwesen im Königlichen Kriegs-Ministerium einreichen.

No. 840/6. A. f. I.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 12. August 1867. Nr. 11.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 116.

Betrifft die Feststellung einer veränderten Bein- und Fuß-Bekleidung für Husaren.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich im Verfolg Meiner Ordre vom 25. April dieses Jahres folgende Veränderungen der Bein- und Fuß-Bekleidung bei den Husaren: Sämmtliche Husaren-Regimenter einschließlich des Garde-Husaren-Regiments erhalten künftig kurze, unten enge Hosen ohne Lederbesatz mit einer, die Außennäthe bedeckenden und über das Gesäß fortlaufenden Borte von der Farbe der Schnüre des Attila, nach der beikommenden Probe, welche letztere sowohl hinsichts des Schnittes, als auch in Betreff des zu den Hosen zu verwendenden Tuches maßgebend sein soll.

Ferner erhalten sämmtliche Husaren-Regimenter lange, bis über die halbe Wade reichende Stiefel mit Lederbesatz von der Farbe des Bortenbesatzes der Hose und Sporen mit sogenannten Schwanenhälsen nach der gleichfalls beigefügten Probe. Diese Proben kommen erst bei künftigen Neubeschaffungen zur Anwendung und ist über die durch die Einführung dieser Stücke während der Uebergangszeit entstehenden Ungleichmäßigkeiten in der Bekleidung der Husaren hinweg zu sehen. Das Kriegs-Ministerinm hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Ems, den 21. Juli 1867.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

ggez. v. Roon.

Berlin, den 27. Juli 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zur Ausführung derselben noch Folgendes bestimmt:

1) Die Husaren-Regimenter werden vom Jahre 1868 an mit der neuen Bein- und Fuß-Bekleidung abgefunden. Das zu einer Garnitur Hosen pro 1868 erforderliche Tuch von der genehmigten dunkelblau melirten Farbe ist in Bestellung gegeben und wird nach der Einlieferung den Regimentern überwiesen werden.

2) Die Feststellung der Tragezeit und der Materialien- und Macherlohns-Sätze der neuen Hosen, sowie des Etatspreises des dunkelblau melirten Tuches wird durch die demnächst erscheinenden neuen Bekleidungs-Etats erfolgen.

   Zum Anhalt für die etwa vorher stattfindenden Anfertigungen wird bemerkt, daß zu der neuen Hose

   für Garde-Husaren . . . . . $1^{21}/_{32}$ Elle
   für Linien-Husaren . . . . . $1^{1}/_{8}$ Elle

   Tuch und $3^{1}/_{10}$ Elle Borte erforderlich sind und das Macherlohn um 1 Sgr. pro Paar ermäßigt werden wird.

3) Ob die Hosen mit oder ohne Futter zu fertigen und zu tragen sind, darüber bleibt die Bestimmung bis zur Beendigung der gegenwärtig noch stattfindenden Tragevers uche vorbehalten. Einstweilen sind die Hosen nach der Probe mit Futter anzufertigen.

4) Die bisherige Tragezeit der Fuß-Bekleidung bleibt unverändert, doch ist dieselbe in der Weise zu bemessen, daß in je 18 Monaten 1 Paar lange Stiefeln und 1 Paar Schuhe geliefert werden.

Digitized by Google

5) Der Etatspreis für 1 Paar lange Husaren-Stiefeln wird vorläufig auf 3 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., der Etatspreis für 1 Paar Schuhe auf 1 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. festgesetzt.

Unter Zugrundelegung dieser Etatspreise und der vorangegebenen Tragezeit wird den Husaren-Regimentern die Vergütigung für Klein-Montirungs-Stücke auch für die Folge in seitheriger Höhe gewährt.

6) Der Konto-Bestand an Stiefeln ist in der Weise zu regeln, daß den Regimentern für die gegenwärtig à conto stehenden Stiefeln eine dem Geldwerthe der letzteren entsprechende, unter Berücksichtigung des Kriegsbedarfs zu ermittelnde Zahl von langen Stiefeln und Schuhen zur Last gestellt wird.

7) Die Proben der neuen Bein- und Fuß-Bekleidung werden den General-Kommandos binnen kurzer Zeit zugehen.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

ad No. 357/7. 67. M. O. D. 3.

Nr. 117.

Betrifft die Bekleidung der Mannschaften der Arbeiter-Abtheilungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die rothen Vorstöße an den Mützen der Mannschaften der Arbeiter-Abtheilungen entfernt werden und hat das Kriegs-Ministerium das Weitere zu veranlassen.

Ems, den 3. August 1867.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 9. August 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zu Ausführung derselben noch Folgendes bestimmt:

1) Die Ausgaben für das sofort zu bewirkende Abändern der Mützen sind aus den allgemeinen Unkosten der Arbeiter-Abtheilnngen zu bestreiten.

Das disponibel werdende rothe Tuch ist den Abtheilungen zur Verwendung bei der Reparatur der Waffenröcke und Dienstjacken ohne Anrechnung zu belassen.

2) Durch den Wegfall der rothen Vorstöße ermäßigt sich der Etatspreis der Mützen der Arbeiter-Abtheilungen um 1 Sgr., mithin auf 16 Sgr. 10 Pf.

Der letztere Satz ist vom 1. September d. J. an bei Berechnung der Bekleidungsgelder für die Mannschaften der Abtheilungen zum Grunde zu legen, auch ist darnach die Beilage E. des Regulativs, betreffend die Arbeiter-Abtheilungen, zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 80/8. 67. M. O. D. 3.

Nr. 118.

Betrifft Tarif-Ermäßigungen des Reglements für die Beförderung von Truppen ꝛc. auf den Staats-Eisenbahnen vom 1. Mai 1861.

Berlin, den 26. Juli 1867.

Nachdem sich das Bedürfniß einer Ermäßigung der im § 7 sub 4 des Reglements für die Beförderung von Truppen ꝛc. auf den Staats-Eisenbahnen vom 1. Mai 1861 normirten Sätze herausgestellt hat, wird die für den Transport von Militairpferden auf den Staats-Eisenbahnen in den alten Landestheilen aus Militairfonds zu zahlende Vergütigung wie folgt festgesetzt:

Digitized by Google

für 1 Pferd 10 Sgr. pro Meile
„ 2 Pferde 7½ „ } pro Pferd
„ 3 „ 6 „ } und
„ 4 „ und darüber 4½ Sgr. } Meile

Gleichzeitig wird der im § 13 des qu. Reglements normirte Satz von 1 Sgr. 6 Pf. pro Mann und Meile sowohl bei den Urlaubsreisen der in diesem § sub 1 und 2 gedachten Personen und der Soldaten des stehenden Heeres vom Feldwebel abwärts, als auch bei den Reisen der Zöglinge der Kadetten-Anstalten zum Eintritt in die Anstalten und nach Entlassung aus denselben, ingleichen für die Rekruten, Reservisten und Landwehrmänner bei der Einberufung zu den Fahnen und der Entlassung, sowie für die Soldaten des stehenden Heeres bei Entlassung in die Heimath, auf 1 Sgr. pro Mann und Meile ermäßigt.

Die vorgedachten Tarifermäßigungen finden auch Anwendung auf der unter Staats-Verwaltung stehenden Rhein-Nahe-, Bergisch-Märkischen und Oberschlesischen Eisenbahn, ferner auf der Aachen-Mastrichter-, Homburger-, Neiße-Brieger und Berlin-Görlitzer Eisenbahn.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung:
v. Stosch.

Kriegs-Minist. 1090/6. M. O. D. 2.

Der Minister für Handel ꝛc.
Im Auftrage:
v. Wolf.

Minist. f. Handel. II. 10388.

Nr. 119.

Betrifft die den ehemaligen Zöglingen der Unteroffizier-Schulen obliegende besondere Dienstverpflichtung.

Berlin, den 29. Juli 1867.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Februar 1854 ist der Kriegs-Minister ermächtigt worden, in einzelnen geeigneten Fällen die Entlassung ehemaliger Schulabtheilungs-Zöglinge vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienstverpflichtung ohne weitere Anfrage ausnahmsweise zu genehmigen, wenn es nur auf den Erlaß einiger Jahre ankommt; wogegen in der beregten Ordre der Erlaß einer längeren oder der gesammten Dienstverpflichtung auch fernerhin der Allerhöchsten Genehmigung vorbehalten worden ist.

Seine Majestät der König haben nunmehr mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1. Juni d. J. zu bestimmen geruht, daß die vorbezeichnete Ermächtigung auf die kommandirenden Generale überzugehen hat, daß aber von den bezüglich ertheilten Genehmigungen dem Kriegsministerium terminaliter Meldung gemacht werden soll.

Demgemäß bestimmt das Kriegsministerium, daß alljährlich zum 10. Januar, und zwar direkt an das Allgemeine Kriegs-Departement anzuzeigen ist, welche ehemaligen Zöglinge der nunmehrigen Unteroffizier-Schulen im vorhergehenden Jahre von der Ableistung der ihnen obliegenden besonderen Dienstverpflichtung Seitens der Königlichen General-Kommandos entbunden worden sind, wobei von Vakat-Anzeigen abgesehen wird.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

ad No. 323/6. 67. A. I. a.

Nr. 120.

Betrifft den Gehalts-Verbesserungs-Abzug der zeitweilig zum Seebataillon übertretenden Offiziere der Landarmee.

Das nachstehende Schreiben:

Berlin, den 19. Juni 1867.

Die in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 29. Juni 1866, betreffend die Ergänzung des Offizier-Korps des Seebataillons, zeitweilig zum Seebataillon übertretenden Offiziere der Landarmee

Digitized by Google

stehen, namentlich bezüglich des nur vorübergehend aus dem Marine-Fonds erfolgenden Gehalts-Empfangs, in demselben Verhältnisse zur Marine, wie die in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 31. Oktober 1857 zeitweilig zur Seeartillerie übertretenden Offiziere der Landartillerie.

Es ist daher geboten, daß für die letztgedachten Offiziere durch das im Militair-Wochenblatt von 1858 Seite 89 abgedruckte Schreiben des Königlichen Kriegs-Ministeriums an die vormalige Admiralität vom 12. April 1858 eingeführte Verfahren, hinsichtlich des von denselben nach den für die Landarmee geltenden Sätzen zu entrichtenden Gehaltsverbesserungs-Abzugs, auch auf die zum Seebataillon zeitweilig übertretenden Offiziere der Landarmee anzuwenden.

Dem Königlichen Ober-Kommando beehrt sich das Marine-Ministerium hiernach das Weitergeeignete ganz ergebenst anheimzustellen.

Marine-Ministerium.

v. Rieben.

An das Königliche Ober-Kommando der Marine hier.

wird hierdurch der Armee bekannt gemacht.

Berlin, den 15. Juli 1867.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Glogau.

ad No. 459/6. 67. M. O. D. 1.

Nr. 121.

Betrifft die Beförderung Preußischer Truppen und Heeresbedürfnisse auf der Werrabahn.

Berlin, den 17. Juli 1867.

Der Verwaltungsrath der Werrabahn hat sich bereit erklärt, Preußische Truppen und Heeresbedürfnisse zu den für den Transport der Truppen der bei der Werrabahn betheiligten drei Sächsischen Regierungen bestehenden Sätzen zu befördern. Diese Sätze sind dieselben, welche vertragsmäßig für die Beförderung von Truppen ꝛc. auf der Thüringischen Eisenbahn gezahlt werden.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

J. V.:

v. Stosch. Wilcke.

12. 7. 67. M. O. D. 2.

Nr. 122.

Betrifft Offizier-Tischgeld.

Berlin, den 26. Juli 1867.

Aus Anlaß einer Anfrage über das Verfahren bei Ermittelung der Kompetenz an Offizier-Tischgeld für Zeiträume unter Monatsfrist wird bemerkt, daß hierbei der Monat, ohne Rücksicht auf die wirkliche Tageszahl, stets zu 30 Tagen anzunehmen ist. Wo bis jetzt auch der 31. eines Monats zur Berechnung gezogen worden, mag es dabei für die Vergangenheit sein Bewenden behalten.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Glogau.

ad No. 741. 5. M. O. D. 1.

Digitized by Google

Nr. 123.

Betrifft die Rücklieferung von Waffen-Ausrüstungs- und Bekleidungs-Stücken, Seitens der Garnison- und Lazareth-Verwaltungen.

Berlin, den 27. Juli 1867.

Bei einer vom Direktor des unterzeichneten Departements abgehaltenen Lokal-Besichtigung in einigen östlichen Garnisonen sind in den Händen der Garnison- und Lazareth-Verwaltungen Waffen, Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke vorgefunden worden, welche aus den Kriegs-Lazarethen stammten nnd deren Besitzer nicht mehr zu ermitteln waren.

Sollte, wie zu vermuthen, an anderen Orten Gleiches der Fall sein, so haben die betreffenden Verwaltungen die Waffen an die nächsten Artillerie-Depots, die Ausrüstungs- und Bekleidungs-Stücke aber an die nächste Oekonomie-Kommission des den Gegenständen entsprechenden Truppentheils ungesäumt abzusenden. Die Depots haben alsdann die Vereinnahmung ordnungsmäßig zu veranlassen, während die Truppentheile die Sachen in ihre Bestände aufnehmen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
Gericke. Barretzki.

No. 1105/7. 67. M. O. D. 4.

Nr. 124.

Erläuterung zu § 424 der Vorschrift zur Verwaltung der Königlichen Artillerie-Depots vom 13. September 1865.

Berlin, den 29. Juli 1867.

Nach § 424 der Vorschrift zur Verwaltung der Königlichen Artillerie-Depots vom 13. September 1865 muß bei Zahlungen aus den Artillerie-Depots-Kassen, welche nicht gegen Quittung des Gläubigers selbst, sondern an einen Bevollmächtigten desselben gegen dessen Quittung geleistet werden, mit der letzteren zugleich, die gehörig beglaubigte, von dem Gläubiger ausgestellte Special-Vollmacht beigebracht werden.

Hierzu wird erläuternd bemerkt, daß eine Vollmacht als gehörig beglaubigt zu erachten ist, wenn die Unterschrift des Ausstellers von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten, unter Beidrückung des Dienstsiegels, bescheinigt ist.

Ist der Vollmachtgeber unfähig zu schreiben, so muß dagegen die Spezial-Vollmacht, wie es der erwähnte § bereits anordnet, gerichtlich oder von einem Notar errichtet sein.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement
v. Podbielski. v. Rieff.

ad No. 441/7. A. K. D. II.

Nr. 125.

Betrifft den Militair-Personen-Tarif der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Berlin, den 6. August 1867.

In Nachstehendem wird ein Nachtrag zu dem Militair-Personen-Tarif der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. März 1862 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
Gericke. Wilcke.

No. 1195. 7. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Nachtrag zum Tarif vom 1. März 1862.

Militair-Personen-Tarif der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(In Silbergroschen.)

Von	Rummelsburg	Cöpenick	Friedrichshagen	Erkner	Hangelsberg	Fürstenwalde	Birkenbrück	Briesen	Rosengarten	Frankfurt	Finkenheerd	Fürstenberg	Neuzelle	Wellmitz	Guben	Jeßnitz	Sommerfeld	Gassen	Liebsgen	Seran	Hansdorf	Halbau	Rauscha	Kohlfurt	Siegersdorf	Bunzlau	Kaiserswaldau	Hainau	Liegnitz	Spittelndorf	Maltsch	Neumarkt	Rimkau	Lissa	Breslau	Penzig	Görlitz	Nicolausdorf	Lichtenau	Gersdorf	Lauban	Langenöls	Greiffenberg	Rabishau	Alt-Kemnitz	Reibnitz	Hirschberg
Berlin	1	2	2	3	5	6	—	8	—	11	21	14	15	16	17	19	21	22	—	24	26	26	28	30	31	33	35	37	39	41	42	43	45	46	48	32	34	35	34	31	33	34	35	36	37	38	40
Rummelsburg	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cöpenick	1	2	3	5	—	7	—	9	11	12	13	14	16	18	19	—	—	—	—	23	24	25	26	28	30	32	34	35	38	39	41	42	43	44	46	30	32	33	32	30	31	32	33	35	36	37	38
Friedrichshagen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkner	2	3	—	5	—	8	9	11	11	12	14	16	18	—	—	—	—	—	—	21	22	23	25	27	28	30	32	34	36	38	39	40	41	43	44	28	30	31	30	28	30	31	31	33	34	35	36
Hangelsberg	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürstenwalde	1	2	—	5	6	8	8	9	11	13	15	—	—	—	—	—	—	—	—	18	19	20	22	24	25	27	29	31	33	35	36	37	38	40	41	25	27	28	27	25	26	28	28	30	31	32	33
Birkenbrück	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Briesen	2	3	4	6	6	7	9	11	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	17	18	20	22	23	25	27	29	31	33	34	35	36	38	39	23	25	26	25	23	24	26	26	28	29	30	31
Rosengarten	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankfurt	1	3	4	5	6	9	10	11	—	14	15	16	17	19	21	22	24	26	28	30	31	33	34	35	37	21	23	24	23	20	22	23	24	25	27	27	29
Finkenheerd	2	2	3	5	7	9	—	—	12	13	14	16	18	19	21	23	25	27	29	30	31	32	34	35	18	20	21	20	17	19	20	21	22	24	24	26
Fürstenberg	1	2	3	5	7	—	—	11	12	13	14	16	18	19	21	23	25	27	28	29	31	32	34	17	19	20	19	17	18	19	20	22	23	24	25
Neuzelle	1	3	5	6	—	—	10	11	12	13	15	17	19	21	22	25	26	28	29	30	31	33	16	18	19	18	16	17	18	19	21	22	23	24
Wellmitz	2	4	5	—	—	9	10	11	12	14	16	18	20	21	24	25	27	28	29	31	32	14	16	17	16	14	15	17	17	19	20	21	22
Guben	2	4	4	—	—	7	8	9	11	13	14	16	18	20	22	24	25	26	27	29	30	12	14	15	14	12	14	15	5	17	18	19	20
Jeßnitz	2	2	—	—	5	6	7	9	11	12	14	16	18	20	22	23	24	25	27	28	11	13	14	13	10	12	13	14	15	17	17	18
Sommerfeld	1	2	4	5	6	7	9	11	12	14	16	18	20	21	23	24	25	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gassen	1	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Liebsgen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seran	1	2	4	5	7	9	11	12	15	17	18	19	20	22	23	7	9	10	9	7	8	9	10	12	13	14	15
Hansdorf	1	2	4	6	8	10	11	14	15	17	18	19	21	22	6	8	9	8	6	7	8	9	11	12	13	14
Halbau	2	3	5	7	9	10	13	15	16	17	18	20	21	5	7	8	7	5	6	7	8	10	11	12	13
Rauscha	2	4	5	7	9	11	13	14	15	17	18	20	4	6	7	6	3	5	6	7	8	10	10	12
Kohlfurt	2	3	5	7	9	11	12	14	15	16	18	2	4	5	4	1	3	4	5	6	8	8	10
Siegersdorf	2	4	5	8	10	11	12	13	15	16	3	5	6	5	3	5	6	6	8	9	10	11
Bunzlau	2	4	6	8	9	10	11	13	14	5	7	8	7	5	6	7	8	10	11	12	13
Kaiserswaldau	2	4	6	7	8	9	11	12	7	9	10	9	7	8	9	10	12	13	14	15
Hainau	2	4	5	7	8	9	11	9	11	12	11	8	10	11	12	13	15	15	17
Liegnitz	2	3	4	5	7	8	11	13	14	13	11	12	13	14	16	17	18	19
Spittelndorf	1	2	4	5	7	13	15	16	15	12	14	15	16	17	19	20	21
Maltsch	1	2	4	5	14	16	17	16	14	15	16	17	19	20	21	22
Neumarkt	1	3	4	15	17	18	17	15	16	18	18	20	21	22	23
Rimkau	1	3	17	19	20	19	16	18	19	20	21	22	23	25
Lissa	2	18	20	21	20	18	19	20	21	23	24	25	26
Breslau	19	21	22	21	19	21	22	23	24	25	26	28
Penzig	2	4	5	3	5	6	7	8	9	10	12
Görlitz	2	3	5	3	5	5	7	8	9	10
Nicolausdorf	1	3	2	3	4	5	7	7	9
Lichtenau	2	1	2	3	4	6	6	8
Gersdorf	2	3	4	5	6	7	9
Lauban	1	2	3	5	6	7
Langenöls	1	2	4	4	6
Greiffenburg	2	3	4	5
Rabishau	1	2	4
Alt-Kemnitz	1	2
Reibnitz	1

Für die Haltestellen:

Frankfurt — Buschmühle	1 Sgr.
Kohlfurt — Waldau	1 „
Siegersdorf — Waldau	1 „
Bunzlau — Waldau	2 „
Hainau — Steudnitz	1 „
Liegnitz — Steudnitz	1 „

Pro Mann und Meile 1 Sgr.

Abrundung von 1/2 Sgr. ab auf volle Silbergroschen, unter halb wird nicht berechnet.

Digitized by Google

Nr. 126.

Betrifft Kommando-Zulage.

Berlin, den 3. August 1867.

In Folge von Anfragen ist Seitens des unterzeichneten Departements dahin Entscheidung getroffen worden, daß der in der Verfügung vom 4. Februar 1861, bezüglich der Gewährung der Kommandozulage bei Unterbrechung eines Kommandos durch Urlaub, ausgesprochene Grundsatz auf Fälle, in welchen ein Kommando durch ein anderes, mit einem Wechsel des Kommandoortes verbundenes Kommando unterbrochen wird, keine Anwendung findet. Mit dem Wiedereintreffen am ursprünglichen Kommandoorte beginnt vielmehr dort von Neuem der Anspruch auf Kommandozulage für einen 90 beziehungsweise 60tägigen Zeitraum.

Dagegen begründet die von einem kommandirten Offizier resp. Beamten vom Kommandoorte aus ausgeführte Dienstreise nach der Rückkehr nicht von Neuem den Empfang der Kommandozulage auf einen 90 resp. 60tägigen Zeitraum. Die auf der Dienstreise zugebrachten Tage sind bei Feststellung des Termins, bis wohin am Kommandoorte der Empfang der Kommandozulage reglementsmäßig zulässig ist, mitzuzählen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

J. V.

Gericke. Glogau.

ad No. 792. 7. M. O. D. 1.

Nr. 127.

Betrifft die Abgabe von Pferden resp. Reitzeugen Seitens der Truppen an das Militair-Reit-Institut zu Hannover.

Berlin den 10. August 1867.

Die zum 1. Oktober c. Seitens der Truppentheile an das Militair-Reit-Institut zu Hannover abzugebenden Pferde sind ohne Reitzeuge zu überweisen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

ad No. 370/8. A. I. a.

Nr. 128.

Betrifft die Recherche nach einem Oesterreichischen Offizier.

Berlin, den 26. Juli 1867.

Der Hauptmann Zuccarolli vom Kaiserlich Oesterreichischen Linien-Infanterie-Regiment Nr. 51 wird seit der Schlacht bei Königgrätz vermißt. Derselbe soll nach Angabe des Regiments im Walde von Benatek verwundet in diesseitige Gefangenschaft gerathen sein, sich demnächst in Privatpflege befunden haben und in dieser, da er die Amputation nicht zuließ, seinen Wunden erlegen und unter Preußischen Geleite beerdigt sein.

Die Königlichen Militair-Behörden oder Privaten, welchen über das Schicksal das genannten Hauptmanns etwas Näheres bekannt sein sollte, werden ersucht, dem unterzeichneten Departement bezügliche Mittheilung baldgefälligst zukommen zu lassen.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

J. V.

v. Stosch. Barretzki.

No. 1051/7. M. O. D. 4.

Digitized by Google

Nr. 129.

Betrifft Wohlthätigkeit.

Berlin, den 27. Juli 1867.

Der hierselbst im Jahre 1820 verstorbene Mäckler Leffmann David hat in einem Nachtrage zu seinem im Jahre 1815 errichteten Testamente für hülfsbedürftige, in den Feldzügen von 1813/15 erblindete Krieger ein Legat von jährlich „Zweihundert Thalern" aus der Masse, so lange solche dauern wird, ausgesetzt und es ist dieses Legat, wie bisher alljährlich geschehen, auch in diesem Jahre zur Zahlung gelangt, wodurch 50 erblindete Invaliden mit dem Betrage von je 4 Thlr. haben berücksichtigt werden können.

Das Kriegs-Ministerium fühlt sich gedrungen, dieses Aktes wahrhaft patriotischer Gesinnung des Testators, aufs Neue öffentliche Erwähnung zu thun.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

v. Etzel.

ad No. 505/7. 67. A. f. I.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 27. August 1867. Nr. 12.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 130.

Betrifft die Patentirung derjenigen Seconde-Lieutenants und Portepeefähnriche, welche vor dem zurückgelegten 17. Lebensjahre in den Dienst getreten sind und einen Feldzug mitgemacht haben.

Nachdem Mir vorgetragen worden, daß Zweifel über die Patentirung derjenigen Seconde-Lieutenants und Portepeefähnriche entstanden seien, welche vor zurückgelegtem 17. Lebensjahre in den Dienst getreten sind und den vorjährigen Feldzug mitgemacht haben, bestimme Ich im Anschluß an Meine Ordre vom 10. Januar 1865 hierdurch Nachstehendes: Bei allen denjenigen Individuen, welche mit Meiner Genehmigung vor vollendetem 17. Lebensjahre in die Armee eingetreten sind und künftig eintreten, fallen — wenn sie vor vollendetem 17. Lebensjahre einen Feldzug mitmachen — die sonst rücksichtlich der Patentirung und der Dienstzeitberechnung an die Zurücklegung des 17. Lebensjahres geknüpften Bedingungen fort. Das Kriegs-Ministerium hat die weitere Bekanntmachung der vorstehenden Bestimmung zu veranlassen.

Ems, den 20. Juli 1867.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 3. August 1867.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, mit dem Bemerken, daß die Truppen in den nach dem Erlasse vom 20. Juni 1860 Behufs Patentirung an die Geheime Kriegs-Kanzlei einzureichenden Listen eine Notiz bezüglich eines etwa mitgemachten Feldzuges aufzunehmen haben.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 835/7. A. I. b.

Nr. 131.

Betrifft die Farbe der Fahnen- und Standarten-Stangen.

Ich bestimme hierdurch, daß die Stangen bei den Fahnen der Garde-Truppentheile zu Fuß mit Ausnahme der Garde-Grenadier-Regimenter gelb, bei den Standarten der Garde-Kavallerie weiß, bei den Fahnen der Grenadier-Regimenter von der Garde und Linie weiß und bei den Fahnen und Standarten sämmtlicher übrigen Truppentheile der Linie schwarz sein sollen. Bei Reparaturen ꝛc. sind die Stangen der Fahnen und Standarten danach in den entsprechenden Farben zu lackiren. Sie haben diese Meine Ordre der Armee bekannt zu machen.

Wiesbaden, den 31. Juli 1867.

gez. **Wilhelm.**

An den Kriegs-Minister.

Digitized by Google

Berlin, den 10. August 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch der Armee unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Ausgaben für das etwa erforderliche Umlackiren der Fahnen- und Standarten-Stangen von den Truppen aus den Ersparnissen und wenn diese nicht vorhanden, aus den allgemeinen Unkosten zu bestreiten sind.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 69/8. 67. M. O. D. 3.

Nr. 132.

Betrifft die Abzeichen der 5. Eskadrons der Kavallerie-Regimenter.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Unteroffiziere und Mannschaften der 5. Eskadrons der Kavallerie-Regimenter auf den Schulterklappen- ꝛc. Knöpfen die Nummer der Eskadron resp. Kompagnie führen und daß ferner die Mannschaften der genannten Eskadrons an den Faustriemen und zwar:

bei dem Regiment Gardes du Corps:

die 9. Kompagnie den Kranz und Quast von grüner Wolle, die 10. Kompagnie den Kranz von grüner, den Quast von weißer Wolle;

bei den übrigen Kürassier-, den Dragoner- und Ulanen-Regimentern:

den Kranz von grüner Wolle,

die Kapitulanten der 5. Eskadrons dieser Festsetzung entsprechend den Knopf über der Eichel des Faustriemens bei der 9. Kompagnie des Regiments Gardes du Corps von grüner, bei der 10. Kompagnie desselben Regiments von grüner und weißer Wolle;

bei sämmtlichen übrigen Kavallerie-Regimentern

von grüner Wolle tragen sollen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Cassel, den 16. August 1867.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 20. August 1867.

Die vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch der Armee unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Beschaffung des Bedarfs an Faustriemen mit den neuen Abzeichen aus den laufenden Ausrüstungsgeldern zu erfolgen hat.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 285/8. 67. M. O. D. 3.

Nr. 133.

Betrifft die Einführung von Post-Quittungsbüchern.

Berlin, den 12. August 1867.

Nach einer hierher gelangten Vorlage des General-Post-Amts hierselbst sind im Bezirk des 1. Armee-Korps vom 1. August c. ab im postdienstlichen Verkehr zwischen den dem Korps-Bezirke angehörenden Truppentheilen und sonstigen Militair-Behörden einerseits und den betheiligten Post-Anstalten andererseits Postquittungsbücher in Gebrauch gekommen, welche einen Nachweis über die Behändigung der für die Militair-Personen vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts eingehenden Packet-Geldsendungen und Post-Anweisungen liefern sollen.

Digitized by Google

Diese Einrichtung ist hinsichtlich der Sicherheit bei der richtigen Behändigung obengedachter Sendungen um so mehr als praktisch zu empfehlen, als die Postanstalten bekanntlich nach erfolgter Abholung der qu. Poststücke durch die dazu kommandirten Ordonnanzen ꝛc. für etwaige Verluste keine Gewähr mehr zu leisten verpflichtet sind.

Das Kriegs-Ministerium nimmt daher im Interesse der Mannschaften gern Veranlassung, dem Vorschlage des General-Post-Amts gemäß, die Einführung der nachstehend näher bezeichneten Post-Quittungsbücher für sämmtliche Truppentheile und sonst betheiligte Militair-Behörden im Preußischen Staatsgebiete vom 1. Oktober c. ab dringend zu empfehlen und glaubt die bestimmte Hoffnung hegen zu dürfen, daß die Königlichen General-Kommandos, denen die bezügliche Anordnung für ihre Korpsbezirke hiermit anheimgestellt wird, die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel gleichfalls anerkennen werden, umsomehr, als die Ausführung derselben praktisch keinerlei Schwierigkeit oder Mehrarbeit für die betheiligten Truppentheile ꝛc. darbietet.

Zum Anhalt für die Einrichtung und Benutzung der Post-Quittungs-Bücher dient die nachstehend abgedruckte Instruktion, welcher ein Schema zu einem Post-Quittungsbuch beigefügt ist.

Das General-Post-Amt ist erbötig, zur Herbeiführung möglichster Gleichmäßigkeit und Uebersichtlichkeit in der Form und Anwendung der Post-Quittungsbücher dieselben nach vorgedachtem Schema für Rechnung der Post-Kasse herstellen zu lassen und den Truppentheilen ꝛc. demnächst kostenfrei zu übermitteln.

Die Post-Behörden werden sich an Ort und Stelle den Bedarf an solchen Büchern im Bereiche des Garde-, wie des 2. bis 11. Armee-Korps von den Militair-Behörden Behufs Bemessung der erforderlichen Auflage angeben lassen. Bei dem 1. Armee-Korps würden diese gedruckten Bücher bei einer nothwendigen Erneuerung der jetzt daselbst eingeführten Bücher gleichfalls in Anwendung zu bringen sein.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Koellner.

Instruktion für die Einrichtung und Anwendung der Post-Quittungsbücher.

Von jedem Truppentheil resp. jeder Militair-Behörde wird ein Quittungs-Buch angelegt, welches auf dem ersten Blatte die vorgeschriebene, gehörig vollzogene und mit dem Dienststempel bedruckte Legitimation, und auf den weiteren Blättern die nachstehenden, beispielsweise ausgefüllten Rubriken enthält.

Laufende Nr.	Kompagnie (Eskadron).	Charge.	Name des Adressaten.	Betrag der Geldsendungen resp. Post-Anweisungen. Thlr. Sgr. Pf.	Ort woher.	Gewicht der gewöhnlichen Packete. Pfd. Lth.	Zu zahlendes Porto. Sgr.	Quittung des Empfängers.
			20./6. 67.	2 Packet-Adressen, 3 Ablieferungsscheine, 1 Post-Anweisung,	Müller.			
1	3	Unteroffizier	Schwalbo	— — —	Berlin	4 3	—	
2	1	Musketier	Wilhelmi	— — —	Tapiau	2 20	—	
3	2	Gefreiter	Karlsberg	4 10 —	Coeln	— —	—	
4	4	Sergeant	Gurski	5 — —	Tilsit	— —	2	
5	1	Feldwebel	Freytank	25 — —	Fischhausen	— —	1½	
6	6	Musketier	Schneider	11 8 9	Magdeburg	— —	—	
		(Tagesstempel.)	2 Packete, 3 Geldbriefe, 11 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. baar. Brandt.					

Digitized by Google

Das Buch wird paginirt und die Zahl der Seiten auf dem 1. Blatte vermerkt. Die Aushändigung der Briefe, Formulare zu Ablieferungsscheinen ꝛc. an die zur Empfangnahme sich meldenden Militair-Personen (Ordonnanzen) erfolgt nur gegen Vorzeigung des Quittungsbuches, in welches der abfertigende Post-Beamte die Zahl der Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten, der Formulare zu Ablieferungsscheinen und der Postanweisungen nach diesen Kategorien getrennt unter Beisetzung des Datums und seines Namens (vide oben) einträgt.

Die Militairbehörde, resp. der Truppentheil verzeichnet alsdann die einzelnen Sendungen speziell in das Quittungsbuch und sendet dieses mit den Begleitbriefen, den vollzogenen Geldablieferungsscheinen und Postanweisungen zur Postanstalt. Nur gegen gleichzeitige Vorlegung des Quittungsbuchs, der Begleit-Adressen und vollzogenen Scheine resp. Post-Anweisungen erfolgt die Aushändigung der betreffenden Sendungen, resp. die Auszahlung der Beträge der Postanweisungen an die zur Empfangnahme sich meldende Militairperson. Vor der Aushändigung resp. Zahlung prüft der betreffende Postbeamte die Richtigkeit der Eintragungen und schreibt als Beweis befundener Uebereinstimmung seinen Namen in das Quittungsbuch unter Beidrückung des Tagesstempels, nieder. Dies geschieht, wenn mehrere hinter einander eingetragene Sendungen zugleich abgefordert werden, nur einmal unter der letzten Position, so daß die Namens-Unterschrift nebst dem Stempelabdrucke sich auf alle vorangehenden, seit der letzten in gleicher Weise markirten Aushändigung gemachten Eintragungen bezieht. Außerdem ist in einem solchen Falle die Stückzahl der ausgeantworteten Sendungen (Packete, Briefe) und die Summe der auf Postanweisungen baar ausgezahlten Beträge von dem Beamten anzugeben.

Der Aushändigung der Sendungen schließt sich die Rückgabe des Quittungsbuches und der, wie bisher, mit dem Ausgabestempel zu bedrückenden Begleitbriefe an die abholende Ordonnanz ꝛc. unmittelbar an, während die vollzogenen Scheine und Postanweisungen bei der Postanstalt zurückbleiben. Bestehen bei der Postanstalt getrennte Ausgabestellen für die verschiedenen Kategorien von Sendungen, wie z. B. Ausgabestellen für gewöhnliche Packete, solche für Geldsendungen und Auszahlungsstellen für Postanweisungen, so sind auch für diese verschiedenen Kategorien getrennte Quittungsbücher zu führen.

Sind am Orte neben der Haupt-Post-Anstalt noch andere Auszahlungsstellen für Postanweisungen vorhanden, so kann die Realisirung der in das Quittungsbuch einzutragenden Postanweisungen gleichwohl nur bei der Haupt-Post-Anstalt, bei welcher die Ausgabe der noch nicht realisirten Anweisungen an die Abholer erfolgt, stattfinden.

Außer der Vorlegung des Quittungsbuches, auf dessen erstem Blatte nach Obigem die vorgeschriebene Legitimation ausgefertigt sein muß, und mit dem bei Abforderung der Sendungen selbst die Begleitbriefe zu Packeten resp. die vollzogenen Ablieferungsscheine und Post-Anweisungen vorzulegen sind, bedürfen die zur Abholung sich meldenden Militairpersonen eines weiteren Ausweises über den ihnen ertheilten Auftrag nicht.

Die bisherigen besonderen Legitimationskarten fallen weg. Die Abholung von Geldsendungen im Einzelbetrage von 100 Thalern und darüber ist jedoch nach wie vor durch zwei Personen zu bewirken, deren Namen auf dem vollzogenen Scheine nachrichtlich anzugeben sind.

Besondere Abkommen über das bei der Abholung und Aushändigung von Geld- und Packetsendungen zu beobachtende Verfahren werden zwischen den Postanstalten einerseits und den Militair-Behörden und Truppentheilen andererseits fortan nicht mehr geschlossen. Die bestehenden derartigen Abkommen werden durch die gegenwärtigen Vorschriften ersetzt und treten vom 1. Oktober ab außer Kraft.

Schema.

Post-Quittungs-Buch
des unterzeichneten Kommandos (der unterzeichneten Administrations-Branche.)

(Dieses Buch besteht aus . . . mit fortlaufenden Ziffern bezeichneten Seiten.)

Legitimation.

Der Vorzeiger dieses Post-Quittungsbuches ist ermächtigt: für die Mannschaften des unterzeichneten Kommandos (der unterzeichneten Behörde) bis zum Wachtmeister (Feldwebel) incl. aufwärts:

die gewöhnlichen Briefe, die Packete ohne deklarirten Werth und die Begleitbriefe zu denselben, die Post-Anweisungen, die Formulare zu den Ablieferungs-Scheinen und Rückscheinen, ferner die Geldbeträge, sowie die Geld-, Werth- und rekommandirten Sendungen auf Grund der vorschriftsmäßig vollzogenen Post-Anweisungen resp. Ablieferungsscheine

bei der hiesigen Königlichen Post-Anstalt in Empfang zu nehmen.

. . . . . den . . ten 186

(Siegel und Unterschrift des Kommandos, resp. der Behörde.)

Digitized by Google

Laufende Nr. Kompagnie oder Eskadron.	Charge.	Name des Adressaten.	Ort woher.	Betrag der Geldsendung resp. der Post-Anweisung. Thlr. Sgr. Pf.	Gewicht der gewöhnlichen Packete. Pfd. Lth.	Zu zahlendes Porto. Sgr.	Quittung des Adressaten.

No. 49/8. 67. M. O. D. 2.

Nr. 134.

Betrifft die Portopflichtigkeit von Geldsendungen an die Waffenfabrikanten in Solingen.

Berlin den 13. August 1867.

Es ist zur Sprache gekommen, daß neuerdings Postanweisungen, durch welche Truppentheile Geldrechnungen der Waffenfabrikanten in Solingen berichtigt haben, mit dem portofreien Rubrum versehen worden sind. Das Kriegs-Ministerium nimmt hieraus Veranlassung, seinen Erlaß vom 18. November 1852, wonach die Geldsendungen der Truppen für die aus Solingen bezogenen Waffentheile portopflichtig sind, und das Porto von den Absendern zu erlegen ist, in Erinnerung zu bringen. Das Porto ist nach den Instruktionen für die Ausführung des Waffenreparaturgeschäfts bei den Truppen aus dem Waffenreparaturgelder-Fonds zu bestreiten.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 548/6. M. O. D. I.

Nr. 135.

Betrifft die Bekleidung der Kavallerie-Stabswachen, der Stabsordonnanzen und Leibgendarmen.

Berlin, den 20. August 1867.

Zur Beseitigung erhobener Zweifel wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. April d. J. hinsichtlich der Veränderungen in der Bekleidung und Ausrüstung der Kavallerie im Allgemeinen auch auf die Mannschaften der Kavallerie-Stabswachen, die Stabsordonnanzen und Leibgendarmen Anwendung finden.

Im Speciellen wird dazu noch bemerkt:

1) Die Aermel-Aufschläge der Waffenröcke der in Rede stehenden Mannschaften bleiben unverändert.
2) Als Bein- und Fuß-Bekleidung werden bis auf Weiteres die bisherigen Reithosen, Kavallerie-Stiefeln und Schuhe beibehalten.
3) Das Pistol wird, wie bei den Unteroffizieren der Dragoner, in einer am Säbelkoppel zu befestigenden Tasche getragen.
4) Die Art des Gepäcks — Haken- oder Riemen-Gepäck — hängt davon ab, welches Gepäck die mit der Beschaffung und Auffrischung der Vorräthe beauftragten Kavallerie-Regimenter führen.

Digitized by Google

Im Interesse der Auffrischung muß über die hierdurch für den Fall der Mobilmachung entstehenden Ungleichheiten hinweggesehen werden.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 301/8. M. O. D. 3.

Nr. 136.

Betrifft die zum Entlassungs-Anzuge gehörigen Klein-Montirungs-Stücke.

Berlin, den 21. August 1867.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel wird hierdurch bekannt gemacht, daß den nach Ableistung der gesetzlichen Dienstzeit entlassenen oder vorher durch den Dienst invalide gewordenen Soldaten mit den übrigen Theilen des Entlassungs-Anzuges künftig auch ausgetragene Klein-Montirungs-Stücke, bestehend aus einem Hemde und einem Paar Stiefel oder Schuhe, zu verabfolgen sind.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 340/8. M. O. D. 3.

Nr. 137.

Betrifft Badekuren für Offiziere.

Berlin, den 14. August 1867.

Der Graf Königsdorff zu Lohe bei Domslau hat in seinem Bade Königsdorff-Jastrzemb zur Aufnahme von Offizieren 6 Zimmer mit Betten für die Zeit vom 15. Mai bis 30. September jeden Jahres zur Verfügung gestellt. Dies wird behufs der Benutzung dieser dankenswerthen Offerte hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Stosch. Barretzki.

No. 18/8. M. O. D. 4.

Nr. 138.

Betrifft Recherchen nach einem Briefe des Kaiserlich Oesterreichischen Obersten Poeckh.

Berlin, den 16. August 1867.

Nach Aussage einiger Füsiliere des 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 67 soll der in der Schlacht bei Königgrätz schwer verwundete und am folgenden Tage zu Benatek verstorbene Kaiserlich Österreichische Oberst Poeckh nach seiner Verwundung einem Preußischen Offizier einen Brief und einen Zettel, auf welchem letzteren sein Name stand, übergeben haben, vermuthlich mit der Bitte, den Brief an seine — des Verstorbenen — Gattin zu senden. Der letzteren ist dieser Brief nicht zugegangen, und handelt es sich gegenwärtig darum, den Verbleib desselben, beziehungsweise denjenigen Offizier zu ermitteln, welcher ihn in Empfang genommen haben soll.

Da die diesfälligen Nachforschungen des Königlichen General-Kommandos 4. Armee-Korps ohne Erfolg geblieben sind, so ergeht an die Königlichen Militair-Behörden resp. Herren Offiziere das Ersuchen, dem unterzeichneten Departement gefälligst unverzüglich mitzutheilen, was ihnen über den Sachverhalt etwa bekannt ist. Auch wäre es dem Departement wünschenswerth zu erfahren, ob vielleicht das Gepäck des Verstorbenen in den Besitz der diesseitigen Truppen gelangt, event. wo dasselbe geblieben ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Podbielski. v. Borries.

No. 280/8. A. K. D. 1. b.

Digitized by Google

Nr. 139.

Betrifft unbestellbare Todtenscheine.

Berlin, den 15. August 1867.

Die Todtenscheine der in nachstehender Uebersicht aufgeführten Militair-Personen sind dem unterzeichneten Departement übersandt, weil die richtigen Namen resp. Nationale der Verstorbenen nicht haben ermittelt werden können.

Es werden daher die Königlichen Truppen und Behörden ersucht, dem Departement etwa darüber erlangte Auskunft baldigst ertheilen zu wollen, damit die Aushändigung der Todtenscheine an die Angehörigen erfolgen kann.

Laufende Nr.	Namen des Verstorbenen.	Truppentheil, welchem derselbe angehört haben soll.	Heimathsort, wie derselbe im Todtenschein angegeben ist.	Lazareth, in welchem der Genannte gestorben ist.	Todestag.
1	Baryja.	3. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 66.	Nicht angegeben.	3. schweres Feld-Lazareth des Garde-Korps zu Königinhof.	11./7. 66.
2	Angeblich Grenadier Georg Roemer.	2. Komp. des 2. Ostpreuß. Gren.-Regts. Nr. 3.	desgl.	1. leichtes Feld-Lazareth I. Armee-Korps zu Tobitschau.	24./7. "
3	Füsilier Klein.	12. Komp. 3. Ostpreuß. Gren.-Regts. Nr. 4.	desgl.	2. leichtes Feld-Lazareth I. Armee-Korps zu Prerau.	22./7. "
4	Musketier Petrus Schneider.	4. Komp. 7. Ostpreuß. Inf.-Regts. Nr. 44.	desgl.	2. schweres Feld-Lazareth IV. Armee-Korps zu Brünn.	30./7. "
5	Gemeiner Gustav Kühn.	3. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 66.	desgl.	desgl.	23./7. "
6	Musketier Dratz oder Drametz.	4. Komp. 7. Ostpreuß. Inf.-Regts. Nr. 44.	desgl.	desgl.	25./7. "
7	Musk. Raiczek.	2. Komp. 1. Pos. Inf.-Regts. Nr. 18.	desgl.	desgl.	29./7. "
8	Gren. Krutzner.	4. Komp., 4. Bats. 3. Garde-Gren.-Regts. Königin Elisabeth.	desgl.	desgl.	29./7. "
9	Füsilier Hermann Brojer.	10. Komp. Westph. Füs. Regts. Nr. 37.	Gelenberg, Mühlfel, Preußen.	Garnison-Spital Nr. 1 zu Prag.	11./8. "
10	Musketier Franz Jorias.	4. Komp. 8. Brandenb. Inf. Regts. Nr. 64.	Buswerlen. Geilkach, Preußen.	desgl.	11./8. "
11	Wehrm. Helwig.	6. Komp. 4. Pomm. Landw. Regts. Nr. 21.	Nicht angegeben.	Garnison-Spital Nr. 2 zu Prag.	17./8. "
12	Grenadier Johann Tesch.	1. Komp. 1. Westpreuß. Gren. Regts. Nr. 6.	desgl.	Kriegs-Lazareth (Polytechnicum) zu Brünn.	6./8. "
13	Musketier Zank.	1. Komp. 3. Magdeb. Inf.-Regts. Nr. 66.	desgl.	Kriegs-Lazareth (Gymnasium) zu Brünn.	9./8. "
14	Füsilier Hartscher.	2. Komp. des Schles. Füs. Regts. Nr. 38.	desgl.	desgl.	3./8. "

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen des Verstorbenen.	Truppentheil, welchem derselbe angehört haben soll.	Heimathsort, wie derselbe im Todtenschein angegeben ist.	Lazareth, in welchem der Genannte gestorben ist.	Todestag.
15	Grenadier Ernst Lasch.	2. Komp. 4. Bats. 1. Schles. Gren. Regts. Nr. 10.	Kislingswalde, Kr. Habelschwerdt.	Kriegs-Lazareth (Polytechnicum) zu Brünn.	28./8. 66.
16	Grenadier Schaefer.	7. Komp. desselben Regts.	Nicht angegeben.	Kriegs-Lazareth (Polizei-Kaserne) zu Brünn.	7./8. "
17	Fuhrmann Gumker.	Der Fuhr-Kolonne Magdb. Feld-Art. Regts. Nr. 4.	desgl.	Kriegs-Lazareth (Gymnasium) zu Brünn.	9./8. "
18	Fuhrmann Karl Gottlieb Matsch.	Vom Fuhrpark des 6. Armee-Korps.	Schwöchwitz in Schlesien.	Kriegs-Lazareth zu Brünn.	10./8. "
19	Grenadier Grotisch.	8. Komp. 1. Ostpreuß. Gren. Regts. Nr. 1 Kronprinz.	Nicht angegeben.	1. schweres Feld-Lazareth 1. Armee-Korps zu Proßnitz.	23./7. "
20	Grenadier Lubba.	3. Komp. desselben Regts.	desgl.	desgl.	23./7. "
21	Grenadier Kaint.	6. Komp. 1. Ostpreuß. Gren. Regts. Nr. 1 Kronprinz.	Nicht angegeben.	1. schweres Feld-Lazareth 1. Armee-Korps zu Proßnitz.	24./7. "
22	Musketier Wolff.	4. Komp. 5. Ostpreuß. Inf. Regts. Nr. 41.	desgl.	desgl.	25./7. "
23	Musk. Maibau.	6. Komp. desselben Regts.	desgl.	desgl.	24./7. "
24	Musketier Kranse.	7. Komp. desselben Regts.	desgl.	desgl.	25./7. "
25	Musketier Foß.	7. Komp. desselben Regts.	desgl.	desgl.	25./7. "
26	Gefreiter Hoenicke.	7. Komp. desselben Regts.	desgl.	desgl.	25./7. "
27	Musk. Radewatz.	6. Komp. 6. Ostpreuß. Inf. Regts. Nr. 43.	desgl.	desgl.	22./7. "
28	Gefr. Freider.	4. Komp. 6. Brandenb. Inf. Regts. Nr. 52.	Wrietzen.	desgl.	26./7. "
29	Trainsoldat Johann Kowiak.	5. Komp. Schles. Füs. Regts. Nr. 38.	Nicht angegeben.	im Lazareth Steuwerits.	26./7. "

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

J. V.:

v. Stosch. Barretzki.

610 7. M. O. D. 4.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 10. September 1867. Nr. 13.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 140.

Betrifft Berichtigung des Kirchenbuchs für das Kriegsheer und Herausgabe einer neuen Auflage des dazu gehörenden Choral-Buchs.

Auf Ihren Bericht vom 31. Mai d. J. genehmige Ich die von Ihnen im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath vorgeschlagene Berichtigung des Kirchenbuchs für das Kriegsheer und die Herausgabe einer neuen Auflage des dazu gehörenden Choralbuchs nach der Bearbeitung des Professors und Musikdirektors A. W. Bach und ihre Einführung in Meiner Armee.

Berlin, den 8. Juni 1866.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Berlin, den 1. September 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die neu bearbeitete Auflage des Choralbuchs bei dem Verleger, Buchhändler Georg Reimer, Anhaltstraße Nr. 12 hierselbst, zum Preise von 15 Sgr. pro Exemplar inzwischen erschienen ist.

Zugleich bestimmt das Kriegs-Ministerium Behufs Einführung des neuen Choralbuchs bei der Armee Folgendes:

1) Jedem Militair-Geistlichen resp. jedem mit Ausübung der Militair-Seelsorge beauftragten Civil-Geistlichen, sowie jedem Organisten bei den evangelischen Militair-Gemeinden ist ein Exemplar zum Gebrauch für den Kirchendienst unentgeltlich zu verabreichen. Die zu diesem Zweck zu beschaffenden Choralbücher, deren Ankaufskosten bei der ressortirenden Intendantur, behufs Verausgabung beim Titel 8 des Militair-Etats, zur Erstattung liquidirt werden dürfen, sind Eigenthum der betreffenden Militair-Gemeinde und daher bei vorkommendem Wechsel in der Person des Seelsorgers ꝛc. von dem Ausscheidenden zurückzulassen.
2) Die Truppen sind außerdem autorisirt, für jedes Musik-Korps und jeden liturgischen Sänger-Chor die zur Leitung des Kirchengesanges unentbehrlichen Exemplare aus ihrem Allgemeinen Unkosten-Fonds zu beschaffen.
3) Die Bestellungen auf Lieferung des neuen Choralbuchs sind bei dem obengenannten Buchhändler zu machen. In denjenigen Garnisonen, in welchem sich mehrere Truppentheile und Geistliche ꝛc. befinden, ist zur Vereinfachung der Versendungen einer der Truppentheile mit der Bestellung des zu ermittelnden Gesammtbedarfs der ganzen Garnison zu beauftragen.
4) Die erwachsenden Transportkosten können sowohl für die ad 1 gedachten, als auch für die sub 2 erwähnten Beschaffungen auf bezügliche Liquidation seitens der Intendanturen für Rechnung des Titels 43 Abschnitt D zur Erstattung angewiesen werden.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 503/8. A. K. D. 1. b.

Digitized by Google

Nr. 141.

Betrifft das Abzeichen der, dem Stamme der Artillerie-Schieß-Schule angehörigen Offiziere und Mannschaften.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die dem Stamme der Artillerie-Schieß-Schule angehörigen Offiziere und Mannschaften in den Epauletts und beziehungsweise in den Achselklappen den Buchstaben S tragen sollen, wonach das Kriegs-Ministerium das Weitere zu veranlassen hat.

Kassel, den 16. August 1867.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 20. August 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die Form des vorbezeichneten Buchstabens mit dem im § 28 des Bekleidungs-Reglements abgedruckten S übereinstimmen muß.

Der Artillerie-Schießschule werden für die Anbringung dieses Abzeichens auf den Achselklappen der Waffenröcke und Mäntel der, von den Artillerie-Brigaden an dieselbe abzugebenden Mannschaften $^{3}/_{4}$ Elle gelbe Buchstaben-Schnur à 4 Pf., und 4 Pf. Macherlohn für das Paar Achselklappen vergütet.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Gericke.

No. 286/8. 67 M. O. D. 3.

Nr. 142.

Die Gewährung eines Pauschquantums an Großmontirungs-Stücken für die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Mannschaften der Invaliden-Häuser und Invaliden-Kompagnien betreffend.

Berlin, den 12. August 1867.

Das, nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. März 1867 den auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffizieren und Mannschaften der Invaliden-Häuser und Invaliden-Kompagnien zu gewährende Pauschquantum für Groß-Montirungs-Stücke wird pro Monat

für die Chargen der Garde-Invaliden-Kompagnie:
auf 15 Sgr. 6 Pf. für einen Feldwebel,
15 Sgr. 5 Pf. für einen Unteroffizier und
14 Sgr. 10 Pf. für einen Gemeinen,

für die Chargen der Invaliden-Häuser zu Berlin und Stolp, sowie der Provinzial-Invaliden-Kompagnie:
auf 15 Sgr. für einen Feldwebel,
14 Sgr. 11 Pf. für einen Unteroffizier und
14 Sgr. 6 Pf. für einen Gemeinen

festgestellt.

Die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Spielleute sind hinsichtlich der Gewährung des Pauschquantums wie die Gemeinen zu behandeln.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Gericke.

No. 253/7. 67. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 143.

Betrifft die Gewährung des Hafer-Zuschusses an die zur Formation der 5 Eskadrons bei den neuen Kavallerie-Regimentern angekauften Pferde unter 6 Jahre.

Berlin, den 19. August 1867.

In Folge mehrerer Anträge ist genehmigt, daß den zur Formation der 5 Eskadrons bei den neuen Kavallerie-Regimentern in diesem Jahre angekauften Pferden unter 6 Jahren, der im §. 103 des Natural-Verpflegungs-Reglements bestimmte Haferzuschuß auf ein volles Jahr von der Einstellung an gewährt werden kann.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Koellner.

No. 310/8. 67. M. O. D. 2.

Nr. 144.

Betrifft Pensionsbeiträge der Stabsärzte.

Berlin den 19. August 1867.

Die Allerhöchste Ordre vom 12. April 1866, die Gewährung höherer Feldgehälter an die Stabsärzte ꝛc. betreffend, (abgedruckt im Militair-Wochenblatt Nr. 16) hat ein verschiedenartiges Verfahren bei Einziehung der von den erhöhten Gehältern zu entrichtenden Pensions-Beiträge zur Folge gehabt.

Behufs Beseitigung dieser Verschiedenheiten und event. nachträglicher Ausgleichung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß Stabs-Aerzte bis zum Schlusse des Jahres 1866, nach Maßgabe der bezüglichen Geldverpflegungs-Etats, von ihrem Gehalte bis zu 700 Thlr. jährlich incl., nur einen Pensions-Beitrag von 6 Thlr. zu entrichten hatten. Erst vom 1. Januar d. J. ab tritt die Erhöhung der Pensions-Beiträge bei den Stabsärzten mit dem Friedensgehalt von 500 Thlr. bis 700 Thlr. jährlich nach den in dem Verpflegungs-Etat für Aerzte pro 1867 angegebenen Sätzen ein.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Glogau.

No. 221/7. M. O. D. 3.

Nr. 145.

Betrifft die Herausgabe eines für militairische Zwecke geeigneten Ortschafts-Verzeichnisses.

Berlin, den 22. August 1867.

Durch mehrfache Anfragen veranlaßt, macht das unterzeichnete Departement hierdurch bekannt, daß der Major zur Disposition und Landwehr-Bezirks-Kommandeur Loewenberger von Schoenholtz zu Gera auf Veranlassung und mit Unterstützung des Kriegs-Ministeriums ein für militairische Zwecke geeignetes Ortschafts-Verzeichniß baldthunlichst herausgeben wird.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

798/8. A. I. a.

Nr. 146.

Betrifft Gestellung dienstfreier Burschen von den Truppen für die Offiziere der Landgendarmerie.

Berlin den 27. August 1867.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. August c. sind die Bestimmungen der Ordre vom 20. August 1857 dahin erweitert worden, daß fortan auch den Offizieren der Landgendarmerie dienstfreie Burschen von den Truppen zu gestellen sind.

Digitized by Google

Die Ausführung hat nach Maßgabe der Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 31. August 1857 K. M. 611 8 A. 1 stattzufinden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

706/8. A. 1. a.

Nr 147.

Betreffend die Verlegung zweier Arbeiter-Abtheilungen.

Berlin, den 2. September 1867.

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 1. Februar 1866 ist die Verlegung der Posener Arbeiter-Abtheilung nach der Festung Neiße und mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. Juli d. J. die Verlegung der in der Festung Minden befindlichen Arbeiter-Abtheilung von dort nach Wesel genehmigt worden. Die Dislocirung der erstgenannten Abtheilung ist Mitte Juni d. J. zur Ausführung gekommen; die Uebersiedelung der Mindener Arbeiter-Abtheilung nach Wesel findet am 1. September c. statt.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement
J. V.
v. Podbielski. v. Borries.

No. 581/8. A. K. D. 1. b.

Nr. 148.

Betrifft die bei Dislokationen von Truppentheilen ꝛc. den Post-Anstalten bezüglich der Versendung des Armee-Verordnungs-Blattes zu machenden Mittheilungen.

Berlin den 5. September 1867.

Um bei der Versendung des Armee-Verordnungs-Blattes eintretende Dislokationen der Empfänger desselben rechtzeitig berücksichtigen zu können, werden die Militair-Behörden resp. Truppentheile ersucht, bezüglich der Empfangnahme der zuständigen Exemplare des gedachten Blattes, von bevorstehenden Dislokationen den Post-Anstalten der bisherigen Garnison-Orte gefälligst selbst vorher schriftliche Mittheilung zu machen.

Zugleich wird aus Anlaß diesfälliger Anfragen wiederholt bemerkt, daß das Armee-Verordnungsblatt auch käuflich zu beziehen ist und zwar durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn (Berlin Kochstraße Nr. 69) zum Preise von 2 Sgr. pro Druckbogen.

Kriegs-Ministerium. Central-Abtheilung.
J. V. J. V.
Hartrott. v. Schwedler.

No. 66/7. K. M.

Hierzu eine Beilage.

Digitized by Google

Zusammenstellung

der

von den Truppentheilen der Armee in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni 1867 gezahlten Preise für Leder bester Qualität nebst Angabe der Bezugsquellen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Centner		
			Sohlleder. Thlr.	Kahlleder. Thlr.	Brandsohlleder. Thlr.
1	1. Garde-Regt. zu Fuß . .	H. Becker u. Co. in Berlin .	61⅔	60	43⅓
2	2. Garde-Regt. zu Fuß . .	do.	63⅓	63⅓	43⅓
3	3. Garde-Regt. zu Fuß . .	Gerbermeister-Witwe C. Balau in Ohra bei Danzig . . .	—	43⅓	—
		Lederfabrikant Bodesheim-Volbrecht in Frankf. a./M. .	44	—	—
		Gerbermeister C. A. Weitkamp in Osnabrück	—	43⅓ u. 48⅓	—
		M. W. Sohlmann in Hannover	—	—	35
4	Garde-Füs.-Regt.	Lederhändler Geßner in Berlin	60	60	43⅓
5	Kaiser Alexander-Garde-Grenadier-Regt. Nr. 1 . .	G. Geßner in Berlin . . .	60	60	43⅓
6	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regt. Nr. 2. . .	Kaufmann G. Geßner in Berlin	60	60 u. 45 letzteres Kirs.	43⅓
7	4. Garde-Gren.-Regt. Königin	Lederfabrik u. Häutehandlung von E. Tuckermann in Cöln und Stolberg bei Aachen . . .	55⅚	55	45
8	Garde-Jäger-Bat.	L. Hahn in Potsdam . . .	58⅓	56⅔	43⅓
9	Garde-Schützen-Bat. . . .	G. Geßner in Berlin . . .	60	60	43⅓
10	Regt. der Gardes du Corps	Lederhändler Gebrüder Wallis in Potsdam	57½	61⅔	45
11	Garde-Kürassier-Regiment .	J. F. Matthes in Berlin . .	—	—	—
12	Garde-Hus.-Regt.	Lederhändler Stammer in Potsdam	—	—	—
13	1. Garde-Drag.-Regt. . .	H. Becker u. Comp. in Berlin	—	—	—
14	2. Garde-Drag.-Regt. . .	D. Tietzner in Berlin . . .	—	—	—
15	1. Garde-Ulanen-Regt. . .	Kaufmann Becker in Berlin . .	63⅓ u. 60	66⅔ u. 50	43⅓
16	2. Garde-Ulanen-Regt. . .	F. H. Kannmanns in Neuß a./Rh.	56⅔	55⅚	45
17	3. Garde-Ulanen-Regt. . .	do.	56⅔	56⅔	45
18	Unteroffizierschule in Potsdam	G. Geßner in Berlin . . .	58⅓	55	43⅓

Digitized by Google

Die Durchschnittskosten haben betragen für																		Schaftlänge der Stiefeln.	Bemerkungen.
1. 1 Paar Infanterie- resp. Kavallerie-Stiefeln einschließlich Macherlohn.			2. 1 Paar Infanterie-Stiefeln mit kurzen Schäften einschließl. Macherlohn.			3. 1 Paar Schuhe einschließl. Macherlohn.			4. 1 Paar lange altbrandenburgische Stiefeln einschließl. Macherlohn.			5. 1 Paar Vorschuhe für Infanterie resp. Kavallerie einschließl. Macherlohn.			6. 1 Paar Halbsohlen mit Absatzflecken ohne Aufnähegeld.				
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.		Zoll.	
2	6	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	1	10	—		12—14	
2	5	7	—	—	—	1	19	—	—	—	—	1	14	—	9	6		14	
1	21	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		12	
—	—	—	1	14	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		7	
—	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	8	8		—	
2	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	2	7	—		14	
1	28	9	—	—	—	1	12	—	—	—	—	1	18	9	9	8		12—14	
1	25	11	—	—	—	1	18	2	—	—	—	—	—	—	10	5		14	
2	12	7	1	17	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9		13—14 u. 7¼	
1	29	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	4	10	—		14	
2	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	5	11	4		12—14	
2	21	7	—	—	—	—	—	—	6	5	6	1	25	5	12	6		10, 36 bis 39	
2	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	—	12	6		12	Das Regiment kauft das Leder nicht nach dem Gewicht, sondern in ausgeschnittenen Theilen.
3	25	—	—	—	—	—	—	—	*2	5	—	1	18	9	10	6		20	Das Regiment kauft das Leder nicht nach dem Gewicht, sondern in ausgeschnitt. Theil. — * Lange Kniestief. m. Vorschuh u. Futter b. z. halb. Schaft.
2	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	3	13	—		13	Wie ad 11.
2	16	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	3	13	—		13	Wie ad 11.
2	17	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	3	10	11		12 u. 13	Die billigere Sorte Sohlleder hat sich nicht vortheilhaft ausgeschnitten.
2	15	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	9	10	6		12¼	
2	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	6	10	11		12—14	
2	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	5	11	—		—	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Centner		
			Sohlleder. Thlr.	Kahlleder. Thlr.	Brandsohlleder. Thlr.
19	Garde-Feld-Art.-Regt. . .	G. Geßner in Berlin. . . .	58⅓	60	43⅓
20	Garde-Fest.-Art.-Regt. . .	do.	60	60 u. 53⅓ letzteres Kips	43⅓
21	1. Ostpreuß. Grenadier-Regt. Nr. 1 Kronprinz . . .	Lederhandlung von H. M. Lehweß zu Königsberg i./Pr. .	56⅔	53⅓	38⅓
22	2. Ostpreuß. Grenadier-Regt. Nr. 3	Toussaint in Gumbinnen . . .	55	51⅔	40
		Jerosch u. Sohn in Königsberg i./Pr.	54⅙	48⅓	39⅙
23	3. Ostpreuß. Grenadier-Regt. Nr. 4.	Weinberg in Danzig	56⅔	53	43⅓
		Goldstein daselbst	56⅔	53	43⅓
		Rosenstein daselbst	56⅔	53	43⅓
24	4. Ostpreuß. Gren.-Regt. Nr. 5	do.	58⅓	55	43⅓
		Weinberg daselbst	58⅓	55	43⅓
25	5. Ostpreuß. Inf.-Regt. Nr. 41.	F. W. Kolw in Königsberg i./Pr.	58⅓	50	39⅙
26	6. Ostpreuß. Inf.-Regt. Nr. 43.	J. Fr. Toussaint in Gumbinnen	56⅔ zuletzt 55	51⅔ zuletzt 50	40
27	7. Ostpreuß. Inf.-Regt. Nr. 44.	Kaufmann Weinberg in Danzig	58⅓	56⅔	46⅔
		S. Behrend in Thorn . . .	58⅓	56⅔	43⅓
28	8. Ostpreuß. Inf.-Regt. Nr. 45.	Haufmann u. Lederhändler A. C. Bohm in Graudenz . . .	55	52½	41⅔
29	Ostpreuß. Kür.-Regt. Nr. 3. Graf Wrangel	D. Jerosch u. Sohn in Königsberg i./Pr.	55	55	43⅓
30	Litth. Dragoner-Regt. Nr. 1 (Prinz Albrecht v. Preuß.)	Gerbermeister Jacobi in Tilsit .	56⅔	46⅔	40
31	Drag.-Regt. Nr. 10 . . .	Lederfabrikant Mehl in Osterode	58⅓	53⅓	41⅔
32	1. Leib-Hus.-Regt. Nr. 1. .	Lederhändler W. Goldstein in Danzig	58⅓	58⅓	46⅔
33	Ostpreuß. Ulanen-Regt. Nr. 8	F. H. Kaumanns in Neuß a./Rh.	56⅔	55	45
34	Litth. Ulanen-Regt. Nr. 12 .	J. Fr. Toussaint in Gumbinnen	—	53⅓	—
35	Ostpreuß. Feld-Art.-Regt. Nr. 1	F. W. Kolw in Königsberg i./Pr.	58⅓	50	40 u. 43⅓
36	Ostpreuß. Fest.-Art.-Regt. Nr. 1	D. Jerosch u. Sohn daselbst .	55	50	36⅔ 43⅓

Digitized by Google

Die Durchschnittskosten haben betragen für																		Schaftlänge der Stiefeln.	Bemerkungen.
1. 1 Paar Infanterie- resp. Kavallerie-Stiefeln einschließlich Macherlohn.			2. 1 Paar Infanterie-Stiefeln mit kurzen Schäften einschließl. Macherlohn.			3. 1 Paar Schuhe einschließl. Macherlohn.			4. 1 Paar lange altbrandenburgische Stiefeln einschließl. Macherlohn.			5. 1 Paar Vorschuhe für Infanterie resp. Kavallerie einschließl. Macherlohn.			6. 1 Paar Halbsohlen mit Absatzflecken ohne Aufnähegeld.				
Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.		Zoll.	
2	6	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	3	8	5		12½	
1	29	5	1	20	10	1	14	9	—	—	—	—	—	—	9	10		13 u. 7½	
2	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	8		12	
2	11	5	—	—	—	1	20	10	—	—	—	—	—	—	9	11		12—13	
2	4	9	—	—	—	1	16	3	—	—	—	—	—	—	9	6		12—13	
2	5	7	1	23	6	1	16	—	—	—	—	—	—	—	10	—		12—14 u. 7.	
2	3	8	—	—	—	1	17	10	—	—	—	—	—	—	10	6		12	
2	1	2	—	—	—	1	18	11	—	—	—	—	—	—	13	5		—	
2	5	—	—	—	—	1	16	—	—	—	—	1	14	—	12	6		13	
2	2	3	—	—	—	1	18	5	—	—	—	—	—	—	10	6		12	
2	—	—	1	23	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—	10	—		12 u. 7½	
2	16	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	5	12	5		14	
2	13	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	1	10	2		14	
2	8	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	3		12½	
2	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	—	10	—		13	
2	21	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	11	14	6		12	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		12½— 13½	
2	4	11	—	—	—	1	19	1	—	—	—	—	—	—	11	11		12—14	
2	1	6	—	—	—	1	18	10	—	—	—	—	—	—	11	11		12—13	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Centner		
			Sohlleder. Thlr.	Fahlleder. Thlr.	Brandsohlleder. Thlr.
37	Ostpreuß. Pionier-Bat. Nr. 1	Kaufmann Goldstein in Danzig	58 1/3	55	43 1/3
38	Ostpreuß. Train-Bat. Nr. 1.	Lederhandlung von B. Rosenstein in Danzig	53 1/3	49 1/6	41 1/9
39	Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pomm.) Nr. 2	Becker u. Co. in Berlin . . .	58 1/3	60	—
		Wöller u. Mai daselbst . . .	63 1/3	70	45
40	2. Pomm. Gren.-Regt. (Colberg) Nr. 9	Lederhändler Gustav Wollenberg daselbst	56 2/3	53 1/3	45 5/6
41	3. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 14	G. Geßner daselbst	56 2/3	60	43 1/3
42	4. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 21	A. Rogou'ski in Gnesen . . .	56 2/3	55	46 2/3
43	5. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 42	Wöller u. Mai in Berlin . .	56 2/3	56 2/3	45
44	6. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 49	G. Geßner Nachfolger in Berlin	60	60	43 1/3
45	7. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 54	H. Rieß u. Comp. in Colberg.	60	60	43 1/3
46	8. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 61	G. Geßner in Berlin . . .	60	60	43 1/3
		S. Behrend in Berlin . . .	60	58 1/3	43 1/3
47	Kür.-Regt. Königin (Pomm.) Nr. 2	F. H. Kaumanns in Neuß . .	56 2/3	56 2/3	45
48	1. Pomm. Ulanen-Regt. Nr. 4	M. Werner in Deutsch-Crone .	60	60	46 2/3
49	2. Pomm. Ulanen-Regt. Nr. 9	F. H. Kaumanns in Neuß . .	56 2/3	56 2/3	44 1/6
50	Neumärk. Drag.-Regt. Nr. 3	Lud. Sydow in Greifenberg i./Pr.	—	46 2/3	41 2/3
		F. H. Kaumanns in Neuß . .	57 1/7	—	—
51	Drag.-Regt. Nr. 11 . . .	G. Wollenberg in Berlin . .	56 2/3	53 1/3	46 2/3
52	Pomm. Hus.-Regt. (Blücherſche Hus.) Nr. 5	August Alsleben in Stolp . .	56 2/3	53 1/3	43 1/3
53	Pomm. Pion.-Bat. Nr. 2 .	G. Geßner Nachfolger in Berlin	60	56 2/3	43 1/3
54	Pomm. Jäger-Bat. Nr. 2 .	Julius Schlesinger in Greifswald	58 1/3	58 1/3	46 2/3
55	Pomm. Train-Bat. Nr. 2 .	Albert Schleiff in Liebenwalde .	56 2/3	56 2/3	43 1/3
		W. Scherff daselbst	58 1/3	58 1/3	45
56	Pomm. Feld-Art.-Regt. Nr. 2	H. Becker u. Comp. in Berlin .	63 1/3	66 2/3	43 1/3
57	Pomm. Fest.-Art.-Regt. Nr. 2	G. Geßner Nachfolger in Berlin	60	60	43 1/3

Digitized by Google

Die Durchschnittskosten haben betragen für																		Schaftlänge der Stiefeln.	Bemerkungen.
1. 1 Paar Infanterie- resp. Kavallerie-Stiefeln einschließlich Macherlohn.			2. 1 Paar Infanterie-Stiefeln mit kurzen Schäften einschließl. Macherlohn.			3. 1 Paar Schuhe einschließl. Macherlohn.			4. 1 Paar lange altbrandenburgische Stiefeln einschließl. Macherlohn.			5. 1 Paar Vorschuhe für Infanterie resp. Kavallerie einschließl. Macherlohn.			6. 1 Paar Halbsohlen mit Absatzflecken ohne Aufnähegeld.				
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Zoll.	
2	2	—	—	—	—	1	17	—	—	—	—	—	—	—	13	3	12	
2	10	10	—	—	—	1	18	4	—	—	—	—	—	—	10	8	13	
2	14	2	—	—	—	1	16	11	—	—	—	1	23	8	10	1	13	
2	10	6	—	—	—	1	22	5	—	—	—	—	—	—	11	5	12—14	
2	3	10	—	—	—	1	21	—	—	—	—	1	15	8	9	4	14	
2	12	—	—	—	—	1	26	9	—	—	—	—	—	—	10	3	14	
2	5	7	—	—	—	1	23	2	—	—	—	1	15	8	10	6	11—12	
2	7	4	—	—	—	1	11	10	—	—	—	—	—	—	15	9	10	
2	10	5	—	—	—	1	22	6	—	—	—	1	15	1	12	—	12	
2	13	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	11	10	—	13—14	
2	15	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	9	12	1	15	
2	23	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	6	10	6	12—13	
2	15	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	10	10	2	13	
2	14	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	9	11	9	13	
2	14	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	3	12	2	15	
2	19	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	1	11	10	14 resp. 12	
2	9	2	2	2	5	1	20	—	—	—	—	1	18	9	9	2	14 u. 8	
2	—	11	—	—	—	1	15	10	—	—	—	1	16	7	9	1	12—14	
2	9	8	—	—	—	1	18	5	—	—	—	—	—	—	10	9	12—14	
2	12 u. 20	— 3	1	24	6	1	17	11	—	—	—	1	13 u. 22	10 1	10	7	12—12½ u. 12¼—13 resp. 7¼—8	
2	10	—	1	23	6	1	16	1	—	—	—	1	10	6	9	6	12—14 7¼—8	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Centner		
			Sohlleder. Thlr.	Fahlleder. Thlr.	Brandsohlleder. Thlr.
58	Leib-Gren.-Regt. (Brandenb.) Nr. 8	Gustav Geßner in Berlin . .	60	58 1/3	41 2/3
59	2. Brandenburg. Gren.-Regt. Nr. 12 (Prinz Karl von Preußen)	do.	58 1/3	58 1/3	41 2/3
60	5. Brandenb. Infant.-Regt. Nr. 48	do.	60	58 1/3 u. 50	41 2/3
61	6. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 52	G. Geßner Nachfolger in Berlin	56 2/3	55	41 2/3
62	1. Brandenburg. Ulanen-Regt. (Kaiser v. Rußland) Nr. 3	do.	60	60	43 1/3
63	Brandenb. Drag.-Regt. Nr. 2	Gustav Geßner in Berlin . .	58 1/3	60	43 1/3
64	Drag.-Regt. Nr. 12 . . .	do.	60	60	43 1/3
65	3. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 20	do.	60	58 1/3	41 2/3
66	4. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg-Schwerin) . . .	H. Becker u. Comp. in Berlin .	63 1/3	70 u. 63 1/3	45 u. 43 1/3
67	Brandenb. Füs.-Regt. Nr. 35	Gustav Geßner in Berlin . .	60	60	43 1/3
68	7. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 60	H. Becker u. Comp. in Berlin .	63 1/3	61 1/2	43 1/3
69	8. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 64 (Prinz Friedrich Karl von Preußen)	Gustav Geßner in Berlin . .	60	60	43 1/2
70	Brandenb. Huf.-Regt. (Zietensche Husaren) Nr. 3 . .	Meister in Rathenow	56 2/3	55 1/3	46 2/3
71	Brandenb. Kür.-Regt. (Kaiser Nikolaus I. von Rußland) Nr. 6	Moritz Spitta in Brandenburg .	56 2/3	60	46 2/3
72	Ulanen-Regt. Nr. 15 . . .	G. Lüneburg in Perleberg . .	56 2/3	55 1/3	48 1/3
73	Brandenb. Jäger-Bat. Nr. 3	G. Geßner Nachfolger in Berlin	56 2/3	56 2/3	41 2/3
74	Brandenb. Train-Bat. Nr. 3	do.	60	58 1/3	43 1/3
75	Brandenb. Pion.-Bat. Nr. 3	F. Menzel, Gerbermstr. in Torgau	60	56 1/2	43 1/3
76	Brandenburg. Fest.-Art.-Regt. Nr. 3 (General-Feldzeugmeister)	Bettelhäuser in Mainz . . .	58 1/3	53 1/3	43 1/3
77	Brandenburg. Feld-Art.-Regt. Nr. 3 (Gen.-Feldzeugmstr.)	H. Becker u. Comp. in Berlin .	53 1/3	53 1/3	42 1/2
			63 1/3	66 2/3 60 u. 50	43 u. 41 2/3

Digitized by Google

Die Durchschnittskosten haben betragen für																		Schaftlänge der Stiefeln.	Bemerkungen.
1. 1 Paar Infanterie resp. Kavallerie-Stiefeln einschließlich Macherlohn.			2. 1 Paar Infanterie-Stiefeln mit kurzen Schäften einschließl. Macherlohn.			3. 1 Paar Schuhe einschließl. Macherlohn.			4. 1 Paar lange altbrandenburgische Stiefeln einschließl. Macherlohn.			5. 1 Paar Vorschuhe für Infanterie resp. Kavallerie einschließl. Macherlohn.			6. 1 Paar Halbsohlen mit Absatzflecken ohne Aufnähegeld.				
Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Zoll.	
2	2	11	1	17	11	—	—	—	—	—	—	*1	22	5	11	6	12—13 u. 7	* Mit neuen Vorderschäften.
1	28	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	12	
2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	5	9	7	12–14	
1	29	5	—	—	—	1	17	2	—	—	—	1	8	4	8	8	12—13	
2	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	11	9	—	12	
2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	7	9	2	12½	
2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	8	8	13	
1	29	4	1	21	—	1	13	4	—	—	—	1	7	—	7	11	13—14 u. 7 14, 13	
1	26	11	—	—	—	1	11	6	—	—	—	—	—	—	9	8	u. 12	
2	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	9	9	4	12	
2	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	1	12	2	10	—	14	
1	28	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	3	11	6	12	
2	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	—	9	10	13	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	5	10	1	—	
2	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	3	10	11	13	
2	8	4	—	—	—	1	18	6	—	—	—	—	—	—	8	6	14	
—	—	—	—	—	—	1	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	2	—	—	—	—	1	19	3	—	—	—	—	—	—	10	—	12—14	
2	2	5	—	—	—	1	22	3	—	—	—	—	—	—	9	3	12	
2	4	8	—	—	—	1	16	2	—	—	—	—	—	—	10	1	12—14	
2	1	4	—	—	—	1	14	10	—	—	—	—	—	—	10	6	12–14	
2	11	6																

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Centner		
			Sohlleder. Thlr.	Kahlleder. Thlr.	Brandsohlleder. Thlr.
78	1. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 26	Schütze u. Rosenfeld in Magdeburg	56⅔ u. 58⅓	55 u. 51⅔	45
79	2. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 27	Schütze u. Rosenfeld in Magdeburg	56⅓	55⅚	45
80	3. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 66	do.	56⅔	55	45
81	4. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 67	Gustav Geßner Nachfolger in Berlin	60	60	43⅓
82	1. Thüring. Inf.-Regt. Nr. 31	J. Lennheim in Erfurt . . .	53⅓	54⅙	41⅔
83	3. Thüring. Inf.-Regt. Nr. 71	Lohgerberei-Besitzer Franz Herrmann in Erfurt	53⅓	54⅙	41⅔
84	4. Thüring. Inf.-Regt. Nr. 72	Gerbermeister Friedrich Menzel in Torgau	58⅓	53⅓	43⅓
85	Inf.-Regt. Nr. 86	Eduard Tuckermann in Cöln .	55⁹/₁₀	55⁷/₁₀	43³/₁₀
86	Sachsen-Coburg-Gothaisches Inf.-Regt.	Gerbermeister Wilhelm Arnold in Gotha	53⅓	55	43⅓
87	Magdeb. Jäger-Bat. Nr. 4.	Lederhandlung der Gebrüder Pintus in Sangerhausen .	57	53⅓	37
88	Magdeb. Kür.-Regt. Nr. 7..	Helmbold in Mühlhausen . .			
		Schütze u. Rosenfeld in Magdeburg	58⅓	57³/₁₀	—
		und			
		Kaumanns in Neuß			
89	Magdeb. Huf.-Regt. Nr. 10	P. H. Kaumanns in Neuß . .	56⅔	58⅓	46⅔
90	Ulan.-Regt. Nr. 16 . . .	do.	56⅔	56⅔	45
		und			
		G. Geßner in Berlin . . .	58⅓	56⅔	41⅔
91	Westph. Drag.-Regt. Nr. 7.	F. H. Kausmanns in Neuß .	56⅔	56⅔	45
92	Thür. Huf.-Regt. Nr. 12 .	Robert Schmeißer u. Comp. in Halle a./S.	56⅔	55	43⅓
93	Drag.-Regt. Nr. 13 . . .	Lohgerber Leunig in Schmiedeberg in Sachsen	55	50	43⅓

Digitized by Google

Die Durchschnittskosten haben betragen für																		Schaftlänge der Stiefeln.	Bemerkungen.
1. 1 Paar Infanterie- resp. Kavallerie-Stiefeln einschließlich Macherlohn.			2. 1 Paar Infanterie-Stiefeln mit kurzen Schäften einschließl. Macherlohn.			3. 1 Paar Schuhe einschließl. Macherlohn.			4. 1 Paar lange altbrandenburgische Stiefeln einschließl. Macherlohn.			5. 1 Paar Vorschuhe für Infanterie resp. Kavallerie einschließl. Macherlohn.			6. 1 Paar Halbsohlen mit Absatzflecken ohne Aufnähegeld.				
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.		Zoll.	
2	7	8	—	—	—	1	17	3	—	—	—	—	—	—	10	—		12	
2	7	1	—	—	—	1	18	9	—	—	—	—	—	—	8	8		12	
1	27	5	—	—	—	1	14	—	—	—	—	1	7	1	8	7		13	
2	6	5	1	16	5	—	—	—	—	—	—	1	11	10	12	3		14 u. 7	
2	—	10	—	—	—	1	16	1	—	—	—	—	—	—	10	—		12	
1	28	9	—	—	—	1	12	10	—	—	—	—	—	—	9	6		12	
2	2	5	—	—	—	1	22	3	—	—	—	1	12	6	10	—		12	
1	28	6	—	—	—	1	14	3	—	—	—	—	—	—	—	—		12	
2	3	3	—	—	—	1	15	5	—	—	—	—	—	—	6	7		12—14	
2	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	4	10	10		13	
3	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	6	14	6		16	
2	14	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	8	11	10		12	
2	20	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	1	10	10		12—14	
2	21	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	7	11	1		12—14	
2	18	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	8	11	4		12	
2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29	4	10	—		12—13	
2	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	13	6	11	5		12	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Centner		
			Sohlleder. Thlr.	Fahlleder. Thlr.	Brandsohlleder. Thlr.
94	Magdeb. Feld-Art.-Regt. Nr. 4	Tuckermann in Cöln a./R. . .	$55^{23}/_{24}$	$55^{11}/_{12}$	$46^{2}/_{3}$
		Lemheim in Erfurt	$55^{21}/_{24}$	$55^{5}/_{8}$	45
		Schütze u. Rosenfeld in Magdeburg	$58^{1}/_{3}$	$56^{2}/_{3}$	$45^{1}/_{2}$
95	Magdeb. Fest.-Art.-Regt. Nr. 4	Ed. Tuckermann in Cöln. . .	$55^{5}/_{6}$	$54^{1}/_{6}$	45
		J. Lennheim in Erfurt . . .	$55^{5}/_{6}$	$54^{1}/_{6}$	45
96	Magdeb. Pion.-Bat. Nr. 4.	Schütze u. Rosenfeld in Magdeburg	$55^{5}/_{6}$	$55^{5}/_{6}$	$42^{1}/_{2}$
97	Magdeb. Train-Bat. Nr. 4	do.	$58^{1}/_{3}$	$56^{2}/_{3}$	45
98	1. Westpreuß. Grenadier-Regt. Nr. 6	M. L. Lipschitz, Lederhandlung in Posen	55	55	$41^{2}/_{3}$
		M. E. Wollenberg, do. in Posen	$56^{2}/_{3}$	$55^{5}/_{6}$	$42^{1}/_{2}$
99	Königs-Gren.-Regt. (2. Westpreuß.) Nr. 7	Friedr. Bartsch Söhne in Striegau	$58^{1}/_{3}$	$53^{1}/_{3}$	$43^{1}/_{3}$
100	Westphäl. Füs.-Regt. Nr. 37	Lederfabrikant F. W. Kaumanns zu Ehrenbreitstein	$56^{2}/_{3}$	$56^{2}/_{3}$	45
101	1. Niederschles. Infant.-Regt. Nr. 46	M. S. Wollenberg, Lederhandlung in Posen	$56^{2}/_{3}$	$55^{5}/_{6}$	$42^{1}/_{2}$
102	2. Niederschles. Infant.-Regt. Nr. 47	B. Hirschel in Glogau . . .	$59^{1}/_{6}$	I. Sorte $57^{1}/_{2}$ II. Sorte $54^{1}/_{6}$	45
103	3. Pos. Inf.-Regt. Nr. 58 .	do.	$57^{1}/_{2}$	$56^{1}/_{4}$	$43^{1}/_{3}$
104	4. Pos. Inf.-Regt. Nr. 59 .	do.	$59^{1}/_{6}$	$59^{1}/_{6}$ resp. $46^{2}/_{3}$	45
105	1. Schles. Drag.-Regt. Nr. 4	do.	60	$58^{1}/_{3}$	$46^{2}/_{3}$
106	Drag.-Regt. Nr. 14 . . .	Lederhandlung von F. Bartsch Söhne in Striegau . . .	$58^{1}/_{3}$	$53^{1}/_{3}$	$43^{1}/_{3}$
107	2. Leib-Hus.-Regt. Nr. 2 . .	Lederhandlung von F. H. Kaumanns in Neuß a./Rh. . .	$56^{2}/_{3}$	$56^{2}/_{3}$	45
108	Westpreuß. Ulanen-Regt. Nr. 1	do.	$56^{2}/_{3}$	$56^{2}/_{3}$	45
		und F. Bartsch Söhne in Breslau u. Striegau	$58^{1}/_{3}$	55	$44^{1}/_{6}$
109	Pos. Ulanen-Regt. Nr. 10 .	Lederfabrikant F. Bartsch Söhne in Striegau	$56^{2}/_{3}$	$53^{1}/_{3}$	$43^{1}/_{3}$

Digitized by Google

Die Durchschnittskosten haben betragen für																		Schaftlänge der Stiefeln.	Bemerkungen.
1. 1 Paar Infanterie- resp. Kavallerie-Stiefeln einschließlich Macherlohn.			2. 1 Paar Infanterie-Stiefeln mit kurzen Schäften einschließl. Macherlohn.			3. 1 Paar Schuhe einschließl. Macherlohn.			4. 1 Paar lange altbrandenburgische Stiefeln einschließl. Macherlohn.			5. 1 Paar Vorschuhe für Infanterie resp. Kavallerie einschließl. Macherlohn.			6. 1 Paar Halbsohlen mit Absatzflecken ohne Aufnähegeld.				
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Zoll.	
2	5	10	—	—	—	1	18	4	—	—	—	1	16	4	13	7	—	
2	21	11	—	—	—	2	3	—	—	—	—	1	29	1	20	11	—	
2	4	6	—	—	—	1	16	8	—	—	—	1	14	11	12	9	—	
2	2	10	2	—	1	1	15	7	—	—	—	—	—	—	9	10	12	
2	2	10	2	—	1	1	15	7	—	—	—	—	—	—	9	10	12	
2	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	9	8	6	10½	
2	15	9	—	—	—	1	24	5	—	—	—	—	—	—	9	2	12	
2	4	5	—	—	—	1	17	11	—	—	—	1	15	9	10	—	12	
2	4	5	—	—	—	1	17	11	—	—	—	1	15	9	10	—	12	
2	2	11	—	—	—	1	17	7	—	—	—	1	11	11	9	2	12½	
2	—	6	—	—	—	1	15	8	—	—	—	—	—	—	8	6	12½ u. 7	
2	10	6	—	—	—	1	23	9	—	—	—	1	23	9	8	8	14	
2	5	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	11	8	8	13	
1	29	2	—	—	—	1	16	3	—	—	—	1	11	—	9	1	12	
2	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	4	12	
2	17	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	11	9	9	12	
2	24	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	6	11	8	13½	
2	25	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	8	10	4	15	
2	24	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	7	4	8	6	12½	
2	24	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	4	8	9	12½	
2	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	5	8	6	12½	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Centner		
			Sohlleder. Thlr.	Fahlleder. Thlr.	Brandsohlleder. Thlr.
110	Westpreuß. Kür.-Regt. Nr. 5	Lederhandlung von F. Bartsch Söhne in Striegau . . .	57½	55⅚	43⅓
111	1. Schles. Jäger-Bat. Nr. 5	Lederfabrikant F. H. Kaumanns in Neuß a./Rh.	56⅔	56⅔	45
112	Niederschles. Pion.-Bat. Nr. 5	B. Hirschel in Glogau . . .	59⅙	57½	45
113	Niederschles. Feld-Art.-Regt. Nr. 5	M. S. Wollenberg in Posen .	55⅚	55⅚	42½
114	Niederschles. Fest.-Art.-Regt. Nr. 5	do.	55	55, 54⅙ u. 51⅔	41⅔
115	Niederschles. Train-Bat. Nr. 5	Kaufmann Wollenberg in Posen	55⅚	56⅔	43⅓
116	1. Schles. Gren.-Regt. Nr. 10	Friedrich Bartsch u. Söhne in Striegau	58⅓	56⅔	44⅙
117	Schles. Füs.-Regt. Nr. 38 .	Kaumanns zu Neuß	56⅔	56⅔ u. 50	43⅓
118	Leib-Kür.-Regt. (1. Schles.) Nr. 1	Friedrich Bartsch u. Söhne in Striegau u. Breslau. . .	58⅓	55	44⅙
119	1. Schles. Hus.-Regt. Nr. 4	C. Philipp in Oels	56⅔	55	46⅔
120	2. Schles. Drag.-Regt. Nr. 8	do.	56⅔	55	45
121	1. Oberschles. Infant.-Regt. Nr. 22	Isidor Fränkel in Neisse . . .	61⅔	56⅔	46⅔
122	2. Oberschles. Infant.-Regt. Nr. 23	do.	60 61⅔	56⅔	43⅓ u. 46⅔
123	3. Oberschles. Infant.-Regt. Nr. 62	Gebr. Reweck in Breslau . .	60	60	46⅔
		Kaufm. Rechnil in Ratibor . .	56⅔	48⅓	40
124	4. Oberschles. Infant.-Regt. Nr. 63	Reweck in Breslau	60	60	46⅔
125	Schles. Ulanen-Regt. Nr. 2 .	L. Wollners Nachfolger in Gleiwitz	58⅓	55	45
126	2. Schles. Hus.-Regt. Nr. 6	August Schneider in Neustadt in Oberschlesien	53⅓	53⅓	40
127	2. Schles. Jäger-Bat. Nr. 6	Friedrich Bartsch und Söhne in Striegau	56⅔	56⅔	43⅓
128	Schles. Pion.-Bat. Nr. 6. .	do.	60	56⅔	44⅙
129	Schles. Train-Bat. Nr. 6. .	C. Philipp in Oels	56⅔	55	46⅔

Digitized by Google

Die Durchschnittskosten haben betragen für																		Schaftlänge der Stiefeln.	Bemerkungen.
1. 1 Paar Infanterie- resp. Kavallerie-Stiefeln einschließlich Macherlohn.			2. 1 Paar Infanterie-Stiefeln mit kurzen Schäften einschließl. Macherlohn.			3. 1 Paar Schuhe einschließl. Macherlohn.			4. 1 Paar lange altbrandenburgische Stiefeln einschließl. Macherlohn.			5. 1 Paar Vorschuhe für Infanterie resp. Kavallerie einschließl. Macherlohn.			6. 1 Paar Halbsohlen mit Absatzflecken ohne Aufnähegeld.				
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Zoll.	
2	17	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	2	8	8	12	
2	10	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	10	14	
2	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	5	12	
2	17	10	—	—	—	1	18	11	—	—	—	—	—	—	10	6	14	
2	8	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—	1	16	—	8	3	12	
2	15	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	9	14—15	
2	5	1	—	—	—	1	18	6	—	—	—	—	—	—	10	—	13	
2	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	10	—	12—14	
2	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	4	9	3	12—13	
2	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	11	—	12	
2	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	—	12	3	13	
2	9	2	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	7	6	12—14	
2	10	5	—	—	—	1	21	4	—	—	—	—	—	—	11	6	12	
2	10	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—	1	10	—	10	—	14	
2	10	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—	1	10	—	10	—	14	
2	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	12—14	
2	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	6	10	4	13	
2	9	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29	2	8	2	2	
2	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	5	12	
2	12	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	12	
2	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	14	—	—	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Centner		
			Sohlleder. Thlr.	Kahlleder. Thlr.	Brandsohlleder. Thlr.
130	Schles. Feld-Art.-Regt. Nr. 6	Gebrüder Reweck in Breslau .	60	60	46⅔
131	Schles. Fest.-Art.-Regt. Nr. 6	do.	60	56⅔	46⅔
132	1 Westph. Inf.-Regt. Nr. 13	Jacob Tenhaeff u. Comp. in Wesel	56⅔	55	45
133	2. Westph. Inf.-Regt. Nr. 15 (Prinz Friedrich der Niederlande.)	E. Tuckermann in Cöln . . .	55	55	43⅓
134	6. Westph. Inf.-Regt. Nr. 55	E. Tuckermann in Cöln . . .	—	55	43⅓
135	Niederrhein. Füsilier-Regt. Nr. 39	F. H. Kaumanns in Ehrenbreitstein u. Neuß . . .	56⅔	55	45
136	5. Westph. Inf.-Regt. Nr. 53.	Tenhaeff u. Comp. in Wesel .	56⅔	55	45
137	Inf.-Regt. Nr. 73 . . .	Scholly Behrendt zu Thorn .	56⅔	53⅓	43⅓
			53⅔	50	41⅔
138	Inf.-Regt. Nr. 74 . . .	Scholly Behrendt in Berlin .	58⅓	55	43⅓
139	Inf.-Regt. Nr. 77 . . .	F. H. Kaumanns in Neuß . .	56⅔	56⅔	45
140	Füs.-Bat. Waldeck	J. Tenhaeff u. Comp. in Wesel	56⅔	58⅓	45
141	Westph. Jäger-Bat. Nr. 7 .	F. H. Kaumanns in Neuß . .	56⅔	56⅔	45
142	1. Westph. Hus.-Regt. Nr. 8	do.	56⅔	56⅔	45
143	Ulan.-Regt. Nr. 14 . . .	F. W. Wittkampf in Münster .	56⅔	55	45
		Gebr. Stieve in Münster . .	56⅔	53⅓	41⅔
144	Westph. Ulan.-Regt. Nr. 5 .	F. H. Kaumanns in Neuß . .	56⅔	56⅔	—
145	Hus.-Regt. Nr. 15 . . .	do.	56⅔	56⅔	43⅓
146	Westphäl. Feld-Art.-Regt. Nr. 7	Carl Menken in Neviges . .	53⅓	53⅓	46⅔
		Gebr. Stieve in Münster . .	56⅔	53⅓	41⅔
147	Westphäl. Festungs-Art.-Regt. Nr. 7	E. Tuckermann in Cöln . . .	56⅔	56⅔	46⅔
148	Westph. Pion.-Bat. Nr. 7 .	do.	56⅔	56⅔	46⅔
		F. W. Diekmann in Deutz . .	51⅔	53⅓	43⅓
149	Westph. Train-Bat. Nr. 7 .	F. W. Wittkampf in Münster .	55	56⅔	45
150	2 Rhein. Inf.-Regt. Nr. 28	E. Tuckermann in Stolberg . .	56⅔	55	46⅔
		F. Platz in Linnich	—	55	46⅔
151	6. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 68	E. Tuckermann in Cöln . . .	55⅚	55	45
152	Ostpreuß. Füs.-Regt. Nr. 33	do.	54⅙	53⅓	43⅓
153	Rhein. Kür.-Regt. Nr. 8 .	Gerber C. Menken in Neviges	56⅔	53⅓	43⅓

Digitized by Google

Die Durchschnittskosten haben betragen für																		Schaftlänge der Stiefeln.	Bemerkungen.
1. 1 Paar Infanterie- resp. Kavallerie-Stiefeln einschließlich Macherlohn.			2. 1 Paar Infanterie-Stiefeln mit kurzen Schäften einschließl. Macherlohn.			3. 1 Paar Schuhe einschließl. Macherlohn.			4. 1 Paar lange altbrandenburgische Stiefeln einschließl. Macherlohn.			5. 1 Paar Vorschuhe für Infanterie resp. Kavallerie einschließl. Macherlohn.			6. 1 Paar Halbsohlen mit Absatzflecken ohne Aufnähegeld.				
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.		Zoll.	
2	3	7	—	—	—	1	17	8	—	—	—	—	—	—	8	5		12	
2	2	8	—	—	—	1	16	5	—	—	—	—	—	—	10	8		12	
2	—	1	1	20	—	1	12	4	—	—	—	—	—	—	10	—		12 u. 4	
1	27	7	—	—	—	1	19	4	—	—	—	1	22	1	8	10		13	
2	4	—	—	—	—	1	15	5	—	—	—	1	9	8	8	1		14	
2	11	—	—	—	—	1	23	6	—	—	—	—	—	—	8	8		12—14	
2	1	6	—	—	—	1	13	8	—	—	—	—	—	—	9	7		12	
1	29	3	—	—	—	1	14	6	—	—	—	—		—	10	8		12	
2	4	—	—	—	—	1	12	9	—	—	—	—	—	—	10	1		12	
2	26	—	—	—	—	2	10	3	—	—	—	2	—	1	12	9		12—14	
2	2	9	—	—	—	1	18	—	—	—	—	1	13	4	8	9		12—14	
2	6	9	1	26	8	—	—	—	—	—	—	1	14	9	10	7		12—14 u. 7—9	
2	15	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	1	8	6		12	
2	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—		14	
2	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	—	10	6		12½	
2	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	24	—	10	4		12¼	
2	4	11	1	29	11	1	12	9	—	—	—	—	—	—	8	4		12½ u. 8	
2	3	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	9	—		12	
2	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	7	8	5		8—9	
1	29	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6		12	
2	6	11	—	—	—	1	16	5	—	—	—	—	—	—	8	8		13	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	
1	29	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	6	9	5		12 resp. 8	
2	7	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	—	9	5		12	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Centner		
			Sohlleder. Thlr.	Fahlleder. Thlr.	Brandsohlleder. Thlr.
154	Königs-Huf.-Regt. (1. Rhein.) Nr. 7	F. H. Kaumanns in Neuß . .	56⅔	56⅔	45
155	3. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 29	J. J. Scheubly-Varain in Coblenz	53⅓	53⅓	43⅓
156	7. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 69	A. Fiſcher in Luxemburg . .	56	56	43⅔
157	Hohenzoll. Füſ.-Regt. Nr. 40	Scheubly-Varain in Coblenz .	53⅓	53⅓	43⅓
158	8. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 70	do.	55	52½	43⅓
159	2. Rhein. Huf.-Regt. Nr. 9	J. B. Oberkamp u. Comp. in Trier	48⅓	56⅔	48⅓
160	Rhein. Ulan.-Regt. Nr. 7 .	F. H. Kaumanns in Neuß . .	56⅔	56⅔	45
161	2. Poſen. Inf.-Regt. Nr. 19	F. H. Kaumanns in Ehrenbreitſtein	55	55	45
162	2. Thür. Inf.-Regt. Nr. 32	Carl Bettelhäuſer in Mainz .	53⅓	53⅓	42½
163	Inf.-Regt. Nr. 81 . . .	Götz aus Simmern	52½	52½	42½
			53⅓	53⅓	43⅓
		F. H. Kaumanns in Ehrenbreitſtein	55	55	45
164	Inf.-Regt. Nr. 87 . . .	Carl Jacob Götz in Simmern .	52½	54⅙	43⅓
165	Inf.-Regt. Nr. 88 . . .	J. C. Götz (Hagedorn) in Simmern	54⅙	55	43⅓
166	Unteroffizier-Schule zu Jülich	Jacob Tenhaeff u. Comp. in Weſel	56⅔	56⅔	45
167	Rhein. Jäger-Bat. Nr. 8 .	Eduard Tuckermann in Cöln .	56⅔	56⅔	50
168	Rheiniſches Feld-Art.-Regt. Nr. 8	do.	55⅚	54⅙	44⅙
169	Rhein. Feſtungs-Art.-Regt. Nr. 8	do.	55⅚	54⅙	44⅙
170	Rhein. Pionier-Bat. Nr. 8 .	Scheubly-Varain in Coblenz. .	54⅙	52½	43⅓
171	2. Schleſ. Gren.-Regt. Nr. 11	Peter Raaymann in Cöln . .	56⅔	55⅚	44⅙
172	1. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 25	Georg Harder in Flensburg .	56⅔	56⅔	45⅚
173	Magdeb. Füſ.-Regt. Nr. 36	Lederhandl. von Rob. Schmeiſter u. Comp. in Halle a./S. .	56⅔	55	43⅓
174	Inf.-Regt. Nr. 84.	Georg Harder in Flensburg. .	58⅓	56⅔	45
175	Inf.-Regt. Nr. 85.	F. H. Kaumanns in Neuß . .	56⅔	56⅔	45
176	Magdeb. Drag.-Regt. Nr. 6	Thamſen in Flensburg . . .	57½	55	45
		B. Gerſon in Aſchersleben . .	58⅓	58⅓	43⅓

Digitized by Google

Die Durchschnittskosten haben betragen für																					Schaftlänge der Stiefeln.	Bemerkungen.
1. 1 Paar Infanterie resp. Kavallerie-Stiefeln einschließlich Macherlohn.			2. 1 Paar Infanterie-Stiefeln mit kurzen Schäften einschließl. Macherlohn.			3. 1 Paar Schuhe einschließl. Macherlohn.			4. 1 Paar lange altbrandenburgische Stiefeln einschließl. Macherlohn.			5. 1 Paar Vorschuhe für Infanterie resp. Kavallerie einschließl. Macherlohn.			6. 1 Paar Halbsohlen mit Absatzflecken ohne Aufnähegeld.					
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.					
2	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	7	9	9					13	
1	27	11	—	—	—	1	11	1	—	—	—	—	—	—	10	2					13	
2	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	5	8	3					—	
2	1	3	—	—	—	1	18	10	—	—	—	—	—	—	9	1					—	
1	28	6	—	—	—	1	15	9	—	—	—	—	—	—	10	—					12	
2	21	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	9	10	2					12	
2	23	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29	6	10	3					$12\frac{1}{4}$	
2	1	9	—	—	—	1	18	8	—	—	—	—	—	—	8	6					13	
2	9	5	—	—	—	1	24	7	—	—	—	—	—	—	8	8					12—14	
1	23	3	—	—	—	1	12	9	—	—	—	—	—	—	8	—					12 u. 6	
1	24	—	—	—	—	1	13	5	—	—	—	—	—	—	8	—					12 u. 6	
1	25	6	—	—	—	1	14	6	—	—	—	—	—	—	8	3					12 u. 6	
1	26	2	—	—	—	1	17	7	—	—	—	—	—	—	7	11					12—13	
2	11	5	—	—	—	1	18	5	—	—	—	1	24	10	8	1					12 u. 6	
2	4	9	—	—	—	1	19	4	—	—	—	1	14	—	9	11					12—14	
2	—	5	—	—	—	1	20	1	—	—	—	—	—	—	8	8					13 u. 6	
1	28	7	—	—	—	1	13	6	—	—	—	1	14	1	8	7					13	
2	1	10	—	—	—	1	16	3	—	—	—	—	—	—	8	5					13	
2	5	2	1	23	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9					14 u. 7	
1	29	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	8	9	2					14	
1	29	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	10	10	—					12—14	
1	27	2	1	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6					12—14 u. 7	
1	28	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	11					12—14 u. 8	
2	4	11	—	—	—	1	15	3	—	—	—	—	—	—	9	11					12—13	
2	18	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	10	14	11					15	
3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29	7	10	1					15	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Centner		
			Sohlleder. Thlr.	Sohlleder. Thlr.	Brandsohlleder. Thlr.
177	2. Brandenb. Ulanen-Regt. Nr. 11	G. Lüneburg in Perleberg	—	53⅓	48⅓
		G. Geßner in Berlin	58⅓	—	—
178	Husaren-Regt. Nr. 16	F. W. Wittkampf in Münster	56⅔	55	45
179	Feld-Art.-Regt. Nr. 9	F. H. Kaumanns in Neuß	56⅔	56⅔	45
180	Pion.-Bat. Nr. 9	Porath, Gerbermeister in Rendsburg	55	55	43⅓
181	Train-Bat. Nr. 9	F. H. Kaumanns in Neuß	56⅔	56⅔	45
182	Jäger-Bat. Nr. 9	Gustav Geßner in Berlin	60	60	43⅓
183	3. Westphäl. Inf.-Regt. Nr. 16	Ed. Tuckermann in Cöln.	55	55	43⅓
		Anton Dammers in Neuß	55	53⅓	45
184	4. Westphäl. Inf.-Regt. Nr. 17	F. Kannatz in Lüneburg	46⅔	50	41⅔
		Aug. Wehl in Celle	51⅔	53⅓	41⅔
		Erich Kraemer in Frendenberg	51⅔	—	—
		J. P. Reibenstein in Celle	51⅔	53⅓	—
		Ed. Tuckermann in Cöln.	—	53⅓	—
		Jac. Tenhaeff u. Comp. in Wesel	—	53⅓	—
		Pet. Raaymann in Cöln	51⅔	53⅓	41⅔
185	7. Westphäl. Inf.-Regt. Nr. 56	Joh. Christ. Firmenich in Celle	50	50	45
186	8. Westphäl. Inf.-Regt. Nr. 57	Jac. Tenhaeff u. Comp. in Wesel	56⅔	55	44⅙
187	Inf.-Regt. Nr. 75	August Söhlmann in Linden.	56⅔	55	41⅔
188	Inf.-Regt. Nr. 76	E. Tuckermann in Cöln	55	55	41⅔
		Scholly Behrend in Thorn	53⅓	51⅔	41⅔
189	Inf.-Regt. Nr. 78	J. M. Kortkampf in Emden	54	54	41
190	Inf.-Regt. Nr. 79	F. H. Kaumanns in Neuß	56⅔	56⅔	45
191	Drag.-Regt. Nr. 9	D. Tietzner in Berlin	—	—	—
192	Westphäl. Kür.-Regt. Nr. 4.	Franz Wittkampf in Münster	56⅔	—	45
		Eppner in Hannover	—	55	—
193	2. Westphäl. Hus.-Regt. Nr. 11	J. H. Kaumanns in Neuß	56⅔	56⅔	45
194	Drag.-Regt. Nr. 16	C. Menken in Neviges	53⅓	56⅔	45
195	Ulanen-Regt. Nr. 13	F. H. Kaumanns in Neuß	56⅔	56⅔	45
196	Feld-Art.-Regt. Nr. 10	Eduard Tuckermann in Cöln	55	55	41⅔
197	Jäger-Bat. Nr. 10	Conrad Röders Wwe. in Goslar	53⅓, 53⅓	57½	—
		Aug. Söhlmann in Linden	56⅔ u. 60	56⅔	—
		W. Holzberg in Goslar	53⅓ u. 50	50	41⅔

Digitized by Google

Die Durchschnittskosten haben betragen für							Schaftlänge der Stiefeln.	Bemerkungen.
1. 1 Paar Infanterie- resp. Kavallerie-Stiefeln einschließlich Macherlohn. Thl. Sgr. Pf.	2. 1 Paar Infanterie-Stiefeln mit kurzen Schäften einschließl. Macherlohn. Thl. Sgr. Pf.	3. 1 Paar Schuhe einschließl. Macherlohn. Thl. Sgr. Pf.	4. 1 Paar lange altbrandenburgische Stiefeln einschließl. Macherlohn. Thl. Sgr. Pf.	5. 1 Paar Vorschuhe für Infanterie resp. Kavallerie einschließl. Macherlohn. Thl. Sgr. Pf.	6. 1 Paar Halbsohlen mit Absatzflecken ohne Aufnähegeld. Sgr. Pf.	Zoll.	
2 16 10	— — —	— — —	— — —	1 24 5	10 8	13	
2 11 5	— — —	— — —	— — —	— — —	8 6	12½–14	
2 9 10	— — —	— — —	— — —	— — —	10 —	12—13	
2 7 7	— — —	1 21 8	— — —	— — —	11 8	12½	
2 7 7	— — —	— — —	— — —	1 12 6	11 2	14	
2 — 1	— — —	— — —	— — —	1 12 3	9 2	12	
1 27 10	— — —	1 12 6	— — —	— — —	10 —	12—13	
1 27 —	— — —	— — —	— — —	1 16 7	10 —	12	
1 29 4	— — —	1 15 7	— — —	— — —	9 4	12—13	
1 29 7	— — —	— — —	— — —	1 15 4	9 6	13	
1 28 10	— — —	1 12 8	— — —	— — —	10 —	13	
1 26 —	— — —	1 11 9	— — —	— — —	9 1	12—13	
1 27 —	— — —	1 14 10	— — —	— — —	11 6	13	
2 18 —	— — —	1 24 —	— — —	— — —	11 6	12—13	
2 20 10	— — —	— — —	— — —	— — —	11 6	14	Wie ad 11.
2 12 2	— — —	— — —	5 16 11	1 24 2	8 6	12	
2 17 6	— — —	— — —	— — —	1 27 6	9 6	12	
2 14 9	— — —	— — —	— — —	1 28 9	10 —	12	
2 7 5	— — —	— — —	— — —	1 13 6	10 —	12—14	
2 5 3	— — —	1 20 11	— — —	— — —	9 1	12½	
2 10 4	— — —	— — —	— — —	2 2 6	6 10	12	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Centner: Sohlleder. Thlr.	Fahlleder. Thlr.	Brandsohlleder. Thlr.
198	Pion.-Bat. Nr. 10 . . .	Eduard Tuckermann in Cöln .	56⅔	56⅔	46⅔
		Aug. Söhlmann in Linden . .	56⅔	56⅔	41⅔
199	Train-Bat. Nr. 10 . . .	Eduard Tuckermann in Cöln .	56⅔	50	43⅓
200	4. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 30	C. Bettelhäuser in Mainz . .	53⅓	53⅓	42½
		Eduard Tuckermann in Cöln .	55	54⅙	43⅓
201	Pomm. Füs.-Regt. Nr. 34 .	J. Elsässer Söhne in Frankfurt a. M.	53⅓	53⅓	42½
202	Inf.-Regt. Nr. 80. . . .	Franz Herrmann in Erfurt . .	55⅚	56⅔	45
203	Inf.-Regt. Nr. 82. . . .	Carl Bettelhäuser in Mainz. .	56⅔	51⅔	42½
204	Inf.-Regt. Nr. 83	F. H. Kaumanns in Ehrenbreitstein	55	55	45
205	Rhein. Drag.-Regt. Nr. 5 .	F. H. Kaumanns in Neuß . .	56⅔	56⅔	45
		Götz in Simmern	56⅔	56⅔	—
206	Thüring. Ulanen-Regt. Nr. 6	Christian Helmbold in Mühlhausen	58⅓	51⅔	43⅓
207	Husaren-Regt. Nr. 13 . .	F. H. Kaumanns in Neuß . .	56⅔	56⅔	45
208	Husaren-Regt. Nr. 14 . .	Zuchthaus in Brieg	—	—	—
209	Jäger-Bat. Nr. 11 . . .	Eduard Tuckermann in Cöln .	55	55	41⅔
		F. W. Kaumanns in Ehrenbreitstein	55	55	45
210	Feld-Art.-Regt. Nr. 11 . .	Kaumanns in Neuß	55⅓		43⅓
			56⅔	56⅔	
211		F. W. Moll in Brieg . . .	—	—	—
	Pion.-Bat. Nr. 11 . . .	Bettelhäuser in Mainz . . .	53⅓	53⅓	33⅓
212		Leo Weiß in Duisdorf bei Bonn	51⅔	51⅔	43⅓
	Train-Bat. Nr. 11 . . .	Gustav Hornthal in Cassel . .	54⅙	51⅔	46⅔
		Carl Bettelhäuser in Mainz. .	—	—	43½
		Georg Christian Röschell in Mainz	51⅔	—	—

Nach vorstehender Zusammenstellung betragen die Durchschnittskosten:

für Sohlleder pro Centner	56¾	Thlr.	oder pro Pfund	—	Thlr.	17	Sgr.	— Pf.
„ Fahlleder „ „	55⅚	„	„ „ „	—	„	16	„	8 „
„ Brandsohlleder pro Centner	43⅓	„	„ „ „	—	„	13	„	2 „
„ Infanterie-Stiefeln mit langen Schäften pro Paar				2	„	3	„	11 „
„ Schuhe pro Paar				1	„	17	„	1 „

Digitized by Google

Die Durchschnittskosten haben betragen für																		Schaftlänge der Stiefeln.	Bemerkungen.
1. 1 Paar Infanterie- resp. Kavallerie-Stiefeln einschließlich Macherlohn.			2. 1 Paar Infanterie-Stiefeln mit kurzen Schäften einschließl. Macherlohn.			3. 1 Paar Schuhe einschließl. Macherlohn.			4. 1 Paar lange altbrandenburgische Stiefeln einschließl. Macherlohn.			5. 1 Paar Vorschuhe für Infanterie resp Kavallerie einschließl. Macherlohn.			6. 1 Paar Halbsohlen mit Absatzflecken ohne Aufnähegeld.				
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Sgr.		Pf.	Zoll.	
2	6	2	—	—	—	1	19	3											
2	5	2	—	—	—	1	18	4	—	—	—	—	—	—	8		6	13	
2	11	4	—	—	—	1	14	11	—	—	—	—	—	—	10		3	13	
2	8	5	—	—	—	1	22	6	—	—	—	—	—	—	9		4	12½	
1	29	6	1	19	3	1	17	3	—	—	—	—	—	—	8		1	12½ resp. 8½	
2	8	1	—	—	—	1	21	1	—	—	—	—	—	—	8		2	12	
1	27	5	—	—	—	1	15	9	—	—	—	—	—	—	9		4	12	
1	24	11	—	—	—	1	17	4	—	—	—	—	—	—	5		10	12	
2	7	—	—	—	—	1	17	1	—	—	—	—	—	—	9		—	14	
2	21	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	9	8		8	12	
2	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	9	11		6	12	
2	16	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8		9	14	
*2	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*10		—	15	*) in fertigen Stücken.
2	5	8	—	—	—	1	20	7	—	—	—	—	—	—	8		3	13	
2	6	7	—	—	—	1	21	2	—	—	—	—	—	—	8		4	13	
2	19	3	—	—	—	1	19	—	—	—	—	—	—	—	9		3	12	
*2	17	6	—	—	—	*1	17	6	—	—	—	—	—	—	*10		—	12	*) in fertigen Stücken.
1	29	7	—	—	—	1	13	—	—	—	—	—	—	—	14		8	12	
1	29	11	—	—	—	1	13	9	—	—	—	—	—	—	13		8	12	
2	7	7	—	—	—	1	17	7	—	—	—	—	—	—	8		3	12	
2	22	1	—	—	—	1	29	7	—	—	—	—		—	—			12	Bei Anfertigung durch Civil-Handwerker.

für Kavallerie-Stiefeln pro Paar . . . . . 2 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf.
" Sohlen pro Paar . . . . . — " 10 " — "

Zu den billigsten Preisen haben beschafft:

a. Infanterie-Stiefeln mit langen Schäften:

1) das 3. Garde-Regiment zu Fuß zu 1 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf. pro Paar:

Digitized by Google

Lederlieferanten: Gerbermeister-Wittwe E. Balau zu Ohra, Leder-Fabrikant Bodesheim-Volbrecht zu Frankfurt a./M., Gerbermeister C. A. Weitkamp zu Osnabrück und Gerbermeister M. W. Sohlmann zu Hannover.

2) Das Infanterie-Regiment Nr. 82 zu 1 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf. pro Paar:
Lederlieferant Carl Bettelhäuser zu Mainz.

3) Das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2 zu 1 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. pro Paar:
Lederlieferant: Kaufmann G. Geßner zu Berlin.

4) das Infanterie-Regiment Nr. 76 zu 1 Thlr. 26 Sgr. pro Paar:
Ledellieferanten; Eduard Tuckermannn in Cöln und Scholly Behrend zu Thorn.

5) das Infanterie-Regiment Nr. 87 zu 1 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf. pro Paar:
Lederlieferant: Carl Jacob Goetz zu Simmern;

6) das 4. Brandenburgische Infanterie-Regiment Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg-Schwerin) zu 1 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf. pro Paar:
Lederlieferant: H. Becker u. Comp. zu Berlin.

7) das Infanterie-Regiment Nr. 78 zu 1 Thlr. 27 Sgr. pro Paar:
Lederlieferant: J. M. Kortkampf zu Emden;

8) das 4. Westphälische Infanterie-Regiment Nr. 17 zu 1 Thlr. 27 Sgr. pro Paar:
Lederlieferanten: F. Kannatz in Lüneburg, August Wehl in Celle, Erich Kraemer in Freudenberg bei Siegen, J. P. Reibenstein in Celle, Eduard Tuckermann in Cöln, Jacob Tenhaeff u. Comp. in Wesel und Peter Raaymann in Cöln;

9) das Magdeburgische Füsilier-Regiment Nr. 36 zu 1 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf. pro Paar:
Lederlieferant: Robert Schmeister u. Comp. zu Halle a./S.

10) das Infanterie-Regiment Nr. 80 zu 1 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. pro Paar:
Lederlieferant: Franz Herrmann zu Erfurt;

11) das 3. Magdeburgische Infanterie-Regiment Nr. 66 zu 1 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. pro Paar:
Lederlieferanten: Schütze u. Rosenfeld zu Magdeburg;

12) das 2. Westphälische Infanterie-Regiment Nr. 15 (Prinz Friedrich der Niederlande) zu 1 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf. pro Paar
Lederlieferant: E. Tuckermann zu Cöln.

Das Infanterie-Regiment Nr. 81, von welchem die Preise für langschäftige und kurzschäftige Stiefeln nicht getrennt angegeben sind, ist hierbei außer Betracht gelassen.

b. Kavallerie-Stiefeln:

1) Das Brandenburgische Dragoner-Regiment Nr. 2 und das Dragoner-Regiment Nr. 12 zu 2 Thlr. 6 Sgr. pro Paar:
Lederlieferant: Gustav Geßner zu Berlin.

2) Das Ulanen-Regiment Nr. 13 zu 2 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf. pro Paar:
Lederlieferant: F. H. Kaumanns zu Neuß.

3) Das Rheinische Küraſſier-Regiment Nr. 8 zu 2 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. pro Paar:
Lederlieferant: Gerber Carl Menken zu Neviges.

4) Das Dragoner-Regiment Nr. 10 zu 2 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. pro Paar:
Lederlieferant: Mehl zu Osterode.

5) Das Leib-Küraſſier-Regiment (Schleſiſches) Nr. 1 zu 2 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf. pro Paar:
Lederlieferant: Friedrich Bartsch und Söhne zu Striegau und Breslau.

Berlin, den 24. August 1867.

Militair-Oeconomie-Departement. Bekleidungs-Abtheilung.
Gericke.

No. 179/8. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 27. September 1867. Nr. 15.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 150.

Betrifft die Beurlaubung von Unteroffizieren und Mannschaften.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hierdurch, daß an die Stelle des 2. Alinea vom §. 92 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden folgende Bestimmung treten soll:

„Wenn die Entfernung des Ortes oder Landestheils, nach welchem der Urlaub ertheilt wird, von dem Garnisonorte einhundert oder mehr Meilen beträgt, so wird diese Frist auf 90 Tage — 3 Monat — verlängert."

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 29. August 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggz. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin den 2. September 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch der Armee mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß alle bisher ergangenen, das erwähnte Alinea betreffenden Spezial-Bestimmungen hierdurch aufgehoben sind.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Glogau.

No. 763/8. M. O. D. 1.

Nr. 151.

Betrifft die Kurhessische und Nassauische Militair-Wittwen- und Waisen-Anstalt.

Zur Regulirung der Wittwen-Pensions-Verhältnisse der ehemals Kurhessischen und Nassauischen Offiziere und Militairbeamten bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1) Die Kurhessische Militair-Wittwen- und Waisen-Anstalt und die Nassauische Militair-Wittwen- und Waisen-Kasse bestehen nach den für sie gegebenen Statuten für ihre gegenwärtigen Interessenten fort. Die Aufnahme neuer Mitglieder ist nicht zulässig. Unverheiratheten, kinderlosen und solchen Wittwern, deren Kinder bei dem Tode des Vaters zum Pensionsempfange nicht berechtigt sein würden, wird der Austritt aus den resp. Anstalten gestattet. Ein Anspruch auf Rückgewähr bisher gezahlter Beiträge oder auf Wiederaufnahme im Falle künftiger Verheirathung verbleibt den Ausscheidenden nicht.
2) Die Interessenten der gedachten Anstalten können nicht gleichzeitig Mitglieder der Preußischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt werden.

Digitized by Google

3) Die Pensionen werden an die Empfangsberechtigten unverkürzt gezahlt. Abzüge von der Pension oder Erhöhung der Beiträge bei Unterbilanz der Kasse finden nicht statt; die Staatskasse leistet die erforderlichen Zuschüsse. Die Aktiva der Anstalten gehen nach deren dereinstigen Aussterben auf die Staatskasse über.
4) Die Verwaltung der Institute wird dem Kriegs-Ministerium übertragen.

Schloß Babelsberg, den 5. September 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 16. September 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Verwaltung der beiden genannten Institute der General-Direktion der Königlich Preußischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt hierdurch übertragen wird. Als Zeitpunkt des Uebergangs der Geschäfte wird der 15. November c. festgesetzt.

Zu demselben Termine gehen die Kassen-Angelegenheiten an die Militair-Wittwen-Kasse in Berlin über, die ihrerseits die Zahlung der Pensionen, Einziehung der Beiträge ꝛc. durch die betreffenden Landes- und Truppen-Kassen ausführen wird.

Anträge ꝛc. in Sachen der qu. Wittwen- und Waisen-Anstalten sind mit dem Rubrum resp. der Bezeichnung „Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheit" zu versehen und sofern sie die Anweisung von Pensionen, Ausscheiden von Mitgliedern, die Verwaltung der Kapitalfonds betreffen, an die vorgenannte General-Direktion, sofern sie die Zahlung bereits angewiesener, liquider Forderungen, die Delegirung anderer Zahlungsstellen als der bisherigen also reine Kassen-Angelegenheiten betreffen, direkt an die Militair-Wittwen-Kasse hier zu richten.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 41/9. W.

Nr. 152.

Betrifft die Gewährung des Haferzuschußes an die von den Kavallerie-Regimentern im Jahre 1867 selbst erkauften Remonten unter 6 Jahren.

Berlin, den 6. September 1867.

Im Anschluß an die Verfügung des unterzeichneten Departements vom 19. August c., betreffend die Gewährung des Haferzuschusses an die zur Formation der 5. Eskadrons bei den neuen Kavallerie-Regimentern angekauften Pferde unter 6 Jahren, wird hierdurch bekannt gemacht, wie fernerweit genehmigt ist, daß auch den auf Anordnung der Königlichen Abtheilung für das Remonte-Wesen von den Kavallerie-Regimentern in diesem Jahre selbst erkauften Remonten, insofern dieselben nicht älter als 4 bis 6 Jahre sind, der im § 103 des Natural-Verpflegungs-Reglements bestimmte Haferzuschuß bis zum Eintreffen der künftigjährigen Remonten, jedoch höchstens auf ein volles Jahr, gewährt werden kann.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Koellner.

No. 1212/8. M. O. D. 2.

Nr. 153.

Betrifft die Anmeldung von Anwärtern zum Montirungs-Depot-Verwaltungs-Dienst.

Berlin, den 6. September 1867.

Es wird sich binnen Kurzem die Gelegenheit darbieten, die Beamten-Stellen bei den Montirungs-Depots, dem jetzigen Umfange der Geschäfte entsprechend zu vermehren.

Digitized by Google

Die Königlichen General-Kommandos werden daher ersucht, Personen des Unteroffizier-Standes, welche Civil-Anstellungs-Berechtigung erworben haben, den erforderlichen Grad schulwissenschaftlicher Bildung besitzen, das Zeugniß einer lobenswerthen Führung von ihren Vorgesetzten erhalten und bei gesunder Körperbeschaffenheit im Lebensalter noch nicht zuweit vorgeschritten sind, unter Uebersendung der hierüber ausgestellten Zeugnisse zur Notirung für den Montirungs-Depot-Verwaltungs-Dienst bei dem unterzeichneten Departement anzumelden.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

J. V.

v. Stosch. Wischhusen.

No. 88/9. M. O. D. 3.

Nr. 154.

Betrifft die Errichtung einer Unteroffizier-Schule in Bieberich.

Berlin, den 7. September 1867.

Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. November v. J. die Errichtung einer dritten Unteroffizier-Schule, und zwar in Bieberich, zu befehlen geruht.

Einer anderweitigen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August c. zufolge soll die Formation der genannten Unteroffizier-Schule gegen Ende des Monats September d. J. erfolgen, derart, daß dieselbe ultimo genannten Monats vollendet ist.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 698/8. A. K. D. 1. a.

Nr. 155.

Betrifft Marsch-Kompetenzen von Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 10. September 1867.

Aus Anlaß einer Anfrage wird mit Bezug auf den §. 57 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden festgesetzt, daß Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die wegen militairischer Vergehen als Angeschuldigte zur Vernehmung in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier beordert werden, hinsichtlich ihrer Gebührnisse für den Marsch vom Wohnorte bis zum Bataillons-Stabsquartier und zurück nach den für Reservisten 2c. bei der Einziehung und Entlassung geltenden Bestimmungen zu behandeln sind.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Glogau.

No. 305/6. M. O. D. 1.

Nr. 156.

Betrifft das Verfahren bei Reparaturen und beim Ersatz künstlicher Gliedmaßen der Invaliden.

Berlin, den 10. September 1867.

1) Amputirte Invalide, welche eine Reparatur oder den Ersatz der bei ihrer Entlassung ihnen verabfolgten künstlichen Gliedmaßen, Stelzfüße, Schienen 2c.*) beantragen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen mündlich oder schriftlich an den Bezirksfeldwebel des Kompagnie-Bezirks, welchem ihr Wohnort angehört, — wenn letzterer aber das Stabsquartier eines Landwehr-Bezirks-Kommandos ist, an die-

*) Künstliche Arme werden für Rechnung des Militair-Fonds in der Regel nicht beschafft resp. unterhalten, weil dieselben meist keinen praktischen Nutzen gewähren.

Digitized by Google

ses direkt — zu wenden. In den bezüglichen Anträgen ist möglichst genau anzugeben, worin der Schaden besteht, dessen Beseitigung zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit der künstlichen Gliedmaße nothwendig ist.

2) Das Landwehr-Bezirks-Kommando läßt, wenn es sich um eine Reparatur geringerer Art handelt, dieselbe im Bezirk durch einen dazu geeigneten Handwerker bewerkstelligen. Ist dies nicht angängig, so ertheilt es dem betreffenden Invaliden die Anweisung, das schadhafte Stück per Post an eine, für diesen Fall näher zu bezeichnende Lazareth-Kommission zu senden.
3) Von den Königlichen General-Kommandos sind innerhalb ihres Bereichs nach Bedarf diejenigen Lazarethe zu bestimmen, seitens deren die Reparaturen ꝛc. künstlicher Gliedmaßen zu veranlassen sind. Den Landwehr-Bezirks-Kommandos ist mitzutheilen, an welche Lazarethe sie sich für die Angehörigen ihres Bezirks in vorkommenden Fällen zu wenden haben.
4) Wegen Namhaftmachung geeigneter Techniker, denen die Ausführung von Reparaturen resp. die Neuanfertigung künstlicher Gliedmaßen aufzutragen ist, haben die resp. Lazareth-Kommissionen sich erforderlichen Falls an die Königlichen Intendanturen zu wenden, welchen die diesfälligen Ermittelungen, event. Aufnahmen von Kontrakten im Einvernehmen mit den Korps-General-Aerzten obliegen.
5) Wenn Behufs des Anpassens neuangefertigter künstlicher Gliedmaßen in einzelnen besonderen Fällen die Anwesenheit des betreffenden Invaliden im Lazareth nothwendig wird, so ist derselbe je nach Erforderniß per Vorspann, Post oder Eisenbahn unter Gewährung der reglementsmäßigen Tagegelder dorthin zu befördern, oder ihm eine entsprechende Reise-Vergütung zu gewähren. Die Absendung des Mannes hat auf Requisition der Lazareth-Kommission das Landwehr-Bezirks-Kommando zu veranlassen. Während der zur Anpassung resp. Eingewöhnung in den Gebrauch der Gliedmaße erforderlichen Zeit tritt der Invalide in die Lazareth-Verpflegung.
6) Sämmtliche Kosten, sowohl für die Reparatur und Neubeschaffung der Gliedmaßen als für die dabei zur Verauslagung kommenden Reise- und Verpflegungs-Kosten sind vorschußweise von den Lazareth-Kommissionen zu verausgaben und, nebst den Durchschnitts-Verpflegungs-Kosten von 4 Sgr. 9 Pf. pro Mann und Tag für die Dauer der Lazareth-Verpflegung, halbjährlich bei den Korps-Intendanturen zu liquidiren.

Letztere haben die bei ihnen eingehenden Liquidationen zu prüfen und demnächst nebst Belägen am 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres Behufs Zahlungs-Anweisung dem Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen einzureichen.

Die von den Landwehr-Bezirks-Kommandos für kleinere Reparaturen resp. Marschkosten ꝛc. geleisteten Vorschüsse, werden denselben von den resp. Lazareth-Kommissionen gegen belegte Liquidationen gestattet.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.
J. V.
v. Kirchbach. v. Blücher.

No. 22/8. 67. A. f. I.

Nr. 157.

Betrifft eine Berichtigung des Leitfadens zum Unterricht in der Kenntniß, Behandlung und dem Gebrauche des Zündnadel-Karabiners M/57. Berlin d. 1859.

Berlin, den 16. September 1867.

Im §. 19 des vorgenannten Leitfadens, Zeile 1 von oben sind die Worte:
„Der Entladestock"
zu streichen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement
v. Podbielski. v. Rieff.

No. 311/8. A. 2.

Nr. 158.

Betrifft Wohlthätigkeit.

Berlin, den 4. September 1867.

Aus der zur Jubelfeier des 17. März 1863 dargebrachten, verzinslich angelegten Gabe eines ungenannten Patrioten von 5000 Thlr. werden alljährlich circa 600 Thlr. zur Unterstützung von Veteranen — sowohl

Digitized by Google

Offizieren als Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts — aus den Feldzügen von 1813/15 verwendet und zwar, was die letztgedachte Kategorie betrifft, in der Weise, daß 19 Individuen auf Lebensdauer je 24 Thlr. in halbjährlichen Raten à 12 Thlr. im März und September jeden Jahres erhalten.

Demgemäß sind gegenwärtig wieder an nachbenannte Veteranen:

1) Heinrich Aßmann zu Stettin,
2) Christian Rebohl zu Campern, Kreis Trebnitz,
3) Michael Richau zu Alt-Christburg, Kreis Mohrungen,
4) Simon Laurinat zu Gr. Lumpönen, Kreis Tilsit,
5) Johann Fehlberg zu Dubbertech, Kreis Fürstenthum,
6) Georg Busse zu Conitz,
7) Friedrich Wilhelm Sagert zu Gr. Neuendorf, Kreis Lebus,
8) Friedrich Guhl zu Zernikow,
9) Joachim Friedrich Kagel zu Berlin,
10) Ludwig Schulenburg zu Stendal,
11) Adam Zipf zu Falken, Kreis Mühlhausen,
12) Johann Balzer zu Wilhelmsfeld, Kreis Rothenburg,
13) Friedrich Klimpel zu Sierakowo, Kreis Kroeben,
14) Gottlieb Paßanke (Posanke) zu Karauschke, Kreis Trebnitz,
15) Joseph Muschkowski zu Tschammer Ellguth, Kreis Groß Strehlitz,
16) Joseph Strauch zu Nieder-Steine, Kreis Neurode,
17) Wilhelm Glubb zu Herdecke, Kreis Hagen,
18) Bernard Fester zu Münster,
19) Christian Schroeder zu Pelm, Kreis Daun,

Unterstützungen à 12 Thlr. mit zusammen 228 Thlr. bewilligt worden.

Indem das Kriegs-Ministerium Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt Dasselbe, daß die Auszahlung der gedachten Beträge durch die Königlichen General-Kommandos erfolgt.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
J. V.
v. Kirchbach.

ad No. 65/9. 67. A. f. I.

Nr. 159.

Betrifft die Recherche nach zwei vermißten Oesterreichischen Soldaten.

Berlin, den 9. September 1867.

Die beiden Gemeinen der K. K. Oesterreichischen Armee:

Julius Marczell des Infanterie-Regiments Baron Ramming Nr. 72 und
Heinrich Togualdo des Infanterie-Regiments Freiherr v. Sokčevič Nr. 78

werden seit der Schlacht von Königgrätz vermißt, und sollen sich angeblich noch in Preußen aufhalten, resp. in die Preußische Armee eingetreten sein.

Die Königlichen Truppentheile oder Private, welchen über das Schicksal der Genannten etwas Näheres bekannt sein sollte, werden ersucht, dem unterzeichneten Departement bezügliche Mittheilung zukommen zu lassen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 1016/8. A. 1. a.

Nr. 160

Betrifft die von der Königlichen Staatsdruckerei zum Gebrauche für die Truppen vorräthig gehaltenen Formulare.

Berlin, den 20. September 1867.

Das Preis-Verzeichniß der Staatsdruckerei vom 20. Februar 1866 — siehe Militair-Wochenblatt de 1866 Stück Nr. 9 — von den zum Gebrauch für die Truppen bestimmten, mit Litt. A bezeichneten, im Formular-Magazin vorräthigen Formularen hat durch die seit der Veröffentlichung stattgefundenen Veränderungen im Formular-Wesen wesentliche Lücken erhalten.

Zur Beseitigung dieser Mängel sind die bis jetzt eingetretenen Abänderungen in dem beiliegenden Nachtrage II. zusammengestellt, nach welchem das vorgedachte Preis-Verzeichniß zu verbessern resp. zu ergänzen ist.

Digitized by Google

Bei dieser Gelegenheit wird darauf aufmerksam gemacht, daß Bestellungen auf dformulare, welche für die Staatsdruckerei bestimmt sind, sehr häufig irrthümlich an königliche Geheime-Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) adressirt und dadurch Weitee und Verzögerungen bei der Expedition der Drucksachen herbeigeführt werden.

Die hiesige Geheime Ober-Hofbuchdruckerei des Herrn v. Decker in der Wilhelme Nr. 75 ist eine mit der Königlichen Staatsdruckerei — Oranienstraße Nr. 92/94 — in keiner Verbindung stehende Officin.

Königliche Staatsdruckerei.
Wedding.

Nachtrag II.

Preis-Verzeichniß vom 20. Februar 1866 (Milit.-Wochenblatt Nr. 9 de 1866) über die zum Gebrauch für die Truppen bestimmten mit Littr. A. bezeichneten Formulare.

Der Nachtrag I. fällt fort.

ich-ig. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 St. Rl. Sgr. Pf.	Preis für 25 St. Rl. Sgr. Pf.
	f. Formulare aus der Militair-Ersatz-Instruktion für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858.		
60	Vorstellungs-Liste A. B. C.		
61	Nach §. 6 der Ausführungs-Bestimmungen vom 14. Juni 1867 zur Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Mai d. J., betreffend die Eintheilung der Ersatz-Reserve in zwei Klassen — Armee-Verordnungs-Blatt de 1867 Seite 52 — ist das Schema zur Vorstellungs-Liste C. durch die Rubrik „Bemerkungen" zu vervollständigen. In einer an die Staatsdruckerei ergangenen Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums und des Königlichen Ministeriums des Innern ist bestimmt, daß diese Rubrik zur Vereinfachung auch in die Vorstellungs-Listen A. und B. mit aufgenommen, und zu den Vorstellungs-Listen überhaupt Formulare ohne 10 Querlinien per Bogenseite verwendet werden können. Die betreffenden Formulare werden hiernach für die Folge eingerichtet werden.		
72	Ersatz-Reserve-Schein, II. Klasse, 2 Stück pro Bogen	5 15 —	— 8 3
73	Desgleichen, I. Klasse, 2 Stück pro Bogen	5 15 —	— 8 3
	Trainscheine, bisher A. Nr. 73, fallen nach §. 5 der Ausführungs-Bestimmungen vom 14. Juni d. J. zur Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Mai d. J., betreffend die Eintheilung der Ersatz-Reserve in zwei Klassen, fort.		
	In den Formularen zu den Ersatz-Reserve-Scheinen I. Klasse ist der Zusatz wegen des Uebertritts zur Ersatz-Reserve II. Klasse in Folge einer ministeriellen Anordnung mit abgedruckt worden.		
80	Namentliche Liste (Ueberweisungs-Nationale) zu entlassender Mannschaften, Titelbogen.		
	Nach Verbrauch der jetzigen Auflage, für welche der Preis von 4 Thlr. 10 Sgr. pro 500 Bogen bestehen bleibt, wird dies Formular in der bisherigen Form nicht mehr vorräthig gehalten, da nach §. 179 der Militair-Ersatz-Instruktion für jeden einzelnen Mann ein besonderes Nationale ausgefertigt werden soll. Für die Folge werden nur noch Formulare zu diesen Nationalen mit je 2 Stück pro Bogen, welche bisher die Bezeichnung 82a. hatten, angefertigt und ausgegeben für	5 15 —	— 8 3
	Die unter A. Nr. 81 vorräthigen Einlagebogen zu diesen Listen fallen in Zukunft fort, ebenso die unter A. Nr. 82 aufgeführten Urlaubs-Päße, welche durch §. 24 der Landwehr-Ordnung aufgehoben worden sind.		
	Die unter Littr. C. mit den laufenden Nummern 102 bis 107 aufgeführten Formulare nach den Bestimmungen zur Vereinfachung des Listenwesens bezüglich der Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Korps de 1865 sowie folgende Formulare:		
	A. Nr. 115 Rapporte von den Offizieren u. Mannschaften des Beurlaubtenstandes,		
	„ „ 133 Ueberweisungs-Liste, Titel,		

Digitized by Google

Bezeichnung. Littr. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 St. Rf Sgr. pf.	Preis für 25 St. Rf Sgr. pf.
	A. Nr. 134 Desgleichen, Einlagebogen, » » 135 Landwehr-Stammrollen, » » 139 Urlaubs-Reserve-Pässe, » » 140 Pässe für Dispositions-Urlauber, » » 141 Urlaubs-Pässe für Landwehr-Mannschaften, sind durch die neue Landwehr-Ordnung theils aufgehoben, theils anderweit regulirt und bezeichnet worden. Dieselben sind daher in dem Preis-Verzeichniß vom 20. Februar 1866 zu streichen; dafür sind folgende Formulare vorräthig.		
	Littr. C. Formulare nach der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes de 1867.		
A. 102	Militair-Paß nach Schema 1	9 — —	13 6
» 103	Futterale zur Conservation der Pässe	4 10 —	6 6
» 104	Führungs-Atteste, 2 Stück pro Bogen, nach Schema 2	5 15 —	8 3
» 105	Ueberweisungs-Nationale nach Schema 3	13 — —	19 6
» 106	Einlagebogen dazu zur Fortsetzung der Correspondenz nach Schema 3	5 15 —	8 3
» 103	Futterale zur Conservation der Ueberweisungs-Nationale	4 10 —	6 6
» 107	Ueberweisungs-Nationale derjenigen Landwehr-Mannschaften, für welche solche Nationale nach Schema 3 noch nicht vorhanden sind — conf. §. 8 der Ausführungs-Bestimmungen — 2 Stück pro Bogen	5 15 —	8 3
» 115	Ueberweisungs-Nationale für Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse — conf. §. 25 zu 4 der Landwehr-Ordnung — 2 Stück pro Bogen	5 15 —	8 3
» 133	Namentliche Liste zu den Nationalen, 2 Stück pro Bogen, nach Schema 4	5 15 —	8 3
» 134	Desgleichen, 1 Stück pro Bogen, Titel, nach Schema 4	5 15 —	8 3
» 135	Desgleichen, Einlagen, nach Schema 4	5 15 —	8 3
» 139	Stamm-Listen für die Landwehr-Mannschaften — der Bogen ist für 10 Mann eingerichtet — nach Schema 6	8 — —	12 —
» 140	Straf-Verzeichniß zur Stamm-Liste, Titelbogen nach Schema 7	5 15 —	8 3
» 141	Desgleichen, Einlagebogen nach Schema 7	5 15 —	8 3
» 153	Ab- und Zugangs-Controle für die Landwehr-Bezirks-Kommandos, Titelbogen nach Schema 8	4 20 —	7 —
» 154	Desgleichen, Einlagebogen nach Schema 8	4 20 —	7 —
» 155	Ab- und Zugangs-Controle für die Landwehr-Kompagnien, Titelbogen nach Schema 9	4 20 —	7 —
» 156	Desgleichen, Einlagebogen nach Schema 9	4 20 —	7 —
» 157	Vorstellungs-Liste für die felddienstunfähig resp. dienstuntauglich gewordenen Reservisten und Wehrlente, Titelbogen nach Schema 10	3 20 —	5 6
» 158	Desgleichen, Einlagebogen nach Schema 10	4 20 —	7 —
» 159	Verlese-Liste, Titelbogen nach Schema 13	5 — —	7 6
» 160	Desgleichen, Einlagebogen nach Schema 13	5 — —	7 6
» 161	Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Schema 14	28 — —	1 12 —
» 162	Gestellungs-Ordres, 4 Stück pro Bogen nach Schema 15	3 5 —	4 9
» 163	Ueberweisungs-Liste, Titelbogen nach Schema 16	5 15 —	8 3
» 164	Desgleichen, Einlagebogen nach Schema 16	5 15 —	8 3
	Zu 163—164. In dem Anhange zur Landwehr-Ordnung ist hierbei irrthümlich ein Preis von 5 Thlr. ausgeworfen.		
	Bemerkung. 1. Zur Stammliste für die Mannschaften der Ersatz-Reserve I. Klasse sollen nach §. 32 der Landwehr-Ordnung die Eingangs bezeichneten Formulare zur Vorstellungs-Liste C aus der Militair-Ersatz-Instruktion (Litt. A. Nr. 60 und 61) verwendet werden.		

Digitized by Google

Bezeichnung. Littr.	Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 St. Rl. Sgr. pf.	Preis für 25 St. Rl. Sgr. pf.
		2. Sollte sich in Folge einkommender Bestellungen die Nothwendigkeit herausstellen, folgende in der Landwehr-Ordnung bezeichnete Drucksachen und zwar: a) ad §. 42. Veränderungs-Nachweisungen zur Stammliste, b) ad §. 52 zu 4. Uebungs-Listen, c) ad §. 58 zu 3. Anschreiben an die Landraths-Aemter resp. die Gemeinde- und Polizei-Behörden, sowie namentliche Listen zu denselben anzufertigen, so wird dies seiner Zeit geschehen und demnächst besonders bekannt gemacht werden.		
		m. Verschiedene Formulare.		
A.	152	Einlagebogen zu den Abrechnungsbüchern für die Mannschaften (Litt. A. Nr. 146) enthaltend die aus diesen Büchern fortgefallenen Seiten 13—16 für die Musterungs-Kontrole der den Unteroffizieren und Kapitulanten verbleibenden kleinen Montirungsstücke. Der Bogen reicht zur Ergänzung von vier Abrechnungsbüchern aus	5 15 —	— 8 3
		Wegen Einführung dieser Formulare wird auf die Bekanntmachung der Staatsdruckerei vom 2. Mai 1866 — Militair-Wochenblatt de 1866 Seite 143 — sowie auf die denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 17. August 1866 — Militair-Wochenblatt de 1866 Seite 335 — Bezug genommen.		
		Die am Schluß des Preis-Verzeichnisses vom 20. Februar v. J. aufgeführten Formulare:		
G.	1	Einberufungs-Ordres,		
"	2	Namentliche Listen,		
"	3	Gestellungs-Ordres aus dem Mobilmachungs-Plan für die Preußische Armee de 1853 sind nach §. 58 ad 3 der neuen Landwehr-Ordnung aufgehoben und daher in dem Preis-Verzeichniß zu streichen. Dagegen sind dort nachzutragen: die Formulare aus dem Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes de 1855 — conf. §. 13 zu 4 der Landwehr-Ordnung —.		
D.	57	Namentliches Verzeichniß der zu Unterstützungen berechtigten Militair-Familien, Titelbogen nach Anlage 2	5 15 —	— 8 3
"	58	Desgleichen, Einlagebogen nach Anlage 2	5 15 —	— 8 3
"	59	Quittungen über Familien-Unterstützungen, 2 Stück pro Bogen nach Anlage 3	4 15 —	— 6 9
"	60	Liquidation über gezahlte Familien-Unterstützungen, Titelbogen nach Anlage 4	5 15 —	— 8 3
"	61	Desgleichen, Einlagebogen nach Anlage 4	5 15 —	— 8 3
		Schließlich ist noch zu bemerken, daß der Preis für die in Stelle des Siegellacks und der Oblaten für den Briefverschluß zur Verwendung kommenden Briefmarken (Siegelmarken) in einer Farbe, welche beliebig bestimmt werden kann, bei 10,000 Stück und mehr zwanzig Silbergroschen pro mille, bei geringern Aufträgen einen Thaler pro mille beträgt.		
		Der zu diesen Marken erforderliche Stahlstempel mit dem vorschriftsmäßigen Adler — conf. Militair-Wochenblatt de 1862 Seite 300 — und der Umschrift kostet 3 Thaler 5 Silbergroschen, derselbe wird Eigenthum des Bestellers und kann, um solchen zum Siegeln benutzbar zu machen, mit einem Heft zum Preise von 10 Silbergroschen versehen werden.		

Berlin, den 20. September 1867.

Königliche Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1 Jahrgang. Berlin, den 4. Oktober 1867. Nr. 16.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 161.

Betrifft die Bekleidung der Oekonomie-Handwerker bei den Küraſſier- und Huſaren-Regimentern.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag beſtimme Ich, daß die Oekonomie-Handwerker der Küraſſier- und Huſaren-Regimenter nicht mit der neuen Bein- und Fußbekleidung ausgeſtattet werden, vielmehr die bisherige Bekleidung beibehalten ſollen. Das Kriegs-Miniſterium hat hiernach das Weitere zu veranlaſſen.

Schloß Babelsberg, den 12. September 1867.

gez. Wilhelm.

ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Miniſterium.

Berlin, den 29. September 1867.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Miniſterium.

Im Auftrage:

v. Stoſch.

No. 421/9 67. M. O. D. 3.

Nr. 162.

Betrifft die Uniform der zu den Infanterie-Regimentern Nr. 91, 93, 94, 95 und 96 ſowie zu dem Dragoner-Regiment Nr. 19 übertretenden Offiziere.

Berlin, den 30. September 1867.

Seine Majeſtät der König haben zu beſtimmen geruht, daß die zu den Infanterie-Regimentern Nr. 91, 93, 94, 95 und 96 ſowie die zu dem Dragoner-Regiment Nr. 19 übertretenden Offiziere bis zur erfolgten definitiven Feſtſtellung der Uniform dieſer Regimenter, ihre bisherige Uniform beibehalten ſollen.
Es wird dies hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Miniſterium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stoſch. Gericke.

No. 439/9. 67. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 163.

Betrifft die Vergütigung von Emballagekosten.

Berlin, den 18. Septbr. 1867.

Nach dem § 264 des Reglements über die Bekleidung der Truppen im Frieden werden Emballagekosten nur bei Auffrischung der Vorräthe der Landwehr — insoweit sie nicht auch hier durch Benutzung der aus den Depots erhaltenen Emballage (§. 235) vermieden werden können — vergütigt und nebst den dabei entstehenden Frachtkosten liquidirt. Es dürfen demnach anderweitig Emballagekosten, z. B. solche, welche durch Abfindung der Bataillone, Eskadrons, Batterien und Kompagnien entstehen, mit Einschluß der Kosten für die Rücksendung leerer Emballage-Fässer, Kisten ꝛc. nicht auf den Titel 43 des Militair-Etats übernommen werden, wenn dem letzteren auch die bezüglichen Frachtkosten zur Last fallen; dieselben sind vielmehr von den Truppen auf ihre eignen betreffenden Fonds, den Bekleidungs-Ersparniß-Fonds, den Unkosten-Fonds ꝛc. zu übernehmen.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat nun neuerdings zur Sprache gebracht, daß dem letzteren Grundsatze zuwider von den Truppen vielfach, namentlich bei den Bekleidungs-Abfindungen, mit den Transportkosten auch die entstandenen Emballagekosten in Ausgabe gestellt werden.

Das Militair-Oekonomie-Departement nimmt hieraus Veranlassung, die Truppen auf die vorgedachten Bestimmungen und Grundsätze aufs Neue hinzuweisen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Koellner.

No. 906/8. M. O. D. 2.

Nr. 164.

Betrifft die Vergütung des sogenannten Rollgeldes für versandte Militair-Effekten.

Berlin, den 18. Septbr. 1867.

Durch die Verfügung vom 26. Juni 1862 (Militair-Wochenblatt Nr. 28 pro 1862) ist nachgegeben worden, daß diejenigen Truppentheile, welche etatsmäßig nicht im Besitze eigenen Angespanns sind und deren Garnison- resp. Kantonnements-Ort eine Viertelmeile und weiter vom Eisenbahnhof oder Dampfschifffahrtsplatz entfernt ist, die bei Empfang oder Versendung von Effekten durch den Transport derselben von den Ausladestellen nach den Aufbewahrungsräumen, oder aus diesen nach jenen erwachsenen Kosten (das Rollgeld) auf besonderen Nachweis unter den übrigen Versendungskosten vergütigt erhalten dürfen.

Das Militair-Oekonomie-Departement sieht sich veranlaßt, die Truppen darauf aufmerksam zu machen, daß hierbei die Entfernung des Bahnhofes ꝛc. von dem betreffenden Garnison- ꝛc. Orte an und für sich, nicht aber die Entfernung des Bahnhofes ꝛc. von den betreffenden Aufbewahrungs-Räumen (den Kasernen, Montirungskammern, Zeughäusern ꝛc.) als maßgebend anzunehmen ist.

Das Departement genehmigt indeß, daß in den Fällen, in welchen nach der Angabe der Truppen die versandten Gegenstände (Kisten ꝛc.) wegen ihrer Schwere, oder wegen der geringen Zahl von Mannschaften (bei den Landwehr-Stämmen ꝛc.) durch die eignen Leute der betreffenden Truppentheile nicht haben fortgeschafft werden können, das Rollgeld auch bei Entfernungen unter einer Viertelmeile vergütigt werden darf.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Erstattung von Wagenmiethe bei der Beförderung von Bekleidungs- ꝛc. Gegenständen Seitens der mit eignen Angespannen versehenen Truppentheile nicht zulässig ist.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Koellner.

ad 906. 8. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Nr. 165.

Betrifft die Aufbewahrung der Militair-Kirchenbücher der früheren Preußischen Besatzungen von Rastatt und Luxemburg.

Berlin, den 30. September 1867.

Die Haupt-Kirchenbücher der evangelischen Militair-Gemeinden der vormaligen Preußischen Besatzungen von Rastatt und Luxemburg befinden sich im Gewahrsam des Militair-Ober-Predigers 8ten Armee-Corps zu Coblenz (zur Zeit Militair-Ober-Prediger Konsistorial-Rath Korten).

Die Kirchenbücher der katholischen Militair-Gemeinde der früheren Preußischen Besatzung von Rastatt werden bei der katholischen Militair-Pfarre in Frankfurt a. M. (zur Zeit katholischer Divisions-Geistlicher Koch der 21. Division) und die den Zeitraum vom Juni 1850 bis September 1867 umfassenden Kirchenbücher der katholischen Militair-Gemeinde der früheren Preußischen Besatzung von Luxemburg bei der katholischen Militair-Pfarre in Saarlouis (zur Zeit katholischer Garnison-Geistlicher Schulte) asservirt.

Dies wird hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Gesuche um Ausfertigung von Auszügen ꝛc. aus den betreffenden Kirchenbüchern an die vorbezeichneten Stellen zu richten sind.

Allgemeines Kriegs-Departement, Armee-Abtheilung B.

v. Hartmann. Bornemann.

No. 683/9. A. 1. b.

Nr. 166.

Betreffend die Ermittelung eines Oesterreichischen Soldaten.

Berlin, den 25. September 1867.

Der zu Nekor im Königreich Böhmen, Bezirk Senftenberg als Grundbesitzer ansäßige Bruder des verschollenen Soldaten Ferdinand Polácek des K. K. Oesterreichischen 18. Linien-Infanterie-Regiments, Großfürst Constantin von Rußland, hat an das Kriegs-Ministerium die Bitte gerichtet, ihm über den Verbleib des Verschollenen Aufschluß zu verschaffen. Letzterer soll, nach der Angabe seines Bruders dem Gefechte bei Eisenstadt (Jicin) beigewohnt haben, wo das Regiment Constantin am äußersten rechten Flügel der Schlachtlinie von Jicin, ganz in der Nähe von Eisenstadt, die Preußischerseits besetzten Höhen stürmte, und nach zurückgeschlagenem Sturme vermißt worden sein.

Diejenigen Königlichen Militair-Behörden und Privaten, welchen etwa über das Schicksal des Ferdinand Polácek Näheres bekannt sein sollte, werden ergebenst ersucht, der unterzeichneten Abtheilung des Kriegs-Ministeriums gefälligst bezügliche Mittheilung zukommen zu lassen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Ingenieur-Abtheilung

Klotz. Crüger.

No. 64/9. A. III.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 16. Oktober 1867. Nr. 17.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 167.

Betrifft die Uniform der im Dienste der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde und in den Lazarethen thätigen Johanniter-Ritter.

Ich will auf einen bezüglichen Antrag des Herrenmeisters der Balley Brandenburg, Prinzen Karl von Preußen Königliche Hoheit, hierdurch genehmigen, daß die im Dienste der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde und in den Lazarethen thätigen Johanniter-Ritter hinfort folgende Interims-Uniform anzulegen berechtigt sein sollen:

1) schwarzen Ueberrock mit vorn abgerundetem Stehkragen, 2 Reihen goldenen Knöpfen mit dem Johanniterkreuz auf denselben und statt der Epauletten eine breite goldene Tresse, auf der die Rechtsritter einen silbernen Stern tragen, die Tresse nach der von dem Herrenmeister vorgelegten und von Mir genehmigten Probe,
2) schwarze Feldmütze mit Schirm, der Preußischen Kokarde (bei Ausländern mit der Kokarde ihres Vaterlandes) und über dieser das Johanniter-Kreuz,
3) hechtgraue Beinkleider mit rothem Paspoil,
4) Militairmantel mit schwarzem Kragen,
5) Degen und Portepee, wie solche zur Johanniter-Uniform getragen werden.

Ich beauftrage Sie, hiernach das Erforderliche bekannt zu machen.

Berlin, den 10. September 1867.

gez. **Wilhelm.**

An den Minister des Innern.

Berlin, den 4. Oktober 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 1039/9. A. 1. a.

Nr. 168.

Betrifft die Bekleidungs-Abzeichen der Truppentheile der 5. Armee-Abtheilung und des 11. Armee-Korps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Betreff der Bekleidungs-Abzeichen der Truppentheile der 5. Armee-Abtheilung und des 11. Armee-Korps Folgendes: Die Infanterie-Regimenter, welche im Bezirk der 5. Armee-Abtheilung (9. und 10. Armee-Korps) rekrutirt werden, erhalten weiße Achselklappen; die Infanterie-Regimenter, welche im Bezirk des 11. Armee-Korps rekrutirt werden, rothe Achselklappen auf dem

Digitized by Google

Waffenrock. — Ferner sollen zur näheren Unterscheidung die gedachten Infanterie-Regimenter des 9. und 11. Armee-Korps einen gelben, die des 10. Armee-Korps einen hellblauen Vorstoß an den Aermelpatten tragen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Mainau, den 27. September 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 9. Oktober 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Welche Abzeichen die auf die Ersatz-Aushebungs-Bezirke des 9., 10. und 11. Armee-Korps hingewiesenen Infanterie-Regimenter Nr. 32, 73—88, 91, 94 und 95, sowie die dem 4. Armee-Korps zugetheilten Infanterie-Regimenter Nr. 93 und 96 hiernach anzulegen haben, ergiebt die anliegende Zusammenstellung.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 39/10. M. O. D. 3.

Zusammenstellung
der von den Infanterie-Regimentern Nr. 32, 73 bis 88, 91 und 93 bis 96 anzulegenden Bekleidungs-Abzeichen.

Nr.	Benennung des Regiments.	Armee-Korps, aus welchem die Rekrutirung stattfindet.	Achsel-klappen auf dem Waffenrock.	Paspoil an der Aermelpatte.
1	2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32	XI.	roth.	gelb.
2	Infanterie-Regiment Nr. 73	X.	weiß.	hellblau.
3	" " " 74	X.	weiß.	hellblau.
4	" " " 75	IX.	weiß.	gelb.
5	" " " 76	IX.	weiß.	gelb.
6	" " " 77	X.	weiß.	hellblau.
7	" " " 78	X.	weiß.	hellblau.
8	" " " 79	X.	weiß.	hellblau.
9	" " " 80	XI.	roth.	gelb.
10	" " " 81	XI.	roth.	gelb.
11	" " " 82	XI.	roth.	gelb.
12	" " " 83	XI.	roth.	gelb.
13	" " " 84	IX.	weiß.	gelb.
14	" " " 85	IX.	weiß.	gelb.
15	" " " 86	IX.	weiß.	gelb.
16	" " " 87	XI.	roth.	gelb.
17	" " " 88	XI.	roth.	gelb.
18	Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91	X.	weiß.	hellblau.
19	Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr. 93	IV.	roth.	ohne.
20	5. Thüringisches Inf.-Regt. Nr. 94 (Großherzog von Sachsen)	XI.	roth.	gelb.
21	6. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 95	XI.	roth.	gelb.
22	7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96	IV.	roth.	ohne.

Digitized by Google

Nr. 169.

Betrifft den Anzug der Husaren-Offiziere.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich unter Bezugnahme auf Meine Ordre vom 21. Juli d. J., daß die Offiziere der Husaren als Besatz der kurzen Hosen und langen Stiefeln und zwar:

an den Hosen eine faconirte Borte und
an den Stiefeln eine glatte Borte

von Silber oder Gold je nach der Farbe der Schnüre des Attilas nach den beikommenden Proben tragen sollen. Zugleich will Ich genehmigen, daß die Offiziere der Husaren-Regimenter neben der Bein- und Fuß-Bekleidung neuer Art außer Dienst lange Beinkleider von dunkelgrau melirtem Grundtuch nach dem Schnitt und mit dem Vorstoße der bisherigen Probe tragen dürfen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Sigmaringen, den 5. Oktober 1867.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin den 10. Oktober 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß den Königlichen General-Kommandos die bezüglichen Proben durch das Militair-Oekonomie-Departement zugehen werden.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

119. 10.. M. O. D. 3.

Nr. 170.

Betrifft die Versteuerung der Offizier-Patente.

Berlin, den 2. Oktober 1867.

Seitens des Königlichen Finanz-Ministeriums ist die Aufmerksamkeit des Kriegs-Ministeriums darauf hingelenkt worden, daß nach der in der Armee bestehenden Praxis nur diejenigen Offizier-Patente dem Stempel unterworfen werden, welche von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchstselbst vollzogen sind.

Dies anscheinend auf einer durch das Stempelgesetz vom 7. März 1822 aufgehobenen älteren Bestimmung beruhende Verfahren entbehrt der gesetzlichen Begründung. Nach der bezüglichen Tarifposition des Stempelgesetzes sind „Offizier-Patente" wie „Bestallungen" zu versteuern, mithin gleich den Bestallungen besoldeter Beamten stets einem Stempel von 15 Sgr. unterworfen. Eine Befreiung von dieser Stempelabgabe würde nur dann einzutreten haben, wenn ein Offizier zur Kategorie der unbesoldeten Staatsdiener zu rechnen sein möchte, wie es z. B. bei den Offizieren des Beurlaubten-Standes der Landwehr der Fall ist.

Vorstehendes wird hiermit unter dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Geheime Kriegs-Kanzlei angewiesen worden ist, fortan den gesetzlichen Stempel von 15 Sgr. zu allen Patenten besoldeter Offiziere verwenden zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

362/9. A. 1. b.

Nr. 171.

Betrifft die Vertheilung der Portepee-Fähnriche und Offizier-Aspiranten bei Umformung der Norddeutschen Bundes-Kontingente.

Berlin, den 5. Oktober 1867.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. September d. J. ist bei Umformung der Norddeutschen Bundes-

Digitized by Google

Kontingente in Betreff der Vertheilung der bei selbigen vorhandenen Portepee-Fähnriche und Offizier-Aspiranten bestimmt worden:

„Diejenigen Truppentheile, welche fortbestehen und nur in eine andere Formation übertreten, nehmen ihre Portepee-Fähnriche ꝛc., ohne daß dieserhalb eine Bestimmung erfolgt, mit."

„Den bei den aufgelösten Truppentheilen vorhandenen, noch nicht zu Portepee-Fähnrichen beförderten Offizier-Aspiranten bleibt es überlassen, selbst einen Truppentheil zu ermitteln, welcher sie zum Dienst auf Beförderung einzustellen bereit ist."

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 112/10. A. I. a.

Nr. 172.

Betrifft Anträge auf Anrechnung der Zeit, während welcher Offiziere und Beamte in fremdherrlichen Diensten, resp. in mittelbarem Staatsdienste gestanden haben, als Dienstzeit.

Berlin, den 6. Oktober 1867.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Juni 1867 ist bestimmt worden, daß behufs Feststellung der Pension vorgelegte Anträge auf Anrechnung der Zeit, während welcher Offiziere und Beamte in fremdherrlichen Diensten resp. im mittelbaren Staatsdienste gestanden haben, durch das Kriegs-Ministerium erledigt werden sollen.

Derartige Anträge sind mithin nicht mehr durch die Gesuchslisten zur Allerhöchsten Entscheidung zu bringen, sondern auf dem Instanzenwege an das Kriegs-Ministerium einzureichen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 665/9. A. I. a.

Nr. 173.

Betrifft die kirchliche Aufbewahrung des Düppeler Sturm-Kreuzes, des Alsen-Kreuzes und des Erinnerungs-Kreuzes für den Feldzug 1866.

Berlin, den 11. Oktober 1867.

Zur Ausführung des Passus 5 des Allerhöchsten Statuts vom 18. Oktober 1864, betreffend die Stiftung des Düppeler Sturm-Kreuzes, des Passus 5 des Allerhöchsten Statuts vom 7. Dezember 1864, betreffend die Stiftung des Alsen-Kreuzes und des Passus 6 des Allerhöchsten Statuts vom 20. September 1866, betreffend die Stiftung des Erinnerungs-Kreuzes für den Feldzug 1866, wird bestimmt, daß nach dem Ableben des Inhabers eines der vorbezeichneten Ehrenzeichen bei Uebersendung der Dekoration zur ferneren Aufbewahrung an den Geistlichen des betreffenden Kirchspiels Seitens des Truppentheils, ein vollständiges Nationale des Verstorbenen mit zu übersenden, wogegen das über die Beleihung mit der betreffenden Auszeichnung ausgefertigte Besitzzeugniß den Hinterbliebenen des verstorbenen Inhabers auszuhändigen resp. zu belassen ist.

In gleicher Weise haben die Truppen auch hinsichtlich der Erinnerungs-Kreuze für die im Kampfe gebliebenen oder vor dem 20. September 1866 verstorbenen Individuen, welche statutenmäßig zum Empfang des Erinnerungs-Kreuzes berechtigt gewesen wären, zu verfahren.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 234/10. A. 1. a.

Digitized by Google

Nr. 174.

Betrifft die Servis-Kompetenz der in vakanten Zahlmeisterstellen interimistisch fungirenden Feldwebel.

Berlin, den 12. Oktober 1867.

Wenn vakante Zahlmeisterstellen durch solche Zahlmeister-Aspiranten interimistisch wahrgenommen werden, welche wirkliche Feldwebel sind, resp. deren Kompetenzen bestimmungsmäßig beziehen, so ist denselben auf die Dauer der Dienstleistung der Zahlmeister-Servis zu gewähren.

Hiernach ist der §. 42 des Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 4. November 1859 zu ergänzen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 1168/9. M. O. D. 4.

Nr. 175.

Betrifft die Rekruten-Ueberweisungs-Nationale.

Berlin, den 12. Oktober 1867.

Nach §. 102, 3 der Militair-Ersatz-Instruktion findet die Ueberweisung der den Truppen zugetheilten Rekruten mittelst National nach Schema 24 durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos statt. Beregte Nationale sollen in Rubrik „Bemerkungen" körperliche Fehler, Bestrafungen ꝛc. nachweisen. Das Departement ist veranlaßt, die vorbezeichnete Vorschrift zur genauesten Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 7/8. 67. A. I. a.

Nr. 176.

Veränderungen im Bestande der Preußischen Telegraphen-Stationen, den Zeitraum vom 1. Juli bis ultimo September d. J. umfassend.

Berlin, den 9. Oktober 1867.

Folgende von der Königlichen Telegraphen-Direktion mitgetheilte Nachweisung über die im verflossenen Quartale d. J. vorgekommenen Veränderungen im Bestande ꝛc. der Preußischen Telegraphen-Stationen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Im Regierungs-Bezirk Königsberg i/Pr. die Stationen: Heiligenbeil, Neukuhren;
2) " " Wiesbaden: Soden, Höchst;
3) " " Trier: Merzig;
4) " " Merseburg: Salzmünde;
5) " " Münster: Telgte, Warendorf, Borken;
6) " " Oppeln: Ottmachau, Patschkau, Friedland, Ujest;
7) " " Minden: Rheda, Werther, Wiedenbrück;
8) " " Liegnitz: Bolkenhayn;
9) " " Breslau: Prieborn;
10) " " Posen: Zduni, Kozmin;
11) " " Coblenz: Andernach, Remagen, Cochem;
12) " " Frankfurt a/O.: Fürstenberg;
13) " " Cassel: Schmalkalden;
14) " " Erfurt: Sömmerda, Tennstedt und Weißensee

haben beschränkten Tagesdienst und sind mit den Post-Anstalten kombinirt.

Digitized by Google

In Hummelshayn, Herzogthum Sachsen-Altenburg, ist eine Station mit beschränktem Tagesdienste, und in Königssee, im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, desgleichen,
eröffnet worden, wovon erstere selbstständig ist, aber nur die Korrespondenz des Hofes befördert. Letztere ist mit der Post-Anstalt kombinirt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement
v. Podbielski. Klotz.

No. 191/10. A. K. D. III.

Nr. 177.

Betrifft die Besetzung der bei der Königlichen Kreis-Kasse in Heiligenstadt im Regierungs-Bezirk Erfurt erledigten Steuer-Exekutor-Stelle, mit einem versorgungsberechtigten Militair-Invaliden.

Berlin, den 7. Oktober 1867.

Die bei der Königlichen Kreiskasse in Heiligenstadt erledigte Steuer-Exekutorstelle, deren Gesammt Einkommen nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre etwa 222 Thlr. jährlich betragen hat, soll anderweit besetzt werden.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche zur Uebernahme dieses Postens, dessen Uebertragung auf Kündigung geschieht, bereit und geeignet sind, haben sich unter Einreichung ihres Civil-Versorgungsscheins und sonst in Händen habender Militair-Papiere, bei der Königlichen Regierung zu Erfurt zu melden.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
v. Etzel.

No. 129/10. 67. A. f. I.

Druckfehler-Berichtigung.

In dem Erlasse des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Invalidenwesen, vom 10. September 1867 — Nr. 156 des Armee-Verordnungs-Blattes Nr. 15 — muß das letzte Wort nicht gestattet, sondern erstattet heißen.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 9. November 1867. Nr. 18.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 178.

Verordnung, betreffend die evangelischen militair-kirchlichen Angelegenheiten im XI. Armee-Korps.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für den Bereich des XI. Armee-Korps was folgt:

§. 1.

Die evangelische Militair-Seelsorge im Bereich des XI. Armee-Korps wird nach den Vorschriften der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung 1832 Seite 69 ff.) und nach Maßgabe der hierauf bezüglichen späteren Bestimmungen geordnet. Der evangelische Militairgeistliche in Cassel versieht zugleich die Funktionen eines Militair-Oberpredigers.

§. 2.

Die nach §. 9 der Militair-Kirchenordnung den Konsistorien zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten gehören bis auf Weiteres zu dem Geschäftskreise des evangelischen Feldprobstes der Armee, welcher insbesondere die Anstellung, Versetzung und Entlassung der Divisions- und Garnison-Prediger mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu bewirken hat, vorbehaltlich jedoch der in dem vorgedachten Paragraphen den Militairbefehlshabern zugewiesenen Mitwirkung.

§. 3.

In Beziehung auf Beichte, Abendmahl, Einsegnung der Kinder und ihre Vorbereitung dazu bedarf es zur Verrichtung durch einen andern Geistlichen nach den Vorschriften der Militair-Kirchenordnung einer besonderen Erlaubniß von Seiten des Militairgeistlichen nicht, ebensowenig zum Besuch des Gottesdienstes in anderen Kirchen; für Taufen und Trauungen ist ein Erlaubnißschein des zuständigen Militairgeistlichen erforderlich, welcher jedoch auf Verlangen unentgeltlich ertheilt werden muß.

§. 4.

Die bisherigen Garnison-Gemeinden sind aufgehoben.

§. 5.

In denjenigen Garnisonorten, in denen kein Divisions- oder Garnison-Prediger stationirt ist, wird die evangelische Militair-Seelsorge einem der Ortsgeistlichen durch dessen kirchliche Bestallungs-Behörde im Einverständniß mit dem betreffenden Militair-Befehlshaber und unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten übertragen und werden seine Amtsverrichtungen als Militair-Seelsorger im Einklang mit den für sein geistliches Hauptamt bestehenden kirchlichen Ordnungen geregelt.

Derselbe bleibt in Ansehung seiner geistlichen Amts-Verrichtungen in der Militair-Seelsorge seiner ordentlichen kirchlichen Aufsichtsbehörde untergeben. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Militair-Kirchen-Ordnung über das Unterordnungs-Verhältniß auf ihn Anwendung.

Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon. v. Mühler.

Digitized by Google

Berlin, den 23. Oktober 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 435/10. A. 1. b.

Nr. 179.

Betrifft die Einführung des Signals: „Ruf: fünfte Eskadron."

Berlin, den 20. Oktober 1867.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. d. M. Behufs Ergänzung des §. 91 Theil II. des Exerzier-Reglements für die Kavallerie vom 5. Mai 1855 das nachstehende Signal: „Ruf: fünfte Eskadron"

zu genehmigen geruht.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, um die Exemplare des beregten Reglements danach entsprechend zu vervollständigen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

585/10. A. I. a.

Nr. 180.

Die Bekleidungs-Abzeichen neuformirter Truppentheile betreffend.

Berlin, den 1. November 1867.

Seine Majestät der König haben unterm 17. dieses Monats Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die aus den Großherzoglich Oldenburgischen, den Großherzoglich Weimarischen und den Herzoglich Anhaltischen Kontingenten gebildeten Truppentheile folgende Namens-Chiffern mit Krone in den Epauletts resp. auf den Achselklappen anlegen:

1) a. das Oldenburgische Infanterie-Regiment Nr. 91 den Buchstaben ,
b. das Oldenburgische Dragoner-Regiment Nr. 19 und die 2. 6pfündige und die 2. 4pfündige Oldenburgische Batterie der 1. Fuß-Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10 den Buchstaben ,
2) das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93 den Namenszug ,
3) das 5. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen) den Namenszug

Digitized by Google

Zugleich haben Seine Majestät bestimmt, daß die Offiziere der Kontingente derjenigen Bundesstaaten, mit welchen Konventionen abgeschlossen sind, die Schärpe und das Portepee in den norddeutschen Farben tragen sollen.

Hinsichtlich der Achselstücke sowie der Tressen auf den Epauletten und den Epauletthaltern bleiben die bisherigen Bestimmungen für die preußische Armee in Kraft.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 9/11. 67. M. O. D. 3.

Nr. 181.

Betrifft die Beglaubigung der Spezial-Vollmachten zur Erhebung von Geldern aus Militair-Kassen.

Berlin, den 9. Oktober 1867.

Die im Armee-Verordnungs-Blatte Nr. 11 pro 1867 veröffentlichte Verfügung des Königlichen Allgemeinen Kriegs-Departements vom 29. Juli c., die Beglaubigung der Spezial-Vollmachten zur Erhebung von Zahlungen aus den Kassen der Artillerie-Depots betreffend, findet auch auf die übrigen Kassen der Militair-Verwaltung Anwendung.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Glogau.

No. 44/9. M. O. D. 1.

Nr. 182.

Betrifft die Anträge der Truppen auf Zulassung von Soldaten zur Ausbildung, resp. Prüfung als Militair-Büchsenmacher.

Berlin, den 18. Oktober 1867.

Die Königlichen Gewehr-Fabriken sind zur Zeit mit Militair-Büchsenmacher-Aspiranten überfüllt. Es wird deshalb bestimmt, daß Anträge der Truppen, auf Kommandirung von Soldaten in die Gewehr-Fabriken, Behufs ihrer Heranbildung, resp. Prüfung zu Büchsenmachern, bis auf Weiteres nur in ganz besonderen Fällen zu stellen sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 320/10. A. I. a.

Nr. 183.

Betrifft das Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine, vom Feldwebel abwärts.

Berlin, den 22. Oktober 1867.

Das von Seiner Majestät dem Könige unterm 20. Juni c. genehmigte Reglement vom 16. Juni c., über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen ꝛc. ist durch das Ministerial-Blatt für die Verwaltung des Innern, Nr. 8 pag. 280—288 veröffentlicht und wird demnächst auch durch nachstehend bezeichnete Regierungs-Organe publicirt werden:

1) durch die sämmtlichen Amtsblätter der Regierungen in den altländischen Provinzen,
2) durch das Amtsblatt für Hessen,
3) durch das Amtsblatt der Stadt Frankfurt a/M.,
4) durch das Intelligenzblatt für Nassau,
5) durch das Regierungsblatt für den Bezirk des Civilkommissariats in Homburg,
6) durch das Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und
7) durch das Amtsblatt für Hannover.

Digitized by Google

Die Militair-Behörden und Truppentheile werden hiervon namentlich im Interesse der in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärter in Kenntniß gesetzt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung:
v. Podbielski. v. Borries.

ad 559/10. A. K. D. 1. a.

Nr. 184.

Betrifft die nunmehrigen Realschulen 1. Ordnung zu Wiesbaden und Crefeld.

Berlin, den 24. Oktober 1867.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind das Realgymnasium zu Wiesbaden unter dem 22. Juni c. und die Realschule 2. Ordnung zu Crefeld unter dem 18. September c. als Realschulen 1. Ordnung anerkannt worden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
Klotz. v. Hartmann.

618/10. A. I. b.

Nr. 185.

Betrifft das Tragen der Kokarden an den Kopfbedeckungen.

Berlin den 5. November 1867.

In allen den Fällen, wo nach den mit Staaten des Norddeutschen Bundes abgeschlossenen Konventionen von den Offizieren und Mannschaften an der Kopfbedeckung neben der Preußischen die Landeskokarde anzulegen ist, wird

a) am Helm die Preußische Kokarde an der rechten, die Landeskokarde an der linken Seite,
b) an der Mütze die Landeskokarde über der Preußischen getragen.

Wird die Landeskokarde allein angelegt, so kommen die für das Tragen der Preußischen Kokarde bestehenden Vorschriften in Anwendung. Selbige ist demnach sowohl am Helm, als auch am Czapka und am Czakot an der rechten Seite zu tragen. Die an den letzteren beiden Kopfbedeckungen befindlichen Preußischen Abzeichen werden hierbei nicht abgelegt.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 68/11. 67. M. O. D. 3.

Nr. 186.

Betrifft die Reifezeugnisse zum Portepee-Fähnrich.

Berlin, den 18. Oktober 1867.

Bei den Eingaben der Königlichen Regimenter an die Ober-Militair-Examinations-Kommission zur Extrahirung von Reifezeugnissen zum Portepee-Fähnrich, ist jedesmal in der Anmerkung zum National das Datum des bestandenen Portepee-Fähnrichs-Examens anzuführen, wenn nicht ein Abiturienten-Zeugniß beigefügt ist. Besondere Anfragen, wann die Reifezeugnisse zu erwarten sind, können ferner nicht berücksichtigt werden.

Ober-Militair-Examinations-Kommission.
v. Holleben,
Generallieutenant und Präses.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 19. November 1867. Nr. 19.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 187.

Betrifft die anderweite Organisation des Feuerwerks-Personals der Artillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, bezüglich anderweiter Organisation des Feuerwerks-Personals der Artillerie, Folgendes:

1) Bei jeder Artillerie-Brigade bleibt an Stelle der zeitigen 3 Feuerwerks-Lieutenants nur eine derartige Stelle etatsmäßig; desgleichen bei den nicht im Brigade-Verbande stehenden Feld-Artillerie-Regimentern Nr. 9, 10 und 11.

   Die Kompetenzen derselben sind, wie bisher, die eines Seconde-Lieutenants mit der etatsmäßigen Zulage. Die Besetzung dieser Stellen hat bis auf Weiteres durch ältere qualifizirte Artillerie-Lieutenants stattzufinden.

2) Bei jedem Artillerie-Depot und bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission ist eine Zeugfeuerwerks-Lieutenants-Stelle mit den Kompetenzen der Zeug-Lieutenants zu errichten. Besetzt werden diese Stellen ausschließlich aus der Zahl der qualifizirten Oberfeuerwerker.

   Zur Landes-Triangulation und als Zeichner zum großen Generalstabe kommandirte Oberfeuerwerker, dürfen, nach Maßgabe ihrer Anciennetät und Qualifikation, zur Beförderung über obige Etatszahl hinaus in Vorschlag gebracht werden. Ihre Kompetenzen haben sie aus dem Fonds für die Landestriangulation resp. aus dem Dispositions-Fonds des Generalstabes zu empfangen. Die von Mir zu ernennenden Zeugfeuerwerks-Lieutenants haben die Uniform der Zeuglieutenants anzulegen und erhalten als Unterscheidungszeichen von diesen in den Epauletten ein F.

3) Neben den Zeugfeuerwerks-Lieutenants bleibt das etatsmäßige Personal an Oberfeuerwerkern, Feuerwerkern 1., 2. und 3. Klasse unverändert bestehen.

4) Behufs Heranbildung von Hülfsfeuerwerkern, zur Deckung des Bedarfs für die mobile Formation ist der Etat einer jeden Festungs-Kompagnie um 2 Unteroffiziere, jedoch innerhalb der zeitigen Kopfstärke der Kompagnien, zu erhöhen.

5) Die Besetzung der neuen Stellen hat stattzufinden, sobald die hierzu erforderlichen Mittel durch den Etat zahlbar sein werden.

6) Die erforderlichen Festsetzungen wegen Ablegung der Prüfung zum Zeugfeuerwerks-Lieutenant und hinsichtlich der Instruktion über die dienstliche Stellung und Verwendung der Zeugfeuerwerks-Offiziere, so wie wegen Heranbildung des Hülfsfeuerwerks-Personals hat das Kriegs-Ministerium, unter Kommunikation mit der General-Inspektion der Artillerie, zu treffen.

Hiernach hat das Kriegs-Ministerium das Weitere zu veranlassen. Meine Entscheidung hinsichtlich des Antrages der General-Inspektion der Artillerie auf ausschließliche Besetzung der sämmtlichen Feuerwerks-Lieutenants-Stellen durch Zeugfeuerwerks-Lieutenants und wegen Beförderung derselben bis zum Zeugfeuerwerks-Hauptmann aufwärts behalte Ich Mir so lange vor, bis sich die Avancements-Verhältnisse dieser Offiziere hinreichend konsolidirt haben werden. Dem Berichte hierüber sehe Ich seiner Zeit entgegen.

Digitized by Google

Abschrift dieser Ordre habe Ich dem General-Inspekteur der Artillerie mitgetheilt.

Schloß Babelsberg, den 20. Juni 1867.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

ggez. v. Roon.

Berlin, den 11. November 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bringt das Kriegs-Ministerium mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee, daß die Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmung nunmehr erfolgen wird.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Podbielski.

No. 427/10. A. 2.

Nr. 188.

Betrifft die Umformung der Infanterie-Regimenter Nr. 73, 80 und 86 in Füsilier-Regimenter, die Beilegung von Provinzial-Namen an die nachbezeichneten Truppentheile und die Veränderung der bisherigen Bezeichnung des Brandenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 2.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Infanterie-Regimenter Nr. 73, 80 und 86 in Füsilier-Regimenter umzuformen sind. Zugleich will Ich den nachbezeichneten Truppentheilen folgende Provinzial-Namen beilegen:

A. Infanterie.

Infanterie-Regiment Nr. 73. — Hannoversches Füsilier-Regiment Nr. 73.
Infanterie-Regiment Nr. 74. — 1. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 74.
Infanterie-Regiment Nr. 75. — 1. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 75.
Infanterie-Regiment Nr. 76. — 2. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 76.
Infanterie-Regiment Nr. 77. — 2. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 77.
Infanterie-Regiment Nr. 78. — Ostfriesisches Infanterie-Regiment Nr. 78.
Infanterie-Regiment Nr. 79. — 3. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 79.
Infanterie-Regiment Nr. 80. — Hessisches Füsilier-Regiment Nr. 80.
Infanterie-Regiment Nr. 81. — 1. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 81.
Infanterie-Regiment Nr. 82. — 2. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 82.
Infanterie-Regiment Nr. 83. — 3. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 83.
Infanterie-Regiment Nr. 84. — Schleswigsches Infanterie-Regiment Nr. 84.
Infanterie-Regiment Nr. 85. — Holsteinsches Infanterie-Regiment Nr. 85.
Infanterie-Regiment Nr. 86. — Schleswig-Holsteinsches Füsilier-Regiment Nr. 86.
Infanterie-Regiment Nr. 87. — 1. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 87.
Infanterie-Regiment Nr. 88. — 2. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 88.

B. Jäger.

Jäger-Bataillon Nr. 9. — Lauenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 9.
Jäger-Bataillon Nr. 10. — Hannoversches Jäger-Bataillon Nr. 10.
Jäger-Bataillon Nr. 11. — Hessisches Jäger-Bataillon Nr. 11.

C. Kavallerie.

Dragoner-Regiment Nr. 9. — 1. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 9.
Dragoner-Regiment Nr. 10. — Ostpreußisches Dragoner-Regiment Nr. 10.
Dragoner-Regiment Nr. 11. — Pommersches Dragoner-Regiment Nr. 11.
Dragoner-Regiment Nr. 12. — 2. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 12.

Digitized by Google

Dragoner-Regiment Nr. 13. — Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13.
Dragoner-Regiment Nr. 14. — Kurmärkisches Dragoner-Regiment Nr. 14.
Dragoner-Regiment Nr. 15. — 3. Schlesisches Dragoner-Regiment Nr. 15.
Dragoner-Regiment Nr. 16. — 2. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 16.
Husaren-Regiment Nr. 13. — 1. Hessisches Husaren-Regiment Nr. 13.
Husaren-Regiment Nr. 14. — 2. Hessisches Husaren-Regiment Nr. 14.
Husaren-Regiment Nr. 15. — Hannoversches Husaren-Regiment Nr. 15.
Husaren-Regiment Nr. 16. — Schleswig-Holsteinsches Husaren-Regiment Nr. 16.
Ulanen-Regiment Nr. 13. — 1. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 13.
Ulanen-Regiment Nr. 14. — 2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14.
Ulanen-Regiment Nr. 15. — Schleswig-Holsteinsches Ulanen-Regiment Nr. 15.
Ulanen-Regiment Nr. 16. — Altmärkisches Ulanen-Regiment Nr. 16.

D. Artillerie.

Feld-Artillerie-Regiment Nr. 9. — Schleswig-Holsteinsches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 9.
Festungs-Artillerie-Abtheilung — Schleswigsche Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 9.
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 10. — Hannoversches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 10.
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 11. — Hessisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 11.

E. Pioniere.

Pionier-Bataillon Nr. 9. — Schleswig-Holsteinsches Pionier-Bataillon Nr. 9.
Pionier-Bataillon Nr. 10. — Hannoversches Pionier-Bataillon Nr. 10.
Pionier-Bataillon Nr. 11. — Hessisches Pionier-Bataillon Nr. 11.

F. Train.

Train-Bataillon Nr. 9. — Schleswig-Holsteinsches Train-Bataillon Nr. 9.
Train-Bataillon Nr. 10. — Hannoversches Train-Bataillon Nr. 10.
Train-Bataillon Nr. 11. — Hessisches Train-Bataillon Nr. 11.

G. Landwehr.

Landwehr-Regiment Nr. 74. — 1. Hannoversches Landwehr-Regiment Nr. 74.
Landwehr-Regiment Nr. 75. — 1. Hanseatisches Landwehr-Regiment Nr. 75.
Landwehr-Regiment Nr. 76. — 2. Hanseatisches Landwehr-Regiment Nr. 76.
Landwehr-Regiment Nr. 77. — 2. Hannoversches Landwehr-Regiment Nr. 77.
Landwehr-Regiment Nr. 78. — Ostfriesisches Landwehr-Regiment Nr. 78.
Landwehr-Regiment Nr. 79. — 3. Hannoversches Landwehr-Regiment Nr. 79.
Landwehr-Regiment Nr. 81. — 1. Hessisches Landwehr-Regiment Nr. 81.
Landwehr-Regiment Nr. 82. — 2. Hessisches Landwehr-Regiment Nr. 82.
Landwehr-Regiment Nr. 83. — 3. Hessisches Landwehr-Regiment Nr. 83.
Landwehr-Regiment Nr. 84. — Schleswigsches Landwehr-Regiment Nr. 84.
Landwehr-Regiment Nr. 85. — Holsteinsches Landwehr-Regiment Nr. 85.
Landwehr-Regiment Nr. 87. — 1. Nassauisches Landwehr-Regiment Nr. 87.
Landwehr-Regiment Nr. 88. — 2. Nassauisches Landwehr-Regiment Nr. 88.

Das Brandenburgische Dragoner-Regiment Nr. 2 soll fortan die Bezeichnung 1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2 führen. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 7. November 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Berlin, den 11. November 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 322/11. A. 1. a.

Nr. 189.

Die Bekleidungs-Abzeichen des Oldenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 19 betreffend.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, in Betreff der Bekleidung und Ausrüstung des Oldenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 19 Folgendes:

Das Regiment behält die bisherigen Farben zu den Bekleidungs-Abzeichen an Kragen, Aufschlägen und Achselklappen und die Offiziere die bisherigen Epaulettfelder bei. Im Uebrigen finden die für die Preußische Armee bestehenden Bekleidungs-Vorschriften und Proben auch auf das Regiment Anwendung, welche insbesondere bei allen Neubeschaffungen zum Grunde zu legen sind. Ueber die hierdurch zeitweise entstehende Verschiedenheit in der Bekleidung und Ausrüstung des Regiments ist hinwegzusehen. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen. —

Berlin, den 7. November 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 12. November 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 178/11. M. O. D. 3.

Nr. 190.

Die Bekleidungs-Abzeichen des Militair-Pharmazeutischen Personals betreffend.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß das Militair-Pharmazeutische Personal den Vorstoß am Waffenrock und die Epaulettfelder statt von kornblumenblauem künftig von karmoisinrothem Tuche tragen soll. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 7. November 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggz. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 10. November 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 136/11. 67. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 191.

Abänderung der Paragraphen 119 und 127 des Geldverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden.

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich, daß die in den Paragraphen 119 und 127 des Geldverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden ausgeworfenen, durch Meine Ordre vom 10. Oktober 1860 bereits anders normirten, monatlichen Einkommenssätze, in Folge der abermals eingetretenen Solderhöhung auf Zwanzig Thaler für die Klasse der Oberfeuerwerker, Wachtmeister, Feldwebel und Obermeister, Vierzehn Thaler für die Klasse der Portepeefähnriche, Feuerwerker und Sergeanten, incl. Vice-Feldwebel, Eilf Thaler für diejenige der Unteroffiziere und Trompeter und Fünf und einen halben Thaler für die Gefreiten und Gemeinen erhöht, und daß die Feldwebel der Invaliden-Kompagnien und Invalidenhäuser der ersten Klasse beigezählt werden, sowie, daß diese erhöhten Sätze vom 1. April d. J. ab zur Anwendung kommen sollen.

Berlin, den 7. November 1867.

gez. **Wilhelm.**

(ggez.) v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 13. November 1867.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß nicht allein allen denjenigen Militairpersonen, welche ein Kommando zur Probedienstleistung im Civildienst mit oder nach dem 1. April c. angetreten haben, ein Anspruch auf die höheren Einkommenssätze erwächst, sondern daß Letztere auch bei denjenigen Militairs vom 1. April c. ab zum Anhalte dienen, welche sich an diesem Tage bereits in einem solchen Kommando-Verhältniß befunden haben.

Im §. 127 wird hierdurch auch der im Alinea 3 ausgeworfene Pauschsatz für Portepeefähnriche von 11 Thlr. auf 14 Thlr. erhöht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 217/11. M. O. D. 1.

Nr. 192.

Betrifft die Formirung einer „Technischen Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten" im Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 15. November 1867.

Seine Majestät der König haben in Verfolg der Allerhöchsten Ordre vom 9. Juli d. J., betreffend die Aufhebung der Inspektion (General-Inspektion) der technischen Institute der Artillerie und die Uebertragung der Geschäfte derselben an das Allgemeine Kriegs-Departement (conf. die Bekanntmachung vom 15. Juli c. S. 79 des Armee-Verordnungs-Blattes) mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. d. M. zu bestimmen geruht, daß die für die Bearbeitung jener Geschäfte neu zu formirende Abtheilung des Allgemeinen Kriegs-Departements unter der Bezeichnung „Technische Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten" nunmehr in Funktion treten soll.

Demgemäß wird die „Inspektion der technischen Institute der Artillerie" mit dem 20. November d. J. eingehen.

Von da ab treten in das unmittelbare Ressort des Kriegs-Ministeriums:

die Artillerie-Werkstätten,
die Feuerwerks-Abtheilung,
das Feuerwerks-Laboratorium,
die Geschütz-Gießerei und
die Pulverfabriken.

Alle Angelegenheiten dieser Institute in Bezug auf das Personal, (mit Ausnahme des Zeugpersonals) die Grundstücke, das Material, der Betrieb, die Verwaltung und das Rechnungswesen werden, soweit

Digitized by Google

sie bisher zum Geschäfts-Bereich der aufgelösten Inspektion (General-Inspektion) und in der Ministerial-Instanz zu dem der „Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten" gehörten, künftig von der „Technischen Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten" bearbeitet.

Dieselbe hat ihre Korrespondenzen in Angelegenheiten der oben genannten Institute direkt zu führen.

Nur wenn es sich um generelle Bestimmungen oder um Fragen von prinzipieller Bedeutung handelt, werden die Verfügungen Namens des Kriegs-Ministeriums resp. des Allgemeinen Kriegs-Departements ergehen, wohin in diesen Fällen auch die Berichte und Anträge zu richten bleiben.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 401/11. A. K. D. 2.

Nr. 193.

Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheit.

Berlin, den 9. November 1867.

Das Schlußalinea des §. 10 der Instruktion vom 26. September 1865 zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juli d. J. — einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwen-Kasse vom 3. März 1792 betreffend — wird hierdurch aufgehoben; an dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„für die ermäßigte Pension bleiben die bei der ursprünglichen Versicherung eingegangenen Bedingungen aufrecht erhalten. Die Beiträge (und beziehungsweise Wechselzinsen) vermindern sich demnach im Verhältniß zur Pensionsermäßigung.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 54/11. W.

Nr. 194.

Betrifft die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres.

Berlin, den 7. November 1867.

Im Anschluß an die in Nr. 3 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1867 erfolgte Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. April d. J. wird hierdurch zur Hebung entstandener Zweifel bekannt gemacht, daß Behufs Zulassung zur Portepeefähnrichs-Prüfung die Beibringung eines Reifezeugnisses für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung bis auf Weiteres nicht erforderlich ist.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 126/11. A. I. b.

Nr. 195.

Lazareth-Gehülfen betreffend.

Berlin, den 7. November 1867.

Zur Behebung angeregter Zweifel wird hierdurch in Uebereinstimmung mit einer schon früher getroffenen Entscheidung bekannt gemacht, daß die Lazareth-Gehülfen zu den Kombattanten zu zählen sind, und in Consequenz hiervon auf die bezüglichen Dekorationen für Kombattanten einen vollgültigen Anspruch haben.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 1264/10. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 196.

Betrifft die Ueberweisung von Schießprämien-Medaillen.

Berlin, den 9. November 1867.

Das Departement hat Anlaß, darauf aufmerksam zu machen, daß die Anträge auf Ueberweisung von Schießprämien-Medaillen Seitens der Truppentheile unmittelbar an die General-Militair-Kasse zu richten sind.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

J. V.
Gericke. Glogau.

ad No. 121/11. 67. M. O. D. 1.

Nr. 197.

Betrifft eine Sammlung von Dienstvorschriften der Königlich Preußischen Armee.

Berlin, den 9. November 1867.

Zu dem in neuer Auflage im Buchhandel erschienenen ersten Theile der vom Oberstlieutenant v. Helldorff herausgegebenen Sammlung von Dienstvorschriften der Königlich Preußischen Armee — welche als ein Handbuch für leichtere Information beim Dienstbetriebe der Truppen zu empfehlen ist — wird der Herr Verfasser auf Veranlassung und mit Unterstützung des Kriegs-Ministeriums baldigst einen, dieses Werk durch die bis in die neueste Zeit ergangenen Bestimmungen ergänzenden Nachtrag herausgeben, was vorläufig zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium. Central-Abtheilung.

J. V. J. V.
Hartrott. v. Schwedler.

No. 1816/10. K. M.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 5. Dezember 1867. Nr. 21.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 205.

Betrifft die in den neu erworbenen Landestheilen einschließlich Lauenburgs an die Schulbildung der einjährig Freiwilligen vom Jahre 1871 ab zu stellenden Anforderungen.

Im Verfolg Meiner Ordre vom 24. Januar d. J. bestimme Ich hierdurch auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 21. Oktober 1867, daß in den durch die Gesetze vom 20. September und vom 24. Dezember v. J. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, sowie in dem Herzogthum Lauenburg die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst abhängig zu machen ist: für die im Jahre 1871 dienstpflichtig werdenden jungen Leute von demjenigen Grade wissenschaftlicher Bildung, welcher durch einjährigen, erfolgreichen Besuch der Gymnasial-Tertia erzielt wird; für die im Jahre 1872 dienstpflichtig werdenden von dem Grade wissenschaftlicher Bildung, welcher der Reife für die Gymnasial-Sekunda entspricht; und erst für die im Jahre 1873 — und später in das dienstpflichtige Alter eintretenden von demselben Grade wissenschaftlicher Bildung, welcher in den alten Provinzen hierfür erfordert wird.

Berlin, den 2. November 1867.

gez. **Wilhelm.**

(ggez.) Gr. v. Bismark. v. Roon. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Lauenburg, den Kriegs- und Marine-Minister und den Minister des Innern.

Berlin, den 23. November 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Anwendung der in derselben gegebenen allgemeinen Grundsätze auf die Spezialfälle bleibt den Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige mit der Maaßgabe überlassen, daß hierbei nach Analogie der Bestimmungen der §§. 130 bis 132 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 und der zu denselben ergangenen erläuternden und ergänzenden Festsetzungen zu verfahren ist.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.
Kr. Min. No. 471/11. A. 1. a.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.
Min. d. Inn. I. M. J. 5476.

Nr. 206.

Betrifft die Bezeichnung der aus den Kontingenten der Thüringischen Staaten, des Herzogthums Anhalt und des Großherzogthums Oldenburg gebildeten Formationen und die von denselben zu führenden Dienstsiegel und Stempel.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich über die Bezeichnung der aus den Kontingenten der

Digitized by Google

Thüringischen Staaten, des Herzogthums Anhalt und des Großherzogthums Oldenburg gebildeten Formationen Folgendes:

1) Die Kommandos der Linien-Truppen sind zu bezeichnen als:
„Königlich Preußisches Kommando des ten Thüringischen (Anhaltischen, Oldenburgischen) Infanterie- (resp. Dragoner-) Regiments Nr. . ."
Die Bataillons-Kommandos haben unter Einschaltung des Bataillons, die gleiche Bezeichnung zu führen.
2) Die Landwehr-Bezirks-Kommandos der correspondirenden Landwehr-Regimenter werden benannt:
„Königlich Preußisches Bezirks-Kommando des ten Bataillons (N. N.) ten Thüringischen (Anhaltischen, Oldenburgischen) Landwehr-Regiments."
Für die Kommandos etwa formirter Landwehr-Regimenter ist die Bezeichnung zu 1 maßgebend.
3) Der persönliche Titel der Offiziere der zu 1 und 2 bezeichneten Formationen ergiebt sich aus der daselbst bestimmten Benennung der Truppen-Kommandos.
4) Die Ersatzbehörden für vorbenannte Kontingents-Truppen sind lediglich
„Königlich Preußische ꝛc."
zu benennen.
5) Sämmtliche Truppen-Kommandos und Landwehr-Bezirks-Kommandos, sowie die Ersatz-Behörden der benannten Kontingente haben in den Dienstsiegeln und Stempeln den Preußischen Adler mit der Unterschrift:
„ tes Thüringisches (Anhaltisches Oldenburgisches) Infanterie-Regiment Nr. m; Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19" u. s. w.
zu führen.

Hiernach hat das Kriegs-Ministerium das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 14. November 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 25. November 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 939/11. 67. A. I. a.

Nr. 207.

Betrifft die Farbe des Lederzeugs der Provinzial-Landwehr-Bataillone.

Berlin, den 29. November 1867.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die 1. Bataillone der Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter weißes, dagegen die 2. Bataillone, sowie die Reserve-Landwehr-Bataillone schwarzes Lederzeug tragen sollen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 22. November 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, mit dem

Digitized by Google

Hinzufügen, daß die bei den neuzuformirenden Landwehr-Bataillons-Stämmen eintretenden Mannschaften, der vorstehenden Allerhöchsten Bestimmung entsprechend mit Lederzeug auszurüsten sind.

Berlin, den 29. November 1867.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Stosch.

411/11. 67. M. O. D. 3.

Nr. 208.

Betrifft die Bekleidungs-Abzeichen der Zöglinge der neu zu errichtenden Kadetten-Anstalten zu Plön und Oranienstein.

Berlin, den 1. Dezember 1867.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der Bekleidungs-Abzeichen der Zöglinge der neu zu errichtenden Kadetten-Häuser, daß die Kadetten der Anstalt zu Plön weiße Achselklappen und einen gelben Vorstoß an den Aermel-Aufschlägen, die Kadetten der Anstalt zu Oranienstein aber rothe Achselklappen und einen gelben Vorstoß an den Aermel-Aufschlägen tragen sollen. Das Kriegs-Ministerium wird beauftragt, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 22. November 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggz. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Stosch.

515/11. 67. M. O. D. 3.

Nr. 209.

Betrifft die Durchführung der Aenderungen, welche in Folge der neuen Landwehr-Bezirks-Eintheilung bezüglich Zusammensetzung der Landwehr-Offizier-Korps einzutreten haben.

Berlin, den 25. November 1867.

Zur Durchführung der Aenderungen, welche in Folge der neuen Landwehr-Bezirks-Eintheilung in der Zusammensetzung der Landwehr-Offizier-Korps einzutreten haben, bestimmt das Kriegs-Ministerium Folgendes:

1) Die Landwehr-Bezirks-Kommandos überweisen bis zum 10. Dezember d. J. diejenigen Landwehr-Offiziere, die ihren Wohnort in Gebietstheilen haben, welche an andere Landwehr-Bataillons-Bezirke abzugeben sind, an die Kommandos der letzteren.

2) Demnächst fertigen die Landwehr-Bezirks-Kommandos nach Maaßgabe der neuen Landwehr-Bezirks-Eintheilung Rangliſten an, und zwar nach den hierfür bisher gültigen Bestimmungen (also die Offiziere getrennt nach erstem und zweitem Aufgebot, und in jedem Aufgebot gesondert nach Waffen).

In der Ueberschrift der Rangliſte ist außer der neuen Bezeichnung des Bataillons auch die bisherige Bezeichnung anzugeben, z. B. „Rangliſte ꝛc. des Reserve-Landwehr-Bataillons Berlin Nr. 35 (früher 1. Bataillons (Spandau) und 3. Bataillons (Potsdam) 3. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 20).“

Diese Rangliſten gelangen auf dem Instanzenwege an diejenigen Königlichen General-Kommandos, denen die Landwehr-Bezirks-Kommandos nach der neuen Bezirks-Eintheilung unterstellt werden.

3) Den Rangliſten ist gesondert eine Nachweisung des bei den betreffenden Landwehr-Bataillonen

Digitized by Google

a) seit Einreichung der letzten Rangliste stattgehabten,
b) in Folge der neuen Bezirks-Eintheilung stattfindenden

Abgangs beizufügen.

4) Zum 1. Januar k. J. wollen die Königlichen General-Kommandos die hiernach von sämmtlichen Landwehr-Bataillonen ihres Bezirks aufgestellten Rangliſten, nebst Abgangs-Nachweisungen, im Original an das Kriegs-Ministerium einsenden, von welchem die Allerhöchste Bestätigung herbeigeführt werden wird.
5) Abschiedsgesuche von Offizieren des Beurlaubtenstandes sind vom 1. Dezember d. J. an bis zur erfolgten Bestätigung der neuen Rangliſten zurückzulegen, Beförderungs- und Einrangirungs-Gesuche von Offizieren der in Rede stehenden Kategorie bis auf Weiteres nicht einzureichen. Versetzungen zum 2. Aufgebote der Landwehr haben nicht mehr stattzufinden.

Auf die im Offizierrange stehenden Aerzte des Beurlaubtenstandes finden diese Bestimmungen analoge Anwendung.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 895/11. A. I. a.

Nr. 210.

Bestimmungen über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven.

Berlin, den 3. Dezember 1867.

Seit der Emanirung des vom Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten erlassenen Publikandums vom 5. Juni 1838 und der hiermit in Einklang stehenden Verfügung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13. Juni 1838 hat sich die Stellung der Roßärzte der Armee nicht unwesentlich verändert. Die inzwischen eingetretenen Fortschritte der Wissenschaft beanspruchen eine gründlichere Vorbildnng derjenigen, welche sich der Thierheilkunde widmen. als früher. Diesem Erforderniß ist hinsichtlich der Civil-Eleven der Thierarzneischule schon durch den Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 2. August 1855 entsprochen worden. Die schon durch vorbezeichnete Umstände herbeigeführten Modifikationen der für die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule geltenden Bestimmungen sind inzwischen durch die Errichtung einer eigenen Lehrschmiede für dieses Institut und durch die seit dem Oktober d. J. eingetretene Aenderung resp. Verkürzung des Lehrplans für die Thierarzneischule in erweitertem Maaße nothwendig geworden.

In Folge dessen treten mit dem 1. Januar 1868 in Stelle der unterm 19. April 1866 publizirten, die nachstehenden Festsetzungen in Kraft:

1) Künftig sollen die aus der genannten Anstalt als Unter-Roßärzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Hufbeschlage, in der Regel die Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Aussicht zum Aufrücken in die höheren militair-thierärztlichen Stellen erfüllt wird.
2) Junge Leute, die sich dem militair-thierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule nachsuchen, müssen
   a) ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürger-Schule bis Sekunda besucht, event. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben;
   b) den Hufbeschlag in einer Schmiede insoweit erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beschlag, sowie im Aufschlagen von Eisen nicht unerfahren sind;
   c) von gesundem, kräftigem Körper und mit guten Sinneswerkzeugen — namentlich was Sehvermögen und Gehör anlangt — begabt sein;
   d) am 1. November des Aufnahme-Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
   e) in der Regel bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten sein. Die Länge der Dienstzeit kommt bei der Anmeldung nicht in Betracht.
3) Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disziplinen spezialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen.

Digitized by Google

Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thierarzt 2. Klasse ablegen. Durch die nachträgliche Beibringung des Sekundaner-Zeugnisses während der Studienzeit kann die Zulassung zur Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse beim Abgang von der Militair-Roßarzt-Schule nicht mehr erwirkt werden.

Ob nach dem Uebertritt in die Armee ein Unter-Roßarzt bei erwiesener besonderer Qualifikation auf Grund eines nachträglich beigebrachten Zeugnisses der Reife für Sekunda zur Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse verstattet werden kann, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten.

4) Ueber die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angebendes Zeugniß des Vorstehers der betreffenden Schmiede ausweisen. Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Hufbeschlage wird kein Bewerber zur Ausbildung in der Lehrschmiede der Roßarzt-Schule zugelassen resp. in letztere als Eleve aufgenommen, dagegen ist der Besitz des Schmiede-Gesellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.

5) In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die die Aufnahme Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militair-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.

6) Die in Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das National aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Strafverzeichniß.

7) Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen zu Fuß soll die Aufnahme in die Roßarzt-Schule nicht verhindern.

Aspiranten dieser Kategorie, welche den sonstigen ad 2 sub a bis d präcisirten Erfordernissen genügen, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat Dezember direkt bei den zuständigen General-Kommandos angemeldet werden.

Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind Bewerbungen um Aufnahme zulässig, sofern die Bewerber sich als Kapitulanten noch bei einem Truppentheil befinden und den sonstigen Bedingungen genügen.

Die Aufnahme junger Leute, welche nicht im Heere dienen, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr Statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.

8) Bei den Kavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich indessen auf die Anfertigung des Lebenslaufes und den Nachweis der erlangten Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt. Bei denjenigen Bewerbern, welche nur das Tertianer-Zeugniß besitzen, wird die Prüfung noch auf Anfertigung eines deutschen Aufsatzes ausgedehnt.

Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Kommandos die bei ihnen angemeldeten Bewerber von den Truppen zu Fuß dem der Garnison zunächst gelegenen Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment mit den sämmtlichen eingereichten, nach Nummer 1, 2, 3, 4 und 5 erforderlichen Anmeldungs-Papieren.

Die Kavallerie- und Artillerie-Regimenter berufen demnächst die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile zur Prüfung nach derjenigen ihrer Garnisonen ein, welche dem Standquartier der Angemeldeten am nächsten liegt, und erhalten die Betreffenden dorthin Urlaub, müssen aber die Reise auf ihre Kosten machen.

9) Von sämmtlichen Geprüften sind durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ultimo Februar jeden Jahres die unter 2, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Papiere, denen noch der Lebenslauf, der Hufbeschlags-Prüfungs-Bericht und event. der deutsche Aufsatz hinzutritt, an die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A im Allgemeinen Kriegs-Departement einzureichen.

Im Laufe des Monats Mai geht dagegen den Truppentheilen eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Roßarzt-Schule zu.

Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

10) Die Einberufung der Aspiranten erfolgt zuvörderst zu einem sechsmonatlichen Unterrichts-Kursus im Hufbeschlage in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule. Während dieser Zeit, welche als Dienstzeit in Anrechnung kommt, verbleiben die Aspiranten im Etat ihrer Truppentheile und beziehen eine monatliche Zulage von Zwei Thalern aus dem Etat des Instituts. Eine nach Ablauf des Kursus in der

Digitized by Google

Lehrschmiede abzulegende Prüfung im Hufbeschlage entscheidet über die Aufnahme als Eleve in die Militair-Roßarzt-Schule.

Hat der Eintritt in die Lehrschmiede am 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar stattgefunden, so kehren die Aspiranten beziehungsweise zum 1. Januar, 1. April und 1. Juli zu ihren Truppentheilen zurück, woselbst sie als Beschlagschmiede zu verwenden sind, bis ihre Aufnahme als Eleve in die Roßarzt-Schule im darauf folgenden Monat Oktober erfolgt. Findet der Eintritt in die Lehrschmiede zum 1. April statt, so treten im Oktober die Aspiranten nach bestandener Prüfung im Hufbeschlage unmittelbar als Eleven in die Roßarzt-Schule über, ohne dazwischen zum Truppentheil zurückzukehren.

Ob Aspiranten, welche die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben, auf Antrag des Truppentheils zur nochmaligen Ablegung dieser Prüfung und demnächst zum Eintritt in die Roßarzt-Schule verstattet werden können, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten. Eine wiederholte Zulassung zu dem Kursus in der Lehrschmiede ist nicht angängig.

11) Die nach Berlin zur Lehrschmiede einberufenen Aspiranten erhalten die Reisekosten für die Hin- und event. Rückreise, ebenso die demnächst einberufenen Roßarzt-Eleven.

Aspiranten, welche nach Beendigung des Kursus in der Lehrschmiede die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben und mit besonderer Genehmigung zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, erhalten die Reisekosten nur, wenn sie die Prüfung dann bestehen. Andernfalls haben sie die Kosten der Hin- und Rückreise aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

12) Die Eleven der Roßarzt-Schule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt, erhalten Unterricht auf der Königlichen Thierarznei-Schule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, event. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 8 Thlr. monatlich.

Die zum Gebrauch in der Praxis als Roßarzt erforderlichen Bücher werden ihnen bei dem Uebertritt in die Armee nach bestandenem Examen als Eigenthum überlassen.

Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militair-thierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienstverpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht.

Endlich gewährt auch die Staats-Kasse die Examinationsgebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt 1. Klasse event. 2. Klasse berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Roßarzt-Schule nicht zu Theil werden, und müssen sie, um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

13) Das Studium auf der Militair-Roßarzt-Schule dauert 3 Jahre. — Jedes Jahr unentgeltlich genossener Ausbildung sowohl in der Lehrschmiede als in der Roßarzt-Schule bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht eine besondere Dienstverpflichtung von 2 Jahren in der Armee und zwar im militair-thierärztlichen Personal, — sofern der Betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat.

Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppentheil wieder überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe resp. als Beschlag-Schmiede abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven nach beendigter Studienzeit die von ihnen jedenfalls alsdann abzulegende thierärztliche Staatsprüfung nicht soweit bestanden haben um die Approbation zum Thierarzt 2. Klasse erhalten zu können.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch mit folgenden Festsetzungen zur Kenntniß der Armee gebracht.

1) Die Truppen haben die Anmeldungen der um die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule sich bewerbenden Mannschaften diesmal ausnahmsweise schon bis zum 15. Januar 1868 an die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A des unterzeichneten Departements direkt einzureichen. Die Aufforderung zur Bewerbung um die Aufnahme in das genannte Institut ist daher ungesäumt bei sämmtlichen Truppentheilen an die Mannschaften zu richten, und ist demnächst das Weitere gemäß Passus 2 bis 9 der Bestimmungen rechtzeitig zu veranlassen.

Digitized by Google

2) Zur Bewerbung sind sämmtliche Mannschaften, welche sich dazu melden, ohne Rücksicht auf die Länge ihrer Dienstzeit zuzulassen.
3) Als Bewerber sind bei der Armee-Abtheilung A nicht nur diejenigen anzumelden, welche gemäß Passus 2 a der Bestimmungen ein Sekundaner-Zeugniß und gemäß Passus 3 daselbst ein Tertianer-Zeugniß beibringen, sondern für dieses Mal auch noch diejenigen, welche die im §. 163 ad 1 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 geforderten Kenntnisse durch eine bei dem Truppentheil abzulegende Prüfung nachweisen.
4) Mit Abhaltung dieser sowie der im Passus 8 der Bestimmungen vorgesehenen Prüfung sind, event. in jeder Garnison des Truppentheils, durch das Regiments- resp. beim Train durch das Bataillons-Kommando zwei Offiziere, worunter wenn möglich ein Rittmeister oder Hauptmann, zu beauftragen. Wegen der erstgedachten Prüfung, wird auf die diesseitigen Erlasse vom 13. Juni 1838, 30. Oktober 1839 und 12. Juni 1855 (abgedruckt in v. Helldorfs Dienstvorschriften, Theil I Abschnitt 2 sub IX. die Militair-Roßarzt-Schule) verwiesen. Die im Passus 8 cit. vorgesehene Anfertigung eines Lebenslaufs und beziehentlich eines deutschen Aufsatzes muß im Beisein eines Offiziers erfolgen, welcher unter der Arbeit mit Namensunterschrift die Anfertigung ohne fremde Hülfe zu attestiren und die Zeit anzugeben hat, welche der Examinand zu der Arbeit gebraucht hat. Zu dem deutschen Aufsatz ist durch den älteren der beiden Offiziere ein Thema zu bestimmen, welches Veranlassung zur Darlegung eigener Gedanken geben muß.
5) Für die mit sämmtlichen Bewerbern gleichmäßig abzuhaltende Prüfung im Hufbeschlage ist den beiden Offizieren noch ein Roß- oder Unterroßarzt zuzuordnen. Vor dieser Kommission hat der Examinand
   1) ein bis zwei Hufe eines Pferdes zum Beschlage zuzurichten,
   2) ein bis zwei Eisen zu schmieden,
   3) ein für den gesunden, zugerichteten Huf eines Pferdes brauchbares Eisen zu richten und
   4) ein gerichtetes Eisen anfzuschlagen.

   Der Prüfungsbericht muß sich über die bewiesene Geschicklichkeit und das Ergebniß der einzelnen Arbeiten aussprechen und bemerken.
   ad 1 welche Werkzeuge benutzt
   ad 2 in wie viel Hitzen die Eisen gefertigt und
   ad 3 ob der Examinand ein selbstgeschmiedetes Eisen gerichtet und aufgeschlagen hat oder nicht. —
6) Dem Passus 9 der Bestimmungen gemäß sind sämmtliche Bewerber ohne Rücksicht auf die Resultate der Prüfungen bei der Armee-Abtheilung A. anzumelden.

Der Bescheid über die Einberufung der Aspiranten wird diesmal den Truppen bis Anfang März zugehen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

670/11. A. K. D. I. a.

Nr. 211.

Betrifft die Lazareth-Verpflegung kranker Militairs des Norddeutschen Bundes.

Berlin, den 21. November 1867.

Erkrankte Offiziere und Soldaten derjenigen Staaten des Norddeutschen Bundes, mit welchen wegen Uebernahme der Militair-Verwaltung durch Preußen Konventionen nicht abgeschlossen sind, werden geeignetenfalls gegen die im Erlasse vom 19. September d. J. festgesetzte Vergütung von 12 Sgr. pro Mann und Tag für Verpflegung und Behandlung, — einschließlich für Arzneien, jedoch ausschließlich Krankenlöhnung und Beerdigungskosten, — in Preußische Militair-Lazarethe aufgenommen. Unter gleichen Bedingungen finden auch Offiziere und Soldaten des Norddeutschen Bundes in den Militair-Lazarethen jener Staaten Aufnahme.

Die in Rede stehende Vergütung ist Seitens der betheiligten Lazarethe von den Truppentheilen, welchen die betreffenden Kranken angehören, direkt einzuziehen.

Für die Verpflegung ꝛc. von Militairs der nicht zum Bunde gehörigen deutschen Staaten in Preußischen Lazarethen ist von diesen die gleiche Vergütung bei den Intendanturen zu liquidiren, welche die eingegangenen Liquidationen in zwei jährlichen Terminen, bis zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres, dem unterzeichneten Departement zur weitern Veranlassung vorzulegen haben.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
No. 834/11. M. O. D. 4. v. Stosch. Krienes.

Digitized by Google

Nr. 212.

Betrifft die Einziehung der Stempelgebühren für Patente.

Berlin, den 27. November 1867.

Zur Vermeidung der Weiterungen, welche die bisher im Wege der Anrechnung bewirkte Einziehung der Stempelgebühren für Patente verursacht, werden diese Gebühren in der Folge Seitens der Königlichen Geheimen Kriegs-Kanzlei von denjenigen außerhalb Berlin stationirten Truppen-Kommandos ꝛc. mittelst Postvorschusses entnommen werden, an welche die Patente zur weiteren Aushändigung übersandt werden. Die Wiedereinziehung der Gebühren von den Empfängern der Patente bleibt den betreffenden Truppen-Kommandos ꝛc. anheimgestellt.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Glogau.

No. 433/11. M. O. D. 1.

Nr. 213.

Betrifft die Berechnung der Dienstzeit solcher Mannschaften, welche während ihrer aktiven Dienstzeit Festungsstrafe erlitten haben.

Berlin, den 29. November 1867.

Mannschaften, welche während ihrer activen Dienstzeit Festungsstrafe erlitten haben, müssen ihrer vollen dreijährigen Dienstpflicht im stehenden Heere von dem im Alinea 1 des § 12 ad 3 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienst-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September d. J. angegebenen Zeitpunkt ab gerechnet auch in dem Falle genügen, wenn der Jahrgang, mit welchem sie in Dienst getreten sind, wie in diesem Jahre, vor vollständig erfüllter dreijähriger Dienstzeit zur Reserve entlassen wird.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 814/11. A. 1. a.

Nr. 214.

Betrifft die Berechnung des Gehalts-Verbesserungs-Abzugs der mit den neuen Landestheilen übernommenen Beamten.

Berlin, den 30. November 1867.

Von Gehalts-Zulagen, welche den mit den neuen Landestheilen übernommenen Beamten zu ihren bisher pensionsabzugsfreien Gehältern bewilligt werden, ist der Verbesserungs-Abzug von demjenigen Betrage zu berechnen, um welchen die Zulage den vom ganzen Gehalte einschließlich der Zulage zu entrichtenden laufenden Pensions-Beitrag übersteigt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung:
v. Stosch. Hammer.

No. 145/11. M. O. D. 1.

Nr. 215.

Betrifft den Verlag des Reglements über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege.

Berlin, den 29. November 1867.

Das durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Juli d. J. in veränderter Auflage genehmigte Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege ist Mittler's Sortiments-Buchhandlung (A. Bath) in Berlin — Schloßfreiheit Nr. 7 — in Verlag gegeben und derselben dabei die Verpflichtung auferlegt worden, den Truppen, Militair- und Civil-Behörden, welche sich direkt an sie wenden, das Exemplar zum Preise von 4 Sgr. zu verkaufen.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Stosch. Wilcke.

No. 101/10. 67. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 11. Dezember 1867. Nr. 22.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 216.

Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;
b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

§. 2.

Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturme.

§. 3.

Das Heer wird eingetheilt in:
1) das stehende Heer,
2) die Landwehr.

Die Marine in:
1) die Flotte,
2) die Seewehr.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

§. 4.

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg.

§. 5.

Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt.

Digitized by Google

Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falls bei Mobilmachungen auch in Ersatz-Truppentheile eingestellt werden.

Die Mannschaften der Landwehr-Kavallerie werden im Kriegsfalle nach Maßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt.

Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehrmannschaften zur Flotte einberufen.

§. 6.

Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre.

Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum Dienst im Heere, beziehungsweise zur Ausrüstung in der Flotte, zählt für eine Uebung.

§. 7.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte.

Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt.

Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehr-Mannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linientruppentheile. Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

§. 8.

Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr zu den Fahnen, beziehungsweise zur Flotte, erfolgt auf Befehl des Bundesfeldherrn.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a) zu den jährlichen Uebungen,
b) wenn Theile des Bundesgebiets in Kriegszustand erklärt werden.

§ 9.

Der Bundesfeldherr bestimmt für jedes Jahr nach Maßgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten.

Der Gesammtbedarf an Rekruten wird demnächst durch den Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen, beziehungsweise unter Mitwirkung des Bundesausschusses für das Seewesen, auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Bei Feststellung der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten kommen nur die in deren Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung.

Digitized by Google

§. 10.

Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung, so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten.

§. 11.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.

§. 12.

Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserve-Verhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein Behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — Im Kriege können auch die Offiziere der Landwehr erforderlichen Falls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden.

§. 13.

Für die Marine gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

1) Zur Kriegsflotte, welche gleich dem stehenden Heere beständig bereit ist, gehören
   a) die aktive Marine, d. h. die im aktiven Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten;
   b) die von der aktiven Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre.
2) Die aktive Marine wird zusammengesetzt aus:
   a) Seeleuten von Beruf, d. h. aus solchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens Ein Jahr auf Norddeutschen Handelsschiffen gedient, oder die Seefischerei eben so lange gewerbsmäßig betrieben haben;
   b) aus freiwillig eingetretenem oder ausgehobenem Maschinen- und Schiffshandwerks-Personal;
   c) aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen (Seebataillon und Seeartillerie).
3) Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.
4) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualifikation zum einjährigen Freiwilligen erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährigen freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Nach Maßgabe ihrer Qualifikation sollen dieselben zu Unteroffizieren, Deckoffizieren oder Offizieren der Reserve resp. der Seewehr vorgeschlagen, beziehungsweise ernannt werden.

   Die Seeoffiziere der Reserve und Seewehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden.
5) Seeleute, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militair-Dienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuches einer Norddeutschen Navigationsschule oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.
6) Bei ausbrechendem Kriege ist, außer den dienstpflichtigen Ersatzmannschaften, den Beurlaubten und Reserven der Flotte, nöthigenfalls auch die Seewehr zum Dienst einzuberufen.
7) Die Seewehr besteht:
   a) aus den von der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften;

Digitized by Google

b) aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient, und zwar bis zum vollendeten einunddreißigsten Lebensjahre.

8) Für die vorstehend unter 7 b bezeichneten Dienstpflichtigen finden zeitweise kürzere Uebungen an Bord, namentlich Behufs Ausbildung in der Schiffs-Artillerie, statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Uebungen herangezogen.

§ 14.

Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, resp. die Flotte und für die Land- resp. Seewehr, gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maßgabe des Abganges ergänzt.

§. 15.

Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militairischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze; auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse, Beschränkungen nicht unterworfen sein.

Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

§. 16.

Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht.

§. 17.

Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militairpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht.

Den Freiwilligen (§§. 10 und 11) steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

Reserve- und Landwehr-Mannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den andern zur Reserve, beziehungsweise Landwehr des letzteren über.

§. 18.

Die Bestimmungen über die allmälige Herabsetzung der Dienstverpflichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als die in diesem Gesetze vorgeschriebene Gesammtdienstzeit im Heere und in der Landwehr gesetzlich war, werden durch den Bundesfeldherrn erlassen.

§. 19.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Berlin, den 25. November 1867.

Vorstehendes Gesetz wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniß gebracht:

1) In der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienst-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September d. J. treten auf Grund des vorstehenden Gesetzes nachstehende Modifikationen ein:

Digitized by Google

a) Im §. 11 ad 2 alinea 2 5te Zeile ist zwischen „erforderlichen Falles auch“ und „in Ersatz-Truppentheile“ einzuschieben: „bei Mobilmachungen.“
b) Im §. 12 ist das zweite alinea des Passus 3 zu streichen und im Eingange des dritten alinea ebendaselbst zu setzen: statt „Ebenso“ „Dagegen“.

2) Der Vorbehalt, welcher in der qu. Verordnung vorgedruckten, dieselbe genehmigenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre ausgesprochen ist, hat hierdurch seine Erledigung gefunden.
3) Die im ersten und zweiten alinea des §. 17 des vorstehenden Gesetzes enthaltenen Festsetzungen treten sofort, beziehungsweise bei der nächstjährigen Aushebung, die im dritten alinea ebendaselbst gegebenen Bestimmungen nach vollständiger Durchführung der Landwehr-Organisation im Norddeutschen Bunde, demnach mit dem 1. Januar k. J. in Kraft.
4) In Betreff der Modifikationen, welche die Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 auf Grund des vorstehenden Gesetzes außerdem zu erfahren haben, bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.
Kr. Min. ad No. 936/11. A. K. D. l. a.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.
Min. d. Inn. I. M. J. 5579.

Nr. 217.

Betrifft die Aufnahme der Söhne von Unterthanen der Staaten des Norddeutschen Bundes und des Großherzogthums Hessen in das Kadetten-Korps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, wie folgt:

1) Die Söhne der Unterthanen sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes sind bezüglich ihrer Aufnahme in Pensionair-Stellen des Kadetten-Korps, als Inländer im Sinne des §. 2 der Aufnahme-Bestimmungen vom 18. Dezember 1856 zu behandeln. Diese Begünstigung soll auch den Söhnen von Unterthanen, der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen, für die Dauer des Bestehens der mit gedachtem Staate unter dem 7. April d. J. abgeschlossenen Militair-Konvention zu Theil werden.
2) Die Unterthanen derjenigen Bundesstaaten, mit welchen Preußen besondere Militair-Konventionen abgeschlossen hat, nämlich: der Großherzogthümer Sachsen-Weimar und Oldenburg, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg und Anhalt, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, sowie der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, sollen für die Dauer des Bestehens dieser Konventionen bezüglich der Ansprüche auf Aufnahme ihrer Söhne in etatsmäßige Stellen des Kadetten-Korps den Preußischen Unterthanen gleichgestellt sein.
3) Den Söhnen von Unterthanen der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie des Herzogthums Braunschweig, wird nach Maaßgabe der §§. 2 und 3 der allegirten Aufnahme-Bestimmungen, eine Anwartschaft auf etatsmäßige und Stellen mit einer ermößigten Pension von jährlich Einhundert und Funfzig Thalern im Kadetten-Korps verliehen. Die Zahl der hiernach zur Aufnahme in solche Stellen gelangenden jungen Leute der vorgedachten Kategorie ist nach dem Verhältniß der bundesgemäßen Beiträge jener Staaten, zu dem Gesammt-Staatszuschusse für die Anstalt zu bemessen.
4) Von dem aus dem Kadetten-Korps jährlich zur Einstellung in die Armee gelangenden Zöglingen, welche Mecklenburgische resp. Braunschweigische Unterthanen sind, können auf Wunsch der betreffenden Regierungen und mit dem Einverständniß der jungen Leute resp. deren Eltern oder Vormünder, eine der bundesgemäßen Präsenzstärke der Kontingente dieser Staaten entsprechende Zahl, den Regierungen derselben zur Einstellung in deren Truppen überwiesen werden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 24. Oktober 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Berlin, den 2. Dezember 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 886/11. A. I. b.

Nr. 218.

Betrifft die Verleihung der Landwehr-Dienst-Auszeichnung auch an die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der mit Ende dieses Jahres zum Landsturm übertretenden beiden Jahrgänge der bisherigen Landwehr zweiten Aufgebots.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß auch den Mannschaften des jüngsten Jahrgangs der, in Folge der neueren Organisation, mit Ende dieses Jahres zum Landsturm übertretenden beiden Jahrgänge der bisherigen Landwehr zweiten Aufgebots, die für pflichttreue Dienste in der Landwehr gestiftete Auszeichnung, soweit die Berechtigung dazu sonst begründet ist, verliehen werde. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen und Mir seiner Zeit Vorschläge zur entsprechenden Modifizirung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1842 zu machen.

Berlin den 22. November 1867.

gez. Wilhelm.
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 6. Dezember 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben die auf Grund dieser Allerhöchsten Genehmigung aufzustellenden Vorschlagslisten baldigst an die vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommandos einzureichen, von denen die bezügliche Eingabe in gewöhnlicher Weise durch die Königlichen General-Kommandos an das Kriegs-Ministerium zu befördern ist.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 940/11. A. 1. a.

Nr. 219.

Veränderungen in den Etatspreisen und Tragezeiten der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke der Truppen betreffend.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß bei der Bekleidungs-Abfindung der Truppen vom 1. Januar künftigen Jahres an die in der beiliegenden Uebersicht zusammengestellten, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Preis-Verhältnisse ermittelten Etats-Preise zum Grunde gelegt werden und gleichzeitig die ebendaselbst verzeichneten Veränderungen in den Tragezeiten einzelner Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke eintreten. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 29. November 1867.

gez. Wilhelm.
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Uebersicht

der vom 1. Januar 1868 an eintretenden Veränderungen in den Etatspreisen und Tragezeiten der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke.

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Seitherige Etatspreise. rth. sg. pf.	Seitherige Tragezeit. Jahr.	Künftige Etatspreise. rth. sg. pf.	Künftige Tragezeit. Jahr.	Bemerkungen.
	Sämmtliche Truppen.				Mon.	
1	Halsbinde	— — —	6 Mon.	— — —	8	
2	Unterhose	— — —	—	— 16 —	9	
3	Lederhandschuhe für die Unteroffiziere, Paar	— — —	Jahr. 1	— — —	8	für die Unteroffiziere fallen die Tuchhandschuhe künftig fort.
	Fußtruppen (Infanterie, Jäger, Schützen und Fuß-Artillerie.					
1	Tuchhandschuhe — für Gemeine — Paar	— — —	3	— — —	Jahr. 5	Bei der Fuß-Artillerie tritt eine Erhöhung der Tragezeit von 2 auf 4 Jahre ein.
2	Tornister	2 8 —	—	2 20 —	—	
3	Tornister-Trageriemen, Paar . . . . . von weiß sämischem Leder . . .	— 17 —	—	— 20 —	—	
	von schwarz lohgahrem Leder .	— 14 —	—	— 17 —	—	
4	Leibriemen mit Säbeltasche von weiß sämischem Leder . . .	— 17 6	—	— 21 3	—	
	von schwarz lohgahrem Leder .	— 14 6	—	— 18 3	—	
5	Leibriemen mit Hängeriemen und Säbelhaken von weiß sämischem Leder . . .	— 24 3	—	— 27 6	—	
6	Brodbeutel	— 3 2	—	— 5 —	—	
7	Kochgeschirr	— 27 6	24	— 22 6	20	
8	Kochgeschirr-Riemen . .	— 5 —	24	— 6 6	20	
9	Patrontaschen, Paar . .	1 14 —	—	1 20 —	—	
10	Gewehrriemen	— 8 —	—	— 10 —	—	
11	Visirkappe	— 1 3	—	— 2 6	—	zu 11 und 13. Auch für die mit Zündnadel-Karabinern bewaffneten Mannschaften der Kavallerie gültig.
12	Blechbüchse zur Aufbewahrung der Reservetheile des Zündnadel-Gewehrs	— 1 6	—	— 2 —	—	
13	Fettbüchse	— 1 —	—	— 1 6	—	

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.		Seitherige Etatspreise. rth.	sg.	pf.	Seitherige Tragezeit. Jahr.	Künftige Etatspreise. rth.	sg.	pf.	Künftige Tragezeit. Jahr.	Bemerkungen.
	Kavallerie, reitende Artillerie und Train.										
1	Stallhose	für die beiden Garde-Küraſſier-Regimenter	—	19	9	1	—	25	—	1½	
		für alle übrigen Truppen . .	—	17	6	1	—	22	6	1½	
2	Reithose mit Lederbeſatz .	. . . . .	—	—	—	1	—	—	—	1½	
		Lederbeſatz . .	1	5	—	—	2	—	—	—	
3	Tuchhandſchuhe — für Gemeine — Paar . . .	. . . . .	—	—	—	2	—	—	—	4	Auch für die Fuß-Artillerie gültig.
4	Schuhe, Paar	. . . . .	—	—	—	—	1	13	9	—	
5	Säbelkoppel	breite, weiße . .	1	5	—	—	1	10	—	—	
		breite, weiße, mit Haken . . .	1	6	—	—	1	11	3	—	
		ſchmale, ſchwarze, mit Ringen .	—	20	—	—	—	22	6	—	
6	Kartuſche	. . . . .	—	25	—	—	—	25	—	—	
		Kartuſchſtern von Neuſilber . .	—	7	6	—	—	6	—	—	
		Kartuſchſtern von Meſſing . .	—	3	6	—	—	3	6	—	
		Kartuſchblech von Meſſing . .	—	7	2	—	—	5	—	—	
		Kartuſchgranate von Meſſing .	—	5	7	—	—	5	—	—	
7	Kartuſchbandolier . . .	1½ Zoll breit .	—	13	—	—	—	15	6	—	
		2 Zoll breit . .	—	23	6	—	—	27	6	—	
8	Karabinerbandolier . .	2 „ „ . .	—	23	6	—	—	27	6	—	
9	Kochgeſchirr	. . . . .	—	29	6	24	—	25	—	20	
10	Kochgeſchirr-Futteral . .	zum deutſchen Reitzeug	—	—	—	—	1	10	—	20	
		zum ungariſchen Reitzeug . .	1	2	—	18	1	5	—	20	
11	Packtaſchen, Paar, mit Piſtolenholſter . . .	zum deutſchen Reitzeug . . .	—	—	—	—	5	15	—	10	
12	Packtaſchen, Paar . . .	zum ungariſchen Reitzeug . .	3	—	—	—	3	15	—	—	
13	Piſtolentaſche	. . . . .	—	—	—	—	1	—	—	20	Für die mit Piſtolen bewaffneten Kavalleriſten excl. Küraſſiere.
14	Piſtolenriemen mit Haken	. . . . .	—	—	—	—	—	12	6	15	

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.		Seitherige Etatspreise. rth.	sg.	pf.	Seitherige Tragezeit. Jahr.	Künftige Etatspreise. rth.	sg.	pf.	Künftige Tragezeit. Jahr.	Bemerkungen.
	Küraſſiere.										
1	Altbrandenburgiſche Stiefeln, Paar	. . . . .	6	6	9	—	5	17	6	—	
	Ulanen.										
1	Czapka von Leder u. Tuch mit weißleinenem Schnurbeſatz	von weißem Tuch	2	19	2	6	—	—	—	—	
		= ponceaurothem Tuch. . .	2	21	8	6	—	—	—	—	
		= gelbem Tuch	2	20	—	6	—	—	—	—	
		= hellblauem Tuch . .	2	20	—	6	—	—	—	—	
		= karmoiſinrothem Tuch	2	23	10	6	—	—	—	—	
	Czapka von Leder . . .	. . . . .	—	—	—	—	3	—	—	6	
	Parade-Rabatten von Tuch mit weißleinenem Schnurbeſatz	von weißem, ponceaurothem, gelbem und hellblauem Tuch .	—	—	—	—	—	15	—	12	
		von karmoiſinrothem Tuch .	—	—	—	—	—	16	—	12	
2	Leibbinde	Lederbeſatz . .	—	—	—	—	—	4	—	—	
	Deutſches Reitzeug.										
1	Sattel	. . . . .	9	—	—	—	10	—	—	—	
2	Sattelgurte mit Strippen	. . . . .	1	10	—	—	1	15	—	—	
3	Garnitur-Packriemen . .	. . . . .	—	17	6	10	—	22	6	15	
4	Futterſackriemen . . .	. . . . .	—	—	—	—	—	3	6	10	
5	Vorderzeug	. . . . .	1	2	6	—	1	5	—	—	
6	Hinterzeug	. . . . .	—	13	9	—	—	15	—	—	
7	Steigriemen, Paar . .	. . . . .	—	22	6	—	—	25	—	—	
8	Hauptgeſtell mit Zügeln .	. . . . .	1	4	—	—	1	—	—	—	
9	Trenſengebiß mit Zügeln	. . . . .	—	15	—	—	—	17	6	—	
10	Halfter	. . . . .	—	16	—	—	—	17	6	—	
11	Halfterriemen	. . . . .	—	5	4	1	—	10	—	3	
12	Steigbügel, Paar . . .	. . . . .	—	20	—	—	—	25	—	—	
13	Kandare mit Buckeln . .	. . . . .	1	—	—	—	1	7	6	—	
14	Deckgurt	. . . . .	—	13	9	—	—	15	—	—	
15	Futterſack	. . . . .	—	12	6	2	—	15	—	3	
16	Freßbeutel	. . . . .	—	4	6	—	—	7	6	—	

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Seitherige. Etats-preise. rth.	sg.	pf.	Trage-zeit. Jahr.	Künftige. Etats-preise. rth.	sg.	pf.	Trage-zeit. Jahr.	Bemerkungen.
17	Hufeisentasche	—	10	—	10	—	10	—	15	
18	Fouragierleine	—	7	3	—	—	7	6	—	
19	Striegel	—	7	6	1	—	7	6	2	
20	Kardätsche	—	6	3	1	—	9	—	1	
21	Mähnenkamm	—	3	2	1	—	3	2	2	
22	Woylach	4	5	—	7	5	—	—	7	
	Ungarisches Reitzeug.									
1	Sattelbock mit Bekleidung	3	15	—	10	5	7	6	15	
2	Sattelgurte mit	—	25	—	10	1	15	—	10	
	Strippen	—	6	3	6					
3	Sattelkissen mit Pauschen	1	27	6	—	2	10	—	—	
4	Sattelpolster	—	—	—	—	1	10	—	3	
5	Garnitur-Packriemen	—	17	6	10	—	20	—	15	
6	Vorderzeug	—	20	—	—	—	22	6	—	
7	Hinterzeug	—	13	9	—	—	15	—	—	
8	Kandare ohne Buckeln	—	25	—	—	1	2	6	—	
9	Hauptgestell mit Zügeln	1	4	—	—	1	—	—	—	
10	Trensengebiß mit Zügeln	—	15	—	—	—	17	6	—	
11	Halfter	—	16	—	—	—	17	6	—	
12	Halfterriemen	—	5	4	1	—	10	—	3	
13	Steigbügel, Paar	—	17	6	—	—	20	—	—	
14	Obergurt mit	1	3	9	8	—	20	—	5	
	Umlaufriemen					—	10	—	15	
15	Karabinerschuh mit Riemen	—	21	3	12	—	15	—	15	
	und Schlagriemen					—	7	6	10	
16	Futtersack	—	15	—	2	—	15	—	3	
17	Freßbeutel	—	4	6	—	—	7	6	—	
18	Hufeisentasche	—	10	—	10	—	10	—	15	
19	Fouragierleine	—	7	4	—	—	7	6	—	
20	Striegel	—	7	6	1	—	7	6	2	
21	Kardätsche	—	6	3	1	—	9	—	1	
22	Woylach	4	5	—	7	5	—	—	8	
	Materialien.									
1	Tuch: braun	1	5	—	—	1	17	6	—	
	blau, dunkelblau Nr. I.	1	5	—	—	1	13	—	—	
	dunkelblau Nr. II.	1	—	—	—	1	7	6	—	
	hellblau	1	5	—	—	1	13	—	—	
	kornblumenblau	1	5	—	—	1	14	—	—	
	russischblau	1	5	—	—	1	14	—	—	
	dunkelblau melirt	—	—	—	—	1	14	—	—	
	grau melirt Nr. I.	1	—	—	—	1	6	—	—	
	Nr. II.	—	25	—	—	1	—	—	—	

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.		Seitherige Etatspreise. rth.	sg.	pf.	Seitherige Tragezeit. Jahr.	Künftige Etatspreise. rth.	sg.	pf.	Künftige Tragezeit. Jahr.	Bemerkungen.
	Tuch: gelb	in allen Schattirungen	1	5	—	—	1	15	—	—	
	grün	dunkelgrün	1	8	9	—	1	15	—	—	
		hellgrün	1	10	—	—	1	15	—	—	
	roth	ponceau Nr. I.	1	12	6	—	1	27	6	—	
		" Nr. II.	1	12	6	—	1	15	—	—	
		karmoisin	1	25	—	—	1	25	—	—	
		krapproth Nr. I.	1	8	—	—	1	22	6	—	
		" Nr. II.	1	4	—	—	1	12	6	—	
		" Nr. III.	1	7	—	—	1	15	—	—	
		orange	1	12	6	—	1	17	6	—	
		rosa	1	12	6	—	1	17	6	—	
		pompadourroth	1	25	—	—	1	25	—	—	
	schwarz	Nr. I.	1	—	—	—	1	7	6	—	
		Nr. II.					1	5	—	—	
	weiß		1	—	—	—	1	12	6	—	
2	Kirsey		1	13	9	—	2	—	—	—	
3	Drillich		—	4	9	—	—	5	6	—	
4	Futterleinwand, grau		—	3	4	—	—	3	8	—	
5	do. farbig		—	4	6	—	—	5	—	—	

Berlin, den 15. November 1867.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Gericke.

Berlin, den 6. Dezember 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zugleich noch Folgendes bestimmt:

1) Zu den nach den neuen Proben anzufertigenden Bekleidungs-Stücken werden an Materialien gegen die bisherigen Sätze mehr gewährt:
   a) zu Waffenröcken:
      Grundtuch 1/16 Elle,
      zum Kragen 1/64 Elle,
      Futterleinwand 1/8 Elle;
   b) zu Mänteln nach dem Schnitte der Infanterie-Mäntel:
      Grundtuch 41/64 Elle,
      graue Futterleinwand 1/8 Elle,
      farbige Futterleinwand zu Taschen 5/8 Elle;
   c) zu Drillichjacken:
      Drillich 1/4 Elle.

   dagegen werden weniger gegeben:
   zu den Kragenpatten der Infanterie-Mäntel:
   farbiges Tuch 1/64 Elle;

Digitized by Google

zu den Tuchhosen — ohne Futter: —
Futterleinwand $2^{17}/_{32}$ resp. $2^{13}/_{32}$ und $2^{9}/_{32}$ Elle.

2) Die Materialien-Sätze
a) zu den Kirseyhosen der Küraſſiere und
b) zu den Reithosen der Husaren
werden
ad a) für 10zölliges Maaß auf
$1^{3}/_{4}$ Ellen Kirsey und $2^{7}/_{8}$ Ellen Futterleinwand,
für 8zölliges Maaß auf
$1^{11}/_{16}$ Ellen Kirsey und $2^{3}/_{4}$ Ellen Futterleinwand,
ad b) für 8zölliges Maaß auf
$1^{11}/_{16}$ Ellen dunkelblau melirtes Tuch,
$2^{3}/_{4}$ Ellen Futterleinwand und
$3^{1}/_{8}$ Ellen Borte — zum Beſatz —,
für 6zölliges Maaß auf
$1^{5}/_{8}$ Ellen dunkelblau melirtes Tuch,
$2^{5}/_{8}$ Ellen Futterleinwand und
$3^{1}/_{16}$ Ellen Borte — zum Beſatz —
feſtgeſtellt.

3) Das Macherlohn wird
a) bei den Waffenröcken — in Folge des Wegfalls der Wattirung ꝛc. — um 1 Sgr.,
b) bei den Mützen — in Folge des Wegfalls der Pferdehaar-Einlage ꝛc. — um 1 Sgr. 1 Pf. resp. bei den Dienſtmützen um 1 Sgr. 6 Pf., und
c) bei den Tuchhosen um 2 Sgr.
ermäßigt.

4) Die Erhöhung des Etatspreiſes der Torniſter um 12 Sgr. findet auch auf die Dachsfell-Torniſter der Jäger Anwendung.

5) Der Etatspreis der ſchmalen Säbelkoppel von weiß-ſämiſchem Leder — für Ulanen — wird von 22 auf 25 Sgr. erhöht.

6) Der Etatspreis der Mündungsdeckel zum Füſilier-Gewehr $^{m}/_{60}$, zur Zündnadel-Büchſe $^{m}/_{63}$ und zum Zündnadel-Pionier-Gewehr wird auf 5 Sgr. feſtgeſtellt. Der Etatspreis der übrigen Mündungsdeckel bleibt unverändert.

7) Der Etatspreis der Turnhosen der Unteroffizier-Schulen wird von 17 Sgr. 6 Pf. auf 22 Sgr. 6 Pf. — unter Verlängerung der Tragezeit von $1^{3}/_{4}$ auf 2 Jahre — erhöht.

8) Als Etatspreiſe der Haarbüſche werden feſtgeſtellt:
a) zu Helmen:
für weiße Haarbüſche 22 Sgr. 6 Pf.
für ſchwarze Haarbüſche 15 Sgr.
für rothe Haarbüſche 1 Thlr. 15 Sgr.
b) zu Czakos:
für weiße Haarbüſche 20 Sgr.
für ſchwarze Haarbüſche 10 Sgr.
für rothe Haarbüſche 1 Thlr. 5 Sgr.
c) zu Huſarenmützen und Czapkas:
für weiße und
für ſchwarz und weiße Haarbüſche 15 Sgr.
für rothe Haarbüſche 1 Thlr. 5 Sgr.

9) Für Helmadler mit Auszeichnungs-Bändern mit der Inſchrift: Colberg 1807 resp. Hohenfriedberg 4 Juni 1745 und Für Auszeichnung d. vormalig. Königl. Schwediſchen Leibregt. Königin erhöht ſich der Etatspreis um 2 Sgr., dagegen fallen die für Auszeichnungs-Bleche mit den vorerwähnten Inſchriften ſeither gewährten beſonderen Vergütungsſätze weg. Für das meſſingene Auszeichnungsband mit der Inſchrift: 1619, ermäßigt ſich die früher feſtgeſetzte Vergütung auf 2 Sgr 6 Pf.

10) Die Dragoner, Ulanen und die reitende Artillerie erhalten unter Berückſichtigung der bisherigen 9monatlichen Tragezeit der Stiefeln pro Mann auf je 3 Jahre

Digitized by Google

2 Paar Stiefeln,
2 Paar Schuhe und
4 Paar Halbsohlen.

In Betreff der hiernach einstweilen eintretenden Reduction der Vergütung für Klein-Montirungs-Stücke bleibt die definitive Regulirung bis zur Entscheidung über die event. Einführung der langen Stiefeln und kurzen Hosen ausgesetzt.

11) Die unter Berücksichtigung der vorstehenden Veränderungen neu aufgestellten Bekleidungs-Etats werden spätestens im Laufe des Monats Januar künftigen Jahres ausgegeben werden, bis wohin die Aufstellung und Anweisung der Bekleidungs-Liquidationen für das nächste Jahr auszusetzen ist. Sollten einzelne Truppentheile vor Eingang der Etats mit der Anfertigung der nächstjährigen Bekleidung beginnen wollen, so können denselben von den Intendanturen angemessene Vorschüsse an Geld und Materialien angewiesen werden.

12) Die durch den Wegfall der Tuchhandschuhe für die Unteroffizier-Chargen überschießend werdenden Tuchhandschuhe sind auf die nächstjährige Bekleidungs-Kompetenz in Anrechnung zu bringen.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

In Vertretung:
Gericke.

No. 26/12. M. O. D. 3.

Nr. 220.

Betrifft die Hannoversche Wilhelms-Medaille.

Berlin, den 6. Dezember 1867.

Militairpersonen, welche in Hannoverschen Diensten die silberne oder goldene Wilhelms-Medaille erworben haben, dürfen dieselbe forttragen.

Besitzer der silbernen Wilhelms-Medaille, welche in Preußischen Diensten eine 21jährige resp. 25jährige Gesammtdienstzeit vollenden, sind zur Dienstauszeichnung 1. Klasse beziehungsweise dem Dienstkreuz vorzuschlagen.

Besitzer der goldenen Wilhelms-Medaille dagegen können beziehentlich weder zu einer Dienstauszeichnung noch zum Dienstkreuz mehr in Vorschlag kommen.

Die goldene Medaille ist in den Listen mit HWM1 und die silberne mit HWM2 zu bezeichnen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 868/11. A. I. a.

Nr. 221.

Betrifft die am 3. Dezember c. stattgehabte Bevölkerungsaufnahme.

Berlin, den 9. Dezember 1867.

Unter Hinweis auf die §. 9 und 11 der für die Volkszählung in der preußischen Monarchie an die Behörden gegebenen Instruktion F. werden die Königlichen Militair-Behörden und Truppentheile hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß ihre Thätigkeit bei der Bevölkerungsaufnahme mit dem „Abschluß der Zählungsgeschäfte" (§. 9 a. a. O.) beendigt ist.

Die Aufstellung der Bevölkerungs-Tabellen aus den Zählungslisten liegt den Civil-Behörden ob.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung:
Klotz. v. Hartmann.

No. 162/12. A. 1. b.

Digitized by Google

Nr. 222.

Betrifft die Vertheilung von 46 Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung des Jahrganges 1868.

Berlin, den 26. November 1867.

Das Kriegsministerium hat auch für das Jahr 1868 auf eine Anzahl von Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung subskribirt, deren Uebermittelung an die betreffenden Behörden ꝛc. direkt durch die Verlags-Buchhandlung nach Maßgabe des nachstehenden Vertheilungsplans erfolgen wird:

		Ort.	Exemplare.
	A. Lieferung durch die Post.		
1.	Kadettenhaus in	Potsdam	1
2.	„ „	Culm	1
3.	„ „	Wahlstatt	1
4.	„ „	Bensberg	1
5.	„ „	Oranienstein	1
6.	„ „	Plön	1
7.	Kriegs-Schule in	Potsdam	2
8.	„ „	Erfurt	2
9.	„ „	Neisse	2
10.	„ „	Engers	2
11.	„ „	Cassel	2
12.	„ „	Hannover	2
13.	Unteroffizier-Schule in	Potsdam	1
14.	„ „	Jülich	1
15.	„ „	Bieberich	1
16.	Militair-Reitschule	Hannover	1
17.	Lehr-InfanterieBataillon in	Potsdam	1
18.	Divisions-Bibliothek der 1. Division in	Königsberg i/Pr.	1
19.	„ „ „ 2. „ „	Danzig	1
20.	„ „ „ 3. „ „	Stettin	1
21.	„ „ „ 4. „ „	Bromberg	1
22.	„ „ „ 5. „ „	Frankfurt a/O.	1
23.	„ „ „ 6. „ „	Brandenburg	1
24.	„ „ „ 7. „ „	Magdeburg	1
25.	„ „ „ 9. „ „	Glogau	1
26.	„ „ „ 10. „ „	Posen	1
27.	„ „ „ 11. „ „	Breslau	1
28.	„ „ „ 13. „ „	Münster	1
29.	„ „ „ 14. „ „	Düsseldorf	1
30.	„ „ „ 15. „ „	Cöln	1
31.	Kommandantur und Bibliothek in	Mainz	1
			= 37
	B. Direkte Lieferung in Berlin.		
1.	General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens	—	1
2.	Ober-Militair-Examinations-Kommission	—	1
3.	Kriegs-Akademie	—	2
4.	Vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule	—	2
5.	Kadetten-Korps	—	2
6.	Central-Turn-Anstalt	—	1
			= 9
		Summa	46

Digitized by Google

Ueber den Empfang, die Inventariſirung reſp. Katalogiſirung der Exemplare ſind am Schluſſe des Jahres (1868) die entſprechenden Beſcheinigungen dem Militair-Oekonomie-Departement einzuſenden.

Kriegs-Miniſterium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 639/11. 67. A. I. b.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 21. Dezember 1867. Nr. 23.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Bei dem vom 1. Januar 1868 ab eröffneten Abonnement auf dies Blatt beträgt der vierteljährliche Pränumerationspreis 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 223

Die Ressortverhältnisse des Gouvernements von Mainz betreffend.

Ich will dem Gouverneur von Mainz hiermit diejenigen Befugnisse geben, wie solche durch die Instruktion vom 23. Juni 1838 dem Gouverneur von Berlin verliehen worden sind, indem Ich dem Gouverneur von Mainz in gerichtlicher Beziehung gleichzeitig das Bestätigungsrecht eines kommandirenden Generals verleihe.

Berlin, den 22. November 1867.

gez. Wilhelm.
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 13. Dezember 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 1176/11. A. 1. a.

Nr. 224.

Betrifft den Ersatz für im Dienst verloren gegangene Erinnerungs-Kreuze pro 1866.

Das Kriegs-Ministerium hat Meine in Abschrift beifolgende Ordre an die General-Ordens-Kommission vom heutigen Tage, betreffend den Ersatz für im Dienst verloren gehende Erinnerungskreuze der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 30. November 1867.

gez. Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Ich beauftrage die General-Ordens-Kommission, diejenigen, ihren berechtigten Inhabern im Dienst verloren gegangenen Erinnerungskreuze für den Feldzug 1866 unentgeldlich zu ersetzen, in Bezug auf welche

Digitized by Google

durch den betreffenden Kommandeur bescheinigt wird, daß der Verlust ohne Verschulden des Inhabers erfolgt ist, gleichwie dies durch Meine Ordre vom 28. August 1865 hinsichtlich der Düppeler-Sturmkreuze, der Alsenkreuze und der Denkmünzen für den Feldzug 1864 von Mir bestimmt worden ist. — Das Kriegs-Ministerium ist angewiesen, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 30. November 1867.

(gez.) **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An die General-Ordens-Kommission.

Berlin, den 15. Dezember 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die weiteren Festsetzungen wegen Liquidirung beregter Dekorationen von der General-Ordens-Kommission ergehen werden.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 241/12. A. I. a.

Nr. 225.

Dienstbetrieb bei der Kavallerie betreffend.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, in Anbetracht der noch bestehenden besonderen Formations-Verhältnisse der Kavallerie, daß der Abschluß der zur Zeit begonnenen Winter-Dienstperiode bei den Kavallerie-Regimentern ohne Rücksicht auf den sonst üblichen Beginn der Exerzierzeit lediglich nach Maßgabe der vollendeten Detail-Ausbildung von Mann und Pferd festzusetzen ist, und daß die Regiments-Uebungen der Kavallerie jedenfalls erst in Verbindung mit den nächstjährigen Herbstübungen auszuführen sind. In Betreff des Garde-Korps werde Ich besonders verfügen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 5. Dezember 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggz. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
Klotz.

No. 506/12. A. I. a.

Nr. 226.

Die Bekleidungs-Abzeichen des 6. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 95 betreffend.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich genehmigen, daß die Offiziere und Mannschaften des 6. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 95 auf den Epauletten resp. Schulterklappen einen Namenszug, und zwar die Buchstaben G. und E. in einander verschlungen, mit der Herzogskrone darüber, nach den anliegenden Proben tragen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 12. Dezember 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Berlin, den 14. Dezember 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 260/12. 67. M. O. D. 3.

Nr. 227.

Die Liquidirung der Servis-Kompetenzen für Wohnungs-Inhaber betreffend.

Berlin, den 6. Dezember 1867.

Im Anschlusse an den Cirkular-Erlaß vom 26. Oktober 1859 (Militair-Wochenblatt Nr. 45 für 1859) das Verfahren bei Liquidirung der Servis-Kompetenzen für Dienstwohnungs-Inhaber betreffend, wird hierdurch bestimmt, daß vom 1. Januar 1868 ab für solche Offiziere und Militair-Beamten, welchen in entbehrlichen Militair-Gebäuden gegen Entrichtung des halben Servises Wohnungen eingeräumt sind, nach Maaßgabe der Bestimmungen unter 1, 2 und 3 dieses Cirkular-Erlasses nur die an den Wohnungs-Inhaber zahlbare Servisquote, in den Servis-Liquidationen auszubringen ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Krienes.

No. 966/11. 67. M. O. D. 4.

Nr. 228.

Betrifft die Real-Schule erster Ordnung zu Lüneburg.

Berlin, den 9. Dezember 1867.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind die mit dem Gymnasium zu Lüneburg verbundenen Realklassen unter dem 25. Oktober d. J. als Realschule erster Ordnung, anerkannt worden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 157/12. A. I. b.

Nr. 229.

Betrifft die Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage heimathlicher Invaliden bei stattfindender Aufnahme in ein Lazareth.

Berlin, den 9. December 1867.

Invalide, welche zum Empfang der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage berechtigt sind, bleiben im Genusse dieser Zulagen, wenn sie aus heimathlichen Verhältnissen in ein Militair-Lazareth aufgenommen werden.

Wegen der Pension von dergleichen Invaliden behält es sein Bewenden bei der Verfügung des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements an die Korps-Intendanturen vom 1. März 1866.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
v. Etzel. v. Kirchbach.

1180. 11. A. f. I.

Digitized by Google

Nr. 230.

Deklaration der §§. 154 und 159 des Geldverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden.

Berlin, den 13. Dezember 1867.

Es wird häufig die Bezeichnung im §. 154 des Geldverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden „einzeln kommandirt" auf diejenigen Verhältnisse angewendet, in welche Offiziere und Militair-Aerzte bei und nach dem Ausmarsche eines geschlossenen Truppentheils zur Uebung durch besondere Aufträge im unmittelbaren Dienst des Truppentheils kommen können.

Diese Auslegung trifft nicht zu; es gebührt denselben vielmehr, auch bei solchen zeitweisen Trennungen vom Truppentheil (z. B. als Fourier-Offizier) nach §. 159 l. c. nur die halbe Kommandozulage.

Die ganze Kommandozulage gebührt jedoch nach den angezogenen Paragraphen den zu Kantonnements-Lazarethen einzeln abkommandirten Aerzten, sofern diese Lazarethe an Orten etablirt sind. in denen zur Zeit kein geschlossener Truppentheil garnisonirt.

Von dem Eintreffen eines solchen ab würden diese Aerzte, vorausgesetzt daß die bestimmte Zeitdauer von 90 Tagen noch nicht erreicht ist, in den Genuß der halben Kommandozulage zurücktreten. (§. 158 l. c.)

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Glogau.

No. 360/12. M. O. D. 1.

Nr. 231.

Betrifft die Führung der Listen über die Revierkranken.

Berlin, den 16. Dezember 1867.

Laut §. 52 ad 1 des Reglements über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln sollen in die vierterjährlich an die betreffende Lazareth-Kommission einzureichende Krankenliste von den Revierkranken nur diejenigen aufgenommen werden, welche zur unentgeldlichen Arznei-Verpflegung ꝛc. berechtigt waren und aus der Dispensir-Anstalt wirklich arzneilich verpflegt worden sind.

Falls der die Revierkranken behandelnde Arzt nur diese eine Liste führt, würden alle die übrigen Revierkranken, welche wegen Krankheit zwar vom Dienste dispensirt, aber keine Berechtigung zur unentgeltlichen Arznei-Verpflegung haben oder trotz einer solchen in der That nicht arzneilich verpflegt wurden, in dem Nachweise der wegen Krankheit zeitweise dienstfreien Mannschaften ausfallen.

Um dieser Unvollständigkeit, besonders im Interesse der Statistik, entgegenzuwirken und ein gleichmäßiges Verfahren, welches über die Verzeichnung der Revierkranken einen Zweifel nicht zuläßt, festzustellen, wird im Einverständniß mit dem General-Stabs-Arzt der Armee für die Führung der resp. Krankenlisten vom 1. Januar 1868 ab Folgendes bestimmt:

1) Jeder Militairarzt verzeichnet im Revierkrankenbuche sämmtliche Mannschaften, welche von ihm dem Truppentheile als „revierkrank" namhaft gemacht werden und in Folge dessen nicht Dienst thun, sowie auch diejenigen, welche zwar im Dienste verbleiben, jedoch in irgend einer Weise arzneilich verpflegt werden.
2) Bei dem Namen der Mannschaften, welche weder Arzneien noch Verbandmittel ꝛc. aus der Dispensir-Anstalt erhalten, wird in der Rubrik für Bemerkungen mit rother Dinte „0" (Null) eingeschrieben.
   Erhalten solche Mannschaften nachträglich, während sie revierkrank bleiben, Arznei- oder Verbandmittel ꝛc. aus der Dispensir-Anstalt, so wird das Zeichen durchstrichen.
3) In der an die Lazareth-Kommission vierteljährlich einzureichenden Liste sind, wie bisher, nur die Revierkranken, welche aus der Dispensir-Anstalt wirklich verpflegt wurden, aufzuführen.
   Am Schlusse dieser Revierkrankenliste ist zu setzen:
   Anmerkung. Während des N. N. Quartals wurden im Revier ärztlich behandelt ohne aus der Dispensir-Anstalt arzneilich verpflegt zu sein N. N. Mann mit N. N. Behandlungstagen.
4) In den Monats- und Vierteljahr-Rapporten werden sämmtliche Revierkranke, wie sie in der ursprünglichen Revier-Krankenliste des Arztes verzeichnet sich vorfinden, aufgeführt.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 921/11. 67. M. O. D. 4.

Digitized by Google

Nr. 232.

Betreffend den Tod des Deserteurs Carl Popp.

Berlin, den 10. Dezember 1867.

Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Französischen Regierung ist ein Preußischer Deserteur, Carl Popp, welcher als Volontair bei dem Französischen Fremden-Regiment engagirt und dem Kaiserlichen 90. Infanterie-Regiment zur Dienstleistung überwiesen war, am 22. Oktober d. J. in Metz plötzlich verstorben.

Da dem Kriegs-Ministerium nicht bekannt ist, welchem Truppentheil der Deserteur Popp früher in Preußen angehört hat, so wird Vorstehendes auf diesem Wege hiermit zur Kenntniß der betheiligten Militair-Behörden gebracht.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung:

Klotz. v. Hartmann.

No. 165/12. A. I. b.

Nr. 233.

Betrifft die Eröffnung eines Abonnements auf das Armee-Verordnungs-Blatt.

Berlin, den 13. Dezember 1867.

Zur Erleichterung des käuflichen Bezuges des Armee-Verordnungs-Blattes soll vom 1. Januar 1868 ab ein Abonnement auf dasselbe eröffnet werden.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis ist auf 20 Sgr. festgesetzt und nehmen alle Königlichen Postanstalten, sowie die Buchhandlungen — in Berlin, die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Kochstraße Nr. 69, — Bestellungen an.

Die Königlichen Behörden, welche schon seither das Armee-Verordnungs-Blatt gegen Bezahlung empfingen, werden ersucht, vom 1. Januar 1868 ab das Blatt durch rechtzeitiges Abonnement zu beziehen und zwar wollen auswärtige Abonnenten dasselbe bei den Königlichen Postämtern, oder bei Buchhandlungen, hiesige in der Expedition — Kochstraße Nr. 69 — anmelden.

Den Verkauf einzelner Nummern des Blattes bewirkt die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn wie bisher zum Preise von 2 Sgr. pro Druckbogen.

In der bisherigen unentgeldlichen Verabreichung des Armee-Verordnungs-Blattes nach Maßgabe der in der Nr. 1 desselben enthaltenen Bekanntmachung wird hierdurch nichts geändert.

Kriegs-Ministerium. Central-Abtheilung.

J. V. J. V.

Hartrott. v. Schwedler.

No. 1810/10. K. M.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 30. Dezember 1867. Nr. 24.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Bei dem vom 1. Januar 1868 ab eröffneten Abonnement auf dies Blatt beträgt der vierteljährliche Pränumerationspreis 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 234.

Betrifft die Verleihung von Auszeichnungen an die Unteroffiziere und Mannschaften der Artillerie-Schießschule.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß Meine Ordre vom 25. September 1856, betreffend die Verleihung von Auszeichnungen an diejenigen Unteroffiziere und Gemeinen, welche einen Lehr-Kursus bei der Militair-Schieß-Schule durchgemacht haben, auch auf die betreffenden Schüler, sowie auf die Mannschaften der Lehr-Batterie und der Lehr- (Festungs-) Kompagnie der Artillerie-Schieß-Schule analoge Anwendung finden soll. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 12. Dezember 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 23. Dezember 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Stosch.

No. 423/12. M. O. D. 3.

Nr. 235.

Betrifft die Formel des Fahneneides für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihrer Dienstpflicht nicht bei einem Truppentheile des Bundesstaates genügen, dem sie angehören.

Berlin, den 19. Dezember 1867.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. d. M. haben Se. Majestät der König die nachstehende Formel des Fahneneides für diejenigen Militairpflichtigen zu genehmigen geruht, welche ihrer Dienstpflicht nicht bei einem Truppentheile des Bundesstaates genügen, dem sie angehören.

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß ich (folgt der Name des Landesfürsten) meinem Allergnädigsten Landesherrn, resp. dem hohen Senate der

Digitized by Google

freien Hansestadt ꝛc., in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es immer sei, getreu und redlich dienen, Allerhöchst (Höchst) Dero (Hochdessen) Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge leisten, die mir vorgelesenen Kriegs-Artikel (bei Offizieren die Kriegs- und Dienstgesetze) und die mir ertheilten Vorschriften genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten (Offizier) eignet und gebührt. So wahr mir Gott helfe!"

Dies wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 573/12. A. I. a.

Nr. 236.

Betrifft die Bezeichnung der 34. Infanterie-Brigade, resp. des Kommandos dieser Brigade auch in Bezug auf dessen Verhältniß als Kommando des Großherzoglich Mecklenburgischen Kontingents.

Berlin, den 18. Dezember 1867.

Des Königs Majestät haben zu bestimmen geruht, daß die 34. Infanterie-Brigade künftig die Bezeichnung:

„34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgische)"

führen und daß das Kommando derselben

„Kommando der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich-Mecklenburgische)", resp.

„Kommando des Großherzoglich Mecklenburgischen Kontingents"

zu benennen ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 1051/11. A. 1. a.

Nr. 237.

Betrifft die Führung der Kranken-Journale in den Garnison-Lazarethen.

Berlin, den 19. Dezember 1867.

Damit der Inhalt der Kranken-Journale dem Bedürfnisse späterer Recherchen sowie den Anforderungen der Wissenschaft und Statistik künftig besser als bisher genügt, wird auf den Vorschlag des General-Stabs-Arztes der Armee unter Modificirung der bezüglichen Vorschriften für die Friedens-Lazarethe hierdurch Folgendes bestimmt:

Vom 1. Januar 1868 ab wird die Führung der Kranken-Journale, welche nach §. 96 des Lazareth-Reglements bisher dem Assistenz-Arzt unter Kontrolle des ordinirenden Arztes oblag, im Wesentlichen dem letztern als eine dienstliche Verrichtung übertragen, und zwar hat derselbe während der Visite am Krankenbette bei sämmtlichen neu aufgenommenen Kranken den ersten Befund und weiterhin die Veränderungen in dem Krankheitszustande nebst den Verordnungen in arzeneilicher und diätetischer Beziehung einem Lazareth-Gehülfen zu diktiren.

Bei solchen Krankheitsfällen,

1) welche ein besonderes wissenschaftliches Interesse in sich schließen,
2) welche zur zeitigen Dienstunbrauchbarkeit,
3) zur Entscheidung über Versorgungs-Ansprüche an den Staat,
4) zu einem gerichtlichen Verfahren Veranlassung bieten können,
5) welche sofort oder im Verlaufe des Leidens lebensgefährlich erscheinen;

wird sich von selbst die Nothwendigkeit ergeben, zeitweise täglich die betreffenden Notizen im Krankenjournale zu machen, während bei anderen Erkrankungen der Zweck der Journalführung durch seltnere Angaben voll-

Digitized by Google

kommen erreicht wird, worüber das Nähere dem Ermessen und der Verantwortung des ordinirenden Arztes anheimgestellt wird.

Der Assistenz-Arzt hat das Kranken-Journal bezüglich des richtigen Niederschreibens des Diktirten täglich bei seiner Visite zu revidiren und beim Schlusse ebenso wie der ordinirende Arzt zu unterzeichnen.

In entsprechender Weise ist bei Obduktionen Behufs Notirung des Befundes am Ende des Kranken-Journales zu verfahren.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 265/12. M. O. D. 4.

Nr. 238.

Betrifft die „militairischen Bevölkerungslisten".

Berlin, den 22. Dezember 1867.

Nachdem der Zweck der militairischen Bevölkerungslisten, die Gesammtbevölkerung des Preußischen Staates am Ende der dreijährigen Zählungsperioden ermitteln zu können, durch den in diesem Jahre eingeführten Modus der Volkszählung vollkommen erreicht ist, bedarf es der Einreichung besonderer militairischer Bevölkerungslisten für das Jahr 1867 nicht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 578/12. A. I. b.

Nr. 239.

Betrifft die Vergütungssätze für Brod und Fourage im I. Semester 1868.

Berlin, den 23. Dezember 1867.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juli 1868 sind als Garnison-Brodgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgelt gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile, endlich für überhobene Brod- und Fouragebeträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25 %, zu vergütigen: Nach dem Natural-Verpflegungs-Reglement für den Frieden.

Für die tägliche				Für die monatliche						Für einzelne Fouragetheile								
leichte		schwere		leichte			mittlere			schwere			pro 100 Pfd. Hafer.			pro 100 Pfd. Heu.			pro 100 Pfd. Stroh.		
Brod-Portion.				Fouragration.																	
Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.
1	4	1	9⅓	9	—	—	9	15	—	10	—	—	2	16	9	—	26	2	—	20	—

pro Brod 5⅓ Sgr.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Stosch. Wilcke.

No. 864/12. 67. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Nr. 240.

Betrifft die Gewährung des Servises nach neuen Tarifsätzen.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. Dezember d. J. zu genehmigen geruht haben, daß einstweilen für den ganzen Umfang des norddeutschen Staatengebiets vom 1. Januar 1868 ab der Servis sowohl für Offiziere und Militairbeamte als auch für Mannschaften nach den neuaufgestellten höheren Servis-Tarifs gewährt werde.

Da indeß die Publikation der bezüglichen Tarifs wegen des noch zu bewirkenden Drucks derselben erst im Laufe des Monats Januar k. J. wird erfolgen können, so ist der Servis für den genannten Monat vorläufig noch nach den bisherigen resp. pro Dezember 1867 diesseits festgestellten Sätzen zu zahlen und die Differenz zwischen diesen und den Sätzen der neuen Tarifs in den Servis-Liquidationen pro Februar k. J. zur Ausgleichung zu bringen.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Stosch.

No. 1142/12. M. O. D. 4.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 31. Dezember 1867. Nr. 25.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Bei dem vom 1. Januar 1868 ab eröffneten Abonnement auf dies Blatt beträgt der vierteljährliche Pränumerationspreis 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Einzelne Exemplare dieser Nummer sind bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Kochstraße Nr. 69, zum Preise von 2 Sgr. pro Druckbogen zu haben.

Nr. 241.

Betrifft die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

Berlin, den 25. Dezember 1867.

Die mit dem 1. Januar k. J. in Kraft tretende Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen wird nachstehend zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Poddielski. v. Karczewski.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
I.	1.	1. Ostpreußisches Nr. 1.	1. (Tilsit).	Kreis Heidekrug. „ Tilsit. „ Memel.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Wehlau).	Kreis Labiau. „ Wehlau. „ Niederung.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Königsberg. Königr. Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
		5. Ostpreußisches Nr. 41.	1. (Bartenstein).	Kreis Eylau. „ Friedland. „ Heilsberg.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Rastenburg).	Kreis Rastenburg. „ Rössel. „ Gerdauen.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
I.	1.	Reserve-Landwehr-Bataillon. (Königsberg) Nr. 33.		Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
	2.	2. Ostpreußisches Nr. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Ragnit. " Insterburg. " Darkehmen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. " Gumbinnen. " Pillkallen.	
		6. Ostpreußisches Nr. 43.	1. (Lötzen).	Kreis Sensburg. " Johannisburg. " Lyck. " Loetzen.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. " Goldap. " Oletzko.	
	3.	3. Ostpreußisches Nr. 4.	1. (Osterode).	Kreis Osterode. " Mohrungen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Ortelsburg).	Kreis Allenstein. " Neidenburg. " Ortelsburg.	
		7. Ostpreußisches Nr. 44.	1. (Riesenburg).	Kreis Stuhm. " Rosenberg. " Löbau.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Pr. Holland).	Kreis Braunsberg. " Heiligenbeil. " Preuß. Holland.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
	4.	4. Ostpreußisches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. " Graudenz. " Culm.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Thorn).	Kreis Thorn. " Straßburg.	
		8. Ostpreußisches Nr. 45.	1. (Danzig).	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Marienburg).	Kreis Elbing. " Marienburg.	
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	1. (Anclam).	Kreis Anclam. " Demmin. " Ueckermünde.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Stettin.
				" Greifswald.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Stralsund.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	2. (Stralsund).	Kreis Franzburg. " Rügen. " Grimmen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Stralsund.
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard).	Kreis Saatzig. " Greifenhagen. " Pyritz.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Naugard).	Kreis Kammin. " Naugard. " Greifenberg.	
	6.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. " Mogilno. " Wongrowicz.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Chodziesen. " Czarnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowraclaw).	Kreis Inowraclaw. " Schubin.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Bromberg.
			2. (Bromberg).	Kreis Bromberg. " Wirsitz.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Stettin) Nr. 34.		Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schievelbein).	Kreis Regenwalde. " Schievelbein. " Neustettin. " Dramburg.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Cöslin.
			2. (Köslin).	Kreis Fürstenthum. " Belgard.	
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. " Bütow. " Rummelsburg.	
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. " Lauenburg.	
	8.	4. Pommersches Nr. 21.	1. (Conitz).	Kreis Conitz. " Schlochau.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Deutsch-Crone).	Kreis Deutsch Crone. " Flatow.	
		8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt).	Kreis Neustadt. " Carthaus. " Bereut.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Pr. Stargard).	Kreis Pr. Stargard. " Schwetz.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.)	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.	
			2. (Küstrin).	Kreis Königsberg. „ Soldin.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.)	Kreis Landsberg. „ Sternberg.	
			2. (Woldenberg).	Kreis Arnswalde. „ Friedeberg.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Frankfurt.
	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	1. (Krossen).	Kreis Crossen. „ Züllichau-Schwiebus.	
			2. (Sorau).	Kreis Guben. „ Sorau.	
		6. Brandenburgisches Nr. 52.	1. (Lübben).	Kreis Luckau. „ Calau.	
			2. (Cottbus).	Kreis Lübben. „ Cottbus. „ Spremberg.	
	11.	3. Brandenburgisches Nr. 20.	1. (Potsdam).	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	
			2. (Jüterbogk).	Kreis Jüterbogk-Luckenwalde. „ Beeskow-Storkow.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
		7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Neustadt E.-W.).	Kreis Ober-Barnim. „ Nieder-Barnim.	
			2. (Teltow).	Kreis Teltow.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Berlin) Nr. 35.		Hauptstadt Berlin.	
	12.	4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Brandenburg a. H.).	Kreis West-Havelland. „ Ost-Havelland.	
			2. (Havelberg).	Kreis Ost-Priegnitz. „ West-Priegnitz.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
		8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin. „ Templin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. „ Angermünde.	
IV.	13.	1. Magdeburgisches Nr. 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. „ Osterburg. „ Salzwedel.	
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. „ Jerichow II.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IV.	13.	3. Magdeburgisches Nr. 66.	1. (Halberstadt).	Kreis Oschersleben. „ Halberstadt. „ Wernigerode.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
			2. (Neuhaldensleben).	Kreis Gardelegen. „ Neuhaldensleben. „ Wolmirstedt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Magdeburg) Nr. 36.		Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
	14.	2. Magdeburgisches Nr. 27.	1. (Aschersleben).	Kreis Calbe. „ Aschersleben.	
			2. (Halle).	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	
		4. Magdeburgisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzsch. „ Bitterfeld. „ Wittenberg.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Torgau).	Kreis Torgau. „ Schweinitz. „ Liebenwerda.	
		Anhaltisches Nr. 93.	1. (Dessau).	Kreis Dessau. „ Zerbst.	Herzogth. Anhalt-Dessau.
			2. (Bernburg).	Kreis Cöthen. „ Bernburg. „ Ballenstedt.	
	15.	1. Thüringisches Nr. 31.	1. (Sangerhausen).	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Mühlhausen).	Kreis Worbis. „ Heiligenstadt. „ Mühlhausen. „ Langensalza.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
		3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Kreis Erfurt. „ Schlensingen.	
				Fürstlich Schwarzburg. Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
			2. (Sondershausen).	Kreis Nordhausen. „ Weißensee.	
				Fürstlich Schwarzburg. Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IV.	16.	4. Thüringisches Nr. 72.	1. (Weißenfels).	Kreis Merseburg. „ Weißenfels. „ Zeitz.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Naumburg).	Kreis Naumburg. „ Querfurt. „ Eckartsberga.	
		7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I. und II. und Luka. Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Könneberg, Eisenberg, Roda und Kahla.	Herzogth. Sachsen-Altenburg.
			2. (Gera).	Bezirk Gera. „ Schleitz. „ Lobenstein (Ebersdorf).	Fürstenth. Reuß jüngere Linie.
				Fürstenth. Reuß ält. Linie.	Fürstenth. Reuß ältere Linie.
				Amt Rudolstadt. „ Blankenburg. „ Stadtilm. „ Leutenberg. Landr.-Amt Königsee. Herrschaft Frankenhausen.	Fürstenth. Schwarzburg Rudolstadt.
V.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6.	1. (Görlitz).	Kreis Görlitz. „ Bunzlau.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Muskau).	Kreis Hoyerswerda. „ Rothenburg.	
		1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan. „ Sprottau. „ Lüben.	
			2. (Freistadt).	Kreis Grünberg. „ Freistadt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Glogau) Nr. 37.		Kreis Glogau. „ Fraustadt.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Posen.
	18.	2. Westpreußisches Nr. 7.	1. (Jauer).	Kreis Schönau. „ Bolkenhayn. „ Jauer.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Liegnitz).	Kreis Liegnitz. „ Goldberg-Haynau.	
		2. Niederschlesisches Nr. 47.	1. (Lauban).	Kreis Löwenberg. „ Lauban.	
			2. (Hirschberg).	Kreis Landshuth. „ Hirschberg.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
V.	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen.	
			2. (Samter).	Kreis Samter. „ Birnbaum.	
		3. Posensches Nr. 58.	1. (Neutomysl).	Kreis Meseritz. „ Buk.	
			2. (Kosten).	Kreis Kosten. „ Bomst.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Posen.
	20.	2. Posensches Nr. 19.	1. (Neustadt a/W.)	Kreis Pleschen. „ Wreschen.	
			2. (Schrimm).	Kreis Schroda. „ Schrimm.	
		4. Posensches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Kroeben. „ Krotoschin.	
			2. (Ostrowo).	Kreis Adelnau. „ Schildberg.	
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau. „ Neumarkt. „ Waldenburg.	
			2. (Wohlau).	Kreis Wohlau. „ Guhrau. „ Steinau.	
		3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Trebnitz.	
			2. (Oels).	Kreis Oels. „ Poln. Wartenberg. „ Militsch.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (1. Breslau). Nr. 38.		Stadt Breslau.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Breslau.
	22.	2. Schlesisches Nr. 11.	1. (Glatz).	Kreis Glatz. „ Habelschwerdt. „ Neurode.	
			2. (Schweidnitz).	Kreis Schweidnitz. „ Reichenbach.	
		4. Niederschlesisches Nr. 51.	1. (Münsterberg).	Kreis Münsterberg. „ Frankenstein. „ Strehlen. „ Nimptsch.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
VI.	22.	4. Niederschlesisches Nr. 51.	2. (Brieg).	Kreis Brieg. " Ohlau. " Nameslau.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Breslau.
	23.	1. Oberschlesisches Nr. 22.	1. (Rybnick).	Kreis Pleß. " Rybnik.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Oppeln.
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. " Leobschütz.	
		3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. " Gr. Strehlitz.	
			2. (Cosel).	Kreis Cosel. " Neustadt.	
	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	1. (Neiße).	Kreis Neiße. " Grottkau.	
			2. (Beuthen).	Kreis Beuthen.	
		4. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Rosenberg).	Kreis Rosenberg. " Lublinitz. " Creutzburg.	
			2. (Oppeln).	Kreis Oppeln. " Falkenberg.	
VII.	25.	1. Westphälisches Nr. 13.	1. (Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. " Coesfeld.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Münster.
			2. (Warendorf).	Kreis Warendorf. " Beckum. " Lüdinghausen. " Tecklenburg.	
		5. Westphälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. " Duisburg.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Borken).	Kreis Recklinghausen. " Borken. " Ahaus.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Münster.
	26.	2. Westphälisches Nr. 15.	1. (Minden).	Kreis Minden. " Lübbecke.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Minden.
			2. (Bielefeld).	Kreis Bielefeld. " Halle. " Wiedenbrück. " Herford.	
		6. Westphälisches Nr. 55.	1. (Detmold).	Städte Detmold, Horn, Blomberg. Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg.	Fürstenthum Lippe-Detmold.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgisch).	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	sin und Neuhof, Kirch Kogel, Louisenhof, Hof und Kirch Lützendorf c. Blücherhof, Alt-Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Neu-Sapshagen, Sophienhof, Suckwitz, Gr. Tessin, Kl. Tessin. Vom Ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Frauenmark c. Schönberg, Herzberg, Kressin, Muschwitz, Kl. Nieudorf, Schlieven. Vom Ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Brütz c. Neu-Brütz, Dieselow c. Neuhof, Finkenwerder, Kl. Poserin, Severin c. Sophienhof. Vom Ritterschaftlichen Amt Grabow: die Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wozinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof. Ritterschaftliches Amt Plau mit Ausnahme der Güter Göhren c. Poppentin Anth., Rossow.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
			2. (Neustrelitz).	Stadt Neu-Strelitz. „ Alt-Strelitz. „ Fürstenberg. „ Wesenberg. Kabinets-Amt Domainen-Amt Feldberg. Domainen-Amt Mirow. „ Strelitz. Fürstenberger Amts-Bezirk. Von den Ritterschaftlichen Aemtern Fürstenberg, Stargard und Strelitz die Güter: Dannenwalde c. Potzerne, Kalitz und Kreuzkrug, Gramzow, Blumenow, Boltenhof, Barsdorf c. Zahren, Qualzow, der alten Mühle und Magazin, Tornow c. Ringsleben, Neu-Tornow und Neubau, Lichtenberg c. Rothehaus c. p. Wendorf, Wrechen c. Schönhof und Holzwärterei, Wittenhagen c. Tornowhof, Quaden, Schön-	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IX.	34. (Großherzoglich-Mecklenburgische).	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz).	feld c. Meierei, Stolpe, Möllenbeck, Krummbeck mit Vorwerk. Stadt Neu-Brandenburg. „ Friedland. „ Woldegk. „ Stargard. Dom.-Amt Stargard. Von den Ritterschaftlichen Aemtern: Stargard und Strelitz die Güter: Bassow, Beseritz, Blankenhof, Bressewitz mit der Brille und Glashütte, Brohm, Brunn c. Neuhof, Buchhof, Cammin, Cantzow, Cölpin c. Hochkamp, Cosa c. Friedberg, Gr. Daberkow, Dahlen c. Birkhof, Dichsley, Eichhorst c. Rutheim, Friedrichshof, Galenbeck c. Annenhof, Bergkavel und dem Rohrkrug, Ganzkow mit Chausseehaus, Gehren c. Georgenthal c. p. Genzkow, Georginenau, Gevezin, Glockstn, Godenswege c. Carlshof, Göhren, Hinrichswalde, Helpt c. Oertzenhof und Sophienhorst, Hohenmin, Hohenstein, Horns-Hurrah c. Blüchers-Vorwärts und Gothisches Haus, Jatzke c. p., Ihlenfeld c. p., Klokkow c. p., Kotelow c. Neue Mühle, Krappmühle, Kreckow c. Schills-Versteck, Leppin c. Cronsberg, Liepen, Lübbersdorf c. p. mit der alten Mühle, Matzdorf, Mildenitz c. Carlslust u. Scharnhorst, Gr. Milzow c. Holzendorf, Ulrichshof und Hasenkrug, Kl. Milzow, Neddemin, Neuenkirchen c. Louisenhof, Nevern, Pleetz mit der Tannenschäferei, Podewal, Ramelow, Rattey c. Charlottenhof c. Adolphseck, Riepcke, Roga c. p., Roggenhagen c. Birkfeld, Rossow, Sadellow mit Meierei und Pfarrgehöft, Salow c. Kloster, Sandhagen, Schönhausen c. Fried-	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz.)	richshöh und Fuchsberg, Schwanbeck, Schwichtenberg c. Fleeth, Staven, Trollenhagen c. Hellfeld, Boigtsdorf, Wittenborn c. Johannisberg und ehemaligen Klockow'schen Antheile. Fürstenthum Ratzeburg.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
		2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Stadt Wismar. " Sternberg. " Brüel. " Warin. Dom.-Amt Mecklenburg-Redentin. " " Poel. " " Neukloster. " " Warin-Sternberg. Ritterschaftliches Amt Sternberg mit Ausnahme des Gutes Prestin c. Sparower Mühle und Wilhelmshof. Ritterschaftl. Amt Mecklenburg mit Ausnahme der Güter Gr. Gischow, Katelhagen c. Grabow, Moisall c. Moorhagen, Reinstorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Viezen. Vom Ritterschaftlichen Amt Buckow: die Güter Damekow, Dreveskirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Goldebee, Alt- und Neu-Hagebock, Kartlow Anth., Kritzow, Lischow, Preensberg c. Kartlow Anth., Rohlstorf c. Hornstorf und Kalsow, Steinhausen c. Pölitz, Tatow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom Ritterschaftl. Amt Cividitz: die Güter Bibow c. Hasenwinkel, Friedrichswalde, Gustävel c. Schönlage, Kuhlen, Müsselmow c. Holzendorf, Nutteln, Penzin, Fessin, Zaschendorf. Vom Ritterschaftl. Amt Grevismühlen: das Gut Levetzow. Vom Ritterschaftl. Amt Schwerin: die Güter Diedrichshof, Grünenhagen, Lübzin. Stadt Grevismühlen.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez.-Reg.-Bez.)
IX.	34. (Großherzoglich-Mecklenburgische).	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Stadt Gadebusch. „ Rehna. Domainen-Amt Grevismühlen, „ „ Gadebusch, „ „ Rehna. Ritterschaftliches Amt Grevismühlen mit Ausnahme der Güter Levetzow und Wendelstorf. Ritterschaftliches Amt Gadebusch. Stadt Bützow. „ Neubukow. „ Kroepelin. Domainen-Amt Bukow. „ „ Bützow-Rühn. „ „ Doberan. Ritterschaftliches Amt Bukow, mit nahme der Güter Damekow, Drewestirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Goldebee, Alt- und Neu-Hageböck, Kartlow Anth., Kritzow, Lischow, Prunsberg c. Kartlow Anth., Rohlstorf c. Hornstorf und Kalsow, Steinhausen c. Pölitz, Tatow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom Ritterschaftl. Amt Cribitz: die Güter Zibühl c. Peetsch und Peetscher-Hof. Vom Ritterschaftlichen Amt Mecklenburg: die Güter Gr. Gischow, Katelbogen c. Grabow, Moisall c. Moorhagen, Reinstorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Wiezen.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
			2. (Rostock).	Stadt Rostock c. p. „ Warnewünde. „ Schwaan. Domainen-Amt Teutenwinkel. „ „ Schwaan. Rostocker District einschl. dessen ritterschaftl. Güter. Ritterschaftliches Amt Schwaan mit Ausnahme der Güter Prützen und Mühlengeez. Vom Ritterschaftl. Amt Ribnitz: die Güter Baudelstorf c. Disley u. Kl. Schwarfs, Dummerstorf c.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
VII.	26.	6. Westphälisches Nr. 55.	1. (Detmold).	Städte Lage und Salzufeln. Aemter Lage, Oerlinghausen Schötmar.	Fürstenth. Lippe-Detmold.
				Städte Lemgo, Barntrup. Aemter Brake, Hohenhausen, Barenholz, Sternberg.	
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenth. Schaumburg-Lippe.
				Fürstl. Lippesches Stift Cappel und Amt Lipperode.	Fürstenth. Lippe-Detmold.
			2. (Paderborn).	Kreis Paderborn.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Minden.
				„ Warburg.	
				„ Höxter.	
	27.	3. Westphälisches Nr. 16.	1. (Soest).	Kreis Büren.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
				„ Soest.	
			2. (Unna).	Kreis Lippstadt.	
				„ Hamm.	
				„ Dortmund.	
		7. Westphälisches Nr. 56.	1. (Bochum).	Kreis Bochum.	
			2. (Iserlohn).	Kreis Hagen.	
				„ Iserlohn.	
	28.	4. Westphälisches Nr. 17.	1. (Geldern).	Kreis Cleve.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
				„ Moers.	
				„ Geldern.	
			2. (Düsseldorf).	Kreis Düsseldorf.	
				„ Crefeld.	
		8. Westphälisches Nr. 57.	1. (Essen).	Kreis Essen.	
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen.	
				„ Lennep.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Barmen) Nr. 39.	Stadt Elberfeld.	
				„ Barmen.	
				Kreis Mettmann.	
VIII.	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. (Aachen).	Stadt Aachen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Aachen.
				Landkreis Aachen.	
			2. (Eupen).	Kreis Eupen.	
				„ Montjoie.	
				„ Schleiden.	
				„ Malmedy.	
		5. Rheinisches Nr. 25.	1. (Erkelenz).	Kreis Erkelenz.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
				„ Heinsberg.	
				„ Kempen.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
VIII.	29.	5. Rheinisches Nr. 65.	2. (Jülich).	Kreis Düren. " Geilenkirchen. " Jülich.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Aachen.
	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1. (Siegburg).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbroel.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Coeln.
			2. (Brühl).	" Bonn. " Bergheim. " Euskirchen. " Rheinbach.	
		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß).	Kreis Neuß. " Grevenbroich. " Gladbach.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Deutz).	" Mülheim. " Wipperfürth. " Gummersbach.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Coeln.
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Coeln) Nr. 40.		Stadt Coeln. Landkreis Coeln.	
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied).	Kreis Neuwied. " Altenkirchen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Coblenz).	" Coblenz. " St. Goar.	
				Hohenzollernsche Lande.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Sigmaringen.
		7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Simmern).	Kreis Simmern. " Zell. " Creuznach.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Andernach).	" Mayen. " Cochem. " Adenau. " Ahrweiler.	
	32.	4. Rheinisches Nr. 30.	1. (St. Wendel).	Fürstenth. Birkenfeld.	Großherzogthum Oldenburg.
				Kreis St. Wendel. " Ottweiler.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Trier.
			2. (Saarlouis).	" Saarbrücken. " Saarlouis. " Merzig	
		8. Rheinisches Nr. 70.	1. (1. Trier).	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. " Bernkastel.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
VIII.	32.	8. Rheinisches Nr. 70.	2. (2. Trier).	„ Bitburg. „ Prüm. „ Daun. „ Wittlich.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Trier.
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Freie Hansestadt Bremen. Kreis Lehe. „ Osterholz. „ Verden.	Freie Hansestadt Bremen.
			2. (Stade).	Stader Marsch-Kreis. Stader Geest-Kreis. Kreis Otterndorf. „ Neuhaus a. O. „ Rotenburg.	Königr. Pr., Provinz Hannover.
		2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Freie und Hansestadt Hamburg.	Freie u. Hansestadt Hamburg.
			2. (Lübeck).	Freie und Hansestadt Lübeck. Lauenburg.	Freie u. Hansestadt Lübeck. Herzogthum Lauenburg.
	34. (Großherzoglich Mecklenburgisch.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Stadt Schwerin. Cividz. Domainen-Amt Schwerin. „ „ Cividz. Ritterschaftliches Amt Schwerin mit Ausnahme der Güter Bandekow, Benz c. Briest, Boldebuck, Diederichshof, Göstow, Grünenhagen, Jessow, Jesseniz, Lübzin, Mühlengeez, Redefin, Gestüt Setzin, Warliz c. Neuenrode. Vom ritterschaftlichen Amt Cividz: die Güter Augustenhof, Basthorst, c. Samelow, Bülow c. Badegow, Dannhusen und Müggenburg, Gneven, Kladow, Kolpin, Kritzow c. Richenberger Mühle, Panstorf, Kl. Priz, Radepohl, Rönkenhof, Borbeck, Wamelow, Wendorf c. Weberin, Wessin. Vom ritterschaftlichen Amt Grevismühlen: das Gut Wendelstorf. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: das Gut Zieslübbe.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IX.	34. (Großherzoglich-Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Vom ritterschaftlichen Amt Sternberg: das Gut Prestin c. Sparow'er Mühle und Wilhelmshof. Stadt Hagenow. " Boizenburg. " Wittenburg. Domainen-Amt Hagenow. " " Boizenburg. " " Wittenburg. " " Zarrentin. " " Lübtheen. Ritterschaftliches Amt Wittenburg. " " Boizenburg. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Bandekow, Benz c. Briest, Göstow, Jesow, Jessenitz, Redefin, Gestüt Setzin, Warlitz c. Neuenrode. Flecken Ludwigslust. Stadt Grabow. " Neustadt. " Dömitz. Domainen-Amt Grabow. " " Neustadt. " " Dömitz. Ritterschaftliches Amt Grabow mit Ausnahme der Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wozinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof, Wozinkel, Zieslübbe. Stadt Parchim c. p. " Goldberg. " Lübz. " Plau. Domainen-Amt Goldberg. " " Lübz. " " Marnitz. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften Darze, Mestlin, Mühlenhof, Ruest, Seelstorf Hof und Dorf, Vimsow. Ritterschaftliches Amt Lübz mit Ausnahme der Güter Kl. Breesen c. Rothbeck, Alt-Gaarz, Neu-Garz c. Gaarzer Krug, Heller-Mühle, Klockstn c. Neu-Klock-	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg. Bez.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	2. Mecklenburgisches Nr. 2.	2. (Rostock).	Waldeck, Kl. Dummerstorf und Bohmshof, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow u. Wolfsberg, Pankelow, Poppendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Godow. Vom Ritterschaftl. Amt Güstrow: die Güter Fresendorf, Reez, Gr. u. Kl. Biegeln. Stadt Ribnitz. „ Marlow. „ Sülze c. p. „ Tessin. „ Gnoien. Domainen-Amt Ribnitz. Kloster-Amt Ribnitz. Ritterschaftliches Amt Ribnitz mit Ausnahme der Güter Baudelsdorf c. Dishley u. Kl. Schwarfs, Dummerstorf c. Waldeck, Kl. Dummerstorf und Bohmshof, Goritz, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow u. Wolfsberg, Pankelow, Pappendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Godow. Ritterschaftl. Amt Gnoien mit Ausnahme der Güter Grieve, Prebberede, Wolkow. Stadt Güstrow. „ Lage. „ Krakow. Domainen-Amt Güstrow. „ „ Rossewitz. Ritterschaftl. Amt Güstrow mit Ausnahme der Güter Fresendorf, Reez, Tessenow, Gr. und Kl. Biegeln. Vom Ritterschaftl. Amt Goldberg: die Güter Bellin, Derfentin, Dobbin c. Zietlitz, Kuchelmiß c. Serrahn, Wilsen und Wilser Hütte, Lalendorf, Langhagen, Marienhof, Reimershagen, Steinbeck.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgisch).	2. Mecklenburgisches Nr. 2.	2. (Rostock).	Vom Ritterschaftl. Amt Lübz: die Güter Kl. Breesen c. Rothbeck, Kirch Kogel, Louisenhof, Alt-Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Suckwitz, Gr. und Kl. Tessin. Vom Ritterschaftl. Amt Stavenhagen: die Güter Gr. Bäbelin, Kl. Ridsenow c. Trotzenburg, Wozeten. Vom Ritterschaftl. Amt Ribnitz: das Gut Gorritz. Vom Ritterschaftl. Amt Gnoien: die Güter Grieve und Prebberede. Vom Ritterschaftl. Amt Schwerin: die Güter Boldebuck u. Mühlengeez. Vom Ritterschaftl. Amt Crivitz: die Güter Gulzow, Langensee, Wilhelminenhof, Parum. Vom Ritterschaftl. Amt Schwaan: die Güter Prüzen und Mühlengeez. Vom Ritterschaftl. Amt Neukalen: die Güter Neu-Heinde und Kl. Bützin. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Altenhagen, Bossow, Gr. Breesen, Dobbertin, Dobbin, Garden, Gerdshagen, Jellen, Kläden, Kleisten, Rum Kogel, Löhnwitz, Lenzen, Lohmen, Neuhof, Nienhagen, Oldenstorf, Schwinz, Spendin, Kl. Upahl. Stadt Malchin. „ Teterow. „ Neukalen. „ Stavenhagen. Domainen-Amt Dargun. „ „ Stavenhagen. Ritterschaftl. Amt Neukalen mit Ausnahme der Güter: Neu-Heinde u. Kl. Bützin. Ritterschaftl. Amt Stavenhagen mit Ausnahme 1) der bei der 5. Kompagnie Waren aufgeführten Güter.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
		Regiment.	Bataillon.		
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	2) der Güter Kl. Ridsenow c. Trotzenburg, Wozeten, und 3) des Gutes Gr. Bäbelin. Bezirk Ivenack. Vom Ritterschaftl. Amt Güstrow: das Gut Tessenow. Vom Ritterschaftl. Amt Neustadt: die Güter Lehsten, Tressow und Clausdorf. Vom Ritterschaftl. Amt Gnoien: das Gut Wolkow. Stadt Waren. " Penzlin. " Malchow. " Röbel. Domainen-Amt Wredenhagen. Kloster-Amt Malchow. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Diemitz, Laerz, Lexow, Roez, Schwamper Mühle, Schwarz mit Forsthof Sietow. Ritterschaftl. Amt Neustadt mit Ausnahme der Güter Lehsten, Tressow, Clausdorf. Ritterschaftl. Amt Wredenhagen. Vom Ritterschafs-Amt Stavenhagen: die Güter: Adamsdorf, Breesen, Chemnitz c. Pinnow, Deven, Gr. u. Kl. Flotow, Friedrichsruh, Gädebehn, Gr. u. Kl. Giewitz c. Minenhof, Kl. Helle, Gr. Helle c. Lüdershof, Kalübbe c. Neuhof, Kargow c. Charlottenhof und Damerow, Kraase, Krukow, Langhagen, Lapitz, Liepen c. Friederikenshof, Kl. Lükow c. Carlstein Anth. Mallin, Marschhagen, Mölln c. Buchholz, Molzow c. Ilkensee und Rambow, Passentin, Picratel c. Brustorf und Jennyhof, Penzlin c. Neuhof, Lübkow, Liedichum und Werder, Peutsch, Gr. Plasten, Kl. Plasten, Puchow, Rahnenfelde, Alt-Rehse, Rockow und Eickhof, Rumpshagen, Schlön und Neu-Schlön, Schwandt c.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IX.	34. (Großherzogl. Mecklenburg.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90).	2. (Rostock).	Marienhof, Sorgenlos, Gr. Barchow, Kl. Bielen c. Hartwigshof, Bossfeld, Woggersin, Wrodow, Wustrow. Vom Ritterschaftl. Amt Plau: die Güter Göhren c. Poppentin Anth. Rossow. Vom Ritterschaftl. Amt Lübz: die Güter Alt-Gaarz, Neu-Garz c. Garzer Krug, Heller Mühle, Klöcksin c. Neu-Klöcksin und Neuhof, Hof und Kirche Lützgendorf und Blücherhof, Neu-Sapshagen, Sophienhof.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
	35.	Schleswigsches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. „ Eckernförde. „ Schleswig. „ Husum. „ Eiderstedt.	Königr. Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
			2. (Apenrade).	Kreis Hadersleben. „ Sonderburg. „ Apenrade. „ Tondern.	
	36.	Holsteinsches Nr. 85.	1. (Kiel).	Kreis Kiel. „ Plön. „ Oldenburg.	
			2. (Rendsburg).	Fürstenthum Lübeck.	Großh. Oldenburg.
				Kreis Rendsburg. „ Norder-Dithmarschen. „ Süder-Dithmarschen. „ Steinburg.	Königr. Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Altona) Nr. 86.	Stadt Altona. Kreis Pinneberg. „ Stormarn. „ Segeberg.	
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Aurich. „ Emden. „ Leer.	Königr. Pr., Provinz Hannover.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen, „ Lingen. „ Bersenbrück.	
		Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Stadt Jever. Amt Jever.	Großherzogthum Oldenburg.
				Jade-Gebiet.	Königr. Pr.
				Stadt und Amt Varel.	Großh. Oldenburg.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
X.	37.	Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade und Schweiburg. Aemter Stollhamm, Ovelginne, Brake und Landwuhrden. Aemter Elsfleth, Berne und Delmenhorst.	Großherzogthum Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt und Amt Oldenburg, Amt Westerstede. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede und Wiefelstede. Aemter Friesoythe, Löningen, Klopenburg und Wildeshausen. Aemter Vechta, Steinfeld u. Damme.	
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Kreis Osnabrück. " Melle. " Diepholz.	Königr. Pr., Provinz Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. " Nienburg. " Rinteln.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Hannover) Nr. 73.		Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. " Hameln.	Königr. Pr., Provinz Hannover.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. " Marienburg. " Liebenburg. " Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. " Einbeck. " Osterode.	
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. " Lüneburg. " Dannenberg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle. " Gifhorn. " Uelzen. " Fallingbostel.	
		Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig)	Kreis Braunschweig. " Helmstädt. " Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig)	Kreis Wolfenbüttel. " Gandersheim. " Holzminden.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	
		2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
				Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Brilon. „ Meschede. „ Arnsberg. „ Wittgenstein.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. „ Olpe. „ Altena.	
		3. Hessisches Nr. 83.	1. (Arolsen).	Fürstenth. Waldeck und Pyrmont.	Fürstenthum Waldeck u. Pyrmont.
				Kreis Wolfhagen. „ Frankenberg (incl. Böhl).	Königr. Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Marburg).	Kreis Marburg. „ Kirchhain. „ Ziegenhain. „ Homberg.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Frankfurt a. M.) Nr. 80.		Frankfurt a. M. Obertaunus-Kreis.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
				Kreis Hanau.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Cassel.
	43.	1. Hessisches Nr. 81.	1. (Cassel).	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Witzenhausen. „ Hofgeismar.	
			2. (Fritzlar).	Kreis Melsungen. „ Eschwege. „ Fritzlar.	
		6 Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha).	Landrathsamt- und Stadtbezirk Gotha. Landrathsamt- und Stadtbezirk Ohrdruf. Landrathsamt und Stadt Waltershausen.	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
XI.	43.	6. Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha).	Verwaltungsbezirk Nazza und Böllenroda. Landrathsamt Bezirk Coburg, Stadtbezirke Coburg-Rodach und Neustadt. Verwaltungs-Bezirk Königsberg.	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.
			2. (Meiningen).	Residenzstadt Meinungen. Amtsbezirk Meiningen. " Wasungen. " Salzungen. " Hildburghausen. " Römhild. " Eisfeld. " Sonneberg. " Saalfeld. " Gräfenthal. " Camburg. " Eranichfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Rotenburg).	Kreis Rotenburg. " Schmalkalden. " Hünfeld. " Hersfeld.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Fulda).	Kreis Fulda. " Gelnhausen (incl. Orb). " Schlüchtern. " Gersfeld.	
		5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	Vom Verw.-Bez. Weimar I. Stadt Weimar. Amtsbezirk Weimar. " Gr. Rudestedt. " Berka. " Bieselbach. " Blankenhain (mit Renda). " Ilmenau. Vom Verw.-Bez. Weimar II. Amtsbezirk Buttstedt. " Apolda. " Allstedt. " Oldisleben. Vom Verw.-Bez. Weimar I. Amtsbezirk Jena. " Bürgel. " Lomburg. Verw.-Bez. Neustadt a. O.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. (Eisenach).	Verw.-Bez. Eisenach. " Dermbach.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	
XII. (Königlich Sächsisches.*)	45.	1stes.	1. (Freiberg).	Gerichtsamt Pirna.	Königreich Sachsen.
				" Königstein.	
				" Gottleuba.	
				" Lauenstein.	
				" Altenberg.	
				" Dippoldiswalde.	
				" Döhlen.	
				" Tharandt.	
				" Frauenstein.	
				" Freiberg.	
				" Brand.	
			2. (Annaberg).	Gerichtsamt Lengefeld.	
				" Sayda.	
				" Zöblitz.	
				" Jöhstadt.	
				" Marienberg.	
				" Wolkenstein.	
				" Ehrenfriedersdorf.	
				" Annaberg.	
				" Scheibenberg.	
				" Oberwiesenthal.	
				" Stollberg.	
				" Grünhain.	
				" Geyer.	
			3. (Chemnitz).	Gerichtsamt Mittweida.	
				" Hainichen.	
				" Frankenberg.	
				" Chemnitz.	
				" Oederan.	
				" Augustusburg.	
				" Zschopau.	
	46.	2tes.	1. (Zittau).	Gerichtsamt Zittau.	
				" Groß-Schönau.	
				" Bernstadt.	
				" Ostritz.	
				" Reichenau.	
				" Weißenberg.	
				" Löbau.	
				" Herrnhuth.	
				" Schirgiswalde.	
				" Neusalza.	
				" Ebersbach.	
			2. (Bautzen).	Gerichtsamt Bautzen.	
				" Königswartha.	
				" Königsbrück.	
				" Camenz.	

*) Die Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Königreich Sachsen ist provisorisch.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	
XII. (Königlich Sächsisches)	46.	2tes.	2. (Bautzen).	Gerichtsamt Bischofswerda. „ Stolpen. „ Neustadt. „ Sebnitz. „ Schandau. „ Radeburg. „ Radeberg. „ Pulsnitz. „ Schönfeld.	Königreich Sachsen.
			3. (Dresden).	Dresden.	
	47.	3tes.	1. (Zwickau).	Gerichtsamt Schwarzenberg. „ Johanngeorgenstadt. „ Eibenstock. „ Kirchberg. „ Schneeberg. „ Wildenfels. „ Zwickau. „ Werdau. „ Crimmitzschau.	
			2. (Plauen).	Gerichtsamt Auerbach. „ Falkenstein. „ Schöneck. „ Klingenthal. „ Reichenbach. „ Lengenfeld. „ Treuen. „ Elsterberg. „ Plauen. „ Pausa. „ Oelsnitz. „ Adorf. „ Markneukirchen.	
			3. (Glauchau).	Gerichtsamt Geringswalde. „ Rochlitz. „ Burgstädt. „ Penig. „ Limbach. „ Remse. „ Meerane. „ Glauchau. „ Waldenburg. „ Hohenstein. „ Ernstthal. „ Lichtenstein. „ Hartenstein. „ Lößnitz.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	
XII. (Königlich Sächsisches)	48.	4 tes.	1. (Leisnig).	Gerichtsamt Taucha. „ Brandis. „ Burzen. „ Wermsdorf. „ Grimma. „ Lausigk. „ Borna. „ Mügeln. „ Döbeln. „ Waldheim. „ Hartha. „ Leisnig. „ Colditz. „ Geithain. „ Frohburg.	Königreich Sachsen.
			2. (Leipzig).	Gerichtsamt Leipzig. „ Markranstädt. „ Zwenkau. „ Rötha. „ Pegau.	
			3. (Meißen).	Gerichtsamt Großenhain. „ Riesa. „ Oschatz. „ Strehla. „ Lommatzsch. „ Meißen. „ Moritzburg. „ Roßwein. „ Nossen. „ Wilsdruff.	

Digitized by Google

Großherzogthum Hessen.

Armee Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.
Großherzoglich Hessische (25.) Division.	1.	1stes.	1. (Gießen).	Kreis Gießen. „ Grünberg. „ Alsfeld. „ Lauterbach. „ Schotten.
			2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. „ Nidda. „ Büdingen. „ Vilbel.
			3. (1. Darmstadt).	Kreis Darmstadt. „ Offenbach. „ Dieburg.
	2.	2tes.	1. (2. Darmstadt).	Kreis Neustadt. „ Erbach. „ Lindenfels. „ Heppenheim. „ Wimpfen. „ Bensheim. „ Groß-Gerau.
			2. (Mainz).	Kreis Mainz. „ Bingen.
			3. (Worms).	Kreis Worms. „ Oppenheim. „ Alzei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

Zweiter Jahrgang.

1868.

(Hierzu ein Inhalts-Verzeichniß.)

Berlin 1868.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Königliche Hofbuchhandlung.
(Kochstraße 69.)

Digitized by Google

Ger 265.70

HARVARD COLLEGE LIBRARY
BY EXCHANGE
FEB 7 1939

Inhalts-Verzeichniß.

Abkürzungen.

A. K. O. soll heißen: Allerhöchste Kabinets-Ordre.
K. M. soll heißen: Kriegs-Ministerium.
A. K. D. soll heißen: Allgemeines Kriegs-Departement.
M. Ö. D. soll heißen: Militair-Oekonomie-Departement.
K. M. C. A. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Central-Abtheilung.
A. f. J. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.
K. M. R. A. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
19/12. 67. soll heißen: 19. Dezember 1867 (analog bei allen Daten).

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
		I. Organisation der Armee.		
		a) Allgemeine Angelegenheiten.		
A. K. O. 19/12. 67. K. M. 30/12. 67.	2	Betrifft die Abänderung des Verfahrens bei Berufung der evangelischen Militair-Geistlichen im Frieden	1	2
A. K. O. 23/12. 67. K. M. 30/12. 67.	3	Betrifft die Formation der Artillerie-Brigaden beim 9., 10. und 11. Armee-Korps	1	2
K. M. 7/1. 68.	9	Betrifft einige Abänderungen der Instruktion für den Dienstbetrieb bei dem Militair-Reit-Institut	1	6
K. M. 13/1. 68.	13	Betrifft die Disziplinar-Strafgewalt des Kommandanten von Berlin . .	3	45
K. M. 10/1. 68.	14	Betrifft eine anderweitige Organisation des Ingenieur-Korps	3	45
A. K. D. 25/2. 68.	72	und Berichtigung des zugehörigen Tableaux	7	78
K. M. M. d. Inn. 28/1. 68.	31	Betrifft die Erläuterung des §. 17 des Bundesgesetzes vom 9. November 1867	4	56
A. K. O. 21/1. 68. K. M. 1/2. 68.	40	Betrifft Kommandirung von Stabsoffizieren der Kavallerie zum Militair-Reit-Institut	5	61
A. K. O. 30/1. 68. K. M. 3/2. 68.	42	Betrifft die Verleihung des Ranges und der Gerechtsame eines Regiments-Kommandeurs an den Bezirks-Kommandeur des Reserve-Landwehr-Bataillons (Berlin) Nr. 35	5	62
A. K. D. 28/1. 68.	51	Betrifft Aenderungen in der „Instruktion für die Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie in Bezug auf die ihnen als Provinzialbehörden des Kriegs-Ministeriums obliegenden Dienstverrichtungen ꝛc." und in der „Vorschrift zur Verwaltung der Königlichen Artillerie-Depots" vom 13. September 1865	5	66
A. K. O. 6/2. 68. K. M. 14/2. 68.	56	Betrifft die Formation der Hannoverschen Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 10	6	69
K. M. 20/2. 68.	63	Erweiterung des §. 45 der Instruktion für die Artillerie-Offiziere der Plätze vom 25. März 1858	7	74
A. K. O. 11/4. 68. K. M. 17/4. 68.	111	Betrifft die Bestätigung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse	12	100

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. O. 16/4. 68.	116	Betrifft die Vertheilung der Verordnung vom 20. Februar d. J. über Organisation des Sanitäts-Korps	12	101
A. K. O. 27/4. 68.	133	und Berichtigung eines Druckfehlers in dieser Verordnung	13	111
A. K. O. 2/4. 68. K. M. 19/4. 68.	118	Betrifft die Ergänzung der bestehenden Vorschriften über die Befugniß, Urlaub zu ertheilen	13	105
K. M. 8/5. 68.	135	Betrifft die Kommandirung etatsmäßiger Stabsoffiziere der Kavallerie zum Militair-Reit-Institut	14	113
A. K. O. 4/5. 68.	136	Betrifft Errichtung eines Artillerie-Depots zu Oldenburg und Abänderung des §. 2 der Instruktion für die Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie ꝛc. vom 13. September 1865	14	113
A. K. O. 30/6. 68. K. M. 6/7. 68.	180	Betrifft die Anstellung von Stabsapothekern bei den General-Kommandos	18	148
Staats-M. 21/7. 68. K. M. 31/7. 68.	197	Beschluß des Königl. Staats-Ministeriums, betreffend den Fortfall der für Ausländer, Behufs der Zulassung zu öffentlichen Aemtern vorgeschriebenen höheren Genehmigung in Bezug auf Angehörige der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten	20	168
A. K. O. 18/7. 68. K. M. 11/8. 68.	204	Betrifft die anderweite Benennung der bisherigen 3. Kompagnie der Feuerwerks-Abtheilung, sowie deren Verbindung mit der Artillerie-Schießschule	21	173
A. K. O. 30/7. 68. K. M. 11/8. 68.	205	Betrifft die bisherigen Führer des zweiten Aufgebots der Landwehr	21	173
A. K. O. 4/7. 68. K. M. 5/9. 68.	226	Betrifft die anderweite Organisation der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule	23	189
A. K. O. 23/8. 68. K. M. 29/8. 68.	227	Betrifft die anderweite Benennung des 2. Pommerschen Grenadier-Regiments (Colberg) Nr. 9	23	190
A. K. O. 3/9. 68. K. M. 10/9. 68.	228	Betrifft die Abänderung der Dienstinstruktion für den Train-Inspekteur	23	190
A. K. O. 15/9. 68. K. M. 24/9. 68.	239	Betrifft die Erhöhung des Kriegs-Verpflegungs-Etats für die Auditeure eines Armee Korps — Beilage Nr. 5/2 zum Mobilmachungsplan für das Norddeutsche Bundesheer — um vier unberittene Trainsoldaten	24	197
K. M. 28/9. 68.	240	Betrifft die Formation einer Militair-Medizinal-Abtheilung im Kriegs-Ministerium	24	197
K. M. 21/10. 68.	261	Betrifft die Eintheilung der Armee in Armee-Abtheilungen	26	213
K. M. 10/10. 68.	263	Betrifft die Augmentirung der Feuerwerks-Abtheilung	26	214
A. K. O. 29/10. 68. K. M. 3/11. 68.	270	Betrifft die Erweiterung des Kadettenhauses in Berlin	27	218
A. K. O. 10/11. 68. K. M. 27/11. 68.	278	Betrifft die Heranziehung der Jäger- und Schützen-Bataillone der Norddeutschen Bundes-Armee, sowie der Großherzoglich Hessischen (25.) Division zu dem Kommando bei der Militair-Schieß-Schule	27	225
A. K. O. 25/11. 68. K. M. 3/12. 68.	291	Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im 9. Armee-Korps	29	233
A. K. O. 24/12. 68.	315	Betrifft Militair-Kirchen-Angelegenheiten	30	247
		b) Angelegenheiten der Offiziere und deren Ergänzung.		
A. K. O. 22/1. 68.	35	Betrifft die Anrechnung der in der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee zurückgelegten Dienstzeit	4	57
A. K. O. 21/1. 68. K. M. 1/2. 68.	40	Betrifft Kommandirung von Stabsoffizieren der Kavallerie zum Militair-Reit-Institut	5	61
K. M. 8/5. 68.	134	Desgleichen	14	113
A. K. O. 23/1. 68. K. M. 10/2. 68.	41	Betrifft die Gleichstellung der Offiziere der Land- und Hafengendarmerie mit den aktiven Offizieren des stehenden Heeres bezüglich der Aufnahme ihrer Söhne in das Kadetten-Korps	5	61
K. M. 2/2. 68.	43	Uniforms-Angelegenheit (von Offizieren der 3. resp. 11. Artillerie-Brigade)	5	62
K. M. 5/2. 68.	49	Betrifft die Kontrole beim Verziehen der Offiziere des Beurlaubtenstandes	5	66
A. K. O. 20/2. 68. K. M. 27/2. 68.	60	Betrifft die Vorschläge derjenigen Portepeefähnriche zu Offizieren, welchen in einzelnen Fällen die Ablegung des Offizier-Examens ohne vorherigen Besuch einer Kriegsschule gestattet worden ist	7	73

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. O. 5/3. 68. K. M. 14/3. 68.	79	Die Bekleidung der Husaren-Offiziere betreffend	8	81
K. M. 11/3. 68.	80	Betrifft die Uniform der Landwehr-Kavallerie-Offiziere, resp. die vorläufige Sistirung von Versetzungen derselben	8	82
A. K. O. 26/3. 68. K. M. 27/3. 68.	94	Betrifft die neue Probe der Czapkas für Ulanen-Offiziere	10	89
A. K. O. 16/4. 68. K. M. 1/5. 68.	120	Die auf den Achselbändern resp. Feld-Achselstücken zu tragenden Grababzeichen, Namenszüge und Regiments-Nummern betreffend	13	107
A. K. O. 25/4. 68. K. M. 9/5. 68.	134	Betrifft die Anlegung der Uniform der General-Adjutanten und Generale à la suite Sr. Majestät des Königs	14	113
A. K. O. 18/6. 68. K. M. 21/6. 68.	164	Betrifft den Anzug der Ulanen-Offiziere	17	132
K. M. 3/8. 68.	200	Betrifft Meldungen der Offiziere beim Aufenthalt im Auslande	20	171
K. M. 28/9. 68.	241	Betrifft die Beförderung von bereits der Landwehr angehörenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu Reserve-Offizieren	24	198
A. K. O. 3/11. 68.	275	Betrifft die Prüfungen zum Portepeefähnrich und Offizier	27	223
A. K. O. 26/11. 68. K. M. 2/12. 68.	293	Betrifft die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres	29	234
		c) Ergänzung des Heeres.		
A. K. O. 5/12. 67. K. M. und Min. d. Innern 28/12. 67.	1	Betrifft den Zeitpunkt für den Beginn des militairpflichtigen Alters	1	1
K. M. und Min. d. Innern 28/1. 68.	31	Betrifft die Erläuterung des §. 17 des Bundesgesetzes vom 9. November 1867	4	56
K. M. und Min. d. Innern 4/2. 68.	48	Betrifft die Zulassung der im 1. Semester 1848 geborenen Militairpflichtigen zur Prüfung für den einjährigen freiwilligen Dienst in Lauenburg und in denjenigen Preußischen Gebietstheilen, in welchen bisher die Militairpflicht mit dem vollendeten 21. Lebensjahre begann	5	65
A. K. O. 3/3. 68. K. M. und Min. d. Innern 21/3. 68.	93	Betrifft die Heranziehung der Mennoniten zur Erfüllung der Militair-Dienstpflicht	10	89
A. K. O. 26/3. 68. K. M 5/4. 68.	99	Betrifft die Entlassung der Reserven pro 1868 und die Einstellung der Rekruten pro 1868/69 für das stehende Heer des Norddeutschen Bundes	11	93
Kanzler d. Norddeutschen Bundes und K. M. 15/4. 68.	113	Betrifft die Berichtigung einer Bestimmung in der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund	12	101
Finanz-Min. und K. M. 29/4. 68.	125	Betrifft eine Abänderung der Bestimmung über die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Korps im §. 6 Alinea 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Korps	13	109
A. K. O. 14/5. 68.	151	Betrifft die Berichtigung einiger Druckfehler in der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868	15	124
A. K. O. 7/6. 68.	159	Betrifft die Prüfung im Hufbeschlage für Individuen, welche ihrer Militairdienstpflicht durch dreijährig oder einjährig freiwilligen Dienst als Unterroßarzt genügen wollen	16	128
K. M. und Min. d. Innern 21/6. 68.	165	Namhaftmachung der Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade	17	132
K. M. 21/7. 68.	191	Betrifft das Studium in den militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten, die Bedingungen und der Modus der Aufnahme in dieselben	19	159
A. K. O. 22/8. 68.	223	Betrifft die bei der Loosung der Militairpflichtigen im Jahre 1867 gezogenen höchsten Loosnummern	22	188
Kanzler d. Norddeutschen Bundes und K. M. 2/9. 68.	238	Betrifft die Berichtigung eines Druckfehlers in der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868	23	195

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. D. D. 3/9. 68.	242	Betrifft die Kosten für die bei dem Ersatz-Geschäft militairischer Seits erforderlichen Druckformulare	24	199
A. K. D. 26/9. 68.	250	Betrifft die bei der Loosung der Militairpflichtigen im Jahre 1867 gezogenen höchsten Loosnummern	24	204
A. K. D. 3/10. 68.	254	Betrifft die Einstellung dreijährig Freiwilliger in die Landwehr-Stämme	25	206
K. M. und Min. d. Innern 18/11. 68.	281	Betrifft die Namhaftmachung des neu eingetretenen Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade	28	226
A. K. D. 1/12. 68.	297	Betrifft die, nach §. 166 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März d. J. für einjährig Freiwillige, welche sich bei den in Berlin garnisonirenden Truppentheilen der Infanterie und Kavallerie des Garde-Korps zum Dienst-eintritt gemeldet, auszustellenden Bescheinigungen	29	239
K. M. und Min. d. Innern 27/12. 68.	307	Uebergangs-Bestimmung ad Artikel 12 der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J. hinsichtlich der den altpreußischen Landestheilen angehörigen Militairpflichtigen	30	244
A. K. D. 18/12. 68.	314	Betrifft die Realschule erster Ordnung zu Hildesheim	30	247
A. K. D. 17/12. 68.	318	Betrifft die Berichtigung eines Druckfehlers in der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868	30	250
		d) Landwehr-Angelegenheiten.		
K. M. 30/12. 67.	5	Betrifft die Kontrol-Versammlungen am Tage der Urwahlen für das Haus der Abgeordneten ꝛc.	1	5
K. M. 16/1. 68.	19	Betrifft den Ausfall der diesjährigen Winter-Uebungen der schifffahrttreibenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes	3	50
A. K. D. 8/1. 68.	22	Betrifft die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen	3	51
K. M. 29/1. 68.	32	Betrifft die dienstliche Bezeichnung der Landwehr-Bezirks-Kommandos	4	56
A. K. O. 30/1. 68.	42	Betrifft die Verleihung des Ranges und der Gerechtsame eines Regiments-Kommandeurs an den Bezirks-Kommandeur des Reserve-Landwehr-Bataillons (Berlin) Nr. 35	5	62
K. M. 3/2. 68.				
K. M. 5/2. 68.	49	Betrifft die Kontrole beim Verziehen der Offiziere des Beurlaubtenstandes	5	66
K. M. 16/2. 68.	57	Betrifft die Kontrole der im Großherzogthum Hessen sich aufhaltenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes	6	69
K. M. 11/3. 68.	80	Betrifft die Uniform der Landwehr-Kavallerie-Offiziere, resp. die vorläufige Sistirung von Verfügungen derselben	8	82
K. M. 17/3. 68.	87	Betrifft die Beförderungs- und Einrangirungs-Gesuche von Landwehr-Offizieren	9	86
K. M. 28/4. 68.	124	Betrifft die Mannschaften der Kavallerie, welche bei der Demobilmachung im Jahre 1866 über eine dreijährige Dienstzeit hinaus bei der Truppe verblieben sind	13	108
K. M. 2/5. 68.	128	Betrifft die Einstellung von Gemeinen an Stelle fehlender Unteroffiziere bei den Landwehrstämmen	13	110
A. K. O. 14/5. 68.	141	Betrifft den Uebertritt der beiden ältesten Jahrgänge der Landwehr zum Landsturm pro 1868	15	117
K. M. 28/5. 68.				
A. K. O. 30/7. 68.	205	Betrifft die bisherigen Führer des 2. Aufgebots der Landwehr	21	173
K. M. 11/8. 68.				
A. K. O. 7/8. 68.	206	Betrifft die Regelung der Dienst-Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes	21	174
K. M. 13/8. 68.				
K. M. 28/9. 68.	241	Betrifft die Beförderung von bereits der Landwehr angehörenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu Reserve-Offizieren	24	198
A. K. D. 3/10. 68.	254	Betrifft die Einstellung dreijährig Freiwilliger in die Landwehr-Stämme	25	206
A. K. D. 9/11. 68.	274	Betrifft die definitive Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Königreich Sachsen	27	220
A. K. O. 19/11. 68.	280	Betrifft die Winter-Uebungen pro 1869 derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zu den Sommer-Uebungen nicht herangezogen werden	28	226
K. M. 28/11. 68.			29	234
A. K. O. 26/11. 68.	292	Betrifft die Landwehr-Armee-Uniform		
K. M. 2/12. 68.				

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. O. 30/11. 68.	296	Betrifft die veränderte Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Großherzogthum Hessen	29	238
K. M. 23/12. 68.	306	Betrifft die Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde	30	244
		e) Orden und Ehrenzeichen.		
A. K. O. 18/1. 68.	33	Die K. K. Oesterreichische Tapferkeits-Medaille betreffend	4	56
A. K. O. 5/2. 68.	53	Betrifft die Eingaben des Bedarfs an Dienstauszeichnungen für das Unterpersonal der Artillerie-Depots	5	68
A. K. O. 4/7. 68.	188	Betrifft die Landwehr-Dienstauszeichnung	19	155
K. M. 16/7. 68.				
K. M. 27/8. 68.	218	Betrifft die Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Klasse	22	185
		f) Dislokationen.		
A. K. O. 3/1. 68.	12	Betrifft die Eintheilung und Dislokation der Armee des Norddeutschen Bundes, sowie der Großherzoglich Hessischen Division	2	9
A. K. O. 1/4. 68.	104	Betrifft Dislokations-Veränderungen (des Stabes des Schlesischen Ulanen-Regiments Nr. 2 und des Stabes und der 1. Eskadron des 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiments Nr. 11)	11	95
A. K. O. 1/5. 68.	131	Betrifft die Dislozirung der 1. und 2. Kompagnie der Hannoverschen Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 10	13	111
A. K. O. 2/6. 68.	157	Betrifft die Dislokation der Füsilier-Bataillone des 4. Ostpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 5 und des 7. Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 44	16	128
A. K. O. 8/6. 68.	159	Betrifft die Uebersiedelung der Direktion der hiesigen Artillerie-Werkstatt nach Spandau	16	129
A. K. O. 27/6. 68.	172	Betrifft Dislokation des Stabes der 30. Infanterie-Brigade	17	172
A. K. O. 3/7. 68.	182	Betrifft Dislokationen (des 2. und Füsilier-Bataillons 2. Pommerschen Grenadier-Regiments (Colberg) Nr. 9, des Stabes des Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3 (General-Feldzeugmeister), der 1. Eskadron des Schlesischen Ulanen-Regiments Nr. 2, des Füsilier-Bataillons 2. Schlesischen Grenadier-Regiments Nr. 11, der 2. reitenden Batterie Schleswig-Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9, und Großherzoglich Hessischer Truppen	18	149
A. K. O. 23/7. 68.	194	Betrifft Dislokationen (des 2. Großherzoglich Hessischen Reiter-Regiments)	19	162
A. K. O. 10/8. 68.	213	Betrifft Dislokation der 3. und 4 Eskadron des Hannoverschen Husaren-Regiments Nr. 15	21	177
A. K. O. 26/8. 68.	225	Betrifft die Dislokation der 2. Fuß-Abtheilung des Niederschlesischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 5	22	188
A. K. O. 8/9. 68.	237	Betrifft die Dislokation des Stabes der reitenden Abtheilung, sowie der 3. reitenden Batterie des Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11	23	195
		II. Invaliden, Pensions-, Verabschiedungs-, Civilversorgungs-, Gnadengehalts-, Unterstützungs- und Wohlthätigkeits-Angelegenheiten.		
K. M. 31/12. 67.	4	Betrifft die Bewilligung von Unterstützungen an 1) die Offiziere und oberen Militair-Beamten der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, 2) die Wittwen und Waisen der im Kriege gebliebenen oder verstorbenen Militair-Personen desselben Ranges jener Armee, soweit dieselben dem Norddeutschen Bunde angehören	1	3
K. M. 31/12. 67.	7	Betrifft die Entlassungs-Scheine der als invalide ausscheidenden Mannschaften	1	5
K. M. 5/1. 68.	8	Betrifft die Auslegung der §§. 20 und 21 des Reglements vom 16/20. Juni 1867 über die Civil-Versorgung ꝛc. der Militair-Personen	1	6
A. j. I. 10/1. 68.	25	Betrifft Wohlthätigkeit	3	52
A. K. O. 22/1. 68.	35	Betrifft die Anrechnung der in der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee zurückgelegten Dienstzeit	4	57

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
Finanz-Min. und K. M. 3/1. 68.	62	Betrifft eine Abänderung der Bestimmung über die Regelung der Aucienneität der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines im §. 27 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Korps	7	74
A. f. J. 2/3. 68.	77	Wohlthätigkeit, Hoffische Stiftung betreffend	7	80
A. K. O. 2/1. 68. K. M. 20/3. 68.	85	Betrifft die Pensions-Ansprüche der aus den neu erworbenen Landestheilen, resp. den Staaten des norddeutschen Bundes in den Preußischen Dienst übernommenen Offiziere und Militair-Beamten	9	85
A. f. J. 13/3. 68.	92	Betrifft Wohlthätigkeit	9	88
A. f. J. 23/3. 68.	103	Betrifft die Pension der Roßärzte und der mit dem Charakter als solche beliehenen Unterroßärzte	11	95
A. K. O. 12/3. 68. K. M. 18/6. 68.	161	Betrifft die Einstellung von Inhabern des Militair-Ehrenzeichens in die Leib-Kompagnie des Berliner Invalidenhauses	17	131
A. f. J. 19/6. 68.	175	Verwaltungs-Uebersicht der Kronprinz-Stiftung und der Elberfelder Stiftung	17	138
A. f. J. 22/6. 68.	176	Betrifft die Ertheilung unentgeldlichen Schreib-Unterrichts an Invalide aus dem Kriege von 1866	17	139
Staats-Min. 27/6. 68. K. M. 31/7. 68.	196	Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Anwendung des Reglements vom 16/20. Juni 1867, über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts, in den Provinzen Hannover, Hessen und Schleswig-Holstein	20	163
K. M. 21/7. 68.	198	Bekanntmachung, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militair-Beamte der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen	20	169
A. f. J. 28/7. 68.	203	Wohlthätigkeit	20	171
K. M. 10/8. 68.	208	Betrifft die Feststellung des Termins, bis zu welchem die Versorgungs-Ansprüche der im Kriege 1866 verwundeten oder beschädigten und dadurch invalide gewordenen Soldaten, gemäß §. 20 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 nach Abschnitt 1 dieses Gesetzes geltend gemacht und anerkannt werden dürfen; ferner Feststellung angeblich in diesem Kriege erlittener, aber erst nach jenem Termin zur Sprache gebrachter Verwundungen oder Beschädigungen	21	175
A. f. J. 3/10. 68.	268	Wohlthätigkeit	26	216
A. f. J. 20/10. 68.	277	Desgleichen	27	223
K. M. 22/11. 68.	283	Betrifft die Civil-Versorgungs- und Anstellungsansprüche der Hautboisten	28	227
K. M. 2/12. 68.	294	Betrifft die Dienstzeit der einjährig Freiwilligen bezüglich Erwerbung von Civil-Anstellungs-Ansprüchen	29	237
		III. Dienst-Angelegenheiten der Truppen, Geschäfts-Führung.	–	–
K. M. 30/12. 67.	5	Betrifft die Kontrol-Versammlungen am Tage der Urwahlen für das Haus der Abgeordneten ꝛc.	1	5
K. M. 31/12. 67.	6	Betrifft die zu den Unteroffizierschulen kommandirten Unteroffiziere der Infanterie	1	5
K. M. 31/12. 67.	7	Betrifft die Entlassungs-Scheine der als invalide ausscheidenden Mannschaften	1	5
K. M. 18/1. 68.	16	Betrifft die Einreichung der Monats-Rapporte	3	48
K. M. 7/1. 68.	17	Betrifft Aenderungen in den Bestimmungen der allgemeinen Geschäfts-Ordnung für die Fortifikations- u. Artillerie-Bauten in den Festungen v. 20. Novbr. 1862 u. der Geschäfts-Ordnung für die Festungs-Bau-Kassen vom 10. Dezbr. 1863 und Berichtigung hierzu	3	48
A. K. O. 25/2. 68.	72		7	78
K. M. 23/1. 68.	29	Betrifft den Arbeitsdienst der Truppen	4	55
K. M. 29/1. 68.	32	Betrifft die dienstliche Bezeichnung der Landwehr-Bezirks-Kommandos	4	56
A. K. O. 21/1. 68. K. M. 1/2. 68.	40	Betrifft Kommandirung von Stabsoffizieren der Kavallerie zum Militair-Reit-Institut	5	61
K. M. 4/2. 68.	44	Betrifft die Ergänzung der §§. 125 und 126 des Exerzier-Reglements für die Infanterie vom Jahre 1847 durch Bestimmung von Signalnoten für die mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25. Mai 1867 als reglementsmäßig eingeführten Signale	5	62

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Beilage.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
K. M. 9/2. 68.	45	Betrifft die diesjährigen Truppen-Uebungen	5	63
K. M. 5/2. 68.	49	Betrifft die Kontrole beim Verziehen der Offiziere des Beurlaubtenstandes	5	66
I. K. D. 28/1. 68.	51	Betrifft Aenderungen in der „Instruktion für die Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie in Bezug auf die ihnen als Provinzial-Behörden des Kriegs-Ministeriums obliegenden Dienstvorrichtungen ꝛc." und in der „Vorschrift zur Verwaltung der Königlichen Artillerie-Depots" vom 13. September 1865	5	66
I. K. D. 5/2. 68.	53	Betrifft die Eingaben des Bedarfs an Dienstauszeichnungen für das Unterpersonal der Artillerie-Depots	5	68
K. M. 16/2. 68.	57	Betrifft die Kontrole der im Großherzogthum Hessen sich aufhaltenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes	6	69
K. M. 16/2. 68.	58	Betrifft Ergänzungen resp. Abänderungen zur Nachweisung vom 6. Februar 1867 über die Vertheilung der Behufs Unterweisung in der Ausrüstung, Verladung und Führung der Bataillons-Patrouen-Wagen ꝛc. zu kommandirenden Mannschaften	6	70
I. K. D. 15/2. 68.	59	Berichtigung der Beilage 3 der Vorschrift zur Verwaltung der Königlichen Artillerie-Depots vom Jahre 1865	6	72
K. M. 27/2. 68.	66	Betrifft die summarische Nachweisung der Volkszahl des Korps-Bezirks	7	76
I. K. D. 5/3. 68.	76	Betrifft die für die Kommandirungen ꝛc. zum Lehr-Infanterie-Bataillon maßgebenden Bestimmungen	7	80 u. Beilage
I. K. D. 11/3. 68.	81	Betrifft die für die Kommandirungen ꝛc. zur Militair-Schieß-Schule maßgebenden Bestimmungen	8	82 u. Beilage
I. K. D. 14/3. 68.	83	Betrifft die Einreichung der Stärke-Rapporte	8	83
K. M. 16/3. 68.	86	Betrifft den Ersatz an Unteroffizieren für die Unteroffizier-Schulen, sowie das Dienst-Verhältniß der ersteren nach einigen Richtungen	9	85
K. M. 17/3. 68.	87	Betrifft die Beförderungs- und Einrangirungs-Gesuche von Landwehr-Offizieren	9	86
I. K. D. 20/3. 68.	91	Betrifft die für die Kommandirung zur Lehrschmiede der Militair-Rofarzt-Schule maßgebenden Bestimmungen	9	88 u. Beilage
I. K. D. 23/3. 68.	96	Betrifft die Abhaltung abgekürzter Lehrkurse auf den älteren Kriegsschulen	10	90
I. K. D. 26/3. 68.	99	Betrifft die Entlassung der Reserven pro 1868 und die Einstellung der Rekruten pro 1868/69 für das stehende Heer des Norddeutschen Bundes	11	93
K. M. 5/4. 68.				
I. K. D. 19/3. 68.	108	Betrifft die Einführung eines neuen Schemas für die Stärke-Rapporte	12	97
K. M. 11/4. 68.				
I. K. D. 11/4. 68.	111	Betrifft die Bestätigung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse	12	100
K. M. 17/4. 68.				
K. M. 11/4. 68.	114	Betrifft die Verabreichung einer Decke oder eines Mantels an Arrestaten	12	101
I. K. D. 2/4. 68.	118	Betrifft die Ergänzung der bestehenden Vorschriften über die Befugniß, Urlaub zu ertheilen	13	105
K. M. 19/4. 68.				
I. K. D. 16/4. 68.	121	Betrifft die Verwendung von Mannschaften als Hülfsmuster bei den Kavallerie-Regimentern	13	107
K. M. 26/4. 68.				
K. M. 28/4. 68.	124	Betrifft die Mannschaften der Kavallerie, welche bei der Demobilmachung im Jahre 1866 über eine dreijährige Dienstzeit hinaus bei der Truppe verblieben sind	13	108
K. M. 29/4. 68.	126	Betrifft die Termine zur Einreichung der Rehabilitirungs-Vorschläge	13	109
K. M. 1/5. 68.	127	Betrifft die zum Militair-Reit-Institut kommandirten in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzten Mannschaften	13	110
K. M. 2/5. 68.	128	Betrifft die Einstellung von Gemeinen an Stelle fehlender Unteroffiziere bei den Landwehrstämmen	13	110
K. M. 8/5. 68.	135	Betrifft die Kommandirung etatsmäßiger Stabsoffiziere der Kavallerie zum Militair-Reit-Institut	14	113
I. K. D. 8/5. 68.	144	Betrifft die Bescheinigung der Verpflegungs-Rapporte und die neuen Schemata zu den Stärke-Rapporten, sowie zu dem F. Rapport	15	118
I. K. D. 14/6. 68.	167	und Berichtigung dazu	17	133

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. D. 19/5. 68.	145	Betrifft Einsendung der Gendarmerie-Expektanten-Listen	15	119
A. K. D. 20/5. 68.	146	Betrifft die Eingaben zur Anstellung bei der Schutzmannschaft	15	119
A. K. D. 21/5. 68.	149	Betrifft die Doppelrechnung der Kriegsjahre	15	120
A. K. D. 25/5. 68.	150	Betrifft die für die Kommandirung zur Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule maßgebenden Bestimmungen	15	123
A. K. O. 22/5. 68. K. M. 5/6. 68.	153	Betrifft den Wegfall eines Theiles der über Unteroffiziere und Mannschaften während der aktiven Dienstzeit im Disziplinarwege verhängten Arreststrafen aus den Führungs-Attesten	16	126
K. M. 7/6. 68.	155	Betrifft die Ausbildung von Beschlagschmieden für die Truppen in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin	16	126
A. K. D. 3/6. 68.	158	Betrifft die praktische Dienstleistung des Offizier-Personales der 4 älteren Kriegsschulen bei der Truppe	16	128
A. K. O. 22/5. 68. K. M. 21/6. 68.	162	Betrifft den Fortfall der Bezeichnung „überzählig" bei den zu Sergeanten beförderten, resp. künftig zu dieser Charge zu befördernden etatsmäßigen Schreibern	17	131
K. M. 16/6. 68.	166	Betrifft die Aufstellung der Verpflegungs-Rapporte und der Rapporte nach Schema F	17	133
A. K. D. 25/6. 68.	169	Betrifft die Ausbildung von Beschlagschmieden für die Truppen in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin	17	134
A. K. D. 25/6. 68.	170	Betrifft die Aufstellung der Stärke-Rapporte	17	134
A. K. D. 26/6. 68.	171	Betrifft die Führung der Mitglieder des Sanitäts-Korps in den Ranglisten der Truppentheile	17	134
A. K. O. 18/6. 68. K. M. 3/7. 68.	177	Betrifft die Bezeichnung der im Feldzuge 1866 stattgefundenen Schlachten und Gefechte	18	141
K. M. 19/7. 68.	190	Betrifft die anderweite Festsetzung des Beginns des 1. Kursus der Artillerie-Schießschule pro 1868/69	19	159
K. M. 3/8. 68.	200	Betrifft Meldungen der Offiziere beim Aufenthalt im Auslande	20	171
A. K. D. 10/8. 68.	214	Betrifft die Bezeichnung der Königlich Preußischen und Fürstlich Hohenzollernschen Dekorationen in den Rang- und Quartierlisten der Kommandobehörden und Truppentheile	21	177
A. K. D. 17/8. 68.	222	Betrifft die Stärke-Rapporte	22	187
A. K. D. 23/8. 68.	224	Betrifft die Einreichung der Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten der Linien-Truppentheile	22	188
A. K. D. 23/8. 68. K. M. 29/8. 68.	227	Betrifft die anderweite Benennung des 2. Pommerschen Grenadier-Regiments (Colberg) Nr. 9	23	190
K. M. 30/8. 68.	230	Betrifft die Ueberwachung des Gebrauchs der Dienstsiegel und Dienststempel	23	192
A. K. D. 28/8. 68.	234	Betrifft die Redenirung des Lehr-Infanterie-Bataillons in diesem Jahre auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie	23	193
A. K. D. 5/9. 68.	235	Betrifft das Schema für die Rang- und Quartierlisten der gesammten Armee	23	194
A. K. D. 18/9. 68.	246	Vervollständigung von Vorschriften (des Leitfadens zum Unterricht in der Kenntniß, Behandlung und dem Gebrauche des Zündnadel-Karabiners)	24	200
A. K. D. 25/9. 68.	249	Betrifft die Einreichung namentlicher Verzeichnisse der Offizier-Korps ꝛc. des Beurlaubtenstandes an die Geheime Kriegs-Kanzlei	24	203
A. K. D. 5/10. 68.	255	Betrifft die Gehaltslisten für die Offiziere des Beurlaubtenstandes	25	206
A. K. D. 5/10. 68.	256	Betrifft die Einreichung namentlicher Listen der gegenwärtig noch nicht patentirten resp. künftig zu patentirenden Reserve- resp. Landwehr-Offiziere an die Geheime Kriegs-Kanzlei	25	207
K. M. 27/10. 68.	262	Betrifft die Mittheilung der Allerhöchsten Entscheidungen über Zutheilung von Reserve-Offizieren	26	214
K. M. 24/10. 68.	264	Betrifft das Verhalten von Militairpersonen vor Gericht u. bei der Ableistung von Eiden und Druckfehler-Berichtigung dazu	26 27	214 224
A. K. O. 30/5. 68. K. M. und Min. d. geistl. Angel. 29/10. 68.	269	Betrifft die veränderte Führung der Militair-Kirchenbücher	27	217
A. K. D. Armee-Abth. A. 9/11. 68.	276	Betrifft die Aufnahme von Eleven in die Militair-Roßarzt-Schule	27	223

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. k. O. 10/11. 68. K. M. 27/11. 68.	278	Betrifft die Heranziehung der Jäger- und Schützen-Bataillone der Norddeutschen Bundes-Armee, sowie der Großherzoglich Hessischen (25.) Division zu dem Kommando bei der Militair-Schieß-Schule	27	225
K. M. 23/11. 68.	284	Betrifft die außerdienstliche Thätigkeit der Bezirks-Feldwebel	28	228
A. k. O. 20/11. 68.	287	Betrifft die Anstellung eines Futtermeisters bei dem Militair-Reit-Institut zu Hannover	28	229
A. k. O. 6/12. 68.	300	Desgleichen	29	240
A. k. O. 25/11. 68.	289	Betrifft die Kommandirung von Roßärzten zur Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule	28	229
A. k. O. 2/12. 68.	298	Betrifft die Rang- und Quartier-Liste, resp. die Personal-Berichte	29	240
A. k. O. 10/12. 68.	302	Betrifft die Eidesformel für Militair-Pharmazeuten	30	241
K. M. 19/12. 68.				
K. M. 13/12. 68.	303	Betrifft die Einführung eines allgemeinen Formulars für die Stammrolle	30	242
K. M. 13/12. 68.	304	Betrifft den Wegfall der Dislokations-Nachweisungen als Terminal-Eingaben	30	243
K. M. 15/12. 68.	305	Betrifft die Bezeichnung der im Feldzuge des Jahres 1866 stattgehabten Gefechte	30	243
K.-M. 27/12. 68.	308	Betrifft die Ueberweisungen an die Landgendarmerie	30	245
A. k. O. 18/12. 68.	313	Betrifft die Aufnahme der Reserve-Offiziere in die Rang- und Quartierlisten der Landwehr	30	247
		IV. Militair-Administration.		
A. k. O. 20/2. 68. K. M. 2/3. 68.	61	Betrifft den Fortfall der Klassen-Eintheilung der Zahlmeister	7	73
K. M. 28/2. 68.	67	Abänderung in den Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen vom 20. November 1862 und der Geschäftsordnung für die Festungs-Bau-Kassen vom 10. Dezember 1863	7	76
A. k. O. 30/3. 68.	109	Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 vom 30. März 1868	12	99
M. O. D. 14/4. 68.				
A. k. O. 8/4. 68.	119	Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatz-Reserve betreffend	13	106
K. M. 28/4. 68.				
K. M. 24/4. 68.	123	Betrifft die Aenderung des §. 16 des Regulativs für die Arbeiter-Abtheilungen	13	108
A. k. O. 16/4. 68.	152	Betrifft die Hannoversche Offizier-Wittwen-Kasse	16	125
K. M. 30/5. 68.				
A. k. O. 18/6. 68.	178	Betrifft die Gewährung von Douceurgeldern für eroberte Geschütze, Fahnen ꝛc. aus dem Feldzuge von 1866	18	145
K. M. 10/7. 68.				
K. M. 2/7. 68.	181	Betrifft Verpflegung von Lazareth-Gehülfen-Lehrlingen an Stelle manquirender Lazareth-Gehülfen	18	148
M. O. D. 19/7. 68.	192	Betrifft Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheit	19	162
A. k. O. 6/6. 68.	195	Betrifft die für Ueberlassung von Dienstwohnungen an Staatsbeamte zu entrichtende Vergütung	20	163
K. M. 2/8. 68.				
		V. Haushalt des Heeres und der Militair-Administration.		
		a) Kassen- und Geld-Verpflegungs-Angelegenheiten.		
A. k. O. 20/3. 68.	90	Betrifft Zulage für Leib-Gendarmen	9	87
K. M. 4/4. 68.	102	Deklaration zum §. 93 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden	11	95
K. M. 15/4. 68.	112	Betrifft Zulage- und Servis-Kompetenzen der charakterisirten Roßärzte	12	100
K. M. 13/5. 68.	142	Betrifft die Erhöhung der Uebungs-Diäten für Subaltern-Offiziere des Beurlaubten-Standes	15	117
A. k. O. 24/6. 68.	168	Betrifft die Liquidirung der Kommando-Zulage für die zum Lehr-Infanterie-Bataillon resp. zur Militair-Schießschule kommandirten Offiziere	17	133
M. O. D. 7/7. 68.	185	Betrifft Offizier-Unterstützungs-Fonds	18	151
A. k. O. 23/7. 68.	193	Betrifft die Gehalt-Ascension der in etatsmäßigen Schreiberstellen fungirenden Unteroffiziere	19	162

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. O. D. 31/7. 68.	201	Gewährung der Kommandozulage bei Beförderungen betreffend	20	171
A. K. D. 6/8. 68.	212	Betrifft die Gewährung des den etatsmäßigen Schreibern über das Unteroffizier-Gehalt 2. Klasse hinaus event. zu zahlenden Gehaltsbetrages	21	177
M. O. D. 10/8. 68.	219	Betrifft die Gehalts-Kompetenz der Unterärzte in Assistenz-Arzt-Stellen	22	185
A. K. D. 14/8. 68.	220	Betrifft den Fortfall einer Fahrerzulage bei jeder Fuß-Batterie	22	186
K. M. und Min. des Innern 26/8. 68.	229	Defekte bei der Kassen-Verwaltung der Landgendarmerie betreffend	23	191
K. M. 4/9. 68.	231	Betrifft die Kompetenzen der Aerzte des Beurlaubtenstandes	23	192
M. O. D. 25/8. 68.	232	Betrifft die Dienstzulage für Vertretung manquirender Unteroffiziere	23	193
M. O. D. 8/9. 68.	236	Betrifft die Auflösung der General-Kriegskasse und die weitere Berechnung der Kriegskosten durch die General-Militair-Kasse	23	194
K. M. 29/8. 68.	251	Betrifft Reisegeld für die zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes	25	205
M. O. D. 16/10. 68.	267	Betrifft Berechnung der Etatsfonds-Pauschquanta für Vakanzen	26	216
A. K. O. 10/11. 68.	279	Betrifft die Erhöhung der Alimente der Festungs-Strafgefangenen und die Modifizirung der §§. 107 und 277 des Geldverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden vom 7. April 1853	28	225
K. M. 18/11. 68.	282	Betrifft die Abänderung des Schemas A zum Reglement über die Verpflegung der Rekruten vom 5. Oktober 1854	28	227
A. K. D. 24/11. 68.	288	Betrifft die Gewährung von Zulagen an Roßärzte für Wahrnehmung des Dienstes manquirender Roßärzte	28	229
M. O. D. 8/12. 68.	309	Betrifft die Einführung neuer Soldbücher für Unteroffiziere und Mannschaften	30	245
M. O. D. 10/12. 68.	310	Betrifft Marschkompetenzen der zur Disposition ihrer Truppentheile beurlaubten Mannschaften bei der Wiedereinziehung	30	246
		b) Natural-Verpflegungs-Angelegenheiten.		
K. M. 12/1. 68.	18	Betrifft das Verhältniß der §§. 98 resp. 95 und 99 zu dem Alinea 1 des §. 92 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden	3	49
M. O. D. 16/3. 68.	89	Betrifft die im Jahre 1867 vorgekommenen Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien	9	87
M. O. D. 26/3. 68.	97	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse betreffend	10	90
K. M. 25/3. 68.	100	Betrifft die Modifizirung des §. 75 des Natural-Verpflegungs-Reglements der Truppen im Frieden	11	94
M. O. D. 22/4. 68.	130	Betrifft Liquidationen über Portions-Vergütigungsgeld für Offiziere und Beamte während des Aufenthalts in Böhmen pro 2. bis 30. August 1866	13	110
K. M. 13/5. 68.	143	Betrifft die Rationsgebühr der aggregirten Stabsoffiziere der Artillerie	14	118
M. O. D. 24/6. 68.	173	Betrifft die Vergütigungssätze für Brod und Fourage pro II. Semester 1868	17	135
M. O. D. 26/6. 68.	174	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse betreffend	17	135
M. O. D. 27/8. 68.	233	Betrifft die Gewährung von Rationen ꝛc. an die unter Vorbehalt der Patentirung und Gehaltsbewilligung ernannten Offiziere der Kavallerie	23	193
M. O. D. 26/9. 68.	247	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse betreffend	24	200
M. O. D. 30/9. 68.	253	Betrifft die Portionssätze bei der Eisenbahn-Etappen-Verpflegung	25	206
M. O. D. 7/10. 68.	265	Betrifft die Quittungen über Marschfourage	26	215
M. O. D. 25/12. 68.	316	Betrifft extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse	30	247
M. O. D. 23/12. 68.	317	Betrifft die Vergütigungssätze für Brod und Fourage pro I. Semester 1868	30	250
		c) Reise- und Transport-Angelegenheiten.		
M. O. D. 27/12. 67.	10	Betrifft die Justifizirung der durch Beförderung einzelner Militair-Personen auf den Eisenbahnen entstandenen Kosten	1	7
M. O. D. 30/12. 67.	11	Betrifft die Geldvergütigung für Postreipässe	1	7
M. O. D. 23/1. 68.	36	Betreffend die portopflichtigen Dienstbriefe	4	57
Kanzler d. Norddeutschen Bundes und K. M. 2/1. 68. K. M. 9/2. 68.	46	Betrifft Grundsätze über Portofreiheit und Porto-Ermäßigung für Soldaten im Norddeutschen Postgebiete	5	64

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. O. D. 26/2. 68.	73	Betreffend die Bewilligung von Tagegeldern bei Pulver- resp. Munitions-Transporten	7	78
M. O. D. 18/3. 68.	95	Bewilligung der Pauschsätze zu Nebenkosten bei Dienstreisen betreffend	10	90
M. O. D. 20/3. 68.	107	Betrifft den Tarif für die Beförderung von Rekruten und Reservisten auf der Ostbahn	11	96 u. Beilage
M. O. D. 25/3. 68.	117	Betrifft den Meilenzeiger der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn	12	104 u. Beilage
M. O. D. 2/5. 68.	140	Tarif für die Beförderung einzelner Militairpersonen und kleiner Kommandos auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn	14	116 u. Beilage
A. K. D. 9/7. 68.	186	Betrifft die Vernichtung der veralteten Druckvorschriften über das Etappen-Wesen und das Militair-Transport-Wesen	18	152
M. O. D. 6/8. 68.	216	Betrifft die Beförderung von Truppen auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn	21	182
M. O. D. 3/9. 68.	243	Betrifft die Unterweisung von Unteroffizieren in dem Dienst der Eisenbahn-Beamten	24	199
M. O. D. 23/9. 68.	258	Betrifft den Abschluß eines neuen Vertrages wegen Beförderung von Truppen ꝛc. auf der Niederschlesischen Zweigbahn	25	208 u. Beilage
M. O. D. 12/12. 68.	312	Betrifft den Wegfall eines Gehaltszuschusses für Rekruten und Reservisten bei Benutzung der Eisenbahnstrecke Gerstungen-Warburg	30	246
		d) Bekleidungs- und Ausrüstungs-Angelegenheiten.		
K. M. 16/1. 68.	15	Die Aenderung der Kartouche-Bandoliere für die Kürassier-Regimenter betreffend	3	48
K. M. 16/1. 68.	21	Die von den 4ten Bataillonen der Landwehr-Infanterie-Regimenter zu führenden Säbeltroddel betreffend	3	50
M. O. D. 19/1. 68.	34	Betrifft die Bekleidungs-Abzeichen der aus Kontingenten der Norddeutschen Bundesstaaten gebildeten Truppentheile	4	57
M. O. D. 25/1. 68.	37	Die Bekleidung der Mannschaften der Arbeiter-Abtheilungen betreffend	4	58
K. M. 2/2. 68.	43	Uniform-Angelegenheit (von Offizieren der 3. resp. 11. Artillerie-Brigade)	5	62
K. M. 6/2. 68.	50	Die Bekleidungs-Abzeichen der Landwehr-Bataillone betreffend	5	66
A. K. O. 27/2. 68.	78	Betrifft die Verleihung einer Auszeichnungs-Schnur an die zur Dienstleistung bei den Unteroffizier-Schulen kommandirten Unteroffiziere	8	81
K. M. 10/3. 68.				
A. K. O. 5/3. 68.	79	Die Bekleidung der Husaren-Offiziere betreffend	8	81
K. M. 14/3. 68.				
K. M. 11/3. 68.	80	Betrifft die Uniform der Landwehr-Kavallerie-Offiziere, resp. die vorläufige Sistirung von Versetzungen derselben	8	82
A. K. O. 26/3. 68.	94	Betrifft die neue Probe der Czapka für Ulanen-Offiziere	10	89
K. M. 27/3. 68.				
M. O. D. 29/2. 68.	.	Zusammenstellung der von den Truppentheilen der Armee in der Zeit vom 1. Juli bis Ende Dezember 1867 gezahlten Preise für Leder zu Fußbekleidungs-Stücken nebst Angabe der Bezugsquellen und Durchschnittskosten	10	92 Beilage
A. K. O. 11/4. 68.	110	Uniforms-Veränderungen betreffend	12	100
K. M. 18/4. 68.				
K. M. 11/4. 68.	114	Betrifft die Verabreichung einer Decke oder eines Mantels an Arrestaten	12	101
A. K. O. 16/4. 68.	120	Die auf den Achselbändern resp. Feld-Achselstücken zu tragenden Gradabzeichen, Namenszüge und Regiments-Nummern betreffend	13	107
K. M. 1/5. 68.				
A. K. O. 23/4. 68.	122	Betrifft die Epauletts und Achselstücke der Militair-Aerzte	13	108
K. M. 29/4. 68.				
A. K. O. 25/4. 68.	134	Betrifft die Anlegung der Uniform der General-Adjutanten und Generale à la suite Sr. Majestät des Königs	14	113
K. M. 9/5. 68.				
M. O. D. 20/5. 68.	147	Die Veränderungen in dem Bekleidungs-Etat der Militair-Sträflinge betreffend	15	120
K. M. 30/5. 68.	154	Die Bekleidung der Husaren-Regimenter betreffend	16	126
A. K. O. 22/5. 68.	163	Betrifft die Bewaffnung der Krankenträger-Kompagnien	17	132
K. M. 22/6. 68.				

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. O. 18/6. 68. K. M. 21/6. 68.	164	Betrifft den Anzug der Ulanen-Offiziere	17	132
A. K. O. 20/6. 68. K. M. 6/7. 68.	179	Betrifft die Helmdekoration der Infanterie-Regimenter Nr. 93, 94, 95 und 96 und das von der Landwehr der freien Hanse-Städte Hamburg, Bremen und Lübeck an der Kopfbedeckung zu tragende Abzeichen	18	147
M. O. D. 30/6. 68.	183	Betrifft den Bekleidungs-Etat für die Mannschaften der Arbeiter-Abtheilungen	18	149
K. M. 26/7. 68.	199	Betrifft die von den Mannschaften des Feld-Munitions-Reserve-Parks und der Reserve-Munitions-Depots zu führenden Säbeltroddel	20	170
A. K. D. 4/8. 68.	209	Betrifft die Bekleidung und Ausrüstung der von den Truppentheilen als Offizierburschen abkommandirten Mannschaften und Druckfehler-Berichtigung dazu	21	175 224
M. O. D. 7/10. 68.	257	Betrifft die von den Truppen der Main-Armee beschafften weißen Armbinden	25	208
A. K. D. 5/10. 68.	260	Betrifft die Uniform der Ulanen	26	213
M. O. D. 11/11. 68.	284	Betrifft die Kosten der neuen Kammer- und Wirthschaftsbücher der Truppen	28	228
A. K. O. 26/11. 68. K. M. 2/12. 68.	292	Betrifft die Landwehr-Armee-Uniform	29	234
M. O. D. 13/11. 68.	295	Betrifft Abänderungen resp. Berichtigungen des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden	29	237
		e) Servis- und Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten.		
M. O. D. 26/2. 68.	74	Betrifft die Berichtigung eines Druckfehlers in dem abgeänderten Servis-Reglement vom 20. Februar 1868.	7	79
M. O. D. 18/3. 68.	98	Betrifft die Berichtigung eines Druckfehlers in dem Servis-Tarif vom 21. Dezbr. 1868	10	92
K. M. 30/3. 68.	101	Betrifft die Servis-Liquidationen der Kommandostäbe, Militair-Behörden ꝛc.	11	94
M. O. D. 24/3. 68.	105	Betrifft das Formular zu den im §. 81 der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten vorgeschriebenen Inventarientafeln	11	96
K. M. 15/4. 68.	112	Betrifft Zulage- und Servis-Kompetenzen der charakterisirten Roßärzte	12	100
M. O. D. 18/4. 68.	132	Betrifft die Berichtigung einiger Druckfehler in dem neuen Servis-Tarif vom 21. Dezember 1868	13	111
M. O. D. 7/9. 68.	244	Die Abänderung des Verfahrens in Betreff der Einziehung des Stallervises für die in militair-fiskalischen Ställen untergebrachten Pferde betreffend	24	199
		f) Lazareth- und Kranken-Wesen.		
K. M. 22/1. 68.	27	Betrifft die stationsweise Behandlung der Kranken in den Garnison-Lazarethen	4	53
K. M. und Marine-Min. 23/1. 68.	28	Betrifft die unerlaubte Vornahme ärztlicher Funktionen Seitens der Militairpersonen	4	54
K. M. 26/1. 68.	30	Betrifft die Einrichtung von Garnison-Lazarethen	4	55
K. M. 31/1. 68.	47	Betrifft die Versorgung der Armee mit Apotheken-Utensilien, chirurgischen Instrumenten, Verbandgeräthen und Verbandmitteln	5	65
M. O. D. 18/2. 68.	69	Betrifft den Verpflegungs-Zuschuß für Mannschaften der Invaliden-Kompagnien in Krankheitsfällen	7	77
M. O. D. 22/2. 68.	70	Betrifft Badekuren für kranke Militairs vom Feldwebel abwärts	7	77
M. O. D. 20/4. 68.	129	Betreffend Badekuren für Militairs in Muskau	13	110
K. M. 21/7. 68.	191	Betrifft das Studium in den militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten, die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in dieselben	19	159
K. M. 5/8. 68.	207	Betrifft die Revision der Kurkosten-Rechnungen	21	174
K. M. 26/8. 68.	217	Betrifft die Revision der Arznei-Rechnungen	22	185
K. M. 1/11. 68.	271	Betrifft die Aufhebung des §. 161 des Reglements für die Friedens-Lazarethe	27	219
A. K. D. 14/11. 68.	286	Betrifft die Anstellung eines einjährig freiwilligen Pharmazeuten bei dem Marine-Lazareth in Kiel	28	228
		g) Remonte-Angelegenheiten.		
K. M. 16/1. 68.	20	Betrifft die Remonte-Ankaufs-Kommissionen und deren Geschäfts-Bezirke	3	50
K. M. 22/2. 68.	71	Die den Zahlmeistern der Kavallerie zustehende Vergütigung für ein Dienstpferd betreffend	7	78

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
K. M. R. A. 3/3. 68.	75	Die halbjährigen Pferde-Bestands-Nachweisungen betreffend	7	79
K. M. R. A. 7/5. 68.	138	Das Remonte-Depot in Neuhaus (Provinz Hannover) betreffend	14	116
K. M. R. A. 20/5. 68.	148	Betrifft das Hufbeschlagsgeld beim Verkaufe ausrangirter Militair-Dienstpferde	15	122
K. M. R. A. 31/5. 68.	156	Betrifft die Vereinnahmung des Erlöses für verkaufte ausrangirte Militair-Dienstpferde	16	127
K. M. R. A. 31/7. 68.	202	Betrifft die Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Entschädigung der Eigenthums-Ansprüche an abgegebene Chargenpferde	20	171
K. M. R. A. 14/8. 68.	221	Betrifft Verkauf disponibler zur Ausrangirung bestimmter Dienstpferde	22	186
		h) Telegraphen-Wesen.		
K. M. u. Marine-Min. 24/2. 68.	64	Betrifft die Nachweisungen der zum Telegraphen-Dienste anzumeldenden Militair-Anwärter	7	75
A. K. D. 5/5. 68.	137	Veränderungen im Bestande der Preußischen resp. Norddeutschen Telegraphen-Stationen pro 4. Quartal v. J. und 1. Quartal d. J.	14	114
A. K. D. 9/7. 68.	187	Desgleichen pro II. Quartal 1868	18	152
A. K. D. 8/10. 68.	266	Desgleichen pro III. Quartal 1868	26	215
		i) Sonstige Militair-Haushalts-Angelegenheiten.		
A. K. D. 13/1. 68.	23	Betrifft eine Berichtigung der Instruktion über den Empfang der Waffen und Munition rc. und die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäfts für die Besatzungs- (Landwehr-) Bataillone — Berlin 1867	3	51
A. K. D. 9/2. 68.	54	Betrifft Verausgabung von thierärztlichen Instrumenten aus den Beständen des vormaligen Hannoverschen Medizinal-Depots an die Truppen	5	68
A. K. D. 14/3. 68.	88	Betrifft Uebungs-Munition für Landwehr-Bezirks-Feldwebel	9	86
K. M. 17/4. 68.	115	Betrifft Train-Feld-Equipage-Anlegenheiten der Pioniere	12	101
A. K. O. 4/7. 68. K. M. 9/7. 68.	189	Betrifft Bestreitung der Kosten für die Unterhaltung der Fourage-Wagen rc. und für die Unterhaltung des Planums der bedeckten Reitbahnen, sowie der Miethen für die Schmieden	19	158
A. K. D. 4/8. 68.	210	Betrifft Schießprämien für die Stammmannschaften der Landwehr-Bataillone	21	176
A. K. D. 6/8. 68.	211	Betrifft die Beschaffung von Pferde-Medizin-Kasten für die fünften Eskadrons	21	176
A. K. D. 17/9. 68.	245	Verbot, das Laufmundstück an Zündnadelwaffen mit Stahllauf zu härten	24	200
A. K. D. 18/9. 68.	246	Vervollständigung von Vorschriften (des Leitfadens zum Unterricht in der Kenntniß, Behandlung und dem Gebrauche des Zündnadel-Karabiners)	24	200
A. K. D. 18/9. 68.	248	Betrifft die Entfernung der Zündnadel mit der Spiralfeder, aus den Defensions-Zündnadel-Gewehren und Büchsen, während der Aufbewahrung dieser Waffen	24	203
M. O. D. 28/9. 68.	252	Betrifft die Zollfreiheit der aus Hamburg und Bremen kommenden Militair-Gegenstände	25	205
A. K. D. 28/10. 68.	272	Betrifft den Fortfall der für das Einlöthen eines neuen Laufmundstücks beim Zündnadel-Gewehr früher gezahlten Vergütigung	27	219
A. K. D. 4/12. 68.	299	Betrifft eine Berichtigung der Instruktion für die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäftes bei der Artillerie — Berlin 1854	29	240
A. K. D. 11/12. 68.	311	Betrifft die Ausstattung der Pferde-Medizin-Kasten	30	246
		VI. Marine-Angelegenheiten.		
A. K. O. 3/12. 68. Marine-M. 17/12.68.	301	Betrifft Fälle, in welchen bei Deckoffizieren der Marine die Dienstentlassung verfügt werden muß	30	241
		VII. Miscellaneen.		
		a) Nachfragen rc.		
A. K. D. 29/1. 68.	38	Betrifft die aus anderen Kontingenten übernommenen, gegenwärtig überetatsmäßigen Musikmeister	4	58
M. O. D. 4/2. 68.	55	Betrifft einen nicht bestellbaren Todtenschein	5	68

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
K. M. 26/2. 68.	65	Betrifft den Beitritt zum Preußischen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger	7	75
M. O. D. 10/3. 68.	84	Betrifft den nicht bestellbaren Todtenschein des Kanoniers Staver	8	83
M. O. D. 3/4. 68.	106	Aufruf, betrifft einen vermißten Oesterreichischen Soldaten	11	96
A. K. D. 4/5. 68.	139	Betreffend die Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig	14	116
M. O. D. 31/7. 68.	215	Betrifft den Nachlaß mehrerer während des Feldzuges im Jahre 1866 verstorbener Militairs	21	177
		b) Bücher- ꝛc. Anzeigen.		
M. O. D. 9/1. 68.	24	Betrifft ein Werk über Verpflegung der Kriegsheere	3	51
K. M. C. A. 17/1. 68.	26	Betrifft die Versendung des Armee-Verordnungs-Blattes	3	52
K. M. C. A. 23/1. 68.	39	Desgleichen	4	59
A. K. D. 3/2. 68.	52	Betrifft die Ueberweisung von weiteren 10 Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung	5	67
K. M. 29/2. 68.	68	Die Zeitschrift „Kriegerheil" betreffend	7	77
M. O. D. 11/3. 68.	82	Betrifft die für den militair-ärztlichen Gebrauch bestimmten Formulare und Berichtigung dazu	8 .	82 111
Staatsdruckerei 26/5. 68.	.	Preisverzeichniß der zum Gebrauche für die Truppen bestimmten, im Formular-Magazin der Königl. Staatsdruckerei vorräthigen Formulare	16 Beilage	
M. O. D. 24/6. 68.	184	Betrifft das Erscheinen einer neuen Militair-Pharmakopoe	18	151
Staatsdruckerei 26/9. 68.	259	Betrifft Druck-Formulare	25	212
A. K. D. 2/11. 68.	273	Betrifft die Formulare zu den Stärke-Rapporten	27	219
A. K. D. Armee-Abth. B. 26/11. 68.	290	Betrifft die Vertheilung von 57 Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung für 1869	28	230

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

„Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang. Berlin, den 9. Januar 1868. Nr. 1.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Bei dem vom 1. Januar 1868 ab eröffneten Abonnement auf dies Blatt beträgt der vierteljährliche Pränumerationspreis 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 1.

Betrifft den Zeitpunkt für den Beginn des militairpflichtigen Alters.

In Folge Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 29. November dieses Jahres, bestimme Ich zur Ausführung des §. 6 des Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, daß in denjenigen Preußischen Gebietstheilen, in welchen bisher die Militairpflicht mit dem vollendeten 21sten Lebensjahre begann, sowie in Lauenburg, im Jahre 1868 alle in der Zeit von 1. Januar 1847 bis 30. Juni 1848 geborenen Wehrpflichtigen nach Maaßgabe der bestehenden Bestimmungen zum Militairdienst heranzuziehen sind, und daß vom Jahre 1869 ab im ganzen Gebiete des Preußischen Staates und in Lauenburg die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres beginnen soll, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 5. Dezember 1867.

gez. **Wilhelm.**

(gez.) v. Bismarck. v. Roon. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Lauenburg, den Kriegs- und Marine-Minister und den Minister des Innern.

Berlin, den 28. Dezember 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die in der Zeit vom 1. Januar 1847 bis zum 30. Juni 1848, sowie vom 1. Juli 1848 bis zum 31. Dezember 1849 gebornen Militairpflichtigen der betheiligten Gebietstheile sind bei der Aushebung als je ein Jahrgang zu betrachten und zu behandeln, und zwar bilden dieselben in den Jahren 1868, bez. 1869 den laufenden Jahrgang.

In analoger Weise sind die Termine für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ꝛc. rücksichtlich der aus den betreffenden Gebietstheilen gebürtigen Militairpflichtigen zu modifiziren.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

v. Roon.

Kr. Min. ad No. 486/12. A. 1. a.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Sulzer.

Min. d. Inn. I. M. J. 6047.

Digitized by Google

Nr. 2.

Betrifft die Abänderung des Verfahrens bei Berufung der evangelischen Militair-Geistlichen im Frieden.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 6. d. M. genehmige Ich, daß in gleicher Weise, wie in Gemäßheit des §. 10 der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 die Wahl der evangelischen Divisions- und Lazareth-Prediger bei den mobilen Truppen während des Krieges durch den evangelischen Feldprobst der Armee erfolgt, demselben auch für die Friedenszeit die Berufung sämmtlicher evangelischen Militair-Geistlichen des Landheeres, der Marine und aller Militair-Institute, mit Ausnahme des Garnison-Predigers in Berlin, dessen Wahl Ich bei eintretenden Vakanzen Meiner Bestimmung vorbehalte, beigelegt werde, indem Ich zugleich die entgegenstehenden Bestimmungen der Militair-Kirchen-Ordnung hierdurch aufhebe. Die Vorschriften derselben dagegen, welche die Qualifikation der in ein Militair-Pfarramt zu berufenden Geistlichen, die Mitwirkung der Militair-Befehlshaber resp. des Marine-Ministeriums und die Bestätigung der erfolgten Wahl von Seiten des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, beziehungsweise des Evangelischen Ober-Kirchenraths innerhalb seines Ressorts betreffen, bleiben auch ferner in Kraft. Sie der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, haben das zur Ausführung dieser Einrichtung Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 19. Dezember 1867.

(gez.) **Wilhelm.**

ggez. v. Roon. v. Mühler.

An die Minister des Krieges und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Berlin, den 30. Dezember 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Podbielski.

No. 611/12. A. I. b.

Nr. 3.

Betrifft die Formation der Artillerie-Brigaden beim IX., X. und XI. Armee-Korps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1) Bei dem IX., X. und XI. Armee-Korps sind nunmehr die gleichnamigen Artillerie-Brigade-Kommandos zu formiren. Denselben werden die Stabsquartiere der resp. General-Kommandos als Garnisonorte angewiesen.
2) Zur 9. Artillerie-Brigade gehören fortan: das Schleswig-Holsteinsche Feld-Artillerie-Regiment Nr. 9 und die bisher demselben zugetheilt gewesene Schleswigsche Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 9.
3) Die 10. Artillerie-Brigade hat zu bestehen aus: dem Hannoverschen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 10 und der Hannoverschen Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 10. Diese Abtheilung ist durch Abgabe von je 2 Kompagnien des Westphälischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 7 und des Rheinischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 8, welche nunmehr die Abzeichen des X. Armee-Korps anzulegen haben, zu bilden. Der Abtheilung wird Minden als Garnison angewiesen, wogegen in Saarlouis nur 3 Kompagnien des Rheinischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 8 verbleiben.
4) Die 11. Artillerie-Brigade wird gebildet aus: dem Hessischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 11 und dem Brandenburgischen Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 3 (General-Feldzeugmeister).
5) An Stelle des aus dem Verbande der 3. Artillerie-Brigade ausscheidenden Brandenburgischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 3 (General-Feldzeugmeister) tritt die bisherige 3. Abtheilung des Magdeburgischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 4 unter der Benennung „Hessische Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 11", auch hat dieselbe die bezüglichen Abzeichen anzulegen.
6) Die 9., 10. 11. Artillerie-Arigade werden in Analogie Meiner Ordre vom 7. Februar dieses Jahres einstweilen der 1., resp. der 2. und 4. Artillerie-Inspektion unterstellt.

Digitized by Google

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen. Dem Prinzen Carl von Preußen, Königliche Hoheit, sowie dem General-Inspekteur der Artillerie habe Ich Abschrift dieser Meiner Ordre zugehen lassen.

Berlin, den 23. Dezember 1867.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

gez. v. Roon.

Berlin, den 30. Dezember 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht, unter dem Hinzufügen, daß die erforderlichen Ausführungs-Bestimmungen nachfolgen werden.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Podbielski.

No. 922/12. A. I. a.

Nr. 4.

Betreffend die Bewilligung von Unterstützungen an

1) die Offiziere und oberen Militair-Beamten der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee,
2) die Wittwen und Waisen der im Kriege gebliebenen oder verstorbenen Militair-Personen desselben Ranges jener Armee, soweit dieselben dem Norddeutschen Bunde angehören.

Berlin, den 31. Dezember 1867.

In Folge eines vom Reichstage des Norddeutschen Bundes über Pensionirung der Offiziere der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee gefaßten Beschlusses hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes beschlossen, das Bundes-Präsidium zu ersuchen:

vom 1. Juli 1867 ab bis zur gesetzlichen Regelung der Angelegenheit den dem Norddeutschen Bunde angehörigen Offizieren der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie den Hinterbliebenen solcher Offiziere Unterstützungen aus der Bundeskasse nach folgenden Grundsätzen zu gewähren:

I. Die Unterstützung wird nur denjenigen dem Norddeutschen Bunde angehörigen Offizieren und oberen Militair-Beamten gewährt, welche nach der Verordnung vom 15. Februar 1850 (Gesetzblatt für die Herzogthümer Schleswig-Holstein 1850, 3tes Stück Nr. 6) pensionsberechtigt gewesen sein würden und weder eine Pension beziehen, noch nach der Auflösung der Schleswig-Holsteinschen Armee anderweit eine dauernde Anstellung im Militairdienste gefunden haben. Sie wird nicht gewährt denjenigen Offizieren und Beamten, welche mit Zeitbeschränkung angestellt, oder zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht eingetreten waren, oder deren Ausscheiden weder durch Invalidität, noch durch die Auflösung der Armee bedingt war.

II. Die Unterstützungen werden nach dem für die Preußische Armee erlassenen Pensions-Reglement vom 13. Juni 1825, beziehungsweise unter Berücksichtigung des auf dem Gesetze vom 16. Oktober 1866 (Preuß. Ges. Samml. S. 647) beruhenden Anspruchs auf Pensionserhöhung, bemessen, und zwar auch für diejenigen, welche bereits Pensionen beziehen, wenn sie dadurch günstiger gestellt werden.

III. Die dem Norddeutschen Bunde angehörigen Wittwen und Waisen der in den Feldzügen vom 1848—1850 gebliebenen oder an den erlittenen Verwundungen und Beschädigungen oder in Folge der Kriegsstrapazen verstorbenen Offiziere und oberen Militair-Beamten erhalten Unterstützungen nach Maßgabe des oben angeführten Gesetzes vom 16. Oktober 1866.

Auf Anordnung des Allerhöchsten Bundespräsidiums fordert nunmehr das unterzeichnete Kriegs-Ministerium alle diejenigen Personen, welche nach dem Vorangeschickten Ansprüche auf Unterstützung zu haben glauben, hiermit auf, diese Ansprüche bei der Abtheilung für das Invalidenwesen anzumelden.

Zur näheren Beurtheilung der Pensions- und Unterstützungs-Gesuche ist dem Anmeldeschreiben ein in der Mitte gebrochener Bogen beizufügen, auf welchem linker Hand die nachstehenden Fragepunkte und rechter Hand die entsprechenden Antworten hinzuschreiben sind:

Digitized by Google

A. Von den Offizieren und Militair-Beamten.

a) Vor- und Zuname, sowie die innegehabte militairische Charge und Stellung;
b) Datum und Jahr der Geburt;
c) Angabe der zurückgelegten aktiven Militairdienstzeit;
Hierbei ist zur Begründung des Anspruchs die Vorlage der Militair-Dienstpapiere im Original, vornehmlich das Anstellungs- und Entlassungs-Patent, den Schleswig-Holsteinschen Dienst betreffend, erforderlich. — Der Nachweis der Gesammt-Dienstzeit ist nur von denjenigen zu führen, welche eine Dienstzeit von 20 Jahren und darüber erreicht haben;
d) welche Feldzüge und in denselben, welche Gefechte der Betreffende mitgemacht hat. — Auch hierüber ist ein besonderer amtlicher Nachweis erforderlich;
e) Angabe der empfangenen Wunden und Beschädigungen. Auch über diese Angabe ist ein besonderer amtlicher Ausweis vorzulegen, insofern auf Grund der Verwundungen ꝛc. nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Oktober 1866 ein Anspruch auf Pensions-Erhöhung geltend gemacht wird.
f) Mittheilung über die gegenwärtige Lebensstellung. Hierhin gehört besonders eine etwaige Anstellung im Staats- oder Kommunaldienst, unter Angabe des jährlichen Gehaltsbetrages;
g) Angabe derjenigen Stellungen, welche der Betreffende seit dem Jahre 1851 im Civil- oder Militairdienst inne gehabt, aber bereits verlassen hat;
h) welcher Betrag an Pension aus Staats- oder Kommunal-Fonds jährlich empfangen wird.

B. Von den Wittwen und Waisen.

a) Vor-, Zu- und Geburtsname der Wittwe,
Vor- und Zuname der Waise;
b) Angabe der Charge resp. des Truppentheils, welchem der Gatte oder Vater angehört hat. (Bei Beamten Angabe der Behörde). Hierzu ist ein besonderer amtlicher Ausweis erforderlich und beizufügen;
c) Sterbetag und Ort, sowie die Todesart des Gatten oder Vaters. Hierzu ist ein Todtenschein beizubringen;
d) in welchem Jahre die Wittwe mit dem verstorbenen Gatten sich verheirathet und ob dieselbe mit ihm in ungetrennter Ehe gelebt hat;
e) Zahl, Name und Geschlecht der Kinder, welche aus dieser Ehe hervorgegangen oder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, mit genauer Bezeichnung des Jahres und Tages ihrer Geburt;
f) welche dieser Kinder der Fürsorge der Wittwe noch nicht enthoben und welche davon schon versorgt sind und in welcher Art die Versorgung stattgefunden hat;
g) ob und welches eigene Vermögen die Wittwe resp. die Kinder besitzen oder durch den Tod des Vaters ererbt haben und wie hoch das Privat-Einkommen der Wittwe sich beläuft;
h) wenn der Verstorbene Interessent einer Wittwenkasse gewesen, in welchem Betrage die Wittwe eingekauft worden;
i) in welchem Alter und Gesundheitszustande die Wittwe sich befindet;
k) der künftige Aufenthaltsort der Wittwe und Kinder;
l) Angabe desjenigen Jahresbetrages, welcher der Wittwe oder Waise aus Staatsmitteln etwa schon bewilligt ist. Hinterbliebene, welche eine Unterstützung bereits beziehen, jedoch Anspruch auf Erhöhung derselben erheben, werden von Beibringung der unter b und c bezeichneten Dokumente entbunden, statt derselben haben sie jedoch die Anerkennung zu dem bereits bewilligten Betrage dem Fragebogen anzuschließen.

Nach Ausfüllung des vorgedruckten Schemas (unter A. oder B.) muß dasselbe von der zuständigen Behörde geprüft und die Richtigkeit unter Siegel und Unterschrift bescheinigt werden. Diejenigen Punkte des Fragebogens, deren Feststellung etwa nicht zu bewirken war, müssen bezeichnet werden. Die Prüfung und Beglaubigung ist, je nach den Umständen, bei den Truppen-Kommandos, den Dienst-, Gerichts- und Ortsbehörden, oder auch bei den Geistlichen zu beantragen.

Diejenigen Personen, welche bereits Anträge an das Kriegs-Ministerium gerichtet haben, haben ihre Eingaben nach Maßgabe des Vorangeschickten zu vervollständigen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Podbielski.

1468/12. A. f. l.

Digitized by Google

Nr. 5.

Betrifft die Control-Versammlungen am Tage der Urwahlen für das Haus der Abgeordneten ꝛc.

Berlin, den 30. Dezember 1867.

Es sind am 20. Oktober d. J., dem Tage der Urwahlen für das Haus der Abgeordneten, Vormittags Control-Versammlungen abgehalten und die beorderte Mannschaft hierdurch behindert worden, an dem Wahlakte Theil zu nehmen.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß solches und ähnliches in Zukunft zu vermeiden ist.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

No. 1167/11. A. I. a.

Nr. 6.

Betrifft die zu den Unteroffizierschulen kommandirten Unteroffiziere der Infanterie.

Berlin, den 31. Dezember 1867.

Mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. August 1667, betreffend die anderweite Regelung des Etats an Unteroffizieren bei den Unteroffizierschulen, ist zugleich bestimmt worden, daß vom 1. Oktober 1867 ab zu jeder Schule nur noch 4 Unteroffiziere der Infanterie auf ein Jahr zu kommandiren sind und daß dieselben während dieses Kommandos im Etat ihres Truppentheils zu verbleiben haben.

Demgemäß tritt der Erlaß vom 15. Oktober 1860 (Nr. 350/10 A. I.) — Militair-Wochenblatt pro 1860 Nr. 42. Seite 289 Nr. 1127, — wonach die zu den Unteroffizierschulen abkommandirten Unteroffiziere der Infanterie bei den betreffenden Truppentheilen in der Charge der Unteroffiziere 3. Gehaltsklasse ersetzt werden dürfen, außer Gültigkeit, was zur Behebung von Zweifeln hierdurch bekannt gemacht wird.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 1058/12. A. I. a.

Nr. 7.

Betrifft die Entlassungs-Scheine der als invalide ausscheidenden Mannschaften.

Berlin, den 31. Dezember 1867.

Zur Behebung von Zweifeln wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Die Militair-Paß-Formulare (Schema 1 zur Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc., vom 5. September 1867) sind auch bei Entlassung der als temporair oder dauernd halb- oder ganz-invalide ausscheidenden Mannschaften zu benutzen und in solchem Falle, wie nachstehend angegeben, abzuändern:

1) Bei den als dauernd halb- oder ganz-invalide ausscheidenden Mannschaften ist auf der Titelseite „Militair-Paß" zu durchstreichen und dafür zu setzen: „Entlassungs-Schein".
2) Auf Seite X. (10) ist zu bemerken: „als temporair (dauernd) halb- (ganz-) invalide entlassen", auch der Tag anzugeben, bis zu welchem (inklusive) der Betreffende sich in Verpflegung befunden. Alles Uebrige auf Seite X bis XIII, was nicht den Verhältnissen nach ausgefüllt werden kann oder ausgefüllt werden muß, ist zu durchstreichen.
3) Auf Seite 14 wird der Wortlaut nebst Datum der Anerkennungs-Verfügung mit dem terminus a quo des Pensions-Empfanges und der Zahlungs-Stelle, behufs Legitimation des Pensionairs bei letzterer,

Digitized by Google

eingetragen und hierunter (statt auf Seite 12) Datum der Ausfertigung und Unterschrift der ausfertigenden Behörde gesetzt.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

No. 707/11. 1. A. s.

Nr. 8.

Betrifft die Auslegung der §§. 20 und 21 des Reglements vom 16/20. Juni 1867, über die Civil-Versorgung ꝛc. der Militair-Personen.

Berlin, den 5. Januar 1868.

Die verschiedene Auslegung, welche die §§. 20 und 21 des Reglements vom 16./20. Juni v. J. über die Civilversorgung ꝛc. der Militair-Personen erfahren haben, veranlaßt das Kriegs-Ministerium zu nachstehenden Erläuterungen.

1) ad §. 20.

Durch die General-Kommandos sind den Behörden, in deren Ressort die Anstellung von Militair-Anwärtern gewünscht wird, nur zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres, also nicht häufiger, Nachweisungen der anzustellenden Mannschaften zu übermitteln.

Die Bewerber sind aufzufordern, diejenigen Behörden speciell nach dem Sitze derselben, zu bezeichnen, in deren Wirkungskreis sie Anstellung suchen. Leisten sie dieser Aufforderung nicht Folge, so werden die Bewerbungen nur an die in dem Bezirke des vorgesetzten General-Kommandos befindlichen Behörden der betreffenden Kategorie übersandt.

2) ad §. 21.

Das von den Staatsbehörden Behufs Ermittelung von Militair-Anwärtern jedesmal oder periodisch zu requirirende „betreffende" General-Kommando ist, nach dem Ermessen der Behörde, entweder dasjenige, in dessen Bezirk der Ort gelegen ist, wo die Anstellung erbeten wird, oder wenn ein anderes General-Kommando näher gelegen sein sollte, dies letztere.

Es ist nicht statthaft, die Staatsbehörden von der Verpflichtung theilweise zu entbinden, daß sie jedesmal oder nach Vereinbarung periodisch die Namhaftmachung von Militair-Anwärtern für erledigte Stellen bei dem betreffenden General-Kommando beantragen.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

No. 339/12. A. 1. b.

Nr. 9.

Betrifft einige Abänderungen der Instruktion für den Dienstbetrieb bei dem Militair-Reit-Institut.

Berlin, den 7. Januar 1868.

Durch Allerhöchste Kabinetsordres vom 14. Dezember 1867 und 2. Januar 1868 sind folgende Bestimmungen getroffen worden:

1) Der Chef des Militair-Reit-Instituts behält — seinem Range entsprechend — die obere Leitung des Instituts, und mit derselben die höhere Gerichtsbarkeit, wogegen die Erledigung der Detail-Angelegenheiten und die niedere Gerichtsbarkeit dem 1. Direktor übertragen wird.
2) Der Chef soll die Befugniß haben, Seiner Majestät dem Könige seine persönlichen Gesuche, sowie die Personal-Angelegenheiten des Instituts unmittelbar vorzulegen und Allerhöchstdemselben auch anderweitig direkt zu berichten, so daß er künftig für seine Person nur insofern unter dem Kriegs-Ministerium steht,

Digitized by Google

als es sich um die Erledigung der geschäftlichen zum Ressort des Kriegs-Ministeriums gehörigen Angelegenheiten handelt.

3) Der Chef und der erste Direktor des Militair-Reit-Instituts erhalten gesonderte Büreaux.

Zur Disposition des Chefs bleibt der bisherige Adjutant des Instituts, während dem ersten Direktor der Zahlmeister überwiesen und, gestattet wird, die Funktionen als Adjutant und als untersuchungsführender Offizier einem der zum Institut kommandirten Offiziere zu übertragen.

Hierzu wird bemerkt, daß die gesammte Korrespondenz mit dem Militair-Reit-Institut, mag sich dieselbe auf Angelegenheiten des ganzen Instituts beziehen oder nur das Ressort einer der beiden Abtheilungen desselben, der Reitschule für Offiziere resp. der Kavallerie-Unteroffizier-Schule betreffen, Seitens der Truppentheile und Kommando-Behörden ꝛc. auch ferner ohne jeden Unterschied mit der Adresse: „An das Königliche Militair-Reit-Institut“ zu versehen ist.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 73/1. 68. A. I. a.

Nr. 10.

Betrifft die Justifizirung der durch Beförderung einzelner Militair-Personen auf den Eisenbahnen entstandenen Kosten.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

Zur Herbeiführung einer Geschäftserleichterung für die Eisenbahn-Verwaltungen genehmigt das Militair-Oekonomie-Departement, daß da, wo bei der Beförderung einzelner Militair-Personen auf den Eisenbahnen statt der vorgeschriebenen Militair-Fahrbillets andere Fahrkarten ertheilt werden, in Zukunft von der Beibringung einer Quittung Abstand genommen und eine Bescheinigung des betreffenden Truppentheils über die wirklich erfolgte Zahlung des Fahrgeldes an die Eisenbahnkasse resp. an die Mannschaften, zur Justifizirung der entstandenen Kosten als genügend angesehen werden darf.

Bei Beförderung von Kommandos von zwei und mehr Personen müssen indeß die Militair-Fahrbillets nach dem vorgeschriebenen Formular ausgestellt werden.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Stosch. Wilcke.

No. 481/11. 67. M. O. D. 2.

Nr. 11.

Betrifft die Geldvergütigung für Postfreipässe.

Berlin, den 30. Dezember 1867.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 21. März c. (Militair-Wochenblatt Nr. 13 pro 1867) wird hierdurch bestimmt, daß die darin festgesetzte Reisekosten-Vergütigung für die zu Civilbehörden abkommandirten Mannschaften vom 1. Januar 1868 ab auch allen übrigen Personen, welche bisher auf die Geldvergütigung für einen Postfreipaß Anspruch hatten, zu zahlen ist. Die früher gewährte Vergütigung von 3 Sgr. 6 Pf. pro Meile Eisenbahn und 6 Sgr. 6 Pf. pro Meile Landweg kommt daher von dem gedachten Zeitpunkte ab gänzlich in Wegfall.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Stosch. Wilcke.

No. 1035/11. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang. **Berlin, den 10. Januar 1868.** **Nr. 2.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Bei dem vom 1. Januar 1868 ab eröffneten Abonnement auf dies Blatt beträgt der vierteljährliche Pränumerationspreis 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Einzelne Exemplare dieser Nummer sind bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Kochstraße Nr. 69, zum Preise von 2 Sgr. pro Druckbogen zu haben.

Nr. 12.

Betrifft die Eintheilung und Dislokation der Armee des Norddeutschen Bundes, sowie der Großherzoglich Hessischen Division.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Die unten folgende Nachweisung der Eintheilung und Dislokation der Armee des Norddeutschen Bundes, sowie der Großherzoglich Hessischen Division am 1. Januar 1868 wird unter dem Bemerken zur Kenntniß gebracht daß einige der aus bezeichneter Nachweisung sich ergebenden Dislokations-Veränderungen noch nicht stattgehabt haben, aber in kürzester Frist zur Ausführung kommen werden.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

Nachweisung

der Eintheilung und Dislokation der Armee des Norddeutschen Bundes, sowie der Großherzoglich Hessischen Division.

Am 1. Januar 1868.

Armee-Abtheilung. / Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Garde-Korps.	—	—	—	—	Berlin.	
	1. Garde-Inf.-Div.	—	—	—	Berlin.	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung / Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Garde-Korps	1. Garde-Inf.-Div.	1. Garde-Inf.-Brig.	—	—	Potsdam.	
			1. Garde-Regt. z. F.	—	Potsdam.	
			3. Garde-Regt. z. F.	—	Hannover.	
			Garde-Jäger-Bat.	—	Potsdam.	
			1. Garde-Landw.-Regt.	1. (Königsberg.) 2. (Stettin.) 3. (Graudenz.)		
		2. Garde-Inf.-Brig.	—	—	Berlin.	
			2. Garde-Regt. z. F.	—	Berlin.	
			4. Garde-Regt. z. F.	—	Spandau.	
			Garde-Füs.-Regt.	—	Berlin.	
			2. Garde Landw.-Regt.	1. (Berlin.) 2. (Magdeburg.) 3. (Cottbus.)		
	2. Garde-Inf.-Div.	—	—	—	Berlin.	
		3. Garde-Inf.-Brig.	—	—	Berlin.	
			Kaiser Alexander Garde-Grd.-Regt. Nr. 1.	—	Berlin.	
			3. Garde-Grd.-Regt. Königin Elisabeth	—	Breslau.	
			Garde-Schützen-Bat.	—	Berlin.	
			1. Garde-Grd.-Landw.-Regt.	1. (Görlitz.) 2. (Breslau.) 3. (Poln. Lissa.)		
		4. Garde-Inf.-Brig.	—	—	Berlin.	
			Kaiser Franz Garde-Grd.-Regt. Nr. 2.	—	Berlin.	
			4. Garde-Grd.-Regt. Königin	—	Coblenz.	
			2. Garde-Grd.-Landw.-Regt.	1. (Hamm.) 2. (Coblenz.) 3. (Düsseldorf.)		
	Garde-Kav.-Div.	—	—	—	Berlin.	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung. Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Garde-Korps	Garde-Kav.-Div.	1. Garde-Kav.-Brig.	—	—	Berlin.	
			Regt. der Gardes du Corps	Stab, 1., 2. und 5. Esk.	Potsdam.	
				3. Esk.	Berlin.	
				4. Esk.	Charlottenburg.	
			Garde-Kürassier-Regt.	—	Berlin.	
		2. Garde-Kav.-Brig.	—	—	Potsdam.	
			Garde-Hus.-Regt.	—	Potsdam.	
			1. Garde-Ulanen-Regt.	—	Potsdam.	
			3. Garde-Ulanen-Regt.	Stab, 1., 2. und 5. Esk.	Potsdam.	
				3. und 4. Esk.	Nauen.	
		3. Garde-Kav.-Brig.	—	—	Berlin.	
			1. Garde-Drag.-Regt.	—	Berlin.	
			2. Garde-Drag.-Regt.	—	Berlin.	
			2. Garde-Ulanen-Regt.	—	Berlin.	
		Garde-Art.-Brig.	—	—	Berlin.	
			Garde-Feld-Art.-Regt.	—	Berlin.	
			Garde-Fest. Art.-Regt.	Stab	Berlin.	
				1. Abth.	Spandau.	
				2. Abth. Stab, 5. u. 6. Komp.	Torgau.	
				7. Komp.	Wittenberg.	
				8. Komp.	Cüstrin.	
			Garde-Pionier-Bat.	—	Berlin.	
			Garde-Train-Bat.	—	Berlin.	
			Lehr-Inf.-Bat.	—	Potsdam.	Ressortiren von der 1. Garde-Inf.-Brigade.
			Unteroffizier-Schule in Potsdam		Potsdam.	
			Unteroffizier-Schule in Jülich		Jülich.	
			Unteroffizier-Schule in Bieberich		Bieberich.	
			Leib-Gendarmerie	—	Berlin.	
			Schloß-Garde-Kompagnie	—	Berlin.	
			Invalidenhaus zu Berlin		Berlin.	
			Garde-Invaliden-Kompagnie	—	Potsdam.	Ressortirt von der 1. Garde-Inf.-Brigade.

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Erste Armee-Abtheilung.	I.	—	—	—	—	Königsberg i. Pr.	
		1.	—	—	—	Königsberg i. Pr.	
			1. Inf.-Brig.	—	—	Königsberg i. Pr.	
				1. Ostpreuß. Grd.-Regt. Nr. 1. Kronprinz.	—	Königsberg i. Pr.	
				5. Ostpreuß. Inf.-Regt. Nr. 41.	Stab und 1. Bat.	Königsberg i. Pr.	
					2. Bat.	Pillau.	
					Füs.-Bat.	Memel.	
				1. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 1.	1. (Tilsit.)		
					2. (Wehlau.)		
				5. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 41.	1. (Bartenstein.)		
					2. (Rastenburg.)		
				Reserve-Landw.-Bataillon (Königsberg) Nr. 33.		—	
			2. Inf.-Brig.	—	—	Königsberg i. Pr.	
				2. Ostpreuß. Grd.-Regt. Nr. 3.	Stab und 2. Bat.	Gumbinnen.	
					1. Bat.	Bartenstein.	
					Füs.-Bat.	Lötzen.	
				6. Ostpreuß. Inf.-Regt. Nr. 43.	—	Königsberg i. Pr.	
				2. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 3.	1. (Insterburg.)		
					2. (Gumbinnen.)		
				6. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 43.	1. (Lötzen.)		
					2. (Goldap.)		
			1. Kav.-Brig.	—	—	Königsberg i. Pr.	
				Ostpreuß. Kürassier-Regt. Nr. 3. (Graf Wrangel)	Stab, 1., 2., 4. u. 5. Esk.	Königsberg i. Pr.	
					3. Esk.	Wehlau.	
				Litth. Drag.-Regt. Nr. 1. (Prinz Albrecht von Preußen)	Stab, 1., 3., 4. u. 5. Esk.	Tilsit.	
					2. Esk.	Ragnit.	
				Litth. Ulanen-Regt. Nr. 12.	Stab, 1., 2. u. 5. Esk.	Friedland a. Alle.	
					3. u. 4. Esk.	Insterburg.	
			—	—	—	Danzig.	
		2.	3. Inf.-Brig.	—	—	Danzig.	
				3. Ostpreuß. Grd.-Regt. Nr. 4.	—	Danzig.	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung. / Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Erste Armee-Abtheilung. I.	2.	3. Inf.-Brig.	7. Ostpreuß. Inf.-Regt. Nr. 44.	—	Danzig.	
			3. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 4.	1. (Osterode.) 2. (Ortelsburg.)		
			7. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 44.	1. (Riesenburg.) 2. (Pr. Holland.)		
		4. Inf.-Brig.	—	—	Danzig.	
			4. Ostpreuß. Grd.-Regt. Nr. 5.	Stab, 1. und 2. Bat.	Danzig.	
				Füs.-Bat.	Culm.	
			8. Ostpreuß. Inf.-Regt. Nr. 45.	—	Graudenz.	
			4. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 5.	1. (Graudenz.) 2. (Thorn.)		
			8. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 45.	1. (Danzig.) 2. (Marienburg.)		
		2. Kav.-Brig.	—	—	Danzig.	
			Ostpreuß. Drag.-Regt. Nr. 10.	—	—	Abkommandirt zum III. Armee-Korps.
			1. Leib-Hus.-Regt. Nr. 1.	Stab, 1., 2. u. 5. Esk. 3. u. 4. Esk.	Danzig u. Langfuhr. Pr. Stargard.	
			Ostpreuß. Ulanen-Regt. Nr. 8.	Stab, 2. u. 5. Esk.	Elbing.	
				1. Esk.	Riesenburg.	
				3. Esk.	Rosenberg.	
				4. Esk.	Deutsch-Eylau.	
			Ostpreuß. Füs.-Regt. Nr. 33.	—	—	Abkommandirt zum VIII. Armee-Korps.
			Ostpreuß. Jäger-Bat. Nr. 1.	—	Braunsberg.	
		1. Art.-Brig.	—	—	Königsberg i. Pr.	
			Ostpreuß. Feld-Art.-Regt. Nr. 1.	Stab u. 1. Fuß-Abth.	Königsberg i. Pr.	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung. Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Erste Armee-Abtheilung. I.		1. Art.-Brig.		2. Fuß-Abth.	Graudenz.	
				3. Fuß-Abth.	Danzig.	
				reitende Abth.	Königsberg i. Pr.	
			Ostpreuß. Fest.-Art.-Regt. Nr. 1.	Stab u. 2. Abth.	Königsberg i. Pr.	
				1. Abth. (Stab, 2., 3. u. 4. Komp.	Danzig.	
				1. Komp.	Pillau.	
			Ostpreuß. Pionier-Bat. Nr. 1.	—	Danzig.	
			Ostpreuß. Train-Bat. Nr. 1.	—	Königsberg i. Pr.	
			Invaliden-Kompagnie für Ost- u. Westpreußen.		Drengfurth.	Ressortirt von der 1. Division.
II.	—	—	—	—	Berlin.	
	3.	—	—	—	Stettin.	
		5. Inf.-Brig.	—	—	Stettin.	
			Grd.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2.	—	Stettin.	
			5. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 42.	Stab, 2. u. Füs.-Bat.	Stralsund.	
				1. Bat.	Swinemünde.	
			1. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 2.	1. (Anclam.)		
				2. (Stralsund.)		
			5. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 42.	1. (Stargard.)		
				2. (Naugard.)		
		6. Inf.-Brig.	—	—	Stettin.	
			3. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 14.	—	Stettin.	
			7. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 54.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Colberg.	
				Füs.-Bat.	Cöslin.	
			3. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 14.	1. (Gnesen.)		
				2. (Schneidemühl.)		
			7. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 54.	1. (Inowraclaw.)		
				2. (Bromberg.)		
			Reserve-Landw.-Bataillon (Stettin.) Nr. 34.			

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Armee-Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Erste Armee-Abtheilung.	II.	3.	3. Kav.-Brig.	—	—	Stettin.	
				Kürassier-Regt. Königin (Pommersches) Nr. 2.	—	Pasewalk.	
				Neumärk. Drag.-Regt. Nr. 3.	Stab, 1., 2. u. 5. Esk.	Treptow a. R.	
					3. u. 4. Esk.	Greifenberg i. Pomm.	
				2. Pomm. Ulan.-Regt. Nr. 9.	—	Demmin.	
		4.		—	—	Bromberg.	
			7. Inf.-Brig.	—	—	Bromberg.	
				2. Pomm. Grd.-Regt. (Colberg) Nr. 9.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Stargard.	
					Füs.-Bat.	Pyritz.	
				6. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 49.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Gnesen.	
					2. Bat.	Inowraclaw.	
				2. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 9.	1. (Schivelbein.)		
					2. (Coeslin.)		
				6. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 49.	1. (Schlawe.)		
					2. (Stolp.)		
			8. Inf.-Brig.	—	—	Bromberg.	
				4. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 21.	—	Bromberg.	
				8. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 61.	—	Thorn.	
				4. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 21.	1. (Conitz.)		
					2. (Deutsch-Crone.)		
				8. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 61.	1. (Neustadt.)		
					2. (Pr. Stargardt.)		
			4. Kav.-Brig.	—	—	Bromberg.	
				Pomm. Drag.-Regt. Nr. 11.	Stab, 1., 2., 4. u. 5. Esk.	Belgard.	
					3. Esk.	Coerlin.	
				Pomm. Hus.-Regt. (Blüchersche Hus.) Nr. 5.	Stab, 2., 3. u. 5. Esk.	Stolp.	
					1. Esk.	Schlawe.	
					4. Esk.	Coeslin.	
				1. Pomm. Ulanen-Regt. Nr. 4.	Stab, 1. u. 5. Esk.	Schneidemühl.	
					2. Esk.	Bromberg.	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Erste Armee-Abtheilung.	II.	4.	4. Kav.-Brig.	1. Pomm. Ulanen-Regt. Nr. 4.	3. Esk. 4. Esk.	Nakel. Deutsch-Crone.	
				Pomm. Füs.-Regt. Nr. 34.	—	—	Abkommandirt zum XI. Armee-Korps.
			2. Art.-Brig.	Pomm. Jäger-Bat. Nr 2.	—	Greifswald.	
				—	—	Stettin.	
				Pomm. Feld-Art.-Regt. Nr. 2.	Stab u. 3. Fuß-Abth.	Stettin.	
					1. Fuß-Abth.	Colberg.	
					2. Fuß-Abth.	Stralsund.	
					reitende Abth.	Garz a. O.	
				Pomm. Fest.-Art.-Regt. Nr. 2.	Stab.	Stettin.	
					1. Abth. (Stab, 1., 3. u. 4. Komp.)	Stettin.	
					1. Abth. (2. Komp.)	Swinemünde.	
					2. Abth. (Stab, 5. u. 7. Komp)	Colberg.	
					2. Abth. (6. u. 8. Komp.)	Stralsund.	
				Pomm. Pion.-Bat. Nr. 2.	—	Stettin.	
				Pomm. Train-Bat. Nr. 2.	—	Liebenwalde.	
				Invaliden-Haus zu Stolp.	—	Stolp.	Ressortiren von der 4. Division.
				Invaliden-Kompagnie für Pommern und Posen.		Schneidemühl.	
Zweite Armee-Abtheilung.	III.	—	—	—	—	Berlin.	
		5.	—	—	—	Frankfurt a. O.	
			9. Inf.-Brig.	—	—	Frankfurt a. O.	
				Leib-Grd.-Regt. (1. Brandenb.) Nr. 8.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Frankfurt a. O.	
					Füs.-Bat.	Landsberg a. W.	
				5. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 48.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Cüstrin.	
					Füs.-Bat.	Soldin.	
				1. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.) 2. (Cüstrin.)		
				5. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 48.	1. (Landsberg.) 2. (Woldenberg.)		
			10. Inf.-Brig.	—	—	Frankfurt a. O.	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung. Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Zweite Armee-Abtheilung. III.	5.	10. Inf.-Brig.	2. Brandenb. Grd.-Regt. Nr. 12 (Prinz Carl von Preußen.)	Stab u. 1. Bat.	Guben.	
				2. Bat.	Crossen.	
				Füs.-Bat.	Sorau.	
			6. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 52.	Stab u. 1. Bat.	Frankfurt a./O.	
				2. Bat.	Cottbus.	
				Füs.-Bat.	Spremberg.	
			2. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 12.	1. (Crossen.)		
				2. (Sorau.)		
			6. Brandenb. Landw. Regt. Nr. 52.	1. (Lübben.)		
				2. (Cottbus.)		
		5. Kav.-Brig.		—	Frankfurt a./O.	
			1. Brandenb. Drag. Regt. Nr. 2.	—	Schwedt a./O.	
			Ostpreuß. Drag.-Regt. Nr. 10.	Stab, 1. u. 4. Esk.	Landsberg a./W.	
				3. u. 5. Esk.	Friedeberg.	s. I. Armee-Korps.
				2. Esk.	Woldenberg.	
			2. Brandenb. Drag.-Regt. Nr. 12.	—	Frankfurt a./O.	
			1. Brandenb. Ulanen-Regt. (Kaiser von Rußland) Nr. 3.	Stab, 3., 4. u. 5. Esk.	Fürstenwalde.	
				1. u. 2. Esk.	Beeskow.	
	6.	—	—	—	Brandenburg a./H.	
		11. Inf.-Brig.	—	—	Berlin.	
			3. Brandenb. Inf. Regt. Nr. 20.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Wittenberg.	
				Füs.-Bat.	Treuenbrietzen.	
			7. Brandenb. Inf. Regt. Nr. 60.	Stab u. 1. Bat.	Brietzen.	
				2. Bat.	Königsberg N./M.	
				Füs.-Bat.	Neustadt E./W.	
			3. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 20.	1. (Potsdam.)		
				2. (Jüterbogk.)		
			7. Brandenb. Landw. Regt. Nr. 60.	1. (Neustadt E./W.)		
				2. (Teltow.)		

Digitized by Google

Armee-Abtheilung. Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Betaillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Zweite Armee-Abtheilung. III.	6.	11. Inf.-Brig.	Reserve-Landw.-Bataillon (Berlin.)	Nr. 35.		
		12. Inf.-Brig.	—	—	Brandenburg a./H.	
			4. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg Schwerin)	Stab, 1. u. 2. Bat.	Neu-Ruppin.	
				Füs.-Bat.	Havelberg.	
			8. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 64. (Prinz Friedrich Carl von Preußen)	Stab, 1. u. 2. Bat.	Prenzlau.	
				Füs.-Bat.	Angermünde.	
			Brandenb. Füs.-Regt. Nr. 35.	Stab, 1. u. 3. Bat.	Brandenburg a./H.	
				2. Bat.	Oranienburg.	
			4. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 24.	1.(Brandenburg a./H.)		
				2. (Havelberg.)		
			8. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 64.	1. (Ruppin.)		
				2. (Prenzlau.)		
		6. Kav.-Brig.	—	—	Berlin.	
			Brandenb. Kürassier-Regt. (Kaiser Nicolaus I. von Rußland) Nr. 6.	—	Brandenburg a./H.	
			Brandenb. Huf.-Regt. (Zietensche Huf.) Nr. 3.	Stab, 1., 2., 3. u. 5. Esk.	Rathenow.	
				4. Esk.	Friesack.	
			Schleswig-Holst. Ulanen-Regt. Nr. 15.	Stab, 1., 2. u. 5. Esk.	Perleberg.	
				3. Esk.	Wusterhausen a./D.	
				4. Esk.	Kyritz.	
			Brandenb. Jäger-Bat. Nr. 3.	—	Lübben.	
		3. Art.-Brig.	—	—	Berlin.	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung. Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Zweite Armee-Abtheilung. III.		3. Art.-Brig.	Brandenb. Feld-Art.-Regt. Nr. 3 (General-Feld-Zeugmeister)	Stab	Jüterbogk.	Bis zum Sommer d. J. noch in Berlin.
				1. Fuß-Abth.	Torgau.	
				2. Fuß-Abth.	Jüterbogk.	
				3. Fuß-Abth.	Wittenberg.	
			Brandenb. Fest.-Art.-Regt. Nr. 3 (General-Feld-Zeugmeister)	reitende Abth.	Dueben.	
			Brandenb. Pionier-Bat. Nr. 3.	—	Mainz.	
			Brandenb. Train-Bat. Nr. 3.	—	Torgau.	
			Invaliden-Kompagnie für Brandenburg	—	Berlin. Prenzlau.	Ressortirt von der 6. Division.
IV.	—	—	—	—	Magdeburg.	
	7.	—	—	—	Magdeburg.	
		13. Inf.-Brig.	—	—	Magdeburg.	
			1. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 26.	—	Magdeburg.	
			3. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 66.	—	Magdeburg.	
			1. Magdeb. Landw.-Regt. Nr. 26.	1. (Stendal.) 2. (Burg.)		
			3. Magdeb. Landw.-Regt Nr. 66.	1. (Halberstadt.) 2. (Neuhaldensleben.)		
			Reserve-Landw.-Bataillon (Magdeburg.) Nr. 36.			
		14. Inf.-Brig.	—	—	Magdeburg.	
			2. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 27.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Magdeburg.	
				Füs.-Bat.	Burg.	
			4. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 67.	Stab u. 1. Bat.	Halberstadt.	
				2. Bat.	Nordhausen.	
				Füs.-Bat.	Quedlinburg.	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung. / Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Zweite Armee-Abtheilung.	IV.	7.	14. Inf.-Brig.	Anhaltisches Inf.-Regt. Nr. 93.	Stab u. 1. Bat.	Dessau.
					2. Bat.	Bernburg.
					Füs.-Bat.	Zerbst.
				2. Magdeb. Landw.-Regt. Nr. 27.		
					1. (Aschersleben.)	
					2. (Halle.)	
				4. Magdeb. Landw.-Regt. Nr. 67.		
					1. (Bitterfeld.)	
					2. (Torgau.)	
				Anhaltisches Landw.-Regt. Nr. 93.		
					1. (Dessau.)	
					2. (Bernburg.)	
		7. Kav.-Brig.	—	—		Magdeburg.
			Magdeb. Kürassier-Regt. Nr. 7.		Stab, 1., 2. u. 5. Esk.	Halberstadt.
					3. u. 4. Esk.	Quedlinburg.
			Westph. Drag.-Regt. Nr. 7.		Stab, 1., 2., 3. u. 5. Esk.	Stendal.
					4. Esk.	Tangermünde.
			Magdeb. Hus.-Regt. Nr. 10.		Stab, 1., 3., 4. u. 5. Esk.	Aschersleben.
					2. Esk.	Schoenebeck.
			Altmärk. Ulanen-Regt. Nr. 16.		Stab, 1., 2. u. 5. Esk.	Salzwedel.
					3. u. 4. Esk.	Gardelegen.
			—	—		Erfurt.
		8.	15. Inf.-Brig.	—	—	Erfurt.
			1. Thür. Inf.-Regt. Nr. 31.		Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Erfurt.
					2. Bat.	Weißenfels.
			3. Thür. Inf.-Regt. Nr. 71.		Stab, 2. u. Füs.-Bat.	Erfurt.
					1. Bat.	Sondershausen.
			1. Thür. Landw.-Regt. Nr. 31.			
				1. (Sangerhausen.)		
				2. (Mühlhausen.)		

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Zweite Armee-Abtheilung.	IV.	8.	15. Inf.-Brig.	3. Thür. Landw.-Regt. Nr. 71.	1. (Erfurt.) 2. (Sondershausen.)		
			16. Inf.-Brig.	—	—	Erfurt.	
				4. Thür. Inf.-Regt. Nr. 72.	—	Torgau.	
				Schleswig-Holst. Füs.-Regt. Nr. 86.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Halle a./S.	ſ. IX. Armee-Korps.
					3. Bat.	Zeitz.	
				7. Thür. Inf.-Regt. Nr. 96.	Stab u. 1. Bat.	Altenburg.	
					2. Bat.	Gera.	
					Füs.-Bat.	Rudolstadt.	
				4. Thür. Landw.-Regt. Nr. 72.	1. (Weißenfels.) 2. (Naumburg.)		
				7. Thür. Landw.-Regt. Nr. 96.	1. (Altenburg.) 2. (Gera.)		
			8. Kav.-Brig.	—	—	Erfurt.	
				Schleswig-Holst. Drag.-Regt. Nr. 13.	Stab, 2. u. 5. Esk.	Schmiedeberg.	
					1. Esk.	Gräfenhaynchen.	
					3. u. 4. Esk.	Kemberg.	
				Thür. Huf.-Regt. Nr. 12.	Stab, 3., 4. u. 5. Esk.	Merseburg.	
					1. u. 2. Esk.	Weißenfels.	
				Magdeb. Füs.-Regt. Nr. 36.	—	—	Abkommandirt zum IX. Armee-Korps.
				Magdeb. Jäger-Bat. Nr. 4.	—	Sangerhausen.	
			4. Art.-Brig.	—	—	Magdeburg.	
				Magdeb. Feld-Art.-Regt. Nr. 4.	Stab, 2. u. 3. Fuß-Abth.	Magdeburg.	
					1. Fuß-Abth.	Erfurt.	
					reitende Abth.	Naumburg.	
				Magdeb. Fest.-Art.-Regt. Nr. 4.	Stab u. 1. Abth.	Magdeburg.	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung. / Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
2. Armee-Abtheilung. IV.		4. Art.-Brig.	Magdeb. Fest.-Art.-Regt. Nr. 4.	2. u. 3. Abth.	Erfurt.	
			Magdeb. Pionier-Bat. Nr. 4.	—	Magdeburg.	
			Magdeb. Train-Bat. Nr. 4.	—	Magdeburg.	
			Invaliden-Kompagnie für Sachsen.		Eisleben.	Ressortirt von der 7. Division.
Dritte Armee-Abtheilung. V.	—	—	—	—	Posen.	
	9.	—	—	—	Glogau.	
		17. Inf.-Brig.	—	—	Glogau.	
			3. Posensches Inf.-Regt. Nr. 58.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Glogau.	
				Füs.-Bat.	Fraustadt.	
			4. Posensches Inf.-Regt. Nr. 59.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Glogau.	
				Füs.-Bat.	Wohlau.	
			1. Westpreuß. Landw.-Regt. Nr. 6.	1. (Görlitz.) 2. (Muskau.)		
			1. Niederschles. Landw.-Regt. Nr. 46.	1. (Sprottau.) 2. (Freystadt.)		
			Reserve-Landw.-Bataillon (Glogau.) Nr. 37.			
		18. Inf.-Brig.	—	—	Liegnitz.	
			Königs-Grd.-Regt. (2. Westpreuß.) Nr. 7.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Liegnitz.	
				Füs.-Bat.	Loewenberg.	
			2. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 47.	Stab u. 1. Bat.	Rawicz.	
				2. Bat.	Ostrowo.	
				Füs.-Bat.	Krotoszyn.	
			2. Westpreuß. Landw.-Regt. Nr. 7.	1. (Jauer.) 2. (Liegnitz.)		
			2. Niederschles. Landw.-Regt. Nr. 47.	1. (Lauban.) 2. (Hirschberg.)		
		9. Kav.-Brig.	—	—	Glogau.	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung. Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Dritte Armee-Abtheilung. V.	9.	9. Kav.-Brig.	Westpreuß. Kürassier-Regt. Nr. 5.	Stab und 1. Esk.	Herrnstadt.	
				2. Esk.	Guhrau.	
				3. Esk.	Wohlau.	
				4. Esk.	Winzig.	
				5. Esk.	Bojanowo.	
			1. Schles. Drag.-Regt. Nr. 4.	Stab, 4. u. 5. Esk.	Lüben.	
				1. Esk.	Haynau.	
				2. Esk.	Beuthen a./O.	
				3. Esk.	Polkwitz.	
	10.		Posensches Ulanen-Regt. Nr. 10.	Stab, 1., 2. u. 5. Esk.	Züllichau.	
				3. u. 4. Esk.	Unruhstadt.	
		—	—	—	Posen.	
		19. Inf.-Brig.	—	—	Posen.	
			1. Westpreuß. Grd.-Regt. Nr. 6.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Posen.	
				Füs.-Bat.	Samter.	
			1. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 46.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Posen.	
				Füs.-Bat.	Rogasen.	
			1. Posensches Landw. Regt. Nr. 18.	1. (Posen.)	—	
				2. (Samter.)	—	
			3. Posensches Landw. Regt. Nr. 58.	1. (Neutomysl.)	—	
				2. (Kosten.)	—	
		20. Inf.-Brig.	—	—	Posen.	
			Westph. Füs.-Regt. Nr. 37.	Stab und 1. Bat.	Posen.	
				2. Bat.	Schrimm.	
				3. Bat.	Poln. Lissa.	
			3. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 50.	—	Posen.	
			2. Posensches Landw.-Regt. Nr. 19.	1. (Neustadt a./W.)	—	
				2. (Schrimm.)	—	
			4. Posensches Landw.-Regt. Nr. 59.	1. (Rawicz.)	—	
				2. (Ostrowo.)	—	
		10. Kav.-Brig.	—	—	Posen.	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Betaillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Dritte Armee-Abtheilung.	V.	10.	10. Kav.-Brig.	Kurmärk. Drag.-Regt. Nr. 14.	Stab, 1. u. 5. Esk.	Pleschen.	
					2. Esk.	Kozmyn.	
					3. Esk.	Gostyn.	
					4. Esk.	Ostrowo.	
				2. Leib-Hus.-Regt. Nr. 2.	Stab, 1. u. 2. Esk.	Posen.	
					3., 4. u. 5. Esk.	Poln. Lissa.	
				Westpreuß. Ulanen-Regt. Nr. 1.	Stab, 2. u. 3. Esk.	Militsch.	
					1. Esk.	Krotoszyn.	
					4. Esk.	Zduny.	
					5. Esk.	Sulau.	
			5. Art.-Brig.	1. Schles. Jäger-Bat. Nr. 5.	—	Görlitz.	
				—	—	Posen.	
				Niederschles. Feld-Art.-Regt. Nr. 5.	Stab.	Posen.	
					1. Fuß-Abth.	Glogau.	
					2. Fuß-Abth.	Posen.	Kantonnirt z. Z. in Sprottau u. Eylau.
					3. Fuß-Abth.	Posen.	
					reitende Abth.	Sagan.	
				Niederschles. Fest.-Art. Regt. Nr. 5.	Stab.	Posen.	
					1. Abth. { Stab, 1., 2. u. 4. Komp.	Posen.	
					1. Abth. { 3. Komp.	Graudenz.	
					2. Abth. { Stab, 5. u. 6. Komp.	Glogau.	
					2. Abth. { 7. u. 8. Komp.	Thorn.	
				Niederschles. Pion.-Bat. Nr. 5.	—	Glogau.	
				Niederschles. Train-Bat. Nr. 5.	—	Posen.	
				Invaliden-Kompagnie für Schlesien.		Löwenberg.	Ressortirt von der 9. Division.
	VI.	—	—	—	—	Breslau.	
		11.	—	—	—	Breslau.	
			21. Inf.-Brig.	—	—	Breslau.	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Armee-Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Dritte Armee-Abtheilung.	VI.	11.	21. Inf.-Brig.	1. Schles. Grd.-Regt. Nr. 10.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Breslau.	
					Füs.-Bat.	Oels.	
				1. Posensches Inf.-Regt. Nr. 18.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Schweidnitz.	
					Füs.-Bat.	Reichenbach.	
				1. Schles. Landw.-Regt. Nr. 10.	1. (Striegau.)		
					2. (Wohlau.)		
				3. Niederschles. Landw.-Regt. Nr. 50.	1. (2. Breslau.)		
					2. (Oels.)		
				Reserve-Landw.-Bataillon Nr. 38.	(1. Breslau.)		
			22. Inf.-Brig.	—	—		
				Schles. Füs.-Regt. Nr. 38.	Stab und 1. Bat.	Breslau. Görlitz.	
					2. Bat.	Jauer.	
				4. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 51.	3. Bat.	Hirschberg.	
					Stab und 1. Bat.	Breslau.	
				2. Schles. Landw.-Regt. Nr. 11.	2. und Füs.-Bat.	Brieg.	
					1. (Glatz.)		
				4. Niederschles. Landw.-Regt. Nr. 51.	2. (Schweidnitz.)		
					1. (Münsterberg.)		
					2. (Brieg.)		
			11. Kav.-Brig.	—	—	Breslau.	
				Leib-Kürassier-Regt. (Schles.) Nr. 1.	Stab, 1., 2., 3. u. 4. Esk.	Breslau.	
					5. Esk.	Gabitz und Neudorf.	
				2. Schles. Drag.-Regt. Nr. 8.	Stab und 1. Esk.	Oels.	
					2. Esk.	Kreutzburg.	
					3. Esk.	Bernstadt.	
					4. und 5. Esk.	Namslau.	
				1. Schles. Hus.-Regt. Nr. 4.	Stab, 1. u. 2. Esk.	Ohlau.	
					3. u. 4. Esk.	Strehlen.	
					5. Esk.	Münsterberg.	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Dritte Armee-Abtheilung.	VI.	12.	—	—	—	Neiße.	
			23. Inf.-Brig.	—	—	Neiße.	
				1. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 22.	Stab und Füs.-Bat.	Ratibor.	
					1. und 2. Bat.	Cosel.	
				3. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 62.	—	Glatz.	
				1. Oberschles. Landw.-Regt. Nr. 22.	1. (Rybnick.) 2. (Ratibor.)		
				3. Oberschles. Landw. Regt. Nr. 62.	1. (Gleiwitz.) 2. (Cosel.)		
			24. Inf.-Brig.	—	—	Neiße.	
				2. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 23.	—	Neiße.	
				4. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 63.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Neiße.	
					Füs.-Bat.	Oppeln.	
				2. Oberschles. Landw.-Regt. Nr. 23.	1. (Neiße.) 2. (Beuthen.)		
				4. Oberschles. Landw.-Regt. Nr. 63.	1. (Rosenberg.) 2. (Oppeln.)		
			12. Kav.-Brig.	—	—	Neiße.	
				3. Schles. Drag.-Regt. Nr. 15.	Stab und 1. Esk.	Gr. Strehlitz.	
					2. Esk.	Tost.	
					3. und 5. Esk.	Rosenberg.	
					4. Esk.	Lublinitz.	
				2. Schles. Hus.-Regt. Nr. 6.	Stab, 2. u. 4. Esk.	Neustadt i. Ob.-Schl.	
					1. Esk.	Leobschütz.	
					3. Esk.	Ober-Glogau.	
					5. Esk.	Ziegenhals.	
				Schles. Ulanen-Regt. Nr. 2.	Stab, 1. u. 5. Esk.	Gleiwitz.	
					2. Esk.	Pleß.	
					3. Esk.	Ratibor.	
					4. Esk.	Sohrau i. Ob.-Schl.	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung. Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Dritte Armee-Abtheilung. VI.			2. Schles. Jäger-Bat. Nr. 6.	—	Freiburg.	
		6. Art.-Brig.	—	—	Breslau.	
			Schles. Feld-Art.-Regt. Nr. 6.	Stab u. 1. Fuß-Abth.	Breslau.	
				2. Fuß-Abth.	Schweidnitz.	
				3. Fuß-Abth.	Neiße.	
				reitende Abth.	Grottkau.	
			Schles. Fest.-Art.-Regt. Nr. 6.	Stab u. 1. Abth.	Neiße.	
				2. Abth. { Stab, 5. u. 7. Komp.	Glatz.	
				2. Abth. { 6. u. 8. Komp.	Cosel.	
			Schles. Pionier-Bat. Nr. 6.	—	Neiße.	
			Schles. Train-Bat. Nr. 6.	—	Breslau.	
Vierte Armee-Abtheilung. VII.	—	—	—	—	Münster.	
	13.	—	—	—	Münster.	
		25. Inf.-Brig.	—	—	Münster.	
			1. Westph. Inf.-Regt. Nr. 13.	Stab u. 1. Bat.	Münster.	
				2. Bat.	Hamm.	
				Füs.-Bat.	Soest.	
			Hannov. Füs.-Regt. Nr. 73.	Stab, 1. u. 3. Bat.	Münster.	s. X. Armee-Korps.
				2. Bat.	Paderborn.	
			1. Westph. Landw.-Regt. Nr. 13.	1. (Münster.)		
				2. (Warendorf.)		
			5. Westph. Landw.-Regt. Nr. 53.	1. (Wesel.)		
				2. (Borken.)		
		26. Inf.-Brig.	—	—	Münster.	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Vierte Armee-Abtheilung.	VII.	13.	26. Inf.-Brig.	2. Westph. Inf.-Regt. Nr. 15. (Prinz Friedrich der Niederlande)	Stab, 1. u. 2. Bat.	Minden.	
					Füs.-Bat.	Bielefeld.	
				6. Westph. Inf.-Regt. Nr. 55.	Stab u. Füs.-Bat.	Detmold.	
					1. Bat.	Minden.	
					2. Bat.	Höxter.	
				2. Westph. Landw.-Regt. Nr. 15.	1. (Minden.)		
					2. (Bielefeld.)		
				6. Westph. Landw.-Regt. Nr. 55.	1. (Detmold.)		
					2. (Paderborn.)		
			13. Kav.-Brig.	—	—	Münster.	
				1. Westph. Huf.-Regt. Nr. 8.	Stab und 1. Esk.	Paderborn.	
					2. und 5. Esk.	Neuhaus.	
					3. Esk.	Wiedenbrück.	
					4. Esk.	Lippstadt.	
				2. Hannov. Ulanen-Regt. Nr. 14.	Stab, 1., 2. u. 3. Esk.	Münster.	
					4. Esk.	Hamm.	
					5. Esk.	Warendorf.	
		14.		—	—	Düsseldorf.	
			27. Inf.-Brig.	—	—	Düsseldorf.	
				Niederrhein. Füs.-Regt. Nr. 39.	—	Düsseldorf.	
				1. Hannov. Inf.-Regt. Nr. 74.	—	Cöln.	
				3. Westph. Landw.-Regt. Nr. 16.	1. (Soest.)		
					2. (Unna.)		
				7. Westph. Landw.-Regt. Nr. 56.	1. (Bochum.)		
					2. (Iserlohn.)		
			28. Inf.-Brig.	—	—	Wesel.	
				5. Westph. Inf.-Regt. Nr. 53.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Wesel.	
					Füs.-Bat.	Cleve.	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung. Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Vierte Armee-Abtheilung. VII.	14.	28. Inf.-Brig.	2. Hannov. Inf.-Regt. Nr. 77.	—	Wesel.	
			4. Westph. Landw.-Regt. Nr. 17.	1. (Geldern.)	—	
				2. (Düsseldorf.)	—	
			8. Westph. Landw.-Regt. Nr. 57.	1. (Essen.)	—	
				2. (Graefrath.)	—	
			Reserve-Landw.-Bataillon (Barmen.) Nr. 39.		—	
		14. Kav.-Brig.	—	—	Düsseldorf.	
			Westph. Drag.-Regt. Nr. 7.	—	—	Abkommandirt zum IV. Armee-Korps.
			Hannov. Hus.-Regt. Nr. 15.	Stab, 1., 2., 3. u. 5. Esk.	Düsseldorf.	
				4. Esk.	Geldern.	
			Westph. Ulanen-Regt. Nr. 5.	Stab, 1., 2., 3. u. 5. Esk.	Düsseldorf.	
				4. Esk.	Benrath.	
			Westph. Jäger-Bat. Nr. 7.	Stab, 1. u. 4. Komp.	Bückeburg.	
				2. u. 3. Komp.	Stadthagen.	
		7. Art.-Brig.	—	—	Münster.	
			Westph. Feld-Art.-Regt. Nr. 7.	Stab u. 3. Fuß-Abth.	Münster.	
				1. Fuß-Abth.	Wesel.	
				2. Fuß-Abth.	Minden.	
				reitende Abth.	Wesel.	
			Westph. Fest.-Art.-Regt. Nr. 7.	Stab u. 2. Abth.	Cöln.	
				1. Abth. (Stab, 1., 3. u. 4. Komp.)	Wesel.	
				1. Abth. (2. u. 9. Komp.)	Minden.	
			Westph. Pionier-Bat. Nr. 7.	—	Deutz.	
			Westph. Train-Bat. Nr. 7.	—	Münster.	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Armee-Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Vierte Armee-Abtheilung.	VIII.	—	—	—	—	Coblenz.	
		15.	—	—	—	Cöln.	
			29. Inf.-Brig.	—	—	Cöln.	
				Ostpreuß. Füs.-Regt. Nr. 33.	—	Cöln.	s. I. Armee-Korps.
				5. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 65.	—	Cöln.	
				1. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 25.	1. (Aachen.) 2. (Eupen.)		
				5. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 65.	1. (Erkelenz.) 2. (Jülich.)		
			30. Inf.-Brig.	—	—	Cöln.	
				2. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 28.	Stab, 1. u. Füs.-Bat. 2. Bat.	Aachen. Jülich.	
				6. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 68.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füs.-Bat.	Coblenz. Jülich.	
				2. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 28.	1. (Siegburg.) 2. (Brühl.)		
				6. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 68.	1. (Neuß.) 2. (Deutz.)		
					Resere-Landw.-Bataillon (Cöln.) Nr. 40.		
			15. Kav.-Brig.	—	—	Cöln.	
				Rhein. Kürassier-Regt. Nr. 8.	—	Deutz.	
				Königs-Hus.-Regt. (1. Rhein.) Nr. 7.	—	Bonn.	
		16.	—	—	—	Trier.	
			31. Inf.-Brig.	—	—	Trier.	
				3. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 29.	Stab, 1. u. Füs.-Bat. 2. Bat.	Coblenz. Simmern.	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung. Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
VIII. Vierte Armee-Abtheilung.	16.	31. Inf.-Brig.	7. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 69.	Stab und 1. Bat.	Trier.	
				2. Bat.	Saarlouis.	
				Füs.-Bat.	Saarbrücken.	
			3. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 29.	1. (Neuwied.) 2. (Coblenz.)		
			7. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 69.	1. (Simmern.) 2. (Andernach.)		
		32. Inf.-Brig.	—	—	Trier.	
			Hohenz. Füs.-Regt. Nr. 40.	—	Trier.	
			8. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 70.	—	Saarlouis.	
			4. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 30.	1. (St. Wendel.) 2. (Saarlouis.)		
			8. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 70.	1. (1. Trier.) 2. (2. Trier.)		
		16. Kav.-Brig.	—	—	Trier.	
			2. Rhein. Hus.-Regt. Nr. 9.	—	Trier.	
			Rhein. Ulanen-Regt. Nr. 7.	Stab, 3., 4. u. 5. Esk.	Saarbrücken.	
				1. u. 2. Esk.	Saarlouis.	
		Inspektion der Besatzung Mainz.	2. Posensches Inf.-Regt. Nr. 19.			
			4. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 30.			
			1. Hessisches Inf.-Regt. Nr. 81.	—	Mainz.	
			1. Nassauisches Inf.-Regt. Nr. 87.			
			Rhein. Jäger-Bat. Nr. 8.	Stab, 1., 2. u. 3. Komp.	Wetzlar.	
				4. Komp.	Braunfels.	
		8. Art.-Brig.	—	—	Coblenz.	
			Rhein. Feld-Art.-Regt. Nr. 8.	Stab u. 3. Fuß-Abth.	Coblenz.	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Armee-Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Betaillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Vierte Armee-Abtheilung.	VIII.		8. Art.-Brig.	Rhein. Feld-Art.-Regt. Nr. 8.	1. Fuß-Abth. 2. Fuß-Abth.	Cöln. Jülich.	
					reitende Abth. Stab u. 3. reit. Batt.	Coblenz.	
					1. reit. Batt.	Andernach.	
					2. reit. Batt.	Neuwied.	
				Rhein. Fest.-Art.-Regt. Nr. 8.	Stab	Coblenz.	
					1. Abth.	Coblenz u. Ehrenbreitstein.	
					2. Abth.	Saarlouis.	
				Rhein. Pionier-Bat. Nr. 8.	—	Coblenz.	
				Rhein. Train-Bat. Nr. 8.	—	Coblenz u. Ehrenbreitstein.	
				Invaliden-Kompagnie für Westphalen und Rhein-Provinz.		Siegburg.	Ressortirt von der 15. Division.
Fünfte Armee-Abtheilung.	IX.	—	—	—	—	Schleswig.	
		17.	—	—	—	Kiel.	
			33. Inf.-Brig.	—	—	Kiel.	
				Magdeb. Füs.-Regt. Nr. 36.	Stab u. 1. Bat.	Kiel.	s. IV. Armee-Korps.
					2. Bat.	Oldesloe.	
					3. Bat.	Neumünster.	
				1. Hanseatisches Inf.-Regt. Nr. 75.	Stab u. 1. Bat.	Bremen.	
					2. Bat.	Harburg.	
					Füs.-Bat.	Stade.	
				2. Hanseatisches Inf.-Regt. Nr. 76.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Hamburg.	
					Füs.-Bat.	Lübeck.	
				1. Hanseatisches Landw.-Regt. Nr. 75.	1. (Bremen.) 2. (Stade.)		
				2. Hanseatisches Landw.-Regt. Nr. 76.	1. (Hamburg.) 2. (Lübeck.)		

Digitized by Google

Armee-Abtheilung. Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Fünfte Armee-Abtheilung. IX.	17.	34. Inf.-Brig. (Großherzgl. Mecklenburgische).	—	—	Schwerin.	
			Mecklenburg. Grd.-Regt. Nr. 89.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Schwerin.	
				2. Bat.	Neustrelitz.	
			Mecklenburg. Füs.-Regt. Nr. 90.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Rostock.	
				2. Bat.	Wismar.	
			Mecklenburg. Jäger-Bat. Nr. 14.	—	Schwerin.	
			1. Mecklenburg. Landw.-Regt. Nr. 89.	1. (Schwerin.) 2. (Neustrelitz.)		
			2. Mecklenburg. Landw.-Regt. Nr. 90.	1. (Wismar.) 2. (Rostock.)		
		17. Kav.-Brig.	—	—	Kiel.	
			1. Mecklenburg. Drag.-Regt. Nr. 17.	—	Ludwigslust.	
			2. Mecklenburg. Drag.-Regt. Nr. 18.	—	Parchim.	
			2. Brandenb. Ulanen-Regt. Nr. 11.	Stab, 1., 2. u. 5. Esk.	Wandsbeck.	Der Stab u. die 1. Esk. verbleiben einstweilen noch in Altona.
				3. u. 4. Esk.	Itzehoe.	
	18.	—	—	—	Flensburg.	
		35. Inf.-Brig.	—	—	Flensburg.	
			1. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 25.	Stab und 1. Bat.	Flensburg.	
				2. Bat.	Augustenburg.	
				Füs.-Bat.	Sonderburg.	
			Schleswigsches Inf.-Regt. Nr. 84.	Stab und 1. Bat.	Flensburg.	
				2. Bat.	Apenrade.	
				Füs.-Bat.	Schleswig.	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung. Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Fünfte Armee-Abtheilung. IX.	18.	25. Inf.-Brig.	Schleswigsches Landw.-Regt. Nr. 84.	1. (Schleswig.) 2. (Apenrade.)		
		36. Inf.-Brig.	—	—	Flensburg.	
			2. Schles. Grd.-Regt. Nr. 11.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füs.-Bat.	Altona. Glückstadt.	
			Holsteinsches Inf.-Regt. Nr. 85.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füs.-Bat.	Rendsburg. Eckernfoerde.	
			Holsteinsches Landw.-Regt. Nr. 85.	1. (Kiel.) 2. (Rendsburg.)		
			Reserve-Landw.-Bataillon (Altona) Nr. 86.			
		18. Kav.-Brig.	—	—	Flensburg.	
			Magdeb. Drag.-Regt. Nr. 6.	Stab, 1., 3. u. 5. Esk. 2. u. 4. Esk.	Flensburg. Hadersleben.	
			Schleswig-Holst. Hus.-Regt. Nr. 16.	—	Schleswig.	
			Schleswig-Holst. Füs.-Regt. Nr. 86.	—	—	Abkommandirt zum IV. Armee-Korps.
			Lauenburg. Jäger-Bat. Nr. 9.	—	Ratzeburg.	
			Schleswig-Holst. Feld-Art.-Regt. Nr. 9.	Stab u. 1. Fuß-Abth. 2. Fuß-Abth.	Rendsburg. Stade.	
				3-Fuß-Abth. Stab, 5. 4pfdge Batt., 6. 4pfdge Batt.	Schwerin.	
				5. 6pfdge Batt.		
				6. 6pfdge Batt.	Neu-Strelitz.	
				reit. Abth. Stab, 1. u. 3. reit. Batt.	Mölln.	
				2. reit. Batt.	Plön.	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung. Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
IX.			Schleswigsche Fest.-Art.-Abth. Nr. 9.	—	Sonderburg.	
			Schleswig-Holst. Pionier-Bat. Nr. 9.	—	Rendsburg.	
			Schleswig-Holst. Train-Bat. Nr. 9.	—	Rendsburg.	
X.	—	—	—	—	Hannover.	
	19.	—	—	—	Hannover.	
		37. Inf.-Brig.	—	—	Oldenburg.	
			Ostfriesisches Inf.-Regt. Nr. 78.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Emden.	
				Füs.-Bat.	Aurich.	
			Oldenburg. Inf.-Regt. Nr. 91.	—	Oldenburg.	
			Ostfriesisches Landw.-Regt. Nr. 78.	1. (Aurich.) 2. (Lingen.)		
			Oldenburg. Landw.-Regt. Nr. 91.	1. (1. Oldenburg.) 2. (2. Oldenburg.)		
		38. Inf.-Brig.	—	—	Hannover.	
			3. Westph. Inf.-Regt. Nr. 16.	Stab, 2. u. Füs.-Bat.	Hannover.	
				1. Bat.	Osnabrück.	
			8. Westph. Inf.-Regt. Nr. 57.	—	Hannover.	
			1. Hannov. Landw.-Regt. Nr. 74.	1. (Osnabrück.) 2. (Nienburg.)		
			Reserve-Landw.-Bataillon (Hannover.) Nr. 73.			
		19. Kav.-Brig.	—	—	Hannover.	
			Westph. Kürassier-Regt. Nr. 4.	Stab, 3., 4. u. 5. Esk.	Verden.	
				1. u 2. Esk.	Celle.	
			1. Hannov. Drag.-Regt. Nr. 9.	Stab, 1., 2., 4. u. 5. Esk.	Osnabrück.	
				3. Esk.	Lingen.	
			Oldenburg. Drag.-Regt. Nr. 19.	Stab, 1., 3. u. 4. Esk.	Oldenburg.	
				2. Esk.	Cloppenburg.	

Fünfte Armee-Abtheilung.

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Fünfte Armee-Abtheilung.	X.	20.	—	—	—	Hannover.	
			39. Inf.-Brig.	—	—	Hannover.	
				7. Westph. Inf.-Regt. Nr. 56.	Stab und 1. Bat.	Göttingen.	
					2. Bat.	Hameln.	
					Füs.-Bat.	Heiligenstadt.	
				3. Hannov. Inf.-Regt. Nr. 79.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Hildesheim.	
					Füs.-Bat.	Eimbeck.	
				3. Hannov. Landw.-Regt. Nr. 79.	1. (Hildesheim.)		
					2. (Göttingen.)		
			40. Inf.-Brig.	—	—	Braunschweig.	
				4. Westph. Inf.-Regt. Nr. 17.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Celle.	
					Füs.-Bat.	Lüneburg.	
				Braunschweig. Inf.-Regt. Nr. 92.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Braunschweig.	
					Füs.-Bat.	Blankenburg.	
				2. Hannov. Landw.-Regt. Nr. 77.	1. (Lüneburg.)		
					2. (Celle.)		
				Braunschweig. Landw.-Regt. Nr. 92.	1. (1. Braunschweig.)		
					2. (2. Braunschweig.)		
			20. Kav.-Brig.	—	—	Hannover.	
				2. Hannov. Drag.-Regt. Nr. 16.	Stab, 1., 3. u. 5. Esk.	Nordheim.	
					2. u. 4. Esk.	Eimbeck.	
				2. Westph. Hus.-Regt. Nr. 11.	Stab, 2., 3., 4. u. 5. Esk.	Lüneburg.	
					1. Esk.	Uelzen.	
				Braunschweig. Hus.-Regt Nr. 17.	Stab, 1., 2. u. 5. Esk.	Braunschweig.	
					3. u. 4. Esk.	Wolffenbüttel.	
				1. Hannov. Ulanen-Regt. Nr. 13.	Stab, 2., 3., 4. u. 5. Esk.	Hannover.	
					1. Esk.	Burgdorf.	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Fünfte Armee-Abtheilung.	X.			Hannov. Füs.-Regt. Nr. 73.	—	—	Abkommandirt zum VII. Armee-Korps.
				Hannov. Jäger-Bat. Nr. 10.	—	Goslar.	
				Hannov. Feld-Art.-Regt. Nr. 10.	Stab	Hannover.	
					1. Fuß-Abth.	Oldenburg.	
					2. Fuß-Abth.	Wunstorf.	
					3. Fuß-Abth. Stab und 5. 4pfdge Batt.	Hannover.	
					6. 4pfdge Batt.		
					5. 6pfdge Batt.		
					6. 6pfdge Batt.	Braunschweig.	
					reitende Abth.	Hannover.	
				Hannov. Pionier-Bat. Nr. 10.	—	Minden.	
				Hannov. Train-Bat. Nr. 10.	—	Hannover.	
Sechste Armee-Abtheilung.	XI.	—	—	—	—	Cassel.	
		21.	—	—	—	Frankfurt a./M.	
			41. Inf.-Brig.	—	—	Frankfurt a./M.	
				Pommersches Füs.-Regt. Nr. 34.	—	Frankfurt a./M.	ſ. II. Armee-Korps.
				Hessisches Füs.-Regt. Nr. 80.	Stab u. 1. Bat.	Wiesbaden.	
					2. Bat.	Diez.	
					3. Bat.	Weilburg.	
				1. Nassauisches Landw.-Regt. Nr. 87.	1. (Nassau.)		
					2. (Wiesbaden.)		
				2. Nassauisches Landw.-Regt. Nr. 88.	1. (Wetzlar.)		
					2. (Weilburg.)		
			42. Inf.-Brig.	—	—	Frankfurt a./M.	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Armee-Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Sechste Armee-Abtheilung.	XI.	21.	42. Inf.-Brig.	2. Hessisches Inf.-Regt. Nr. 82.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füs.-Bat.	Hanau. Homburg.	
				2. Nassauisches Inf.-Regt. Nr. 88.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füs.-Bat.	Fulda. Hersfeld.	
				2. Hessisches Landw.-Regt. Nr. 82.	1. (Meschede.) 2. (Attendorn.)		
				3. Hessisches Landw.-Regt. Nr. 83.	1. (Arolsen.) 2. (Marburg.)		
				Reserve-Landw.-Bataillon Nr. 80.	(Frankfurt a/M.)		
			21. Kav.-Brig.	—	—	Frankfurt a/M.	
				Rhein. Drag.-Regt. Nr. 5.	Stab, 1., 2. u. 5. Esk. 3. u. 4. Esk.	Frankfurt a/M. Mainz.	
				2. Hessisches Hus.-Regt. Nr. 14.	Stab, 4. u. 5. Esk. 1. Esk. 2. Esk. 3. Esk.	Cassel. Waldau. Wilhelmshöh. Grebenstein.	
		22.	—	—	—	Cassel.	
			43. Inf.-Brig.	—	—	Cassel.	
				2. Thür. Inf.-Regt. Nr. 32.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füs.-Bat.	Meiningen. Cassel.	
				6. Thür. Inf.-Regt. Nr. 95.	Stab und 1. Bat. 2. Bat. Füs.-Bat.	Gotha. Hildburghausen. Coburg.	
				1. Hessisches Landw.-Regt. Nr. 81.	1. (Cassel.) 2. (Fritzlar.)		
				6. Thür. Landw.-Regt. Nr. 95.	1. (Gotha.) 2. (Meiningen.)		
			44. Inf.-Brig.	—	—	Cassel.	
				3. Hessisches Inf.-Regt. Nr. 83.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Cassel.	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung. Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
XI.	22.	44. Inf.-Brig.	3. Hessisches Inf.-Regt. Nr. 83.	Füs.-Bat.		
				Stab, 11. u. 12. Komp.	Arolsen.	
				9. u. 10. Komp.	Mengeringhausen.	
			5. Thür. Inf.-Regt. Nr. 94. (Großherzog von Sachsen)	Stab und 1. Bat.	Weimar.	
				2. Bat.	Eisenach.	
				Füs.-Bat.	Jena.	
			2. Thür. Landw.-Regt. Nr. 32.	1. (Rotenburg.)		
				2. (Fulda.)		
			5. Thür. Landw.-Regt. Nr. 94.	1. (Weimar.)		
				2. (Eisenach.)		
		22. Kav.-Brig.	—	—	Cassel.	
			1. Hessisches Hus.-Regt. Nr. 13.	—	Hof-Geismar.	
			Thür. Ulanen-Regt. Nr. 6.	Stab, 1., 2. u. 5. Esk.	Mühlhausen.	
				3. u. 4. Esk.	Langensalza.	
			Hessisches Jäger-Bat. Nr. 11.	—	Marburg.	
			Hessisches Feld-Art.-Regt. Nr. 11.	Stab u. 1. Fuß-Abth.	Cassel.	
				2. Fuß-Abth.	Wiesbaden.	
				3. Fuß-Abth. Stab u. 5. 4pfdge Batt.	Mainz.	
				6. 4pfdge Batt.	Mainz.	
				5. 6pfdge Batt.	Mainz.	
				6. 6pfdge Batt.	Frankfurt a. M.	
				reitende Abth. Stab	Cassel.	
				1. reit. Batt.	Fritzlar.	
				2. reit. Batt.	Rotenburg.	
				3. reit. Batt.	Fulda.	
			Hessisches Pionier-Bat. Nr. 11.	—	Mainz.	
			Hessisches Train-Bat. Nr. 11.	—	Cassel.	

Sechste Armee-Abtheilung.

Digitized by Google

Armee-Abtheilung. Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Sechste Armee-Abtheilung. XI.	Großherzoglich Hessische (25.)	—	—	—	Darmstadt.	
		49. Inf.-Brig.	—	—	Darmstadt.	
			1. Inf.-Regt. (Leibgarde-Regt.)	—	Worms.	
			2. Inf.-Regt. (Regt. Großherzog)	Stab u. 1. Bat.	Offenbach.	
				2. Bat.	Friedberg.	
			1. Jäger-Bat.	—	Gießen.	
			1. Landw.-Regt.	1. (Gießen.) 2. (Friedberg.) 3. (1. Darmstadt.)		
		50. Inf.-Brig.	—	—	Darmstadt.	
			3. Inf.-Regt. (Leib-Regt.)	—	Darmstadt.	
			4. Inf.-Regt. (Regt. Prinz Carl)	—	Darmstadt.	
			2. Jäger-Bat.	—	Pfungstadt.	
			2. Landw.-Regt.	1. (2. Darmstadt.) 2. (Mainz.) 3. (Worms.)		
		25. Kav.-Brig.	—	—	Darmstadt.	
			1. Reiter-Regt. (Garde-Chevauxlegers-Regt.)	Stab, 1., 2., 3. u. 5. Esk.	Darmstadt.	
				4. Esk.	Griesheim.	
			2. Reiter-Regt. (Leib-Chevauxlegers-Regt.)	Stab u. 5. Esk.	Darmstadt.	
				1. u. 2. Esk.	Butzbach.	
				3. Esk.	Arheilgen.	
				4. Esk.	Babenhausen.	
			Feld-Artillerie.	—	Bessungen bei Darmstadt.	
			Pionier-Kompagnie.	—	Bessungen bei Darmstadt.	
			Train-Abtheilung.	—	Darmstadt.	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Sechste Armee-Abtheilung.	XII. (Königl. Sächsisches)	—	—	—	—	Dresden.	
		23. Inf.-Div.	—	—	—	Dresden.	
			45. Inf.-Brig.	—	—	Dresden.	
				1. (Leib-) Grd.-Regt. Nr. 100.	—	Dresden.	
				2. Grd.-Regt. Nr. 101.	—	Dresden.	
				1. Landw.-Regt.	1. (Freiberg.) 2. (Annaberg.) 3. (Chemnitz.)		
			46. Inf.-Brig.	—	—	Bautzen.	
				3. Inf.-Regt. Kronprinz Nr. 102.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Zittau.	
					3. Bat.	Löbau.	
				4. Inf.-Regt. Nr. 103.	Stab, 1. u. 3. Bat.	Bautzen.	
					2. Bat.	Camenz.	
				2. Landw.-Regt.	1. (Zittau.) 2. (Bautzen.) 3. (Dresden.)		
				Schützen- (Füs.-) Regt. Nr. 108.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Leipzig.	
					3. Bat.	Wurzen.	
		24. Inf.-Div.	—	—	—	Dresden.	
			47. Inf.-Brig.	—	—	Zwickau.	
				5. Inf.-Regt. Prinz Friedrich August Nr. 104.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Zwickau.	
					3. Bat.	Schneeberg.	
				6. Inf.-Regt. Nr. 105.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Plauen.	
					3. Bat.	Oelsnitz.	
				3. Landw.-Regt.	1. (Zwickau.) 2. (Plauen.) 3. (Glauchau.)		
			48. Inf.-Brig.	—	—	Chemnitz.	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Sechste Armee-Abtheilung.	XII. (Königl. Sächsisches)	24. Inf.-Div.	48. Inf.-Brig.	7. Inf.-Regt. Prinz Georg Nr. 106.	Stab, 1. u. 2. Bat. 3. Bat.	Chemnitz. Marienberg.	
				8. Inf.-Regt. Nr. 107.	Stab u. 2. Bat. 1. Bat. 3. Bat.	Döbeln. Leisnig. Mittweida.	
				4. Landw.-Regt.	1. (Leisnig.) 2. (Leipzig.) 3. (Meißen.)		
				1. Jäger-Bat. Kronprinz Nr. 12.	—	Freiberg.	
				2. Jäger-Bat. Nr. 13.	—	Meißen.	
		Königl. Sächsische Kav.-Div.	—	—	—	Dresden.	
			23. Kav.-Brig.	—	—	Dresden.	
				Garde-Reiter-Regt.	Stab, 1., 2. u. 3. Esk. 4. u. 5. Esk.	Dresden. Pirna.	
				1. Reiter-Regt. Kronprinz	Stab, 1., 2., 3. u. 4. Esk. 5. Esk.	Großenhain. Radeburg.	
				1. Ulanen-Regt. Nr. 17.	Stab, 1., 4. u. 5. Esk. 2. u. 3. Esk.	Oschatz. Riesa.	
			24. Kav.-Brig.	—	—	Grimma.	
				2. Reiter-Regt.	Stab, 1., 3. u. 5. Esk. 2. u. 4. Esk.	Grimma. Lausigk.	
				3. Reiter-Regt.	Stab, 1., 2. u. 4. Esk. 3. u. 5. Esk.	Borna. Pegau.	
				2. Ulanen-Regt. Nr. 18.	Stab, 1., 2. u. 5. Esk. 3. u. 4. Esk.	Rochlitz. Roßwein.	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung. Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Sechste Armee-Abtheilung. XII. (Königl. Sächsisches)		12. Art.-Brig.	—	—	Dresden.	
			Feld-Art.-Regt. Nr. 12.	Stab	Dresden.	
				1. u. 3. Fuß-Abth.	Dresden.	
				2. Fuß-Abth.	Freiberg.	
				4. Fuß-Abth.	Radeberg.	
				reitende Abth.	Geithain.	
			Fest.-Art.-Regt. Nr. 12.	Stab	Dresden.	
				Fest.-Abth. Stab, 1. 3. u. 4. Komp.	Dresden.	
				Fest.-Abth. 2. Komp.	Festung Königstein.	
			Pionier-Bat. Nr. 12.	—	Dresden.	
			Train-Bat. Nr. 12.	—	Dresden.	

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang. Berlin, den 21. Januar 1868. Nr. 3.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Bei dem vom 1. Januar 1868 ab eröffneten Abonnement auf dies Blatt beträgt der vierteljährliche Pränumerationspreis 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 13.

Betrifft die Disciplinar-Strafgewalt des Kommandanten von Berlin.

Berlin, den 13. Januar 1868.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. d. M., im Anschluß an die Allerhöchste Ordre vom 13. Mai 1838, betreffend das Dienstverhältniß des Gouverneurs von Berlin, dem Kommandanten von Berlin die Disciplinarstrafgewalt, wie solche in Gemäßheit der §§. 17 und 19 der Allerhöchsten Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867 dem Kommandanten einer Festung ersten Ranges, in welcher ein Gouverneur nicht angestellt ist, zusteht, zu verleihen geruht.

Dies wird auf Allerhöchsten Befehl hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Podbielski.

285/1. A. 1. a.

Nr. 14.

Betrifft eine anderweitige Organisation des Ingenieur-Korps.

Berlin, den 10. Januar 1868.

Nachdem Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. Dezember v. J. eine anderweitige Organisation des Ingenieur-Korps zu genehmigen geruht haben, bringt das Kriegs-Ministerium das nachfolgende Tableau für die Eintheilung und Garnison-Orte des Ingenieur-Korps mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee, daß bis zum 1. Februar d. J. der bisherige Geschäftskreis der Inspektionen beibehalten bleibt. Mit dem 1. Februar d. J. treten die neuformirten Inspektionen, d. i. die 4. Ingenieur-, 4. Pionier- und 8. Festungs-Inspektion ins Leben und haben zu diesem Zeitpunkte die 3. Ingenieur-Inspektion, 3. und 6. Festungs-Inspektion in ihre neuen Garnison-Orte resp. Berlin, Breslau und Münster überzusiedeln, die 4. und 7. Festungs-Inspektion mit ihren Nummern zu wechseln.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Podbielski.

No. 1000/12. A. 1. a.

Digitized by Google

Tab
für die Eintheilung und Garnison-

Chef des Ingenieur-Korps und der Pioniere
Ber

1ste Ingenieur-Inspektion Berlin umfaßt die Provinzen Preußen und Pommern.			2te Ingenieur-Inspektion Berlin umfaßt die Provinzen Schlesien, Posen und Brandenburg.		
1. Festungs-Inspektion	2. Festungs-Inspektion		3. Festungs-Inspektion	4. Festungs-Inspektion	
ressortirt von		1ste Pionier-	ressortirt von		2te Pionier-
dem General-Kommando des 1sten	dem General-Kommando des 2ten	Inspektion.	den General-Kommandos des 5ten und 6ten	dem General-Kommando des 3ten	Inspektion.
Armee-Korps.			Armee-Korps.		
Königsberg. Meme'. Pillau. Königsberg. Feste Boyen. Danzig. Graudenz. Marienburg nebst Dirschau.	Berlin. Stralsund. Swinemünde. Stettin. Colberg. Thorn.	Berlin. Garde-Pionier-Bataillon. Ostpreußisches Pionier-Bat. Nr. 1. Pommersches Pionier-Bat. Nr. 2.	Breslau. Cosel. Neiße. Glatz. — Glogau. Posen.	Berlin. Cüstrin. Spandau. Der Inspekteur ist ständiges Mitglied des Ingenieur-Komités.	Glogau. Brandenburgisches Pionier-Bataillon Nr. 3. Niederschlesisches Pion. Bat. Nr. 5. Schlesisches Pion. Bat. Nr. 6.

Die Garnison-Orte der Inspektionen sind gesperrt gedruckt.

Digitized by Google

l e a n
Orte des Ingenieur-Korps.

und General-Inspekteur der Festungen
l i n

3te Ingenieur-Inspektion Berlin umfaßt die Provinzen Westphalen, Rheinland, Hessen und einen Theil von Hannover.			4te Ingenieur-Inspektion Berlin umfaßt die Provinzen Sachsen, Hannover, und Schleswig-Holstein.		
5. Festungs-Inspektion	6. Festungs-Inspektion	3te Pionier-	7. Festungs-Inspektion	8. Festungs-Inspektion	4te Pionier-
ressortirt von			ressortirt von		
den General-Kommandos des 8ten event. 11ten Armee-Korps.	den General-Kommandos des 7ten und 10ten Armee-Korps.	Inspektion.	dem General-Kommando des 4ten Armee-Korps.	den General-Kommandos des 9ten und 10ten Armee-Korps.	Inspektion.
Coblenz. Mainz. Saarlouis. Coblenz. Coeln. Burg Hohenzollern.	Münster. Brückenbefestigungen bei Düsseldorf, Wesel, Minden. Garnison-Bau-Direktion Münster. — Jade. Befestigungsgruppe an der Emsmündung.	Coblenz. Westphälisches Pionier-Bataillon Nr. 7. Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. 8. Hessisches Pionier-Bataillon Nr. 11.	Magdeburg. Magdeburg. Wittenberg. Torgau. Erfurt.	Schleswig. Sonderburg-Düppel. Friedrichsort. Rendsburg. — Befestigung der Elbmündung, do. Wesermündung. Küstenbefestigungen an der Mecklenburgischen Küste. — Garnison-Bau-Direktion: Schleswig. Hannover.	Magdeburg. Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nr. 4. Schleswig-Holsteinsches Pionier-Bataillon Nr. 9. Hannoversches Pionier-Bataillon Nr. 10.

Digitized by Google

Nr. 15.

Die Aenderung der Kartouche-Bandoliere für die Küraſſier-Regimenter betreffend.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 2. dieſes Monats iſt beſtimmt worden, daß an den Kartouche-Bandolieren der Küraſſiere dieſelbe Vorrichtung zum Tragen des Piſtols im Hang angebracht werden ſoll, wie dies im Paſſus 10 der Allerhöchſten Ordre vom 25. April 1867 für die Kartouche-Bandoliere und Piſtolen der Ulanen, ſowie für die der Unteroffiziere der Dragoner und Huſaren vorgeſchrieben iſt. Gleichzeitig beſtimmt die erſtgedachte Allerhöchſte Ordre, daß der Piſtolenriemen, wenn das Piſtol im Piſtolenholſter ſteckt, vermittelſt des an dem genannten Riemen befindlichen Karabiner-Hakens in die Oeſe des Ladeſtocks eingehakt wird.

Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Koſten der Piſtolenriemen nebſt Haken den Küraſſier-Regimentern für die Kriegsſtärke mit dem Etatspreiſe von 12 Sgr. 6 Pf. pro Stück zu vergüten und von den reſp. Intendanturen auf den Abſchnitt III. des Titels 26 pro 1868 anzuweiſen ſind.

Hinſichts der an den Piſtolen anzubringenden Vorrichtung wird auf den Erlaß des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 5. Oktober v. J. Nr. 153./10. A. K. D. II. Bezug genommen, welcher auch für die Küraſſier-Regimenter maßgebend iſt.

Kriegs-Miniſterium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 82/1. 68. M. O. D. 2.

Nr. 16.

Betrifft die Einreichung der Monats-Rapporte.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs ſind die Allerhöchſten Ortes immediate einzureichenden Monats-Rapporte fortan nur vierteljährlich im Januar, April, Juli und Oktober vorzulegen.

In den nach der bisherigen Beſtimmung im Februar c. fälligen Monats-Rapport ſind daher nur die Angaben pro Dezember 1867, in den demnächſt im April c. einzureichenden Rapport dagegen die auf die Zeit vom 1. Januar bis ultimo März c. bezüglichen Angaben aufzunehmen.

Kriegs-Miniſterium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 614/1. A. 1. a.

Nr. 17.

Betrifft Aenderungen in den Beſtimmungen der allgemeinen Geſchäfts-Ordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Feſtungen vom 20. November 1862 und der Geſchäfts-Ordnung für die Feſtungs-Bau-Kaſſen vom 10. Dezember 1863.

Berlin den 7. Januar 1868.

In Folge der anderweiten Organiſation des Ingenieur-Korps und des vom 1. Januar c. ab gültigen Servistarifs treten in den vorallegirten Geſchäfts-Ordnungen folgende Aenderungen ein.

A. Geſchäfts-Ordnung vom 20. November 1862.

1) §. 14 wird in ſeinem Anfange durch folgenden Zuſatz ergänzt:
Alle Feſtungsbau-Angelegenheiten, welche nur die Erhaltung des Beſtehenden, insbeſondere die Verwendung der ſogenannten Dotirungsgelder betreffen, werden fortan von den Provinzial-Behörden unter eigener Verantwortlichkeit erledigt. Nur wenn es ſich um Veränderung des Beſtehenden in größerem Umfange oder um Zuſchüſſe aus Fonds handelt, welche dem Kriegs-Miniſterium beſonders zur Verfügung ſtehen, iſt die Genehmigung der Bauobjekte und die Feſtſtellung der Koſtenanſchläge durch das Allgemeine Kriegs-Departement erforderlich.

2) §. 19 wird dahin geändert:
Der Platz-Ingenieur ſtellt im Anfange eines jeden Jahres dem Artillerie-Depot den Dotirungs-Anſchlag zu — die Aufnahme einfach, die Koſtenberechnung in duplo, erſtere von letzterer getrennt —, welches denſelben bezüglich der Abſchnitte II. B. und II. C. mit dem Zeichen des Einverſtändniſſes

Digitized by Google

event. mit Bemerkungen versehen, an den Festungs-Artillerie-Regiments-Kommandeur einreicht. Letzterer befördert den Dotirungs-Anschlag an die Kommandantur, und diese reicht den Anschlag an das vorgesetzte General-Kommando ein, welches solchen dem Festungs-Inspekteur zur Prüfung in materiell-technischer und kalkulatorisch-formeller Hinsicht zufertigt, event. auch dessen Vortrag darüber entgegennimmt.

Der Anschlag wird von dem Festungs-Inspekteur festgestellt, wobei die Formel „Revidirt und festgestellt" anzuwenden ist. Sind wesentliche Aenderungen in materiell-technischer Hinsicht vorzunehmen gewesen, so müssen solche von dem Festungs-Inspekteur in einem motivirten Gutachten nachgewiesen werden, welches dem Dotirungs-Anschlage beizufügen ist, und dann einen integrirenden Theil desselben bildet. In einem solchen Falle wird obige Formel durch Bezugnahme auf dieses Gutachten vervollständigt.

Der festgestellte Anschlag wird von dem Festungs-Inspekteur dem General-Kommando zurückgereicht, welches den Anschlag, wenn seinerseits gegen denselben nichts zu erinnern ist, durch die Formel „Einverstanden und zur Ausführung genehmigt" approbirt, und der Kommandantur per Couvert unter Adresse der Festungs-Inspektion remittirt.

Haben sich bei der Bearbeitung des Anschlags wesentliche Abweichungen von dem genehmigten Entwurf als nothwendig herausgestellt oder sollten wesentliche Differenzen zwischen den Artillerie- und Ingenieur-Behörden über die auszuführenden Objekte eingetreten sein, dann ist darüber vor Feststellung des Kostenanschlages an das Allgemeine Kriegs-Departement zu berichten und event. dessen Entscheidung einzuholen.

3) §. 28 ad 3. Im dritten Satze dieses Alinea sind hinter „§. 18" die Worte
oder im §. 25 Alinea 2
einzuschalten.

4) Schema IV. Pag. 105. Der Text beim Abschnitt II. C. sub laufende Nr. 3 fällt fort, und an dessen Stelle treten die Worte:
Das Etatsquantum pro 1863.

5) Schema IV. Pag. 108. Das Attest des Festungs-Inspekteurs lautet künftig:
Revidirt und festgestellt (unter Bezugnahme auf mein motivirtes Gutachten)
Hinzu tritt die von dem General-Kommando zu vollziehende Bestätigungsklausel:
Einverstanden und zur Ausführung genehmigt.

B. Geschäfts-Ordnung vom 10. Dezember 1863.

1) §. 4 erhält folgende Fassung:
Die Einnahmen des Abschnitts II. C. bestehen in den Dienstwohnungs-Unterhaltungsgeldern, welche der Dotirungs-Etat unter diesem Abschnitt nachweist, und in den Abzügen, welche u. s. w.

2) Vom 1. Januar c. ab haben die Platz-Ingenieure und Festungs-Bau-Direktoren keinen Geschäftszimmer-Servis mehr zu beziehen. Die beiden ersten Sätze des §. 6 erhalten daher folgende Fassung:
Die Unterhaltung der zur Registratur, zum Planarchiv und zu den Arbeitslokalen für das Offizier- und Beamten-Personal der Fortifikation erforderlichen Büreauzimmer erfolgt aus den Mitteln des Abschnitts II. C. wenn diese Lokale sich in einem Militair-Dienstgebäude befinden, und es hat die Kosten für die Heizung, Erleuchtung und Utensilien-Ausstattung der Tit. XVIII des Abschnitts II. zu tragen. Dieser u. s. w.

3) §. 133 ad 3. Hinter den Anfangsworten „Die Ingenieur-Behörden oberhalb der Festungs-Inspektion" ist folgen zu lassen:
excl. der Ingenieur-Inspektion.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 180/1. 68. A. III.

Nr. 18.

Betrifft das Verhältniß der §§. 98 resp. 95 und 99 zu dem Alinea 1 des §. 92 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.

Berlin, den 12. Januar 1868.

Bezüglich der §§. 92 und 98 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden ist neuerlich die Auffassung geltend gemacht, als widersprächen beide Paragraphen einander derartig, daß die im

Digitized by Google

Alinea 1 des §. 92 ausgesprochene Verpflichtung durch die im §. 98 enthaltene Vergünstigung lediglich aufgehoben werde.

Dem entgegen wird hierdurch bekannt gemacht, daß in allen den Fällen, wo die besonderen Funktionen eines Offiziers oder Militair-Beamten im Falle seiner Erkrankung eine ausdrückliche und förmliche Stellvertretung erforderlich machen, die im §. 98 vorgesehene Vergünstigung durch die im Alinea 1 des §. 92 auferlegte Verpflichtung eingeschränkt wird.

Gleiches gilt in Bezug auf das Verhältniß des §. 95 und resp. des §. 99 zu demselben Alinea 1 des §. 92.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Podbielski.

No. 647/12. 67. M. O. D. 2.

Nr. 19.

Betrifft den Ausfall der diesjährigen Winter-Uebungen der schifffahrttreibenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Das Kriegs-Ministerium macht hierdurch bekannt, daß in diesem Winter Uebungen der schifffahrttreibenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sowie der im Bezirk des VII. Armee-Korps befindlichen sogenannten Hollandsgänger, nicht stattzufinden haben.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Podbielski.

No. 298/1. A. I. a.

Nr. 20.

Betrifft die Remonte-Ankaufs-Kommissionen und deren Geschäfts-Bezirke.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs sind vom 1. Januar 1868 ab vier Remonte-Ankaufs-Kommissionen unter den Bezeichnungen „1ste, 2te, 3te, 4te Remonte-Ankaufs-Kommission“ errichtet worden.

Nach einer allgemeinen Abgrenzung der Geschäfts-Bezirke ist, vorbehaltlich der spezielleren Festsetzung,

die 1ste Remonte-Ankaufs-Kommission für Ostpreußen und Litthauen,
die 2te für das Land zwischen Oder und Weichsel,
die 3te für das Land zwischen Oder und Elbe mit Einschluß von Schleswig-Holstein,
die 4te für das Land zwischen Elbe und Rhein

bestimmt.

Als Garnison-Orte haben die Präsides der 1sten, 3ten und 4ten Remonte-Ankaufs-Kommission Berlin, der Präses der 2ten dagegen Schneidemühl angewiesen erhalten.

Dies wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung.

v. Podbielski.

No. 418/11. K. M.

Nr. 21.

Die von den 2ten Bataillonen der Landwehr-Infanterie-Regimenter zu führenden Säbeltroddel betreffend.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Zur Hebung vorgekommener Zweifel wird bestimmt, daß die 2ten Bataillone der Landwehr-Infanterie-Regimenter, wenngleich dieselben nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. November v. J. künftig mit

Digitized by Google

schwarzem Lederzeug auszurüsten sind, die für die zweiten Bataillone vorgeschriebenen Säbeltroddeln anzulegen resp. beizubehalten haben.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 95/1. M. O. D. 3.

Nr. 22.

Betrifft die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

Berlin, den 8. Januar 1868.

In der durch Nr. 25 dieses Blattes bekannt gemachten Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen befinden sich nachstehend aufgeführte Druckfehler, worauf hierdurch aufmerksam gemacht wird:

Seite 185. 3. Pommersches Landwehr-Regiment Nr. 14 ist in der letzten Kolonne statt Regierungs-Bezirk Stettin zu setzen „Bromberg";
ebendaselbst. 8. Pommersches Landwehr-Regiment Nr. 61 muß es statt Kreis Bereut heißen „Kreis Berent";
Seite 191. 3. Westphälisches Landwehr-Regiment Nr. 16 der zwischen 1. (Soest) und 2. (Unna) gehörige Strich ist „unter Kreis Lippstadt" anzubringen;
ebendaselbst. hinter 5. Rheinisches ist Nr. 25 abzuändern in Nr. 65."
Seite 199 und 200. Die Benennung des Regiments muß statt 2. Mecklenburgisches Nr. 2 heißen „2. Mecklenburgisches Nr. 90";
Seite 205. Beim 6. Thüringischen Landwehr-Regiment Nr. 95 ist zu berichtigen: statt Residenzstadt Meinungen „Residenzstadt Meiningen;"
Seite 209 ist für 1., bez. 2. Infanterie-Brigade zu setzen, 49., bez. 50."

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 901/12. A. 1. a.

Nr. 23.

Betrifft eine Berichtigung der Instruktion über den Empfang der Waffen und Munition ꝛc. und die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäfts für die Besatzungs- (Landwehr-) Bataillone. — Berlin 1867.

Berlin, den 13. Januar 1868.

Pag. 3 Zeile 3 von unten ist die Zahl „10" zu streichen und dafür „20" zu setzen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Im Auftrage:
v. Rieff. Willerding.

No. 373/1. 68. A. 2. a.

Nr. 24.

Betrifft ein Werk über Verpflegung der Kriegsheere.

Berlin, den 9. Januar 1868.

Seitens des Königlich Sächsischen Hauptmanns Bernhard von Baumann vom Infanterie-Regiment Nr. 103 ist Seiner Majestät dem Könige ein Werk:

„Studien über die Verpflegung der Kriegsheere im Felde"

gewidmet und dessen 1. und 2. Abtheilung überreicht worden.

Digitized by Google

Auf Allerhöchsten Befehl wird hierdurch auf dieses Werk besonders aufmerksam gemacht und dasselbe als ein gleich lehrreiches wie interessantes und anregendes Studium empfohlen.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

J. V.
v. Stosch. Wilcke.

No. 66/1. 68. M. O. D. 2.

Nr. 25.
Betrifft Wohlthätigkeit.

Berlin, den 10. Januar 1868.

Des Königs Majestät haben auf den Vorschlag des Kriegs-Ministeriums zu bestimmen geruht, daß aus den am 1. Januar 1868 fälligen Zinsen der bei Gelegenheit Allerhöchstdessen 50jährigen Dienst-Jubelfeier gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts nachbezeichnete Inhaber des Militair-Ehrenzeichens mit einem Ehrengeschenke von je 20 Thlr. bedacht werden sollen.

1) Mathias Mangen aus Köln.
2) Johann Egidius Genten zu Burg, Kreis Malmedy.
3) Karl Ludwig Weben zu Berlin,
4) Johann Friedrich Bouke zu Knievenbruch, Kreis Neustadt.
5) August Lemke zu Wolfshagen, Kreis Rastenburg.
6) Ferdinand Müller zu Magdeburg.
7) Julius Gilsdorf zu Pinne, Kreis Samter.
8) Wilhelm Gilsdorf zu Pinne, Kreis Samter.
9) Ernst Bail zu Biesen, Kreis Birnbaum.
10) Friedrich August Standke zu Thauer, Kreis Steinau.
11) Christian Krause zu Trachenberg, Kreis Militsch.
12) Bruno Langner zu Breslau,
13) August Wilde zu Bischwitz, Kreis Trebnitz,
14) Friedrich Martin Peter Gottfried Stabenow zu Mühlheim, Kreis Siegburg.
15) Peter Hubert Simons zu Eschweiler, Kreis Aachen,
16) Johann Friedrich Wilhelm Taube zu Trier.

Das Kriegs-Ministerium hat diesen Ordens-Inhabern die gedachten Ehrengeschenke durch die Königlichen General-Kommandos überwiesen und bringt solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Die Verleihung eines gleichen Geschenks à 20 Thlr. aus den Zinsen der Stiftung an weitere 16 Inhaber des Militair-Ehrenzeichens bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

J. V.
v. Kirchbach.

No. 1455/12. A. f. I.

Nr. 26.
Betrifft die Versendung des Armee-Verordnungs-Blattes.

Berlin, den 17. Januar 1868.

Auswärtige Empfänger des Armee-Verordnungsblattes, welche dasselbe durch die Königliche Post beziehen werden ersucht, etwanige Reklamationen über nicht angekommene oder zu spät eingetroffene Nummern stets nur und sofort an diejenige Postanstalt richten zu wollen, durch welche dasselbe bezogen wird.

Kriegs-Ministerium. Central-Abtheilung.

J. V. J. V.
Hartrott. v. Schwedler.

No. 1142/12. K. M.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang. Berlin, den 31. Januar 1868. Nr. 4.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 27.

Betrifft die stationsweise Behandlung der Kranken in den Garnison-Lazarethen.

Berlin, den 22. Januar 1868.

Nachdem die im §. 91 des Reglements für die Friedens-Lazarethe als Regel vorgeschriebene Behandlung der Kranken nach Stationen, anstatt nach Truppentheilen, sich in einer großen Zahl von Garnison-Lazarethen trotz der früher dagegen geltend gemachten Bedenken durch jahrelange Erfahrungen vortrefflich bewährt hat, ist im Einverständniß mit dem General-Stabs-Arzt der Armee beschlossen worden, die stationsweise Behandlung für die Garnison- 2c. Lazarethe, welche für mehr als 2 Truppentheile resp. Bataillone mit eigenen Ober-Militair-Aerzten bestimmt sind, künftig obligatorisch zu machen, also für die Folge auch in denjenigen Lazarethen durchzuführen, in welchen die Behandlung nach dem Schlußpassus des allegirten §. 91 bisher noch nach Truppentheilen zulässig war. Den betreffenden Militair-Behörden und Aerzten wird dies zur Nachachtung und weiteren Veranlassung unter nachstehenden Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht.

1) Es werden drei oder nach Erfordern, z. B. bei Epidemien, noch mehrere Stationen gebildet, denen die Kranken ohne Rücksicht auf ihre Truppenzugehörigkeit überwiesen werden, nämlich:
   a) Station für äußerlich Kranke,
   b) Station für innerlich Kranke,
   c) Station für Augenkranke, Syphilitische und Krätzkranke.

   Ist eine Station so umfangreich, daß es zweckmäßig erscheint, für dieselbe mehrere ordinirende Aerzte zu verwenden, so wird sie in eben so viele Abtheilungen gesondert.

   In den Festungen sind die nicht in den Stationen, sondern in den Arrestanten-Stuben befindlichen kranken Sträflinge von dem Garnison-Arzt zu behandeln.

2) Dem Korps-General-Arzt bleibt anheimgestellt, lediglich nach seinem Ermessen die Vertheilung der Krankenstationen an die Ober-Militair-Aerzte einer Garnison zu regeln; er bestimmt, welche Ober-Militair-Aerzte Krankenstationen zu übernehmen haben, ob sie eine oder mehrere derselben zu verwalten haben, resp. wie lange diese Thätigkeit andauern soll. In letzterer Beziehung werden die persönlichen und lokalen Verhältnisse zwar in der Regel maßgebend sein; es erscheint aber zweckentsprechend, den Wechsel des ärztlichen Personals nicht zu häufig eintreten zu lassen, bei den Ober-Militair-Aerzten in der Regel nicht vor Ablauf eines halben Jahres.

   In entsprechender Weise wird vom Korps-General-Arzte bezüglich der Assistenz-Aerzte verfügt. Die Assistenz-Aerzte für die einzelnen Stationen bestimmt in jeder Garnison mit stationsweiser Behandlung der rang- resp. dienstälteste Arzt. Von jeder solchen Vertheilung und jedem Wechsel ist dem Korps-General-Arzt Meldung zu machen.

3) Die Ober-Militair-Aerzte sind während der in Rede stehenden Dienstleistung nicht als von ihrem Truppentheil abkommandirt, sondern als betraut mit einem besondern Auftrage neben ihren truppenärztlichen Funktionen zu betrachten. In Betreff der Assistenz-Aerzte verbleibt es bei der Bestimmung des Reglements für die Friedens-Lazarethe, wonach dieselben als kommandirt zu den Lazarethen angesehen werden,

Digitized by Google

und dürfen dieselben deshalb möglichst wenig durch anderweitigen Dienst ihrer Thätigkeit im Lazareth entzogen werden.

4) Der Wach- und Tagesdienst in den Garnison-Lazarethen wird auch fernerhin nach den bestehenden Bestimmungen gehandhabt.
5) Lazarethgehülfen und Warte-Personal werden nach Bedürfniß den einzelnen Stationen zugetheilt.
6) Die Spezial-Kranken-Listen und Diätzettel werden stationsweise geführt. Bezüglich der letztern verbleibt es im Uebrigen bei dem Erlaß vom 10. April 1865.
7) Im Hauptkrankenbuche ist bei der Aufnahme eines Kranken oder event. am folgenden Tage in der Rubrik „Bemerkungen" die Station zu notiren, welcher derselbe zugetheilt worden ist.
8) Wenn sich während des Aufenthalts des Kranken im Lazareth bei demselben eine andere Krankheit ausbilden sollte, welche einen Wechsel der Station bedingt (§. 157 des Lazareth-Reglements), so veranlaßt der ordinirende Arzt die Ueberführung des Kranken in die andere Station unter Mitgabe des unterzeichneten Kranken-Journals und unter schriftlicher Anzeige an das Lazareth-Büreau behufs eines entsprechenden Vermerks im Hauptkrankenbuche über die stattgehabte Verlegung. Die Rekonvalescenten verbleiben bei ihren Stationen bis zur Entlassung aus dem Lazareth.
9) Die monatlichen Rapporte, wie die vierteljährlichen Medizinal-Berichte werden von allen Ober-Militair-Aerzten für ihre resp. Truppentheile eingereicht.
10) Jeder Stationsarzt liefert einen vierteljährlichen Bericht speziell über die Kranken seiner Station; die Berichte werden von dem Arzt der Lazareth-Kommission gesammelt, und mit dessen eigenem Bericht dem Korps-General-Arzt eingereicht, worüber der General-Stabs-Arzt der Armee noch besondere Verfügung treffen wird.
11) Die Truppen-Aerzte sind wie bisher verpflichtet, die Unbrauchbarkeits- resp. Invaliditäts-Erklärungen von Kranken ihres Truppentheils auszuführen, auch sich in fortdauernder allgemeiner Kenntniß über das Befinden der Lazarethkranken ihres Truppentheils zu erhalten.

Alle dem Obigen zuwider laufenden früheren Bestimmungen werden aufgehoben.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 244/1. M. O. D. 4. B.

Nr. 28.

Betrifft die unerlaubte Vornahme ärztlicher Funktionen Seitens der Militairpersonen.

Berlin, den 23. Januar 1868.

Auf Grund der Bestimmung des §. 199 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten, welche lautet:

„Wer ohne vorschriftsmäßig approbirt zu sein, gegen Belohnung oder einem besonderen, an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider, die Heilung einer inneren oder äußeren Krankheit oder eine geburtshülfliche Handlung unternimmt, wird mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft,"

wird hiermit sämmtlichen Militairpersonen der Armee und der Kriegs-Marine, welchen die ärztliche Approbation nicht ertheilt ist, untersagt, ärztliche Verrichtungen der im Gesetze bezeichneten Art vorzunehmen, wenn diese Personen in jedem einzelnen Falle nicht ausdrücklich dienstlich zur Vornahme derartiger Verrichtungen angewiesen sind.

Der, diesem Verbote Zuwiderhandelnde hat die in dem vorstehenden §. 199 des Strafgesetzbuchs angedrohte Strafe verwirkt, wobei es dem Wortlaut des bezüglichen §. entsprechend, einflußlos ist, ob die betreffende ärztliche Handlung gegen Entgeld oder unentgeldlich vorgenommen worden ist.

Indem solches zur Kenntniß der Armee und der Kriegs-Marine gebracht wird, werden die Kommandobehörden zugleich ersucht, dieses Verbot ihren Untergebenen in geeigneter Weise eröffnen und diese Eröffnung von Zeit zu Zeit wiederholen zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 238/1. A. I. b.

Marine-Ministerium.
In Vertretung.
Jachmann.

Mar. Min. 528. C. A.

Digitized by Google

Nr. 29.

Betrifft den Arbeitsdienst der Truppen.

Berlin, den 23. Januar 1868.

Es ist im Verlauf der letzten Zeit mehrfach zur Sprache gebracht, daß die Truppen, und zwar speziell diejenigen, welche in Orten garnisoniren, in denen sich Artillerie-Depots befinden, durch Arbeitsdienst in einem die kriegsmäßige Ausbildung behindernden Umfange in Anspruch genommen worden sind.

Wenngleich nicht zu verkennen, daß die Anforderungen, welche, zumal in dem verflossenen Jahre, an die Artillerie-Depots haben gestellt werden müssen, unverhältnißmäßig hoch waren, so ist das Kriegs-Ministerium dennoch der Ansicht, daß die beregten Uebelstände nicht in dem Maße sich geltend gemacht haben würden, wenn bei Anordnung der bezüglichen Arbeiten immer die erforderliche Rücksichtnahme auf den Dienst der Truppen beobachtet und gleichzeitig bei der Repartition vieler Arbeiten auf die Infanterie und Artillerie auch der Umstand hinreichend berücksichtigt worden wäre, daß der Infanterie fast allein die Ausübung und Last des Garnisonwachtdienstes obliegt.

Das Kriegs-Ministerium nimmt deshalb Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Königlichen General-Kommandos auf beregten Gegenstand hinzulenken, indem es hieran das Ersuchen knüpft, die unterstellten Kommandanturen dieserhalb mit genauer Anweisung zu versehen und denselben es namentlich zur strengsten Pflicht zu machen, daß sie die Anträge auf Gestellung von Arbeitern einer strengen Kontrole unterwerfen und bei Vertheilung der zu gestellenden Arbeiter auf die Stärke und sonstigen Dienstverhältnisse der verschiedenen Truppentheile eingehend Rücksicht nehmen.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 141/11. A. 1. a.

Nr. 30.

Betrifft die Einrichtung von Garnison-Lazarethen.

Berlin, den 26. Januar 1868.

Den neuern Erfahrungen auf dem Gebiet der Krankenpflege entsprechend ist beschlossen worden, das durch den Erlaß vom 3. März 1862 auf 720 Kubikfuß normirte Raumbedürfniß für die Kranken in den Militair-Lazarethen künftig auf 1200 Kubikfuß für jeden Kranken zu erhöhen. Zugleich wird aber für zulässig erachtet, die Normal-Krankenzahl, welche den Lazareth-Einrichtungen zum Grunde zu legen ist und bisher nach §. 4 des Lazareth-Reglements $^1/_{16}$ d. i. $6^2/_3$ Prozent der Garnisonstärke betragen hat, für die Folge auf 5 Prozent der Garnisonstärke festzusetzen.

Diese Normen, welche in einzelnen Fällen bereits Anwendung gefunden haben, sind nunmehr bei künftigem Neubau oder Umbau von Lazarethen allgemein zum Anhalt zu nehmen. Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß bei jedem Bauprojekt auf diejenigen Umstände, welche etwa die Zugrundelegung einer größeren Krankenzahl als 5 Prozent der Truppenstärke erheischen, — wohin namentlich die Gesundheits-Verhältnisse des betreffenden Ortes, regelmäßige resp. häufig wiederkehrende Zusammenhäufungen oder Durchmärsche von Truppen, sowie besonders geeignete Lage für Etablirung eines Reserve-Lazareths in Kriegszeiten gehören, — gebührende Rücksicht genommen wird. Im letztern Falle ist zugleich die Möglichkeit der Anlage von Baracken in Verbindung mit dem betreffenden Reserve-Lazareth resp. die Erlangung und Reservirung des dazu nöthigen Raums ins Auge zu fassen. Die betheiligten Instanzen haben diese Fragen bei jedem vorkommenden Bauprojekt in Betracht zu ziehen und dem lokalen sowie dem allgemeinen Bedürfniß entsprechend zur Erledigung zu bringen.

Schließlich wird genehmigt, daß der oben festgesetzte erweiterte Luftraum bis zu 1200 Kubikfuß pro Kopf den Kranken auch in den bestehenden Lazarethen gewährt werden darf, insoweit die vorhandenen Räumlichkeiten und die Rücksicht auf die nothwendige öftere Lüftung und Reinigung der Krankenstuben solches gestatten.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 317/1. 68. M. O. D. 4. B.

Digitized by Google

Nr. 31.

Betrifft die Erläuterung des §. 17 des Bundesgesetzes vom 9. November 1867.

Berlin, den 28. Januar 1868.

Zur Behebung von Zweifeln wird hierdurch bemerkt, wie der im alinea 1 des §. 17 des Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November v. J. gebrauchte Ausdruck „Wohnsitz" in demjenigen weiteren Sinne aufzufassen ist, welcher sich aus den unter Nr. 1, 2 und 3 des §. 21 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 aufgestellten Grundsätzen hierfür ergiebt.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung:
v. Roon.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.

Kr. Min. ad No. 732/1. A. 1. a.

Min. d. Inn. I. M. J. 293.

Nr. 32.

Betrifft die dienstliche Bezeichnung der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Berlin, den 29. Januar 1868.

Zur Beseitigung mehrfach vorgekommener Zweifel bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß die Landwehr-Bezirks-Kommandos die dienstliche Bezeichnung:

„ꝛc. Bezirks-Kommando des nten Bataillons (N. N.) nten Landwehr-Regiments Nr. x",

bez.:

„ꝛc. Bezirks-Kommando des Reserve-Landwehr-Bataillons (N. N.) Nr. x"

überall da zu führen haben, wo nach den Bestimmungen oder dem Usus der volle Titel der Behörde zur Anwendung zu bringen ist.

Im schriftlichen Verkehr sind dieselben jedoch in der Regel — auch bei den Reserve-Bezirken — als „ꝛc. Landwehr-Bezirks-Kommando zu N." zu bezeichnen, und darf diese Abkürzung auch in den Dienstsiegeln geführt werden.

Wenn ein Ort das Stabsquartier für zwei Landwehr-Bezirks-Kommandos ist, so sind dieselben in der abgekürzten Bezeichnung durch Hinzufügung einer 1., bez. 2. zu unterscheiden, wie in der unterm 25. Dezember v. J. publizirten Landwehr-Bezirks-Eintheilung angegeben.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 1004/12. A. 1. a.

Nr. 33.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Tapferkeits-Medaille betreffend.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Den in dem Feldzuge 1864 mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Tapferkeits-Medaille dekorirten Militair-Personen werden von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung keine Besitz-Zeugnisse ausgestellt, indem letztere für derartige Auszeichnungen dortseits nicht üblich sind.

Es genügt daher bei Entlassung solcher Personen eine entsprechende Angabe in der bezüglichen Rubrik des Militair-Passes. Hinsichtlich der bereits zur Entlassung gelangten Individuen ist dies durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos eventuell nachträglich zu bewirken.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 181/1. A. 1. a.

Digitized by Google

Nr. 34.

Betrifft die Bekleidungs-Abzeichen der aus Kontingenten der Norddeutschen Bundesstaaten gebildeten Truppentheile.

Berlin, den 19. Januar 1868.

Im Anschluß an die im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 20 de 1867 erfolgte Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Oktober v. J. wird zur Hebung entstandener Zweifel bekannt gemacht, daß die Portepee-Unteroffiziere derjenigen aus Kontingenten der Norddeutschen Bundesstaaten gebildeten Truppentheile, deren Offiziere konventionsmäßig Schärpe und Portepee in den Bundesfarben tragen, das Portepee wie die Offiziere anzulegen haben, während hinsichts der von diesen Truppentheilen zu führenden Säbeltroddeln lediglich die Preußischen Proben maßgebend sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Gericke.

No. 83/1. 68. M. O. D. 3.

Nr. 35.

Betrifft die Anrechnung der in der ehemaligen Schleswig-Holsteinschen Armee zurückgelegten Dienstzeit.

Berlin, den 22. Januar 1868.

Da eine Regelung der Pensions-Verhältnisse für die Offiziere und obern Militair-Beamten der ehemaligen Schleswig-Holsteinschen Armee im Wege der Bundesgesetzgebung bevorsteht, und damit gleichzeitig eine Bestimmung über die Anrechnung der in jener Armee zurückgelegten Dienstzeit für Preußische Offiziere ꝛc. in Aussicht genommen ist, so sind bis auf Weiteres bezügliche Anträge wegen Anrechnung solcher Dienstzeit an das Kriegs-Ministerium nicht einzureichen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 223/1. A. 1. a.

Nr. 36.

Betreffend die portopflichtigen Dienstbriefe.

Berlin, den 23. Januar 1868.

Nach §. 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Postorwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 (Bundesgesetzblatt Nr. 8 Seite 75) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Sgr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Kouvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

Nach der vom General-Post-Amte in Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung getroffenen Anordnung sind diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen, welche innerhalb des gesammten Norddeutschen Postgebiets von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen

in Ausübung dienstlicher Funktionen

abgesandt werden, sofern die Briefe

a) auf der Adresse mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" versehen.

b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zu der Kategorie derjenigen Beamten gehören sollte, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und „die Ermangelung eines Dienst-

Digitized by Google

siegel's" in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk (zu a) mit Unterschrift seines Namens- und Amts-Charakters bescheinigt.

Im Interesse des Dienstbetriebes ist es erforderlich, daß der Vermerk „portopflichtige Dienstsache" gleißmäßig in die Augen falle, und es wird deshalb von dem General-Post-Amt als wünschenswerth bezeichnet, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite des portopflichtigen Dienstbriefes von dem Absender niedergeschrieben werde.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

J. V.

v. Stosch. Wilcke.

No. 633/1. M. O. D. 2.

Nr. 37.

Die Bekleidung der Mannschaften der Arbeiter-Abtheilungen betreffend.

Berlin, den 25. Januar 1868.

Vorgekommene Anfragen geben dem unterzeichneten Departement Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. März v. J. vorgeschriebenen Veränderungen in der Bekleidung der Fuß-Truppen auch auf die Bekleidung der Mannschaften der Arbeiter-Abtheilungen analoge Anwendung finden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Gericke.

No. 339/1. 68. M. O. D. 3.

Nr. 38.

Betrifft die aus anderen Kontingenten übernommenen, gegenwärtig überetatsmäßigen Musikmeister.

Berlin, den 29. Januar 1868.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Königlichen Truppentheile gebracht, daß aus dem Dienst anderer Kontingente übernommene Musikmeister sich als überzählig befinden:

beim Anhaltischen Infanterie-Regiment Nr. 93:
der Musikdirektor Berger und der Stabshornist Etzdorf,
beim 1. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 31:
der Stabshautboist Laube,
beim 2. Hanseatischen Infanterie-Regiment Nr. 76:
die Musikmeister Sachse und Neumann,
beim 8. Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 57:
der Musikmeister Rohde.

Bei den sämmtlichen Vorgenannten in militairischer und musikalischer Hinsicht zur Seite stehenden günstigen Zeugnissen wird die Berücksichtigung derselben zur eventuellen Anstellung in vakanten Musikmeister-Stellen hiermit empfohlen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

1000/1. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 39.

Betrifft die Versendung des Armee-Verordnungs-Blattes.

Berlin, den 23. Januar 1868.

Um bei der Versendung des Armee-Verordnungs-Blattes eintretende Dislokations-Veränderungen der empfangenden Truppentheile rechtzeitig berücksichtigen zu können, werden die Militair-Behörden resp. Truppentheile ersucht, bezüglich der Empfangnahme der zuständigen Exemplare des gedachten Blattes von bevorstehenden Dislokations-Veränderungen gefälligst selbst dem Königlichen Zeitungs-Komtoir zu Berlin vorher schriftliche Mittheilung zu machen.

Demnächst bedarf es der im diesseitigen Ersuchen vom 5. September 1867 (Armee-Verordnungs-Blatt S. 102) angeregten Benachrichtigung der Post-Anstalten der bisherigen Garnison-Orte, bezüglich der Uebersendung des qu. Blattes nicht mehr.

Kriegs-Ministerium. Central-Abtheilung.

In Vertretung.

Hartrott. v. Schwedler.

No. 870/11. K. M.

Zur Nachricht.

Mit der nächsten Nummer dieses Blattes wird ein Inhaltsverzeichniß des ersten Jahrganges desselben ausgegeben werden.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang. Berlin, den 17. Februar 1868. Nr. 5.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 40.

Betrifft Kommandirung von Stabsoffizieren der Kavallerie zum Militair-Reit-Institut.

Ich bestimme hierdurch: Um die Kenntniß von dem Dienstbetriebe auf dem Militair-Reit-Institut, auch unter den älteren Kavallerie-Offizieren mehr zu verbreiten und um die spezielle Verwendbarkeit einzelner Stabsoffiziere für dieses Institut näher festzustellen, soll künftig stets ein Stabsoffizier der Kavallerie zum Militair-Reit-Institut kommandirt werden. Ich werde diese Kommandirungen eintreten lassen, auch über die Beendigung derselben verfügen und beauftrage das Kriegs-Ministerium das sonst Erforderliche bekannt zu machen.

Berlin, den 21. Januar 1868.

gez. Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 1. Februar 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 1015/1. A. 1. a.

Nr. 41.

Betrifft die Gleichstellung der Offiziere der Land- und Hafengendarmerie mit den aktiven Offizieren des stehenden Heeres bezüglich der Aufnahme ihrer Söhne in das Kadetten-Korps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Offiziere der Land- und Hafengendarmerie bezüglich der Aufnahme ihrer Söhne in etatsmäßige Stellen des Kadetten-Korps und in solche mit einer ermäßigten Pension von jährlich einhundert und funfzig Thalern wie die aktiven Offiziere des stehenden Heeres behandelt werden sollen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 23. Januar 1868.

(gez.) Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 10. Februar 1868.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A.
v. Hartmann.

No. 274/2. A. 1. b.

Digitized by Google

Nr. 42.

Betrifft die Verleihung des Ranges und der Gerechtsame eines Regiments-Kommandeurs an den Bezirks-Kommandeur des Reserve-Landwehr-Bataillons (Berlin) Nr. 35.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich dem Bezirks-Kommandeur des Reserve-Landwehr-Bataillons (Berlin) Nr. 35 den Rang und die Gerechtsame eines Regiments-Kommandeurs verleihen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 30. Januar 1868.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 3. Februar 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 1119/1. A. I. a.

Nr. 43.

Uniforms-Angelegenheit.

Berlin, den 2. Februar 1868.

Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß diejenigen Offiziere, welche innerhalb der 3. resp. 11. Artillerie-Brigade von der Feld- zur Festungs-Artillerie — und umgekehrt — versetzt werden, den bisherigen Helmadler unverändert forttragen dürfen; was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 610/1. 68. A. 1. a.

Nr. 44.

Betrifft die Ergänzung der §§. 125 und 126 des Exerzier-Reglements für die Infanterie vom Jahre 1847 durch Bestimmung von Signalnoten für die mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25. Mai 1867 als reglementsmäßig eingeführten Signale.

Berlin, den 4. Februar 1868.

Seine Majestät der König haben im Anschluß an die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Mai v. J. die nachstehend aufgeführten Signale für das 1., 2. und Füsilier- (resp. 3.) Bataillon, sowie für das „Aufpflanzen" und „An Ort bringen" der Seitengewehre bei den Füsilier-Regimentern, zu genehmigen geruht.

Signale.

Das 1. Bataillon.

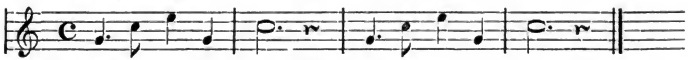

Das 2. Bataillon.

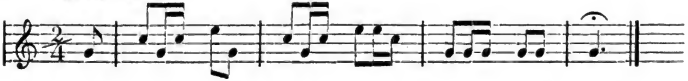

Digitized by Google

Das 3. Bataillon.

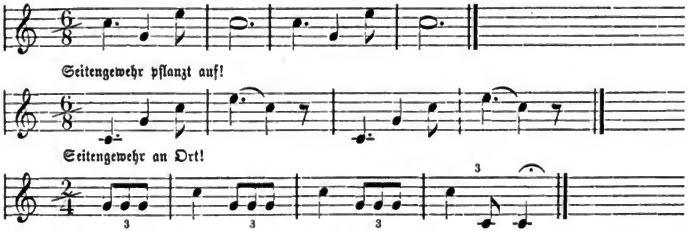

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 729/1. 68. A. I. a.

Nr. 45.
Betrifft die diesjährigen Truppen-Uebungen.

Berlin, den 9. Februar 1868.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. Januar d. J. in Betreff der diesjährigen Truppen-Uebungen Nachstehendes zu bestimmen geruht:

1) Hinsichtlich der Uebungen des Garde-Korps, zu denen eine Feld-Telegraphen-Abtheilung heranzuziehen ist, hat das General-Kommando Vorschläge einzureichen.
   Das 3. Garde-Regiment zu Fuß, das 3. Garde-Grenadier-Regiment, Königin Elisabeth, und das 4. Garde-Grenadier-Regiment, Königin, haben resp. bei dem 10., 6. und 8. Armee-Korps an den Brigade- und Divisions-Uebungen Theil zu nehmen. Welchen Linien-Brigaden, resp. Divisionen diese Regimenter zuzutheilen sind, ist Seitens der betreffenden Provinzial-General-Kommandos zu bestimmen.
2) Bei sämmtlichen Provinzial-Armee-Korps sollen die Divisionen unter Theilnahme der gesammten disponiblen Feld-Artillerie Herbst-Uebungen abhalten. Diesen Uebungen ist die Zeit-Eintheilung zum Grunde zu legen, welche die Ordre vom 27. Februar 1845 für diejenigen Armee-Korps vorschreibt, die keine großen Herbst-Uebungen abhalten, es dürfen jedoch auch während der für die Manöver in der ganzen Division bestimmten ersten dreitägigen Perioden Quartier-Wechsel respektive Bivouaks stattfinden. An den eilftägigen Uebungen einer jeden Division hat eine entsprechende Abtheilung des Train-Bataillons Theil zu nehmen. Die Zeit-Eintheilung ist in der Art zu treffen, daß die Uebungen im Allgemeinen bis zum 15. September beendet sind.
3) Die Regiments-Uebungen der Kavallerie sind im Sinne der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Dezember v. J. anzuordnen.
4) Im Monat Juli ist bei Graudenz eine Pontonier-Uebung unter Betheiligung der Pontonier-Kompagnien des Garde-Pionier-Bataillons, Ostpreußischen Pionier-Bataillons Nr. 1, Pommerschen Pionier-Bataillons Nr. 2, Niederschlesischen Pionier-Bataillons Nr. 5 und Schlesischen Pionier-Bataillons Nr. 6 und in den Monaten August und September eine größere Sappeur-Uebung bei Coblenz unter Betheiligung des Rheinischen Pionier-Bataillons Nr. 8, sowie der beiden Sappeur-Kompagnien des Westphälischen Pionier-Bataillons Nr. 7, Hannoverschen Pionier-Bataillons Nr. 10, Hessischen Pionier-Bataillons Nr. 11 abzuhalten.
5) Uebungen der im Reserve- und Landwehr-Verhältniß befindlichen Mannschaften der Infanterie, der Jäger und Schützen, der Kavallerie, der Artillerie, der Pioniere und des Trains haben nicht stattzufinden. Es

Digitized by Google

sind jedoch diejenigen reservepflichtigen Mannschaften der Infanterie und Artillerie aus dem Bezirke des 9. Armee-Korps, welche auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. April vorigen Jahres bisher nicht geübt haben, auf die ungefähre Dauer von sechs Wochen zur Uebung einzuziehen.

6) Offiziere und Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes aller Waffen sind nach Maßgabe des durch die betreffenden Vorgesetzten für jeden speziellen Fall zu beurtheilenden Bedürfnisses zu vier bis sechswöchentlichen Uebungen bei der Linie heranzuziehen.

Vorstehendes wird hierdurch unter dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die bezüglichen Ausführungs-Bestimmungen nachfolgen werden.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 236/2. A. I. a.

Nr. 46.

Betrifft Grundsätze über Portofreiheit und Porto-Ermäßigung für Soldaten im Norddeutschen Postgebiete.

Berlin, den 9. Februar 1868.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Januar c. hat Seine Majestät der König die folgende Zusammenstellung der wegen der Porto-Vergünstigungen für die Militair-Personen des Norddeutschen Bundes zu befolgenden Grundsätze, Allerhöchst genehmigt.

Zusammenstellung
der Grundsätze über Portofreiheit und Porto-Ermäßigung für Soldaten im Norddeutschen Postgebiet.

Die in Reih und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts und die entsprechenden Mannschaften der Bundes-Kriegs-Marine genießen für ihre Person folgende Porto-Vergünstigungen:

1) Für die an Soldaten ꝛc. gerichteten Briefe bis zum Gewichte von 4 Loth kommt kein Porto zum Ansatz.
2) Für die an Soldaten ꝛc. gerichteten Post-Anweisungen über Beträge bis 5 Thaler beträgt das Porto 1 Sgr. Dieses Porto muß vorausbezahlt werden.
3) Für die an Soldaten ꝛc. gerichteten Packete bis zum Gewichte von 6 Pfund einschließlich beträgt das Porto 2 Sgr.

Die Adressen der zur Porto-Vergünstigung geeigneten Sendungen müssen die Bezeichnung: „Soldaten-Brief. Eigene Angelegenheit des Empfängers" enthalten.

Alle Postsendungen von Soldaten ꝛc., sowie die unter 1, 2 und 3 nicht bezeichneten Postsendungen an Soldaten, unterliegen der vollen Portozahlung. Auch kommen die Porto-Vergünstigungen zu 1, 2 und 3 weder auf beurlaubte Militairs ꝛc., noch auf einjährig Freiwillige zur Anwendung.

Sendungen, welche

a) rein gewerbliche Interessen des Adressaten betreffen, z. B. den Vertrieb eines von einer Militairperson herausgegebenen Werkes, oder
b) im ausschließlichen gewerblichen Interesse des Absenders an eine Militairperson gerichtet sind, z. B. die Zusendung buchhändlerischer oder kaufmännischer Anzeigen an einen Soldaten,

haben auf Porto-Vergünstigung keinen Anspruch.

Die angeführten Porto-Vergünstigungen erstrecken sich auf das Gebiet des Norddeutschen Bundes. Jedoch kann für Packetsendungen an Soldaten ꝛc. in Hohenzollern aus anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets die Porto-Vergünstigung seitens der Post-Verwaltung nicht gewährt werden.

Berlin, den 2. Januar 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung:
v. Podbielski.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 40/2. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Nr. 47.

Betrifft die Versorgung der Armee mit Apotheken-Utensilien, chirurgischen Instrumenten, Verbandgeräthen und Verbandmitteln.

Berlin, den 31. Januar 1868.

Unter Aufhebung der Vorschrift im §. 4 der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln wird hierdurch bestimmt, daß vom 1. April a. c. ab sämmtliche Truppentheile, Lazareth-Kommissionen, Belagerungs-Lazareth-Depots und Train-Depots ihren gesammten Bedarf an Apotheken-Utensilien, chirurgischen Instrumenten, Verbandgeräthen und Verbandmitteln nicht mehr durch den Medizinal-Stab der Armee, sondern direkt nach den hierüber ergehenden besondern Bestimmungen zu beschaffen haben.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 103/1. 68. M. O. D. 4. B.

Nr. 48.

Betrifft die Zulassung der im 1. Semester 1848 geborenen Militairpflichtigen zur Prüfung für den einjährigen freiwilligen Dienst in Lauenburg und in denjenigen Preußischen Gebietstheilen, in welchen bisher die Militairpflicht mit dem vollendeten 21. Lebensjahre begann.

Berlin, den 4. Februar 1868.

Durch unsern in Nr. 1 des Armee-Verordnungs-Blatts de 1868 S. 1 abgedruckten Erlaß vom 28. Dezember pr. ist für diejenigen Gebietstheile, in welchen bisher die Militairpflicht mit dem vollendeten 21. Lebensjahre begann, sowie für Lauenburg bestimmt worden:

1) daß die in der Zeit vom 1. Januar 1847 bis zum 30. Juni 1848, resp. vom 1. Juli 1848 bis zum 31. Dezember 1849 geborenen Militairpflichtigen bei der Aushebung als je ein Jahrgang zu betrachten und zu behandeln sind, und daß dieselben in den Jahren 1868, bez. 1869 den laufenden Jahrgang bilden;
2) daß die Termine für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste in analoger Weise festzusetzen sind.

Hieraus und aus der Vorschrift sub 1 im §. 126 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 ergeben sich für die in den Jahren 1847, 1848 und 1849 geborenen Militairpflichtigen der in Rede stehenden Gebietstheile folgende Termine zur Anmeldung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst:

1) für die im Jahre 1847 Geborenen 1. Februar 1868, wie bisher,
2) „ „ „ 1. Semester 1848 Geborenen 1. Februar 1868, bisher 1. Februar 1869,
3) „ „ „ 2. Semester 1848 Geborenen 1. Februar 1869, wie bisher,
4) „ „ „ Jahre 1849 Geborenen 1. Februar 1869, bisher 1. Februar 1870.

Für die sub 1 und 3 erwähnten Militairpflichtigen tritt eine Aenderung gegen das bisherige Verfahren nicht ein.

Die unter 4 aufgeführten, im Jahre 1849 geborenen Militairpflichtigen haben ausreichende Zeit bis zu dem abgeänderten Anmeldungs-Termine, resp. zur Vorbereitung für die demnächst abzulegende Prüfung. Dagegen verdienen die unter 2 genannten, im 1. Semester 1848 geborenen Militairpflichtigen, welche im laufenden Jahre bereits zur Loosung, beziehungsweise Aushebung gelangen sollen, hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste billige Berücksichtigung.

Mit Rücksicht hierauf wollen wir genehmigen:

daß die im Ersten Semester 1848 geborenen Militairpflichtigen in denjenigen Preußischen Gebietstheilen, in welchen bisher die Militairpflicht mit dem vollendeten 21. Lebensjahre begann, sowie in Lauenburg noch zu dem im Herbste d. J. bestimmungsmäßig anzuberaumenden zweiten Prüfungs-Termine zugelassen werden und dies in der über die diesjährigen Prüfungs-Termine zu erlassenden Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung:
v. Podbielski.
Kr. Min. No. 40/2. A. 1. a.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.
Min. d. Inn. I. M. J. No. 299.

Digitized by Google

Nr. 49.

Betrifft die Kontrole beim Verziehen der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 5. Februar 1868.

Es wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß Königlich Preußische Offiziere des Beurlaubtenstandes beim Verziehen nach dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Mecklenburg und Hessen sowie dem Herzogthum Braunschweig nicht den dortigen Landwehr-Behörden zur Kontrole ꝛc. zu überweisen, bez. daß Königlich Sächsische, Großherzoglich Mecklenburgische und Hessische sowie Herzoglich Braunschweigische Offiziere des Beurlaubtenstandes wenn sie nach Preußen oder nach denjenigen Bundesstaaten, welche letzterem die Regelung ihrer Landwehr-Verhältnisse überlassen haben, verziehen, nicht in die Kontrole ꝛc. der Preußischen Landwehr-Behörden zu übernehmen sind. Dieselben verbleiben vielmehr zur Verfügung der Landwehr-Behörden des Staates, welchem sie angehören.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 54/2. A. 1. a.

Nr. 50.

Die Bekleidungs-Abzeichen der Landwehr-Bataillone betreffend.

Berlin den 6. Februar 1868.

Nachdem durch die neue Landwehr-Bezirks-Eintheilung angeordnet worden ist, daß die Kompagnie-Bezirke auch bei den zweiten Bataillonen mit der Nummer 1 anfangend durchlaufend zu numeriren sind, wird im Anschluß an den diesseitigen Erlaß vom 16. Januar c. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 3 pro 1868) hierdurch bestimmt, daß die Mannschaften der formirten zweiten Bataillone der Landwehr-Infanterie-Regimenter künftig die Säbeltroddeln mit dem Abzeichen der ersten Bataillone (weiße Eichel) zu tragen haben, sowie daß die Kompagnien jener Bataillone nicht von Nr. 5, sondern von Nr. 1 anfangend zu bezeichnen und demgemäß auch die Nummerknöpfe zu den Schulterklappen, ebenso wie bei den ersten Bataillonen, mit den Ziffern I. bis IV. zu versehen sind, wobei aus Veranlassung eines Spezialfalles darauf aufmerksam gemacht wird, daß alle Landwehr-Bataillone ohne Rücksicht auf die Zahl der Kompagnie-Bezirke, nach wie vor zu vier Kompagnien formirt werden.

Von dem Personale des Landwehr-Bezirks-Kommandos führen
die Feldwebel die Nummerknöpfe der Kompagnie-Bezirke,
die Mannschaften die Nummerknöpfe und die Säbeltroddeln der 1. Kompagnie.

Mit diesen Veränderungen ist successive nach Maaßgabe der den Landwehr-Bezirks-Kommandos zur Disposition stehenden Mittel vorzugehen.

Die Säbeltroddeln der zweiten Bataillone sind zu diesem Behufe soviel als möglich bei den Linien-Infanterie-Regimentern des Armee-Korps auszutauschen und wo dies nicht angängig ist, aufzutragen.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 456/1. 68. M. O. D. 3.

Nr. 51.

Betrifft Aenderungen in der „Instruktion für die Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie in Bezug auf die ihnen als Provinzial-Behörden des Kriegs-Ministeriums obliegenden Dienstverrichtungen ꝛc." und in der „Vorschrift zur Verwaltung der Königlichen Artillerie-Depots" vom 13. September 1865.

Berlin, den 28. Januar 1868.

In Folge der anderweiten Organisation des Ingenieur-Korps und der Verwaltung der sogenannten Dotirungsgelder zur Unterhaltung der Festungen durch die Provinzialbehörden, treten in der vorallegirten Instruktion resp. Vorschrift folgende Aenderungen ein:

Digitized by Google

A. Instruktion für die Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie.

1) Der erste Satz des §. 46 erhält folgende Fassung:

„Die bei der administrativen Inspizirung von den Artillerie-Depots vorzulegenden Nachweisungen von den Baubedürfnissen sind von den Regiments-Kommandos bald nach beendeter Inspizirung spätestens aber zum 1. Dezember dem Kriegs-Ministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) einzureichen."

B. Vorschrift zur Verwaltung der Königlichen Artillerie-Depots.

1) Der §. 155 erhält von den Worten „Festungs-Inspektion" in der 10. Zeile bis zum Schlusse folgende Fassung:

„betreffenden Kommandantur zugehen läßt.

Von dieser gelangt der Anschlag an das vorgesetzte General-Kommando, welches solchen zur Prüfung in materiell-technischer und kalkulatorisch-formeller Hinsicht und demnächstigen Feststellung dem Festungs-Inspekteur zufertigt, event. auch dessen Vortrag darüber entgegen nimmt.

Der Anschlag wird von dem Festungs-Inspekteur festgestellt und dem General-Kommando zurückgereicht, welches denselben, wenn seinerseits dagegen nichts zu erinnern ist, approbirt und der Kommandantur per Couvert unter Adresse der Festungs-Inspektion remittirt.

Haben sich bei Bearbeitung des Anschlages wesentliche Abweichungen von dem genehmigten Entwurf als nothwendig herausgestellt oder sollten wesentliche Differenzen zwischen den Artillerie- und Ingenieur-Behörden über die auszuführenden Objekte eingetreten sein, dann ist darüber vor Feststellung des Kostenanschlages an das Allgemeine Kriegs-Departement zu berichten und event. dessen Entscheidung einzuholen."

2) §. 156. In der 4. Zeile sind die Worte „bis zum Jahresschlusse" zu streichen und dafür zu setzen:

„bald nach beendeter administrativer Inspizirung"

und in der 6. und 7. Zeile sind die Worte:

„nebst einer Zusammenstellung der angemeldeten Beträge" sowie in der 8. Zeile das Wort „Februar" zu streichen und für letzteres zu setzen.

„Dezember"

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Rieff.

No 144/1. A. 2. a.

Nr. 52.

Betrifft die Ueberweisung von weiteren 10 Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung.

Berlin, den 3. Februar 1868.

Im Anschluß an den diesseitigen Erlaß vom 26. November v. J., Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 22, macht das Allgemeine Kriegs-Departement bekannt, daß außer den in der allegirten Verfügung genannten Truppentheilen, Bildungs-Anstalten ꝛc. resp. neben der bezeichneten Anzahl von Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung, vom 1. Januar d. J. ab noch zehn weitere Exemplare dieses Blattes durch die Verlags-Handlung in nachstehender Weise zur Vertheilung gelangen werden.

A., durch die Post:		
Militair-Reit-Institut in Hannover	2	Exemplare.
Militair-Schießschule in Spandau	2	"
B., direkt in Berlin:		
Kriegs-Akademie	4	"
Artillerie- und Ingenieur-Schule	1	"
Artillerie-Schießschule	1	"
	10	Exemplare.

In Bezug auf die Empfangs-Bescheinigungen wird lediglich auf den vorgenannten Erlaß hingewiesen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:

v. Hartmann. v. Borries.

No. 574/1. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 53.

Betrifft die Eingaben des Bedarfs an Dienst-Auszeichnungen für das Unterpersonal der Artillerie-Depots.

Berlin, den 5. Februar 1868.

Nach den §§. 35 und 36 der Instruktion für die Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie vom 13. September 1865 sollen die Eingaben über den Bedarf an Dienst-Auszeichnungen für das Unterpersonal der Artillerie-Depots durch die Kommandanturen und, wo solche am Orte nicht vorhanden sind, durch die betreffenden Regiments-Kommandeure der Festungs-Artillerie dem Allgemeinen Kriegs-Departement direkt eingereicht werden. Gleichwohl sind diese Eingaben in den meisten Fällen von den Kommandanturen beziehungsweise den Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie den betreffenden General-Kommandos resp. Gouvernements vorgelegt worden, welche den Bedarf der Artillerie-Depots mit zur Liquidation gebracht haben.

Da dieses Verfahren der allegirten Vorschrift entgegen steht, sonst aber zur Verminderung des diesseitigen Geschäfts-Verkehrs beiträgt, so wird diese Angelegenheit hiermit dahin geregelt,

„daß die Eingaben über den Bedarf an Dienst-Auszeichnungen für das Unter-Personal der Artillerie-Depots fortan durch die Kommandanturen und, wo solche nicht vorhanden sind, durch die betreffenden Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie den vorgesetzten Königlichen General-Kommandos resp. Gouvernements Behufs Aufnahme in die von diesen halbjährlich einzureichenden Bedarfs-Nachweisungen über Dienst-Auszeichnungen vorzulegen sind."

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Rieff.

No. 646/12. A. II. a.

Nr. 54.

Betrifft Verausgabung von thierärztlichen Instrumenten aus den Beständen des vormaligen Hannoverschen Medizinal-Depots an die Truppen.

Berlin, den 9. Februar 1868.

Aus den Beständen des vormaligen Hannoverschen Medizinal-Depots zu Hannover sind nachbenannte thierärztliche Instrumente rc., als 23 Blenden, 52 Knopf-Brenneisen, 46 Strich-Brenneisen, 23 Zahnraspeln, 14 Wundspritzen, 23 Klystirtrichter, 18 Hufvisitirzangen, 20 Wurfzeuge, 23 Kugelzangen und 23 Paar Medizinkasten resp. Körbe, welche sich für Roßärzte eignen, die im Frieden selbst dispensiren, nebst den dazu gehörigen Blechkasten, Kochtöpfen, Standgläsern, Mörsern mit Pistille, Löffeln von Horn, Spateln, Waagen mit Hornschalen und Gewichts-Schachteln zur unentgeldlichen Verausgabung an die Truppen disponibel, doch haben letztere die etwa erwachsenden Transportkosten selbst zu tragen.

Truppentheile, welche auf beregte Gegenstände reflektiren, haben ihre desfallsigen Anträge an die Armee-Abtheilung A bis spätestens zum 15. März d. J. direkt einzureichen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Im Auftrage:
v. Karczewski. Bronsart v. Schellendorff.

19/1. A. 1. a.

Nr. 55.

Betrifft einen nicht bestellbaren Todtenschein.

Berlin, den 4. Februar 1868.

Dem unterzeichneten Departement ist ein Todtenschein über den Trainsoldaten Karl Fischer, welcher am 3. August 1866 im Kriegs-Lazareth zu Brünn (Gymnasium) an der Cholera verstorben ist, zugegangen. Der Verstorbene soll aus Ahrenburg Kreis Rothenburg gebürtig sein und dem 2. leichten Feld-Lazareth des Garde-Korps angehört haben. Letztere Angaben haben sich jedoch nicht als richtig erwiesen und hat daher der Todtenschein nicht weiter ausgehändigt werden können.

Die Königlichen Truppentheile resp. Behörden, welche über diesen Mann nähere Auskunft geben können, werden um baldgefällige Mittheilung ersucht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung:
v. Stosch. Mand.

No. 373/1. 68. M. O. D. 4. B.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang. **Berlin, den 21. Februar 1868.** **Nr. 6.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 56.

Betrifft die Formation der Hannoverschen Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 10.

Im Verfolg Meiner Ordre vom 23. Dezember v. J. bestimme Ich, daß die Hannoversche Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 10 aus der 2. und 9. Kompagnie des Westphälischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 7 und der 9. und 10. Kompagnie des Rheinischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 8 zu formiren ist. Dagegen hat die bisherige 10. Kompagnie des Westphälischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 7 als nunmehrige 2. Kompagnie dieses Regiments in den Verband der 1. Abtheilung desselben zu treten. Zugleich bestimme Ich, daß die zur Formation der Hannoverschen Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 10 abzugebenden beiden Kompagnien des Rheinischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 8 zum 1. April d. J. nach Minden und gleichzeitig die 8. Kompagnie letztgedachten Regiments von Saarlouis nach Coblenz-Ehrenbreitstein zu verlegen sind. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 6. Februar 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 14. Februar 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Gleichzeitig bestimmt das Kriegs-Ministerium in Deklaration der Dienst-Instruktion für die Regiments-Kommandeure, die Brigade-Kommandeure und die Inspekteure der Artillerie vom 15. Februar 1866, und unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 30. Dezember v. J. Nr. 922. 12. A. I. a. (Armee-Verordnungsblatt Nr. 1 d. J.), daß der Kommandeur einer nicht im Regiments-Verbande befindlichen Festungs-Artillerie-Abtheilung in Bezug auf die ihm untergebene Abtheilung und das zugehörige Offizierkorps die Rechte und Pflichten eines selbstständigen Bataillons-Kommandeurs auszuüben hat. In allen diesen Angelegenheiten bildet der Brigade-Kommandeur die nächsthöhere Instanz.

Sofern der Kommandeur einer nicht im Regiments-Verbande befindlichen Festungs-Artillerie-Abtheilung gleichzeitig mit den Verwaltungsgeschäften der zu seinem Provinzial-Bezirk gehörigen Artillerie-Depots beauftragt ist, tritt er in dieser Beziehung in die Rechte und Pflichten eines Festungs-Artillerie-Regiments-Kommandeurs.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

245/2. A. I. a.

Nr. 57.

Betrifft die Kontrole der im Großherzogthum Hessen sich aufhaltenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes ꝛc.

Berlin, den 16. Februar 1868.

Auf Grund der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossenen Militair-Konvention, beziehungsweise des §. 17 des Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, bestimmt das Kriegs-Ministerium hierdurch:

Digitized by Google

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben alle Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich im Großherzogthum Hessen aufhalten, oder dahin noch verziehen, den betreffenden Großherzoglich Hessischen Landwehr-Bezirks-Kommandos zu überweisen und ersteren aufzugeben, sich bei den letzteren zu melden. Ebenso sind Großherzoglich Hessische Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ihren Wohnsitz in einem Landwehr-Bezirk des Norddeutschen Bundes haben, oder in einen solchen verziehen, in die Kontrole des letzteren zu übernehmen.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 432/2. A. 1. a.

Nr. 58.

Betrifft Ergänzungen resp. Abänderungen zur Nachweisung vom 6. Februar 1867 über die Vertheilung der, Behufs Unterweisung in der Ausrüstung, Verladung und Führung der Bataillons-Patronen-Wagen ꝛc. zu kommandirenden Mannschaften.

Berlin, den 16. Februar 1868.

Die nachstehenden ergänzenden, resp. abändernden Bestimmungen zu der obenberegten Nachweisung werden hierdurch mit Bezug auf den Erlaß vom 6. Februar v. J. (Nr. 57/2. 67. A. 1. a.) — Militair-Wochenblatt Nr. 6 de 1867 — unter dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß dieselben nur für das Jahr 1868 Gültigkeit haben.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 540/2. A. 1. a.

Ergänzende, resp. abändernde Bestimmungen zur Nachweisung vom 6. Februar 1867, betreffend die Vertheilung der, Behufs Unterweisung in der Ausrüstung, Verladung und Führung der Bataillons-Patronen-Wagen ꝛc. zu kommandirenden Mannschaften.

Artillerie-Regiment.	Artillerie-Garnison, in welche die Mannschaften zu kommandiren sind.	Regiment ꝛc.	Garnison.	Zu übende Mannschaft. Unteroffiziere.	Gefreite.
Garde-Feld-Artillerie-Regiment.	Berlin.	1. und 2. Bataillon Leib-Grenadier-Regiments (1. Brandenburgischen) Nr. 8	Frankfurt a/O.	2	2
		Füsilier-Bataillon desselben Regiments	Landsberg a/W.	1	1
		1. Bataillon 2. Brandenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 12 (Prinz Karl von Preußen)	Guben.	1	1
		2. Bataillon desselben Regiments	Crossen.	1	1
		Füsilier-Bataillon desselben Regiments	Sorau.	1	1
		1. und 3. Bataillon Brandenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 35	Brandenburg a/H.	2	2
		2. Bataillon desselben Regiments	Oranienburg.	1	1
		1. und 2. Bataillon 5. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 48	Cüstrin.	2	2
		Füsilier-Bataillon desselben Regiments	Soldin.	1	1
		1. Bataillon 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 52	Frankfurt a/O.	1	1
		2. Bataillon desselben Regiments	Cottbus.	1	1
		Füsilier-Bataillon desselben Regiments	Spremberg.	1	1

Digitized by Google

Artillerie-Regiment.	Artillerie-Garnison, in welche die Mannschaften zu kommandiren sind.	Regiment ꝛc.	Garnison.	Zu übende Mannschaft. Unteroffiziere.	Gefreite.
Brandenb. Feld-Art.-Regt. Nr. 3 (Gen.-Feldzeugmstr.)	Wittenberg.	1. und 2. Bataillon 3. Brandenburgischen Infanterie-Regiments. Nr. 20.	Wittenberg.	2	2
		Füsilier-Bataillon desselben Regiments	Treuenbrietzen.	1	1
		1. Bataillon Anhaltischen Infanterie-Regiments Nr. 93	Dessau.	1	1
		2. Bataillon desselben Regiments	Bernburg.	1	1
		Füsilier-Bataillon desselben Regiments	Zerbst.	1	1
Magdeburgisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 4.	Magdeburg.	1. Bataillon 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 67	Halberstadt.	1	1
		2. Bataillon desselben Regiments	Nordhausen.	1	1
	Erfurt.	1. und 2. Bataillon 2. Thüringischen Infanterie-Regts. Nr. 32	Meiningen.	2	2
		1. Bataillon 5. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 94 (Großherzog von Sachsen).	Weimar.	1	1
		2. Bataillon desselben Regiments	Eisenach.	1	1
		Füsilier-Bataillon desselben Regiments	Jena.	1	1
		1. Bataillon 6. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 95	Gotha.	1	1
		2. Bataillon desselben Regiments	Hildburghausen.	1	1
		Füsilier-Bataillon desselben Regiments	Koburg.	1	1
		1. Bataillon 7. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96	Altenburg.	1	1
		2. Bataillon desselben Regiments	Gera.	1	1
		Füsilier-Bataillon desselben Regiments	Rudolstadt.	1	1
Niederschles. Feld-Art.-Regt. Nr. 5.	Glogau.	1. Bataillon Schlesischen Füsilier-Regiments Nr. 38	Görlitz.	1	1
		2. Bataillon desselben Regiments	Jauer.	1	1
		3. Bataillon desselben Regiments	Hirschberg.	1	1
Schles. Feld-Art.-Regt. Nr. 6.	Breslau.	3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth	Breslau.	3	3
	Schweidnitz.	3. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 62	Glatz.	3	3
	Neiße.	1. und 2. Bataillon 1. Oberschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 22	Cosel.	2	2
		2. und Füsilier-Bataillon 4. Niederschlesischen Infanterie-Regiments. Nr. 51	Brieg.	2	2
Westfäl. Feld-Art.-Regt. Nr. 7.	Minden.	1. und 4. Kompagnie Westphälischen Jäger-Bataillons Nr. 7	Bückeburg.	1	1
		2. und 3. Kompagnie desselben Bataillons	Stadthagen.		
Rhein. Feld-Art. Regt. Nr. 8.	Jülich.	Füsilier-Bataillon 6. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 68	Jülich.	1	1
	Coblenz.	1. Bataillon 3. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 29	Coblenz.	1	1
	Saarlouis.	1. Bataillon 7. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 69	Trier.	1	1
		2. Bataillon desselben Regiments	Saarlouis.	1	1
		Füsilier-Bataillon desselben Regiments	Saarbrücken.	1	1
	Mainz.	4. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 30	Mainz.	3	3

Digitized by Google

Artillerie-Regiment.	Artillerie-Garnison, in welche die Mannschaften zu kommandiren sind.	Regiment ꝛc.	Garnison.	Zu übende Mannschaft. Unteroffiziere.	Gefreite.
Schleswig-Holsteinisches Feld-Art.-Regt. Nr. 9.	Stade.	1. und 2. Bataillon 2. Hanseatischen Infanterie-Regiments Nr. 76	Hamburg.	2	2
		Füsilier-Bataillon desselben Regiments	Lübeck.	1	1
	Schwerin.	1. und Füsilier-Bataillon Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89	Schwerin.	2	2
		2. Bataillon desselben Regiments	Neustrelitz.	1	1
		1. und 3. Bataillon Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90	Rostock.	2	2
		2. Bataillon desselben Regiments	Wismar.	1	1
		Mecklenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 14	Schwerin.	1	1
Hannov. Feld-Art.-Regt. Nr. 10.	Hannover.	2. Bataillon 7. Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 56	Hameln.	1	1
	Oldenburg.	Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91	Oldenburg.	3	3
	Braunschweig.	1. und 2. Bataillon Braunschweigischen Infanterie-Regiments Nr. 92	Braunschweig.	2	2
		Füsilier-Bataillon desselben Regiments	Blankenburg.	1	1
Hessisches Feld-Art.-Regiment Nr. 11.	Cassel.	Füsilier-Bataillon 2. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 32	Cassel.	1	1
		1. und 2. Bataillon 2. Nassauischen Infanterie-Regiments Nr. 88	Fulda.	2	2
		Füsilier-Bataillon desselben Regiments	Hersfeld.	1	1

Berlin, den 16. Februar 1868.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

Nr. 59.

Berichtigung der Beilage 3 der Vorschrift zur Verwaltung der Königlichen Artillerie-Depots vom Jahre 1865.

Berlin, den 15. Februar 1868.

In der Beilage 3 der Vorschrift zur Verwaltung der Königlichen Artillerie-Depots vom 3/13. September 1865 — Schema zum Pensions-Vorschlage für Zeug-Feldwebel und Zeug-Sergeanten bei einer Gesammtdienstzeit von 15 Jahren und darüber — Spalte 9 „Spezifikation dieser Dienstzeit ꝛc." sind die 11 Zeilen:

„Davon ab: die Dienstzeit vor dem 21. Lebensjahre ꝛc." bis inkl. „bleiben"

zu streichen.

Für die Folge ist bei den auf Grund des §. 51 resp. der Beilage 3 der allegirten Vorschrift an das Allgemeine Kriegs-Departement einzureichenden Pensions-Vorschlägen nur die Dienstzeit vor dem Beginn des 18. Lebensjahres in Abrechnung zu bringen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Rieff.

No. 210/2. A. II. 3.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 7 des Armee-Verordnungs-Blatts 1868.

Zusammenstellung

der für die Kommandirungen ꝛc. zum Lehr-Infanterie-Bataillon maßgebenden Bestimmungen
März 1868.

I. Zweck des Lehr-Infanterie-Bataillons und Zusammensetzung desselben.

Das Lehr-Infanterie-Bataillon hat den Zweck, die Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung im Dienst und in den Exerzir-Uebungen der Infanterie zu befördern.

Der Etat des genannten Bataillons beträgt:

1 Kommandeur,
4 Hauptleute,
16 Subaltern-Offiziere,
1 Adjutant,
2 Assistenz- resp. Unter-Aerzte,
1 Zahlmeister,
4 Feldwebel,
56 Unteroffiziere,
1 Bataillons-Tambour,
24 Spielleute,
576 Gemeine und
25 Gemeine als Burschen für Offiziere, Assistenz-Aerzte und den Zahlmeister.

Auf diesem vollen Etat befindet sich das Lehr-Infanterie-Bataillon jedoch nur während der Dauer der in die sechs Sommer-Monate fallenden Uebungszeit.

Während der sechs Winter-Monate bleibt dagegen nur ein Stamm formirt in der Stärke von:

1 Kommandeur,
1 Hauptmann,
3 Subaltern-Offizieren,
1 Adjutant,
1 Zahlmeister,
4 Feldwebeln,
16 Unteroffizieren,
1 Bataillons-Tambour,
8 Spielleuten,
112 Gemeinen,
7 Gemeinen als Offizier- ꝛc. Burschen.

Digitized by Google

Der Zusammentritt des Bataillons zur Uebung erfolgt in der Regel Mitte April, die Reduktion desselben auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie gegen Ende des Monats September, resp. zum allgemeinen Entlassungs-Termin der Reserven.

Die zum Lehr-Infanterie-Bataillon alljährlich zu kommandirenden Offiziere und Mannschaften zerfallen hiernach in zwei Kategorien, und zwar:

a) in diejenigen, welche nur die Uebungs-Periode durchmachen,
b) in solche, welche nach absolvirter Uebung noch auf weitere 12 Monate, mithin bis zum Schluß der nächstjährigen Uebungszeit beim Lehr-Infanterie-Bataillon verbleiben.

II. Auswahl der Mannschaften.

Die zum Lehr-Infanterie-Bataillon zu kommandirenden Mannschaften müssen sich durchaus tadellos geführt haben und nach allen Richtungen hin gut ausgebildet sein.

Die für die Uebungszeit kommandirten Leute sind aus den im zweiten Jahre dienenden Mannschaften, die zum Stamm kommandirten aus der Zahl derer auszuwählen, welche entweder schon eine Kapitulation eingegangen sind, oder zum Abschluß einer solchen sich bereit erklärt haben.

An die Leistungen der Unteroffiziere werden während des Kommandos nicht unerhebliche Anforderungen gestellt. Es ist daher erforderlich, daß nur ältere, erfahrene und durchweg brauchbare Unteroffiziere kommandirt werden.

Sämmtliche Kommandirte müssen vollständig gesund und von kräftiger Körperkonstitution sein; sie dürfen ferner nicht unter 5′ 4″ und nicht über 6′ 2″ messen.

III. Ablösung der zu Unteroffizieren ernannten Leute.

Die Truppentheile sind berechtigt, die zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Mannschaften im Laufe ihres Kommandos zu Gefreiten, resp. zu Unteroffizieren zu befördern. Es sollen diese Beförderungen indessen nur unter Berücksichtigung der bezüglichen Urtheile des Lehr-Infanterie-Bataillons stattfinden, damit vermieden werde, daß Leute in höhere Chargen aufrücken, welche sich beim Lehr-Infanterie-Bataillon nicht bewährt haben.

Das betreffende Regiment hat sich zu dem Ende zuvor mit dem Lehr-Infanterie-Bataillon in Verbindung zu setzen.

Die zu Unteroffizieren Beförderten treten nach stattgehabter Beförderung sofort zu ihrem Truppentheile zurück. Erfolgt die Beförderung vor dem 1. Juli oder gehört der betreffende Mann den zum Stamm Designirten an, so sind die entstehenden Manquements beim Lehr-Infanterie-Bataillon durch Kommandirung anderer geeigneter Leute zu decken, im anderen Falle bleiben dagegen die betreffenden Stellen offen.

Das Kommando der zu Gefreiten Ernannten wird durch die qu. Ernennung nicht unterbrochen. Es ist daher erforderlich, daß mit den bezüglichen Benachrichtigungs-Schreiben zugleich die Chargen-Abzeichen bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon eingehen. Vide A. V. Bl. No 3 pro 1873.

IV. Ueberweisungs-Papiere.

Die Regiments-Kommandeure haben, und zwar an den Kommandeur des Lehr-Infanterie-Bataillons direkt, die Personal- und Qualifikations-Berichte über die zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Offiziere, sowie den Ranglisten-Auszug derselben, einzusenden. Nach Beendigung des Kommandos hat der Kommandeur des Lehr-Infanterie-Bataillons ein Urtheil über die betreffenden Offiziere abzugeben und solches auf dem Instanzenwege durch das General-Kommando des Garde-Korps und das betreffende General-Kommando an die resp. Regiments-Kommandeure gelangen zu lassen.

Von jedem kommandirten Unteroffizier oder Gemeinen ist nach Maßgabe der anliegenden Schemas an das Lehr-Infanterie-Bataillon einzusenden:

a) das Nationale, aus welchem der monatliche Gehaltssatz, ferner die monatliche Zulage, sowie die Führung des Betreffenden und die etwa erlittenen Strafen ersichtlich sein müssen;
b) ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke;

Digitized by Google

c) eine namentliche Nachweisung, aus welcher die Kompetenzen eines jeden Kommandirten in Bezug auf Klein-Montirungsstücke (Vergütigung der Unteroffiziere für das 3. Paar Stiefeln), Sohlenaufnähegeld ꝛc. für die Dauer des Kommandos sich ergeben.

Die letztbezeichnete Eingabe ist in duplo zu machen; das eine Exemplar derselben bleibt als Ausweis beim Bataillon, das andere wird, mit Quittung versehen, dem betreffenden Regiment zurückgesandt. ~~Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Geldbetrag dem Lehr-Infanterie-Bataillon per Post-Anweisung zu übersenden;~~

d) das Gewehr-Nationale.

Die sämmtlichen, vorstehend aufgeführten Papiere ꝛc. sind derart abzusenden, daß sie spätestens 10 Tage vor dem Beginn des Kommandos beim Lehr-Infanterie-Bataillon eintreffen.

V. Bekleidung und Ausrüstung.

Jedem Kommandirten sind vom Truppentheil an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken mitzugeben:

2 Feldmützen,
3 Waffenröcke (1 Parade-, 1 Sonntags- und 1 Dienstrock),
2 Drillichjacken (dem Unteroffizier 1 Drillichrock),
3 Halsbinden,
3 Paar Tuchhosen,
2 Paar weiß leinene Hosen,
2 Paar Drillichhosen,
1 Mantel,
1 Paar Tuchhandschuhe (dem Unteroffizier 2 Paar lederne Handschuhe),
~~1 Paar Shrenklappen,~~
1 Helm mit Zubehör (ohne Haarbusch, da dieser beim Lehr-Infanterie-Bataillon nicht angelegt wird),
1 Tornister mit Zubehör (derselbe muß so eingerichtet sein, daß das Kochgeschirr sowohl hinten, als auch oben angeschnallt werden kann),
1 Mantel-Riemen,
1 Leibriemen mit Schloß,
1 Brodbeutel,
2 Säbeltroddeln,
2 Patronentaschen,
2 Gewehr-Riemen,
~~1 Bistr-Kappe,~~
~~1 Korn-Kappe,~~
2 Patronenbüchsen,
1 Blechbüchse zu den Reservetheilen,
1 Fettbüchse,
1 Kochgeschirr,
1 Paar Kochgeschirr-Riemen.
1 Reisbeutel,
1 Salzbeutel,
~~4 Lederplättchen,~~
2 Paar Stiefel, 1 Paar Sohlen, 2 Hemden, } Die während des 6monatlichen, resp. 1½jährigen Kommandos sonst noch fällig werdenden Klein-Montirungsstücke sind gleichzeitig miteinzusenden,
1 Gewehr,
~~1 Kommarreiniger,~~
~~1 Nadelrohrreiniger,~~
1 Schraubenzieher,
1 Mündungsdeckel,
~~2 Reservenadeln,~~
1 Seitengewehr,
~~1 Leibbinde,~~
~~1 Hosenträger,~~
~~1 Feldflasche.~~

Digitized by Google

~~1 Abrechnungsbuch~~,
1 Gesangbuch,
1 Schießbuch,
dem Spielmann das bezügliche Instrument nebst Zubehör (darunter zwei Schurzfelle für den Tambour),
1 Feldbeil für alle Kommandirten eines Regiments, das bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon asservirt bleibt.

Für jeden beim Stamm verbleibenden Mann ist außerdem noch für die nächstjährige Uebungsperiode erforderlich:
1 Paar neue Tuchhosen und
1 Garnitur neuer Waffenrock-Besätze mit Einlage, sowie das nöthige Aufnähelohn von 2½ Sgr.

Ferner ist zur Instandhaltung der Bekleidungs-Gegenstände ein Quantum von blauem und grauem Tuch, sowie etwas Futterleinwand, als Flickmaterial an das Lehr-Infanterie-Bataillon einzusenden.

Sämmtliche Sachen sind mit dem Namen des betreffenden Kommandirten zu versehen.

VI. Uebersendung der Parade-Sachen ꝛc.

Der Marsch der Mannschaften zum Lehr-Infanterie-Bataillon erfolgt im Dienst- (dem dritten) Anzuge, sowie mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung.

Die übrigen zu verpackenden Gegenstände müssen regimenterweise, in einem Packgefäß verpackt, so zeitig abgesandt werden, daß sie spätestens 10 Tage vor dem Zusammentritt des Bataillons bei demselben eintreffen. Die Frachtkosten werden vom Lehr-Infanterie-Bataillon gezahlt und demnächst liquidirt.

Privat-Effekten der Kommandirten dürfen nicht verpackt werden.

Die Packgefäße bleiben bis zur Auflösung des Bataillons bei demselben asservirt und werden demnächst zur Rücksendung der Sachen benutzt.

VII. Marsch-Angelegenheiten.

Die Kommandirten müssen an dem für den Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons festgesetzten Tage bis spätestens 2 Uhr Nachmittags, event. Tags zuvor in den Communs bei Potsdam eintreffen.

Die Kosten für den Marsch von der Garnison, resp. dem Sammelpunkt bis nach Potsdam werden vom Lehr-Infanterie-Bataillon liquidirt. Die Kommando-Führer haben deshalb dem Bataillon hierüber Rechnung zu legen.

VIII. Geldverpflegung.

Die Offiziere erhalten ihr Gehalt für die Uebungs-Periode vom April bis incl. September durch ihre resp. Bataillone direkt zugesandt. Für die beim Stamm verbleibenden Offiziere wird das Gehalt dagegen vom 1. Oktober des ersten bis incl. September des zweiten Jahres vom Lehr-Infanterie-Bataillon gezahlt und bei den resp. Bataillonen als erspart berechnet.

Die Unteroffiziere und Mannschaften werden von ihren resp. Truppentheilen bis zum Tage des Zusammentritts des Lehr-Infanterie-Bataillons einschließlich gelöhnt, von da ab bis zum Tage der Auflösung des Bataillons erhalten dieselben ihre Verpflegungs-Kompetenzen dagegen vom Lehr-Infanterie-Bataillon.

Diesem ist daher jedes Aufrücken in eine höhere Gehaltsklasse, unter der bestimmten Angabe des Tages, von welchem ab die höhere Löhnung zahlbar ist, mitzutheilen.

Die als Ersatz für zurückberufene Leute zum Lehr-Infanterie Bataillon Kommandirten werden bezüglich Zahlung der Kompetenzen nach gleichen Grundsätzen behandelt.

Die Zulagen, welche den Kommandirten aus den Ersparnißfonds ihrer Regimenter gewährt werden, zahlt das Lehr-Infanterie-Bataillon monatlich vorschußweise und wird dieses Geld quartaliter von der General-Militair-Kasse für Rechnung desjenigen Bataillons eingezogen, welches die Regiments-Fonds verwaltet, und welches dem Lehr-Infanterie-Bataillon zu dem Ende namhaft zu machen ist.

Digitized by Google

IX. Offizier- ꝛc. Burschen.

Die Offizier- ꝛc. Burschen stehen außer Reih' und Glied, sie werden daher zu den Exerzir-Uebungen nicht herangezogen, haben jedoch an den Schieß-Uebungen des Lehr-Infanterie-Bataillons Theil zu nehmen, zu welchem Behuf sie von den Regimentern mit Gewehr, Patronentaschen und einem alten Tornister zu versehen sind.

Die Munition für die Offizier-Burschen ist vom Lehr-Infanterie-Bataillon zu liquidiren, auch hat letzteres denselben die Löhnung zu zahlen.

Digitized by Google

Natio

der vom nten Regiment zum Lehr-Infanterie-

1	2	3	4	5	6		7			8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
					Größe.		Vaterland.												
Nr.	Kompagnie.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Datum der Geburt.	Zoll.	Strich.	1) Geburtsort. 2) Aufenthaltsort.	Kreis.	Regierungs-Bezirk.	Religion.	Stand, Gewerbe und eigenes Vermögen.	Datum der Vereidigung.	Tag des Eintritts in die Verpflegung.	Stand des Vaters und dessen Vermögen.	Frühere Dienstverhältnisse.	Datum und Art der Einstellung bei der Kompagnie.	Mitgemachte Feldzüge.	Blessirt und bei welcher Gelegenheit.	Ehrenzeichen.

Verzeich

der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ꝛc. der vom nten Regiment

Laufende Nr.	Kompagnie.	Charge.	Namen.	A. Groß-Montirungsstücke.												B. Ausrüstungs-											
				Mützen.	Waffenröcke.	Drillichröcke für Unteroffiziere.	Drillichjacken.	Halsbinden.	Tuchhosen.	Leinene Hosen.	Drillichhosen.	Mäntel.	Tuchhandschuhe.	Lederne Handschuhe.	Ohrenklappen.	Helme m. Zubehör.	Tornister mit Zubehör.	Mantelriemen.	Leibriemen mit Schloß.	Brodbeutel.	Säbeltroddel.	Patronentaschen, Paar.	Gewehrriemen.	Bisirkappen.	Kochkappen.	Patronenbüchsen, Paar.	Blechbüchsen zu Reservetheilen.
			Sitzende	2	3	"	2	3	3	2	2	2	1	1	"	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	"	1	1
			beisich	1	1	"	1	1	1	"	"	"	1	1	"	1	1	1	1	1	1	1	1	1	"	1	1
			vorzuerst.	1	2	"	1	2	2	2	2	2	"	"	"	"	"	"	"	"	"	1	"	1	"	"	"	"

Digitized by Google

~~[illegible]~~ [illegible] winkar mi kraft gelesen

n a l e

Schema a.

Bataillon kommandirten Mannschaften.

18	19	20		21	22	23	24		25
Dienstauszeichnung.	Verheirathet und Datum der Verheirathung.	Kinder.		Datum der Kapitulation.	Datum der Beförderung.	Führung und erlittene Strafen.	Nächste Verwandte.		Bemerkungen.
		Söhne.	Töchter.				Namen.	Aufenthaltsort.	
									Hier ist anzugeben, wann und von wem dem Betreffenden die Kriegsartikel vorgelesen worden sind, in welcher Schieß-Klasse sich derselbe befindet, welches Gehalt und event. welche Regiments-Zulagen er monatlich bezieht, sowie ob der Betreffende zur Uebungsperiode oder zum Stamm des Lehr-Infanterie-Bataillons kommandirt worden ist.

Ort und Datum.

Unterschrift.

n i ß

Schema b.

zum Lehr-Infanterie Bataillon kommandirten Mannschaften.

Stücke.				C. Klein-Montirungs-Stücke.			D. Reparatur-Stücke.								E. Signal-Instrumente.				F. Außerdem.			Bemerkungen.
Feldflasche.	Kochgeschirre.	Kochgeschirr-Riemen, Paar.	Mundbeutel.	Salzbeutel.	Tornister.	Lederpflästerchen.	Stiefeln.	Sohlen.	Hemden.	Zündnadel-Gewehr M/41.	Kammer-Reinigers.	Nadelgewehr-Reiniger.	Schraubenzieher.	Mündungsdeckel.	Reservenadeln.	Seitengewehr M/41.	Trommel mit Stöcken.	Kniefell.	Trommelriemen.	Trommelschnüre mit Schlaufe.	Abrechnungsbuch.	Gesangbuch.	Schießbuch.	
1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	1	1	1	1	1	1	-	-	-	-	1	1	1	In diesem Verzeichniß sind für jeden Kommandirten auf 3 Horizontal-Linien die Bekleidungs- ꝛc. Stücke, und zwar auf der 1sten Linie die Gesammt-Anzahl der Stücke, auf der 2ten diejenigen, welche der Betreffende bei sich führt und auf der 3ten diejenigen, welche dem Lehr-Infanterie-Bat. verpackt zugesandt werden, aufzuführen.
1	1	1	1	1	1	1	2	-	2	1	1	1	1	1	1	1	-	-	-	-	1	1	1	
-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

Ort und Datum.

Unterschrift.

Digitized by Google

Schema c.

Nachweisung
der Fälligkeits-Termine der Klein-Montirungsstücke für die vom Nten Regiment zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Mannschaften.

Nr.	Kompagnie.	Charge.	Namen.	Datum der Fälligkeits-Termine.			Erhält			In Gelde.			Bemerkungen.
				Tag.	Monat.	Jahr.	Stiefeln. Paar.	Sohlen. Paar.	Hemden. Stück.	Thlr.	Sgr.	Pf.	

Ort und Datum.
Unterschrift.

Schema d.

Gewehr-National
der vom nten Bataillon nten Regiments zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Mannschaften.

Laufende Nr.	Kompagnie.	Charge.	Namen.	Gewehr Nr.	Jahrgang.	Kaliber.	Visir.	Korn.	Lauf.	Hülse.	Abzugsfeder.	Kammer.	Knopf.	Nadelrohr.	Sperrfeder.	Schlößchen.	Nadelbolzen.	Nadel.	Spiralfeder.	Bajonett.	Entladestock.	Schaft.	Garnitur.	Zubehör.	Bemerkungen.
1	1	[illegible]	[illegible]	113	1862	39	10043		[illegible]	[illegible]	[illegible]	7043	[illegible]	[illegible]	[illegible]	7043				7043		[illegible]			[illegible]

Ort und Datum.
Unterschrift.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang. Berlin, den 11. März 1868. **Nr. 7.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 60.

Betrifft die Vorschläge derjenigen Portepeefähnriche zu Offizieren, welchen in einzelnen Fällen die Ablegung des Offizier-Examens ohne vorherigen Besuch einer Kriegs-Schule gestattet worden ist.

Durch einen zur Sprache gebrachten Spezial-Fall ist zu Meiner Kenntniß gekommen, daß in einzelnen Fällen Portepeefähnriche, welchen die Ablegung des Offizier-Examens ohne vorherigen Besuch einer Kriegs-Schule gestattet worden ist, zum Offizier vorgeschlagen, auch dazu ohne Vorbehalt der Patentirung ꝛc. befördert worden sind, weil die betreffenden Truppentheile unterlassen hatten, in den Vorschlägen die nöthigen Angaben zu machen. — Im Verfolg Meiner Ordre vom 23. August 1865, betreffend die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres, ad 3 bestimme Ich daher, daß die Truppentheile anzuweisen sind, mit den Vorschlägen von Portepee-Fähnrichen gedachter Kategorie zum Offizier gleichzeitig den Antrag auf Vorbehalt der Patentirung und Gehaltsbewilligung bis zur Beförderung der Kriegs-Schüler des laufenden Kursus zu verbinden. — Das Kriegs-Ministerium hat die weitere Bekanntmachung dieser Bestimmung an die Armee zu veranlassen.

Berlin, den 20. Februar 1868.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 27. Februar 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch Behufs genauer Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 652/2. A. I. b.

Nr. 61.

Betrifft den Fortfall der Klassen-Eintheilung der Zahlmeister.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich unter Modifizirung Meiner Ordre vom 16. Februar 1854, daß die Eintheilung der Zahlmeister bei den Truppen in Zahlmeister erster und zweiter Klasse fortfalle, will aber den Zahlmeistern das bisher für die Zahlmeister erster Klasse vorgeschriebene und in einer Rosette auf den Epauletten bestandene Abzeichen belassen.

Berlin, den 20. Februar 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Berlin den 2. März 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

In Vertretung.

Gericke. Glogau.

No. 721/2. 67. M. O. D. 1.

Nr. 62.

Betrifft eine Abänderung der Bestimmung über die Regelung der Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines im §. 27 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Der §. 27 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps vom 1. Dezember 1864 enthält die Anordnung, daß die Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines in den Anwärterlisten der Königlichen Regierungen nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen zur Anstellung bei der bezüglichen Regierung bestimmt werden soll.

Bei der Ausführung dieser Vorschrift hat es sich herausgestellt, daß das Eingehen der Meldungen häufig durch Umstände verzögert wird, deren Beseitigung nicht in der Hand der Jäger liegt, und daß somit die Reihenfolge derselben in den Anwärterlisten mehr oder weniger von Zufälligkeiten abhängig wird.

Zur Hebung der hieraus erwachsenden Unzuträglichkeiten erachten wir eine Abänderung der gedachten Anordnung und eine anderweite grundsätzliche Regelung der Anciennetät der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. I. für erforderlich und bestimmen demzufolge Nachstehendes:

Bei der Ausfertigung der Forstversorgungsscheine Seitens der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen wird denselben, außer der Nummer der Forstversorgungsliste, noch eine zweite Nummer gegeben, deren, für jeden Jahrgang wieder mit Nr. 1 beginnende Folge die Anciennetät derjenigen Jäger zu regeln bestimmt ist, welche in demselben Jahre den Forstversorgungsschein erhalten.

Innerhalb der bezüglichen Nummerreihen wird die Folge der Forstversorgungs-Berechtigten zunächst nach der Charge festgestellt, so daß die Forstversorgungsscheine der Feldwebel und Oberjäger die ersten, die der Jäger die folgenden Nummern erhalten. Bei gleicher Charge begründet die längere Dienstzeit, bei gleicher Dienstzeit das höhere Lebensalter den Vorrang.

Nach der Folge dieser Nummern haben die Königlichen Regierungen die Notirungen derjenigen forstversorgungsberechtigten Jäger in den Anwärterlisten zu bewirken, deren Meldungen vor dem, auf das Datum des Forstversorgungsscheines folgenden 1. Januar bei ihnen eingehen, so daß die niedrigere Nummer der höheren Nummer vorgeht.

Für die später eingehenden Meldungen bleibt die bisherige Vorschrift maßgebend, nach welcher die Anwärter nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen bei der betreffenden Königlichen Regierung in der Anwärterliste rangiren.

In der Nachweisung des Abganges und Bestandes der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. I. (Anlage J. des Regulativs vom 1. Dezember 1864) ist unter dem Datum des Forstversorgungsscheines jedesmal auch die demselben nach Obigem ertheilte Jahresnummer zu vermerken.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.

Frhr. v. d. Heydt. v. Roon.

Nr. 63.

Erweiterung des §. 45 der Instruktion für die Artillerie-Offiziere der Plätze vom 25. März 1858.

Berlin, den 20. Februar 1868.

In Folge der, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1864, Allerhöchst befohlenen veränderten Organisation der Artillerie sind zwischen die Artillerie-Inspekteure und die Regiments-Kommandeure, die Artillerie-Brigade-Kommandeure getreten.

Digitized by Google

Da diese, eben so wie die Artillerie-Inspekteure, von der artilleristischen Vertheidigungs-Fähigkeit und Bereitschaft der Festungen innerhalb ihres Brigade-Bereiches in fortdauernder Kenntniß bleiben müssen, so wird der §. 45 der Instruktion für die Artillerie-Offiziere der Plätze vom 25. März 1858 hierdurch dahin erweitert, daß die Artillerie-Offiziere der Plätze auch den Artillerie-Brigade-Kommandeuren, bei Gelegenheit der Truppen-Musterungen und Besichtigungen, auf Verlangen jede Auskunft durch Vorlegung der bestehenden Etats und der sonstigen Schriftstücke zu geben haben.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 494/1. A. 2. a.

Nr. 64.

Betrifft die Nachweisungen der zum Telegraphen-Dienste anzumeldenden Militair-Anwärter.

Berlin, den 24. Februar 1868.

Nachdem die Annahme der Telegraphen-Kandidaten und Boten den Bezirks-Telegraphen-Direktionen in Berlin, Breslau, Cöln, Dresden, Frankfurt a/M., Halle, Hannover, Hamburg, Königsberg i/Pr. und Stettin übertragen worden ist, haben die Königlichen General-Kommandos und das Ober-Kommando der Marine die halbjährlichen Zusammenstellungen derjenigen Militair-Anwärter, welche eine Anstellung im Ressort der General-Direktion der Telegraphen wünschen, an die vorgenannten Bezirks-Telegraphen-Direktionen zu richten.

Der §. 20 ad f. des Reglements vom 16./20. Juni 1867, über die Civil-Versorgung ꝛc. der Militairpersonen ꝛc. wird dem entsprechend geändert.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Hartmann.
No. 245/2. A. I. b.

Marine-Ministerium.
In Vertretung.
Jachmann.
Mar. Min. 1774. C. A.

Nr. 65.

Aufruf.

Betrifft den Beitritt zum Preußischen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

Berlin, den 26. Februar 1868.

Das Central-Komitee des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger hat den Wunsch ausgesprochen, daß sich möglichst viele Offiziere, Militairbeamte und Militair-Medicinal-Personen dem genannten Vereine und dessen Zweig-Vereinen als Mitglieder anschließen möchten, da von deren Interesse und Sachverständniß eine wesentliche Förderung des Vereinszweckes zu erwarten ist.

In Rücksicht auf den edlen Zweck, den der Verein verfolgt, und in Betracht, daß das Fortbestehen und die Weiterentwickelung des Vereins dem Interesse der Armee so nahe liegt, kann ich den Beitritt zu demselben nur empfehlen.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 104/2. M. O. D. 4. b.

Digitized by Google

Nr. 66.

Betrifft die summarische Nachweisung der Volkszahl des Korps-Bezirks.

Berlin, den 27. Februar 1868.

Es wird hierdurch bestimmt, daß die auf Grund des diesseitigen Erlasses vom 8. Mai 1833 (Nr. 205/5 A. I.) dem Kriegs-Ministerium nach jeder Volkszählung durch die Königlichen General-Kommandos einzureichende „Summarische Nachweisung der Volkszahl des Korps-Bezirks und der darunter begriffenen Männer vom 20. bis zum 39. Lebensjahre" fortan in Wegfall kommt.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 749/2. 68. A. 1. a.

Nr. 67.

Abänderungen in den Bestimmungen der allgemeinen Geschäfts-Ordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen vom 20. November 1862 und der Geschäfts-Ordnung für die Festungs-Bau-Kassen vom 10. Dezember 1863.

Berlin, den 28. Februar 1868.

A. Geschäfts-Ordnung vom 20. November 1862.

1) Pag. 22. Zeile 18 v. o. Der Satz von „Durch" bis „stattfinden" fällt fort. Dagegen ist einzuschalten: „Verwendungen aus dem in einzelnen Festungen bereits bestehenden Servis-Reserve-Fonds dürfen bis zu seiner völligen Absorbirung nur auf Grund spezieller Genehmigung des vorgesetzten General-Kommandos resp. des Gouvernements zu Mainz stattfinden."
2) Pag. 24. Zeile 5 v. u.. Statt „Fortifikations-Beamten-Bauzulage" ist zu setzen: „fixirte Renumeration der Festungs-Baukassen-Rendantur."
3) Pag. 25. Zeile 17 v. o. Statt „Servisquoten" ist „Dienstwohnungs-Unterhaltungsgelder" zu lesen.
4) Pag. 97. Rubrik C. Dienstwohnungen;
Pag. 98. Abschnitt C. lfde. Nr. 7;
Pag. 105. Abschnitt II. C. lfde. Nr. 2 und
Pag. 107. Bemerkung.
Die Angaben, welche sich auf den Reserve-Fonds und Reserve-Bestand beziehen, fallen fort, sobald der oben ad 1 erwähnte Servis-Reserve-Fonds absorbirt ist.
5) Pag. 97. Zeile 13 v. u. Hinter „verstehen" ist einzuschalten „fixirte Renumeration der Festungs-Bau-Kassen-Rendantur."
6) Pag. 98 und 107. Im Abschnitt C. fällt die lfde. Nr. 6 resp. 12 mit Text und Zahlen fort.
7) Pag. 107. Die Ueberschrift „Betrag der Servisquote" ist in „Betrag der Dienstwohnungs-Unterhaltungsgelder" umzuändern.

B. Geschäfts-Ordnung vom 10. Dezember 1863.

1) Pag. 12. §. 3. Von Zeile 2 bis 4 v. o. bleibt nur beizubehalten „I. Gehälter" das Uebrige ist zu streichen.
2) Pag. 17. Die Worte im §. 15 Zeile 2 und 3 v. u. „in dem Dotirungs-Etat aufgenommene" fallen fort.
3) Pag. 31. In Zeile 2 des §. 54 ist hinter dem Worte „Renumerationen" einzuschalten: „so wie die beim Abschnitt II. A. Tit. XVIII. in der bestimmten Höhe zu verausgabende Renumeration der Kassen Rendantur."
4) Pag. 159, 163, 166. Hinsichtlich der Angaben wegen des Servis-Reserve-Fonds gilt die Abänderung sub A. 4.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 80/2. 68. A. K. D. III.

Digitized by Google

Nr. 68.

Die Zeitschrift „Kriegerheil" betreffend.

Berlin, den 29. Februar 1868.

Das Kriegs-Ministerium hat für dieses Jahr auf 100 Exemplare der Zeitschrift „Kriegerheil" — Organ des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger — abonnirt und veranlaßt, daß davon

jedem Königlichen General-Kommando,
dem Militair-Medizinalstabe der Armee,
den militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten,
jeder Korps-Intendantur,
jedem Korps-General-Arzte und
jedem der größeren Militair-Lazarethe,

ein Exemplar unentgeltlich zugeht.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Behörden ꝛc. gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 1189/2. 68. K. M.

Nr. 69.

Betrifft den Verpflegungs-Zuschuß für Mannschaften der Invaliden-Kompagnien in Krankheitsfällen.

Berlin, den 18. Februar 1868.

Der den kranken Mannschaften der Invaliden-Kompagnien zur Selbstverpflegung in ihren Quartieren nach der Anmerkung 2 zu §. 143 a. des Lazareth-Reglements zu gewährende Geldzuschuß wird hierdurch vom 1. Januar d. J. ab derart erhöht, daß dieser Zuschuß einschließlich des Einkommens an Löhnung und Brot, jedoch exclusive Krankenlöhnung, den Betrag von 7 Sgr. pro Kopf und Tag erreichen darf.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung.
v. Stosch. Mand.

No. 437/1. 68. M. O. D. 4. B.

Nr. 70.

Betrifft Badekuren für kranke Militairs vom Feldwebel abwärts.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Die im vergangenen Jahre hinsichtlich der nothwendigen Badekuren der Militair-Personen vom Feldwebel abwärts aus den aktiven und inaktiven Stande getroffenen Bestimmungen vom 21. und 27. Februar v. J. einschließlich der spätern erläuternden Verfügungen bleiben auch für das Jahr 1868 in Kraft. Den nach dem Erlasse vom 27. Februar v. J. zur Disposition stehenden Badeorten treten noch hinzu

für das 4. 7. und 10. Armee-Korps: Rehburg bei Wunstorf und Seebad Norderney, und
für das 5. und 6. Armee-Korps: Königsdorf-Jastrzemb.

Die Anmeldungen für Rehburg und Norderney gehen an das Königliche General-Kommando des 10. und die für Königsdorf-Jastrzemb an das des 6. Armee-Korps.

Mit Rücksicht auf die beschränktern Mittel in diesem Jahre werden die Herren Militair-Aerzte und Militair-Behörden ersucht, nur solche Leute in Vorschlag zu bringen resp. zuzulassen, bei welchen von der Badekur wirklich ein wesentlicher Erfolg vorauszusehen ist, und deren Herstellung in anderer Weise nicht zu erwarten ist

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung.
v. Stosch. Mand.

No. 78/1. 68. M. O. D. 4.

Digitized by Google

Nr. 71.

Die den Zahlmeistern der Kavallerie zustehende Vergütigung für ein Dienstpferd betreffend.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Denjenigen Zahlmeistern der Kavallerie-Regimenter, welche sich wirklich ein Dienstpferd halten und für selbiges die Ration in natura beziehen, ist seither alle 5 Jahre, die nach den verschiedenen Waffengattungen ausgesetzte Geldvergütung praenumerando gezahlt worden.

In neuerer Zeit sind indeß mehrfach Fälle vorgekommen, daß beim Ausscheiden der Stellen-Inhaber vor vollendeten 5 Jahren, der verhältnißmäßige Betrag, für die noch nicht abgelaufene Dauerzeit, nicht zurück zu erlangen gewesen ist und es sich herausgestellt hat, daß über das Pferd bereits anderweit disponirt war.

Um die Staats-Kasse gegen dergleichen Ausfälle zu sichern, bestimmt demnach das Kriegs-Ministerium, daß von jetzt ab den Zahlmeistern der Kavallerie, welche sich selbst beritten erhalten, die beregte Vergütung nur postnumerando zu gewähren ist. Der Geldbetrag ist nach wie vor, von den Kavallerie-Regimentern, alle 5 Jahre oder beim frühern Ausscheiden eines Zahlmeisters, für die betreffende Zeit, bei der Abtheilung für das Remonte-Wesen, auf den Grund einer der Richtigkeit wegen bescheinigten Liquidation, mit der Quittung des Empfängers, oder falls dieser inzwischen verstorben, mit der Quittung der gehörig legitimirten Erben event. des Gerichts-Depositorii belegt, zur Erstattung anzumelden.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Poddielski.

No. 210/2. A. f. R.

Nr. 72.

Betrifft eine Berichtigung des Tableaus auf Pag. 46/47 und der Deklaration Nr. 17 auf Pag. 48/49 des Armee-Verordnungs-Blatts pro 1868.

Berlin, den 25. Februar 1868.

1) Pag. 46. Der Text in der 2. Vertikalspalte des Tableaus ist zu lesen:
2. Festungs-Inspektion ressortirt von dem General-Kommando des 1. und 2. Armee-Korps.
2) Pag. 49. Abschnitt B. Pos. 2. Zeile 6. Hinter II. ist der Buchstabe A. einzuschalten.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Im Auftrage.
Meydam. Crüger.

No. 488/2. A. III.

Nr. 73.

Betreffend die Bewilligung von Tagegeldern bei Pulver- resp. Munitions-Transporten.

Berlin, den 26. Februar 1868.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich veranlaßt, die Verfügung vom 14. September 1850, betreffend die Zuständigkeit von Tagegeldern bei Pulvertransporten (Militair-Wochenblatt Nr. 39 pro 1850), dahin zu modifiziren, daß den Offizieren nicht nur bei Pulver- resp. Munitions-Transporten zu Lande, sondern auch bei denen zu Wasser und per Eisenbahn die Tagegelder bewilligt werden dürfen.

Bei der Empfangnahme von Munition Seitens der Truppentheile zum eigenen Verbrauch resp. zur eigenen Verwaltung, sowie bei Rücklieferung solcher Munition durch die Truppen an die Artillerie-Depots ist indeß die Gewährung von Tagegeldern nicht statthaft.

Die Bewilligung derselben in den zulässigen Fällen erfolgt von jetzt ab Seitens der Königlichen Kommandos.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung. In Vertretung.
Gericke. Wilcke.

No. 954/1. 68. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Nr. 74.

Betrifft die Berichtigung eines Druckfehlers in dem abgeänderten Servis-Reglement vom 20. Februar d. J.

Berlin, den 26. Februar 1868.

In der Beilage 2 zum abgeänderten Servis-Reglement vom 20. d. M. ist Seite 46 in der 6. Zeile von unten anstatt

„nicht gewünschten Kochheerd"

zu lesen:

„nicht gewährten Kochheerd."

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

In Vertretung:

v. Stosch. Barrenzki.

No. 880/2. M. O. D. 4.

Nr. 75.

Die halbjährigen Pferde-Bestands-Nachweisungen betreffend.

Berlin, den 3. März 1868.

Nach den durch den kriegsministeriellen Erlaß vom 21. Februar 1838 gegebenen Erläuterungen zur Anfertigung der Pferde-Bestands-Nachweisungen, wie sich solche unter den im Ressort der unterzeichneten Abtheilung bestehenden hauptsächlichsten Bestimmungen, Seite 60 — 62 abgedruckt befinden, ist ad II. Zugang ad b. durch Selbstankauf, gesagt worden, daß die selbst angekauften Pferde als Remonten desjenigen Jahres zutreten, in welchem sie angekauft werden.

Zur Zeit jenes Erlasses waren darunter jedoch nur diejenigen Pferde zu verstehen, welche sich die Truppen aus dem Erlöse und der Rationsvergütung für zum eigenen Wiederersatze verkaufte, zum Dienste nicht eingeschlagenen Remonten selbst anzukaufen haben. Hierbei muß es auch für die Folge sein Bewenden behalten und als Remonten des betreffenden Jahrgangs werden auch noch diejenigen zu rechnen sein, welche sich die Truppentheile seit dem Jahre 1858 aus den Geldern für Berittenmachung der einjährigen Freiwilligen selbst anzukaufen berechtigt sind, oder wenn ihnen zum eigenen Ankauf fehlender Remonten das Geld dazu überwiesen wird.

Geliefert erhaltene oder freihändig angekaufte Augmentationspferde sind dagegen nicht — wie es mehrfach geschehen ist — als Remonten, sondern als ältere Pferde in den Bestands-Nachweisungen aufzunehmen.

Nachdem ferner laut Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. April 1867 bestimmt worden, daß die Pferde der einjährigen Freiwilligen bis 5 per Eskadron, innerhab der Soll-Stärke an Pferden des etatsmäßigen Bestandes eines Regiments geführt werden sollen, haben mehrere Truppentheile jene Pferde in den Bestands-Nachweisungen nicht mehr abgesondert, sondern in einer Summe nachgewiesen.

Für die diesseitige Kontrole ist dies nicht genügend, weshalb die resp. Truppentheile, welche einjährige Freiwillige beritten gemacht haben, veranlaßt werden, deren Pferde, der Zahl nach, in Zu- und Abgang sowie als Bestand, in der vorgeschriebenen Rubrik, als „Königliche" oder „Eigene" für die Folge nachzuweisen.

Um eine Einheit in der Einsendung der halbjährlichen Pferde-Bestands-Nachweisungen herbeizuführen, erscheint es angemessen, daß solche vom 1. Semester d. J. ab, durch die resp. Kavallerie- und Artillerie-Brigaden eingereicht werden.

Das Militair-Reit-Institut, das Kommando der Leib-Gendarmerie, die Artillerie-Schießschule und die Train-Bataillone senden ihre Nachweisungen direkt hierher ein.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Schön. v. Borries.

No. 42/3. R. A.

Digitized by Google

Nr. 76.

Betrifft die für die Kommandirungen ꝛc. zum Lehr-Infanterie-Bataillon maßgebenden Bestimmungen.

Berlin, den 5. März 1868.

Beilage

Die anliegende „Zusammenstellung der für die Kommandirungen zum Lehr-Infanterie-Bataillon maßgebenden Bestimmungen, März 1868" werden hierdurch, Behufs Nachachtung; zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

919/1. A. I. a.

Nr. 77.

Wohlthätigkeit.

Hoffsche Stiftung betreffend.

Berlin, den 2. März 1868.

Aus den Zinsen der von dem Königlichen Hoflieferanten Herrn Kommissionsrath Johann Hoff zu Berlin gegründeten Stiftung, welche gegenwärtig 1750 Thlr. in zinstragenden Papieren und 80 Thlr. 6 Sgr. baar beträgt, werden nach dem Wunsche des Stifters alljährlich am Geburtstage Seiner Majestät des Königs hülfsbedürftige Veteranen der Feldzüge von 1813/15 und bei Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide gewordene Soldaten beschenkt.

Der gegenwärtige Stand der Fonds gestattet es, nachbenannten 10 Veteranen der Feldzüge von 1813/15

Jacob Stanoszeck zu Nieder-Kunzendorf, Kreis Creutzburg,
Martin Hill zu Klein-Lüdtkenfürst, Kreis Heiligenbeil,
Johann Jankowski zu Schoeneberg, Kreis Marienburg,
Andreas Dringmann zu Schillgallen, Kreis Tilsit,
Johann Matzdorf zu Swinemünde,
Adolf Geduld in Berlin,
Johann Friedrich Gerath, auch Gerhardt, zu Frankfurt a./O.,
Christoph Fechner zu Gremsdorf, Kreis Bunzlau,
Franz Jeglinsky zu Weigelsdorf, Kreis Münsterberg,
Johann Bierbüsse zu Bruchhausen, Kreis Höxter,

und nachbenannten 4, bei Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide gewordenen Kriegern:

Karl Josef Neumann zu Kölmchen, Kreis Freistadt,
Friedrich Grohn zu Hohenfelde, Kreis Angermünde,
Gustav Blankenburg zu Matz, Kreis Nieder-Barnim,
Karl Heinrich Gustav Wilkening zu Dehme, Kreis Minden.

Geschenke à 5 Thlr. zu bewilligen, welche den Genannten am 22. d. M. durch Vermittelung der betreffenden Königlichen General-Kommandos werden eingehändigt werden.

Das Kriegs-Ministerium bringt dies mit dem Ausdruck des Dankes für Herrn Hoff hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

v. Etzel. v. Kirchbach.

No. 1816/2. A. f. I.

Hierzu eine Beilage.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang. **Berlin, den 17. März 1868.** **Nr. 8.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 78.

Betrifft die Verleihung einer Auszeichnungs-Schnur an die zur Dienstleistung bei den Unteroffizier-Schulen kommandirten Unteroffiziere.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die zur Dienstleistung bei den Unteroffizier-Schulen kommandirten Unteroffiziere, insofern sie sich in dem gedachten Kommando-Verhältniß bewährt haben, eine Auszeichnungs-Schnur anlegen sollen. Diese Schnur soll bei weißen Achselklappen hellblau, bei gelben, rothen und blauen Achselklappen dagegen weiß sein und nach den beifolgenden Proben wie die Auszeichnungs-Schnur der Mannschaften des Lehr-Infanterie-Bataillons — eventuell neben dieser letzteren — getragen werden. Ueber die Würdigkeit der Betreffenden zur Anlegung der Auszeichnungs-Schnur ist von dem Kommandeur der 1. Garde-Infanterie-Brigade zu befinden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 27. Februar 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 10. März 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, mit dem Bemerken, daß die bezüglichen Proben den Königlichen General-Kommandos besonders zugehen werden.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 245/3. A. 1. s.

Nr. 79.

Die Bekleidung der Husaren-Offiziere betreffend.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Linien-Husaren-Offiziere in Stelle der bisherigen Gala-Hosen und Stiefel, welche indeß aufgetragen werden können, auch bei Gala- und Hoffestlichkeiten die durch Meine Ordres vom 21. Juli und 5. Oktober v. J. vorgeschriebenen neuen Hosen und Stiefel anlegen dürfen. Die Chefs der Husaren-Regimenter, sowie die Offiziere des Garde-Husaren-Regiments sollen die gedachten Gala-Hosen und Stiefel jedoch beibehalten. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 5. März 1868.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Berlin, den 14. März 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 227/3. M. O. D. 3.

Nr. 80.

Betrifft die Uniform der Landwehr-Kavallerie-Offiziere, bez. die vorläufige Sistirung von Versetzungen derselben.

Berlin, den 11. März 1868.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Landwehr-Kavallerie-Offiziere bis zum Erlaß anderweitiger Bestimmungen ihre bisherige Uniform zu tragen, und daß Versetzungen von einem Landwehr-Kavallerie-Regiment zum anderen beim Verziehen in andere Bezirke bis auf Weiteres nicht mehr stattzufinden haben.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 59/2. A. 1. a.

Nr. 81.

Betrifft die für die Kommandirungen ꝛc. zur Militair-Schieß-Schule maßgebenden Bestimmungen.

Berlin, den 11. März 1868.

Die anliegende „Zusammenstellung der für die Kommandirungen ꝛc. zur Militair-Schieß-Schule maßgebenden Bestimmungen. März 1868" werden hierdurch, Behufs Nachachtung, zur Kenntniß der Armee gebracht.

Beilage

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 787/1. A. I. a.

Nr. 82.

Betrifft die für den militair-ärztlichen Gebrauch bestimmten Formulare.

Berlin, den 11. März 1868.

Die für die Rapporte ꝛc. der Militair-Aerzte bestimmten Formulare, werden künftig nicht mehr nach Anhang II. des Lazareth-Reglements durch den Medizinal-Stab der Armee beschafft werden, sondern aus der Königlichen Staatsdruckerei hierselbst unter nachstehenden Bezeichnungen zu den angegebenen Preisen auf Kosten des Lazarethfonds zu beziehen sein, nämlich:

Litt. B. Nr. 80.	Monatlicher Kranken-Rapport der einzelnen Truppentheile und Lazarethe nach der Cirkular-Verfügung des Medizinalstabs der Armee vom 30. Juli 1844 und Anhang II. des Reglements für die Friedens-Lazarethe für 500 Bogen	5 Thlr. 25 Sgr.
Litt. B. Nr. 81.	Vierteljährlicher Medizinal-Bericht nach den Cirkular-Verfügungen vom 1. und 16. April 1862 à 2 Bogen für 500 Stück	11 Thlr. 25 Sgr.
Litt. B. Nr. 82.	Monatlicher General-Rapport von den Kranken und Verwundeten eines Armee-Korps an die Korps-General-Aerzte nach der Cirkular-Verfügung vom 30. Juli 1844, Titelbogen, für 500 Bogen . .	5 Thlr. 25 Sgr.

Digitized by Google

Litt. B. Nr. 83.	Desgleichen Einlagebogen	5 Thlr. 25 Sgr.
Litt. B. Nr. 84.	Namentliche Liste der resp. vaccinirten und revaccinirten Soldaten nach der Cirkular-Verfügung vom 30. Juli 1844 Titelbogen für 500 Bogen	4 Thlr. 10 Sgr.
Litt. B. Nr. 85.	DesgleichenEinlagebogen, für 500 Bogen	4 Thlr. 10 Sgr.
Litt. B. Nr. 86.	Namentliche Liste der vaccinirten Soldatenkinder nach der Cirkular-Verfügung vom 30. Juli 1844. Titelbogen für 500 Bogen . .	4 Thlr. 10 Sgr.
Litt. B. Nr. 87.	Desgleichen, Einlagebogen	4 Thlr. 10 Sgr.
Litt. B. Nr. 88.	Jahres-Uebersicht der Statt gehabten Vaccinationen und Revaccinationen nach der Cirkular-Verfügung vom 30. Juli 1844 für 500 Bogen .	4 Thlr. 10 Sgr.
Litt. B. Nr. 89.	Namentliche Liste der kranken Soldaten-Frauen und Kinder nach der Cirkular-Verfügung vom 30. Juli 1844. Titelbogen für 500 Bogen.	4 Thlr. 10 Sgr.

In soweit der direkte Bezug der Formulare Seitens der einzelnen Truppentheile resp. Lazareth-Kommissionen des zu geringen Bedarfs wegen sich nicht empfiehlt, ist die Beschaffung des Gesammtbedarfs für eine oder mehrere Garnisonen oder für den ganzen Korpsbereich durch eine Lazareth-Kommission von der Intendantur resp. dem Korps-General-Arzt anzuordnen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

In Vertretung.
v. Stosch. Mand.

No. 428/2. 68. M. O. D. 4. B.

Nr. 83.

Betrifft die Einreichung der Stärke-Rapporte.

Berlin, den 14. März 1868.

Da die Einführung eines neuen Formulars für die Stärke-Rapporte in kürzester Frist bevorsteht, so ist die Aufstellung der gemäß Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 18. Januar 1868 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 3 S. 48 sub Nr. 16) für das erste Quartal c. an Se. Majestät den König immediate einzureichenden Rapporte bis auf weitere Bestimmung auszusetzen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 492/3. A. 1. a.

Nr. 84.

Bekanntmachung.
Betrifft den nicht bestellbaren Todtenschein des Kanoniers Staver.

Berlin, den 10. März 1868.

Dem unterzeichneten Departement ist der Todtenschein über einen am 25. Juli 1866 im 2. schweren Feld-Lazareth IV. Armee-Korps zu Brünn an der Cholera verstorbenen Kanonier Staver, angeblich von der 1. Reserve-Batterie, zugegangen. Die über die Zugehörigkeit dieses Mannes bisher angestellten Recherchen sind ohne Erfolg geblieben.

Die Königlichen Truppen und Behörden, welche über den Verstorbenen etwas Näheres anzugeben vermögen, werden ergebenst ersucht, ihre Mittheilungen baldgefälligst hierher zu richten.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

In Vertretung.
v. Stosch. Mand.

No. 36/3. 68. M. O. D. 4.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 8 des Armee-Verordnungs-Blatts 1868.

Zusammenstellung

der für die Kommandirungen ꝛc. zur Militair-Schieß-Schule maßgebenden Bestimmungen.
März 1868.

I. Zweck der Militair-Schieß-Schule.

Die Militair-Schieß-Schule hat den Zweck:

a) die in der Armee eingeführten Hand-Feuerwaffen und die dazu gehörige Munition in konstruktiver und technischer Beziehung einem immer höheren Grade der Vervollkommnung entgegen zu führen;
b) die bei anderen Armeen eingeführten und zur Einführung gelangenden neuen Waffenkonstruktionen ꝛc. zu prüfen, um die beachtenswerthen Einrichtungen des Auslandes kennen zu lernen und der diesseitigen Armee eine nähere Uebersicht der Wirkung derjenigen Waffen zu verschaffen, welche derselben dermaleinst gegenüberstehen könnten;
c) Vorschläge zur Verbesserung unserer Waffen oder neue Erfindungen im Gebiete des Waffenwesens zu beurtheilen und event. praktisch zu prüfen, und endlich
d) Schießlehrer für die Armee heranzubilden und eine gründliche Kenntniß der Hand-Feuerwaffen, ihrer Eigenthümlichkeiten und Leistungsfähigkeit Behufs Erzielung einer mehr konservirenden Behandlung und richtigen Führung derselben im Ernstgebrauch zu verbreiten.

II. Ressort-Verhältnisse.

In technischer Beziehung steht die Militair-Schieß-Schule ausschließlich unter dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums; in disziplinarischer und administrativer Beziehung ist sie dem General-Kommando des III. Armee-Korps untergeordnet.

III. Zusammensetzung.

1. Stamm nebst Unterpersonal.

Der Stamm der Militair-Schieß-Schule besteht aus:

a) einem Stabsoffizier als Direktor,
b) vier Hauptleuten als etatsmäßigen Direktions-Mitgliedern,
c) vier aus dem Etat der Truppentheile zur Dienstleistung bei der Direktion kommandirten Premier-Lieutenants,
d) vier aus dem Etat der Truppentheile zur Dienstleistung als Assistenten kommandirten Premier-Lieutenants,
e) einem aus dem Etat der Truppentheile als Adjutant und Bureau-Chef kommandirten Lieutenant,
f) einem Zahlmeister,
g) einem technischen Beamten,
h) zwei Sergeanten 1ster Gehaltsklasse und
i) zwei Sergeanten 2ter Gehaltsklasse } als Waffenmeister, Scheibenstand-Aufseher, Scheibenmeister, so wie als Registrator und Schreiber.

2. Kommandirte.

Zur Militair-Schieß-Schule werden außerdem kommandirt:

a) 4 Lieutenants auf ½ Jahr als Hülfslehrer, und zwar aus der Zahl derjenigen Offiziere, welche bereits früher einem Lehrkursus der Militair-Schieß-Schule beigewohnt haben,
b) 58 Lieutenants auf ½ Jahr, und zwar von je zwei Infanterie-Regimentern einer,
c) 13 Unteroffiziere auf 1 Jahr, von jedem Armee-Korps einer,
d) 115 Unteroffiziere auf ¼ Jahr, von jedem Infanterie-Regiment einer,
e) 2 Spielleute auf 1 Jahr,
f) 2 Spielleute auf ½ Jahr,

Digitized by Google

g) 115 Gemeine auf 1 Jahr,
h) 230 Gemeine auf 5 Monate, } von jedem Bataillon einer,
i) 3 Oekonomie-Handwerker (2 Schneider und 1 Schuhmacher) auf 1 Jahr,
k) 5 Oekonomie-Handwerker (2 Schneider und 3 Schuhmacher) auf ½ Jahr,
l) 15 Gemeine als Offizier-Burschen auf 1 Jahr (incl. 1 für den Zahlmeister),
m) 62 Gemeine als Offizier-Burschen auf ½ Jahr.

3. Zusammentritt.

Der Zusammentritt der Militair-Schieß-Schule zu dem Sommer-Lehrkursus erfolgt am 1. April, resp. am 1. Mai — und zwar für Offiziere, Unteroffiziere, Spielleute, Oekonomie-Handwerker und Offizier-Burschen am 1. April, für Gemeine dagegen am 1. Mai —, die Reduktion derselben auf die etatsmäßige Winterstärke ult. September.

Die zur Militair-Schieß-Schule alljährlich zu kommandirenden Offiziere und Mannschaften zerfallen hiernach in zwei verschiedene Kategorien und zwar:

a) in diejenigen, welche nur den Sommer-Lehrkursus durchmachen und
b) in solche, welche nach absolvirtem Sommer-Lehrkursus noch auf weitere 6 Monate als Winterstamm bei der Militair-Schieß-Schule verbleiben.

Das Kommando zu dem Cursus ad b hat den obenstehend unter I. d aufgeführten Zweck der Heranbildung von Schießlehrern ꝛc.

Der ad b. gedachte Winterstamm, welcher den Zeitraum vom 1. Oktober bis ult. März des folgenden Jahres umfaßt, wird aus der Zahl der zur Sommerperiode Kommandirten, unter regelmäßiger Abwechselung der Regimenter, zurückbehalten. Derselbe wird zur Ausführung von Versuchen ꝛc. verwendet, hat auch die vorkommenden Arbeiten, als: Reinigen der Versuchswaffen, Instandsetzung der Scheiben, Anfertigung von Munition ꝛc. auszuführen.

Die Kommandirten des Winterstammes verbleiben demnächst als Lehrer ꝛc. während des nächstjährigen Sommer-Lehr-Kursus bei der Militair-Schieß-Schule, so daß mithin die Gesammtdauer ihres Kommandos 1 Jahr 6 Monate, resp. 1 Jahr 5 Monate beträgt.

IV. Auswahl der zu kommandirenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

Bei Auswahl der zur Militair-Schieß-Schule zu Kommandirenden ist namentlich darauf zu rücksichtigen, daß zur Ausbildung eines tüchtigen Schießlehrers und gewandten Schützen hauptsächliche Erfordernisse sind: gute Augen, hinlängliche Körperkraft, vollständige Ausbildung im Exerzitium, Intelligenz und Gewandtheit.

Die Truppentheile haben kurz vor dem Abgang der Kommandirten dieselben ärztlich untersuchen zu lassen, damit nur Kommandirte von kräftiger Körper-Konstitution und vollständiger Gesundheit bei der Militair-Schieß-Schule eintreffen.

Im eigenen Interesse der Truppentheile liegt es, nur solche Mannschaften zur Militair-Schieß-Schule zu kommandiren, von deren Ausbildung als Schießlehrer sie Nutzen ziehen können, mithin nicht solche Mannschaften, welche nach Beendigung ihres Kommandos zur Entlassung gelangen.

Die Auswahl der Unteroffiziere und Mannschaften für den Winterstamm ist innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen Sache des Direktors der Militair-Schieß-Schule. Derselbe hat dabei vorzugsweise auf Schießfertigkeit, dagegen auf Innehaltung eines bestimmten Turnus nur in soweit zu rücksichtigen, als dies unbeschadet des Zwecks geschehen kann.

V. Beförderung der kommandirten Mannschaften zu höherer Charge.

Die Truppentheile sind berechtigt, die zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Mannschaften im Laufe ihres Kommandos zu Gefreiten, resp. zu Unteroffizieren und zu Sergeanten zu befördern. Es sollen diese Beförderungen indessen nur unter Berücksichtigung der bezüglichen Urtheile der Direktion der Militair-Schieß-Schule stattfinden, damit vermieden werde, daß Leute in höhere Chargen aufrücken, welche sich bei der Militair-Schieß-Schule nicht bewährt haben. Das betreffende Regiment hat sich zu dem Ende zuvor mit der Direktion der Militair-Schieß-Schule in Verbindung zu setzen.

Mit dem bezüglichen Benachrichtigungs-Schreiben an die genannte Direktion über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargen-Abzeichen (Tressen und Auszeichnungsknöpfe) für den Beförderten einzusenden.

VI. Ueberweisungspapiere.

Die Regiments-Kommandeure haben, und zwar an den Direktor der Militair-Schieß-Schule direkt,

Digitized by Google

die Personal- und Qualifikations-Berichte über die zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Offiziere, sowie den Ranglisten-Auszug derselben, einzusenden. Nach Beendigung des Kommandos hat der genannte Direktor ein Urtheil über die betreffenden Offiziere abzugeben und solches auf dem Instanzenwege durch das Allgemeine Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums und das betreffende General-Kommando an die resp. Regiments-Kommandeure gelangen zu lassen.

Von jedem kommandirten Unteroffizier oder Gemeinen ist nach Maßgabe der anliegenden Schemas an die Direktion der Militair-Schieß-Schule einzusenden:

a) das Nationale, aus welchem der monatliche Gehaltssatz, ferner die monatliche Zulage, sowie die Führung des Betreffenden und die etwa erlittenen Strafen ersichtlich sein müssen;
b) ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke;
c) eine namentliche Nachweisung, aus welcher die Kompetenzen eines jeden Kommandirten in Bezug auf Klein-Montirungs-Stücke (Vergütigung der Unteroffiziere für das 3. Paar Stiefeln), Sohlenaufnähegeld ꝛc., für die Dauer des Kommandos sich ergeben.

Die letztbezeichnete Eingabe ist in duplo zu machen: das eine Exemplar derselben bleibt als Ausweis bei der Militair-Schieß-Schule, das andere wird von derselben, mit Quittung versehen, dem betreffenden Regiment zurückgesandt. Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Geldbetrag der Direktion der Militair-Schieß-Schule per Post-Anweisung zu übersenden;

d) das Gewehr-Nationale.

Die sämmtlichen, vorstehend aufgeführten Papiere ꝛc. sind derart abzusenden, daß sie spätestens den 15. März resp. den 15. April, bei der Direktion der Militair-Schieß-Schule eintreffen.

VII. Bekleidung und Ausrüstung.

Jedem Kommandirten sind vom Truppentheil an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken mitzugeben:

2 Feldmützen,
3 Waffenröcke (1 Parade-, 1 Sonntags- und 1 Dienstrock),
2 Drillichjacken (dem Unteroffizier 1 Drillichrock),
3 Halsbinden,
3 Paar Tuchhosen,
2 Paar weißleinene Hosen,
2 Paar Drillichhosen,
1 Mantel,
1 Paar Tuchhandschuhe (dem Unteroffizier 2 Paar lederne Handschuhe),
1 Paar Ohrenklappen,
1 Helm mit Zubehör (ohne Haarbusch, da dieser bei der Militair-Schieß-Schule nicht angelegt wird),
1 Tornister mit Zubehör (derselbe muß so eingerichtet sein, daß das Kochgeschirr sowohl hinten, als auch oben angeschnallt werden kann),
1 Mantelriemen,
1 Leibriemen mit Schloß,
1 Brodbeutel,
2 Säbeltroddeln,
2 Patronentaschen,
2 Gewehr-Riemen,
1 Visir-Kappe,
1 Korn-Kappe,
2 Patronenbüchsen,
1 Blechbüchse zu den Reservetheilen,
1 Fettbüchse,
1 Kochgeschirr,
1 Paar Kochgeschirr-Riemen,
1 Reisbeutel,
1 Salzbeutel,
4 Lederplättchen,

Digitized by Google

2 Paar Stiefel,
1 Paar Sohlen
2 Hemden,
1 Gewehr,
1 Kammerreiniger,
1 Nadelrohrreiniger,
1 Schraubenzieher,
1 Mündungsdeckel,
2 Reserve-Nadeln,
1 Seitengewehr,
1 Abrechnungsbuch,
1 Gefangbuch,
1 Schießbuch,

} die während des 6monatlichen, resp. 1½jährigen Kommandos sonst noch fällig werdenden Klein-Montirungsstücke sind gleichzeitig mitzusenden.

dem Spielmann das bezügliche Instrument nebst Zubehör (darunter zwei Schurzfelle für den Tambour).

Für jeden beim Stamm verbleibenden Mann ist außerdem noch für den nächstjährigen Sommer-Lehrkursus erforderlich:

1 Paar neue Tuchhosen und

1 Garnitur neuer Waffenrock-Besätze mit Einlage, so wie das nöthige Aufnähelohn von 2½ Sgr.

Ferner ist zur Instandhaltung der Bekleidungs-Gegenstände ein Quantum von blauem und grauem Tuch, so wie etwas Futterleinewand als Flickmaterial, an die Direktion der Militair-Schieß-Schule einzusenden.

Die Truppentheile haben darauf zu achten, daß die zur Militair-Schieß-Schule Kommandirten mit vollkommen guter Fußbekleidung versehen sind, da dieselbe in Folge der eigenthümlichen Dienstverhältnisse daselbst bedeutend leidet.

Sämmtliche Sachen sind mit dem Namen des betreffenden Kommandirten zu versehen.

VIII. Uebersendung der Parade-Sachen ꝛc.

Der Marsch der Mannschaften zur Militair-Schieß-Schule erfolgt im Dienst- (dem 3.) Anzuge, so wie mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung. Die übrigen zu verpackenden Gegenstände müssen regimenterweise, in einem Packgefäß verpackt, so zeitig abgesandt werden, daß dieselben spätestens am 15. März, beziehungsweise am 15. April bei der Militair-Schieß-Schule eintreffen. Die Frachtkosten werden von der letzteren gezahlt und demnächst liquidirt.

Privat-Effekten der Kommandirten dürfen nicht verpackt werden.

Die Packgefäße bleiben bis zur Auflösung des Sommer-Lehr-Kommandos bei der Militair-Schieß-Schule asservirt und werden demnächst zur Rücksendung der Sachen benutzt.

IX. Marsch-Angelegenheiten.

Die Kommandirten müssen an den für den Beginn des Sommer-Lehrkursus festgesetzten Tagen bis spätestens 2 Uhr Nachmittags, event. Tags zuvor in Spandau eintreffen.

Die Kosten für den Marsch von der Garnison, resp. dem Sammelpunkt bis nach Spandau werden von der Militair-Schieß-Schule liquidirt. Die Kommandoführer haben deshalb der letzteren hierüber Rechnung zu legen.

X. Geldverpflegung.

Die Gehälter der obenstehend unter III. 1. c. d. und e. aufgeführten Offiziere werden bei den resp. Truppentheilen als erspart berechnet.

Die zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Offiziere, Unteroffiziere, Spielleute, Oekonomie-Handwerker und Offizier-Burschen erhalten Gehalt resp. Löhnung vom 1. April ab, die Mannschaften die letztere vom 1. Mai ab aus dem Etat der Militair-Schieß-Schule. Die resp. Gehälter und Löhnungen werden für die Dauer des Kommandos bei den betreffenden Truppentheilen als erspart berechnet.

Die Offiziere beziehen außer dem Gehalt eine monatliche Zulage von acht Thalern, Unteroffiziere und Mannschaften, neben sämmtlichen Kompetenzen, eine solche von zwei Thalern für den Unteroffizier und von einem Thaler für den Gemeinen aus dem Etat der Militair-Schieß-Schule; — für Oekonomie-Handwerker und Offizier-Burschen wird eine Zulage nicht gewährt. —

Digitized by Google

Die als Hülfslehrer zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Offiziere erhalten ebenfalls aus dem Etat der Militair-Schieß-Schule eine monatliche Zulage, und zwar von zwölf Thalern.

Der Direktion der Militair-Schieß-Schule ist jedes Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Gehalts-Klasse, unter Angabe des Tages, von welchem ab die höhere Löhnung zahlbar ist, mitzutheilen.

Die Zulagen, welche den Kommandirten aus dem Ersparnißfonds ihrer Regimenter gewährt werden, zahlt die Militair-Schieß-Schule monatlich vorschußweise und wird dieses Geld quartaliter von der General-Militair-Kasse für Rechnung desjenigen Bataillons eingezogen, welches die Regiments-Fonds verwaltet und welches der Direktion der Militair-Schieß-Schule zu dem Ende namhaft zu machen ist.

Mittheilungen der Truppentheile über Gehalts-Abzüge der Offiziere sind der Direktion, unter Angabe der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge, spätestens bis zum 15. März zu machen. Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mittheilung bis zu dem gedachten Zeitpunkt nicht erfolgt ist, wird von Seiten der Militair-Schieß-Schule für den folgenden Monat nur der bestimmungsmäßige Abzug zur Kleiderkasse gemacht.

Die angesammelten Gehalts-Abzüge werden nach der letzten Gehaltszahlung bei der Militair-Schieß-Schule von letzterer an die betreffenden Truppentheile abgeführt.

XI. Offizier- ꝛc. Burschen.

Die Offizier- ꝛc. Burschen stehen außer Reih' und Glied, sie werden jedoch zu den Schieß-Uebungen der Militair-Schieß-Schule in entsprechender Weise herangezogen, zu welchem Behuf sie von den resp. Regiment rn mit Gewehr, Patronentaschen und einem alten Tornister zu versehen sind.

Die Munition für die Offizier- ꝛc. Burschen ist von der Militair-Schieß-Schule zu liquidiren.

Digitized by Google

Natio

der vom nten Regiment zur Militair-

1	2	3	4	5	6		7			8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Nr.	Kompagnie.	Charge.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Größe.		Vaterland.			Religion.	Stand, Gewerbe und eigenes Vermögen.	Datum der Verpflegung.	Tag des Eintritts in die Verpflegung.	Stand des Vaters und dessen Vermögen.	Frühere Dienstverhältnisse.	Datum und Art der Einstellung bei der Kompagnie.	Mitgenommene Feldzüge.	Bleibt und bei welcher Gelegenheit.	Ehrenzeichen.
					Zoll.	Strich.	1) Geburtsort. 2) Aufenthaltsort.	Kreis.	Regierungs-Bezirk.										

Verzeich

der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ꝛc. der vom nten Regiment

| Laufende Nr. | Kompagnie. | Charge. | Namen. | A. Groß-Montirungsstücke. | | | | | | | | | | | | | | | | B. Ausrüstungs- | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

n a l e

Schieß-Schule kommandirten Mannschaften.

Schema a.

18	19	20		21	22	23	24		25
Dienstauszeichnung.	Verheirathet und Datum der Verheirathung.	Kinder.		Datum der Kapitulation.	Datum der Beförderung.	Führung und erlittene Strafen.	Nächste Verwandte.		Bemerkungen.
		Söhne.	Töchter.				Name.	Aufenthaltsort.	
									Hier ist anzugeben, wann und von wem dem Betreffenden die Kriegs-Artikel vorgelesen worden sind, in welcher Schieß-Klasse sich derselbe befindet, welches Gehalt und ebent. welche Regiments-Zulage er monatlich bezieht, sowie ob der Betreffende zur Uebungsperiode oder zum Stamm der Militair-Schieß-Schule kommandirt worden ist.

Ort und Datum.

Unterschrift.

u i ß

zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Mannschaften.

Schema b.

Stücke.						C. Klein-Montirungs Stücke.			D. Armatur-Stücke.							E. Signal-Instrumente.			F. Außerdem.			
Fettbüchse.	Kochgeschirre.	Kochgeschirr-Riemen, Paar.	Reisbeutel.	Salzbeutel.	Nederplättchen.	Stiefeln.	Sohlen.	Hemden.	Zündnadel-Gewehr M/	Kammer-Reiniger.	Nadelrohr-Reiniger.	Schraubenzieher.	Mündungsdeckel.	Reservenadeln.	Seitengewehr M/	Trommel mit Stöcken.	Kuriefell.	Trommelriemen.	Trommelschärpe mit Schloß.	Abrechnungsbuch.	Gesangbuch.	Schießbuch	Bemerkungen.
																							In diesem Verzeichniß sind für jeden Kommandirten auf 3 Horizontal-Linien die Bekleidungs- ꝛc. Stücke, und zwar auf der 1sten Linie die Gesammt-Anzahl der Stücke, auf der 2ten diejenigen, welche der Betreffende bei sich führt und auf der 3ten diejenigen, welche der Militair-Schießschule verpackt zugesandt werden, aufzuführen.

Ort und Datum.

Unterschrift.

Digitized by Google

Schema c.

Nachweisung

der Fälligkeits-Termine der Klein-Montirungsstücke für die vom nten Regiment zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Mannschaften.

Nr.	Kompagnie.	Charge.	Namen.	Datum der Fälligkeits-Termine. Tag.	Monat.	Jahr.	Erhält Litefeln. Paar.	Gohlen. Paar.	Hemden. Stück.	In Gelde. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.

Ort und Datum.
Unterschrift.

Schema d.

Gewehr-Rational

der vom nten Bataillon nten Regiments zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Mannschaften.

Laufende Nr.	Kompagnie.	Charge.	Namen.	Gewehr Nr.	Jahrgang.	Kaliber.	Visir.	Korn.	Lauf.	Hülse.	Abzugsfeder.	Kammer.	Schlößchen. Knopf.	Nadelohr.	Sperrfeder.	Nadelbolzen.	Nadel.	Spiralfeder.	Bajonett.	Ladestock.	Schaft.	Garnitur.	Zubehör.	Bemerkungen.

Ort und Datum.
Unterschrift.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang. Berlin, den 24. März 1868. **Nr. 9.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 85.

Betrifft die Pensions-Ansprüche der aus den neu erworbenen Landestheilen resp. den Staaten des Norddeutschen Bundes in den Preußischen Dienst übernommenen Offiziere und Militair-Beamten.

Ich bestimme in Betreff der Pensions-Ansprüche der aus den neu erworbenen Landestheilen resp. den Staaten des Norddeutschen Bundes in den Preußischen Dienst übernommenen Offiziere und Militair-Beamten, daß auf dieselben in so weit durch besondere Verträge nicht anderweite Festsetzungen getroffen sind, die Normen des Preußischen Militair-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825, beziehungsweise das Preußische Civil-Pensions-Reglement vom 30. April 1825 und die dazu ergangenen ergänzenden und abändernden Bestimmungen Anwendung finden sollen, jedoch mit der Maßgabe, daß die den Berechtigten zu bewilligenden Pensionen jedenfalls nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben dürfen, welcher diesen Offizieren und Beamten, bei etwaniger Pensionirung zur Zeit ihrer Uebernahme in den Preußischen Dienst, nach den damals für sie gültig gewesenen Landes-Bestimmungen gebührt haben würde. Auch ist ihnen die bis dahin zurückgelegte Dienstzeit bei der Pensionirung ebenso zu rechnen, als wenn dieselbe im Preußischen Staatsdienste zurückgelegt worden wäre. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 2. Januar 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

gez. v. Roon.

Berlin, den 20. März 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 704/1. A. f. I.

Nr. 86.

Betrifft den Ersatz an Unteroffizieren für die Unteroffizier-Schulen, sowie das Dienst-Verhältniß der ersteren nach einigen Richtungen.

Berlin, den 16. März 1868.

Hinsichtlich des Ersatzes und der Dienst-Verhältnisse der Unteroffiziere bei den Unteroffizier-Schulen wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Die als Ersatz für Abgänge bei den Unteroffizier-Schulen zu letzteren zu kommandirenden Unteroffiziere sind fortan durch die Unteroffizier-Schulen auf dem Instanzen-Wege dem Allgemeinen Kriegs-Departement namentlich vorzuschlagen, welches die Betreffenden demnächst seinerseits dem zuständigen General-Kommando, Behufs der weiteren Veranlassung, namhaft machen wird.

Digitized by Google

Damit jedoch nicht Unteroffiziere zur Designirung gelangen, welche später als unabkömmlich reklamirt werden, hat das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade vor Weitergabe der in Rede stehenden Vorschläge sich durch Kommunikation mit den betreffenden Truppentheilen von den einschlägigen Verhältnissen Kenntniß zu verschaffen. Die Truppentheile ihrerseits sind verpflichtet, den solchergestalt an sie gerichteten Requisitionen zu entsprechen, und haben dieselben im Allgemeinen nur solche Unteroffiziere als unabkömmlich zu bezeichnen, welche als Feldwebel oder Zahlmeister-Aspiranten Verwendung finden.

Dem Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade liegt es ferner ob, bei Prüfung der beregten Vorlagen darauf zu rücksichtigen, daß die mit den Kommandos von Unteroffizieren zu den Unteroffizier-Schulen für die Truppen verbundenen Lasten möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Armee-Korps und Truppentheile vertheilt werden.

2) Die Behufs einjähriger Dienstleistung zu den Unteroffizier-Schulen kommandirten Unteroffiziere können event. gleichfalls zur Ergänzung der Stäbe dieser Anstalten verwendet werden.
3) Für jeden Unteroffizier, welcher in den Stab einer Unteroffizier-Schule versetzt wird, erhält für die Folge der betreffende Truppentheil bei dem nächsten Ueberweisungs-Termin drei Zöglinge von guter Qualifikation, welche auf die dem qu. Truppentheil sonst zu überweisenden Zöglinge nicht in Anrechnung zu bringen sind.
4) Die Unteroffizier-Schulen haben diejenigen Unteroffiziere der resp. Stäbe, welche für geeignet erachtet werden, Feldwebel-Stellen zu versehen, den Truppentheilen zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellen.

Wünsche auf Ueberweisung solcher Individuen sind von den bezüglichen Truppentheilen an das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade zu richten, welches sich seinerseits die betreffenden Persönlichkeiten von den Unteroffizier-Schulen eingeben zu lassen hat. Ueberweisungen dieser Art sind jedoch an die Bedingung geknüpft, daß die Betreffenden nach ihrem Eintreffen bei den resp. Truppentheilen sogleich zu Feldwebeln ernannt werden.
5) Bei eintretender Mobilmachung hat in demselben Verhältniß, in welchem sich der Stand der Anstalten an Zöglingen verringert, eine Reduktion des Unteroffizier-Personals derselben durch Rückversetzung in die Armee, resp. Ablommandirung stattzufinden. Hierbei ist daran festzuhalten, daß die disponibel werdenden Unteroffiziere, soweit solches ausführbar, denjenigen Truppentheilen wieder zugetheilt werden, bei denen sie früher gestanden haben.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 592/3. A. I. e.

Nr. 87.

Betrifft die Beförderungs- und Einrangirungs-Gesuche von Landwehr-Offizieren.

Berlin, den 17. März 1868.

Im Verfolg des diesseitigen Erlasses vom 25. November vorigen Jahres — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 21 — bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß nunmehr die Beförderungs- und Einrangirungs-Gesuche von Landwehr-Offizieren aller Waffen, jedoch mit Ausnahme der Landwehr-Kavallerie, wieder eingereicht werden dürfen.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 354/2. A. 1. a.

Nr. 88.

Betrifft Uebungs-Munition für Landwehr-Bezirks-Feldwebel.

Berlin, den 14. März 1868.

Nach den Festsetzungen im §. 5 ad 4 der Verordnung über die Organisation der Landwehr-Behörden vom 5. September 1867 bleibt das Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos beim Zusammentritt der Land-

Digitized by Google

wehr-Bataillone zum Dienst, — sei es zur Uebung, bei einer Mobilmachung oder bei einer außergewöhnlichen Einberufung — in der Regel im Bezirk in seinen Dienstfunktionen.

Da hiernach die außerhalb der Bataillons-Stabs-Quartiere stationirten Bezirks-Feldwebel an keinen Truppen-Uebungen Theil nehmen, so ist für die genannten Chargen fortan keine Uebungs-Munition zu liquidiren.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Im Auftrage:
v. Rieff. Willerding.

No. 862/2. A. II. a.

Nr. 89.

Betrifft die im Jahre 1867 vorgekommenen Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien.

Berlin, den 16. März 1868.

Nach den beim Kriegs-Ministerium zur Vorlage gelangten Anzeigen resp. Verhandlungen über die in Gemäßheit des §. 156 des Reglements für die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden zur Sprache gebrachten Beschwerden gegen die Beschaffenheit der an die Truppen verabreichten Verpflegungs-Gegenstände sind im Jahre 1867 im Ganzen 29 Klagen zur Anmeldung gelangt und zwar:

beim	1.	Armee-Korps	2,
„	2.	„	2,
„	3.	„	5,
„	4.	„	3,
„	7.	„	3,
„	8.	„	1,
„	9.	„	4,
„	10.	„	4,
„	11.	„	5,
		in Summa	29,

während bei den übrigen 3 Armee-Korps keine Beschwerden zu erheben waren.

Von diesen 29 Fällen sind bei der demnächstigen kommissarischen Untersuchung 10 gegen die Truppen entschieden, 19 dagegen für begründet erachtet worden.

Zur Abhülfe der letzteren, für begründet befundenen ist theils durch die Intendanturen, theils durch die Lieferanten selbst sofort geschritten und den Truppen für das mangelhaft befundene Natural Ersatz in Gelde oder in natura geleistet worden.

Die betheiligten Lieferanten sind nachdrücklichst verwarnt, in mehreren Fällen aber mit Konventionalstrafen belegt worden. Auch hat in zwei Fällen eine Kündigung der bestehenden Kontrakte stattgefunden.

Dies wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung:
v. Stosch. Wilcke.

No. 831/2. 68. M. O. D. 2.

Nr. 90.

Betrifft Zulage für Leib-Gendarmen.

Berlin, den 20. März 1868.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. März d. J. zu bestimmen geruht, daß den Mannschaften der Leib-Gendarmerie, insoweit sich dieselben nicht schon nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 20. Juni 1850 im Genuß der Zulage von Fünf Thalern monatlich befinden, zu den chargenmäßigen Kompetenzen eine Zulage von drei Thalern monatlich vom 1. Januar d. J. ab gewährt werde.

Digitized by Google

Die in Rede stehende Zulage ist den Betreffenden durch ihre Truppentheile zu zahlen und beim Titel „Insgemein" der Verpflegungs-Liquidation zu verrechnen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Im Auftrage.
v. Karczewski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 244/3. A. 1. a.

Nr. 91.

Betrifft die für die Kommandirung zur Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule maßgebenden Bestimmungen.

Berlin, den 20. März 1868.

Beilage. Die anliegende „Zusammenstellung der für die Kommandirung zur Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule maßgebenden Bestimmungen, März 1868" wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Im Auftrage:
v. Karczewski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 619/2. A. 1. a.

Nr. 92

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 13. März 1868.

Aus der zur Jubelfeier des 17. März 1863 dargebrachten, verzinslich angelegten Gabe eines ungenannten Patrioten von 5000 Thlrn. werden alljährlich circa 600 Thlr. zur Unterstützung von Veteranen — sowohl Offizieren als Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts — aus den Feldzügen von 1813/15 verwendet, und zwar, was die letztgedachte Kategorie betrifft, in der Weise, daß 19 Individuen auf Lebensdauer je 24 Thlr. in halbjährlichen Raten à 12 Thlr. im März und September jeden Jahres erhalten.

Demgemäß sind gegenwärtig wieder an nachbenannte Veteranen:

1) Heinrich Ahmann zu Stettin,
2) Johann Gottfried Haftmann zu Thielitz, Kreis Görlitz,
3) Michael Richau zu Alt-Christburg, Kreis Mohrungen,
4) Simon Laurinat zu Groß-Lumpönen, Kreis Tilsit,
5) Johann Fehlberg zu Dubbertech, Kreis Fürstenthum,
6) Georg Busse zu Conitz,
7) Friedrich Wilhelm Sagert zu Groß-Neuendorf, Kreis Lebus,
8) Joachim Friedrich Kagel zu Berlin,
9) Friedrich Guhl zu Zernikow,
10) Ludwig Schulenburg zu Stendal,
11) Adam Zipf zu Talken, Kreis Mühlhausen,
12) Johann Balzer zu Wilhelmsfeld, Kreis Rothenburg,
13) Friedrich Klimpel zu Sirakowo, Kreis Kroeben,
14) Gottlieb Passaucke (Posanke) zu Karauschke, Kreis Trebnitz,
15) Joseph Muschkowski zu Tschammer-Ellguth, Kreis Groß Strehlitz,
16) Joseph Strauch zu Nieder-Steine, Kreis Neurode,
17) Wilhelm Glubb zu Herdecke, Kreis Hagen,
18) Bernard Pester zu Münster,
19) Christian Schroeder zu Pelm, Kreis Daun,

Unterstützungen à 12 Thlr. mit zusammen 228 Thlr. bewilligt worden.

Indem das Kriegs-Ministerium Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt Dasselbe, daß die Auszahlung der gedachten Beträge durch die Königlichen General-Kommandos erfolgt.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
v. Etzel. v. Kirchbach.

683/3. 68. A. f. I.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 9 des Armee-Verordnungs-Blatts 1868.

Zusammenstellung

der für die Kommandirung zur Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule maßgebenden Bestimmungen. März 1868.

Mit Bezugnahme auf die durch Nr. 21 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1867 bekannt gemachten Bestimmungen über die Aufnahme der in der Militair-Roßarzt-Schule zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven vom 3. Dezember 1867 wird hiermit Folgendes festgesetzt:

1) Von jedem zur Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule Kommandirten ist nach Maßgabe der angeschlossenen Schemas an die Militair-Roßarzt-Schule einzusenden:
   a) eine namentliche Nachweisung, aus welcher die Kompetenzen eines jeden Kommandirten in Bezug auf Löhnung und Klein-Montirungsstücke (Vergütigung für das 3. Paar Stiefeln für Unteroffiziere) Sohlenaufnähergeld ꝛc. während der Dauer des Kommandos sich ergeben. Diese Eingabe ist in duplo zu fertigen; das eine Exemplar derselben verbleibt der Militair-Roßarzt-Schule, während das andere dem betreffenden Truppentheil, mit Quittung versehen, zurückgesandt wird. Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Geldbetrag an Vergütigung für das 3. Paar Stiefeln für Unteroffiziere und Sohlenaufnähерlohn, event. Vergütigung für Klein-Montirungsstücke der Militair-Roßarzt-Schule per Post-Anweisung zu übermitteln;
   b) ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke;
   c) das Führungs-Attest, sowie event. Strafverzeichniß.

   Die sämmtlichen vorstehend aufgeführten Papiere sind regimenter-, bataillons- resp. abtheilungsweise gesammelt, derart abzusenden, daß sie mindestens acht Tage vor dem Beginn des Lehr-Kursus eintreffen.
2) Seitens der Eskadrons, Kompagnien oder Batterien darf mit der Militair-Roßarzt-Schule — gleichviel in welcher Angelegenheit — durchaus nicht direkt, sondern nur durch die Regimenter, Bataillone oder Abtheilungen korrespondirt werden.
3) Die Kommandirten beziehen während der ganzen Dauer ihres Kommandos von der Militair-Roßarzt-Schule ihre sämmtlichen Geld- und Natural-Verpflegungs-Kompetenzen; wogegen dieselben bei den resp. Truppentheilen erspart berechnet werden.

   Mit der definitiven Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule scheiden die Aspiranten aus den Etats ihrer Truppentheile.
4) An Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken sind jedem Kommandirten mitzugeben.
   2 Feldmützen,
   3 Koller, Ulanka mit Leibbinde, Attila nebst Schärpe oder Waffenröcke, (Sonntags-, Wochen- und Arbeits-Anzug, welcher letztere dem Zweck vollständig entsprechen muß),
   2 Drillichjacken resp. Drillichröcke,
   2 Halsbinden,
   3 Reit- resp. Tuchhosen, wie Koller ꝛc.,
   2 Drillichhosen,
   1 Mantel,
   1 Paar Tuchhandschuhe resp. lederne Handschuhe,
   1 Helm, Czapka oder eine Pelzmütze nebst allem Zubehör inkl. zur Parade,

Digitized by Google

1 Seitengewehr nebst Koppel resp. Leibriemen,
2 Paar Epauletts für die Ulanen,
2 Faustriemen resp. Säbeltroddeln,
2 Paar Sporen,
2 Paar Stiefel und
2 Hemden (die während des Kommandos fällig werdenden Klein-Montirungsstücke sind gleichzeitig miteinzusenden), sowie außerdem
1 Gesangbuch und
1 Abrechnungsbuch, letzteres gehörig abgeschlossen.

Sämmtliche Sachen, welche sorgfältig verpackt sein müssen, sind mit dem Namen des betreffenden Kommandirten zu versehen.

5) Sollte es für nothwendig erachtet werden, den Kommandirten außer den obigen Anzügen zur Konservirung der Bekleidungen noch einzelne Aushülfe-Stücke mitzugeben, so steht dem nichts entgegen.
6) Den Kommandirten ist auf dem Marsche zur Militair-Lehrschmiede nur das Nothwendigste an Bekleidungsstücken mitzugeben.
7) Die übrigen mittelst Post-Packeten zu überweisenden Gegenstände bleiben so rechtzeitig abzusenden, daß sie beim Eintreffen der Kommandirten bei der Militair-Roßarzt-Schule bereits vorhanden sind.

In dem Kouvert müssen die Stücke speziell bezeichnet werden, welche das dazu gehörige Packet enthält.

8) Die Kommandirten können sowohl für die Hin- wie für die Rückreise die Eisenbahn und in dem Falle auch die Post oder eine sonstige Fuhrgelegenheit benutzen, wenn die Garnison der Kommandirten weiter als einen Tagesmarsch von der nächsten Eisenbahn-Station entfernt ist.
9) Die dadurch nachweislich erwachsenden Kosten werden für die Hinreise von der Militair-Roßarzt-Schule, für die Rückreise dagegen von den betreffenden Truppentheilen liquidirt.

Digitized by Google

Nachweisung

der Löhnungs-Kompetenzen, sowie der Fälligkeits-Termine der Klein-Montirungsstücke für die vom nten Regiment zur Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule kommandirten Mannschaften.

Lfde. Nr.	Kompagnie.	Charge.	Namen.	Betrag der monatlichen Löhnung. Thlr. Sgr. Pf.	Datum der Fälligkeits-Termine. Tag.	Monat.	Jahr.	Erhält Stiefeln. Paar.	Sohlen. Paar.	Hemden. Stück.	In Gelde. Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.

Ort und Datum.

Unterschrift.

Verzeichniß

der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ꝛc. für die vom nten Regiment zur Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule kommandirten Mannschaften.

Laufende Nr.	Kompagnie.	Charge.	Namen.	Groß-Montirungsstücke. Feldmützen.	Waffenröcke.	Drillichjacken.	Halsbinden.	Reithosen.	Drillichhosen.	Mäntel.	Tuchhandschuhe.	Lederne Handschuhe.	Ausrüstungsstücke. Helme.	Säbelkoppeln.	Faustriemen.	Sporen.	Seitengewehr.	Klein-Montirungsstücke. Stiefeln.	Sohlen.	Hemden.	Außerdem. Gesangbuch.	Abrechnungsbuch.	Bemerkungen.
																							In diesem Verzeichniß sind für jeden Kommandirten auf 3 Horizontal-Linien die Bekleidungs- ꝛc. Stücke, und zwar auf der 1sten Linie die Gesammt-Anzahl der Stücke, auf der 2ten diejenigen, welche der Betreffende bei sich führt und auf der 3ten diejenigen, welche der Militair-Roßarztschule zugesandt werden, aufzuführen.

Ort und Datum.

Unterschrift.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang. Berlin, den 29. März 1868. Nr. 10.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 93.

Betrifft die Heranziehung der Mennoniten zur Erfüllung der Militair-Dienstpflicht.

Nachdem durch das Bundesgesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, die bisherige Befreiung der Mennoniten von der persönlichen Erfüllung der Wehrpflicht aufgehoben worden ist, bestimme Ich auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 29. Februar dieses Jahres, daß die Mitglieder der älteren Mennoniten-Familien, wenn sie sich nicht freiwillig zum Waffendienst bereit erklären, zur Genügung ihrer Militairdienstpflicht als Krankenwärter für die Lazarethe, oder als Schreiber ꝛc. für die Landwehr-Bezirks-Kommandos, sowie als Oekonomie-Handwerker und als Trainfahrer auszuheben sind. Zugleich genehmige Ich, daß bei den hiernach für die Landwehr-Bezirks-Kommandos auszuhebenden Mennoniten von der Ausbildung mit der Waffe Abstand genommen wird. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 3. März 1868.

gez. **Wilhelm.**

gez. v. Roon. Gr. zu Eulenburg.

An den Kriegs-Minister und an den Minister des Innern.

Berlin, den 21. März 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung.
v. Podbielski.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

Kr. Min. No. 183/3. A. 1. a. Min. d. Inn. I. M. J. No. 1158.

Nr. 94.

Betrifft die neue Probe der Czaplas für Ulanen-Offiziere.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich die anbei zurückerfolgenden beiden Proben des Czaplas für Ulanen-Offiziere und der dazu gehörigen mit Hakenvorrichtung versehenen Rabatten hierdurch genehmigen. — Zugleich bestimme Ich, daß der Tressenbesatz an den Czaplas der Offiziere des 1. Brandenburgischen Ulanen-Regiments (Kaiser von Rußland) Nr. 3 in der Weise angebracht wird, wie dies an der Probe der Czaplas für die Linien-Ulanen-Offiziere ersichtlich gemacht ist. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 26. März 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Berlin, den 27. März 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Herausgabung von Probe-Exemplaren an die Königlichen General-Kommandos in kürzester Frist erfolgen wird.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 443/3. 68. M. O. D. 3.

Nr. 95.

Bewilligung der Pauschsätze zu Nebenkosten bei Dienstreisen betreffend.

Berlin, den 18. März 1868.

Nach den Verfügungen des Kriegs-Ministeriums vom 24. Oktober 1849 — Militair-Wochenblatt Nr. 44 — und vom 9. April 1851 — Militair-Wochenblatt Nr. 16 — ist bei Dienstreisen auf Eisenbahnen, außer in den Fällen, wo der Reisende sei es zu übernachten oder an einem Zwischenorte ein Dienstgeschäft zu verrichten die Eisenbahn verläßt und die Reise später fortsetzt, die Liquidirung der regulativmäßigen Nebenkosten für mehrmaligen Zu- und Abgang bei Benutzung verschiedener Eisenbahnen nur dann statthaft, wenn bei dem Uebergange von einem Eisenbahnhofe zum andern dem Reisenden für Ueberführung seiner Person und seiner Effekten besondere Kosten entstehen; wogegen eine Vergütigung jener Nebenkosten nicht eintritt, wenn die Ueberführung entweder kostenfrei erfolgt oder nur Gebühren für Umschreibung des Gepäcks zu erlegen sind.

Es ist nach diesem Grundsatze bei der Aufstellung wie bei der Prüfung und Feststellung der Reisekosten-Liquidationen überall zu verfahren und darauf zu halten, daß die Zulässigkeit der in Ansatz gestellten Nebenvergütigungen gleich aus den Belägen speziell ersichtlich ist, so daß das Liquidations-Geschäft nicht durch zeitraubende Rückfragen oder durch spätere Revisions-Erinnerungen erschwert und verzögert wird.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung.,
v. Stosch. Wischhusen.

No. 142/2. 68. M. O. D. 2.

Nr. 96.

Betrifft die Abhaltung abgekürzter Lehrkurse auf den älteren Kriegsschulen.

Berlin, den 23. März 1868.

In Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. d. Mts. werden auf den Kriegsschulen zu Potsdam, Erfurt, Neiße und Engers in dem Zeitraum vom Herbst 1867 bis zum Herbst 1869 drei Unterrichtskurse abgehalten, von denen der erste bereits am 1. Oktober 1867 begonnen, Mitte Mai d. J. schließt, der zweite vom 15. Juni d. J. bis Mitte Dezember d. J. und der dritte vom 1 Februar 1869 bis Ende Juli desselben Jahres währt. Vom 1. Oktober 1869 ab werden demnächst wieder normale Lehrkurse stattfinden.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Im Auftrage:
v. Hartmann. v. Borries.

No. 578/3. A. 1. b.

Nr. 97.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse betreffend.

Berlin, den 26. März 1868.

Die für die verschiedenen Garnisonen pro 2. Quartal 1868 bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse betragen, einschließlich des feststehend bewilligten Zuschußbetrages von 3 Pfennigen pro Kopf und Tag:

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.
Garde-Korps:		Naugard . . .	7	Aschersleben . .	12	Kozmin	10
Berlin	14	Pasewalk . . .	10	Ballenstedt . . .	15	Krotoschin . . .	8
Charlottenburg .	15	Pyritz	9	Bernburg . . .	13	Lauban	11
Potsdam . . .	15	Schivelbein . .	7	Bitterfeld . . .	12	Liegnitz	12
I. Armee-Korps.		Schneidemühl .	7	Burg	13	Lissa	9
Bartenstein . .	10	Schlawe . . .	8	Dessau	14	Loewenberg . .	8
Braunsberg . .	8	Stargard i./P. .	11	Dueben	13	Löben	10
Culm	8	Stettin	13	Eisleben . . .	11	Militsch . . .	10
Danzig mit Langfuhr . . .	17	Stolp	7	Erfurt	14	Muskau . . .	9
Dremgfurth . .	5	Stralsund . . .	11	Gardelegen . .	13	Neustadt a/W. .	6
D. Eylau . . .	8	Swinemünde . .	12	Gera	11	Neutomysl . . .	7
Elbing	11	Treptow a/R. .	8	Graefenhainichen .	12	Ostrowo . . .	9
Friedland a/A. .	10	**III. Armee-Korps.**		Greiz	15	Pleschen . . .	13
Goldap	5	Angermünde . .	14	Halberstandt . .	15	Poltwitz . . .	7
Graudenz . . .	10	Beeskow . . .	9	Halle	14	Posen	16
Gumbinnen . .	7	Brandenburg a/H.	13	Heiligenstadt . .	14	Rawicz	11
Pr. Holland . .	10	Cottbus. . . .	12	Kemberg . . .	10	Rogasen . . .	5
Insterburg . .	6	Crossen . . .	10	Festung Koenigstein	13	Sagan	11
Königsberg . .	15	Cüstrin	13	Langensalza . .	13	Samter . . .	8
Loetzen	8	Frankfurt a/O. .	13	Magdeburg . .	17	Schrimm . . .	9
Marienburg . .	13	Friedeberg N/M.	7	Merseburg . . .	15	Sprottau . . .	7
Memel	12	Fürstenwalde . .	10	Mühlhausen . .	9	Sulau	10
Neustadt i/W. .	9	Friesack . . .	12	Naumburg . . .	16	Unruhstadt . .	11
Ortelsburg . .	4	Guben	13	Neuhaldensleben .	11	Winzig	11
Osterode . . .	6	Havelberg . . .	13	Nordhausen . .	12	Zduny	7
Pillau	16	Jüterbogk . . .	11	Quedlinburg . .	15	**VI. Armee-Korps.**	
Ragnit	7	Königsberg N/M.	12	Rudolstadt . . .	14	Bernstadt . . .	7
Rastenburg . .	7	Kyritz	12	Salzwedel . . .	13	Beuthen . . .	8
Riesenburg . .	11	Landsberg a/W. .	11	Sangerhausen . .	11	Breslau mit Gabitz	14
Rosenberg . . .	10	Lübben	10	Schoenebeck . .	14	Brieg	11
Pr. Stargard . .	12	Nauen	12	Schmiedeberg . .	12	Cosel	6
Thorn	15	Neustadt-Eberswalde . . .	14	Sondershausen .	9	Creutzburg . .	7
Tilsit	9	Oranienburg . .	12	Stendal	13	Freiburg . . .	11
Wartenburg . .	7	Perleberg . . .	14	Tangermünde . .	14	Glatz	11
Wehlau	8	Prenzlau . . .	12	Torgau	13	Gleiwitz . . .	7
II. Armee-Korps.		Rathenow . . .	15	Wittenberg . .	14	Oberglogau . .	8
Anclam	14	Neu-Ruppin . .	14	Zeitz	13	Grottkau . . .	7
Belgard	6	Schwedt a/O. . .	14	Zerbst	14	Leobschütz . . .	9
Bromberg . . .	12	Soldin	8	**V. Armee-Korps.**		Lublinitz . . .	6
Coerlin	7	Spandau . . .	16	Beuthen a/O. . .	8	Münsterberg . .	11
Coeslin	11	Sorau	9	Bojanowo . . .	9	Ramslau . . .	8
Colberg	12	Spremberg . . .	12	Fraustadt . . .	10	Neiße	12
Conitz	11	Straußberg . .	14	Freistadt . . .	6	Neustadt O/S. .	8
D. Crone . . .	6	Treuenbriezen .	12	Glogau	10	Oels	9
Demmin	12	Woldenberg . .	8	Görlitz	10	Ohlau	9
Garz a/O. . . .	10	Wriezen . . .	12	Gostyn	10	Oppeln	9
Gnesen	12	Wusterhausen . .	14	Guhran	7	Pleß	9
Greifenberg . .	8	Züllichau . . .	8	Hahnau	10	Ratibor	9
Greifswald . .	12	**IV. Armee-Korps.**		Herrnstadt . . .	10	Reichenbach . .	10
Inowraclaw . .	9			Hirschberg . . .	11	Rosenberg . . .	8
Liebenwalde a/H.	14			Jauer	11	Rybnick	6
Rakel	9	Altenburg . . .	14	Kosten	8	Schweidnitz . .	11

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.
Strehlen	8	Warendorf	12	Eckernförde	14	Lingen	14
Sohrau O/Schl.	5	Wesel	18	Flensburg	18	Lüneburg	13
Groß-Strehlitz	5	Wiedenbrück	12	Gerstemünde	14	Nienburg	12
Striegau	9	Werden	17	Glückstadt	14	Northeim	14
Tost	9	VIII. Armee-Korps.		Hadersleben	12	Osnabrück	15
Wohlau	8			Hamburg	20	Oldenburg	12
Ziegenhals	7	Aachen	18	Harburg	17	Verden	12
VII. Armee-Korps.		Andernach	14	Itzehoe	17	Wolfenbüttel	11
		Bonn	20	Kiel	20	Wunstorf	12
Attendorn	14	Braunfels	16	Lübeck	17	Uelzen	14
Barmen	17	Brühl	16	Molln	16	XI Armee-Korps.	
Benrath	19	Coblenz	18	Neumünster	14	Arolsen	13
Bielefeld	13	Coeln	16	Oldesloe	17	Biebrich	15
Bochum	15	Deutz	16	Ploen	15	Cassel	15
Bocken	12	Ehrenbreitstein	18	Ratzeburg	18	Coburg	11
Bückeburg	15	Engers	15	Rendsburg	16	Eisenach	13
Cleve	17	Erkelenz	16	Schleswig	18	Diez	12
Detmold	13	Eupen	15	Sonderburg	16	Frankfurt a/M.	17
Düsseldorf	19	Hechingen	15	Stade	14	Fritzlar	15
Essen	15	Jülich	18	Wandsbeck	18	Fulda	13
Geldern	15	Mainz	16	X. Armee-Korps.		Gotha	11
Graefrath	15	Neuwied	15			Grebenstein	14
Hamm	14	Saarbrücken	17	Aurich	13	Hanau	13
Herford	14	Saarlouis	19	Blankenburg	15	Herofeld	10
Hoexter	14	Siegburg	20	Braunschweig	14	Hitdburghausen	9
Iserlohn	14	Sigmaringen	15	Burgdorf	13	Hofgeismar	14
Lippstadt	13	Simmern	16	Celle	14	Homburg	16
Meschede	16	Trier	16	Cloppenburg	12	Jena	12
Minden	13	St. Wendel	17	Einbeck	14	Marburg	14
Münster	13	Wetzlar	14	Emden	16	Meiningen	12
Neuhaus	12	IX. Armee-Korps.		Goslar	14	Mengeringhausen	13
Neuß	14			Göttingen	14	Nassau	15
Paderborn	12	Altona	15	Hameln	13	Rotenburg	12
Soest	13	Apenrade	18	Hannover	14	Weilburg	14
Stadthagen	14	Augustenburg	16	Heppens	30	Weimar	12
Unna	15	Bremen	19	Hildesheim	13	Wiesbaden	14

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung.
v. Stosch. Wischhusen.

No. 879/3. M. O. D. 2.

Nr. 98

Betrifft die Berichtigung eines Druckfehlers in dem Servis-Tarif vom 21. Dezember 1867.

Berlin, den 18. März 1868.

Seite 22 Pos. 12 „Büchsenmacher und Sattler" ist in Servis-Klasse D bei Winterservis anstatt
2 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.
zu lesen: 2 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung:
v. Stosch. v. Bonin.

No. 472/3. M. O. D. 4.

Hierzu eine Beilage enthaltend eine Zusammenstellung der von den Truppentheilen der Armee in der Zeit vom 1. Juli bis Ende Dezember 1867 gezahlten Preise für Leder zu Fuß-Bekleidungsstücken nebst An-

Zusammenstellung

der

von den Truppentheilen der Armee in der Zeit vom 1. Juli bis Ende Dezember 1867 gezahlten Preise für Leder zu Fußbekleidungs-Stücken nebst Angabe der Bezugsquellen und Durchschnittskosten.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Ctnr. Sohl-Leder.	Preis pro Ctnr. Fahl-Leder.	Preis pro Ctnr. Brandsohl-Leder.	Durchschnitts-1. 1 Paar langschäftige Infanterie- resp. Kavall.-Stiefeln. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Thlr.	Thlr.	Thlr.			
1	2. Garde-Regt. z. F.	H. Becker & Co. zu Berlin	63½	63½	43½	2	5	7
2	3. Garde-Regiment zu Fuß	Gerbermeister C. A. Weikamp in Osnabrück	—	50	—	1	22	9
		Lederfabrikant A. Söhlmann i. Hannover	—	—	43½			
		Lederhändler Fröchtenigt in Hannover	53½	—	—			
3	4. Garde-Regiment zu Fuß	G. Geßner zu Berlin	60	60	43½	2	—	9
4	Garde-Füsilier-Regiment	Derselbe	60	60	43½	2	5	1
5	Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1	Derselbe	60	60	43½	1	27	6
6	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2	G. Geßner Nachfolger in Berlin	60	60	43½	1	25	11
7	3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth	Simmel & Co. in Breslau	60	60	46⅔	2	3	10
8	4. Garde-Gren. Regt. Königin	E. Tuckermann in Cöln und Stolberg bei Aachen	55⅚	55	45	2	12	—
9	Garde-Schützen-Bataillon	Gustav Geßner in Berlin	60	60	43½	1	28	11
10	Regiment Gardes du Corps	Eduard Giesecke in Potsdam	57½ und 58½	61⅔ und 63⅓	45	2	20	—
11	Garde-Kürassier-Regiment	J. F. Matthes in Berlin	—	—	—	2	17	—
12	Garde-Husaren-Regiment	P. Stammer in Potsdam	—	—	—	3	15	6
13	1. Garde-Dragoner-Regiment	H. Becker & Co. in Berlin	—	—	—	—	—	—
14	2. Garde-Dragoner-Regiment	D. Tietzner in Berlin	—	—	—	—	—	—
15	1. Garde-Ulanen-Regiment	H. Becker in Berlin	63½	70	46⅔	2	22	—
16	3. Garde-Ulanen-Regiment	F. H. Kaumanns in Neuß a/R.	56⅔	56⅔	45	2	18	9
17	Garde-Pionier Bataillon	F. H. Kaumanns in Neuß und Ehrenbreitstein	56⅔	56⅔	45	2	5	11
18	Artillerie-Schießschule	G. Geßner in Berlin	56⅔ 60	60	43½	2	2	10
19	1. Ostpreußisches Grenadier-Regiment Nr. 1 (Kronprinz)	Lederhandlung von H. M. Leweß zu Königsberg i/Pr	56⅔	53½ bis 56⅔	38½	2	2	1
20	2. Ostpreuß. Gren. Regt. Nr. 3	Jerosch & Sohn in Königsberg	54⅙	48½ 48½	35⅚ 35⅚	1 1	28 25	6 2
21	3. Ostpreuß. Gren. Regt. Nr. 4	Weinberg in Danzig	58½ —	58½ 50	45 —	2 —	3 —	5½ —
		Goldstein daselbst	58½ —	58½ 50	45 —	— —	— —	— —
		Rosenstein daselbst	—	46⅔	—	—	—	—
22	4. Ostpreuß. Gren. Regt. Nr. 5	Derselbe	58½	58½	44⅙	2	1	3

Digitized by Google

kosten incl. Macherlohn für:

2. 1 Paar kurzschäftige Infanterie-Stiefeln.			3. 1 Paar Schuhe.			4. 1 Paar lange Altbrandenburgische Stiefeln.			5. 1 Paar Vorschuhe zu Infanterie- resp. Kavallerie-Stiefeln.			6. 1 Paar Halbsohlen mit Absatzflecken ohne Aufnähegeld.			Bemerkungen.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
—	—	—	1	19	—	—	—	—	1	14	—	—	9	6	
1	19	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	5	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	—	—	9	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	2	—	7	1	
—	—	—	1	13	3	—	—	—	1	15	3	—	9	7	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	11	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	2	—	10	10	
1	16	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	11	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	—	—	10	10	
—	—	—	—	—	—	6	5	—	1	25	—	—	12	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	—	—	12	6	Das Regiment kauft das Leder nicht nach Gewicht, sondern in ausgeschnittenen Theilen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	*2	5	—	—	10	6	Wie vor. — * Vorschuhe zu langen Kniestiefeln bis zum halben Schaft.
—	—	—	1	21	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad 12.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	3	—	—	—	Wie ad 12.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	9	—	11	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	7	—	11	10	
—	—	—	1	19	2	—	—	—	—	—	—	—	8	11	
1	23	8	—	—	—	—	—	—	1	12	6	—	9	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	6	
—	—	—	1	10	10	—	—	—	—	—	—	—	8	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	5	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	24	2½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	21	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	6	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Ctnr. Gohl-Leder. Thlr.	Fahl-Leder. Thlr.	Brandsohl-Leder. Thlr.	Durchschnitts-1. 1 Paar langschäftige Infanterie- resp. Kavall.-Stiefeln. Thlr.	Sgr.	Pf.
23	5. Ostpreuß. Inf. Regt. Nr. 41	Lederhändler F. W. Kolw in Königsberg i/Pr.	58⅓	50	43⅓ und 37½	2	—	2
24	6. Ostpreuß. Inf. Regt. Nr. 43	J. Fr. Toussaint in Gumbinnen	55	51⅔	40	2	3	—
		Jerosch & Sohn in Königsberg	55	50	42½ und 36⅔	2	1	8
25	7. Ostpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 44	Weinberg in Danzig	58⅓	58⅓	43⅓	1	29	5
		F. Behrendt in Berlin und Thorn	55	53⅓	41⅔	1	25	6
26	8. Ostpreuß. Inf. Regt. Nr. 45	Lederhändler A. C. Böhm in Graudenz	55	55	42½	2	4	—
27	Ostpreuß. Jäger-Bataillon Nr. 1	Lederhändler D. Jerosch & Sohn in Königsberg	55	50	36⅔ und 43½	2	1	6
28	Ostpreuß. Kür. Regt. Nr. 3 Graf Wrangel	D. Jerosch & Sohn in Königsberg	55	56⅔	45	—	—	—
29	Litthauisches Drag. Regt. Nr. 1 (Prinz Albrecht von Preußen)	Gerbermeister Jacoby in Tilsit	56⅔	50	40	2	13	7
30	1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1	Lederhändler Wolf Goldstein in Danzig	56⅔	60	43⅓	3	12	8
31	Ostpreuß. Ulan. Regt. Nr. 8	F. H. Kaumanns in Neuß am Rhein	56⅔	55	45	2	21	6
32	Litthauisches Ulan. Regt. Nr. 12	J. F. Toussaint in Gumbinnen	58⅓	53⅓	43⅓	2	12	10
33	Ostpreuß. Feld-Art. Regt. Nr. 1	M. Rosenstein in Danzig	55	—	40			
		F. W. Kolw in Königsberg	58⅓	50	43⅓	2	7	—
34	Ostpreuß. Fest. Art. Regt. Nr. 1	D. Jerosch & Sohn in Königsberg i/Pr.	55	50	36⅔ und 43⅓	2	2	5
35	Ostpreuß. Pionier-Bataillon Nr. 1	Kaufmann Wolf Goldstein in Danzig	58⅓	55	43⅓	2	2	11
36	Ostpreuß. Train-Bataillon Nr. 1	Lederhandl. v. B. Rosenstein in Danzig	53⅓	49⅓	41⅓	2	10	10
37	Gren. Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pomm.) Nr. 2	Möller & May in Berlin	61⅔	63⅓	50	2	13	7
		Lederhändler Möller & May in Berlin	53⅓	56⅔	43⅓			
38	2. Pommersches Grenadier-Regiment (Colberg) Nr. 9	Lederfabrikant F. H. Kaumanns in Neuß	56⅔	56⅔ und 50	44⅓	2	7	3
		Lederhändler Gustav Wollenberg in Berlin	—	58⅓ und 55	—			
39	3. Pomm. Inf. Regt. Nr. 14	Gustav Geßner Nachfolger in Berlin	60	60	43⅓	2	10	11
40	4. Pomm. Inf. Regt. Nr. 21	A. Rogowski in Gnesen	60	60	46⅔	2	11	4
		Möller & May in Berlin	60	63⅓	45	2	10	4
41	5. Pomm. Inf. Regt. Nr. 42	H. Becker & Co. in Berlin	63⅓	70	45	2	12	9
		Bremer & David in Stralsund	58⅓	61⅔	45	2	6	10
42	6. Pomm. Inf. Regt. Nr. 49	Gustav Geßner Nachfolger in Berlin	60	60	43⅓	2	14	5
43	7. Pomm. Inf. Regt. Nr. 54	R. Rieß & Co. in Coblenz	60	60	43⅓	2	10	5
44	8. Pommersches Infanterie-Regiment Nr. 61	G. Geßner Nachfolger in Berlin und S. Behrendt in Thorn	60	60	45	1	28	9

Digitized by Google

kosten incl. Macherlohn für:																Bemerkungen.
2.			3.			4.			5.			6.				
1 Paar kurzschäftige Infanterie-Stiefeln.			1 Paar Schuhe.			1 Paar lange Altbrandenburgische Stiefeln.			1 Paar Vorschuhe zu Infanterie resp. Kavallerie-Stiefeln.			1 Paar Halbsohlen mit Absatzflecken ohne Aufnähegeld.				
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	5		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	5	—	12	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	6	—	12	—		
1	21	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	11		
1	17	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	5		
1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—		
1	18	3½	1	17	3½	—	—	—	—	—	—	—	10	10		
—	—	—	—	—	—	4	20	3	2	2	—	—	12	9		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	—	—	10	6		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	4	—	9	6		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	11	—	12	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	10	—	10	—		
1	28	3	—	—	—	—	—	—	1	15	3	—	12	3		
1	19	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	7		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	8		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	8		
1	28	3	—	—	—	—	—	—	1	20	1	—	9	10		
1	27	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	5		
—	—	—	1	24	2	—	—	—	1	21	5	—	9	11		
1	26	6	—	—	—	—	—	—	1	14	9	—	10	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	7	—	12	3		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	—	—	11	6		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	2	—	10	8		
2	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	5½		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	—	—	12	—		
1	22	4	—	—	—	—	—	—	1	7	2	—	10	—		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Ctnr. Sohl-Leder. Thlr.	Kahl-Leder. Thlr.	Brandsohl-Leder. Thlr.	Durchschnitts-1. 1 Paar langschäftige Infanterie- resp. Kavall.-Stiefeln. Thlr.	Sgr.	Pf.
45	Kür. Regt. Königin (Pomm.) Nr. 2	Lederfabrikant F. H. Kaumanns in Neuß	56⅔	60	45	—	—	—
46	1. Pomm. Ulanen-Regt. Nr. 4 .	M. Werner in Deutsch-Crone . .	61⅔	61⅔	50	2	25	7
47	2. Pomm. Ulanen-Regt. Nr. 9 .	Lederfabrikant F. H. Kaumanns in Neuß	56⅔	56⅔	45	2	15	10
48	Neumärkisches Dragoner Regiment Nr. 3	Lederfabrikant Ludwig Sydow in Greifenberg	—	53⅓	45	2	12	11
		Lederfabrikant F. H. Kaumanns in Neuß	56⅔	—	—			
49	Pomm. Drag. Regt. Nr. 11 . .	G. Wollenberg in Berlin	56⅔	52½	46⅔	2	13	9
50	Pomm. Huf. Regt. (Blüchersche Husaren) Nr. 5	A. Alsleben in Stolp	56⅔	56⅔	46⅔	2	21	8
51	Pomm. Pionier-Bat. Nr. 2 . .	Gustav Geßner Nachfolger in Berlin	60	60	43⅓	2	11	8
52	Pomm. Jäger-Bat. Nr. 2. . .	Julius Schlesinger in Greifswald .	58⅓	58⅓	46⅓	2		11
53	Pomm. Feld-Art. Regt. Nr. 2 .	H. Becker & Co. in Berlin . . .	63⅓	66⅔	45	2	12 und 20	9 6
54	Pomm. Festungs-Art. Regt. 2 .	Gustav Geßner Nachfolger in Berlin	60	60	43⅓	2	7	4
55	Pomm. Train-Bataillon Nr. 2 .	A. Schleiff in Liebenwalde. . . .	56⅔	55	43⅓	2	9	—
56	Leib-Gren. Regt. (1. Brandenb. Nr. 8	G. Geßner Nachfolger in Berlin .	60	58⅓	41⅔	2	2	1
57	2. Brandenb. Gren. Regt. Nr. 12 (Prinz Karl von Preußen) .	Derselbe	60	58⅓	43⅓	2	1	10
58	1. Brandenb. Ulan. Regt. Kaiser von Rußland Nr. 3	Derselbe	60	60	43⅓	2	25	3
59	Ostpreußisches Dragoner-Regiment Nr. 10	Lederfabrikant Mehl in Osterode in Ostpreußen	58⅓	53⅓	41⅔	2	9	1
60	2. Brandenb. Drag. Regt. Nr. 12	Gustav Geßner Nachfolger in Berlin	60	60	43⅓	2	10	10
61	3. Brandenb. Inf. Regt. Nr. 20	F. S. Balzer in Cüstrin	58⅓	58⅓	43⅓	2	5	11½
62	4. Brandenb. Inf. Regt. Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg-Schwerin	H. Becker & Co. in Berlin . . .	63⅓ 50	70 54	45 —	1	29	2
63	Brandenb. Füs. Regt. Nr. 35 .	Gebrüder Spitta in Brandenburg .	56⅔	56⅔	46⅔	1	29	9
64	7. Brandenb. Inf. Regt. Nr. 60	H. Becker & Co. in Berlin . . .	63⅓	63⅓	45	2	—	—
65	8. Brandenb. Inf. Regt. Nr. 64 (Prinz Friedrich Karl v. Preußen)	G. Geßner Nachfolger in Berlin .	60	60	43⅓	1	26	10
66	Brandenb. Huf. Regt. (Zietensche Husaren) Nr. 3	Meister in Rathenow	56⅔	53⅓	46⅔	3	9	10
67	Brandenb. Kür. Regt. Kaiser Nikolaus I. von Rußland) Nr. 6	Moritz Spitta in Brandenburg . .	60	60	46⅔	—	—	—
68	Schlesw. Holst. Ulan. Regt. Nr. 15	G. Lüneburg in Perleberg	56⅔	53⅓	48⅓	2	16	9
69	Brandenb. Jäger-Bat. Nr. 3. .	G. Geßner Nachfolger in Berlin .	60	58⅓	43⅓	2	2	8
70	Brandenb. Train-Bataillon Nr. 3	Derselbe	60	60	43⅓	2	8	5
71	Brandenb. Pionier-Bat. Nr. 3 .	Gerbermeister Fr. Menzel in Torgau	58⅓	53⅓	43⅓	1	29	8
72	Brandenb. Feld-Art. Regt. Nr. 3 (General-Feldzeugmeister) . .	H. Becker & Co. in Berlin . . .	—	60 und 53⅓	—	2	1 und 11	1 6

Digitized by Google

kosten incl. Macherlohn für:

2. 1 Paar kurzschäftige Infanterie-Stiefeln.			3. 1 Paar Schuhe.			4. 1 Paar lange Altbrandenburgische Stiefeln.			5. 1 Paar Vorschuhe zu Infanterie- resp. Kavallerie-Stiefeln.			6. 1 Paar Halbsohlen mit Absatzflecken ohne Aufnähegeld.			Bemerkungen.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
—	—	—	—	—	—	6	15	10	1	22	—	—	12	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	1	—	10	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	4	—	8	8	
—	—	—	—	—	—	.	—	—	1	21	1	—	12	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	8	—	11	7	
2	2	9	—	—	—	—	—	—	1	22	—	—	9	2	
—	—	—	1	15	10	—	—	-	1	16	7	—	9	1	
1	25	1	1	19	1	—	—	—	1	14 u.	2	—	10	7	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	11	—	—	—	
1	23	6	—	—	—	—	—	—	1	13	9	—	9	6	
—	—	—	1	18	2	—	—	—	—	—	—	—	10	7	
1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	7	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	4	—	9	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	
1	28	3	—	—	—	—	—	—	1	11	11	—	13	10	
—	—	—	1	13	2	—	—	—	—	—	—	—	10	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	11	—	8	11	
—	—	—	1	15	—	—	—	—	1	12	3	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	8	—	9	—	
—	—	—	1	20	4	—	—	—	—	—	—	—	9	10	
—	—	—	—	—	—	6	11	3	1	25	—	—	12	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	8	
—	—	—	1	22	4	—	—	—	1	20	4	—	9	2	
—	—	—	1	24	5	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
—	—	—	1	19	1	—	—	—	—	—	—	—	9	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	6	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Ctnr. Sohl-Leder. Thlr.	Fahl-Leder. Thlr.	Brandsohl-Leder. Thlr.	Durchschnitts-1 Paar lang-schäftige Infanterie- resp. Kavall.-Stiefeln. Thlr.	Sgr.	Pf.
73	Brandenb. Festungs-Art. Regt. Nr. 3 (General-Feldzeugmeister)	Bettelhäuser in Mainz	53 1/3	53 1/3	42 1/2 und 33 1/3	2	6	1
74	1. Magdeb. Inf. Regt. Nr. 26	Schütze & Rosenfeld in Magdeburg	58 1/3	58 1/3	45	2	7	8
75	2. Magdeb. Inf. Regt. Nr. 27	Dieseben	58 1/3	55 5/6	45	2	3	8
76	3. Magdeb. Inf. Regt. Nr. 66	Dieselben	56 2/3	55	45	2	—	8
77	4. Magdeb. Inf. Regt. Nr. 67	Gustav Geßner Nachfolger in Berlin	60	60	43 1/3	2	5	4
78	1. Thüring. Inf. Regt. Nr. 31	J. Lennheim in Erfurt	53 1/3	54 1/6 und 60	41 2/3	1	26	2
79	3. Thüring. Inf. Regt. Nr. 71	Lohgerbereibes. Franz Herrmann und Lederhändler J. Lennheim in Erfurt	53 1/3	54 1/6	41 2/3	1	28	9
80	4. Thüring. Inf. Regt. Nr. 72	Gerbermeister Fr. Menzel in Torgau	58 1/3	53 1/3 und 55	43 1/3 und 44 1/6	2	2	4
81	Schleswig-Holsteinsches Füsilier-Regiment Nr. 86	B. Schmeißer & Co. in Halle a/S. und E. Tuckermann in Cöln	56 2/3 55 5/6	55 und 55	43 1/3 43 1/3	1	27	3
82	Magdeb. Jäger-Bat. Nr. 4	Lederhandl. der Gebrüder Pintus in Sangerhausen	57 1/2	56 2/3	42	2	3	4
83	Magdeb. Kürassier-Regt. Nr. 7	Helmbold in Mühlhausen und Schütze & Rosenfeld in Magdeburg	58 1/3 58 1/3	— 58 1/3	— 50	—	—	—
84	Magdeb. Husaren-Regt. Nr. 10	Meyer in Halberstadt	—	56 1/3	—			
85	Altmärkisches Ulanen-Regt. Nr. 16	Lederfabrikant F. H. Kaumanns in Neuß a/Rhein	56 2/3	58 1/3	46 2/3	2	14	1
86	Thüring. Husaren-Regt. Nr. 12	Michaelis in Salzwedel	56 2/3	58 1/3	—	2	21	2
87	Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13	Rober Schmeißer in Halle a/S.	56 2/3	55	43 1/3	2	19	6
88	Magdeb. Feld-Art. Regt. Nr. 4	Lohgerber Lenning in Schmiedeberg	55	53 1/3	43 1/3	2	18	—
89	Magdeb. Festungs-Art. Regt. Nr. 4	Lederfabrikanten Schütze & Rosenfeld in Magdeburg E. Tuckermann in Cöln J. Lennheim in Erfurt	58 1/3 54 1/6 55 5/6	56 2/3 54 1/6 54 1/6	45 1/2 43 1/3 45	2 2 2	4 — —	6 11 7
90	Magdeb. Pionier-Bataillon Nr. 4	Schütze & Rosenfeld in Magdeburg	56 2/3	58 1/3	46 2/3	2	2	6
91	Magdeb. Train-Bat. Nr. 4	Dieselben	58 1/3	56 2/3	45	2	5	9
92	1. Westpreuß. Gren. Regt. Nr. 6	M. L. Lippschitz in Posen	56 2/3	55 1/6	42 1/2	2	4	4
93	Königs-Grenadier-Regt. (2. Westpreuß.) Nr. 7	Friedrich Bartsch Söhne in Striegau	58 1/3	53 1/3 resp. 54	43 1/3	1	24	8
94	Westphäl. Füsilier-Regt. Nr. 37	Lederfabrikant F. W. Kaumanns in Ehrenbreitstein	56 2/3	56 2/3	45	1	26	7
95	1. Niederschles. Inf. Regt. Nr. 46	M. S. Wollenberg in Posen	56 2/3	55 1/6	42 1/2	2	—	5
96	3. Niederschles. Inf. Regt. Nr. 50	Derselbe	58 1/3	56 2/3	43 1/3	1	28	—
97	4. Posensches Inf. Regt. Nr. 59	B. Hirschel in Glogau	59 1/6	59 1/6	45	2	4	6

Digitized by Google

kosten incl. Macherlohn für:

2. 1 Paar kurzschäftige Infanterie-Stiefeln.			3. 1 Paar Schuhe.			4. 1 Paar lange Altbrandenburgische Stiefeln.			5. 1 Paar Vorschuhe zu Infanterie- resp. Kavallerie-Stiefeln.			6. 1 Paar Halbsohlen mit Absatzflecken ohne Aufnähegeld.			Bemerkungen.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
—	—	—	1	21	10	—	—	—	—	—	—	—	10	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	3	—	8	9	
—	—	—	1	16	6	—	—	—	—	—	—	—	8	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	11	—	8	10	
1	26	11	—	—	—	—	—	—	1	14	11	—	10	8	
1	22	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
—	—	—	1	12	10	—	—	—	—	—	—	—	9	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	8	—	11	6	
1	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	10	—	10	11	
—	—	—	—	—	—	3	1	6	2	1	10	—	14	6	Stiefeln von 16 Zoll Schaftlänge.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	8	—	11	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	7	—	10	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	6	—	10	—	
—	—	—	1	18	9	—	—	—	1	29	—	—	10	9	
—	—	—	1	16	8	—	—	—	1	14	11	—	12	9	
1	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
1	17	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	9	—	9	—	
—	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	8	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	5	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	4	—	9	2	
1	16	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	7	
1	22	—	—	—	—	—	—	—	1	17	10	—	10	2	
1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	9	—	9	11	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Ctnr. Gohl-Leder. Thlr	Fahl-Leder. Thlr.	Brandsohl-Leder. Thlr.	Durchschnitts-1 Paar langschäftige Infanterie- resp. Kavall.-Stiefeln. Thlr.	Sgr.	Pf.
98	1. Schlesisches Drag.-Regt. Nr. 4	Hirschel in Glogau	60	58 1/3	46 2/3	2	17	1
99	Kurmärkisches Drag.-Regt. Nr. 14	F. Bartsch Söhne in Striegau	58 1/3	55	44 1/3	2	18	6
100	Westpreuß. Kürassier-Regt. Nr. 5	Dieselben	58 1/3	56 2/3	43 1/3	2	18	—
101	Niederschlesi. Pionier-Bat. Nr. 5	B Hirschel in Glogau	59 1/6	57 1/3	45	2	1	—
102	Niederschlesi. Festungs-Artillerie-Regt. Nr. 5	M. S. Wollenberg in Posen	55 / 56 2/3	55 5/6 und 51 2/3	41 2/3 / 42 1/3	2	8	6
103	Niederschlesi. Train-Bat. Nr. 5	Derselbe	55 5/6	56 2/3	43 1/3	2	15	3
104	1. Schlesisches Gren. Regt. Nr. 10	Friedrich Bartsch Söhne in Striegau	58 1/3	56 2/3	44 1/6	2	10	10
105	Schlesisches Füsilier-Regt. Nr. 38	Lederfabrikant Kaumanns in Neuß	56 2/3	I. Sorte 56 2/3	45	1	27	6
			—	II. Sorte 50	—			
106	1. Niederschles. Inf. Regt. Nr. 51	Simmel & Co. in Breslau	60	60	46 2/3	2	9	6
107	Leib-Kürassier-Regt. (Schles.) Nr. 1	Friedrich Bartsch Söhne in Striegau	58 1/3	55	44 1/6	—	—	—
108	1. Schles. Husaren-Regt. Nr. 4	Gerbermeister C. Philipp in Oels	56 2/3	55	46 2/3	2	14	—
109	2. Schles. Dragoner-Regt. Nr. 8	Derselbe	56 2/3	55	45	2	11	—
110	1. Oberschles. Inf. Regt. Nr. 22	Isidor Fraenkel in Neiße	56 2/3	53 1/3	43 1/3	2	1	5
111	2. Oberschles. Inf. Regt. Nr. 23	Derselbe	61 1/3	56 2/3	46 2/3	2	7	11
112	3. Oberschles. Inf. Regt. Nr. 62	Gebrüder Reweck in Breslau	60	60	46 2/3	2	3	7
113	1. Oberschles. Inf. Regt. Nr. 63	Reweck in Berlin	60	60	46 2/3	2	7	6
114	Schlesisches Ulanen-Regt. Nr. 2	Friedrich Bartsch Söhne in Striegau	56 2/3	53 1/3	43 1/3	2	24	3
115	2. Schles. Hus. Regt. Nr. 6	Gerbermeister August Schneider in Neustadt OS.	53 1/3	53 1/3	40	2	14	9
116	3. Schles. Drag. Regt. Nr. 15	Friedrich Bartsch Söhne in Striegau	58 1/3	55	48 1/3	2	18	3
117	2. Schles. Jäger-Bat. Nr. 6	Dieselben	56 2/3	56 2/3	43 1/3	2	6	4
118	Schles. Pionier-Bat. Nr. 6	Dieselben	60	56 2/3	45	2	15	10
119	Schles. Feld-Art. Regt. Nr. 6	Gebrüder Reweck in Breslau	60	60	46 2/3	2	3	7
120	Schles. Festungs-Art. Regt. Nr. 6	Dieselben	60	60	46 2/3	2	3	—
121	Schles. Train-Bataillon Nr. 6	Lederfabrikant Carl Philipp in Oels	58 1/3	58 1/3	46 2/3	2	13	7 1/2
122	1. Westphäl. Inf. Regt. Nr. 13	Jacob Tenhaeff & Co. in Wesel	56 2/3	55	45	1	28	—
123	2. Westphäl. Inf. Regt. Nr. 15 (Prinz Friedrich der Niederlande)	E. Tuckermann in Cöln	55	55	43 1/3	2	—	5
124	3. Westphäl. Inf. Regt. Nr. 55	Derselbe	55	55	43 1/3	2	5	6
125	Hannoversches Füs. Regt. Nr. 73	Scholly Behrendt in Thorn	56 2/3	55	43 1/3	2	1	11
126	Niederrhein. Füs. Regt. Nr. 39	F. H. Kaumanns in Neuß	56 2/3	56 2/3	45	2	6	—
127	5. Westphäl. Inf. Regt. Nr. 53	Tenhaeff & Co. in Wesel	56 2/3	55	45	2	—	6
128	1. Hannoversches Inf. Regt. Nr. 74	Scholly Behrendt in Berlin und Thorn	58 1/3	55	43 1/3	1	28	9
129	2. Hannoversches Inf. Regt. Nr. 77	F. H. Kaumanns in Neuß	56 2/3	56 2/3 und 51 2/3	43 1/3	2	5	5
130	1. Westphäl. Hus. Regt. Nr. 8	Derselbe	56 2/3	56 2/3	45	3	12	11
131	2. Hannoversche Ulan. Regt. Nr. 14	F. W. Wittkampf in Münster	56 2/3	55	45	2	11	10
132	Hannoversches Hus. Regt. Nr. 15	F. H. Kaumanns in Neuß	56 2/3	56 2/3	45	3	1	7

Digitized by Google

kosten incl. Macherlohn für:																Bemerkungen.
2.			3.			4.			5.			6.				
1 Paar kurzschäftige Infanterie-Stiefeln.			1 Paar Schuhe.			1 Paar lange Altbrandenburgische Stiefeln.			1 Paar Vorschuh. bez. Infanterie resp. Kavallerie-Stiefeln.			1 Paar Halbsohlen mit Absatzflecken ohne Aufnähegeld.				
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	11	—	9	9		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	24	2	—	11	8		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	6	—	8	8		
1	24	5	—	—	—	—	—	—	1	14	2	—	10	7		
1	25	6	—	—	—	—	—	—	1	16	6	—	8	5		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	3		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—		
—	—	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	10	—	10	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	4	—	9	3		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	11	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	—	—	12	3		
—	—	—	1	23	11	—	—	—	—	—	—	—	6	11		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	6		
—	—	—	1	13	5	—	—	—	1	14	5	—	10	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	6	—	10	2		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	9	—	9	7		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	9	—	8	9		
1	26	8	—	—	—	—	—	—	1	21	7	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—		
—	—	—	1	17	8	—	—	—	—	—	—	—	8	5		
—	—	—	1	17	—	—	—	—	1	17	—	—	10	8		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	9½	—	14	11		
1	18	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	10		
1	18	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	5		
1	19	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	8		
1	20	4	1	12	6	—	—	—	1	10	—	—	10	—		
—	—	—	1	21	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8		
—	—	—	1	13	2	—	—	—	—	—	—	—	9	7		
1	20	3	1	4	4	—	—	—	—	—	—	—	8	11		
—	—	—	1	25	4	—	—	—	1	28	2	—	10	2		
—	—	—	1	26	2	—	—	—	1	23	11	—	8	6		
—	—	—	1	6	3	—	—	—	—	—	—	—	7	1		
—	—	—	1	18	11	—	—	—	1	24	3	—	9	7		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Ctnr. Sohl-Leder. Thlr.	Fahl-Leder. Thlr.	Brandsohl-Leder. Thlr.	Durchschnitte 1 Paar lang-schäftige Infanterie- resp. Kavall.-Stiefeln. Thlr.	Sgr.	Pf.
133	Westphäl. Feld-Art. Regt. Nr. 7	C. Menken in Newiges	53½	56⅔	46⅔	1	27	9
134	Westphäl. Fest. Art. Regt. Nr. 7	E. Tuckermann in Cöln	56⅔	56⅔	46⅔	2	3	11
		F. H. Dieckmann in Deutz	53⅓	51⅔	43⅓	2	4	9
135	Westphäl. Pionier-Bat. Nr. 7	E. Tuckermann in Cöln	56⅔	55	46⅔	2	1	7
		W. Flammersheim in Cöln	—	53⅓	43⅓			
136	Westphäl. Train-Bat. Nr. 7	F. W. Wittkampf in Münster	56⅔	55	45	1	29	—
137	2. Rhein. Inf. Regt. Nr. 28	E. Tuckermann in Stolberg	55	—	—	2	3	8
		Friedrich Platz in Linnich	—	55	46⅔			
138	6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68	Ed. Tuckermann in Cöln	55⅙	55	45	1	29	8
		Scheubly-Barain in Coblenz	54⅙	53⅓	43⅓	2	4	3
139	Ostpreuß. Füs. Regt. Nr. 33	Ed. Tuckermann in Cöln	54⅙	53⅓	43⅓	1	29	9
140	5. Rhein. Inf. Regt. Nr. 65	F. H. Kaumann in Neuß	56⅔	56⅔	43⅓	2	1	9
141	Rheinisches Kürassier-Regiment Nr. 8	C. Menken in Newiges	56⅔	60	46⅔	—	—	—
			56⅔	56⅔	46⅔	2	9	2
142	Königs Husaren-Regiment (1. Rheinisches) Nr. 7	H. Kaumanns in Neuß	56⅔	56⅔	45	2	13	6
		Weiß in Duisdorf bei Bonn	53½	—	—	—	—	—
143	3. Rhein. Inf. Regt. Nr. 29	J. J. Scheubly-Barain in Coblenz	53½	53½	43½	1	28	—
144	7. Rhein. Inf. Regt. Nr. 69	Ed. Tuckermann in Cöln	55⅚	55	45	2	13	—
145	Hohenzollersches Füs. Regt. Nr. 40	Scheubly-Barain in Coblenz	53½	53½	43⅓	2	1	11
146	4. Rhein. Inf. Regt. Nr. 70	Derselbe	53½	52½	43⅓	2	—	9
147	2. Rhein. Huf. Regt. Nr. 9	J. B. Oberconz & Co. in Trier	48½	58½	48½	2	23	4
148	Rhein. Ulanen-Regt. Nr. 7	F. H. Kaumanns in Neuß	56⅔	56⅔	—	2	17	2
149	2. Pos. Inf. Regt. Nr. 19	F. H. Kaumanns in Ehrenbreitstein	55	55	45	2	1	11
150	4. Rhein. Inf. Regt. Nr. 30	E. Tuckermann in Cöln	55	55	43⅓	1	27	11
151	1. Hessisches Inf. Regt. Nr. 81	Karl Bettelhauser in Mainz	53⅓	53⅓	42⅓	1	27	11
152	1. Nassauisches Inf. Regt. Nr. 87	C. J. Goetz in Simmern	53½	56⅔	45	1	28	11
153	Unteroffizier-Schule in Jülich	Jul. Tenhaeff & Co. in Wesel	—	55	—	2	5	9
		Ed. Tuckermann in Cöln	55	—	43⅓			
154	Rhein. Jäger-Bat. Nr. 8	Derselbe	56⅔	56⅔	50	1	29	7
155	Rhein. Fest. Art. Regt. Nr. 8	Derselbe	55⅚	54⅙	44⅙	2	5	4
156	Rhein. Train-Bat. Nr. 8	Kaumanns in Ehrenbreitstein	55	54⅙	45	2	1	6
157	Magdeb. Füs. Regt. Nr. 36	Lederhandlung von Robert Schmeißer & Co. in Halle a/S.	56⅔	55	43⅓	1	27	3
158	1. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 75	1) August Sohlmann in Linden vor Hannover	55	56⅔	41⅔	2	4	6
		2) H. Webdeling in Berden	58½	60	48½	—	—	—
		3) Scolly Behrendt in Berlin	55	—	41⅔	—	—	—
159	2. Hanseatisches Inf. Regt. Nr. 76	Scholly Behrendt in Thorn	56⅔	55	43⅓	1	26	2
160	2. Brandenburgischen Ulanen-Regiment Nr. 11	G. Lüneburg in Perleberg	—	53⅓	48½	2	14	6
		G. Geßner in Berlin	60	—	—			

Digitized by Google

kosten incl. Macherlohn für:

2. 1 Paar kurzschäftige Infanterie-Stiefeln.			3. 1 Paar Schuhe.			4. 1 Paar lange Altbrandenburgische Stiefeln.			5 1 Paar Vorschuhe zu Infanterie- resp. Kavallerie-Stiefeln.			6. 1 Paar Halbsohlen mit Absatzflecken ohne Aufnähegeld.			Bemerkungen.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
—	—	—	1	10	10	—	—	—	1	17	7	—	8	3	
									und						
									1	23	9				
1	27	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	3	
1	23	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	
1	20	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	5	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	3	—	9	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	3	—	9	11	
1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	4	
—	—	—	1	13	10	—	—	—	1	15	4	—	9	11	
—	—	—	—	—	—	6	11	9	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	1	16	7	—	—	—	1	24	11	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	24	—	—	9	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	10	
—	—	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	10	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	2	—	8	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	9	—	9	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	3	—	10	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	4	—	10	3	
1	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
1	21	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	
—	—	—	1	16	10	—	—	—	—	—	—	—	8	—	
1	19	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	
1	27	5	—	—	—	—	—	—	1	13	9	—	9	7	
—	—	—	1	13	10	—	—	—	1	19	6	—	8	8	
—	—	—	1	15	3	—	—	—	—	—	—	—	8	5	
1	21	8	—	—	—	—	—	—	1	10	10	—	8	5	
1	20	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	3	
—	—	—	1	18	3	—	—	—	—	—	—	—	9	4	ad 1. Die Qualität des Leders gut. Die Lieferung befriedigte jedoch nicht, da das Leder naß war.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	15	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	6	—	11	1	

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang. Berlin, den 7. April 1868. **Nr. 11.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 99.

Betrifft die Entlassung der Reserven pro 1868 **und die Einstellung der Rekruten** pro 1868/69 **für das stehende Heer des Norddeutschen Bundes.**

Auf Grund des §. 9 des Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November v. J. bestimme Ich hierdurch über die Entlassung der Reserven pro 1868 und die Einstellung der Rekruten pro 1868/69 für das stehende Heer des Norddeutschen Bundes Folgendes:

1) Die Entlassung der Reserven pro 1868 findet bei denjenigen Truppentheilen, welche an den Herbstübungen Theil nehmen, am ersten, spätestens zweiten Tage nach Beendigung der Uebungen, beziehungsweise nach dem Wiedereintreffen in der Garnison, bei allen übrigen Truppentheilen am 31. August dieses Jahres statt. Die Train-Rekruten sind gegen den 1. November dieses beziehungsweise den 1. Mai nächsten Jahres zu entlassen.
2) Die in Folge Meiner Ordre vom 31. Januar v. J. behufs ihrer Ausbildung bei einigen Infanterie-Regimentern über den Etat eingestellten Mannschaften aus dem Bezirk des 9. Armee-Korps sind, insoweit nicht inzwischen ihre Einrangirung in den Etat erfolgt ist, am allgemeinen Entlassungs-Termin zur Reserve zu entlassen.
3) Zu den ad 1 angegebenen Terminen sind bei der Infanterie, den Jägern, der Artillerie, den Pionieren und den Trainstämmen soviel Mannschaften zur Disposition zu beurlauben, daß Rekruten in nachstehend bezeichneter Zahl eingestellt werden können. Die Beurlaubung von Oekonomie-Handwerkern zur Disposition der Truppentheile erfolgt jedoch erst zum 15. Oktober dieses Jahres.
4) Bei den einzelnen Truppentheilen sind pro 1868/69 Rekruten — einschließlich der auf den Etat in Anrechnung kommenden Freiwilligen — nach Maßgabe des bei der Liquidation speziell zu berechnenden Bedarfs, in folgender Zahl einzustellen:

A. Zum Dienst mit der Waffe.

a) bei jedem Bataillon der älteren Garde-Infanterie-Regimenter mindestens 210 und höchstens 230;
b) bei jedem Bataillon der jüngeren Garde-Infanterie-Regimenter, dem Garde-Schützen-Bataillon, sowie bei jedem Bataillon der Linien-Infanterie-Regimenter und bei jedem Linien-Jäger-Bataillon 180 bis 200;
c) bei dem Garde-Jäger-Bataillon eine durch die Inspektion der Jäger und Schützen speziell festzustellende Zahl;
d) bei den Kavallerie-Regimentern soviel, als nach Entlassung der Reserven zur Wiedererreichung des vollen Etats erforderlich sind;
e) bei jeder Fuß-Batterie 34 bis 38, bei jeder reitenden Batterie 28 bis 30 und bei jeder Festungs-Kompagnie 30 bis 34;
f) bei jedem Pionier-Bataillon 170 bis 190;
g) bei jedem Train-Bataillon eine durch die Train-Inspektion zu bezeichnende Zahl von Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit, sowie im Herbst dieses und im Frühjahr des nächsten Jahres je 88 Mann zu halbjähriger Ausbildung.

B. Oekonomie-Handwerker,

bei sämmtlichen Truppentheilen nach dem durchschnittlichen Bedarf bei regelmäßigem dreijährigen Ersatz-Turnus.

Digitized by Google

Für den Fall, daß sich rücksichtlich einzelner Truppentheile eine Modifikation der vorstehenden Zahlen als erforderlich herausstellen sollte, ermächtige Ich das Kriegs-Ministerium, hierzu die Genehmigung zu ertheilen.

5) Ueber den Zeitpunkt für die Einstellung dieser Rekruten behalte Ich Mir weitere Mittheilung vor.

6) Von jeder Eskadron der gesammten Kavallerie sind 3 Gemeine, von jeder Fuß-Batterie 2 Kanoniere in der Zeit vom 1. Oktober dieses bis zum 1. April künftigen Jahres zu beurlauben und die Stellen derselben offen zu lassen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 26. März 1868.

An das Kriegs-Ministerium. (gez.) **Wilhelm.**

Berlin, den 5. April 1868.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

In Betreff des Termins für die Einreichung der Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen wird auf Passus 11 der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund Bezug genommen.

Etwaige Anträge auf Modifikation der für die Rekruten-Einstellung im Allgemeinen festgestellten Zahlen rücksichtlich einzelner Truppentheile sind dem Kriegs-Ministerium zugleich mit der Ersatz-Bedarfs-Nachweisung einzusenden.

Bestimmungen über die Entlassung derjenigen Mannschaften, welche zwischen dem 1. April und 1. Oktober 1866 eingestellt worden sind, bleiben vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 87/4. A. 1. a.

Nr. 100.

Betrifft die Modifizirung des §. 75 des Natural-Verpflegungs-Reglements der Truppen im Frieden.

Berlin, den 25. März 1868.

Auf Grund Allerhöchster Bestimmung wird der §. 75 des Natural-Verpflegungs-Reglements der Truppen im Frieden dahin modifizirt, daß in Stelle des Passus — Seite 26 Zeilen 3, 4 und 5 von oben — welcher zu streichen ist, folgende Festsetzung tritt:

Die Kommandostäbe (Regiments- und Abtheilungs-Kommandeure und deren Adjutanten) des Garde-Feld-Artillerie-Regiments."

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 698/3. 68. M. 2.

Nr. 101.

Betrifft die Servis-Liquidationen der Kommando-Stäbe, Militair-Behörden ꝛc.

Berlin, den 30. März 1868.

Es ist hier zur Sprache gebracht worden, daß die Servis-Liquidationen der Kommando-Stäbe, Militair-Behörden ꝛc. nicht immer mit denjenigen speziellen Erläuterungen versehen werden, welche für die Revisions-Behörden zur Beurtheilung der Zuständigkeit der liquidirten Servisbeträge erforderlich sind. Dergleichen Erläuterungen sind jedoch bei derartigen Liquidationen um so unentbehrlicher, weil über die Verpflegungs- ꝛc. Verhältnisse der nicht regimentirten Offiziere nicht besondere Verpflegungs-Rapporte geführt werden.

Die betreffenden Kommando-Stäbe und Militair-Behörden haben daher Veranlassung zu treffen, daß die Bemerkungen 7 und 8 auf Beilage 2 Seite 43 des Servis-Reglements vom 20. Februar d. J. bei Aufstellung ihrer monatlichen Servis-Liquidationen stets genau beachtet werden.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 891/3. M. O. D. 4.

Digitized by Google

Nr. 102.

Deklaration zum §. 93 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.

Berlin, den 4. April 1868.

Nach §. 93 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden dürfen die, nur ihrer gesetzlichen Militairpflicht genügenden Unteroffiziere und Mannschaften in der Regel gar nicht mit Gehalt beurlaubt werden, doch ist es dem Ermessen der Truppen-Kommandeurs anheimgestellt, in einzelnen Fällen, also nur ausnahmsweise, eine Soldbewilligung eintreten zu lassen.

In letzterer Beziehung wird den Herren Truppen-Befehlshabern resp. Bataillons-Kommandeuren ꝛc. in Ergänzung der von dem Militair-Oekonomie-Departement unterm 20. Dezember 1853 gegebenen Deklaration, hierdurch besonders empfohlen, fortan und bis auf Weiteres einen Zeitraum von 8 Tagen als Grenze für die ausnahmsweise Bewilligung des Soldes bei derartigen Beurlaubungen festzuhalten.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 105/4. M. O. D. 1.

Nr. 103.

Betrifft die Pension der Roßärzte und der mit dem Charakter als solche beliehenen Unterroßärzte.

Berlin, den 23. März 1868.

Nach den jetzt bestehenden Bestimmungen haben die Roßärzte und diejenigen Unterroßärzte, denen der Charakter als Roßarzt und die Erlaubniß zum Tragen des Offizier-Säbels verliehen ist, mit der im §. 17 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 enthaltenen Maßgabe, die Pensions-Berechtigung der Wachtmeister.

Es sind daher in der diesseitigen Bekanntmachung vom 29. September 1865 (Militair-Wochenblatt pro 1865 Nr. 40) sub. b. die Roßärzte zu streichen, dagegen sub a. unter den Stabsroßärzten nachzutragen:

Roßärzte und
Unter-Roßärzte, welchen der Charakter als Roßarzt und die Erlaubniß zum Tragen des Offizier-Säbels mit silbernem Portepee verliehen ist.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

v. Etzel. v. Kirchbach.

1753/1. 68. A. f. I.

Nr. 104.

Betrifft Dislokations-Veränderungen.

Berlin, den 1. April 1868.

In der Friedens-Dislokation der Armee sind nachstehende Veränderungen eingetreten, welche hierdurch mit Bezug auf die Bekanntmachung des Departements vom 3. Januar d. J. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 2 de 1868 — zur Kenntniß der Armee gebracht werden:

6. Armee-Korps.

Der Stab des Schlesischen Ulanen Regiments Nr. 2 ist von Gleiwitz nach Ratibor verlegt worden.

9. Armee-Korps.

Der Stab und die 1. Eskadron des 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiments Nr. 11 haben Altona nunmehr geräumt und in Wandsbeck Garnison bezogen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage.

v. Karczewski. v. Schmieden.

No. 1105/3. A. 1. a.

Digitized by Google

Nr. 105.

Betrifft das Formular zu den im §. 81 der Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten vorgeschriebenen Inventarien-Tafeln.

Berlin, den 24. März 1868.

Nach einer dem Kriegs-Ministerium gemachten Mittheilung beabsichtigt die Königliche Staatsdruckerei hierselbst von den im §. 81 der Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten vorgeschriebenen Inventarien-Tafeln Formulare vorräthig zu halten, welche unter der Bezeichnung Littr. D. Nr. 62 für den Preis von 4 Thlr. 10 Sgr. pro 500 Bogen à 2 Stück aus dem Formular-Magazin derselben zu beziehen sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

In Vertretung.

v. Stosch. v. Bonin.

No. 291/3. 68. M. O. D. 4.

Nr. 106.

Aufruf,
betrifft einen vermißten Oesterreichischen Soldaten.

Berlin, den 3. April 1866.

Der Oesterreichische Soldat Vinzenz Dworzack vom Kaiserlich Oesterreichischen Infanterie-Regiment Erzherzog Karl ist im Gefecht bei Trautenau am 27. Juni 1866 schwer verwundet und seit dieser Zeit vermißt. Der Vater desselben bittet um Recherche nach seinem Sohne.

Die Königlichen Truppen und Behörden, welche etwa über den Vermißten Auskunft geben können, werden um baldgefällige Mittheilung ergebenst ersucht.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

In Vertretung.

v. Stosch. Mand.

No. 25/4. 67. M. O. D. 4. b.

Nr. 107.

Betrifft den Tarif für die Beförderung von Rekruten und Reservisten auf der Ostbahn.

Berlin, den 20. März 1868.

In Folge Eröffnung der Strecke Berlin-Cüstrin ist von der Königlichen Direktion der Ostbahn ein neuer Tarif für die Beförderung von Rekruten und Reservisten, für welche die Beförderungskosten aus Militair-Fonds bezahlt werden, aufgestellt worden.

Dieser Tarif wird in Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Beilage.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

In Vertretung.

v. Stosch. Wilcke.

No. 167/3. 68. M. O. D. 2.

Hierzu eine Beilage.

Digitized by Google

Königliche Ostbahn

Tarif

für

Rekruten und Reservisten, für welche die Transportkosten aus Militair-Fonds bezahlt werden (pro Mann und Meile $1\frac{1}{2}$ Sgr. auf Blanquets).

Digitized by Google

Nach / Von Station	Berlin	Neuenhagen	Straußberg	Müncheberg	Trebnitz	Gusow	Golzow	Cüstrin	Podelzig	Lebus	Frankfurt	Tamsel	Vietz	Döllens-Radung	Düringshof	Landsberg	Zantoch
Berlin		3. 9	5. 7	9. 2	10.10	12. 7	14.10	16. 6	18.11	20. 1	22. 6	18.	20. 8	22. 2	23. 3	25. 6	28. 2
Neuenhagen			1.10	5. 5	7. 1	9.	11. 1	12. 9	15. 2	16. 6	18. 9	14. 3	17. 1	18. 7	19. 8	21.11	24. 5
Straußberg				3. 7	5. 3	7. 1	9. 4	10.11	13. 4	14. 8	16.11	12. 5	15. 4	16. 8	17.10	19.11	22. 8
Müncheberg					1. 8	3. 5	5. 8	7. 4	9. 9	11. 1	13. 4	8.10	11. 8	13. 1	14. 3	16. 4	19. 1
Trebnitz						1.11	4. 1	5. 8	8. 1	9. 5	11. 8	7. 2	10. 1	11. 7	12. 7	14.10	17. 5
Gusow							2. 2	3. 9	6. 4	7. 6	9. 9	5. 5	8. 1	9. 7	10. 8	12.11	15. 7
Golzow								1. 8	4. 1	5. 5	7. 8	3. 2	6. 0	7. 4	8. 7	10. 8	13. 4
Cüstrin									2. 5	3. 9	6.	1. 6	4. 4	5.10	6.11	9. 2	11. 8
Podelzig										1. 4	3. 7	4. 1	6. 9	8. 3	9. 4	11. 7	14. 1
Lebus											2. 3	5. 3	8. 1	9. 7	10. 8	12.11	15. 5
Frankfurt												7. 6	10. 4	11.10	12.11	15. 2	17. 8
Tamsel													2.10	4. 2	5. 5	7. 6	10. 2
Vietz														1. 6	2. 7	4.10	7. 4
Döllens-Radung															1. 1	3. 4	6.
Düringshof																2. 3	4.10
Landsberg																	2. 8
Zantoch																	

Anmerkung.

Die Zahlen rechts vom Punkt bedeuten die Pfennige.

Gur

Digitized by Google

Gutfew	Friedeberg	Alt-Carbe	Driesen	Kreuz	Filehne	Schönlanke	Schneidemühl	Miastecko	Bialosliwe	Ostel	Nakel	Bromberg	Czerost	Schulitz	Tierpitz	Thorn	Ollecayn	Kolomierz	Terespol	Jastolwig
29. 8	31. 4	32. 7	34. 8	37. 4	39. 7	44. 5	48.11	52.11	54. 4	56. 8	60.11	66. 4	68. 3	70. 2	74. 1	76. 2	78. 9	70. 2	74. 5	76. 8
25.11	27. 7	28.11	31. 1	33. 7	35.10	40.10	45. 4	49. 4	50. 8	52.11	57. 4	62. 7	64. 8	66. 7	70. 6	72. 5	75. 2	66. 5	70. 8	73. 1
24. 2	25.10	27. 2	29. 1	31.10	34. 1	38.10	43. 6	47. 5	48.11	51. 2	55. 4	60. 9	62. 8	64.10	68. 7	70. 8	73. 2	64. 8	68.10	71. 1
20. 7	22. 2	23. 7	25. 6	28. 2	30. 5	35. 3	39.11	43.10	45. 4	47. 7	51. 9	57. 2	59. 1	61. 2	64.11	67. 1	69. 7	61. 1	65. 3	67. 6
18.11	20. 7	21.11	24.	26. 7	28.10	33. 9	38. 3	42. 2	43. 8	45.11	50. 3	55. 6	57. 7	59. 7	63. 5	65. 5	68. 1	59. 5	63. 7	65.10
17. 1	18. 7	19.11	22. 1	24. 9	27.	31.10	36. 4	40. 4	41. 8	44. 1	48. 3	53. 8	55. 8	57. 7	61. 6	63. 7	66. 2	57. 7	61.10	64. 1
14.10	16. 6	17.10	19.10	22. 6	24. 9	29. 7	34. 2	38. 1	39. 7	41.10	46. 1	51. 5	53. 5	55. 5	59. 3	61. 4	63.11	55. 4	59. 7	61.10
13. 2	14.10	16. 2	18. 4	20.10	23. 1	28. 1	32. 7	36. 7	37.11	40. 2	44. 7	49.10	51.11	53.10	57. 9	59. 8	62. 5	53. 8	57.11	60. 4
15. 7	17. 3	18. 7	20. 8	23. 3	25. 8	30. 5	34.11	39.	40. 4	42. 9	46.11	52. 2	54. 4	56. 3	60. 2	62. 3	64.10	56. 1	60. 5	62. 8
16.11	18. 7	19.11	22. 1	24. 7	26.10	31.10	36. 4	40. 2	41. 8	43.11	48. 4	53. 7	55. 8	57. 7	61. 6	63. 5	66. 2	57. 5	61. 8	63.11
19. 2	20.10	22. 2	24. 4	26.10	29. 1	34. 1	38. 7	42. 7	43.11	46. 2	50. 7	55.10	57.11	59.10	63. 9	65. 8	68. 5	59. 8	63.11	66. 4
11. 8	13. 4	14. 8	16. 8	19. 4	21. 7	26. 5	31. 1	34.11	36. 5	38. 8	42.11	48. 4	50. 3	52. 4	56. 1	58. 2	60. 9	52. 2	56. 5	58. 8
8.10	10. 6	11.10	13.11	16. 6	18.11	23. 8	28. 2	32. 3	33. 7	36.	40. 2	45. 5	47. 7	49. 6	53. 5	55. 6	58. 1	49. 4	53. 8	55.11
7. 6	9.	10. 4	12. 5	15. 2	17. 5	22. 2	26. 8	30. 9	32. 1	34. 6	38. 8	44. 1	46. 1	48.	51.11	54.	56. 7	47.10	52. 2	54. 5
6. 4	7.11	9. 4	11. 5	13.11	16. 4	21. 2	25. 8	29. 8	31. 1	33. 5	37. 8	42.11	45.	46.11	50.10	52.11	55. 6	46.10	51. 2	53. 5
4. 2	5. 8	7. 1	9. 2	11.10	14. 1	18.11	23. 5	27. 5	28.10	31. 2	35. 5	40.10	42. 9	44. 8	48. 7	50. 8	53. 3	44. 7	48.11	51. 2
1. 6	3. 2	4. 6	6. 7	9. 2	11. 5	16. 4	20.10	24. 9	26. 3	28. 6	32. 8	38. 1	40. 2	42. 2	45.11	48.	50. 8	42.	46. 2	48. 5
tow	1. 8	3.	5. 1	7. 8	9.11	14.10	19. 4	23. 3	24. 9	27.	31. 2	36. 7	38. 8	40. 8	44. 5	46. 6	49. 2	40. 6	44. 8	46.11
Friedeberg	1. 4	3. 5	6.	8.	3	13. 2	17. 8	21. 9	23. 1	25. 4	29. 8	34.11	37. 1	39.	42.11	44.10	47. 7	38.10	43. 1	45. 5
Alt-Carbe	2. 1	4. 8	7. 1	11.10	16. 4	20. 5	21. 9	24. 2	28. 4	33. 7	35. 8	37. 8	41. 7	43. 8	46. 2	37. 6	41.10	44. 1
Driesen	2. 8	4.11	9. 9	14. 3	18. 4	19. 8	22. 1	26. 3	31. 6	33. 7	35. 7	39. 5	41. 7	44. 1	35. 5	39. 9	42.
Kreuz	2. 3	7. 2	11. 8	15. 7	17. 1	19. 4	23. 7	28.11	31. 1	33.	36. 9	38.10	41. 7	32.10	37. 1	39. 4
Filehne	4.10	9. 5	13. 4	14. 8	17. 1	21. 4	26. 8	28. 8	30. 9	34. 6	36. 7	39. 2	30. 7	34.10	37. 1
Schönlanke	4. 6	8. 7	9.11	12. 4	16. 6	21.11	23.10	25.10	29. 8	31.10	34. 4	25. 8	30.	32. 3
Schneidemühl	4. 1	5. 5	7.10	12.	17. 3	19. 4	21. 4	25. 7	27. 4	29.10	21. 2	25. 6	27. 9
Miastecko	1. 4	3. 9	7.11	13. 4	15. 4	17. 3	21. 2	23. 3	25.10	17. 3	21. 5	23. 8
Bialosliwe	2. 5	6. 7	11.10	13.11	15.11	19.10	21.11	24. 5	15. 9	20. 1	22. 4
Ostel	4. 2	9. 7	11. 7	13. 8	17. 5	19. 6	22. 1	13. 6	17. 8	19.11
Nakel	5. 5	7. 4	9. 4	13. 2	15. 4	17.10	9. 4	13. 6	15. 9
Bromberg	2. 1	4. 1	7.10	9.11	12. 7	3.11	8. 1	10. 4
Czerost	1.11	5.10	7.11	10. 6	5.10	10. 2	12. 5
Schulitz	3.11	6.	8. 7	7.11	12. 2	14. 5
Tierpitz	2. 1	4. 8	11. 8	16. 1	18. 4
Thorn	2. 7	13.10	18.	20. 5
Ollecayn	16. 4	20. 8	22.11
Kolomierz	4. 2	6. 5
Terespol	2. 3

Digitized by Google

Nach Von Station	Warschau	Czerwinsk	Pelplin	Dirschau	Hohenstein	Pranst	Danzig tiefe Thor	Danzig hohe Thor	Neufahrwasser	Simonsdorf	Marienburg	Liebe	Graunau	Elbing	Ellerndorf	Schobitten	Wahlhausen
Berlin	79.10	83. 7	87. 7	91. 8	98.11	96.	97.10	98. 8	100. 1	93. 4	95. 1	97. 4	98.10	100.11	103. 4	105. 9	107. 3
Neuenhagen	76. 2	79.11	84.	87.11	90. 2	92. 3	94. 2	94.11	96. 5	89. 8	91. 6	93. 7	95. 1	97. 2	99. 9	102. 2	103. 6
Strausberg	74. 3	78.	82. 1	86. 1	88. 4	90. 5	92. 3	93. 2	94. 6	87.11	89. 7	91.10	93. 4	95. 5	97.10	100. 4	101. 8
Müncheberg	70. 8	74. 5	78. 5	82. 6	84. 9	86.10	88. 8	89. 7	90.11	84. 4	85.11	88. 2	89. 8	91.10	94. 2	96. 9	98. 3
Trebnitz	69. 2	72. 9	76.10	80.10	83. 1	85. 2	87. 2	87.11	89. 5	82. 8	84. 4	86. 7	88. 1	90. 2	92. 8	95. 1	96. 5
Gusow	67. 2	70.11	75.	79. 1	81. 2	83. 3	85. 2	85.11	87. 5	80. 8	82. 6	84. 7	86. 3	88. 2	90. 9	93. 2	94. 8
Golzow	64.11	68. 8	72. 9	76.10	79. 1	81. 2	82.11	83.10	85. 2	78. 7	80. 3	82. 6	84.	86. 1	88. 6	91. 1	92. 5
Cüstrin	63. 5	67. 2	71. 3	75. 2	77. 5	79. 6	81. 5	82. 2	83. 8	76.11	78. 9	80.10	82. 4	84. 5	87.	89. 5	90. 9
Podelzig	65.10	69. 7	73. 8	77. 8	79.10	81.11	83.10	84. 7	86. 1	79. 4	81. 2	83. 3	84.11	86.10	89. 5	91.10	93. 2
Lebus	67. 2	70.10	74.10	78.11	81. 2	83. 3	85. 2	85.11	87. 5	80. 8	82. 4	84. 7	86. 1	88. 2	90. 9	93. 2	94. 6
Frankfurt	69. 5	73. 2	77. 3	81. 2	83. 5	85. 6	87. 5	88. 2	89. 8	82.11	84. 9	86.10	88. 4	90. 5	93.	95. 5	96. 9
Tamsel	61.10	65. 7	69. 7	73. 8	75.11	78.	79.10	80. 8	82. 1	75. 5	77. 1	79. 4	80.10	82.11	85. 4	87.11	89. 2
Bietz	59. 1	62.10	66.11	70.10	73. 1	75. 2	77. 1	77.10	79. 4	72. 7	74. 5	76. 6	78. 2	80. 1	82. 8	85. 1	86. 5
Döllens-Radung	57. 7	61. 4	65. 5	69. 5	71. 7	73. 8	75. 7	76. 4	77.10	71. 1	72.11	75.	76. 8	78. 7	81. 2	83. 7	85. 2
Döringshof	56. 7	60. 4	64. 4	68. 3	70. 6	72. 7	74. 7	75. 4	76.10	70. 1	71.10	73.11	75. 7	77. 7	80. 1	82. 6	83.10
Landsberg	54. 4	58. 1	62. 1	66. 2	68. 3	70. 4	72. 4	73. 1	74. 7	67.10	69. 7	71. 8	73. 4	75. 4	77.10	80. 3	81. 8
Zantoch	51. 9	55. 4	59. 5	63. 5	65. 8	67.10	69. 9	70. 6	72.	65. 3	66.11	69. 2	70. 8	72. 9	75. 2	77. 8	78. 3
Gurkow	50. 3	53.10	57.11	61.11	64. 2	66. 4	68. 3	69.	70. 6	63. 9	65. 5	67. 8	69. 2	71. 3	73. 8	76. 2	77. 7
Friedeberg	48. 7	52. 4	56. 5	60. 4	62. 7	64. 8	66. 7	67. 4	68.10	62. 1	63.11	66.	67. 6	69. 7	72. 2	74. 7	75.12
Alt-Garbe	47. 3	51.	55. 1	58.11	61. 2	63. 4	65. 3	66.	67. 6	60. 9	62. 7	64. 8	66. 4	68. 3	70.10	73. 2	74. 7
Driesen	45. 2	48.11	52.11	57.	59. 1	61. 2	63. 2	63.11	65. 5	58. 8	60. 5	62. 7	64. 2	66. 2	68. 8	71. 1	72. 7
Kreuz	42. 7	46. 2	50. 3	54. 4	56. 7	58. 8	60. 7	61. 4	62.10	56. 1	57. 9	60.	61. 6	63. 7	66.	68. 7	69.10
Filehne	42. 0	43.11	48.	52. 1	54. 4	56. 5	58. 2	59. 1	60. 5	53. 8	55. 6	57. 9	59. 3	61. 4	63. 9	66. 2	67. 6
Schönlanke	35. 5	39. 2	43. 2	47. 3	49. 4	51. 5	53. 3	54. 2	55. 8	48.11	50. 8	52.10	54. 5	56. 5	58.11	61. 4	62.10
Schneidemühl	30.11	34. 8	38. 8	42. 7	44.10	46.11	48.11	49. 8	51. 2	44. 5	46. 2	48. 4	49.11	51.11	54. 5	56.10	58. 2
Miasteczko	26.10	30. 7	34. 8	38. 8	40.11	43. 1	44.10	45. 8	47. 1	40. 4	42. 2	44. 5	45.11	48.	50. 5	52.10	54. 4
Bialoliwe	25. 6	29. 3	33. 3	37. 4	39. 5	41. 7	43. 6	44. 3	45. 9	39.	40.10	42.11	44. 7	46. 6	49. 1	51. 5	52.10
Osek	23. 1	26.10	30.11	34.11	37. 2	39. 4	41. 1	42.	43. 4	36. 7	38. 5	40. 8	42. 2	44. 3	46. 8	49. 1	50. 7
Rakel	18.11	22. 8	26. 8	30. 9	33.	34.11	36.11	37.10	39. 2	32. 5	34. 2	36. 5	37.11	39.11	42. 5	44.10	46. 4
Bromberg	13. 8	17. 3	21. 4	25. 4	27. 7	29.10	31. 8	32. 5	33.11	27. 2	28.10	31. 1	32. 7	34. 8	37. 1	39. 7	40.11
Czersk	15. 7	19. 4	23. 5	27. 5	29. 7	31. 8	33. 7	34. 4	35.10	29. 1	30.11	33.	34. 8	36. 7	39. 2	41. 7	43. 1
Schulitz	17. 7	21. 4	25. 4	29. 5	31. 8	33. 9	35. 7	36. 5	37.10	31. 1	32.10	35. 1	36. 7	38. 8	41. 1	43. 6	45.
Cierpitz	21. 5	25. 2	29. 3	33. 4	35. 5	37. 6	39. 5	40. 2	41. 8	34.11	36. 9	38.10	40. 6	42. 5	45.	47. 5	48. 9
Thorn	23. 7	27. 4	31. 4	35. 3	37. 6	39. 7	41. 7	42. 4	43.10	37. 1	38.10	40.11	42. 5	44. 7	47. 1	49. 6	50.10
Ostoczyn	26. 1	29.10	33.11	37.11	40. 1	42. 2	44. 1	44.10	46. 4	39. 7	41. 5	43. 6	45. 2	47. 1	49. 8	52. 1	53. 7
Kotomierz	9.	13. 4	17. 5	21. 5	23. 8	25.10	27. 9	28. 6	30.	23. 3	24.11	27. 2	28. 8	30. 9	33. 4	35. 8	37. 1
Terespol	5. 5	9. 2	13. 2	17. 3	19. 6	21. 7	23. 5	24. 4	25. 8	18.11	20. 8	22.11	24. 5	26. 7	28.11	31. 4	32.10

Braunsberg	Heiligenbeil	Mehlsack	Ludwigsort	Rodelbude	Seepothen	Königsberg	Gutenfeld	Löwenhagen	Linkenau	Tapiau	Mehlau	Pulchdorf	Norkitten	Insterburg	Judschen	Quantinnen	Trakehnen	Stallupönen	Eydtkuhnen
1. 9	114. 2	116. 7	118. 2	120. 9	121.10	124. 1	126. 5	128. 3	130. 1	132. 5	134. 5	136. 6	138. 7	142. 2	144.11	147. 4	150.	152. 5	154. 8
8. 2	110. 7	112.11	114. 7	117. 2	118. 2	120. 5	122. 8	124. 6	126. 5	128. 8	130.10	132.11	135.	138. 7	141. 4	143. 8	146. 5	148. 8	150.11
6. 2	108. 7	111. 2	112. 8	115. 2	116. 3	118. 8	120.11	122. 8	124. 6	126.11	128.10	130.11	133. 2	136. 8	139. 4	141. 9	144. 5	146.10	149. 1
2. 7	105.	107. 7	109. 1	111. 7	112. 8	115. 1	117. 4	119. 1	120.11	123. 4	125. 3	127. 4	129. 7	133. 1	135. 9	138. 2	141.10	143. 3	145. 6
3. 1	103. 6	105.11	107. 7	110. 1	111. 2	113. 5	115. 8	117. 5	119. 5	121. 8	123. 7	125.10	127.11	131. 7	134. 3	136. 8	139. 4	141. 7	143.10
9. 2	101. 7	103.11	105. 7	108. 2	109. 2	111. 5	113. 8	115. 8	117. 5	119.10	121.10	123.11	126.	129. 7	132. 4	134. 8	137. 5	139.10	141.11
6.11	99. 4	101.10	103. 4	105.11	106.11	109. 4	111. 7	113. 5	115. 2	117. 7	119. 7	121. 8	123.11	127. 4	130. 1	132. 5	135. 2	137. 7	139.10
5. 5	97.10	100. 2	101.10	104. 5	105. 5	107. 8	109.11	111. 9	113. 8	115.11	118. 1	120. 2	122. 3	125.10	128. 7	130.11	133. 8	135.11	138. 2
7.10	100. 2	102. 7	104. 3	106.10	107.10	110. 1	112. 4	114. 4	116. 1	118. 6	120. 5	122. 7	124. 8	128. 3	130.11	133. 4	136. 1	138. 5	140. 7
4. 1	101.11	103.11	105. 7	108. 2	109. 2	111. 5	113. 8	115. 6	117. 5	119. 8	121. 8	123.11	126.	129. 7	132. 4	134. 8	137. 5	139. 8	141.11
1. 5	103.10	106. 2	107.10	110. 5	111. 5	113. 8	115.11	117. 9	119. 8	121.11	124. 1	126. 2	128. 3	131.10	134. 7	136.11	139. 8	141.11	144. 2
5. 9	96. 2	98. 8	100. 2	102. 9	103.10	106. 2	108. 5	110. 3	112. 1	114. 5	116. 5	118. 6	120. 9	124. 2	126.11	129. 4	132.	134. 5	136. 8
1.	93. 5	95.10	97. 6	100. 1	101. 1	103. 4	105. 7	107. 5	109. 4	111. 9	113. 8	115.10	117.11	121. 6	124. 2	126. 7	129. 4	131. 8	133.10
9. 7	91.11	94. 4	96.	98. 7	99. 7	101.10	104. 1	106. 1	107.10	110. 3	112. 2	114. 4	116. 5	120.	122. 8	125. 1	127.10	130. 2	132. 4
6. 6	90.11	93. 4	94.11	97. 6	98. 7	100.10	103. 1	104.10	106.10	109. 2	111. 2	113. 3	115. 4	118.11	121. 8	124. 1	126. 9	129. 2	131. 3
3. 3	88. 8	91. 1	92. 8	95. 3	96. 4	98. 7	100.10	102. 9	104. 7	106.11	108.11	111.	113. 1	116. 8	119. 5	121.10	124. 6	126.11	129.
0. 3	85.11	88. 6	90.	92. 7	93. 7	96.	98. 3	100. 1	101.10	104. 3	106. 2	108. 5	110. 7	114. 2	116. 8	119. 3	121.10	124. 2	126. 5
2. 2	84. 5	87.	88. 6	91. 1	92. 1	94. 6	96. 9	98. 7	100. 4	102. 9	104. 8	106.11	109. 1	112. 8	115. 2	117. 9	120. 4	122. 8	124.11
0. 7	82.11	85. 4	87.	89. 7	90. 7	92.10	95. 1	96.11	98.10	101. 1	103. 2	105. 4	107. 5	111.	113. 8	116. 1	118.10	121. 1	123. 4
9. 2	81. 7	84.	85. 8	88. 2	89. 3	91. 6	93. 9	95. 7	97. 6	99.11	101.10	103.11	106. 1	109. 8	112. 4	114. 9	117. 5	119.10	121.11
7. 1	79. 6	81.11	83. 7	86. 1	87. 2	89. 5	91. 8	93. 7	95. 5	97.10	99. 9	101.10	103.11	107. 7	110. 3	112. 8	115. 4	117. 9	119.10
4. 7	76.10	79. 4	80.10	83. 5	84. 5	86.10	89. 1	90.11	92. 8	95. 1	97. 1	99. 4	101. 5	105.	107. 7	110. 1	112. 8	115. 1	117. 4
2. 2	74. 7	77. 1	78. 7	81. 2	82. 2	84. 7	86.10	88. 8	90. 5	92.10	94.10	96.11	99. 2	102. 7	105. 4	107. 8	110. 5	112.10	115. 1
7. 4	69. 9	72. 2	73.10	76. 4	77. 5	79. 8	81.11	83.10	85. 8	88. 1	90.	92. 1	94. 2	97.10	100. 6	102.11	105. 7	108.	110. 1
2.10	65. 3	67. 8	69. 4	71.10	72.11	75. 2	77. 5	79. 2	81. 2	83. 7	85. 6	87. 7	89. 8	93. 4	96.	98. 5	101. 1	103. 6	105. 7
8.10	61. 2	63. 7	65. 3	67.10	68.10	71. 1	73. 6	75. 4	77. 1	79. 6	81. 5	83. 7	85. 8	89. 3	91.11	94. 4	97. 1	99. 5	101. 8
7. 5	59.10	62. 3	63.11	66. 5	67. 6	69. 9	72.	73.11	75. 9	78. 2	80. 1	82. 2	84. 4	87.11	90. 7	93.	95. 8	98. 1	100. 2
5. 1	57. 5	60.	61. 6	64. 1	65. 1	67. 6	69. 9	71. 7	73. 4	75. 9	77. 8	79.10	82. 1	85. 6	88. 2	90. 7	93. 4	95. 8	97.11
3.10	53. 3	55. 8	57. 4	59.10	60.11	63. 2	65. 7	67. 4	69. 2	71. 7	73. 6	75. 7	77. 8	81. 4	84.	86. 8	89. 1	91. 6	93. 9
5. 7	47.10	50. 5	51.11	54. 5	55. 6	57.11	60. 2	61.11	63. 9	66. 2	68. 1	70. 4	72. 5	76. 1	78. 7	81. 2	83. 8	86. 1	88. 4
1. 7	49.11	52. 4	54.	56. 7	57. 7	59.10	62. 1	64. 1	65.10	68. 3	70. 2	72. 4	74. 5	78.	80. 8	83. 1	85.10	88. 2	90. 4
2. 6	51.11	54. 4	55.11	58. 6	59. 7	61.10	64. 2	66.	67.10	70. 2	72. 2	74. 3	76. 4	79.11	82. 8	85. 1	87. 9	90. 2	92. 5
1. 5	55.10	58. 2	59.10	62. 5	63. 5	65. 8	67.11	69.11	71. 8	74. 1	76. 1	78. 2	80. 3	83.10	86. 7	88.11	91. 8	94. 1	96. 2
1. 6	57.11	60. 4	61.11	64. 6	65. 7	67.10	70. 1	71.10	73.10	76. 1	78. 2	80. 3	82. 4	85.11	88. 8	91. 1	93. 9	96.	98. 3
1. 1	60. 5	62.10	64. 6	67. 1	68. 1	70. 4	72. 7	74. 7	76. 4	78. 9	80. 8	82.10	84.11	88. 6	91. 2	93. 7	96. 4	98. 8	100.10
1. 8	44. 1	46. 6	48. 2	50. 8	51. 9	54.	56. 3	58. 1	60.	62. 3	64. 2	66. 5	68. 7	72. 2	74.10	77. 3	79.11	82. 2	84. 5
1. 4	39. 9	42. 4	43.10	46. 4	47. 5	49.10	52. 1	53.10	55. 8	58. 1	60.	62. 1	64. 4	67.10	70. 6	72.11	75. 7	78.	80. 3

Digitized by Google

Nach / Von Station	Laskowitz	Warlubien	Czerwinsk	Pelplin	Dirschau	Hohenstein	Praust	Danzig lege Thor	Danzig hohe Thor	Neufahrwasser	Simonsdorf	Marienburg	Altfelde	Grunau	Elbing	Güldenboden	Schlobitten	Mühlhausen
Laskowitz	3. 2	6.11	10.11	15.	17. 3	19. 4	21. 2	22. 1	23. 5	16. 8	18. 5	20. 8	22. 2	24. 4	26. 8	29. 1	30. 7	
Warlubien	3. 9	7.10	11.10	13.11	16. 1	18.		18. 9	20. 3	13. 6	15. 4	17. 5	19. 1	21.	23. 7	25.11	27. 5	
Czerwinsk	4. 1	8. 1	10. 4	12. 5	14. 3	15. 2	16. 6	9. 9	11. 7	13.10	15. 4	17. 5	19.10	22. 2	23. 8			
Pelplin	4. 1	6. 4	8. 5	10. 2	11. 1	12. 5	5. 8	7. 6	9. 9	11. 3	13. 4	15. 9	18. 2	19. 9				
Dirschau	2. 3	4. 4	6. 2	7. 1	8. 5	1.10	3. 5	5. 8	7. 2	9. 4	11. 8	14. 3	15. 7					
Hohenstein	2. 1	4. 1	4.10	6. 4	3.11	5. 8	7.11	9. 5	11. 7	13.11	16. 4	17.10						
Praust	1.11	2. 8	4. 2	6.	7.10	10. 1	11. 7	13. 6	16. 1	18. 5	19.11							
Danzig lege Thor	0. 9	2. 3	7,11	9. 9	11.10	13. 6	15. 5	18.	20. 5	21. 9								
Danzig hohe Thor	1. 6	8. 8	10. 6	12. 9	14. 3	16. 4	18. 9	21. 2	22. 8									
Neufahrwasser	10. 2	12.	14. 1	15. 9	17. 8	20. 3	22. 8	24.										
Simonsdorf	1.10	3.11	5. 7	7. 6	10. 1	12. 5	13.10											
Marienburg	2. 3	3. 9	5.10	8. 3	10. 8	12.												
Altfelde	1. 6	3. 7	6. 2	8. 7	9.11													
Grunau	2. 1	4. 6	6.11	8.														
Elbing	2. 7	4.11	6.															
Güldenboden	2. 5	3.10																
Schlobitten	1.																	
Mühlhausen																		
Tiedmann																		

Digitized by Google

Nach / Von Station	Laskowitz	Warlubien	Czerwinsk	Pelplin	Dirschau	Hohenstein	Preuß	Danzig lege Thor	Danzig hohe Thor	Neufahrwasser	Simonsdorf	Marienburg	Altfelde	Grunau	Elbing	Güldenboden	Schlobitten	Mühlhausen
Laskowitz		3. 2	6.11	10.11	15.	17. 3	19. 4	21. 2	22. 1	23. 5	16. 8	18. 5	20. 8	22. 2	24. 4	26. 8	29. 1	30. 7
Warlubien			3. 9	7.10	11.10	13.11	16. 1	18.	18. 9	20. 3	13. 6	15. 4	17. 5	19. 1	21.	23. 7	25.11	27. 5
Czerwinsk				4. 1	8. 1	10. 4	12. 5	14. 3	15. 2	16. 6	9. 9	11. 7	13.10	15. 4	17. 5	19.10	22. 2	23. 8
Pelplin					4. 1	6. 4	8. 5	10. 2	11. 1	12. 5	5. 8	7. 6	9. 9	11. 3	13. 4	15. 9	18. 2	19. 8
Dirschau						2. 3	4. 4	6. 2	7. 1	8. 5	1.10	3. 5	5. 8	7. 2	9. 4	11. 8	14. 5	15. 7
Hohenstein							2. 1	4. 1	4.10	6. 4	3.11	5. 8	7.11	9. 5	11. 7	13.11	16. 4	17.10
Preuß								1.11	2. 8	4. 2	6.	7.10	10. 1	11. 7	13. 6	16. 1	18. 5	19.11
Danzig lege Thor									0. 9	2. 3	7.11	9. 9	11.10	13. 6	15. 5	18.	20. 5	21. 9
Danzig hohe Thor										1. 6	8. 8	10. 6	12. 9	14. 3	16. 4	18. 9	21. 2	22. 8
Neufahrwasser											10. 2	12.	14. 1	15. 9	17. 8	20. 3	22. 8	24.
Simonsdorf												1.10	3.11	5. 7	7. 6	10. 1	12. 5	13.10
Marienburg													2. 3	3. 9	5.10	8. 3	10. 8	12. 2
Altfelde														1. 6	3. 7	6. 2	8. 7	9.11
Grunau															**2. 1**	**4. 6**	**6.11**	**8. 5**
Elbing																**2. 7**	**4.11**	**6. 4**
Güldenboden																	**2. 5**	**3.11**
Schlobitten																		**1. 4**

Mühlhausen
Tiedmanns

Digitized by Google

	Tiefmannsdorf	Braunsberg	Heiligenbeil	Wolfmit	Ludwigsort	Kobbelbude	Seepothen	Königsberg	Gutenfeld	Löwenhagen	Lindenau	Tapiau	Wehlau	Puschdorf	Norkitten	Insterburg	Judschen	Gumbinnen	Trakehnen	Stallupönen	Eydtkuhnen
52. 8		35. 1	37. 6	39.11	41. 7	44. 1	45. 2	47. 5	49.10	51. 7	53. 5	55.10	57. 9	59.10	61.11	65. 7	68. 3	70. 8	73. 4	75. 9	78.
29. 7	31.11	34. 4	36. 9	38. 5	40.11	42.	44.	46. 6	48. 5	50. 3	52. 8	54. 7	56. 8	58.10	62. 5	65. 1	67. 6	70. 2	72. 7	74. 8	
25.10	28. 2	30. 7	33.	34. 8	37. 2	38. 3	40. 6	42.11	44. 8	46. 6	48.11	50.10	52.11	55. 1	58. 8	61. 4	63. 9	66. 5	68.10	71. 1	
21. 9	24. 2	26. 7	28.11	30. 7	33. 2	34. 2	36. 5	38.10	40. 8	42. 5	44.10	46.10	48.11	51.	54. 7	57. 4	59. 8	62. 5	64.10	67. 1	
17. 8	20. 1	22. 6	25. 1	26. 7	29. 1	30. 2	32. 7	34.10	36. 7	38. 5	40.10	42. 9	44.10	47. 1	50. 7	53. 3	55. 8	58. 4	60. 9	63.	
19.11	22. 4	24. 9	27. 2	28.10	31. 4	32. 5	34. 8	37. 1	38.10	40. 8	43. 1	45.	47. 1	49. 2	52.10	55. 6	57.11	60. 7	63.	65. 3	
22. 1	24. 5	26.10	29. 3	30.11	33. 5	34. 6	36. 9	39. 2	40.11	42. 9	45. 2	47. 1	49. 2	51. 4	54.11	57. 7	60.	62. 8	65.	67. 4	
23.10	26. 5	28.10	31. 2	32.10	35. 5	36. 5	38. 8	40.11	42. 9	44. 8	47. 1	49. 2	51. 2	53. 3	56.10	59. 7	61.11	64. 8	67.	69. 2	
24. 9	27. 2	29. 7	31.11	33. 7	36. 2	37. 2	39. 5	41.10	43. 8	45. 5	47.10	49.10	51.11	54.	57. 7	60. 4	62. 8	65. 5	67.10	70. 1	
26. 1	28. 8	31. 1	33. 5	35. 1	37. 8	38. 8	40.11	43. 2	45.	46.11	49. 4	51. 4	53. 5	55. 6	59. 1	61.10	64. 2	66.11	69. 4	71. 5	
15.11	18. 5	20.10	23. 3	24.11	27. 5	28. 6	30. 9	33.	34.11	36. 9	39. 2	41. 1	43. 2	45. 4	48.11	51. 7	54.	56. 8	59. 1	61. 2	
14. 3	16. 8	19. 1	21. 5	23. 1	25. 8	26. 8	28.11	31. 4	33. 2	34.11	37. 4	39. 4	41. 5	43. 6	47. 1	49.10	52. 2	54.11	57. 4	59. 7	
12.	14. 7	16.11	19. 4	21.	23. 7	24. 7	26.10	29. 1	30.11	32.10	35. 1	37. 1	39. 4	41. 5	45.	47. 8	50. 1	52.10	55. 1	57. 4	
10. 6	12.11	15. 4	17.10	19. 4	21.11	22.11	25. 4	27. 7	29. 5	31. 2	33. 7	35. 7	37. 8	39.11	43. 4	46. 1	48. 5	51. 2	53. 7	55.10	
8. 5	10.11	13. 4	15. 9	17. 5	19.11	21.	23.	25. 6	27. 4	29. 3	31. 6	33. 7	35. 8	37.10	41. 5	44. 1	46. 6	49. 2	51. 5	53. 8	
6.	8. 5	10.10	13. 2	14.10	17. 5	18. 5	20. 8	23. 1	24.11	26. 8	29. 1	31. 1	33. 2	35. 3	38.10	41. 7	43.11	46. 8	49. 1	51. 4	
3. 5	6.	8. 5	10.10	12. 5	15.	16. 1	18. 4	20. 7	22. 6	24. 4	26. 8	28. 8	30. 9	32.10	36. 5	39. 2	41. 7	44. 3	46. 8	48. 9	
2. 1	4. 8	6.11	9. 5	10.11	13. 6	14. 7	16.11	19. 2	21.	22.10	25. 2	27. 2	29. 5	31. 6	35. 1	37. 8	40. 2	42. 9	45. 2	47. 5	
dorf	2. 7	4.10	7. 4	8.10	11. 5	12. 5	14.10	17. 1	18.11	20. 8	23. 1	25. 1	27. 4	29. 5	33.	35. 7	38. 1	40. 8	43. 1	45. 4	
Braunsberg	2. 5	4.10	6. 5	9.	10. 1	12. 4	14. 7	16. 6	18. 4	20. 8	22. 8	24. 9	26.10	30. 5	33. 2	35. 7	38. 3	40. 8	42. 9		
Heiligenbeil		2. 5	4. 1	6. 7	7. 8	9.11	12. 4	14. 1	15.11	18. 4	20. 3	22. 4	24. 5	28. 1	30. 9	33. 2	35.10	38. 3	40. 6		
Wolfmit		1. 8	4. 2	5. 3	7. 6	9. 9	11. 7	13. 6	15.11	17.10	19.11	22. 1	25. 8	28. 4	30. 9	33. 5	35.10	37.11			
Ludwigsort			2. 7	3. 7	5.10	8. 3	10. 1	11.10	14. 3	16. 2	18. 4	20. 5	24.	26. 8	29. 1	31.10	34. 2	36. 5			
Kobbelbude			1. 1	3. 4	5. 8	7. 6	9. 4	11. 8	13. 8	15. 9	17.10	21. 5	24. 2	26. 7	29. 3	31. 8	33.11				
Seepothen			2. 3	4. 8	6. 5	8. 3	10. 8	12. 7	14. 8	16.10	20. 5	23. 1	25. 6	28. 2	30. 7	33.10					
Königsberg			2. 3	4. 1	6.	8. 5	10. 4	12. 5	14. 7	18. 1	20.10	23. 3	25.11	28. 4	30. 9						
Gutenfeld				1.10	3. 9	6.	7.11	10. 2	12. 4	15.11	18. 2	20. 3	23. 4	25. 9							
Löwenhagen				1.10	4. 2	6. 2	8. 3	10. 6	13.11	16. 8	19. 1	21. 2	24. 3								
Lindenau				2. 5	4. 4	6. 5	8. 7	12. 2	14.10	17. 7	19.11	22. 4									
Tapiau					1.11	4. 1	6. 4	9. 9	12. 5	14.10	17. 7	19.11	22. 2								
Wehlau					2. 1	4. 2	7.10	10. 6	12.11	15. 7	18.	20. 3									
Puschdorf					2. 1	5. 8	8. 5	10.10	13. 6	15.11	18.										
Norkitten					3. 7	6. 4	8. 8	11. 5	13.10	15.11											
Insterburg					2. 8	5. 1	7.10	10. 2	12. 4												
Judschen					2. 5	5. 1	7. 6	9. 9													
Gumbinnen					2. 8	5. 1	7. 2														
Trakehnen					2. 5	4. 8															
Stallupönen						2. 3															
Eydtkuhnen																					

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang. Berlin, den 21. April 1868. **Nr. 12.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 108.

Betrifft die Einführung eines neuen Schemas für die Stärke-Rapporte.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß in Stelle der bisher vorgeschriebenen Formulars zu den Stärke-Rapporten der Truppen das Mir vorgelegte neue Schema für den Rapport und die Erläuterungen dazu eingeführt werden, und daß in die Mir von den General-Kommandos vierteljährlich einzureichenden Stärke-Rapporte auch die betreffenden Artillerie-Regimenter ꝛc. und Pionier-Bataillone mit aufgenommen werden. Seitens der General-Inspektionen der Artillerie resp. des Ingenieur-Korps und der Festungen sind Mir dagegen fortan vierteljährlich Rapporte nach dem Schema F. einzureichen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen und die erforderlichen näheren Festsetzungen zu treffen.

Berlin, den 19. März 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 11. April 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit unter Beifügung der Schemas zu dem Stärke-Rapport (an Stelle des früheren Schemas B. der Instruktion vom 12. Juli 1828) und zu den Erläuterungen zur Kenntniß der Armee gebracht.

Seine Majestät der König haben gleichzeitig zu bestimmen geruhet, daß:

1) Das Schema F. für diejenigen Fälle beibehalten werden soll, in denen Allerhöchstdenenselben oder sonst hierzu berechtigten Personen bei Reisen durch Städte und Festungen ein Rapport von der Garnison oder bei Besichtigungen ein Tagesrapport zu übergeben ist;
2) bezüglich der Ueberreichung der Rapporte der Leib- ꝛc. Regimenter eine Aenderung gegen das bisher maßgebende Verfahren nicht einzutreten hat;
3) die im §. 6 der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1828 genehmigten Geschäftsinstruktion vorgeschriebene Einreichung von Monats-Rapporten Seitens der in fremden Armee-Korps-Bezirken dislozirten Truppentheile an das General-Kommando, in dessen Bereich diese Truppentheile stehen, fortan zu unterlassen sei. —

Formulare zu den vorberegten Stärke-Rapporten und den zugehörigen Erläuterungen sind aus der Königlichen Staatsdruckerei zu beziehen.

In Bezug auf die Aufstellung der Rapporte wird Folgendes bestimmt:

1) Der Titel ist in folgender Art etwa auszufüllen:

Rapport
des n ten Armee-Korps
(des n ten Infanterie-Regiments)
pro
1. Quartal
(Januar)
1868.

Digitized by Google

2) In Kolonne 1 sind die Truppentheile waffenweise getrennt: Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Pioniere Train, jedoch ohne besondere bezügliche Ueberschriften, in sich nach Maßgabe der durch den Brigade- resp. Divisions-Verband bedingten Reihenfolge, jeder Truppentheil nur eine Zeile einnehmend, aufzuführen. Die Infanterie und die Kavallerie ist jede für sich zu summiren, eine Summe der Infanterie, plus Kavallerie bleibt fort, ebenso eine solche der Artillerie-Truppentheile, dagegen ist eine Total-Summe zu ziehen.

3) Der Rapport ist wie bisher ult. des Quartals (resp. des Monats) abzuschließen, für welches (bez. welchen) die Aufstellung stattfindet.

Die Kolonnen 3 bis 16 inkl. enthalten mithin nur die Angaben des Zustandes, welcher am letzten Tage des betreffenden Zeitabschnittes sich ergeben hat.

4) In die Kolonne 2 sind die Stärken einzutragen, wie sie durch die Etats vorgeschrieben sind.

5) In den Kolonnen 3 „Es manquiren" und 4 „Sind überzählig" sind Unteroffiziere nur dann als „manquirend", wenn die vorhandene Gesammtzahl derselben die Etatsstärke nicht erreicht, und als „überzählig" anzugeben, wenn sie umgekehrt die etatsmäßige Zahl übersteigt. Das bisherige Verfahren: manquirende Portepeefähnriche als manquirend" und die in Stelle derselben ernannten Unteroffiziere 3. Gehaltsklasse als „überzählig" zu führen, hat ferner nicht stattzufinden. Manquirende oder überzählige Portepeefähnriche sind in den „Erläuterungen" summarisch anzugeben.

Aggregirte Offiziere und solche à la suite werden weder in die Kolonne 4 noch in irgend eine andere des ganzen Rapportes miteingerechnet, sondern lediglich in den „Erläuterungen" namentlich nachgewiesen.

Einjährige Freiwillige sind in die Kolonne 4 „Sind überzählig" nur insoweit sie nicht auf die etatsmäßige Kopfzahl in Anrechnung kommen und in die Kolonne 5 „Mithin beträgt die Effektiv-Stärke" und 16 „Es können ausrücken" beziehungsweise in die entsprechende der Kolonnen 8 — 15 „Von der Effektiv-Stärke können nicht ausrücken" mit aufzunehmen.

Dagegen sind die Dispositions-Beurlaubten in der Colonne 4 „Sind überzählig" nicht mitanzugeben.

6) In Kolonne 5 „Mithin beträgt die Effektiv-Stärke" ist die „Ist-Stärke" anzugeben, wie sie wirklich vorhanden ist und sich aus den Angaben der Kolonnen 2, 3 und 4 darstellt. Die Dispositions-Beurlaubten sind in Kolonne 5 nicht mitzuberechnen.

7) Die Kolonne 6 giebt die einjährigen Freiwilligen an, ohne Rücksicht darauf, ob sie in der Etatszahl oder überzählig sind, ob sie Verpflegung erhalten oder nicht.

8) Nur in Kolonne 7 werden die Dispositions-Beurlaubten nachgewiesen, in keine weitere Kolonne sind sie mitaufzunehmen.

9) Die Kolonnen 8 — 15 sollen die Differenz zwischen Kolonne 5 „Mithin beträgt die Effektiv-Stärke" und Kolonne 16 „Es können ausrücken" darlegen, und enthält, um die Vergleichung zwischen den Kolonnen 5 und 16 zu erleichtern, die Kolonne 15 die Total-Differenz, d. h. die Summe der Kolonnen 8 bis inkl. 14.

10) In die Kolonne 10 „Beurlaubte" sind sämmtliche Beurlaubte, ohne Unterschied ob sie „mit" oder „ohne Gehalt" beurlaubt sind, aufzunehmen; nicht aber die Dispositions-Beurlaubten.

11) In Kolonne 11 „Arretirte" sind sämmtliche Arretirte, auch die in die Straf-Abtheilungen eingestellten Individuen, sofern die erkannte Strafe weniger als ein Jahr beträgt, anzugeben.

12) In Kolonne 14 „Vermißte (darunter Deserteure)" sind letztere mit rother Tinte über den schwarzen Zahlen, in welchen sie mitindegriffen sein müssen, zu vermerken.

13) Die Kolonne 16 „Es können ausrücken" muß mit der Kolonne 15 „Summa des Abganges von der Effektiv-Stärke" zusammen addirt die Kolonne 5 „Mithin beträgt die Effektiv-Stärke" ergeben.

14) Die Uebersichten über Abgang und Zugang sind unter analoger Anwendung der vorstehenden Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe aufzustellen, daß darunter wie bisher sämmtliche innerhalb des betreffenden Zeitabschnittes (Vierteljahrs, Monats) vorgekommenen bezüglichen Veränderungen — und zwar in den Rapporten der Armee-Korps von jedem Truppentheil summarisch, — angegeben werden.

Individuen, welche zu einjähriger oder längerer Strafe in eine Straf-Abtheilung eingestellt resp. nach Verbüßung solcher Strafe zum Truppentheil zurückgekehrt sind, bleiben in der Kolonne 3 „Versetzung und Abgabe" mit nachzuweisen.

Leute, welche zur Disposition beurlaubt werden, sind beim Abgang in Kolonne 5 „Entlassung zur Reserve und Landwehr" und zwar mit rother Tinte über den schwarzen Ziffern, in welchen sie

Digitized by Google

mitinbegriffen sein müssen, anzugeben, zum Dienst wieder eingezogene Dispositions-Beurlaubte beim Zugang in Kolonne 3 „Versetzung und Abgabe" in analoger Weise.

15) Die Obergefreiten der Artillerie sind in sämmtlichen bezüglichen Kolonnen des eigentlichen Rapportes wie der Ab- und Zugangs-Nachweisungen in die Zahl der Gemeinen miteinzurechnen, und über diesen noch besonders mit rother Tinte zu bemerken.

16) In den unter Berücksichtigung der nachfolgenden in der bisherigen Weise abzufassenden Erläuterungen, welche mit einer dem Rapport analogen Titel-Bezeichnung zu versehen sind, sind bei jedem Truppentheil die einzelnen Rubriken möglichst kurz, z. B. „Manquiren", „Ueberzählig" ꝛc. und zwar nur diejenigen anzugeben, bei welchen Angaben erforderlich werden; Bemerkungen wie „Ueberzählig" oder „Arretirt" „vacat" fallen fort.

17) Am Schlusse des Rapportes ist in einer „Bemerkung" event. die Stärke der beim Armee-Korps vorhandenen Arbeiter-Abtheilung, Straf-Abtheilung und Festungs-Reserve-Abtheilung anzuführen.

18) Rapporte und Erläuterungen sind mit Datum und Namens-Unterschrift des betreffenden für die Richtigkeit verantwortlichen Befehlshabers wie bisher abzuschließen. —

Unter Beachtung des Vorstehenden ist der Rapport pro Januar, Februar und März d. J. nunmehr möglichst bald einzureichen.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 1003/3. A. 1. a.

Nr. 109.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 vom 30. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die nach dem Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868, vom 30. Oktober 1867 (Bundesgesetzblatt Seite 161) zu entrichtenden einmaligen und fortlaufenden Pensionsbeiträge bleiben unerhoben.

§. 2.

Die für das Jahr 1868 bereits erhobenen fortlaufenden Pensionsbeiträge, sowie die einmaligen Pensionsbeiträge von Gehältern oder Gehaltszulagen, welche vom 1. Januar 1868 oder einem späteren Tage ab bewilligt sind, werden zurückerstattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**
(gez.) Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Berlin, den 14. April 1868.

Vorstehendes Gesetz wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die vorerwähnten, den Empfangs-Berechtigten gegen Quittung zurückzuerstattenden laufenden Pensions-Beiträge und Gehalts-Verbesserungs-Abzüge bei den betreffenden Besoldungs-Titeln in Ausgabe nachzuweisen sind. Dies ist in jedem Falle von derjenigen Kasse zu bewirken, welche seiner Zeit die jetzt zurückzuzahlenden Beträge einbehielt.

Die in den Händen der Truppentheile ꝛc. befindlichen Friedens-Verpflegungs-Etats für das Jahr 1868 sind durch Hinzusetzen der daselbst berechneten Pensions-Beiträge zu den zahlbaren Gehaltsbeträgen zu berichtigen und die solchergestalt erhöheten Etatssätze den Geld-Verpflegungs-Liquidationen pro April d. J. und fernerhin als Soll-Ausgabe vorzutragen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Glogau.

No. 373/4. M. O. D. 1.

Digitized by Google

Nr. 110.

Uniforms-Veränderungen betreffend.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die Mir vorgelegten, anbei zurückerfolgenden eckig geschnittenen Waffenrockkragen als Probekragen und bestimme, daß dieselben sowohl für alle Truppentheile der Garde, als auch für sämmtliche Offiziere, welche auf dem Waffenrock gestickte Kragen zu tragen haben, in analoger Weise als Norm dienen, und die schräg ausgeschnittenen Kragen, welche jedoch aufgetragen werden können, ganz wegfallen sollen.

Der Passus 3 Meiner Ordre vom 16. März 1867 wird hierdurch modifizirt. Das Kriegs-Ministerium wird beauftragt, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 11. April 1868.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 18. April 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die für die Truppentheile der Garde erforderlichen Nachproben binnen Kurzem zur Verausgabung gelangen werden.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 272/4. 68. M. O. D. 3.

Nr. 111.

Betrifft die Bestätigung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse.

Ich habe aus verschiedenen, Mir zur Bestätigung eingereichten, kriegsrechtlichen Erkenntnissen ersehen, daß Meine Ordre vom 1. Juni 1867 Nr. 1 litt. d in den Fällen nicht überall gleichmäßig aufgefaßt worden ist, in welchen außer den Freiheitsstrafen auf Nebenstrafen, namentlich auf die Strafe der Degradation erkannt war. — Ich nehme hieraus Veranlassung diese Bestimmung dahin zu deklariren, daß Mir fortan kriegsrechtliche Erkenntnisse gegen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts wegen militairischer Verbrechen — sei es auch in Verbindung mit gemeinen Vergehen — nur dann zur Bestätigung einzureichen sind, wenn die zu verhängende Freiheitsstrafe jedenfalls, also auch neben den etwa verhängten Ehrenstrafen, der Degradation, oder nach Abzug des auf Untersuchungsarrest etwa in Anrechnung gebrachten Straftheiles noch eine härtere als zehnjährige Festungsstrafe ist. Sie haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 11. April 1868.

gez. **Wilhelm.**

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 17. April 1868.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 362/4. A. I. b.

Nr. 112.

Betrifft Zulage- und Servis-Kompetenzen der charakterisirten Roßärzte.

Berlin, den 15. April 1868.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. April 1868 zu bestimmen geruhet, daß den mit dem Charakter als Roßarzt beliehenen Unter-Roßärzten vom 1. Januar d. J. ab eine Zulage von monatlich drei Thalern und der Servis der Portepeefähnriche gewährt werde.

Solches wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 85/4. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 113.

Betrifft die Berichtigung einer Bestimmung in der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund.

Berlin, den 15. April 1868.

Im Passus 12 der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 ist in der 10. Zeile statt: „ad b für die bis einschließlich 1868" ꝛc. zu setzen: „ad b für die bis einschließlich 1869 ꝛc. und dementsprechend auf Seite IX. ibedem, Zeile 3 von oben, zu schreiben: „c für die von 1870 an dienstpflichtig werdenden ꝛc.", was wir hierdurch behufs der weiteren Veranlassung zur Kenntniß der Ressort-Ministerien bringen.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck.

B. K. A. No. 3212.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung:
v. Podbielski.

Kriegs-Minist. No. 991/3. A. I. a.

Nr. 114.

Betreffend die Verabreichung einer Decke oder eines Mantels an Arrestaten.

Berlin, den 11. April 1868.

Auf geschehene Anfrage genehmigt das Kriegs-Ministerium hiermit, daß den eine strenge oder mittlere Arreststrafe verbüßenden Militair-Arrestaten fortan allgemein mit dem Eintritt einer Temperatur von einem Grade Kälte sowohl bei Tage als bei Nacht eine wollene Decke, oder ein Mantel verabreicht werde.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 606/3. A. 1. b.

Nr. 115

Betrifft Train-Feld-Equipage-Angelegenheiten der Pioniere.

Berlin, den 17. April 1866.

Die Angelegenheiten der Train-Feld-Equipage der Pionier-Bataillone, so wie der Schanzzeug-Kolonnen sind vom 1. Januar d. J. ab aus dem Ressort der Armee-Abtheilung B. in das Ressort der Ingenieur-Abtheilung übergegangen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Anweisungen, welche in dieser Richtung bisher auf den Titel 37 des Militair-Etats zu erfolgen hatten, gehen nunmehr dem Titel 55 desselben zu.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 707/1. A. III.

Nr. 116.

Betrifft die Vertheilung der Verordnung vom 20. Februar d. J. über Organisation des Sanitäts-Korps.

Berlin, den 16. April 1868.

Die Allerhöchste Verordnung vom 20. Februar d. J. über die Organisation des Sanitäts Korps wird in der durch die Beilage bezeichneten Zahl von Druck-Exemplaren direkt durch die Post versendet werden und ist nach Maßgabe des Vertheilungs-Planes, zum Dienstgebrauche zu entnehmen, resp. weiter zu verausgaben.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Hartmann.

Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Lettow.

No. 369/4. A. 1. b.

Digitized by Google

Plan zur Vertheilung der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps.

Kommando-Behörden, Truppentheile.	à	Garde-Korps.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	Bemerkungen.
		Anzahl der Exemplare.												
I. Vertheilung durch die Königlichen General-Kommandos.														
1) General-Kommandos	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	
2) Divisions-Kommandos	2	6	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	
3) Inspektion der Besatzung von Mainz	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	
4) Inf.- und Kav.-Brig.-Kommdos	2	14	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	
5) Infanterie-Regimenter*	26	234	208	208	234	260	208	208	208	312	234	208	286	*Regts.-Stab 2 Bats. u. Abth. Stab 2
6) Kavallerie-Regimenter*	12	96	60	60	84	72	72	72	60	48	60	84	48	Komp. Eskdr. Batterie 1 Ober-Stabsarzt 1 Stabsarzt 1 Assistenzarzt 1
7) Ldw. Bats. resp. Bezirks-Kommdos	3	36	51	51	51	57	51	51	51	51	39	39	51	
8) Korps-Intendanturen	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	
9) Divisions-Intendanturen	2	6	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	
10) Korps-General-Aerzte	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
11) Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Kommissionen	1	5	12	11	9	14	7	12	12	21	13	15	17	
12) Unteroffizier-Schulen	8	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13) Lehr Infanterie-Bataillon	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14) Schloß-Garde-Kompagnie	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15) Invalidenhaus in Berlin	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16) Invalidenhaus in Stolp	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17) Invaliden-Kompagnien	2	2	2	2	2	2	—	—	2	—	—	—	—	
18) Kommandanturen	2	4	12	8	4	6	4	8	4	6	6	2	2	
19) Zur Reserve	—	18	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	
Summa:	—	470	392	390	431	458	391	398	382	489	399	395	451	= 5,046

II. Vertheilung durch die Königliche General-Inspektion der Artillerie.	à	Exemplare.
General-Inspektionen	—	3
4 Artillerie-Inspektionen	2	8
12 Brigade-Kommandos	2	24
12 Feld-Artillerie-Regimenter*	34	408
9 Festungs-Artillerie-Regimenter*	16	144
3 Festungs-Artillerie-Abtheilungen	6	18
Latus:	—	605

*) Siehe vorstehende Bemerkungen.

Digitized by Google

	à	Exemplare.
Transport:		605
Artillerie-Prüfungs-Kommission	—	2
vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule	—	1
Artillerie-Schieß-Schule	—	1
Oberfeuerwerker-Schule	—	1
Summa:	—	610

III. Vertheilung durch die Königliche General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen.

General-Inspektion	—	3
4 Ingenieur-Inspektionen	2	8
8 Festungs- und 4 Pionier-Inspektionen	1	12
1 Ingenieur-Komitee	—	1
12 Pionier-Bataillone	9	96
Summa:	—	120

IV. Vertheilung durch die Königliche Inspektion der Jäger und Schützen.

Inspektion	—	2
13 Jäger- und Schützen-Bataillone	8	104
Summa:	—	106

V. Vertheilung durch die Königliche Train-Inspektion.

Inspektion	—	2
12 Train-Bataillone. inkl. Depots	5	60
Summa:	—	62

VI. Zur Vertheilung durch die Königliche General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens.

General-Inspektion	—	2
Ober-Militair-Examinations-Kommission	—	1
Ober-Militair-Studien-Kommission	—	1
Kriegs-Akademie	—	3
6 Kriegsschulen	2	12
7 Kadettenhäuser und ein Korps-Kommando	2	16
Summa:	—	35

VII. Zur Vertheilung durch den General-Stabs-Arzt der Armee.

Militair-Medizinal-Stab	—	8
militairärztliche Bildungs-Anstalten	—	8
Summa:	—	16

VIII. Direkt übersendet zum eigenen Gebrauch.

General-Auditoriat	—	6
Reitendes Feldjäger-Korps	—	1
Militair-Reitschule	—	2
Ober-Kommando in den Marken	—	1
Militair-Gouvernement in der Rheinprovinz und in der Provinz Westphalen	—	2
Gouvernements in Berlin, Magdeburg, Mainz und Cassel	2	8
Chef des General-Stabes der Armee	—	4
Militair-Schießschule	—	4

Digitized by Google

Nr. 117.

Betrifft den Meilenzeiger der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn.

Berlin, den 25. März 1868.

Beilage 2. In Nachstehendem wird der neueste Meilenzeiger der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Wischhusen.

No. 238/3. 68. M. O. D. 2.

Hierzu zwei Beilagen.

Digitized by Google

Rapport

186

Digitized by Google

1.	2.	Von der Effektiv-Stärke (Nr.	10.
Bezeichnung der Truppentheile.	Die Stärke soll nach dem Etat sein		Beurlaubte
	Offiziere.	Offiziere.	
	Unteroffiziere.	Unteroffiziere.	
	Spielleute.	Spielleute.	
	Gemeine.	Gemeine.	
	Lazarethgehülfen.	Lazarethgehülfen.	
	Trainsoldaten.	Trainsoldaten.	
	Oekonomie-Handwerker.	Oekonomie-Handwerker.	
	Summa der Mannschaften.	Summa der Mannschaften.	
	Zahlmeister.	Zahlmeister.	
	Aerzte.		
	Roßärzte, Büchsenmacher, Sattler.		
	Pferde.		

Digitized by Google

4. Sind überzählig
Unteroffiziere.
Spielleute.
Gemeine.
Lazarethgehülfen.
Trainsoldaten.
Oekonomie-Handwerker.
Summa der Mannschaften.
Zahlmeister.
Aerzte.
Roßärzte, Büchsenmacher, Sattler.
Pferde.

5. Mithin beträgt die Effektiv-Stärke
Unteroffiziere.
Spielleute.
Gemeine.
Lazarethgehülfen.
Trainsoldaten.
Oekonomie-Handwerker.
Summa der Mannschaften.
Zahlmeister.
Aerzte.
Roßärzte, Büchsenmacher, Sattler.
Pferde.

16. Es können ausrücken vergl. Nr. 5 und 8—15.
Offiziere.
Unteroffiziere.
Spielleute.
Gemeine.
Lazarethgehülfen.
Trainsoldaten.
Oekonomie-Handwerker.
Summa der Mannschaften.
Zahlmeister.
Aerzte.
Roßärzte, Büchsenmacher, Sattler.
Pferde.

Digitized by Google

| Bezeichnung der Truppentheile. | Zugang im Lau | | |

r Monate 18

		6.			7.			8.		9.															
		Freiwilliger Eintritt																							
rbung		auf Beförderung			auf 1 Jahr			auf 3 Jahre		Summa des Zugangs												gangs.			
Oekonomie-Handwerker.	Pferde.	Gemeine.	Aerzte.	Roßärzte.	Gemeine.	Aerzte.	Roßärzte.	Gemeine.	Roßärzte.	Offizier.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Gemeine.	Lazarethgehülfen.	Trainsoldaten.	Oekonomie-Handwerker.	Zahlmeister.	Aerzte.	Roßärzte ꝛc.	Pferde.	Zahlmeister.	Aerzte.	Roßärzte ꝛc.	Pferde.

Digitized by Google

Abgang im Lau

Bez	1.		2.	3.											4.										5.							
																									Entl							
	Avancement		Degradation	Versetzung und Abgabe											Vermißte, darunter Deserteure.										zur Reserve und Landw							
Trupp	Unteroffiziere.	Gemeine.	Unteroffiziere.	Offiziere.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Gemeine.	Lazarethgehülfen.	Trainsoldaten.	Oekonomie-Handwerker.	Zahlmeister.	Aerzte.	Roßärzte ꝛc.	Pferde.	Offiziere.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Gemeine.	Lazarethgehülfen.	Trainsoldaten.	Oekonomie-Handwerker.	Zahlmeister.	Aerzte.	Roßärzte ꝛc.	Pferde.	Offiziere.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Gemeine.	Lazarethgehülfen.	Trainsoldaten.	Oekonomie-Handwerker.	Zahlmeister.

Digitized by Google

er Monate 18

6.	7.	8.	
n g			
Reklamation	aus anderen Gründen (Invalidität, Auflösung aus dem Soldatenstande.)	Tod.	Summa des Abgangs.
Gemeine.	Offiziere.	Offiziere.	Offiziere.
Lazarethgehülfen.	Unteroffiziere.	Unteroffiziere.	Unteroffiziere.
Trainsoldaten.	Spielleute.	Spielleute.	Spielleute.
Oekonomie-Handwerker.	Gemeine.	Gemeine.	Gemeine.
Aerzte.	Lazarethgehülfen.	Lazarethgehülfen.	Lazarethgehülfen.
	Trainsoldaten.	Trainsoldaten.	Trainsoldaten.
	Oekonomie-Handwerker.	Oekonomie-Handwerker.	Oekonomie-Handwerker.
	Zahlmeister.	Zahlmeister.	Zahlmeister.
	Aerzte.	Aerzte.	Aerzte.
	Roßärzte ꝛc.	Roßärzte ꝛc.	Roßärzte ꝛc.
		Pferde.	Pferde.

Digitized by Google

Bezeichnung des Truppentheils.		Bezeichnung des Truppentheils.	

Bemerk.
Dies Formular nimmt einen besonderen Bogen ein, auf dessen erste Seite der Titel kommt.

Digitized by Google

Meil

	Großbeeren	Ludwigsfelde	Trebbin	Luckenwalde	Jüterbog	Blönsdorf	Zahna	Wittenberg	Bergwitz	Gräfenhaynchen	Burgkemnitz	Bitterfeld	Roitzsch	Brehna	Landsberg	Hohenthurm	Halle	Delitzsch
Berlin	2,5	3,5	4,5	6,5	8,5	10	11	13	14	15,5	16,5	18	19	19,5	20	10,5	22	19,5
Großbeeren		1	2	4	6	7,5	8,5	10,5	11,5	13	14	15,5	16,5	17	17,5	18	19,5	17
Ludwigsfelde			1,5	3,5	5	6,5	8	9,5	10,5	12,5	13	14,5	15,5	16	16,5	17,5	18,5	16
Trebbin				2	4	5,5	6,5	8,5	9,5	11	12	13,5	14,5	15	15,5	16	17,5	15
Luckenwalde					2	3,5	4,5	6,5	7,5	9	10	11,5	12,5	13	13,5	14	15,5	13
Jüterbog						1,5	3	4,5	5,5	7,5	8	9,5	10,5	11	11,5	12,5	13,5	11
Blönsdorf							1,5	3	4	6	6,5	8	9	9,5	10	11	12	9,5
Zahna								2	3	4,5	5,5	7	8	8,5	9	9,5	11	8,5
Wittenberg									1	3	3,5	5	6	6,5	7	8	9	6,5
Bergwitz										2	2,5	4	5	5,5	6	7	8	5,5
Gräfenhaynchen											1	2,5	3,5	4	4,5	5	6,5	4
Burgkemnitz												1,5	2,5	3	3,5	4,5	5,5	3
Bitterfeld													1	1,5	2	3	4	1,5
Roitzsch														0,5	1	2	3	2,5
Brehna															0,5	1,5	2,5	3
Landsberg																1	2	3,5
Hohenthurm																	1,5	4,5
Halle																		5,5
Delitzsch																		
Zschor																		

Da im Meilenzeiger überall die kürzeste Entfernung zwischen je zwei Stationen angegeben ist, so ist, wo diese zweifelhaft sein könnte, die kürzeste Tour durch vorgesetzte Buchstaben angedeutet. Es bedeutet hiernach:

W. über Wittenberg,
B. über Bitterfeld,
D. über Dessau.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang. Berlin, den 6. Mai 1868. Nr. 13.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 118.

Betrifft die Ergänzung der bestehenden Vorschriften über die Befugniß, Urlaub zu ertheilen.

In Ergänzung der bestehenden Vorschriften über die Befugniß der nachbezeichneten Vorgesetzten, Urlaub zu ertheilen, bestimme Ich hiermit wie folgt:

I. Unter Aufrechthaltung des für Urlaubs-Bewilligungen allgemein vorgeschriebenen Dienstweges und Instanzenganges sollen, in Bezug auf die unter den direkten Befehlen der resp. Vorgesetzten stehenden Personen, die Befugniß Urlaub zu ertheilen, ausüben:

a) In den für die kommandirenden Generale festgesetzten Grenzen:
der Kriegs-Minister,
der Chef des Generalstabes der Armee,
der Chef des reitenden Feldjäger-Korps,
der Oberbefehlshaber über die Truppen in den Marken,
der Militair-Gouverneur der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen,
der Gouverneur von Berlin,
der Gouverneur von Mainz.

b) In den für die Divisions-Kommandeure festgesetzten Grenzen:
die Departements-Direktoren im Kriegs-Ministerium, und zwar rücksichtlich der von den resp. Departements ressortirenden Formationen, Institute ꝛc.,
der Chef des Militair-Reit-Instituts,
der Inspekteur der Besatzung von Mainz,
die vorstehend nicht aufgeführten Gouverneure,
der Kommandant von Berlin,
der Chef der Landgendarmerie,
der Direktor der Kriegs-Akademie.

c) In den für die Brigade-Kommandeure festgesetzten Grenzen:
der Remonte Inspekteur,
die Kommandanten von Potsdam, Breslau, Altona, Hannover, Frankfurt a/M., Mainz und Königstein,
die Kommandanten der Festungen I. Klasse,
der Inspekteur der Jäger und Schützen,
der Kommandeur des reitenden Feldjäger-Korps,
der Präses der Ober-Militair-Examinations-Kommission,
der Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission, sowohl in Bezug auf diese, wie auf die Artillerie-Schieß-Schule,
der Kommandeur des Kadetten-Korps,
der Inspekteur der Gewehr-Fabriken.

d) In den für die Regiments-Kommandeure festgesetzten Grenzen:
der Kommandeur der Leib-Gendarmerie,

Digitized by Google

der Kommandeur der Schloß-Garde-Kompagnie,
die Kommandanten der Festungen 2. Klasse,
der Direktor der Militair-Schieß-Schule,
der Direktor der Artillerie-Schieß-Schule,
die Brigadiers der Land Gendarmerie,
die Direktoren der Kriegs-Schulen,
der Direktor der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule,
der Militair-Direktor der Central-Turn-Anstalt.

e) In den für detachirte Bataillons Kommandeure festgesetzten Grenzen:
die Kommandanten der Festungen 3. Klasse,
die Artillerie- und Ingenieur-Offiziere vom Platz, sowie die Festungs-Bau-Direktoren,
der Kommandeur der Feuerwerks-Abtheilung,
der Direktor der Oberfeuerwerker-Schule,
die Direktoren der Artillerie-Werkstätten,
der Direktor des Feuerwerks-Laboratoriums,
die Direktoren der Pulverfabriken, der Geschützgießerei und der Gewehr-Fabriken,
die Kommandanten der Invalidenhäuser und Chefs der Invaliden-Kompagnien,
der Vorstand der Militair-Roßarzt-Schule.

II. Rücksichtlich derjenigen höheren Offiziere, welche mit dem Kommando über größere Truppen-Abtheilungen, die zu besonderen Zwecken zeitweilig formirt worden, beauftragt sind, werde Ich in jedem speziellen Falle besondere Bestimmung treffen.

Berlin, den 2. April 1868.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 19. April 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 412/4. A. I. a.

Nr. 119.

Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatz-Reserve betreffend. Vom 8. April 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Das durch Unsere Verordnung vom 7. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 125) §. 1 Nr. 5 im ganzen Bundesgebiete eingeführte Gesetz betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften, vom 27. Februar 1850 findet auch auf die bedürftigen Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Ersatzreserve Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

(gez.) Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Berlin, den 28. April 1868.

Vorstehendes Gesetz wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 855/4. A. 1. a.

Digitized by Google

Nr. 120.

Die auf den Achselbändern resp. Feld-Achselstücken zu tragenden Gradabzeichen, Namenszüge und Regiments-Nummern betreffend.

Ich bestimme im Verfolg meiner Ordres vom 28. September 1861, 18. April 1863 und 7. Juni 1866 über die Art, wie die Grad-Abzeichen, Namenszüge und Regiments-Nummern auf den Achselbändern der Generale resp. Admirale und den Feld-Achselstücken sämmtlicher Offiziere getragen werden sollen, das Nachstehende:

1) Auf den Achselbändern der großen Generals- resp. Admirals-Uniform werden die Grad-Abzeichen (Sterne) wie bisher in Silber getragen; auf der silbernen Raupe zu dieser Uniform fallen die Grad-Abzeichen (Sterne) ganz fort. Die Admirale haben dagegen auf den silbernen Raupen beim Ueberrock, ebenso wie die Generale, welche Husaren-Uniform tragen, auf den silbernen Raupen zu dieser Uniform die Grad-Abzeichen (Sterne) wie bisher und zwar in Gold zu führen.
2) Die Chiffre auf dem Achselbande der großen Generals-Uniform wird von Meinen General-Adjutanten in Gold, von Meinen Generalen à la suite in Silber getragen. Auf der silbernen Raupe zu dieser Uniform fällt die Chiffre ganz fort.
3) Auf den Feld-Achselstücken der Generale werden die Grad-Abzeichen (Sterne) und eventuell die Regiments-Nummer oder Namenszüge in Silber, die Chiffre Meiner General-Adjutanten in Gold, die Meiner Generale à la suite in Silber getragen.
4) Auf den Feld-Achselstücken sämmtlicher Stabs-Offiziere und Subaltern-Offiziere werden alle Grad-Abzeichen (Sterne) so wie die Nummern oder Namenszüge in Gold getragen.
5) Die Grad-Abzeichen (Sterne) ꝛc. sind auf den Achselbändern der Generale ꝛc. und auf den Feld-Achselstücken so anzubringen, wie die beigefügten Zeichnungen dies angeben.

Sie haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 16. April 1868.

gez. **Wilhelm.**

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 1. Mai 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß den Königlichen General Kommandos ꝛc. die im Pass. 5 erwähnten Zeichnungen per Post zu gehen werden.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 359/4. 68. M. 3.

Nr. 121.

Betrifft die Verwendung von Mannschaften als Hülfsmusiker bei den Kavallerie-Regimentern.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich mit Bezug auf die Ordre vom 29. Januar 1857, daß bei jedem Kavallerie-Regiment künftig nur Fünf Mann — und zwar per Eskadron Ein Mann — zum Dienst als Hülfsmusiker zu verwenden sind. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 16. April 1868.

gez. **Wilhelm.**

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 26. April 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 750/4. A. 1. a.

Digitized by Google

Nr. 122.

Betrifft die Epauletts und Achselstücke der Militair-Aerzte.

Mit Bezug auf den §. 28 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps vom 20. Februar d. J. will Ich die Mir vorgelegten wiederbeifolgenden Proben der Epauletts und Achselstücke einzelner Chargen des Sanitäts-Corps mit der Bestimmung genehmigen, daß diese Proben unter Berücksichtigung der Chargen-Abzeichen allgemein zur Anwendung kommen sollen.

Berlin, den 23. April 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 29. April 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die bezüglichen Proben den Königlichen General-Kommandos zugehen werden.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 377/4. M. O. D. 3.

Nr. 123.

Betreffend die Aenderung des §. 16 des Regulativs für die Arbeiter-Abtheilungen.

Berlin, den 24. April 1868.

Mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. April c. ist befohlen worden, daß das im Passus f. §. 16 des Regulativs für die Arbeiter-Abtheilungen vom 19. Mai 1866 erwähnte Aversum für Schreibmaterialien auf den vollen Betrag der im Passus e. a. a. O. normirten Zahlmeister-Zulage zu erhöhen ist und der Passus f. dem entsprechend folgende Fassung erhalten soll:

„f. Für Schreibmaterialien wird ein Aversum in Höhe der Zahlmeister-Zulage gewährt, von welchem der Feldwebel $^2/_3$ und der betreffende Zahlmeister $^1/_3$ erhält und zu dessen Verausgabung es der Beibringung der Rechnungen des Papier-Lieferanten ꝛc. nicht bedarf."

was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird. Die Liquidirung der erhöhten Schreibmaterialien-Vergütung erfolgt vom 1. d. M. ab.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 420/4. A. I. b.

Nr. 124.

Betrifft die Mannschaften der Kavallerie, welche bei der Demobilmachung im Jahre 1866 über eine dreijährige Dienstzeit hinaus bei der Truppe verblieben sind.

Berlin, den 28. April 1868.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. September 1866 — mitgetheilt unterm 20. desselben Monats (467-9. 66. A. 1. a.) — bestimmt das Kriegs-Ministerium hierdurch, daß die im §. 4 ad 3 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, sowie im §. 52 ad 5 alinea 3 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867 ausgesprochenen Vergünstigungen für diejenigen Kavalleristen, welche freiwillig ein viertes Jahr im aktiven Dienst

Digitized by Google

verbleiben, auch auf die in der Eingangs bezeichneten Allerhöchsten Kabinets-Ordre ad 2 beregten Mannschaften der Kavallerie Anwendung zu finden haben.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 624/4. A. 1. a.

Nr. 125.

Betrifft eine Abänderung der Bestimmung über die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Korps, im §. 6, Alinea 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Korps.

Berlin, den 29. April 1868.

Der §. 6 des „Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Korps" vom 1. Dezember 1864 setzt fest:

daß die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Korps nicht vor dem Ersatztermin desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19. Lebensjahr vollendet, stattfinden soll.

Diese Bestimmung steht insofern nicht im Einklange mit dem Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, als es nach §. 10 dieses Gesetzes jedem jungen Manne überlassen ist, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten.

Wir bestimmen demzufolge, daß dem §. 6 des gedachten Regulativs im 1. Alinea folgende veränderte Fassung zu geben ist:

„Die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Korps erfolgt als Regel im Oktober jeden Jahres. Dieselbe wird in Uebereinstimmung mit den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und nicht nach dem Ersatztermin des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden."

Hiernach ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Der mit unterzeichnete Kriegs-Minister nimmt noch Veranlassung ausdrücklich zu bemerken, daß durch obige Bestimmung keineswegs der Einstellung körperlich nicht vollkommen geeigneter Individuen in das Jäger-Korps Vorschub geleistet werden soll.

Die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommissionen haben vielmehr auch ferner sorgfältigst darauf zu achten, daß nur solche junge Leute zur Einstellung designirt werden, gegen deren Brauchbarkeit für den Militairdienst nicht der leiseste Zweifel obwaltet.

Der Finanz-Minister.
Frhr. v. d. Heydt.
Fin. Min. II. b. 8189.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung:
v. Podbielski.
Kr. Min. No. 1075/3. A. 1. a.

Nr. 126.

Betrifft die Termine zur Einreichung der Rehabilitirungs-Vorschläge.

Berlin, den 29. April 1868.

Im Anschluß an die im §. 30 ad 4 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden vom 5. September 1867 enthaltene Festsetzung, welche sich auf die Termine zur Einreichung von Rehabilitirungs-Vorschlägen für Mannschaften des Beurlaubtenstandes bezieht, bestimmt das Kriegs-Ministerium hierdurch, daß fortan die Rehabilitirungs-Vorschläge von der ganzen Armee, Linie und Landwehr gleichzeitig mit den Gesuchslisten pro März, Juni, September und Dezember, also ad terminum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres, zur Allerhöchsten Entscheidung einzureichen sind.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 31/4. A. 1. a.

Digitized by Google

Nr. 127.

Betrifft die zum Militair-Reit-Institut kommandirten, in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzten Mannschaften.

Berlin, den 1. Mai 1868.

Es wird hierdurch bestimmt, daß zum Militair-Reit-Institut kommandirte Mannschaften, welche durch kriegsgerichtliches oder standrechtliches Erkenntniß in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden, event. nach Abbüßung der Freiheitsstrafen zum betreffenden Truppentheil zurückzusenden sind.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 879/4. 68. A. 1. a.

Nr. 128.

Betrifft die Einstellung von Gemeinen an Stelle fehlender Unteroffiziere bei den Landwehr-Stämmen.

Berlin, den 2. Mai 1868.

Zur Behebung von Zweifeln wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Bestimmung im Schlußpassus des Erlasses vom 21. v. M. (Nr. 589/4. 68 A. I. a.) dergemäß für fehlende Unteroffiziere fortan Gemeine nicht einzustellen, vielmehr die zur Zeit überzähligen Gemeinen zur Disposition des Truppentheils zu beurlauben sind, auf die Landwehrstämme nicht Anwendung zu finden hat.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

37/5. 68. A. 1. a.

Nr. 129.

Betreffend Badekuren für Militairs in Muskau.

Berlin, den 20. April 1868.

Aus dem Bezirk des 2., 3., 5. und 6. Armee-Korps können in diesem Jahre wieder 24 Militairs zu einer freien Badekur in Muskau mit den in dem Erlasse vom 27. Februar vorigen Jahres vorgeschriebenen Kompetenzen zugelassen werden. Bezügliche Gesuche sind im Instanzenwege einzureichen resp. dem Königlichen General-Kommando 5. Armee-Korps zur weitern Veranlassung im Sinne des gedachten Erlasses, zu übersenden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V. Gericke. J. V. Mand.

No. 204/4. M. O. D. 4. b.

Nr. 130.

Betrifft Liquidationen über Portions-Vergütigungsgeld für Offiziere und Beamte während des Aufenthalts in Böhmen pro 2. bis 30. August 1866.

Berlin, den 22. April 1868.

Die Rechnungen über Portions-Vergütigungsgelder an Offiziere und Beamte für den Aufenthalt in Böhmen während der Waffenstillstands-Periode pro 2. bis 30. August 1866, müssen nunmehr definitiv abgeschlossen werden. Die etwa noch nicht zur Anweisung gekommenen Liquidationen über die gezahlten diesfälligen Beträge sind deshalb spätestens bis zum 15. Mai d. J. an das unterzeichnete Departement auf dem vorgeschriebenen Wege einzureichen.

Nach diesem Termine eingehende Liquidationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung.
Gericke. Wischhusen.

No. 577/4. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Nr. 131.

Betrifft die Dislocirung der 1. und 2. Kompagnie der Hannoverschen Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 10.

Berlin, den 1. Mai 1868.

Die 1. und 2. Kompagnie der Hannoverschen Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 10 werden am 9. Mai d. J. bis auf Weiteres nach Hannover verlegt, was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Im Auftrage:
v. Karczewski. v. Schmieden.

No. 23/5. A. 1. a.

Nr. 132.

Betrifft die Berichtigung einiger Druckfehler in dem neuen Servis-Tarif vom 21. Dezember 1868.

Berlin, den 18. April 1868.

In dem zum Servis-Tarife vom 21. Dezember 1867 gehörigen „Alphabetischen Verzeichnisse der Städte mit Angabe der Provinzen und der Servis-Klassen" sind nachstehende Druckfehler zu berichtigen:

Seite 39 sub Nr. 407 bei Friedland ist in der Rubrik „Länder resp. Provinzen" anstatt
„Mecklenburg-Schwerin"
zu lesen:
„Mecklenburg-Strelitz".

Seite 68 sub Nr. 1261 ist anstatt
„Schicaan"
zu lesen:
„Schwaan"

Seite 70 zwischen Nr. 1312 und 1313 ist einzuschalten:
„Schwaan siehe Nr. 1261".

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
Gericke. v. Bonin.

No. 758/3. M. O. D. 4.

Nr. 133

Betrifft Berichtigung eines Druckfehlers in der Verordnung vom 20. Februar cr. über die Organisation des Sanitäts-Korps.

Berlin, den 27. April 1868.

In der Anlage 1 zu §. 13 der Verordnung vom 20. Februar cr. über die Organisation des Sanitäts-Korps, ist neben dem, den Militairrang der Stabsärzte angebenden Worte „Hauptmann", die Bezeichnung „II. Klasse" zu streichen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Im Auftrage:
v. Hartmann. v. Lettow.

No. 698/4. A. I. b.

Notiz.

In dem in der Nr. 8 dieses Blattes (S. 82) abgedruckten Verzeichniß der von der Königlichen Staatsdruckerei für den militair-ärztlichen Gebrauch zu beziehenden Formulare ist hinter der Position „Litt. B. Nr. 89 Namentliche Liste der kranken Soldaten-Frauen rc."
noch nachzutragen:
Litt. B. Nr. 90 Desgleichen, Einlage-Bogen für 500 Bogen 4 Thlr. 10 Sgr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang. Berlin, den 13. Mai 1868. Nr. 14.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 134.

Betrifft die Anlegung der Uniform der General-Adjutanten und Generale à la suite Seiner Majestät des Königs.

Ich will im Verfolg Meiner Ordre vom 2. November 1861 hierdurch gestatten, daß Meine General-Adjutanten und Generale à la suite, welche bestimmte Dienststellungen in der Armee haben, auch bei den Frühjahrs-Paraden in Berlin und Potsdam, selbst wenn sie dienstlich bei diesen Paraden beschäftigt sind, ohne jedoch ein Kommando zu führen, sowie bei allen Wachtparaden und wenn sie sich als Zuschauer bei Manövern befinden, die Uniform der General-Adjutanten resp. der Generale à la suite anlegen können. Sie haben hiernach das Weitere bekannt zu machen.

Berlin, den 25. April 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 9. Mai 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 932/4. A. 1. a.

Nr. 135.

Betrifft die Kommandirung etatsmäßiger Stabsoffiziere der Kavallerie zum Militair-Reit-Institut.

Berlin, den 8. Mai 1868.

Seine Majestät der König haben im Anschluß an die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Januar d. J. durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. April d. J. zu bestimmen geruhet, daß von jetzt ab permanent ein etatsmäßiger Stabsoffizier der Kavallerie auf drei Monate zum Militair-Reit-Institut zu kommandiren ist und zwar in der Art, daß dieses Kommando alle drei Monate Armeekorpsweise nach der laufenden Nummer wechselt. Demgemäß soll jetzt gleich das General-Kommando des Garde-Korps, nach drei Monaten das General Kommando des 1. Armee-Korps u. s. f. einen etatsmäßigen Stabsoffizier der Kavallerie zu dem gedachten Kommando Sr. Majestät dem Könige in Vorschlag bringen.

Der Chef des Militair-Reit-Instituts hat nach jedesmaligem Ablauf des Kommandos des betreffenden Stabsoffiziers Sr. Majestät dem Könige über dessen Qualifikation zu berichten.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt Behufs Ausführung dieses Allerhöchsten Befehls, daß der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres die Kommandirungs- resp. Ablösungs-Termine für die zu obigem Kommando ausersehenen Stabsoffiziere der Kavallerie sein sollen. Das General-Kommando des Garde-Korps hat hiernach am 15. d. M. mit dem mehrberegten Kommando zu beginnen und zum 15. August resp. 15. November d. J. das General-Kommando des 1. resp. 2. Armee-Korps u. s. f. zu folgen.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

68/5. A. 1. a.

Nr. 136.

Betrifft Errichtung eines Artillerie-Depots zu Oldenburg und Abänderung des §. 2 der Instruktion für die Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie ꝛc. vom 13. September 1865.

Berlin, den 4. Mai 1868.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. März d. J. die Errichtung eines ständigen Artillerie-Depots in Oldenburg Allergnädigst zu befehlen geruhet.

Digitized by Google

Mit Rücksicht hierauf und auf anderweit getroffene Anordnungen wonach das Gebiet der Landdrostei Stade vom 1. Januar d. J. ab aus dem Verbande des 10. Armee-Korps ausgeschieden und in den Bezirk des 9. Armee-Korps übergetreten und die Kontrole ꝛc. des Rechnungswesens des Artillerie-Depots zu Mainz von der Intendantur des 8. auf die des 11. Armee-Korps übertragen ist, wird die, zum §. 2 der Instruktion für die Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie ꝛc. vom 13. September 1865 gehörige, dem Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 10. November 1866 — Militair-Wochenblatt Nr. 47, Jahrgang 1866 — beigefügte Uebersicht der Unterordnung der Artillerie-Depots unter die Festungs-Artillerie-Regimenter und der Betheiligung der Militair-Intendanturen bei dem Kassen- und Rechnungswesen der Artillerie-Depots hierdurch außer Kraft gesetzt und es tritt an deren Stelle die nachstehende bezügliche

Uebersicht.

Nummer.	Benennung der Festungs-Artillerie-Regimenter.	Benennung der untergebenen Artillerie-Depots.	Benennung der Militair-Intendanturen, welche bei dem Kassen- u. Rechnungswesen der Artillerie-Depots betheiligt sind.	
1	Garde Festungs-Artillerie-Regiment.	Berlin.	des Garde-	Korps.
		Spandau, Cüstrin.	des 3. Armee-	
		Torgau, Wittenberg.	des 4. Armee-	
2	Ostpreußisches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 1.	Königsberg, Pillau, Danzig mit Weichselmünde, Loetzen (Boyen).	des 1. Armee-Korps.	
3	Pommersches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 2.	Stettin, Swinemünde, Colberg, Stralsund.	des 2. Armee-Korps.	
4	Brandenburgisches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 3 (General-Feldzeugmeister).	Mainz, Kassel, Wiesbaden.	des 11. Armee-Korps.	
5	Magdeburgisches Festungs-Artillerie Regiment Nr. 4.	Magdeburg, Erfurt.	des 4. Armee-Korps.	
6	Niederschlesisches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 5.	Thorn, Graudenz.	des 1. Armee-	Korps.
		Posen, Glogau.	des 5. Armee-	
7	Schlesisches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 6.	Breslau, Cosel, Glatz, Neisse, Schweidnitz.	des 6. Armee-Korps.	
8	Westphälisches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 7.	Cöln, Minden, Münster, Wesel.	des 7. Armee-	Korps.
		Hannover, Oldenburg.	des 10. Armee-	
9	Rheinisches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 8.	Coblenz, Saarlouis, Jülich, Trier,	des 8. Armee-Korps.	
10	Schleswigsche Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 9.	Stade, Sonderburg, Rendsburg.	des 9. Armee-Korps.	

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage.

v. Rieff. Willerding.

No. 451/2. A. K. D. 2.

Nr. 137.

Veränderungen im Bestande der Preußischen resp. Norddeutschen Telegraphen-Stationen pro IV. Quartal d. J. und I. Quartal d. J.

Berlin, den 5. Mai 1868.

Folgende von der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes mitgetheilte Nachweisung der im letztverflossenen Halbjahr neu eröffneten, hinzugekommenen und veränderten Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Bundesgebiets wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Neu eröffnete resp. hinzugekommene Telegraphen-Stationen.

a) selbständige mit vollem Tagesdienst:

1) Regierungs-Bezirk Breslau: Schneidemühl;
2) Regierungs-Bezirk Potsdam: Filial-Station Ostbahnhof (in Berlin);

Digitized by Google

3) Großherzogthum Mecklenburg: Güstrow, Ludwigslust, Malchin, Neu-Brandenburg, Neu-Strelitz, Rostock, Schwerin und Wismar;
ferner:
Warnemünde (während des Winters beschränkten Dienst);
Bad Doberan und } nur während der Badesaison eröffnet;
Bad Heiligendamm }
4) Großherzogthum Oldenburg: Brake und Oldenburg;
5) freie Stadt Bremen: Filial Station Bremen;
6) freie Stadt Hamburg: Filial-Station St. Pauli (in Hamburg);
7) freie Stadt Lübeck: Filial-Station Lübeck.

b) selbstständige mit beschränktem Tagesdienst:

1) Provinz Hannover: Bentheim;
2) Provinz Hessen: Marburg;
3) Großherzogthum Mecklenburg: Bützow, Friedland, Parchim, Teterow, Waren und Woldegk;
4) Großherzogthum Oldenburg: Nordenhamm, Rastede (Hoflagerstation) und Elsfleth;
5) Herzogthum Sachsen-Meiningen: Pößneck und Saalfeld;
6) Großherzogthum Sachsen-Weimar: Berka, Blankenhain, Ilmenau, Weida, Lengsfeld und Bacha:
7) freie Stadt Bremen: Fedderwarderfiel und Leuchtthurm.

c) mit der Post kombinirte und mit vollem Tagesdienst:

1) freie Stadt Lübeck: Travemünde.

d) mit der Post kombinirte und mit beschränktem Tagesdienst.

1) Regierungs-Bezirk Aachen: Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg;
2) Regierungs-Bezirk Arnsberg: Gevelsberg, Haspe, Hattingen, Herdicke, Limburg a. d. Lenne, Unna, Werl;
3) Regierungs-Bezirk Breslau: Steinau a/O.;
4) Regierungs-Bezirk Bromberg: Exin, Filehne, Nakel, Samoczin, Schönlanke, Wirsitz, Wongrowicz;
5) Regierungs-Bezirk Cassel: Witzenhausen;
6) Regierungs-Bezirk Coblenz: Adenau, Alf, Boppard, Ehrenbreitstein, St. Goar, Ober-Wesel, Simmern, Stromberg, Trarbach, Zell;
7) Regierungs-Bezirk Cöln: Bergheim;
8) Regierungs-Bezirk Cöslin: Bublitz, Pollnow, Ratzebuhr, Schivelbein;
9) Regierungs-Bezirk Danzig: Berent;
10) Regierungs-Bezirk Düsseldorf: Bourscheid, Dahlen, Grevenbroich, Hilden, Ilchen, Kaiserswerth, Neukirchen bei Wickerath, Oberhausen, Opladen;
11) Regierungs-Bezirk Frankfurt a/O.: Dreblau, Driesen, Lebus, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neetz, Seelow;
12) Regierungs-Bezirk Königsberg i/Pr.: Domnau, Friedland, Gutstadt, Heilsberg, Landsberg, Tapiau;
13) Regierungs-Bezirk Magdeburg: Aken, Neustadt, Osterburg, Sudenburg, Wollmirstedt;
14) Regierungs-Bezirk Marienwerder: Deutsch Eylau, Flatow, Löbau, Riesenburg Rosenberg;
15) Regierungs-Bezirk Merseburg: Ermsleben, Freiburg a. d. Unstrut;
16) Regierungs-Bezirk Minden: Halle, Höxter;
17) Regierungs-Bezirk Münster: Ahlen, Beckum, Cösfeld;
18) Regierungs-Bezirk Oppeln: Guttentag, Lublinitz, Pitschen, Rosenberg;
19) Regierungs-Bezirk Posen: Neustadt bei Pinne, Obornik, Rogasen, Schmiegel, Schwersenz, Unruhstadt, Wollstein, Wronke, Zirke;
20) Regierungs-Bezirk Potsdam: Straußberg;
21) Regierungs-Bezirk Stralsund: Garz auf Rügen, Damgarten, Richtenberg, Semlow;
22) Regierungs Bezirk Stettin: Freienwalde, Garz a/O., Labes, Usedom;
23) Regierungs-Bezirk Trier: Berncastel;
24) Regierungs-Bezirk Wiesbaden: Frankfurt a/M. (Filial-Station);
25) Provinz Hannover: Hoya;
26) Provinz Hessen: Wanfried;
27) in Holstein: Blankenese, Bramstedt, Uetersen;
28) im Jadegebiet: Heppens;
29) Großherzogthum Hessen: Lauterbach, Schlitz;
30) Fürstenthum Lippe: Oerlinghausen;
31) Fürstenthum Lippe-Detmold: Lage;
32) Großherzogthum Oldenburg: Delmenhorst, Jever, Varel;
33) Königreich Sachsen: Buchholz;
34) Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha: Gräfentonna, Friedrichswerth, Ichtershausen, Körner, Ohrdruff, Waltershausen, Zella;

Digitized by Google

35) Großherzogthum Sachsen-Weimar: Ruhla;
36) Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: Ebeleben.

II. Veränderungen.

1) früher kombinirt und beschränkt, jetzt selbstständig und voller Tagesdienst: Reichenbach;
2) früher mit der Post kombinirt, jetzt selbstständig: Anklam;
3) früher beschränkter, jetzt voller Tagesdienst: Bentheim, Cüstrin, Demmin, Hirschberg, Rawicz, Sorau, Stargardt i. Pommern, Wesel;
4) früher selbstständig, jetzt mit der Post kombinirt und beschränkter Tagesdienst: Friedrichsort, Hersfeld, Usingen;
5) früher selbstständig, jetzt mit der Post kombinirt: Rudolstadt, Stadtilm, Schleiz;
6) früher voller Tagesdienst, jetzt während des Winters beschränkter Dienst: Langenschwalbach;
7) jetzt während des ganzen Jahres geöffnet: Bad Liebenstein;
8) zur Beförderung von Privat-Depeschen ermächtigt: Arcona auf Rügen;
9) Nachtdienst aufgehoben: Altona, Lingen, Schleswig;
10) bis auf Weiteres geschlossen: Callenberg, Herrenhausen, Hummelshain, Pillnitz;
11) Station in Bad Landeck wird während des Winters nach Stadt Landeck verlegt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Im Auftrage:
Meydam. Crüger.

Nr. 138.

Das Remonte-Depot in Neuhaus (Provinz Hannover) betreffend.

Berlin, den 7. Mai 1868.

Das in der Provinz Hannover unter dem Namen Neuhaus bestandene Remonte-Depot, wird mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums nach erfolgter Zutheilung zweier anderer Domainen von jetzt ab den Namen: „Remonte-Depot Hunnesrück" führen, was den betheiligten Behörden und Truppen-Kommandos hierdurch bekannt gemacht wird.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
Abtheilungs-Chef abwesend. v. Borries.

84/5. R. A.

Nr. 139.

Betreffend die Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

Berlin, den 4. Mai 1868.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohlthätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 27. April, dem Todestage des Herzogs, die diesjährige Gedächtnißfeier zu Frankfurt a/O. stattgefunden hat, und bei dieser Gelegenheit 18 Kinder der Garnison- (Leopold-) Schule daselbst vollständig neu bekleidet worden sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Im Auftrage:
v. Hartmann. v. Borries.

No. 777/4. A. 1. b.

Nr. 140.

Tarif für die Beförderung einzelner Militair-Personen und kleiner Kommandos auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn.

Berlin, den 2. Mai 1868.

In Folge der Einführung der Preußischen Münzwährung im Herzogthum Lauenburg hat die Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn sich genöthigt gesehen, die Personengeld-Tarife der Stationen Büchen, Lauenburg, Schwarzenbeck, Friedrichruh und Reinbeck umzurechnen, wodurch auch der unterm 19. Mai 1863 (Militair-Wochenblatt Nr. 22 pro 1863) publizirte Tarif einige Modifikationen erfahren hat.

Der nunmehr gültige Personengeld-Tarif IV. Klasse wird in Nachstehendem mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. April d. J. ab einzeln reisende Militairs und kleine Kommandos bis zu 12 Mann, welche die 3. Wagenklasse benutzen und das Fahrgeld sofort bezahlen, nach Inhalt dieses Tarifs befördert werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung.
Gericke. Wischhusen.

No. 264/4. 68. M. O. D. 2.

Hierzu eine Beilage.

Digitized by Google

ıtt.

r. 15.

Für eine Person nach	Berlin.			Spandau.			Seegefeld.			Nauen.			Paulinenaue.			Friesack.			Neust		
	Th.	Sgr.	Pf.	Th.	Sgr.	Pf.	Th.	Sgr.	Pf.	Th.	Sgr.	Pf.	Th.	Sgr.	Pf.	Th.	Sgr.	Pf.	Th.	Sg	
Berlin	—	—	—	—	2	6	—	4	6	—	8	—	—	11	—	—	13	6	—	1	1868.
Spandau	—	2	6	—	—	—	—	2	—	—	5	6	—	8	6	—	11	—	—	1	sten Jahr-
Seegefeld	—	4	6	—	2	—	—	—	—	—	3	6	—	6	6	—	9	—	—	1	en werden.
Nauen	—	8	—	—	5	6	—	3	6	—	—	—	—	3	—	—	6	—	—		
Paulinenaue	—	11	—	—	8	6	—	6	6	—	3	—	—	—	—	—	3	—	—		
Friesack	—	13	6	—	11	—	—	9	—	—	6	—	—	3	—	—	—	—	—		
Neustadt	—	16	6	—	14	—	—	12	—	—	9	—	—	6	—	—	3	—	—		
Zernitz	—	18	6	—	16	—	—	14	—	—	10	6	—	7	6	—	4	6	—		
Glöwen	—	22	6	—	20	—	—	18	—	—	14	6	—	11	6	—	9	—	—		1868.
Wilsnack	—	25	—	—	22	6	—	20	6	—	17	—	—	14	—	—	11	6	—		t.
Wittenberge	—	28	—	—	25	6	—	23	6	—	20	—	—	17	—	—	14	6	—	1	ten auf die
Karstädt	1	2	—	—	29	6	—	—	—	—	24	—	—	21	—	—	18	6	—	1	achung die
Warnow	1	4	6	1	2	—	—	—	—	—	26	6	—	23	6	—	20	6	—	1	
Grabow	1	6	—	1	3	6	—	—	—	—	28	6	—	25	6	—	22	6	—	1	
Ludwigslust	1	8	—	1	5	6	—	—	—	1	—	—	—	27	—	—	24	—	—	2	
Hagenow	1	12	6	1	10	—	—	—	—	1	4	6	1	1	6	—	29	—	—	2	
Pritzier	1	15	—	1	12	6	—	—	—	1	7	—	1	4	—	1	1	—	—	2	
Brahlsdorf	1	17	—	1	14	6	—	—	—	1	9	—	1	6	—	1	3	—	1		
Boitzenburg	1	20	—	1	17	6	—	—	—	1	12	—	1	9	—	1	6	—	1		
Büchen	1	23	—	1	20	6	—	—	—	1	15	—	1	12	—	1	9	—	1		
Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Schwarzenbeck	1	25	—	1	22	6	—	—	—	1	17	6	1	14	6	1	11	6	1		tandes.
Friedrichsruh	1	27	6	1	25	—	—	—	—	1	19	6	1	16	6	1	14	—	1	1	1868.
Reinbeck	1	29	—	1	26	6	—	—	—	1	21	—	1	18	—	1	15	6	1	1	
Bergedorf	2	—	—	1	27	6	—	—	—	1	22	—	1	19	—	1	16	—	1	1	r Premier-
Hamburg	2	3	6	2	1	—	—	—	—	1	25	6	1	22	6	1	19	6	1		on dem gé-
Altona	2	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		Reglements
																					Diäten in
Mölln	1	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Ratzeburg	1	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Lübeck	2	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

Digitized by Google

35) Groß
36) Fürst

1) frühe
2) frühe
3) frühe
rau,
4) frühe
feld,
5) früh
6) früh
7) jetzt
8) zur
9) Nach
10) bis
11) Sta

	Schwarzenbeck.			Friedrichsruh.			Reinbeck.			Bergedorf.			Hamburg.		
	Sgr.	Pf.	Th.	Sgr.	Pf.	Th.	Sgr.	Pf.	Mrk.	Schill.	Pf.	Mrk.	Schill.	Pf.
3	25	—	1	27	6	1	29	—	5	—	—	5	4	—
4	22	6	1	25	—	1	26	6	4	12	—	5	1	—
5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	17	6	1	19	6	1	21	—	4	5	—	4	10	—
7	14	6	1	16	6	1	18	—	4	1	—	4	6	—
8	11	6	1	14	—	1	15	6	3	14	—	4	2	—
Das in der	8	6	1	11	—	1	12	6	3	10	—	3	14	—
des Kriegs-Mi	7	—	1	9	—	1	11	—	3	7	—	3	12	—
Depot-Hunna	2	6	1	5	—	1	6	6	3	2	—	3	6	—
	—	—	1	2	6	1	4	—	2	14	—	3	3	—
	27	—	—	29	6	1	1	—	2	10	—	2	15	—
84/5. R. A.	23	—	—	25	6	—	27	—	2	5	—	2	10	—
	21	—	—	23	—	—	25	—	2	2	—	2	7	—
	19	—	—	21	6	—	23	—	2	—	—	2	4	—
	17	6	—	19	6	—	21	—	1	13	—	2	2	—
	12	6	—	15	—	—	16	6	1	7	—	1	12	—
In Gemäß	10	6	—	12	6	—	14	—	1	4	—	1	9	—
richtete wohl	8	6	—	10	6	—	12	—	1	1	—	1	6	—
tage des He	5	6	—	7	6	—	9	—	—	13	—	1	2	—
genheit 18	2	6	—	4	6	—	6	—	—	9	—	—	14	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	2	6	—	4	—	—	6	—	—	11	—
	2	6	—	—	—	—	1	6	—	3	—	—	8	—
	4	—	—	1	6	—	—	—	—	1	6	—	6	—
No. 777/4.	4	6	—	2	6	—	1	—	—	—	—	—	5	—
	8	—	—	6	—	—	4	6	—	5	—	—	—	—
									Th.	Sgr.	Pf.			
Tarif fü	9	6	—	7	6	—	6	—	—	5	—	—	—	—
												Th.	Sgr.	Pf.
	6	6	—	9	—	—	10	—	—	11	—	—	14	6
In Folge	8	6	—	11	—	—	12	6	—	13	—	—	17	—
Berlin-Ha	13	—	—	15	—	—	17	—	—	17	6	—	21	—
burg, Sch														
litair-Wod														

allgemeine
bis zu
Tari

Kriegs-Minister.
In Vertretung.
Gericke.

Wischhusen.

N

O. D. 2.

Hierzu eine Beilage.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang. Berlin, den 30. Mai 1868. Nr. 15.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 141.

Betrifft den Uebertritt der beiden ältesten Jahrgänge der Landwehr zum Landsturm pro 1868.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich genehmigen, daß auch im Jahre 1868 die beiden ältesten Jahrgänge der Landwehr zum Landsturm übergeführt und ihrer ferneren Dienstverpflichtung enthoben werden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 14. Mai 1868.

gez. Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 28. Mai 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

In Betreff des Anspruchs der hiernach aus der Landwehr ausscheidenden Mannschaften auf die Landwehr-Dienst-Auszeichnung bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten, bis zu deren Bekanntmachung die bezüglichen Anträge auszusetzen sind.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 758/5. A. I. a.

Nr. 142.

Betrifft die Erhöhung der Uebungs-Diäten für Subaltern-Offiziere des Beurlaubten-Standes.

Berlin, den 13. Mai 1868.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Dezember 1867 das Gehalt sämmtlicher Premier- und Seconde-Lieutenants seit dem 1. Januar d. J. um 60 Thlr. jährlich erhöht worden ist, sind von dem gedachten Zeitpunkte ab auch den gleichen Chargen des beurlaubten Standes die im §. 186 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden für Subaltern-Offiziere normirten Uebungs-Diäten in dem um 5 Sgr. pro Tag erhöhten Betrage zu zahlen.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Podbielski.

No. 21/5. 68. M. O. D. 1.

Digitized by Google

Nr. 143.

Betrifft die Rationsgebühr der aggregirten Stabsoffiziere der Artillerie.

Berlin, den 13. Mai 1868.

Zur Behebung vorgekommener Zweifel über die Rationsgebühr der aggregirten Stabsoffiziere der Artillerie wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach Maßgabe des §. 70 des Natural-Verpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden den genannten Stabsoffizieren je zwei tägliche Rationen zustehen.

Der Rations-Tarif — Beilage 2. l. c. — ist demgemäß dahin zu ergänzen, daß unter Abschnitt B. c. hinter pos. 8 folgender Ansatz hinzutritt:

Chargen-Rationen.

9) der aggregirte Oberst, Oberst-Lieutenant oder Major der Feld- und Festungs-Artillerie (in der Linie zwischen den Rubriken Anzahl der schweren und leichten Rationen) . . . . . 2 Rationen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung

v. Podbielski.

No. 75/3. 68. M. O. D. 2.

Nr. 144.

Betrifft die Bescheinigung der Verpflegungs-Rapporte und die neuen Schemata zu den Stärke-Rapporten, sowie zu dem F.-Rapport.

Berlin, den 8. Mai 1868.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich veranlaßt, es ausdrücklich auszusprechen, daß der Erlaß vom 18. Januar 1858 Nr. 614/1 A 1 a — Armee-Verordnungsblatt Nr. 3 — betreffend: „die Einreichung der Monats-Rapporte" sich lediglich auf die Seiner Majestät dem Könige immediate einzureichenden Stärke-Rapporte bezieht.

Weder durch den vorbezeichneten, noch durch den in Nr. 12 des Armee-Verordnungsblattes abgedruckten kriegsministeriellen Erlaß vom 11. April 1868 Nr. 1003/3 A 1 a, betreffend „die Einführung eines neuen Schemas für die Stärke-Rapporte", ist an der im Alinea 9 des §. 297 im Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden de 1853 enthaltenen Bestimmung, wonach die Uebereinstimmung des Verpflegungs-Rapportes mit dem Stärke-Rapporte durch die nächstvorgesetzte Militair-Instanz bescheinigt werden soll, etwas geändert.

Es bleibt daher Sache der betreffenden Kommandobehörden, sich allmonatlich die zu der beregten Prüfung und Bescheinigung des Verpflegungs-Rapportes nothwendigen Angaben über die Stärke-Verhältnisse von den unterhabenden Truppentheilen machen zu lassen.

In Verfolg des erwähnten Erlasses vom 11. April d. J. wird zugleich bekannt gemacht, daß aus dem Formular-Magazin der Königlichen Staatsdruckerei die neuen Rapporte, Schemata ꝛc. unter folgenden Bezeichnungen und zu den angegebenen Preisen nunmehr zu beziehen sind:

Litt. A. Nr. 174. Stärke-Rapporte in Folio-Format für höhere Kommando-Stäbe, 500 Stück für 30 Thlr.

Litt. A. Nr. 175. Erläuterungen dazu, Titelbogen, 500 Bogen für 7 Thlr. 5 Sgr.

Litt. A. Nr. 176. desgl. Einlagebogen, 500 Bogen für 7 Thlr. 5 Sgr.

Litt. A. Nr. 177. Stärke-Rapporte in Halb-Folio-Format für Regimenter und deren Unterabtheilungen, 500 Stück für 10 Thlr. 15 Sgr.

Auch wird für die Rapporte nach Schema F statt der unter Litt. A. Nr. 113 und 114 bisher vorräthig gehaltenen Formulare in Zukunft ein solches von mittlerem Formate unter der Bezeichnung Litt. A. Nr. 178 für den Preis von 8 Thlr. pro 500 Stück ebendort zu beziehen sein.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage.

v. Karczewski. v. Brauchitsch.

No. 378/5. A. 1. a.

Digitized by Google

. Mai 1868.

r 1857 auf den
Exspectanten wird
ückt.

. Mai 1868.

nach dem folgen-

Regiment Nr.
chutzmannschaft in

ihr.	Mon.	Tag.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
"	"	"

nd eines untadel-
sich vielmehr mit
zeführt.
r kann ganz fertig
ht selbst verfasster
g, in welcher der
nahme, Anstellung
ch denselben unter-

s Kommandeurs.

aufzunehmen und
Annahme ꝛc. der

Digitized by Google

Zur Behebung
wird hierdurch b
Truppen im Frie
Der Re
B. c. hinter pos.

9) der
der Linie zwischen

No. 75/3. 68. M.

Betrifft die Beſ

Das Kriegs-Mi
1858 Nr. 614/1
Rapporte" ſich le
zieht.

Weder d
druckten kriegsmin
neuen Schemas fi
verpflegung der T
Verpflegungs-Rap
werden ſoll, etwas
Es bleib
Prüfung und Beſ
von den unterhabe
In Verf
dem Formular-Mo
Bezeichnungen und
Litt.

Litt.
Litt.
Litt.

Auch wir
röthig gehaltenen
Nr. 178 für den

No. 378/5. A. 1.

800/2400

400/1200

Digitized by Google

Nr. 145.

Betrifft Einsendung der Gendarmerie-Exspektanten-Listen.

Berlin, den 19. Mai 1868.

Der durch die Bestimmungen vom 17. September 1838, 7. August und 11. Dezember 1857 auf den 1. Januar jeden Jahres anberaumte Termin zur Einsendung der Listen der Gendarmerie-Exspektanten wird hierdurch für die nächste Eingabe ausnahmsweise auf den 1. September d. J. vorgerückt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:

v. Hartmann. v. Borries.

No. 43/5. A. 1. b.

Nr. 146.

Betrifft die Eingaben zur Anstellung bei der Schutzmannschaft.

Berlin, den 20. Mai 1868.

Mit den Vorschlägen zur Anstellung bei der Schutzmannschaft sind in Zukunft Nationale nach dem folgenden Schema einzureichen und denselben die dort bezeichneten Anlagen besonders beizufügen.

Nationale

eines vom ten schen Regiment Nr.

welcher in Gemäßheit der umstehenden Bestimmungen zur Einstellung in die Berliner Schutzmannschaft in Vorschlag gebracht wird.

1) Vor- und Zuname.
2) Geburtstag der 18
3) Geburtsort Kreis Provinz
4) Religion.
5) Civil-Verhältnisse vor dem Eintritt.
6) Militair-Dienstzeit.

vom		bis			beim	Regiment	Nr.	Jahr.	Mon.	Tag.
"	18	"	"	18	"	"	"	"	"	"
"	18	"	"	18	"	"	"	"	"	"
"	18	"	"	18	"	"	"	"	"	"
						Zusammen		"	"	"

7) Größe 5 Fuß Zoll Strich.
8) Orden- und Ehrenzeichen.
9) Feldzüge.
10) der ꝛc. ist verheirathet, hat Söhne Töchter.
11) der ꝛc. besitzt den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens, hat auch wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine Strafe erlitten, sich vielmehr mit Ausnahme der in dem anliegenden Strafverzeichnisse benannten Vergehungen geführt.

Er ist von starkem, gesundem Körperbau und guten natürlichen Geistesanlagen. Er kann ganz fertig lesen, verständlich schreiben und in den 4 Species rechnen. Sein, von ihm unter Aufsicht selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf wird angeschlossen, ingleichen eine protokollarische Verhandlung, in welcher der ꝛc. erklärt, daß ihm vor Abschluß der Verhandlung die Bestimmungen über Annahme, Anstellung und Entlassung von Schutzmännern genau und ausdrücklich bekannt gemacht seien, und er sich denselben unterwerfe.

den ten 18

Unterschrift des Regiments-Kommandeurs.

Das vorstehend erwähnte Protokoll ist von dem untersuchungsführenden Offizier aufzunehmen und durch denselben auch die Bekanntmachung der, hier zusammengestellten Bestimmungen über Annahme ꝛc. der Schutzmänner auszuführen.

Digitized by Google

Bestimmungen
für die Annahme, Anstellung und Entlassung der Schutzmänner.

1) Der zu überweisende Expectant darf zur Zeit des Vorschlages das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Der Expectant muß als Kavallerist mindestens 4, als Infanterist 5 Zoll groß sein.
2) Die Auswahl der Beamten steht dem Polizei-Präsidenten allein zu.
3) Der Neu-Einzustellende muß Unteroffizier sein und überhaupt im stehenden Heere oder in der Königlichen Marine 9 Jahre gedient haben.
4) Die Annahme erfolgt zunächst auf Probe. Innerhalb der Probezeit, welche auf 6 Monate festgesetzt ist, steht es dem Polizei-Präsidium frei, den Schutzmann jederzeit ohne Weiteres des Dienstes zu entlassen.
5) Nach Ablauf der Prabezeit erfolgt die Anstellung auf vierwöchentliche Kündigung. Das Recht zu dieser Kündigung steht sowohl der Behörde, als dem Schutzmann zu.
6) Vor der Annahme hat der betreffende Unteroffizier die pflichtmäßige Versicherung abzugeben, daß er keine Schulden habe. Er hat seine sofortige Entlassung aus dem Dienste zu gewärtigen, sobald sich die Unwahrheit dieser Versicherung herausstellt.
7) Der in Berlin angestellten Schutzmannschaft, vom Wachtmeister abwärts ist die Pensions-Berechtigung verliehen, dieser Berechtigung ungeachtet aber das unter 5 bezeichnete Kündigungs-Verhältniß ausnahmsweise beibehalten worden.
8) Leute der Berliner Schutzmannschaft erhalten, wenn sie einschließlich ihrer Militairdienstzeit 12 Jahre gedient haben den Civil Anstellungs-Schein; nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Schutzmannschaft den Civil-Versorgungs-Schein.
   Beide Scheine sind stets nur nach fortdauernd guter Führung zu ertheilen.
9) Während der Probedienstzeit wird der Schutzmann für seine Dienstleistungen als solcher mit 25 Sgr. pro Tag renumerirt und der sich hiernach ergebende Betrag an jedem Monatsschlusse gezahlt. Der Unteroffizier wird sich daher mit Mitteln für die Tage bis zum ersten Monatsschlusse zu versehen haben.
   Nach Ablauf der Prabedienstzeit beträgt das Gehalt des Schutzmanns anfangs 325 und steigt bis 375 Thlr. Es wird in Monatsraten pränumerando gezahlt.
   Die Dienstbekleidungsstücke werden kostenfrei geliefert.
10) Jeder Schutzmann ist verpflichtet, vom Tage seiner probeweisen Einstellung an, der Schutzmanns-Pensions-Zuschuß- und der Kranken-Kasse beizutreten und während der Dauer seiner Dienstzeit in der Schutzmannschaft zu ersterer monatlich 15 Sgr., zu letzterer monatlich 10 Sgr. durch Abzüge vom Gehalte beizutragen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Im Auftrage:
v. Hartmann. v. Lettow.

No. 505/5. A. I. b.

Nr. 117.
Die Veränderungen in dem Bekleidungs-Etat der Militair-Sträflinge betreffend.

Berlin, den 20. Mai 1868.

Es sind Zweifel in Anregung gebracht worden, ob und in wie weit die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. November 1867 (Armee-Verordnungsblatt Nr. 22 pro 1867) genehmigten Veränderungen in den Etatspreisen und Tragezeiten der Bekleidungs-Stücke ꝛc. auch auf die Militair Straf-Abtheilungen Anwendung finden. Zur Behebung dieser Zweifel ist ein neuer Bekleidungs-Etat für Militair-Sträflinge aufgestellt worden und wird derselbe anbei mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Etat (Beilage Littr. B. zum Regulativ über die Behandlung und Verpflegung der Militair-Sträflinge vom 6. November 1858) sowie der §. 72 des Regulativs hiernach zu berichtigen bleiben.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 321/4. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Bekleidungs-Etat für die Militair-Sträflinge.

Gegenstände.	Trage-Zeit.	Etats-Preise einzeln.			im Ganzen.		
	Jahr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Großmontirungsstücke.							
1. Dienstmütze	2						
3/18 Elle dunkelblaues Grundtuch Nr. 2 à 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.	—	—	7	—			
5/120 Elle krapprothes Tuch Nr. 2 zum Besatz und Vorstoß des Deckelrandes à 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.	—	—	1	8			
2/3 Elle Futterleinewand à 3 Sgr. 8 Pf.	—	—	1	5			
Schirm	—	—	4	—			
Macherlohn	—	—	3	6			
(Zuschneider 5 Pf., Militair-Sträflings-Handwerker 2 Sgr., Zuthaten ꝛc. 1 Sgr. 1 Pf.)					—	17	7
Kokarde (für die zum Tragen derselben berechtigten Sträflinge)	2	—	—	—	—	—	6
2. Sträflings-Jacke	1						
1 20/32 Elle dunkelblaues Grundtuch Nr. 2 à 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.	—	2	6	10			
9/120 Elle krapprothes Tuch Nr. 2 zum Kragen und innern Kragenbesatz à 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.	—	—	3	—			
1/32 Elle farbiges Tuch zu Schulterklappen) weißes à 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. krapprothes Nr. 2 à 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. (1 Sgr. 4 Pf. hellblaues à 1 Thlr. 13 Sgr. — Pf.) gelbes à 1 Thlr. 15 Sgr. — Pf. 1 Sgr. 5 Pf.	—	—	1	4			
1 1/2 Elle weißer Boy zum Futter im Leibe à 7 Sgr. 6 Pf.	—	—	11	3			
1 7/10 Elle Leinewand zum Aermelfutter à 3 Sgr. 8 Pf.	—	—	5	3			
Macherlohn inkl. Knopfformen	—	—	10	—			
(Zuschneider 1 Sgr., Militair-Sträflings-Handwerker 5 Sgr., Zuthaten 4 Sgr.) resp.	—	—	—	—	3	7	8
					3	7	9
3. Unterjacke	2						
1 2/3 Elle graues Tuch Nr. 2 à 1 Thlr.	—	1	18	9			
1 2/3 Elle Leinewand zum Leibfutter à 3 Sgr. 8 Pf.	—	—	5	1			
Macherlohn inkl. Knopfformen	—	—	8	9			
(Zuschneider 9 Pf., Militair-Sträflings-Handwerker 4 Sgr. 6 Pf., Zuthaten 3 Sgr. 6 Pf.)					2	2	7
4. Halsbinde	1	—	—	—	—	4	—
5. Tuchhosen	1						
1 30/64 Elle graues Tuch Nr. 2 à 1 Thlr.	—	1	25	9			
1 Elle Leinewand zum Futter à 3 Sgr. 8 Pf.	—	—	3	8			
Macherlohn inkl. Knopfformen	—	—	6	6			
(Zuschneider 7 Pf., Militair-Sträflings-Handwerker 3 Sgr., Zuthaten 2 Sgr. 11 Pf.)					2	5	11

Digitized by Google

Gegenstände.	Trage-Zeit.	Etats-Preise einzeln.			im Ganzen.		
	Jahr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
6. Leinene Hosen, graue	1½	—	—	—	—	22	6
(Macherlohn: Zuschneider 3 Pf., Militair-Sträflings-Handwerker 2 Sgr. = 2 Sgr. 3 Pf.)							
7. Unterhosen	¾		—	—	—	16	—
(Macherlohn: Zuschneider 3 Pf., Militair-Sträflings-Handwerker 1 Sgr. 10 Pf. = 2 Sgr. 1 Pf.)							
8. Tuchhandschuhe	2	—	—	—			
12/33 Elle graues Tuch Nr. 2 à 1 Thlr. . . .		—	7	—			
½ Elle weißer Boy zum Futter à 7 Sgr. 6 Pf. .		—	3	9			
Macherlohn		—	1	3			
(Zuschneider 2 Pf., Militair-Sträflings-Handwerker 10 Pf., Zuthaten 3 Pf.)					—	12	—
9. Stiefeletten	1						
⅞ Elle ¾ breiter grauer Drillich à 5 Sgr. 6 Pf. .		—	4	10			
Macherlohn inkl. Steege und Knopfformen . . .		—	4	4			
(Zuschneider 4 Pf., Militair-Sträflings-Handwerker 2 Sgr., Zuthaten 2 Sgr.)					—	9	2
B. Kleinmontirungsstücke.							
1. Schuhe mit verlängertem Hackenleder. .	7⅛ Monat.	1	23	6			
Flickfohlen und Absatzflecke dazu, nach Verlauf der halben Tragezeit zu verabreichen (inkl. 2 Sgr. 6 Pf. für das Auflegen)	—	—	12	6			
(Macherlohn: a. Schuhe-Zuschneider 1 Sgr., Militair-Sträflings-Handwerker 5 Sgr. 6 Pf. = 6 Sgr. 6 Pf.) b. Flickfohlen-Zuschneider 2 Pf., Militair-Sträflings-Handwerker 2 Sgr. 4 Pf. = 2 Sgr. 6 Pf.)					2	6	—
2. Hemde	½ Jahr.	—	—	—	—	20	—
(Macherlohn: Zuschneider 3 Pf., Militair-Sträflings-Handwerker 2 Sgr. 3 Pf. = 2 Sgr. 6 Pf.)							

Nr. 148.

Betrifft das Hufbeschlagsgeld beim Verkaufe ausrangirter Militair-Dienstpferde.

Berlin, den 20. Mai 1868.

Aus den Verhandlungen sowohl über den meistbietenden Verkauf ausrangirter oder überzähliger Militair-Dienstpferde, als auch aus den Tax-Verhandlungen über die der Land-Gendarmerie außer der Zeit der all-

Digitized by Google

gemeinen Ausrangirung überlassenen Pferde, ist nicht immer zu ersehen gewesen, ob und wieviel, außer dem Erlöse, noch an Hufbeschlaggeld entrichtet worden ist.

Wenngleich nun das Letztere, den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, ingleichen dem Reit-Institut so wie den Train-Bataillonen, zu ihrem eigenen Fond verbleibt, so darf doch von jetzt ab, die Angabe über die Höhe desselben, oder warum keins zu erheben gewesen ist, in den Verhandlungen nicht fehlen.

Die resp. Truppentheile werden demnach aufgefordert, die desfallsigen Verhandlungen in der vorerwähnten Beziehung stets vollständig aufnehmen zu lassen. Die Königlichen Korps- und Divisions-Intendanturen aber, welche die Vereinnahmung des Erlöses — gegenwärtig sub Tit. 40 des Militair-Ausgabe-Etats — verfügen, haben beim Empfange der bezüglichen Verhandlungen darauf zu sehen, daß dem vorerwähnten Erforderniß darin entsprochen ist, dieselben event. noch ergänzt werden.

Daß nun aber auch das erhobene Hufbeschlagsgeld in den Kassenbüchern des Truppentheils wirklich zur Vereinnahmung gelangt, davon haben sich die Königlichen Intendanturen bei Gelegenheit der Kassen-Revision des betreffenden Truppentheils Ueberzeugung zu verschaffen und zu diesem Behufe nach den Verkaufs-Verhandlungen eine Einnahme-Kontrolle zu führen. Für die unterzeichnete Abtheilung und die obere Revisions-Behörde wird es denn auch genügen, wenn bei der Feststellung des Erlöses, Seitens des Intendantur-Beamten, ad marginem der betreffenden Verhandlung, wo des Hufbeschlagsgeldes Erwähnung geschehen, der Vermerk „Zur Kontrolle notirt" gemacht und durch Unterschrift vollzogen wird.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Abtheilungs-Chef abwesend. v. Borries.

230/5. R. A.

Nr. 149.

Betrifft die Doppelrechnung der Kriegsjahre.

Berlin, den 21. Mai 1868.

In Folge ergangener Anfragen wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. April 1825 enthaltene Bestimmung, wonach

Kapitulanten nach zwölfjähriger Dienstzeit ohne Verschulden nicht unfreiwillig entlassen werden dürfen, weil sie nach dieser Dienstzeit bei eintretender Invalidität schon Versorgungs-Ansprüche erworben haben,

auch auf solche Mannschaften in Anwendung zu bringen ist, welche nur unter Doppelrechnung von Kriegsjahren eine zwölfjährige Gesammtdienstzeit zurückgelegt haben.

Dagegen bleibt die Bestimmung,

daß für die Erwerbung der Civilanstellungs-Berechtigung ohne Invalidität die Kriegsjahre nicht doppelt gerechnet werden dürfen,

unverändert in Gültigkeit.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 2/5. A. 1. a.

Nr. 150.

Betrifft die für die Kommandirung zur Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule maßgebenden Bestimmungen.

Berlin, den 25. Mai 1868.

In Ergänzung des Pass. 4 der Beilage zu Nr. 9 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1868 „Zusammenstellung der für die Kommandirung zur Lehrschmiede der Militair-Roßarztschule maßgebenden Bestimmungen" wird darauf aufmerksam gemacht, daß jedem Kommandirten der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains auch die Kartouche nebst Bandolier mitzugeben ist.

Digitized by Google

Gleichzeitig wird bemerkt daß den zur Militair-Roßarztschule als Schmiedelehrer-Assistenten oder zu einem anderweiten Zweck kommandirten Unterroßärzten resp. Roßärzten sämmtliche Kompetenzen mit Ausschluß des Servises von den bezüglichen Truppentheilen zu zahlen sind. Servis und die im Etat der Militair-Roßarztschule ausgesetzten Zulagen werden durch letztere gewährt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:

Bronsart v. Schellendorff. v. Brauchitsch.

No. 845/5. A. K. D. 1. a.

Nr. 151.

Betrifft die Berichtigung einiger Druckfehler in der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868.

Berlin, den 14. Mai 1868.

In der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund sind nachstehende Druckfehler zu berichtigen:

Ausführungs-Verordnung Seite VIII. Artikel 12 alinea 1. erste Zeile anstatt:

„ad b. im Jahre 1872 ꝛc."

zu lesen:

„ad c. im Jahre 1872 ꝛc."

Seite 11 in der Anmerkung sub 6 anstatt: „Großherzoglich" zu setzen: „Herzoglich;"

Seite 103, §. 109 vor dem 2. Passus „die Zahl 3" abzuändern „2;"

Seite 132, §. 150 Anmerkung**

zu streichen: „Departements;"

Seite 140, §. 158 Anmerkung*

anstatt:

„Ausnahme cfr. §. 171, 2" zu setzen:

„Ausnahme cfr. §. 167, 2 und §. 171, 3."

Seite 141, §. 160, 4: „(cfr. §. 163, 3)" zu streichen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:

Bronsart v. Schellendorff. Blume.

No. 481/5. A. I. a.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang. Berlin, den 12. Juni 1868. **Nr. 16.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 152.

Betrifft die Hannoversche Offizier-Wittwen-Kasse.

Zur Regulirung der Wittwen-Pensions-Verhältnisse der ehemals Hannoverschen Offiziere und Militair-Beamten bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1) die Hannoversche Offizier-Wittwen-Kasse besteht nach den für sie gegebenen Statuten für ihre gegenwärtigen berechtigten Interessenten fort. Letztere verbleiben indeß in den Pensions- und resp. Beitrags-Klassen, denen sie bei Auflösung der Hannoverschen Armee angehört haben; eine Ascension in höhere Klassen findet nicht mehr Statt. Unverheiratheten, sowie kinderlosen und solchen Wittwern, deren Kinder bei dem Tode des Vaters zum Pensionsempfange nicht berechtigt sein würden, wird der Austritt aus der Anstalt gestattet. Ein Anspruch auf Rückgewähr gezahlter Beiträge und Einlagen verbleibt den Ausscheidenden nicht.
2) Durch den Eintritt eines Interessenten der Hannoverschen Offizier-Wittwen-Kasse in die Dienste einer dem Norddeutschen Bunde angehörigen Regierung wird dessen Verhältniß zu gedachter Kasse nicht alterirt; dagegen findet die Bestimmung des §. 26 der Statuten vom 3. Juli 1762 auf alle in die Dienste einer fremden Regierung eingetretenen Mitglieder Anwendung.
3) Den Interessenten der Hannoverschen Offizier-Wittwen-Kasse ist der gleichzeitige Eintritt in die Preußische Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt nach Maßgabe des Statuts der letzteren gestattet.
4) Die Verwaltung wird von einem möglichst nach den statutarischen Vorschriften zusammen zu setzenden Direktorium von 7 Mitgliedern geführt; die Oberaufsicht übt der jedesmalige kommandirende General des 10. Armee-Korps aus.
5) Statuten-Aenderungen, insbesondere Erhöhungen der Pensionssätze, sowie Verwendung des Kapital-Vermögens zu den laufenden Ausgaben sind Meiner Genehmigung vorbehalten.

Berlin, den 16. April 1868.

gez. **Wilhelm.**
(gez.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 30. Mai 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht daß das Direktorium der Hannoverschen Offizier-Wittwen-Kasse seinen Sitz in der Stadt Hannover haben wird.

In den Angelegenheiten der gedachten Kasse findet direkter Verkehr zwischen dem Direktorium und den Interessenten Statt.

Die bereits vorliegenden Gesuche ehemals Hannoverscher Offiziere um Aufnahme in die Preußische Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt werden nunmehr auf Grund des alinea 3 der Allerhöchsten Ordre nach Maßgabe der Anträge in dem am 1. Juli d. J. anhebenden Aufnahmetermine ihre Erledigung finden.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 234/4. 68. W.

Digitized by Google

Nr. 153.

Betrifft den Wegfall eines Theils der über Unteroffiziere und Mannschaften während der aktiven Dienstzeit im Disziplinarwege verhängten Arreststrafen aus den Führungs-Attesten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich Nachstehendes: In die Führungs-Zeugnisse, welche bei Entlassung aus dem Dienst oder Behufs Nachsuchung einer Civil-Versorgung, während der aktiven Dienstzeit ertheilt werden, sind außer den gerichtlichen Strafen künftig nur aufzunehmen:

a) alle im letzten Dienstjahre erlittenen Arreststrafen,
b) aus den vorangegangenen beiden Dienstjahren diejenigen Arreststrafen, welche das Strafmaß von 8 Tagen gelinden, 5 Tagen Mittel- und 3 Tagen strengen Arrest überschritten haben.

In die Ueberweisungs-Nationale bei Entlassungen werden die Strafen ebenso wie in die Führungs-Atteste aufgenommen. Vollständige Auszüge aus den Strafbüchern dürfen nur zum Zwecke gerichtlicher Untersuchungen, so wie bei Versetzungen und Kommandirungen von einem Truppentheil zum anderen, ausgefertigt werden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 22. Mai 1868.

gez. Wilhelm.
gegz. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 5. Juni 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 974/5. A. 1. a.

Nr. 154.

Die Bekleidung der Husaren-Regimenter betreffend.

Berlin, den 30. Mai 1868.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß diejenigen Husaren-Regimenter, welche es wünschen, statt der wollenen Rosetten solche von Metall, von der Farbe der Schnüre und Knebel, an den Attillas tragen dürfen.

Die bezügliche Position in dem Bekleidungs-Etat wird hierdurch nicht verändert.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 279/5. 68. M. O. D. 2.

Nr. 155.

Betrifft die Ausbildung von Beschlagschmieden für die Truppen in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin.

Berlin, den 7. Juni 1868.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1867 ist genehmigt worden, daß außer den Militair-Roßarzt-Eleven auch Beschlagschmiede für die Truppen in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule ausgebildet werden sollen, und gelten hierfür folgende Festsetzungen:

1) Die Kavallerie-, Feld Artillerie- und Train-Truppentheile kommandiren Mannschaften, welche 1 bis 2 Jahr im Dienst, von Profession Schmiede, bei der Truppe bereits als Beschlagschmiede verwendet sind und sich zu mindestens einjähriger Kapitulation verpflichtet haben, zur Militair-Roßarzt-Schule, wo sie in einem längstens sechsmonatlichen Kursus in der Lehrschmiede ausgebildet werden sollen.

Digitized by Google

2) Ueber die Termine der Kommandirungen und die Zahl der zu Kommandirenden wird Seitens des Allgemeinen Kriegs-Departements jedesmal besondere Bestimmung ergehen.
3) Hinsichtlich der Kompetenzen der Kommandirten und der ihnen mitzugebenden Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ꝛc. wird auf die als Beilage zu Nr. 9 des Armee-Verordnungs Blattes von 1868 erschienene „Zusammenstellung der für die Kommandirung zur Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule maßgebenden Bestimmungen" März 1868 verwiesen.
4) Die kommandirten Beschlagschmiede erhalten für die Dauer der Kommandirung aus dem Etat der Militair-Roßarzt-Schule eine monatliche Zulage von zwei Thalern.
5) Mit Ablauf des Unterrichts-Kursus haben die Kommandirten eine Prüfung im Hufbeschlage in der Lehrschmiede abzulegen. Diejenigen, welche die Prüfung mit dem Prädikat „gut" bestehen, sind bei ihrem Eintreffen beim Truppentheil sogleich zu Gefreiten zu ernennen, und erhalten außer der nächst disponiblen Gefreitenzulage eine solche von zwei Thalern monatlich aus dem Hufbeschlagsgelderfonds. Diejenigen, welche die Prüfung mit einem geringern Prädikat bestanden haben, erhalten zunächst nur einen Thaler monatlicher Zulage aus dem Hufbeschlagsgelderfonds, und hängt ihre demnächstige Ernennung zu Gefreiten vom Ermessen des Truppen-Kommandeurs ab.

   Die Verwendung der in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule ausgebildeten Beschlagschmiede als solche schließt ihre Heranziehung zu anderweiten Dienst, soweit jene dadurch nicht beeinträchtigt wird, nicht aus.
6) Kapitulirt ein solcher Beschagschmied nach vierjähriger Dienstzeit aufs Neue, so ist er — tadelfreie Dienstführung vorausgesetzt — bei sich darbietender Vakanz im Unteroffizieretat zum Unteroffizier zu ernennen ohne Rücksicht darauf, ob er auch den sonst an einen Unteroffizier für den Frontdienst zu stellenden Anforderungen entspricht. Bei fortgesetzter Dienstzeit findet auch das Aufrücken im Unteroffiziergehalt nach Maßgabe der Ancienneität und event. die Ernennung zum Sergeanten bei diesen Beschlagschmieden statt; die monatliche Zulage von zwei Thalern aus dem Hufbeschlagsgelderfonds ist ihnen daneben unverkürzt fortzugewähren.
7) Die Civil-Versorgungsansprüche erwerben diese Beschlagschmiede nach den für die Unteroffiziere der Armee bestehenden allgemeinen Grundsätzen.
8) Die in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule ausgebildeten Beschlagschmiede sind zu Gehülfen der Roßärzte bestimmt und haben diese rücksichtlich ihrer Thätigkeit im Beschlagen unter allen Umständen als Vorgesetzte anzuerkennen.
9) Durch die Einführung eines besser ausgebildeten Beschlagpersonals in der Armee wird weder an der Verpflichtung der Roßärzte, den Hufbeschlag selbstthätig zu besorgen und an ihrer Verantwortlichkeit für die gute Herstellung desselben, noch an ihrer Verbindlichkeit zur eigenen Ausbildung von Beschlagschmieden etwas geändert. Die Truppentheile haben auf letzterer fortgesetzt nach Möglichkeit hinzuwirken.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 39/6. A. 1. a.

Nr. 156

Betrifft die Vereinnahmung des Erlöses für verkaufte ausrangirte Militair-Dienstpferde.

Berlin, den 31. Mai 1868.

In Folge der veränderten Etats-Aufstellung für die Militair-Verwaltung des Norddeutschen Bundes werden die Königlichen Intendanturen hierdurch veranlaßt, der General-Militair-Kasse den Erlös für die von den Truppentheilen verkauften ausrangirten Dienstpferde nicht weiter unter dem bisherigen Einnahme-Abschnitt D. Nr. 1, sondern richtig — soweit es bisher nicht schon geschehen ist — zur Vereinnahmung sub Tit. 40 des Etats, zu überweisen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Abtheilungs-Chef abwesend. Mentzel.

No. 308/5. R. A.

Digitized by Google

Nr. 157

Betrifft die Dislokation der Füsilier-Bataillone des 4. Ostpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 5 und des 7. Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 44.

Berlin, den 2. Juni 1868.

Das Füsilier-Bataillon 4. Ostpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 5 ist nach Danzig und das Füsilier-Bataillon 7. Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 44 nach Culm verlegt worden. Der qu. Garnisonwechsel kommt jedoch erst nach den diesjährigen Herbstübungen zur Ausführung.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 983/5. A. 1. a.

Nr. 158.

Betrifft die praktische Dienstleistung des Offizier-Personales der 4 älteren Kriegsschulen bei der Truppe.

Berlin, den 3. Juni 1868.

Zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre von 12. März 1868 ad 3 hat das Kriegs-Ministerium das Offizier-Personal der Kriegsschulen zu Potsdam, Erfurt, Neiße und Engers von einer praktischen Dienstleistung bei der Truppe während der Unterrichtspause zwischen dem 1. und 2. diesjährigen abgekürzten Lehrkursus entbunden, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 834/5. A. I. b.

Nr. 159.

Betrifft die Prüfung im Hufbeschlage für Individuen, welche ihrer Militairdienstpflicht durch dreijährig oder einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt genügen wollen.

Berlin, den 7. Juni 1868.

Für die Prüfung im Hufbeschlage, welche gemäß Passus 2 des §. 128 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 diejenigen Individuen, die ihrer Militairdienstpflicht durch dreijährig oder einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt genügen wollen, event. bei den Truppentheilen abzulegen haben, sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1) die Abhaltung der Prüfung erfolgt in der Stabs-Garnison des Truppentheils durch eine vom Kommandeur desselben zu bestimmende Kommission, bestehend aus
   1 Rittmeister oder Hauptmann als Präses
   2 Premier- oder älteren Secondelieutenants und
   2 Roßärzten, nämlich dem Stabs-Roßarzt und einem im Hufbeschlage vorzugsweise gewandten Roßarzte.

   Ist zeitweilig in der Stabs-Garnison außer dem Stabs-Roßarzt kein zweiter Roßarzt anwesend und kann ein solcher auch nicht aus einer andern nahe belegenen Garnison des Truppentheils ohne Kosten zugezogen werden, so ist ausnahmsweise nur der Stabs-Roßarzt zu kommandiren.
2) Zum Zweck der Prüfung ist von dem Examinanden Nachstehendes zu leisten:

Ausschneiden der Hufe.

A. Er hat einem Pferde, welches beschlagen werden muß, die Eisen abzunehmen, die Hufe auszuschneiden und zuzurichten. Besonderer Werth wird darauf gelegt, ob Examinand sich dabei des arabischen Hufmessers und des Rinnmessers zu bedienen weiß oder nicht.

Digitized by Google

Vor dem Abnehmen der Eisen hat er den Gang des Pferdes zu prüfen und anzugeben, wie er mit Rücksicht auf denselben, auf den Bau des Pferdes und die Abnutzung der alten Eisen die Hufe zu beschneiden gedenkt.

Schmieden der Hufeisen.

B. Er hat je nach Bestimmung des Präses der Prüfungs-Kommission:
   a) für die beiden Vorder- oder Hinterfüße zwei Hufeisen mit Falz und Abdachung nach englischem (Graf Einsiedel'schem) System in je zwei Hitzen zu schmieden. Die Eisen müssen für die beiden bestimmten Hufe in Größe und Stärke passen, glatt gehämmert, sauber gearbeitet, richtig geformt und gelocht sein. Der Examinand ist in der Zeit für die Anfertigung der Eisen nicht zu beschränken, doch gilt als Anhalt für die Beurtheilung, daß für jedes Eisen 15 Minuten ausreichen;
   b) ein Hufeisen zu einem besonderen Zweck für einen bestimmten Huf, z. B. ein geschlossenes Eisen, ein Einsiedelsches Wintereisen, ein Eisen für einen kranken Huf ꝛc. in nicht bemessener Zeit sauber zu schmieden.

Richten und Aufschlagen der Hufeisen.

C. Er hat die unter B. a. bezeichneten Eisen für die Hufe passend zu richten und aufzuschlagen, vorher aber mit Gründen anzugeben, wie viel Nägel er zum Aufschlagen des Eisens zu brauchen denkt.

3) Die Prüfungs-Kommission hat über den Ausfall jedes der 3 Theile A. B. und C. der Prüfung besonders zu berathen und sich über Ertheilung einer der nachstehend angezeigten Censuren „vorzüglich, gut, genügend oder ungenügend" zu einigen event. durch Stimmenmehrheit darüber zu entscheiden. Wird das Resultat nur eines der 3 Prüfungs-Abschnitte als „ungenügend" bezeichnet, so hat der Examinand nicht bestanden. Ist die Kommission bei Anwesenheit nur eines Roßarztes blos aus 4 Mitgliedern gebildet, so entscheidet event. bei Stimmengleichheit der Präses. Ueber den Verlauf der Prüfung ist ein von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Instrumente, deren sich der Examinand bei Abschnitt A. der Prüfung bedient hat, sowie die über jeden Prüfungs-Abschnitt ertheilte Censur ersichtlich sein müssen.

Abschrift dieses Protokolls ist mit den nach §. 129 Passus 3 resp. §. 174 Passus 2 der Ersatz-Instruktion erforderlichen Eingaben beziehungsweise Meldungen einzureichen. Auch ist dem Examinanden auf Verlangen eine Abschrift des Prüfungs-Protokolls zu ertheilen.

Der Examinand hat für die Prüfung nur die Kosten für die extraordinair verbrauchten Kohlen und Eisen an den betreffenden Roßarzt nach Festsetzung durch den Präses der Prüfungs-Kommission zu erstatten.

Meldet sich Jemand zum freiwilligen Dienst, als Unter-Roßarzt bei einem Train-Bataillon, so hat letzteres, da die Einstellung des Freiwilligen in der Regel bei dem Bataillon nicht wird erfolgen können, über dieselbe sowie über die event. Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung die Bestimmung der im §. 129, 3 bezeichneten Behörde unverzüglich einzuholen.

Individuen, welche sich zum freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt bei einem der in Berlin garnisonirenden Kavallerie-Regimenter oder bei dem Garde-Feld-Artillerie-Regiment melden, sind event. wegen vorgängiger Ablegung der Hufbeschlags-Prüfung an die Militair-Roßarzt-Schule zu verweisen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung.
v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 973/5. 68. A. 1. a.

Nr. 159.

Betrifft die Uebersiedelung der Direktion der hiesigen Artillerie-Werkstatt nach Spandau.

Berlin, den 8. Juni 1868.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Direktion der Artillerie-Werkstatt von hier nach Spandau übergesiedelt ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. The Losen.

No. 71/6. A. 1. b.

Hierzu eine Beilage.

Digitized by Google

Digitized by Google

Berlin, den 26. Mai 1868.

Bekanntmachung.

Die zum Gebrauche für die Truppen bestimmten, im Formular-Magazin der Staatsdruckerei vorräthigen, mit Litt. A. bezeichneten Formulare haben seit Veröffentlichung des desfallsigen Preis-Verzeichnisses vom 20. Februar 1866 im Militair-Wochenblatt de 1866 Nr. 9 wesentliche Veränderungen erfahren.

In Folge dessen ist dieses Preis-Verzeichniß entsprechend berichtigt worden und ein Abdruck davon zur Kenntnißnahme beigefügt.

Königliche Staatsdruckerei.

---

3. berichtigte Auflage.

Preis-Verzeichniß

von den zum Gebrauch für die Truppen bestimmten, mit Litt. A. bezeichneten, im Formular-Magazin der Königlichen Staatsdruckerei vorräthigen Formularen.

Vorbemerkung.

Die Bestellungen sind an das Formular-Magazin der Königlichen Staatsdruckerei zu richten und darin bei jedem einzelnen Formular die Littera und die laufende Nummer dieser Preisliste anzugeben, auch gleich diejenigen Formulare zu bezeichnen, worüber eine besondere Kostenrechnung nöthig ist.

Etwaige Ausstellungen gegen die erfolgte Ausführung der Bestellungen, mögen sich dieselben auf die gelieferten Formulare resp. deren Umtausch, oder auf die mitgetheilten Kosten-Rechnungen beziehen, müssen innerhalb acht Tagen nach Empfang der Sendung dem Formular-Magazin bekannt gemacht werden, und können später eingehende Reklamationen unter keinen Umständen berücksichtigt werden.

Durch die Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 20. Januar 1865 (914/10. 64. A. I.) (s. Militair-Wochenblatt de 1865 Seite 37), ist namentlich angeordnet, daß die Anzahl 25 das geringste Quantum bildet, in welchem Formulare überhaupt zu beziehen sind, bei größeren Bestellungen aber die zu liefernde Anzahl durch 25 theilbar sein muß, und daß von den resp. Truppentheilen nur einmal im Monat Bestellungen erfolgen sollen. Die Staatsdruckerei ist gezwungen, auf die Beachtung dieser Bestimmungen zu halten und kann nur dann weniger als 25 Stück eines Formulars verabfolgen, wenn dies Quantum den einjährigen Bedarf übersteigt; die für solche Fälle zu entnehmende Anzahl muß aber durch 5 theilbar sein. Unter Stück werden ganze Bogen verstanden, auch wenn auf einem Bogen mehrere Exemplare des Formulars enthalten sind; gehört zu einem Formulare mehr als ein ganzer Bogen, so wird lediglich nach Stückzahl gerechnet.

In dem von dem Magazin auszutheilenden, von den Bestellern aber amtlich auszufertigenden Formular-Bestellschreiben ist die darin befindliche Preisrubrik nicht auszufüllen, es erfolgt dies vielmehr von der Staatsdruckerei. — Bei Berechnung der Kosten werden halbe Pfennige und darüber für volle Pfennige, und zwar für jede einzelne Formular-Nummer abschließend, angesetzt; geringere Bruchpfennige dagegen ganz außer Ansatz gelassen.

Direkte Geldsendungen an die Staatsdruckerei-Kasse behufs Berichtigung der Kosten für gelieferte Drucksachen sollen nach §. 8 des Regulativs über die Portofreiheit in Militair Staatsdienst-Angelegenheiten vom 21. Februar 1862 möglichst unterbleiben; derartige der Staatsdruckerei gebührende Beträge werden daher zufolge der Cirkular-Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 30. April 1829 (Beilage 2 zum Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen) für Rechnung der Empfänger von der Königlichen General-Militair-Kasse eingezogen. Solche Erhebungen erfolgen nach dem Schlusse jeden Kalender-Quartals. Machen unabweisbare Umstände es erforderlich, das Geld für empfangene Drucksachen sofort zu berichtigen, so ist die portofreie Benutzung der Post-Anweisungen für diesen Zweck zu empfehlen, es ist aber dabei der Absender, das Datum und die Nummer der diesseitigen Kosten-Rechnung genau anzugeben. Solche Geldsendungen können unter allen Umständen aber nur bis zum Schlusse desjenigen Kalender-Quartals angenom-

Digitized by Google

men werden, in welchem die Lieferung der Drucksachen erfolgt ist. Gelder oder Post-Anweisungen, in welchen die oben bemerkten Angaben fehlen oder welche nach dem betreffenden Quartalsschluß eingehen, werden dem Absender auf seine Kosten zurückgeschickt.

Für hiesige Abnehmer ist das Magazin täglich mit Ausnahme der Sonntage und Festtage Vormittags von 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr geöffnet.

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 | 25 Stück. Thlr. Sgr. Pf.	Sgr. Pf.
		a. Formulare aus dem Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen de 1841.		
		Bemerkung. Die Formulare zum Kassen-Journal und zum Abrechnungsbuch sind nicht mit Querlinien bedruckt; es können solche aber nachträglich in dieselben gegen Erstattung der Kosten, welche für 100 Bogen 15 Sgr. betragen, eingezogen werden. Für den Fall das Einziehen von Querlinien verlangt wird, und darüber keine anderweite Bestimmung getroffen ist, so werden die Formulare mit blauen Querlinien in $^{5}/_{16}$ Zoll Entfernung versehen. Ebenso kann auf Verlangen das Foliiren und der Einband der Kassenbücher besorgt werden. Hinsichtlich des Einbandes ist es erforderlich, daß die Bogenzahl, welche in einen Band gebracht werden soll, sowie die Ausstattung gleich genau bestimmt wird. Die Kosten sind von der Art der Ausführung abhängig.		
A.	1	Kassen-Journal . . . . . Beilage 4.	8 —	12 —
	2	Kassen-Abschluß . . . . . „ 4.	5 15 —	8 3
	3	Abrechnungsbuch für die Fonds A. B. Nr. 2, 3, 5, 6, 7 und C. Nr. 7, 8 und 9 . . . . . „ 5, 6, 7.	8 —	12 —
	4	Desgl. für die Fonds B. Nr. 1, 4 und C. Nr. 1, 2, 3 b, 4, 5 und 6 . . . . . „ 5, 6, 7.	8 —	12 —
	5	Desgl. für den Fonds C. Nr. 3 a (Bekleidungs-Anschaffungsgelder) . . . . . „ 5, 6, 7.	8 —	12 —
	6	Löhnungs-Liste, 2 Stück pro Bogen . . . . . „ 5.	5 15 —	8 3
		b. Formulare aus dem Reglement über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden de 1853.		
	7	Verpflegungs-Liquidation, Titelbogen . . . . . Beilage 12.	7 —	10 6
	8	Desgl., Einlagebogen . . . . . „ 12.	7 —	10 6
	9	Verpflegungs-Rapport . . . . . „ 13.	10 —	15 —
	10	Liquidation über gezahlte ertraordinaire Zulagen, 2 Stück pro Bogen . . . . . „ 14.	5 15 —	8 3
	11	Liquidation über Kommando-Zulagen, bei denen anderweitige Zulagen in Anrechnung kommen, 2 Stück pro Bogen . „ 14.	5 15 —	8 3
		Ferner hierzu gehörig:		
	12	Liquidation über Reisekosten und Tagegelder zu §. 304 nach dem von der Königlichen Ober-Rechnungskammer vorgeschriebenen allgemeinen Schema	4 10 —	6 6
	13	Haupt-Liquidation über die Kosten der Dienst- und Versetzungsreisen nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 21. Januar 1861 (Militair-Wochenblatt de 1861 Seite 34,) Titelbogen . .	5 15 —	8 3
	14	Desgl., Einlagebogen	5 15 —	8 3

Digitized by Google

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück. Thlr.	Sgr.	Pf.	Preis für 25 Stück. Sgr.	Pf.
A.	178	Extract aus den Verpflegungs-Rapporten resp. Liquidationen der Truppen nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 30. April 1868 (88/4. K. M.) Titelbogen	5	15	—	8	3
	179	Desgl., Einlagebogen	5	15	—	8	3
		c. Formulare aus dem Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen de 1854.					
	15	Namentliche Nachweisung der zu den Transport-Kommandos gehörigen Mannschaften, Titelbogen . . . . . Schema E.	5	15	—	8	3
	16	Desgl., Einlagebogen . . . . . „ E.	5	15	—	8	3
	17	Liquidation über Marschkompetenzen, Titelbogen . . . . . „ F.	5	15	—	8	3
	18	Desgl., Einlagebogen . . . . . „ F.	5	15	—	8	3
	23	Arrest- resp. Lazareth-Schein, 8 Stück pro Bogen . . . . . „ K.	5	15	—	8	3
	19	Quittung über Fourage-Verpflegung, 2 Stück pro Bogen . . . . „ L.	5	—	—	7	6
	20	Quittung über gestellten Vorspann zur Herbeischaffung mangelnder Fourage, 4 Stück pro Bogen . . . . . „ L.	5	—	—	7	6
	21	Quittung über Mundverpflegung, 2 Stück pro Bogen . . . . „ N.	5	—	—	7	6
	22	Vorspann-Quittung, 2 Stück pro Bogen . . . . . „ O.	5	—	—	7	6
	40	Quittung über gezahlte Vergutigung für Marschverpflegung, 4 Stück pro Bogen . . . . . „ Q.	5	—	—	7	6
	24	Quittung über gezahlte Vorspann-Vergütigung, 2 Stück pro Bogen „ R.	5	—	—	7	6
	40	Gegenschein über gezahlte Vergütigung für Marschverpflegung, 4 Stück pro Bogen . . . . . „ S.	5	—	—	7	6
	26	Gegenschein über gezahlte Vorspann-Vergütigung, 2 Stück pro Bogen „ T.	5	—	—	7	6
	27	Transport-Kosten-Berechnung, Titelbogen . . . . . „ U.	5	15	—	8	3
	28	Desgl., Einlagebogen . . . . . „ U.	5	15	—	8	3
	29	Vorschuß-Nachweisung, Titelbogen . . . . . „ V.	5	15	—	8	3
	30	Desgl., Einlagebogen . . . . . „ V.	5	15	—	8	3
	31	Transport-Verpflegungs-Rapport, Titelbogen . . . . . „ W.	5	15	—	8	3
	32	Desgl., Einlagebogen . . . . . „ W.	5	15	—	8	3
		d. Formulare aus der Instruktion über das Scheibenschießen der mit gezogenen Infanterie-Gewehren bewaffneten Infanterie-Bataillone de 1857.					
	33	Kompagnie-Schießbuch . . . . . Schema A.	5	20	—	8	6
	34	Desgl., für Landwehr in groß Octav, auf 16 Mann pro Bogen berechnet . . . . . D.	6	15	—	9	9
		Bemerkung ad A. Nr. 34. Dies Formular kann auch zu den Schießblättern für die einzelnen Leute benutzt werden, reicht alsdann aber nur für 8 Mann pro Bogen.					
		e. Formulare aus dem Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden de 1858.					
	35	Brod-Quittung, 2 Stück pro Bogen . . . . . Beilage 3.	5	—	—	7	6
	36	Fourage-Quittung, 2 Stück pro Bogen . . . . . „ 6.	5	—	—	7	6
	37	Desgl., 2 Stück pro Bogen . . . . . „ 7.	5	—	—	7	6
	38	Victualien-Quittung, 2 Stück pro Bogen . . . . . „ 9/10.	5	—	—	7	6

Digitized by Google

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück. Thlr.	Sgr.	Pf.	Preis für 25 Stück. Sgr.	Pf.
A.	39	Quittung resp. Gegenbescheinigung über Marschverpflegungs-Vergütigung, 2 Stück pro Bogen . . . . Beilage 12.	5	—	—	7	6
	40	Quittung resp. Gegenbescheinigung über Marschverpflegungs-Vergütigung, 4 Stück pro Bogen . . . . 13.	5	—	—	7	6
	41	Bescheinigung über ohne Bezahlung verabreichte Marschverpflegung, 2 Stück pro Bogen . . . . 14.	5	—	—	7	6
	42	Quittung über empfangene Rationen, 2 Stück pro Bogen . . 17.	5	—	—	7	6
	43	Desgl., 2 Stück pro Bogen . . . . . 18.	5	—	—	7	6
	44	Quittung über Rations-Vergütigung, 2 Stück pro Bogen . . 19.	5	—	—	7	6
	45	Liquidation über gezahltes Brodgeld, 2 Stück pro Bogen . . 20.	5	15	—	8	3
	46	Liquidation über Verpflegungs-Zuschüsse, 2 Stück pro Bogen . 21.	5	15	—	8	3
	47	Liquidation über gezahlte Marschkosten, Titelbogen . . . . 22.	5	15	—	8	3
	48	Desgl., Einlagebogen . . . . . 22.	5	15	—	8	3
	49	Liquidation über gezahlte Brodgelder und Zuschüsse zur Verpflegung auf Märschen . . . . . 23.	5	15	—	8	3
	50	Liquidation über Rations-Vergütigungsgelder, 2 Stück pro Bogen 24.	5	15	—	8	3
	51	Haupt-Liquidation über Natural-Verpflegungs- und Vorspann-Kosten . . . . . 26.	4	10	—	6	6
		f. Formulare aus der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868.					
	52	Berechnung des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die Truppen, Titelbogen nach Schema 1.	3	15	—	5	3
	53	Desgl., Einlagebogen . . . . . 1.	4	5	—	6	3
	54	Uebersicht über die Zusammensetzung der Truppen nach den verschiedenen Dienstaltersklassen der Mannschaften, Titelbogen . . . . . 2.	3	15	—	5	3
	55	Desgl., Einlagebogen . . . . . 2.	4	5	—	6	3
	56	Ausmusterungs-Schein, 4 Stück pro Bogen . . . . . 5.	3	15	—	5	3
	57	Ersatz-Reserve-Schein I. Klasse, 2 Stück pro Bogen. . . . 6.	3	15	—	5	3
	58	Seewehr-Paß, 2 Stück pro Bogen . . . . . 7.	3	15	—	5	3
	59	Ersatz-Reserve-Schein II. Klasse, 2 Stück pro Bogen . . 8.	3	15	—	5	3
	60	Geburtsliste, Titelbogen . . . . . 9.	3	10	—	5	—
	61	Desgl.. Einlagebogen . . . . . 9.	4	—	—	6	—
	62	Alphabetische Liste mit fünf Theilungen pro Seite, Titelbogen . 10.	3	10	—	5	—
	63	Desgl., Einlagebogen . . . . . 10.	4	—	—	6	—
	64	Rekruten-Urlaubs-Paß, 2 Stück pro Bogen . . . . . 11.	3	15	—	5	3
	65	Uebersicht der beim Kreis-Ersatz-Geschäft für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen . . . 12.	3	15	—	5	3
	66	Loosungs-Liste mit 10 Theilungen pro Seite, Titelbogen . . 13.	3	10	—	5	—
	67	Desgl., Einlagebogen . . . . . 13.	4	—	—	6	—
	68	Loosungs-Schein und Gestellungs-Atteste, 2 Stück pro Bogen . 14.	3	15	—	5	3
	69	Vorstellungs-Liste A. B., Titelbogen. . . . . 15.	3	10	—	5	—
	70	Desgl., Einlagebogen . . . . . 15.	4	—	—	6	—
	71	Vorstellungs-Liste C., Titelbogen . . . . . 16.	3	10	—	5	—
	72	Desgl., Einlagebogen . . . . . 16.	4	—	—	6	—
	73	Vorstellungs-Liste D., Titelbogen . . . . . 17.	3	10	—	5	—
	74	Desgl., Einlagebogen . . . . . 17.	4	—	—	6	—

Digitized by Google

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück. Thlr.	Sgr.	Pf.	Preis für 25 Stück. Sgr.	Pf.
A.	75	Vorstellungs-Liste E., Titelbogen . . . . . nach Schema	18.	3	10	—	5	—
	76	Desgl., Einlagebogen . . . . . " "	18.	4	—	—	6	—
	77	Vorstellungs-Liste F., Titelbogen . . . . . " "	19.	3	10	—	5	—
	78	Desgl., Einlagebogen . . . . . " "	19.	4	—	—	6	—
	79	Vorstellungs-Liste K., Titelbogen . . . . . " "	20.	3	10	—	5	—
	80	Desgl., Einlagebogen . . . . . " "	20.	4	—	—	6	—
	81	Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts . . . . " "	23.	16	20	—	25	—
	82	Rekruten-Ueberweisungs-Nationale mit zehn Theilungen pro Seite, Titelbogen . . . . . " "	25.	3	15	—	5	3
	83	Desgl., Einlagebogen . . . . . " "	25.	4	5	—	6	3
	165	Bescheinigung und Annahme-Schein, 2 Stück pro Bogen . " "	26/27.	3	15	—	5	3
	166	Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst . . . . " "	29.	3	15	—	5	3
	167	Namentliche Liste eines zu entlassenden Mannes, pro Bogen " "	33.	3	15	—	5	3
		Außerdem sind noch vorräthig:						
	168	Arzt-Listen zu §. 72, Titelbogen		4	—	—	6	—
	169	Desgl., Einlagebogen		4	—	—	6	—
	170	Vorstellungs-Liste G. zu §. 90, Titelbogen		3	10	—	5	—
	171	Desgl., Einlagebogen		4	—	—	6	—
	172	Vorstellungs-Liste H. zu §. 90, Titelbogen		3	10	—	5	—
	173	Desgl., Einlagebogen		4	—	—	6	—
		g. Formulare aus dem Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868.						
	84	Servis-Liquidation für Kommando-Stäbe, Militair-Behörden ꝛc., Titelbogen Beilage	1.	5	15	—	8	3
	85	Desgl., Einlagebogen . . . . . "	1.	5	15	—	8	3
	86	Servis-Liquidationen für die Truppen, Titelbogen . . . . "	2.	5	15	—	8	3
	87	Desgl., Einlagebogen . . . . . "	2.	5	15	—	8	3
	88	Haupt-Liquidation über für die Kommando-Stäbe, Militair-Behörden ꝛc. gezahlten Servis . . . . . "	3.	5	15	—	8	3
	89	Liquidation über Miethe-Entschädigung, für selbst eingemiethete Militair-Personen, Titelbogen . . . . . "	4.	5	15	—	8	3
	90	Desgl., Einlagebogen . . . . . "	4.	5	15	—	8	3
		h. Formulare aus der Instruktion für die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäfts bei den mit Zündnadel-Gewehren ausgerüsteten Pionier-Bataillonen vom Jahre 1866 und bei den mit Zündnadel-Waffen ausgerüsteten Infanterie- und Jäger-Bataillonen vom Jahre 1867.						
	91	Gewehr-Reparatur-Buch		5	10	—	8	—
		i. Formulare aus dem Reglement für die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen de 1861.						
	92	Requisitions-Scheine für Militair-Kommando's, 2 Stück pro Bogen Formular B.		5	—	—	7	6

Digitized by Google

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück. Thlr.	Sgr.	Pf.	25 Stück. Sgr.	Pf.
		k. Formulare aus der Instruktion über das Scheibenschießen der mit Zündnadel-Gewehren bewaffneten Infanterie-Bataillone de 1864.					
A.	93	Kompagnie-Schießbuch für Offiziere und Unteroffiziere in Quartformat für 4 Mann pro Bogen . . . . . Schema A/B.	6	15	—	9	9
	94	Desgl. für Gemeine I. Klasse in Quartformat für 4 Mann pro Bogen . C.	6	15	—	9	9
	95	Desgl. für Gemeine II. Klasse in Quartformat für 4 Mann pro Bogen . C.	6	15	—	9	9
	96	Desgl. für Gemeine III. Klasse in Quartformat für 4 Mann pro Bogen . C.	6	15	—	9	9
		Bemerkung ad A. Nr. 93—96. Das zur Anfertigung der Schießberichte, Munitions-Berechnungen ꝛc. erforderliche unbedruckte Papier kann ebenfalls von hier bezogen werden. Sollen eingebundene Kompagnie-Schießbücher geliefert werden, so bedarf es hierzu der genauen Angabe der Bogenzahl von Nr. A. 93, 94, 95 und 96 und der nöthigen leeren Bogen Papier für jeden Band. Die Kosten für den Einband, dessen Ausstattung gleich genau zu bestimmen ist, werden besonders in Rechnung gestellt.					
	97	Deckel zum kleinen Schießbuch des Schützen, in Oktav, mit der Klassifikations-Bescheinigung, der Bezeichnung der Schüsse und den Halte-Tabellen	5	20	—	8	6
	98	Einlagen zur Eintragung der Schieß-Ergebnisse für Offiziere und Unteroffiziere, in Oktav, für 4 Mann pro Bogen . . nach Schema A/B.	6	15	—	9	9
	99	Desgl. zur Eintragung der Schieß-Ergebnisse für Gemeine I. Klasse, in Oktav, für 4 Mann pro Bogen . . . C.	6	15	—	9	9
	100	Desgl. zur Eintragung der Schieß-Ergebnisse für Gemeine II. Klasse, in Oktav, für 4 Mann pro Bogen . . . C.	6	15	—	9	9
	101	Desgl. zur Eintragung der Schieß-Ergebnisse für Gemeine III. Klasse, in Oktav, für 4 Mann pro Bogen . . C.	6	15	—	9	9
		Bemerkung ad A. Nr. 97—101. Auch die kleinen Schießbücher können gegen Erstattung der desfallsigen Kosten geheftet geliefert werden; bei der betreffenden Bestellung muß aber genau angegeben werden, welches von den ad A. Nr. 98, 99, 100 und 101 bezeichneten Formulare in die Deckel gebracht werden soll.					
		l. Formulare nach der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes de 1867.					
	102	Militair-Paß . . . . . nach Schema 1.	9	—	—	13	6
	103	Futterale zur Conservation der Pässe	4	10	—	6	6
	104	Führungs-Atteste, 2 Stück pro Bogen . . . . . 2.	5	15	—	8	3
	105	Ueberweisungs-Nationale . . . . . 3.	13	—	—	19	6
	106	Einlagebogen dazu zur Fortsetzung der Korrespondenz. . . . 3.	5	15	—	8	3
	103	Futterale zur Conservation der Ueberweisungs-Nationale	4	10	—	6	6
	107	Ueberweisungs-Nationale derjenigen Landwehr-Mannschaften, für welche solche Nationale nach Schema 3 noch nicht vorhanden sind — conf. §. 8 der Ausführungs-Bestimmungen — 2 Stück pro Bogen	5	15	—	8	3
	115	Ueberweisungs-Nationale für Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse — conf. §. 25 zu 4 der Landwehr-Ordnung — 2 Stück pro Bogen	5	15	—	8	3
	133	Namentliche Liste zu den Nationalen, 2 Stück pro Bogen . nach Schema 4.	5	15	—	8	3
	134	Desgl. 1 Stück pro Bogen, Titel . . . . . 4.	5	15	—	8	3

Digitized by Google

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 | 25 Stück. Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
A.	135	Namentliche Liste zu den Nationalen, 1 Stück pro Bogen, Einlagen nach Schema 4.	5	15	—	8	3	
	139	Stamm-Listen für die Landwehr-Mannschaften; der Bogen ist für 10 Mann eingerichtet . . . . . 6.	8	—	—	12	—	
	140	Straf-Verzeichniß zur Stamm-Liste, Titelbogen . . . . . 7.	5	15	—	8	3	
	141	Desgl., Einlagebogen . . . . . 7.	5	15	—	8	3	
	153	Ab- und Zugangs-Kontrolle für die Landwehr-Bezirks-Kommandos, Titelbogen . . . . . 8.	4	20	—	7	—	
	154	Desgl., Einlagebogen . . . . . 8.	4	20	—	7	—	
	155	Ab- und Zugangs-Kontrolle für die Landwehr-Kompagnien, Titelbogen . . . . . 9.	4	20	—	7	—	
	156	Desgl., Einlagebogen . . . . . 9.	4	20	—	7	—	
	157	Vorstellungs-Liste für die felddienstunfähig resp. dienstuntauglich gewordenen Reservisten und Wehrleute, Titelbogen . . 10.	3	20	—	5	6	
	158	Desgl., Einlagebogen . . . . . 10.	4	20	—	7	—	
	159	Verlese-Liste, Titelbogen . . . . . 13.	5	—	—	7	6	
	160	Desgl., Einlagebogen . . . . . 13.	5	—	—	7	6	
	161	Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes . . . . . 14.	28	—	—	42	—	
	162	Gestellungs-Ordres, 4 Stück pro Bogen . . . . . 15.	3	5	—	4	9	
	163	Ueberweisungs-Liste, Titelbogen . . . . . 16.	5	15	—	8	3	
	164	Desgl., Einlagebogen . . . . . 16.	5	15	—	8	3	
		Zu 163—164. In dem Anhange zur Landwehr-Ordnung ist hierbei irrthümlich ein Preis von 5 Thlrn. ausgeworfen.						
		Bemerkung 1. Zur Stammliste für die Mannschaften der Ersatz-Reserve I. Klasse sollen nach §. 32 der Landwehr-Ordnung die Formulare zur Vorstellungs-Liste C. aus der Militair-Ersatz-Instruktion (Litt. A. Nr. 71 und 72) verwendet werden.						
		2. Sollte sich in Folge einkommender Bestellungen die Nothwendigkeit herausstellen, folgende in der Landwehr-Ordnung bezeichnete Druckſachen und zwar:						
		a. ad §. 42. Veränderungs-Nachweisungen zur Stammliste,						
		b. ad §. 52 zu 4. Uebungs-Listen,						
		c. ad §. 58 zu 3. Anschreiben an die Landraths-Aemter resp. die Gemeinde und Polizei-Behörden, sowie namentliche Listen zu denselben anzufertigen, so wird dies seiner Zeit geschehen und demnächst besonders bekannt gemacht werden.						
		m. Verschiedene Formulare.						
	174	Stärke-Rapporte in Folio-Format nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 11. April 1868 (Nr. 1003/3. A. 1. a.) . .	30	—	—	45	—	
	177	Stärke-Rapporte in Halbfolio-Format nach derselben Verfügung . . .	10	15	—	15	9	
	175	Erläuterungen zum Stärke-Rapport, Titelbogen	7	5	—	10	9	
	176	Desgl., Einlagebogen	7	5	—	10	9	
	114	Stärke-Rapporte nach Schema F., nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 8. Mai 1868 (Nr. 378/5. A. 1. a.) . . .	7	5	—	10	9	
		Bemerkung. Dieses Formular, welches in der Verfügung vom 8. Mai 1868 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 118 — mit Litt. A. Nr. 178 bezeichnet ist, hat später die ältere Signatur Litt. A. Nr. 114 erhalten, auch ist der Preis dafür von 8 Thlr. auf 7 Thlr. 5 Sgr. pro 500 Bogen ermäßigt worden.						

Digitized by Google

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück. Thlr.	Sgr.	Pf.	Preis für 25 Stück. Sgr.	Pf.
A.	116	Front-Rapporte	5	20	—	8	6
	117	Waffen-Rapporte, Titelbogen	5	15	—	8	3
	118	Desgl., Einlagebogen	5	15	—	8	3
	119	Personal- und Qualifikations-Berichte für Offiziere nach Schema A. der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 22. Dezember 1854 (572/10. A. K. D. I.)	8	—	—	12	—
	120	Qualifikations-Berichte für Offiziere nach Schema B. derselben Verfügung	8	—	—	12	—
	121	National-Listen für die Offiziere der Landwehr nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 4. November 1865 (99/11. A.)	12	15	—	18	9
	122	Personal-Berichte für das Beamten-Personal der Gewehr-Fabriken, Gewehr-Revisions-Kommissionen und Pulverfabriken nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 14. Juni 1853 (4/6. A. K. D. 2.)	12	15	—	18	9
	123	Rang- und Quartier-Liste nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 17. September 1861 (272/9. A. K. D. I.), Titelbogen, die erste und zweite Seite, mit den Rubriken, die dritte und vierte Seite nur mit dem Rande bedruckt	22	10	—	33	6
	124	Desgl., Titelbogen, die ersten drei Seiten mit den Rubriken, die letzte Seite nur mit dem Rande bedruckt	22	10	—	33	6
	125	Desgl., Einlagebogen, alle vier Seiten mit den Rubriken bedruckt	22	10	—	33	6
	126	Gesuchs- resp. Vorschlags-Liste für alle Truppen-Gattungen (inkl. Artillerie, Pioniere und Jäger) passend, nach den Verfügungen des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 14. Juli 1861 (994/61. A. I.) resp. 30 September 1865 (700,9. A. I.) — Militair-Wochenblatt de 1865 Seite 392 — Titelbogen	8	—	—	12	—
	127	Desgl., Einlagebogen	8	—	—	12	—
		Bemerkung ad A. Nr. 126 und 117. Nach dem an die Staatsdruckerei ergangenen Reskript des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 3. März 1862 (386/2. A. I.) ist das Schema zur Vorschlagsliste identisch mit dem vorgeschriebenen Formular zur Gesuchsliste, und soll dazu nur dies eine Schema und zwar in dem speziell vorgeschriebenen Papier-Format verwendet werden.					
	128	Namentliche Liste (Stammrolle) für die Mannschaften des stehenden Heeres nach Schema 11 des Nachtrages zu den Dienst-Vorschriften für das Garde-Korps de 1839 mit zehn Theilungen pro Seite, Titelbogen	8	10	—	12	6
	129	Desgl., Einlagebogen	9	15	—	14	3
	130	Nationale der Mannschaften nach demselben Schema, 2 Stück pro Bogen	5	15	—	8	3
	131	Namentliche Abgangs-Listen, Titelbogen	7	—	—	10	6
	132	Desgl., Einlagebogen	7	—	—	10	6
	136	Kapitulations-Verhandlungen nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 19. Juni 1862 (Militair-Wochenblatt de 1862 Seite 197) 2 Stück pro Bogen	5	10	—	8	—
	137	Wachtdienst-Nachweisungen	5	15	—	8	3
	138	Urlaubs-Bescheinigungen nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 4. August 1863 (Militair-Wochenblatt de 1863 Seite 232) 4 Stück pro Bogen	5	15	—	8	3
	142	Beglaubigungs-Schein über die Verleihung der von des Königs Majestät unterm 18. Juni 1825 gestifteten Dienst-Auszeichnungen für die Mannschaften des stehenden Heeres, 4 Stück pro Bogen	5	15	—	8	3

Digitized by Google

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück. Thlr.	Sgr. Pf.	Preis für 25 Stück. Sgr.	Pf.
A.	143	Desgl. über die Verleihung der von des Königs-Majestät unterm 16. Januar 1842 für die Landwehr gestifteten Dienst-Auszeichnung, 4 Stück pro Bogen	5	15 —	8	3
	144	Invaliden-Listen nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 12. September 1865 (363/9. A. f. I.) Titelbogen	5	15 —	8	3
	145	Invaliden-Listen nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 12. September 1865 (369/9. A. f. I.) Einlagebogen	5	15 —	8	3
	180	Kriegs-Stammliste nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 3. April 1865 (760/3. 65. A. f. I.) — Militair-Wochenblatt de 1865 Seite 143 — für 5 Mann pro Bogenseite, Titelbogen	15	— —	22	6
	181	Desgl., Einlagebogen	16	— —	24	—
	182	Ueberweisungs-Nationale zur Kriegs-Stammliste nach derselben Verfügung, 2 Stück pro Bogen	5	15 —	8	3
	146	Abrechnungsbücher für die Mannschaften nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 31. Januar 1862 (315/12. 61. A. I.)	9	15 —	14	3
	152	Einlagebogen zu den Abrechnungsbüchern für die Mannschaften (Litt. A. Nr. 146) enthaltend die aus diesen Büchern fortgefallenen Seiten 13 — 16 für die Musterungs-Kontrolle der den Unteroffizieren und Kapitulanten verbleibenden kleinen Montirungsstücke. Der Bogen reicht zur Ergänzung von vier Abrechnungsbüchern aus	5	15 —	8	3
		Wegen Einführung dieser Formulare wird auf die Bekanntmachung der Staatsdruckerei vom 2. Mai 1866 — Militair-Wochenblatt de 1866 Seite 143 — sowie auf die denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 17. August 1866 — Militair-Wochenblatt de 1866 Seite 335 — Bezug genommen.				
	148	National-Liste für die Pferde nach Schema 1 aus den Bestimmungen betreffend die Kommandirung der Offiziere ꝛc. zum Militair-Reit-Institut vom 3. September 1867 mit zehn Theilungen pro Bogenseite, Titelbogen	6	25 —	10	3
	149	Desgl., Einlagebogen	8	— —	12	—
	150	Nationale für die Pferde, nach demselben Schema, 2 Stück pro Bogen	5	15 —	8	3
	151	Pferde-Bestands-Nachweisungen	5	15 —	8	3
	108	Geschäfts- oder Korrespondenz-Journal auf weißem Schreibpapier mit zehn Theilungen pro Bogenseite	8	5 —	12	3
	109	Desgl., auf Concept-papier nach Beilage 32 der Vorschrift zur Verwaltung der Königlichen Artillerie-Depots de 1865 mit zehn Theilungen pro Bogenseite	5	20 —	8	6
		Bemerkung ad A. Nr. 108 und 109. Auf Verlangen wird der Einband des Journals besorgt; die Kosten richten sich nach der gleich bei der Bestellung zu bestimmenden Ausstattung.				
		Außer dem kommen zur Verwendung:				
		1. Aus dem Reglement für die Friedens-Lazarethe de 1852.				
B.	46	Geschäfts- oder Korrespondenz-Journal auf Concept-Papier nach Beilage R. R. mit zehn Theilungen pro Bogenseite	4	20 —	7	—
		Bemerkung. Auf Verlangen wird der Einband des Journals besorgt; die Kosten richten sich nach der gleich bei der Bestellung zu bestimmenden Ausstattung.				
	6	Lazareth-Scheine, 4 Stück pro Bogen . . . . . Beilage D.	4	15 —	6	9

Digitized by Google

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück. Thlr.	Sgr.	Pf.	Preis für 25 Stück. Sgr.	Pf.
B.	78	Liquidation über Kommunal-Steuer-Zuschlag für konsumirtes Fleisch, welcher nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 12. August 1824 an die Truppen und Militair-Administrationen zurückzugewähren ist, 2 Stück pro Bogen	5	10	—	8	—
D.		2. Aus dem Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes vom 13. August 1855.					
	57	Namentliches Verzeichniß der zu Unterstützungen berechtigten Militair-Familien, Titelbogen, ... nach Anlage 2.	5	15	—	8	3
	58	Desgl., Einlagebogen . . . . . " " 2	5	15	—	8	3
	59	Quittungen über Familien-Unterstützungen, 2 Stück pro Bogen " " 3	4	15	—	6	9
	60	Liquidation über gezahlte Familien-Unterstützungen, Titelbogen " " 4	5	15	—	8	3
	61	Desgl., Einlagebogen . . . . . " " 4	5	15	—	8	3

Die nicht vorräthigen Drucksachen werden auf besondere Bestellung für die vorschriftsmäßigen Druckpreise angefertigt. Da diese Preise für größere Auflagen billiger werden, so ist es für die Besteller vortheilhaft, möglichst viel Exemplare der erforderlichen Drucksachen aufzugeben. Zur Vermeidung von weiteren Schreibereien ist es nothwendig, daß derartigen Bestellungen sofort ein genaues Schema, nach welchem der Druck erfolgen soll, beigefügt und über die dazu zur Verwendung zu bringende Papiersorte, sowie ob der Druck in Lithographie oder Typographie erfolgen soll, Bestimmung getroffen wird.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß der Preis für die in Stelle des Siegellacks und der Oblaten für den Briefverschluß zur Verwendung kommenden Briefmarken (Siegelmarken) in einer Farbe, welche beliebig bestimmt werden kann, bei 10,000 Stück und mehr zwanzig Silbergroschen pro mille, bei geringeren Aufträgen einen Thaler pro mille beträgt.

Der zu diesen Marken erforderliche Stahlstempel mit dem vorschriftsmäßigen Adler — conf. Militair-Wochenblatt de 1862 Seite 300 — und der Umschrift kostet 3 Thlr. 5 Sgr., derselbe wird Eigenthum des Bestellers und kann, um solchen zum Siegeln benutzbar zu machen, mit einem Heft zum Preise von 10 Sgr. versehen werden.

Berlin, im Mai 1868.

Königliche Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang. Berlin, den 30. Juni 1868. Nr. 17.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 161.

Betrifft die Einstellung von Inhabern des Militair-Ehrenzeichens in die Leib-Kompagnie des Berliner Invalidenhauses.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich in Erweiterung der Bestimmungen der Ordre vom 18. Februar 1842 gestatten, daß in die 1. oder Leib-Kompagnie des Berliner Invalidenhauses in Zukunft auch Inhaber des Militair-Ehrenzeichens eingestellt werden dürfen.

Berlin, den 12. März 1868.

gez. **Wilhelm.**
(ggez.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 18. Juni 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 49/6. A. f. I.

Nr. 162.

Betrifft den Fortfall der Bezeichnung „überzählig" bei den zu Sergeanten beförderten, resp. künftig zu dieser Charge zu befördernden etatsmäßigen Schreibern.

Mit Bezug auf die Ordres vom 22. Februar 1848 und 20. Juli 1867 bestimme Ich, daß künftig den in etatsmäßigen Schreiberstellen fungirenden Unteroffizieren bei ihrer Beförderung zum Sergeanten die Bezeichnung „überzählig" nicht mehr beigelegt werden und diese Bezeichnung für die bereits zu überzähligen Sergeanten beförderten Unteroffiziere wegfallen soll. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 22. Mai 1868.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 21. Juni 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Bemerken, daß hiernach die in Rede stehenden Individuen in den Genuß sämmtlicher Kompetenzen und Berechtigungen der wirklichen Sergeanten zu treten haben.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 1025/5. A. 1. a.

Digitized by Google

Nr. 163.

Betrifft die Bewaffnung der Krankenträger-Kompagnien.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hierdurch Folgendes: Die Mannschaften der Krankenträger-Kompagnien sind von jetzt ab nicht mehr mit Karabinern, sondern mit Revolvern nach einem noch näher festzustellenden Modell zu bewaffnen. Ich will jedoch in Rücksicht darauf, daß die Mittel zur Beschaffung der letzteren zur Zeit nicht disponibel gestellt werden können, nachgeben, daß bis auf Weiteres in Stelle des Revolvers die Pistole zur Verwendung kommt. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 22. Mai 1868.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium. (gez.) v. Roon.

Berlin, den 22. Juni 1868.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringt das Kriegs-Ministerium mit dem Hinzufügen zur Kenntniß, daß den Königlichen General-Kommandos die Probe einer Lederholster mit Lederschlaufe zu der vorn am Leibriemen zu tragenden Pistole durch das Militair-Oekonomie-Departement zugehen wird.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 52/6. A. I. b.

Nr. 164.

Betrifft den Anzug der Ulanen-Offiziere.

Ich bestimme mit Bezug auf Meine Ordre vom 26. März dieses Jahres, hinsichts des Tragens der neuen Czapkas für Ulanen-Offiziere, Folgendes:

1) Bei allen Gelegenheiten, wo Ulanen-Offiziere die Rabatte zur Ulanka anlegen, wird auch der Czapka mit Rabatte, Roßschweif und Fangschnur getragen; nur zu Diners und Soireen an Meinem Hofe oder an Prinzlichen Höfen, sowie bei anderen größeren Gesellschaften, erscheinen die Ulanen-Offiziere, sofern nicht der Gala-Anzug vorgeschrieben, im Czapka mit Rabatte, aber ohne Roßschweif und Fangschnur.
2) Bei allen anderen Gelegenheiten, wo der Czapka getragen wird, erscheinen die Ulanen-Offiziere in schwarzen Czapkas mit Adler.
3) Im Fall eines Ausmarsches in's Feld wird der schwarze Czapka mit Adler getragen und dazu die Fangschnur angelegt.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 18. Juni 1868.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium. (gez.) v. Roon.

Berlin, den 21. Juni 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 205/6. M. O. D. 3.

Nr. 165.

Namhaftmachung der Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade.

Berlin, den 21. Juni 1868.

Behufs Ausführung der Vorschriften der §§. 112, 2 und 90, 7 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß als Vorsitzende der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade gegenwärtig fungiren:

Digitized by Google

der Generalmajor und Kommandeur der 36. Infanterie-Brigade von der Osten zu Flensburg und der Militair-Departements- und Regierungs-Rath Gehrmann zu Kiel.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Im Auftrage:

v. Podbielski. Sulzer.

Kriegs-M. No. 319/6. A. 1 a. M. d. Innern I. M. J. 2432.

Nr. 166.

Betrifft die Aufstellung der Verpflegungs-Rapporte und der Rapporte nach Schema F.

Berlin, den 16. Juni 1868.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 11. April d. J. — in Nr. 12 des Armee-Verordnugs-Blattes —, betreffend die Aufstellung der Stärke-Rapporte nach dem mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. März d. J. genehmigten neuen Schema, wird bestimmt, daß die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften sowohl in den Verpflegungs-Rapporten, als in den Rapporten nach Schema F. weder in der „Ist-Stärke", noch unter „Beurlaubt" und unter „Ueberzählig" zu führen sind.

Der Erlaß vom 28. Januar 1858 No. 273/1. 58. A. I. ist hierdurch aufgehoben.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 135/6. A. I. a.

Nr. 167.

Betrifft die Berichtigung zweier Druckfehler in der Verfügung vom 8. Mai 1868 sub Nr. 144 in Nr. 15 des Armee-Verordnungsblattes.

Berlin, den 14. Juni 1868.

In der Verfügung vom 8. Mai d. J. Seite 118 in Nr. 15 des Armee-Verordnungsblattes ist Zeile 5 von unten

statt: Nr. 178 . . . . . Nr. 114, und
statt: 8 Thlr. . . . . 7 Thlr. 5 Sgr.

zu lesen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 341/6. A. I. a.

Nr. 168.

Betrifft die Liquidirung der Kommando-Zulage für die zum Lehr-Infanterie-Bataillon resp. zur Militair-Schießschule kommandirten Offiziere.

Berlin, den 24. Juni 1868.

Mit Bezug auf Passus VII. und IX. der unter dem 5. resp. 11. März d. J. — Armee-Verordnungsblätter Nr. 7 und 8 — mitgetheilten Zusammenstellungen der für die Kommandirungen ꝛc. zum Lehr-Infanterie-Bataillon, beziehungsweise zur Militair-Schießschule maßgebenden Bestimmungen, wird hierdurch erläuternd bemerkt, daß die den betreffenden Offizieren für die Dauer des Marsches von der Garnison ꝛc. bis nach Potsdam resp. Spandau competirende Kommando-Zulage nicht von den genannten Instituten, sondern in Gemäßheit der Verfügung des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements vom 28. September 1857 von denjenigen Truppentheilen zu liquidiren ist, welchen die betreffenden Offiziere angehören.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 523/5. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 169.

Betrifft die Ausbildung von Beschlagschmieden für die Truppen in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin.

Berlin, den 25. Juni 1868.

Um Weiterungen zu vermeiden, wird unter Bezugnahme auf Passus 3 der Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 7. Juni 1868 Nr. 39. 6. A. I. a. — Armee-Verordnungsblatt Nr. 16 — daran erinnert, daß für die zur Militair-Lehrschmiede kommandirten Beschlagschmiede auch ein vollständiges Nationale an die Militair-Roßarzt-Schule einzusenden ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung.

v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 723/6. A. 1. a.

Nr. 170.

Betrifft die Aufstellung der Stärke-Rapporte.

Berlin, den 25. Juni 1868.

Berichtigung.

In dem in Nr. 12 des Armee-Verordnungsblattes vom 21. April d. J. abgedruckten Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 11. April d. J., betreffend die Einführung eines neuen Schemas für die Stärke-Rapporte, ist die Bestiimmung für die Aufstellung der Rapporte ad 12: „In Kolonne 14 ꝛc." ganz zu streichen und statt dessen am Schluß der Bestimmung ad 14 hinzuzusetzen: „In gleicher Art sind beim Ab- und Zugang in Kolonne 4: „Vermißte, darunter Deserteure", resp. „Wiedereintreffen Vermißter, darunter eingebrachte Deserteure" die Deserteure in die bezüglichen Zahlen miteinzurechnen und mit rother Tinte noch besonders darüber anzugeben.

Der Bestimmung ad 15 ist folgende Fassung zu geben:

15. Die Obergefreiten der Artillerie sind in sämmtlichen bezüglichen Kolonnen des eigentlichen Rapportes wie der Ab- und Zugangs-Nachweisungen in die Zahl der Gemeinen mit einzurechnen, und in den Kolonnen des eigentlichen Rapportes über den Zahlen der Gemeinen noch besonders mit rother Tinte zu bemerken. In den Kolonnen der Ab- und Zugangs-Nachweisungen findet die besondere Angabe der Obergefreiten mit rother Tinte nicht statt.

In den Rapport-Formularen selbst fällt in der Ueberschrift der in der Einlage befindlichen Rubril 14: „Vermißte" der eingeklammerte Zusatz (darunter Deserteure) in Zukunft fort resp. ist zu streichen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 391/6. A. 1. a.

Nr. 171.

Betrifft die Führung der Mitglieder des Sanitäts-Korps in den Ranglisten der Truppentheile ꝛc.

Berlin, den 26. Juni 1868.

Auf eine, bezüglich der Festsetzung des §. 23 der Verordnung vom 20. Februar d. J. über Organisation des Sanitäts-Korps, gestellte Anfrage, entscheidet das Departement, daß die einjährig freiwilligen Aerzte in den Ranglisten der Truppen ꝛc. nicht geführt werden, dagegen sind die Unterärzte des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes in den Listen aufzuführen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 549/6. A. 1. b.

Digitized by Google

Nr. 172.

Betrifft Dislokation des Stabes der 30. Infanterie-Brigade.

Berlin, den 27. Juni 1868.

Der Stab der 30. Infanterie-Brigade wird am 1. Juli d. J. von Coeln nach Coblenz in Garnison verlegt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 538/6. A. I. a.

Nr. 173.

Betrifft die Vergütigungs-Sätze für Brod und Fourage pro II. Semester 1868.

Berlin, den 24. Juni 1868.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1868 sind als Garnison-Brodgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgelt gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile, endlich für überhobene Brod- und Fouragebeträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25 %, zu vergütigen:

Nach dem Natural-Verpflegungs-Reglement für den Frieden.

Für die tägliche Brod-Portion.				Für die monatliche Fourageration.									Für einzelne Fouragetheile								
leichte		schwere		leichte			mittlere			schwere			pro 100 Pfd. Hafer.			pro 100 Pfd. Heu.			pro 100 Pfd. Stroh.		
Pfd.	Sgr.	Pfd.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1	4	1	9½	9	—	—	9	15	—	10	—	—	2	19	1	—	25	1	—	19	—

pro Brod 5½ Sgr.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Koellner.

No. 788/6. M. O. D. 2.

Nr. 174.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse betreffend.

Berlin, den 26. Juni 1868.

Die für die verschiedenen Garnisonen pro 3. Quartal 1868 bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse betragen einschließlich des feststehend bewilligten Zuschußbetrages von 3 Pfennigen pro Kopf und Tag:

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.
Garde-Korps:	
Berlin	15
Charlottenburg	15
Potsdam	15
I. Armee-Korps.	
Bartenstein	11
Braunsberg	9
Culm	10
Danzig mit Langfuhr	18
Drengfurth	7
D. Eylau	8
Elbing	12
Friedland a/A.	10
Goldap	7
Graudenz	11
Gumbinnen	10
Pr. Holland	9
Insterburg	8
Königsberg	16
Lotzen	12
Marienburg	15
Memel	13
Neustadt i/W.	9
Ortelsburg	5
Osterode	8
Pillau	17
Ragnit	8
Rastenburg	9
Riesenburg	11
Rosenberg	11
Pr. Stargard	12
Thorn	16
Tilsit	12
Wartenburg	9
Wehlau	9
II. Armee-Korps.	
Anklam	14
Belgard	5
Bromberg	13
Coerlin	7
Coeslin	11
Colberg	12
Conitz	12
D. Crone	6
Demmin	12
Garz a/O.	10
Gnesen	13
Greifenberg	8
Greifswald	12
Inowraclaw	9
Liebenwalde a/H.	14
Nakel	8
Naugard	6
Pasewalk	13
Pyritz	9
Schivelbein	6
Schneidemühl	6
Schlawe	8
Stargard	11
Stettin	13
Stolp	8
Stralsund	13
Swinemünde	11
Treptow a/R.	7
III. Armee-Korps.	
Angermünde	11
Beeskow	10
Brandenburg a/H.	13
Cottbus	12
Crossen	10
Cüstrin	12
Frankfurt a/O.	14
Friedeberg n/M.	7
Fürstenwalde	11
Friesack	12
Guben	12
Havelberg	13
Jüterbogk	11
Königsberg n/M.	13
Kyritz	12
Landsberg	11
Lübben	10
Rauen	12
Neustadt-Eberswalde	14
Oranienburg	12
Perleberg	14
Prenzlau	12
Rathenow	14
Neu-Ruppin	12
Schwedt a/O.	14
Soldin	9
Spandau	16
Sorau	9
Spremberg	11
Strausberg	14
Treuenbrietzen	11
Woldenberg	8
Wrietzen	12
Wusterhausen	14
Züllichau	8
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	15
Aschersleben	13
Ballenstedt	15
Bernburg	13
Bitterfeld	12
Burg	13
Dessau	13
Dueben	12
Eisleben	11
Erfurt	14
Gardelegen	13
Gera	10
Graefenhainichen	12
Greiz	14
Halberstadt	15
Halle	13
Heiligenstadt	14
Kemberg	10
Festung Königstein	13
Langensalza	11
Magdeburg	17
Merseburg	15
Mühlhausen	9
Naumburg	16
Neuhaldensleben	11
Nordhausen	11
Quedlinburg	15
Rudolstadt	13
Salzwedel	12
Sangerhausen	9
Schoenebeck	13
Schmiedeberg	11
Sondershausen	9
Stendal	12
Tangermünde	14
Torgau	13
Weissenfels	13
Wittenberg	14
Zeitz	13
Zerbst	14
V. Armee-Korps.	
Beuthen a/O.	8
Bojanowo	11
Fraustadt	10
Freistadt	7
Glogau	10
Görlitz	10
Gostyn	10
Guhrau	8
Hajnau	10
Herrnstadt	10
Hirschberg	11
Jauer	11
Kosten	10
Kozmin	10
Krotoschin	8
Lauban	10
Liegnitz	12
Lissa	9
Loewenberg	9
Lüben	10
Militsch	10
Muskau	9
Neustadt a/W.	6
Neutomysl	8
Ostrowo	9
Pleschen	15
Polkwitz	7
Posen	15
Rawicz	11
Rogasen	5
Sagan	11
Samter	11
Schrimm	9
Sprottau	8

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.
Sulau	10	Bochum . . .	16	Neuwied . . .	15	Goslar . . .	14
Unruhstadt . . .	12	Borken	11	Saarbrücken . .	17	Göttingen . . .	14
Winzig	12	Bückeburg . . .	15	Saarlouis . . .	20	Hameln	13
Zduny	8	Cleve	17	Siegburg . . .	19	Hannover . . .	14
VI. Armee-Korps.		Detmold . . .	13	Sigmaringen . .	15	Heppens . . .	33
Bernstadt . . .	9	Düsseldorf . .	19	Simmern . . .	14	Herzberg a/H. .	14
Beuthen . . .	9	Essen	15	Trier	15	Hildesheim. . .	13
Breslau m. Gabitz	14	Geldern . . .	14	St. Wendel . .	13	Lingen	15
Brieg	11	Graefrath . . .	15	Wetzlar . . .	13	Lüneburg . . .	13
Cosel	6	Hamm	14	IX. Armee-Korps.		Nienburg . . .	13
Creutzburg . .	7	Herford . . .	14	Altona . . .	16	Northeim . . .	14
Freiburg . . .	11	Höxter	13	Apenrade . . .	16	Osnabrück . . .	15
Glatz	12	Iserlohn . . .	13	Augustenburg .	17	Oldenburg . . .	13
Gleiwitz . . .	8	Lippstadt . . .	13	Bremen	21	Verden	12
Oberglogau . .	7	Meschede . . .	16	Eckernförde . .	15	Wolfenbüttel . .	10
Grottkau . . .	7	Minden	13	Flensburg . . .	22	Wunstorf . . .	12
Leobschütz . .	9	Münster . . .	12	Gerstemünde . .	14	Uelzen	15
Lublinitz . . .	7	Neuhaus . . .	12	Glückstadt . . .	16	XI. Armee-Korps:	
Münsterberg . .	11	Neuß	14	Hadersleben . .	16		
Namslau . . .	10	Paderborn . . .	13	Hamburg . . .	19	Arolsen	13
Neisse	11	Soest	13	Harburg . . .	18	Biebrich . . .	15
Neustadt O/S. .	10	Stadthagen . .	14	Itzehoe . . .	17	Cassel	15
Oels	10	Unna	16	Kiel	19	Coburg	12
Ohlau	10	Warendorf . . .	12	Lübeck	17	Eisenach . . .	13
Oppeln	10	Wesel	18	Mölln	16	Diez	13
Pleß	9	Wiedenbrück . .	12	Neumünster . .	19	Frankfurt a/M. .	17
Ratibor . . .	9	Werden	17	Oldesloe . . .	18	Fritzlar	15
Reichenbach . .	10	VIII. Armee-Korps:		Ploen	14	Fulda	13
Rosenberg . . .	8			Ratzeburg . . .	18	Gotha	11
Rybnick . . .	7	Aachen	19	Rendsburg . . .	16	Grebenstein . .	13
Schweidnitz . .	11	Andernach . . .	14	Schleswig . . .	20	Hanau	14
Strehlen . . .	9	Bonn	19	Segeberg . . .	13	Hersfeld . . .	12
Sohrau O/Schl.	7	Braunfels . . .	15	Sonderburg . .	17	Hildburghausen .	9
Groß-Strehlitz .	7	Brühl	15	Stade	15	Hofgeismar . .	13
Striegau . . .	9	Coblenz . . .	18	Wandsbeck . . .	18	Homburg . . .	15
Tost	9	Coeln	15	X. Armee-Korps.		Jena	12
Wohlau	8	Deutz	15	Aurich	14	Marburg . . .	15
Ziegenhals . .	7	Ehrenbreitstein .	18	Blankenburg . .	15	Meiningen . . .	12
VII. Armee-Korps:		Engers	15	Braunschweig . .	13	Mengeringhausen.	13
		Erkelenz . . .	15	Burgdorf . . .	12	Nassau	15
Attendorn . . .	14	Eupen	15	Celle	13	Rotenburg . . .	12
Barmen	16	Hechingen . . .	15	Cloppenburg . .	11	Weilburg . . .	15
Benrath . . .	18	Jülich	19	Einbeck	14	Weimar	11
Bielefeld . . .	13	Mainz	16	Emden	15	Wiesbaden . . .	14

Kriegs-Ministerium. v. Stosch.

Militair-Oekonomie-Departement. Koellner.

No. 866/6. 68. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Nr. 175.

Verwaltungs-Uebersicht der Kronprinz-Stiftung und der Elberfelder Stiftung,
(gegründet zur Unterstützung der Invaliden aus dem Feldzuge 1864 und der Hinterbliebenen der in jenem Kriege Gefallenen) für den Zeitraum vom Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1866 (Februar 1867) bis zum Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1867 (Februar 1868).

Einnahmen.

Laut Verwaltungs-Uebersicht vom 15. Mai 1867 bestand ultimo Februar 1867.

	baar:	in Documenten:
I. Das Vermögen der Kronprinz-Stiftung in	7058 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf.	326050 Thlr.
dazu sind bis ultimo Februar 1868 gekommen:		
a) patriotische Gaben . . . 6710 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf.		
b) Zinsen von Documenten . 16697 „ 18 „ — „		
	23407 „ 28 „ 10 „	
c) 4½proz. Staatsanleihe aus dem Jahre 1864 (eingewechselt für 10681 Thlr. baar)	— „ — „ — „	11000 „
Summa der Einnahmen ult. Februar 1868	30466 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf.	337050 Thlr.
II. Das Vermögen der Elberfelder Stiftung in . . .	805 „ 16 „ — „	15400 „
dazu sind bis ult. Februar 1868 gekommen:		
a) Zinsen von Documenten	780 „ 15 „ — „	
b) 4½proz. Staatsanleihe aus dem Jahre 1864 (eingewechselt für 971 Thlr. baar)	— „ — „ — „	1000 „
c) 4½proz. Niederschlesisch Märkische Stamm-Aktien (eingewechselt für 441 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. baar) . . .	— „ — „ — „	500 „
Summa der Einnahmen ult. Februar 1868	1586 Thlr. 1 Sgr. — Pf.	16900 Thlr.

Ausgaben.

	baar:	in Documenten:
I. Bei der Kronprinz-Stiftung:		
a) zur Disposition Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen, Zinsen pro 1867 von dem reservirten Kapital von 25000 Thaler	1125 Thlr. — Sgr. — Pf.	— Thlr.
b) beim Erwerb von 11000 Thaler 4½proz. Staats-Anleihe aus dem Jahre 1864 ausgegeben	10681 „ — „ — „	— „
c) an Renten und einmaligen Gaben und zwar:		
aa) Renten . . . . . 13980 Thlr. — Sgr. — Pf.		
bb) an den Steuer-Einnehmer Till in Neuwedell Darlehn . . 80 „ 22 „ 6 „		
cc) für Reparatur künstlicher Glieder. . . 77 „ 20 „ — „		
dd) Bade-Unterstützungen für invalide Offiziere und Ober-Militair-Beamte. . . . . 1850 „ — „ — „		
ee) einmal. Unterstützungen für Invaliden und Hinterbliebene . 1951 „ 1 „ 4 „		
	17939 „ 13 „ 10 „	— „
Summa der Ausgaben ult. Februar 1868	29745 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf.	— Thlr.
II. Bei der Elberfelder Stiftung:		
a) beim Erwerb von 1000 Thaler 4½proz. Staats-Anleihe vom Jahre 1864	971 Thlr. — Sgr. — Pf.	— Thlr.

Digitized by Google

	Transport	971 Thlr. — Sgr. — Pf.	— Thlr.
b) beim Erwerb von 500 Thaler 4proz. Niederschlesisch-Märkische Stamm-Aktien		441 „ 7 „ 6 „	— „
	Summa der Ausgaben ult. Februar 1868	1412 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.	— Thlr.

Rekapitulation.

A. Kronprinz-Stiftung.

	baar:	in Documenten:
Einnahmen	30466 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf.	337050 Thlr.
Ausgaben	29745 „ 13 „ 10 „	— „
Bestand ult. Februar 1868	721 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.	337050 Thlr.

B. Elberfelder Stiftung.

Einnahmen	1586 Thlr. 1 Sgr. — Pf.	16900 Thlr.
Ausgaben	1412 „ 7 „ 6 „	— „
Bestand ult. Februar 1868	173 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.	16900 Thlr.

Von der Kapitalsverwendung zur Gewährung von Renten sind ausgeschlossen außer den in §. 5 des Statuts gedachten . . . . . 25000 Thlr.
nach spezieller Bestimmung der Geber . . . . . 11844 „
Summa 36844 Thlr.

Ferner ist von der Kapitals-Auflösung in 48 Jahren durch Rentenzahlung die Elberfelder Stiftung ausgeschlossen.

Berlin, den 19. Juni 1868.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

v. Kirchbach. v. Blücher.

No. 997/6. A. f. I.

Nr. 176.

Betrifft die Ertheilung unentgeltlichen Schreib-Unterrichts an Invalide aus dem Kriege von 1866.

Berlin, den 22. Juni 1869.

Der Calligraph Herr Fix — Schloßplatz Nr. 11 hierselbst —, welcher bisher mit sehr günstigem Erfolge an Invalide aus dem Kriege von 1866 unentgeltlichen Schreib-Unterricht ertheilt hat, wünscht, daß fernerhin im Laufe dieses Jahres sein Anerbieten benutzt werde.

Invalide, welche in Berlin sich aufhalten und den gedachten Unterricht genießen wollen, haben sich im Dienstlokal der unterzeichneten Abtheilung unter Vorzeigung ihrer Militair-Papiere persönlich oder schriftlich — in letzterem Falle unter Angabe ihrer Wohnung — zu melden.

Die resp. Truppentheile werden hierdurch noch besonders veranlaßt, obiges Anerbieten soweit als thunlich zur Kenntniß der betreffenden Invaliden zu bringen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

v. Kirchbach. v. Blücher.

No. 462/6. 68. A. f. I.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang. **Berlin, den 14. Juli 1868.** **Nr. 18.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 177.

Betrifft die Bezeichnung der im Feldzuge 1866 stattgefundenen Schlachten und Gefechte ꝛc.

Zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Bezeichnung der im Feldzuge 1866 stattgefundenen Schlachten und Gefechte ꝛc. bestimme Ich, daß solche fortan nach dem anliegenden Verzeichniß stattfinde.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 18. Juni 1868.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Verzeichniß

der im Feldzuge von 1866 stattgefundenen Schlachten, Gefechte ꝛc.

Datum.	Bezeichnung der Schlachten, Gefechte.	Ort, wo dieselben stattgefunden.	Truppen, welche betheiligt waren.	Bemerkungen.
1866. 16./17. Juni.	Ueberfall d. Strand-Batterie bei . .	Brunshausen. . .	Boote des Panzerschiffs „Arminius“ und des „Cyclop.“	
18. Juni.	Einnahme von . .	Stade	Füsilier-Bataillon des 1. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 25. Dampfboote „Loreley“ und „Cyclop“, Privatdampfschiff „Harburg.“	
22. Juni.	Renkontre bei . .	Zuckmantel Sandhübel Kuntzendorf und Ziegenhals	2 Eskadrons 2. Schlesischen Dragoner-Regiments Nr. 8 und das 1. Schlesische Grenadier-Regiment Nr. 10; 1 Kompagnie des 2. Schlesischen Jäger-Bataillons Nr. 6; 1—4pfdg. Batterie Schlesischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 6.	
24. Juni.	Renkontre bei . .	Langenbrück . .	1 Eskadron Thüringischen Ulanen-Regiments Nr. 6.	
	Gefecht bei . .	Mechterstedt . .	2 Kompagnien des 4. Garde-Regiments z. F.	

Digitized by Google

Datum.	Bezeichnung der Schlachten, Gefechte.	Ort, wo dieselben stattgefunden.	Truppen, welche betheiligt waren.	Bemerkungen.
26. Juni.	Gefecht bei . . .	Hühnerwasser . .	Avantgarde der Elb-Armee.	
" "	Gefecht bei . . .	Liebenau	8. Infanterie-Division; 2. leichte Kavallerie-Brigade (Herzog Wilhelm von Mecklenburg) der Kavallerie-Division v. Hann; 1. Brandenburgisches Ulanen-Regiment (Kaiser von Rußland) Nr. 3; Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6; Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2; und Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10; 3. reitende Batterie Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3 (General-Feldzeugmeister).	
26. " Abends (und in der Nacht zum 27.)	Gefecht bei . . .	Podol	Abtheilungen der 8. Infanterie-Division.	
26. "	Patrouillen-Gefecht	Braunau — Pickau	2 Eskadrons des 3. Garde-Ulanen-Regiments.	
" "	Einnahme von .	Nachod	Theile der Avantgarde des 5. Armee-Korps.	
27. Juni.	Treffen bei . . .	Nachod	5. Armee-Korps; 2. Schlesisches Dragoner-Regiment Nr. 8.	
" "	Treffen bei . . .	Trautenau . . .	1. Armee-Korps.	
" "	Rekognoszirungs-Gefecht bei . .	Czerwenahora . .	3. Garde-Ulanen-Regiment.	
" "	Gefecht bei . . .	Oswiecim . . .	Detachement des General-Majors Grafen Stolberg.	
" "	Treffen bei . . .	Langensalza . .	Detachement des General-Majors v. Flies.	
28. Juni.	Gefecht bei . . .	Münchengrätz . .	Avantgarde der Elb-Armee, die 7., 8. und 14. Infanterie-Division.	
" "	Rekognoszirungs-Gefecht bei . .	Gitschin . . .	2 Eskadrons 1. Brandenburgischen Ulanen-Regiments (Kaiser von Rußland) Nr. 3; 2 Eskadrons Magdeburgischen Husaren-Regiments Nr. 10; 2 Eskadrons Brandenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 2; 1 reitende Batterie Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3 (General-Feldzeugmeister).	
" "	Treffen bei . . .	Scalitz	5. Armee-Korps und 22. Infanterie-Brigade; 1. schwere Kavallerie-Brigade (Prinz Albrecht [Sohn] K. H.)	
" "	Gefecht bei . . .	Soor	Garde-Korps.	
Nachts vom 28.— 29. Juni.	Gefecht bei . . .	Podkost	2 Bataillone 3. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 14; 2 Kompagnien Pommerschen Jäger-Bataillons Nr. 2; 2 Züge vom Blücherschen Husaren-Regiment Nr. 5; 100 Pioniere vom Pommerschen Pionier-Bataillon Nr. 2.	

Digitized by Google

Datum.	Bezeichnung der Schlachten, Gefechte.	Ort, wo dieselben stattgefunden.	Truppen, welche betheiligt waren.	Bemerkungen.
29. Juni.	Treffen bei . . .	Gitschin	3. und 5. Infanterie-Division.	
" "	Gefecht vor . .	Schweinschädel . .	5. Armee-Korps, 22. Infanterie-Brigade und 1. schwere Kavallerie-Brigade (Prinz Albrecht [Sohn] K. H.)	
" "	Gefecht bei . . .	Königinhof . . .	Avantgarde der 1. Garde-Infanterie-Division.	
30. Juni.	Artillerie-Gefecht bei	Gradlitz	3. Fuß-Abtheilung Niederschlesischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 5.	
2. Juli.	Vorposten-Gefecht bei	Immelborn . . .	2 Kompagnien 1. Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 13.	
3. Juli.	Schlacht bei . .	Königgrätz . . .	I., II. und Elb-Armee.	
3. "	Rekognoszirungs-Gefecht bei .	Dermbach . . .	Abtheilungen der Avantgarde der 25. Infanterie-Brigade.	
4. Juli.	Gefecht bei . . .	Neidhartshausen — Zella — Wiesenthal Roßdorf	25. Infanterie-Brigade	Gefechte vor Dermbach.
" "	Renkontre bei .	Hünfeld	26. Infanterie-Brigade . . . . . Avantgarde der kombinirten Division v. Beyer.	
5. Juli.	Beschießung der	Festung Königgrätz.	2. Fuß-Abtheilung Schlesischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 6.	
7. Juli.	Renkontre bei . .	Zwittau	Gemischtes Kavallerie-Detachement des Oberstlieuts. v. Barnekow (von der Kavallerie-Division Hartmann der II. Armee).	
8. Juli.	Renkontre bei . .	Abtsdorf		
8. Juli.	Renkontre bei . .	Rudelsdorf . . .	2. Leib-Husaren-Regiment Nr. 2.	
9. Juli.	Renkontre bei . .	Waldfenster . . .	Theile der Avantgarde der 25. Infanterie-Brigade.	
10. Juli.	Renkontre bei . .	Saar	3 Eskadrons 2. Pommerschen Ulanen-Regiments Nr. 9; 2 Geschütze der 2. reitenden Batterie Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 2.	
" "	Renkontre bei . .	Iglau	1 Eskadron des 2. Westphälischen Husaren-Regiments Nr. 11.	
" "	Gefecht bei . . .	Hammelburg . .	Kombinirte Division v. Beyer.	
" "	Gefecht bei . . .	Kissingen	13. Infanterie-Division.	Gefechte an der fränkischen Saale.
		Hausen — Friedrichshall — Waldaschach	Avantgarde vom Korps des Generals v. Manteuffel.	
11. Juli.	Scharmützel bei	Oerlenbach . .	Avantgarde vom Korps des Generals v. Manteuffel.	
" "	Renkontre bei . .	Tischnowitz . . .	1 Eskadron 2. Garde-Dragoner-Regiments.	
12. Juli.	Renkontre bei . .	Jakobau	Avantgarde der Elb-Armee.	
" "	Vorposten-Gefecht bei	Diethard (Zorn) in Nassau . . .	Abtheilungen des Detachements des General-Majors v. Röder.	

Digitized by Google

Datum.	Bezeichnung der Schlachten, Gefechte.	Ort, wo dieselben stattgefunden.	Truppen, welche betheiligt waren.	Bemerkungen.
13. Juli.	Renkontre bei . .	Znaim	Detachement des General-Majors Graf v. d. Goltz von der Avantgarde der Elb-Armee.	
„ „	Gefecht bei . . .	Laufach	26. Infanterie-Brigade.	
„ „	Gefecht bei . . .	Waldaschach . . .	25. Infanterie-Brigade.	
14. Juli.	Renkontre bei . .	Kralitz	2 Eskadrons 1. Leib-Husaren-Regiments Nr. 1.	
„ „	Renkontre bei . .	Biskupitz . . .	Schlesisches Kürassier-Regiment Nr. 1 (Prinz Friedrich von Preußen).	
„ „	Gefecht bei . . .	Aschaffenburg . .	13. Infanterie-Division.	
15. Juli.	Gefecht bei . . .	Tobitschau — Dub — Roteinitz	1. Armee-Korps und die Kavallerie-Division der II. Armee.	
„ „	Renkontre bei . .	Jetzelsdorf . . .	1 Eskadron 2. Westphälischen Husaren-Regiments Nr. 11.	
16. Juli.	Renkontre bei . .	Holitz	1 Eskadron Thüringischen Ulanen-Regiments Nr. 6. 1. Bataillon 3. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 71.	
„ „	Gefecht bei . . .	Goczalkowitz . .	Detachement des General-Majors Grafen Stolberg.	
17. Juli.	Renkontre bei . .	Gaunersdorf und Schrick	Kombinirtes Detachement des Oberst von Rauch von der Avantgarde der Elb-Armee.	
20. Juli.	Scharmützel bei	Ebersdorf . . .	Vorposten der Elb-Armee.	
22. Juli.	Gefecht bei . . .	Preßburg. . . .	7. und 8. Infanterie-Division; 2. Kavallerie-Division des Kavallerie-Korps; 2. Fuß-Abtheilung Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 4.	
„ „	Renkontre bei . .	Sczenitz	1 Eskadron Posenschen Ulanen-Regiments Nr. 10.	
„ „	Renkontre bei . .	Miltenberg . . .	Abtheilungen der kombinirten Division v. Flies.	
23. Juli.	Renkontre bei . .	Hundheim . . .	Detachement des Oberst v. Fabeck der kombinirten Division v. Flies.	
„ „	Scharmützel bei	Amorbach — Walldürn	Kavallerie der Avantgarde der Division v. Göben (2 Eskadrons 1. Westphälischen Husaren-Regiments Nr. 8).	
24. Juli.	Gefecht bei . . .	Tauber-Bischofsheim — Hochhausen und Werbach	13. Infanterie-Division inkl. Oldenburg-Hanseatische Brigade und Avantgarde der kombinirten Division v. Beyer.	
25. Juli.	Gefecht bei . . .	Helmstadt . . .	Kombinirte Division v. Beyer.	
„ „	Gefecht bei . . .	Gerchsheim . . .	13. Infanterie-Division.	

Digitized by Google

Datum.	Bezeichnung der Schlachten, Gefechte.	Ort, wo dieselben stattgefunden.	Truppen, welche betheiligt waren.	Bemerkungen.
25. Juli.	Renkontre bei . .	Dertingen — Homburg	Abtheilungen der 1. kombinirten Infanterie-Brigade (v. Freyhold) der kombinirten Division v. Flies.	
26. Juli.	Gefecht bei . . .	Uettingen — Mädelshofen — Roßbrunn — Hettstadt	Kombinirte Division v. Beyer. Kombinirte Division v. Flies.	
27. Juli.	Beschießung von .	Würzburg . . .	13. Infanterie-Division; Theilen der Divisionen v. Flies und v. Beyer.	
29. Juli.	Gefecht bei . . .	Bayreuth — Seubottenreuth	Avantgarde des 2. Reserve-Armee-Korps.	

Berlin, den 18. Juni 1868.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

v. Roon.

Berlin, den 3. Juli 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 32/7. A. 1. a.

Nr. 178.

Betrifft die Gewährung von Douceurgeldern für eroberte Geschütze, Fahnen ꝛc. aus dem Feldzuge de 1866.

In Verfolg Meiner Ordre vom 7. Februar 1867, betreffend die Gewährung von Beute- resp. Douceurgeldern für die im Feldzuge 1866 eroberten Trophäen, bestimme Ich, daß von den Seitens der Truppen angemeldeten Ansprüchen nur die in der anliegend zurückerfolgenden Zusammenstellung enthaltenen zur Anerkennung kommen und ermächtige Ich das Kriegs-Ministerium, die dafür verheißenen Beträge im Gesammtbelauf von 8920 (Acht Tausend Neunhundert und Zwanzig) Stück Dukaten zu zahlen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 18. Juni 1868.

gez. **Wilhelm.**

(gegz.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Zusammenstellung

der von den Truppen erhobenen Ansprüche auf Beute- resp. Douceurgelder, welche nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1867 für begründet erachtet werden.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Anzahl der eroberten Geschütze.	Fahnen.	Standarten.	Bei welcher Gelegenheit die Trophäen erworben worden sind.	Mithin Anspruch auf Dukaten. Stück.	Bemerkungen.
	A. Garde-Korps.						
1	1. Garde-Regiment zu Fuß	—	1	—	im Gefecht bei Königinhof	620	
		9	1	—	in der Schlacht bei Königgrätz		
2	2. Garde-Regiment zu Fuß	6	—	—	in der Schlacht bei Königgrätz	360	
3	Garde-Füsilier-Regiment	5	—	—	in der Schlacht bei Königgrätz	300	
4	3. Garde-Regiment zu Fuß	20	—	—	in der Schlacht bei Königgrätz	1200	
5	3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth	—	1	—	in dem Gefecht bei Soor	40	
6	Garde-Schützen-Bataillon	2	—	—	in der Schlacht bei Königgrätz	120	
7	Garde-Husaren-Regiment	1	—	—	in der Schlacht bei Königgrätz	60	
	B. I. Armee-Korps.						
8	5. Ostpreuß. Inf.-Regt. Nr. 41.	6	—	—	in der Schlacht bei Königgrätz	360	
	C. IV. Armee-Korps.						
9	4. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 67	—	1	—	in der Schlacht bei Königgrätz	40	
10	4. Thüring. Inf.-Regt. Nr. 72	4	1	—	in der Schlacht bei Königgrätz	280	
11	Magdeb. Husaren-Regt. Nr. 10	—	1	—	in der Schlacht bei Königgrätz	40	
12	Thüring. Husaren-Regt. Nr. 12	4	—	—	in der Schlacht bei Königgrätz	240	
	D. V. Armee-Korps.						
13	1. Westpreuß. Gren.-Regt. Nr. 6	1/2	*	—	im Gefecht bei Skalitz	30	
14	Königs-Gren.-Regt. (2. Westpreuß.) Nr. 7	1 1/2	*	—	im Gefecht bei Skalitz	90	* Darunter ist ein Geschütz in Gemeinschaft von Mannschaften des Königs-Gren.-Regts. (2. Westpreuß.) Nr. 7 und des 1. Westpreuß. Gren.-Regts. Nr. 6 erobert worden.
15	1. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 46	—	1	—	im Gefecht bei Schweinschädel	40	
16	3. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 50	14	—	—	in der Schlacht bei Königgrätz	840	
17	6. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 52	1	—	—	im Gefecht bei Nachod	60	
18	1. Schles. Jäger-Bat. Nr. 5	1	—	—	im Gefecht bei Nachod	60	
19	Westpreuß. Kürassier-Regt. Nr. 5	17	—	—	im Gefecht bei Tobitschau	1020	
20	Westpreuß. Ulanen-Regt. Nr. 1	2	—	1	im Gefecht bei Nachod	160	
	Latus	94	7	1	Latus	5960	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Anzahl der eroberten Geschütze.	Fahnen.	Standarten.	Bei welcher Gelegenheit die Trophäen erworben worden sind.	Mithin Anspruch auf Dukaten. Stück.	Bemerkungen.
	Transport	94	7	1	Transport	5960	
	E. VI. Armee-Korps.						
21	1. Schles. Gren.-Regt. Nr. 10 . .	16	—	—	in der Schlacht bei Königgrätz	960	
22	1. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 22 . .	2	—	—	in der Schlacht bei Königgrätz	120	
23	Schles. Füsilier-Regt. Nr. 38 . . .	5	—	—	im Gefecht bei Skalitz	300	
24	4. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 51 .	22	—	—	in der Schlacht bei Königgrätz	1320	
25	2. Schles. Dragoner-Regt. Nr. 8. .	—	1	1	im Gefecht bei Nachod	80	
	F. VII. Armee-Korps.						
26	2. Westphäl. Inf.-Regt. Nr. 15 . .	1	—	—	im Gefecht bei Kissingen	60	
	G. VIII. Armee-Korps.						
27	2. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 28 . . .	2	—	—	in der Schlacht bei Königgrätz	120	
	Summa	142	8	2	Summa	8920	

Berlin, den 18. Juni 1868.

Der Kriegs-Minister.

v. Roon.

Berlin, den 10. Juli 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre nebst Anlage wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die bewilligten Beträge an Geschütz- ꝛc. Douceurgeldern bei den betreffenden Intendanturen Behufs der Zahlungs-Anweisung auf den Tit. 62 des Kriegs-Jahres-Etats zur Liquidation zu bringen sind.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 33/7. A. L. a.

Nr. 179.

Betrifft die Helmdekoration der Infanterie-Regimenter Nr. 93, 94, 95 und 96 und das von der Landwehr der freien Hanse-Städte Hamburg, Bremen und Lübeck an der Kopfbedeckung zu tragende Abzeichen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß

das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93,
das 5. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen),
das 6. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 95 und
das 7. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 96

als Helmdekoration den heraldischen Adler mit dem Stern und auf diesem das betreffende Landes-Wappen als Mittelschild, sowie mit dem Bande mit der Inschrift „Mit Gott für Fürst und Vaterland" versehen, nach den beikommenden Proben anlegen. Ferner will Ich die Festsetzungen Meiner Ordre vom 30. Oktober

Digitized by Google

1867 dahin modifiziren, daß die Landwehr der freien Hanse-Städte Hamburg, Bremen und Lübeck an der Kopfbedeckung die Landeskokarde mit dem Landwehrkreuz, letzteres mit der Inschrift „Mit Gott fürs Vaterland" (ohne Jahreszahl) tragen soll.

Berlin, den 20. Juni 1868.

gez. **Wilhelm.**

(gez.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 6. Juli 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Stosch.

No. 83/7. 68. M. O. D. 3.

Nr. 180.

Betrifft die Anstellung von Stabsapothekern bei den General-Kommandos ꝛc.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1) Bei dem Medizinalstabe der Armee gehen vom 1. Juli d. J. die etatsmäßigen Stellen des 2. Rechnungs-Revisors und der vier pharmaceutischen Gehülfen ein.
2) Bei den General-Kommandos des Garde-, 1., 6., 4., 7. und 10. Armee-Korps wird je ein Stabsapotheker angestellt, der die pharmaceutischen Geschäfte für den Dienstbereich zweier Armee-Korps übernimmt, so daß diese Geschäfte beziehungsweise für das 3., 2., 5., 11., 8. und 9. Armee-Korps mit versehen werden. Diese Korps-Stabsapotheker gehören zu den servisberechtigten oberen Militair-Beamten, welche die Verpflichtung haben, der Armee in das Feld zu folgen.
3) Den nach Erlaß des Mobilmachungs-Befehls zu beordernden stellvertretenden General-Kommandos ist je ein stellvertretender Stabsapotheker zuzutheilen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere in Betreff der Regelung der Kompetenzen, sowie der Verwendung der Korps-Stabsapotheker zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 30. Juni 1868.

gez. **Wilhelm.**

(gez.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 6. Juli 1868.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht, mit dem Bemerken, daß von Seiten des General-Stabs-Arztes der Armee die Ueberweisung der betreffenden Stabs-Apotheker sobald wie möglich erfolgen wird, auch die bezüglichen General-Aerzte mit einer vorläufigen Anweisung hinsichtlich der Beschäftigung der Stabs-Apotheker werden versehen werden.

Die Emanirung einer speziellen Geschäfts-Instruktion für die letzteren wird beschleunigt werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 32/7. A. K. D. 1. b.

Nr. 181.

Betrifft Verpflegung von Lazareth-Gehülfen-Lehrlingen an Stelle manquirender Lazareth-Gehülfen.

Berlin, den 2. Juli 1868.

In Folge hier gehaltener Anfrage wird im Anschlusse an den diesseitigen Erlaß vom 17. Januar 1866 (Militair-Wochenblatt Nr. 3 pro 1866) bestimmt, daß für manquirende Lazareth-Gehülfen Lazareth-Gehülfen-

Digitized by Google

Lehrlinge aus dem Etat der ersteren nach Maßgabe des Passus 4 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Januar 1866 verpflegt werden dürfen.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 535/5. M. O. D. 1.

Nr. 182.

Betrifft Dislokationen.

Berlin, den 3. Juli 1868.

Nach Beendigung der diesjährigen Herbstübungen werden folgende Garnisonwechsel stattfinden:

Beim 2. Armee-Korps.

Das 2. Bataillon 2. Pommerschen Grenadier-Regiments (Kolberg) Nr. 9 von Stargard nach Pyritz.

Das Füsilier-Bataillon desselben Regiments von Pyritz nach Stargard.

Beim 3. Armee-Korps.

Der Stab des Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3 (Generalfeldzeugmeister) von Berlin nach Jüterbogk.

Beim 6. Armee-Korps.

Die 1. Eskadron Schlesischen Ulanen-Regiments Nr. 2 von Gleiwitz nach Ratibor.

Beim 9. Armee-Korps.

Das Füsilier-Bataillon 2. Schlesischen Grenadier-Regiments Nr. 11 von Glückstadt nach Altona.

Die 2. reitende Batterie Schleswig-Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9 von ihrem jetzigen Kantonnement Segeberg nach Moelln.

Beim 11. Armee-Korps.

Großherzoglich Hessische (25.) Division.

Das 2. Infanterie-Regiment (Regiment Großherzog) von Offenbach resp. Friedberg nach Gießen.

Das 1. Jäger-Bataillon von Gießen nach Friedberg.

Das 2. Jäger-Bataillon von Pfungstadt nach Offenbach.

Die 4. Eskadron des 1. Reiter-Regiments (Garde-Chevauxlegers-Regiment) von Griesheim nach Darmstadt.

Die 3. und 4. Eskadron des 2. Reiter-Regiments (Leib-Chevauxlegers-Regiment) von Arheilgen resp. Babenhausen nach Darmstadt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 57/7. A. I. a.

Nr. 183.

Betrifft den Bekleidungs-Etat für die Mannschaften der Arbeiter-Abtheilungen.

Berlin, den 30. Juni 1868.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. Januar d. J. — Armee-Verordnungsblatt Stück 4 Nr. 37 —, nach welcher die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. März d. J. vorgeschriebenen Veränderungen in der Bekleidung der Fußtruppen auch auf die Bekleidung der Mannschaften der Arbeiter-Abtheilungen analoge Anwendung finden, wird hierdurch eine berichtigte Nachweisung der Etatspreise und Tragezeiten der Bekleidungs-Gegenstände der in Rede stehenden Mannschaften mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß darnach der §. 57 und die Beilage E des Regulativs, betreffend die Arbeiter-Abtheilungen, entsprechend abzuändern sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Gericke.

No. 334/6. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nachweisung
der Etatspreise und Tragezeiten der Bekleidungs-Gegenstände für die Mannschaften bei den Arbeiter-Abtheilungen.

Nr.	Gegenstände.	Etatspreis im Einzelnen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Etatspreis im Ganzen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit. Jahre.
1	Mütze	—	—	—	—	—	—	2
	Grundtuch (wird bei den blauen Mützen aus dem Grundtuche zu den Waffenröcken entnommen.)							
	3/16 Elle grau melirtes Tuch Nr. I à 1 Thlr. 6 Sgr.	—	6	9				
	1/32 Elle schwarzes Tuch Nr. II zum Besatz à 1 Thlr. 5 Sgr.	—	1	1				
	3/8 Elle graue Futterleinewand à 3 Sgr. 8 Pf.	—	1	5				
	Schirm	—	4	—				
	Kokarde	—	—	6				
	Macherlohn	—	3	6	—	17	3	
2	Waffenrock	—	—	—	—	—	—	2
	2 21/32 Ellen dunkelblaues Tuch Nr. I à 1 Thlr. 13 Sgr.	3	24	3				
	11/128 Ellen schwarzes Tuch Nr. II und zwar: 5/128 Elle zu Schulterklappen, 6/128 Ellen zum Kragen à 1 Thlr. 5 Sgr.	—	3	—				
	1/32 Elle ponceaurothes Tuch Nr. II und zwar: 1/128 Elle zum Vorstoß an den Taschenleisten, 1/128 Elle zum Vorstoß um den Kragen, 1/128 Elle zum Vorstoß um die Aermel, 1/128 Elle zur Einfassung der Schulterklappen à 1 Thlr. 15 Sgr.	—	1	5				
	3 1/8 Ellen graue Futterleinewand à 3 Sgr. 8 Pf.	—	11	6				
	1 Elle blaue Futterleinewand à 5 Sgr.	—	5	—				
	Macherlohn	—	14	6	4	29	8	
	Dazu:							
	1 1/2 Dutzend tombachene Knöpfe à 2 Sgr. 9 Pf.	—	—	—	—	3	8	
					5	3	4	
3	Dienstjacke	—	—	—	—	—	—	2
	1 11/16 Ellen grau melirtes Tuch Nr. I à 1 Thlr. 6 Sgr.	2	—	9				
	11/128 Ellen schwarzes Tuch Nr. II und zwar: 5/128 Elle zu Schulterklappen, 6/128 Elle zum Kragen à 1 Thlr. 5 Sgr.	—	3	—				
	3/128 Elle ponceaurothes Tuch Nr. II und zwar: 1/128 Elle zum Vorstoß um den Kragen, 1/128 Elle zum Vorstoß um die Aermel, 1/128 Elle zur Einfassung der Schulterklappen à 1 Thlr. 15 Sgr.	—	1	1				
	3 Ellen graue Futterleinewand à 3 Sgr. 8 Pf.	—	11	—				
	Macherlohn	—	8	—	2	23	10	
	Dazu:							
	5/6 Dutzend tombachene Knöpfe à 2 Sgr. 9 Pf.	—	—	—	—	2	4	
					2	26	2	
4	Tuchhosen	—	—	—	—	—	—	1
	1 13/16 Elle graumelirtes Tuch Nr. I à 1 Thlr. 6 Sgr.	2	9	9				
	1 Elle graue Futterleinewand à 3 Sgr. 8 Pf.	—	3	8				
	Macherlohn	—	8	—	2	21	5	

Digitized by Google

Nr.	Gegenstände.	Etatspreis im Einzelnen. Thlr.	Sgr.	Pf.	im Ganzen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit. Jahre.
5	Leinene Hosen	—	—	—	—	25	—	1½
6	Unterhosen	—	—	—	—	16	—	⅔
7	Halsbinde	—	—	—	—	4	—	⅔
8	Tuchhandschuhe, Paar	—	—	—	—	—	—	3
	13/64 Elle grau melirtes Tuch Nr. II à 1 Thlr.	—	7	—				
	Macherlohn	—	1	3	—	8	3	
	Futter dazu:							
	½ Elle weißer Boy à 7 Sgr. 6 Pf.	—	—	—	—	3	9	
9	Ohrenklappen, Paar				—	12	—	
	1/16 Elle grau melirtes Tuch Nr. II à 1 Thlr.	—	1	8				
	Macherlohn	—	1	3	—	2	11	
10	Arbeitsrock	—	—	—	—	—	—	1½
	6 Ellen Drillich à 5 Sgr. 6 Pf.	1	3	—				
	⅛ Elle graue Leinewand zu Taschenfutter à 3 Sgr. 8 Pf.	—	—	11				
	Macherlohn	—	7	6	1	11	5	
11	Arbeitshose	—	—	—	—	—	—	1½
	3½ Elle Drillich à 5 Sgr. 6 Pf.	—	17	11				
	Macherlohn	—	3	9	—	21	8	

Nr. 184.

Betrifft das Erscheinen einer neuen Militair-Pharmacopoe.

Berlin, den 24. Juni 1868.

Der Herr General-Stabs-Arzt der Armee hat eine neue Auflage der Militair-Pharmacopoe entwerfen lassen, welche im Verlage der Hirschwald'schen Buchhandlung hierselbst erschienen ist und vom 1. Juli d. J. ab in Kraft tritt. Den Militair-Aerzten und betheiligten Militair-Behörden werden die erforderlichen Exemplare zum dienstlichen Gebrauch unentgeltlich überwiesen werden. Der Ladenpreis beträgt 8 Sgr. pro Exemplar.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

J. V.

v. Stosch. Mand.

No. 255/6. 68. M. O. D. 4. B.

Nr. 185.

Betrifft Offizier-Unterstützungs-Fonds.

Berlin, den 7. Juli 1868.

In Folge einer hier gehaltenen Anfrage wird zu §. 7 des Reglements über die Verwaltung des Offizier-Unterstützungs-Fonds vom Jahre 1845 ergänzend bemerkt, daß Offiziere à la suite vom Hauptmann resp. Rittmeister II. Klasse abwärts zur Theilnahme an dem qu. Fonds desjenigen Truppentheils, welchem sie à la suite gestellt sind, berechtigt bleiben.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Hammer.

No. 61/7. M. O. D. 1.

Digitized by Google

Nr. 186.

Betrifft die Vernichtung der veralteten Druckvorschriften über das Etappen-Wesen und das Militair-Transport-Wesen.

Berlin, den 9. Juli 1868.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 18. Juni c. — Nr. 360/6. A. I. b. — wird bestimmt, daß, nachdem die „Organisation des Etappen-Wesens zur Zeit des Krieges vom 2. Mai 1867" und die „Bestimmungen über Militair-Transporte auf Eisenbahnen 1867" zur Vertheilung gelangt sind, die noch in den Händen der Truppentheile ꝛc. befindlichen Exemplare des „Regulativ über das Etappenwesen zur Zeit des Krieges vom 25. September 1833", sowie die nunmehr veralteten Ausgaben der bezüglichen Transportbestimmungen zu vernichten und in den Inventarien in Abgang zu stellen sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 256/7. A. 1. b.

Nr. 187.

Betrifft Veränderungen im Bestande der Preußischen resp. Norddeutschen Telegraphen-Stationen pro II. Quartal 1868.

Berlin, den 9. Juli 1868.

Folgende von der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes mitgetheilte Nachweisung über die im 2. Quartal d. J. vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Telegraphen-Stationen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Neu errichtet sind folgende Stationen:

a) Selbstständige Stationen.

1) eine Filial-Station in Berlin (Brandenburger Thor) mit vollem Tagesdienst.
2) eine Filial-Station in Frankfurt a/M. (Saalbau) während der Zeit der Abendbörse.
3) eine Telegraphen-Station in Dresden (Dresden-Neustadt) mit vollem Tagesdienst.

b) Mit den Orts-Post-Anstalten kombinirte Stationen.

1) Linden bei Hannover mit vollem Tagesdienst.
2) eine Filial-Station in Berlin (Königin-Augustastraße) mit vollem Tagesdienst.
3) Mühlberg mit beschränktem Tagesdienst.
4) Bockenheim desgleichen.
5) Bertrich desgleichen.
6) Elgersburg (in Sachsen-Koburg-Gotha) desgleichen.
7) Friedrichsroda desgleichen. desgleichen.
8) Oberhof desgleichen. desgleichen (vom 1/6 bis 30/9 jeden Jahres.)
9) Ebersdorf (im Fürstenthum Reuß) desgleichen.
10) Varzin desgleichen.
11) Tecklenburg desgleichen.
12) Bacharach desgleichen.
13) Arendsee desgleichen.
14) Westerland desgleichen.

2. Folgende nur zeitweise eröffnete Stationen wurden wieder in Betrieb gesetzt:

1) Ems Bade-Station.
2) Berka a/Ilm. desgleichen.
3) Suderode desgleichen.
4) Elster desgleichen.
5) Doberan desgleichen.
6) Heiligendamm desgleichen.

Digitized by Google

7) Heringsdorf Bade-Station (wird für die Folge das ganze Jahr in Betrieb bleiben).
8) Rastede Schloß-Station.

3. Veränderungen der Dienststunden:

bei Station:
1) Oels ist der volle Tagesdienst eingeführt.
2) Emmerich desgleichen.
3) Husum desgleichen.
4) Kreuz desgleichen.
5) Oberhausen desgleichen.
6) Pleschen desgleichen.
7) Pr. Eylau desgleichen.
8) Wollin desgleichen.
9) Gnesen desgleichen.
10) Pyrmont desgleichen während der Badesaison.
11) Höchst ist der Dienst eingeführt von 7 — 1 Uhr und von 2 — 8 Uhr Abends.
12) Schlangenbad desgleichen während der Badesaison.
13) Soden desgleichen desgleichen.
24) Langenschwalbach desgleichen desgleichen, auch ist diese Station mit der Post kombinirt worden.

4. Die Kombinirung mit Orts-Post-Anstalten wurde aufgehoben:

bei Station:
1) Gnesen
2) Rastenburg
3) Essen.

5. Geschlossen wurden die Stationen:

1) die Filial-Station in Berlin (Hohenzollernstraße).

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. Meydam.

No. 198/7. A. III.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang. **Berlin, den 28. Juli 1868.** **Nr. 19.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 188.

Betrifft die Landwehr-Dienstauszeichnung.

In Rücksicht auf die durch das Gesetz vom 9. November 1867 verkürzte Dienstzeit der Landwehr, und die damit verknüpften Veränderungen in ihrer Organisation, bestimme Ich hierdurch, unter Aushebung der bezüglichen Ordre vom 16. Januar 1842, über die künftige Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung, was folgt:

1) Die Landwehr-Dienstauszeichnung wird in zwei Klassen eingetheilt.
2) Die erste Klasse der Auszeichnung besteht in einem silbernen Kreuz, in der Form des Dienstauszeichnungs-Kreuzes für das stehende Heer. Auf der Vorderseite des Kreuzes befindet sich, und zwar in der Mitte, Mein Namenszug, auf der Rückseite die Zahl 20 in römischen Ziffern. Die Auszeichnung wird am kornblumblauen Bande auf der linken Brust getragen. Für die zweite Klasse der Auszeichnung wird die bisherige Form beibehalten.
3) Die erste Klasse der Auszeichnung können nur Offiziere und im Offiziersrange stehende Aerzte des Beurlaubten-Standes erhalten, welche mindestens acht Jahre über die gesetzliche Gesammtdienstzeit freiwillig im Militair-Verhältniß verblieben sind und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben. Wer die erste Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung erhält, legt die 2. Klasse ab.
4) Auf die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung haben nach vorwurfsfrei erfüllter Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr (Seewehr) diejenigen Offiziere, Aerzte, Unteroffiziere und Wehrmänner Anspruch, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder bei außergewöhnlichen Veranlassungen, im Ganzen mindestens drei Monate, aus dem Beurlaubten-Stande zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind.
5) Der Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung geht jedoch verloren:
   a) durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen eines Vergehens, welches mit dem dauernden oder zeitigen Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn wegen mildernder Umstände auf diese Strafe nicht erkannt sein sollte;
   b) durch jede kriegs- oder standgerichtliche Bestrafung während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubten-Stande;
   c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung einer Einberufungs-Ordre, oder wegen ungerechtfertigter Versäumniß einer Kontroll-Versammlung;
   d) durch zwei- oder mehrmalige Disziplinar-Bestrafungen wegen anderer, während der Dauer des Beurlaubten-Verhältnisses verübten militairischen Vergehen.
6) Die Vorschlagslisten zur Verleihung der ersten und zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung an Offiziere und im Offizier-Range stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, sind Mir durch das Kriegs-Ministerium zur Bestätigung vorzulegen. Die Listen der zur zweiten Klasse der Dienstauszeichnung vorzuschlagenden Unteroffiziere und Wehrmänner werden durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure bestätigt.
7) Die Landwehr-Dienstauszeichnungen der ersten Klasse sind beim Tode der Inhaber an das Kriegs-Ministerium zurückzuliefern.
8) Die Besitzzeugnisse für Offiziere und im Offiziersrange stehende Aerzte werden von dem Kriegs-Minister, die für Unteroffiziere und Gemeine von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur vollzogen.
9) Die bei Beurtheilungen über den Verlust der übrigen Ehrenzeichen geltenden gesetzlichen Vorschriften finden auch auf die in Rede stehende Auszeichnung Anwendung.
10) Die vorstehenden Bestimmungen treten zuerst für diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes in Kraft, welche in diesem Jahre nach erfüllter Dienstpflicht aus der Landwehr ausscheiden. Auch sehe Ich den

Digitized by Google

Vorschlägen des Kriegs-Ministeriums zur Verleihung der ersten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung an diejenigen Offiziere und im Offiziersrange stehenden Aerzte des Beurlaubtenstandes entgegen, welche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen schon jetzt den Anspruch darauf erworben haben.

Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 16. Juli 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und Behufs Ausführung derselben Folgendes bestimmt:

1) Die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnungen erfolgt in der Regel bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen an alle diejenigen Individuen, welche in dem laufenden Jahre den Anspruch darauf erlangt haben.

2) Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben alljährlich die Listen der zur ersten und zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung vorzuschlagenden Offiziere und im Offiziersrang stehenden Aerzte des Beurlaubtenstandes, getrennt nach Waffen 2c., unter Benutzung des anliegenden Schemas 1 aufzustellen und zum 15. Mai an die nächsten Waffen- 2c. Behörden zu senden, wie solche in den §§. 2 ad 3, 30 ad 1, beziehungsweise 31 ad 4 der demnächst zur Vertheilung gelangenden Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli dieses Jahres, bezeichnet sind. Die Vorschlagslisten werden hierauf von den Königlichen General-Kommandos, General-Inspektionen und Inspektionen, sowie von dem Marine-Ministerium und dem General-Stabs-Arzt der Armee zusammengestellt und zum 1. Juli jeden Jahres dem Allgemeinen Kriegs-Departement vorgelegt.

Schema 1.

3) Ebenfalls zum 15. Mai jeden Jahres werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandos die Listen aller zur zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung berechtigten Unteroffiziere und Wehrleute der Garde- und Provinzial-Landwehr, sowie der Seewehr und der nicht im Offiziersrange stehenden Aerzte des Beurlaubtenstandes nach Schema 2 aufgestellt und dem vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommando vorgelegt. Letzteres prüft diese Listen, bestätigt sie und reicht an das vorgesetzte General-Kommando eine summarische Nachweisung des Bedarfs nach Schema 3 ein.

Schema 2.

Schema 3.

Diese Nachweisungen werden durch die Provinzial-General-Kommandos zusammengestellt und zum 1. Juli jeden Jahres an das Allgemeine Kriegs-Departement eingesandt.

4) Das Allgemeine Kriegs-Departement wird auf Grund der ad 2 und 3 bezeichneten Eingaben den betreffenden Behörden die erforderliche Anzahl von Dienstauszeichnungen, sowie die Besitzzeugnisse für Offiziere und im Offiziersrang stehende Aerzte, für welche das Schema 4 zur Kenntnißnahme beigefügt ist, zur weiteren Vertheilung zugehen lassen.

Schema 4.

Die Besitzzeugnisse für Unteroffiziere und Wehrleute werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandeuren nach Schema 5 ausgefertigt.

Schema 5.

5) Die Landwehr-Dienstauszeichnungen erster Klasse sind bei Todesfällen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos direkt an die Abtheilung für Armee-Angelegenheiten A im Kriegs-Ministerium einzusenden.

Aberkannte Auszeichnungen werden bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos, Behufs der etwaigen Wiederverleihung, deponirt. Verloren gegangene Auszeichnungen müssen die Inhaber aus eigenen Mitteln ersetzen.

6) In den Ranglisten, Stammlisten 2c. ist die Landwehr-Dienstauszeichnung erster und zweiter Klasse durch L. D. 1. bez. L. D. 2. zu bezeichnen.

7) Die Vorschlagslisten für die beiden in diesem Jahre ausscheidenden Jahrgänge der Landwehr sind von den Bezirks-Kommandos sogleich aufzustellen und auf dem ad 2 bez. 3 bezeichneten Wege vorzulegen. Dem Allgemeinen Kriegs-Departement sind die betreffenden Eingaben in diesem Jahre bis zum 15. September c. a. einzusenden.

Da die Gesammtdienstzeit für die altpreußischen Landestheile mit dem Herbste dieses Jahres auf 17 Jahre reduzirt wird, so können in diesem Jahre zur Verleihung der ersten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung nur diejenigen qualifizirten Offiziere und im Offiziersrang stehenden Aerzte des Beurlaubtenstandes vorgeschlagen werden, welche eine Dienstzeit von 17 + 8 = 25 Jahren zurückgelegt haben, wobei aber den ehemaligen einjährig Freiwilligen das eine Dienstjahr im stehenden Heere als dreijährige Dienstzeit zu rechnen ist. In analoger Weise regelt sich der Anspruch auf die erste Klasse der Dienstauszeichnung während des Uebergangs-Stadiums in den folgenden Jahren, bis zur durchgeführten Reduktion der Gesammtdienstzeit auf 12 Jahre und nach Maßgabe der in letztgedachter Beziehung alljährlich ergehenden Bestimmung.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

No. 382/7. A. L. a. v. Roon.

Digitized by Google

(Behörde, von welcher die Nachweisung aufgestellt, beziehungsweise zusammengestellt ist.)

Schema 1.

Nachweisung
der zur ersten und zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung pro 18.. in Vorschlag zu bringenden (Offiziere der Provinzial-Infanterie ꝛc.)

Laufende Nr.	Landwehr-Bataillon.	Charge und Waffe (bei Reserve-Offizieren auch Truppentheil.)	Namen.	In Dienst getreten am	In Dienst getreten als	Zur Reserve entlassen.	Zur Landwehr übergetreten.	Mithin Gesammt-Dienstzeit.	Datum der Ernennung zum Offizier (Assistenz-Arzt).	Mitgemachte Feldzüge.	Bei außerordentlicher Beranlassung zum Dienst einberufen.	Motivirung des Vorschlags und Bemerkungen.
		A. Zur ersten Klasse.			einjährig Freiwilliger. ꝛc.						von — bis —	Bei Vorschlägen zur 2. Klasse ist hier anzuführen, daß keine der Bestimmungen ad 5 der Allerh. Kab. Ordre vom 4. Juli 1868 der Verleihung entgegensteht. Bei Vorschlägen zur ersten Klasse ist zu attestiren, daß die Betreffenden sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben.
		B. Zur zweiten Klasse.										

Schema 2.

Landwehr-Bezirks-Kommando zu N.

Nachweisung
der zur zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung pro 18.. in Vorschlag zu bringenden Unteroffiziere und Wehrleute.

Laufende Nr.	Truppen-Gattung.	Charge.	Namen.	In Dienst getreten. am	In Dienst getreten. als	Mitgemachte Feldzüge.	Bei außergewöhnlichen Beranlassungen zum Dienst einberufen.	Bemerkungen.
							von — bis —	

Es sind x disponible Dienstauszeichnungen vorhanden.

Daß der Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung an die vorbezeichneten Mannschaften keine der Bestimmungen ad 5 der Allerh. Kab. Ordre vom 4. Juli 1868 entgegensteht, bescheinigt.

(Ort und Datum.)

N. N.
Major z. D. und Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

Digitized by Google

Schema 3.

n te Infanterie-Brigade.

Nachweisung
des Bedarfs an Landwehr-Dienstauszeichnungen 2. Klasse für Unteroffiziere und Wehrleute pro 18 . .

Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Summa des Bedarfs Stück.	Bemerkungen.
nte Infanterie-Brigade.	ntes . . . . . sches Landwehr-Regiment Nr. x.	1. Bataillon (N.)		Als disponible kommen diejenigen Dekorationen in Anrechnung, welche wegen eingetretener Todesfälle ꝛc. im vorhergehenden Jahre nicht zur Verausgabung gelangt sind.
		2. Bataillon (N.)		
	ntes . . . . . sches Landwehr-Regiment Nr. x.	1. Bataillon (N.)		
		2. Bataillon (N.)		
	Summa des Bedarfs			
	Disponible sind vorhanden:			
	Bleibt Bedarf:			

Schema 4.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen dem (Seconde-Lieutenant N. N. von der Infanterie des nten Bataillons (N) nten . . . . . schen Landwehr-Regiments Nr. x) die erste (zweite) Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung zu verleihen geruht haben, wird demselben auf Allerhöchsten Befehl dieser Beglaubigungsschein über deren Besitz ertheilt.

Berlin, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Kriegs-Minister.

Schema 5.

Dem Inhaber dieses, (Unteroffizier ꝛc.) N. N. vom (nten Bataillon (N.) nten . . . . . schen Landwehr-Regiments Nr. x) aus N. Kreis N. gebürtig, ist die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung verliehen worden und wird ihm dieser Beglaubigungsschein über deren rechtmäßigen Besitz ertheilt.

. . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.) N. N.

(Major z. D.) und Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

Nr. 189.

Betrifft Bestreitung der Kosten für die Unterhaltung der Fourage-Wagen ꝛc. und für die Unterhaltung des Planums der bedeckten Reitbahnen, sowie der Miethen für die Schmieden.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich genehmigen, daß die Kosten für die Unterhaltung der Fourage-Wagen, beziehungsweise für die Anfuhr der Fourage und des Brotes in den Garnisonen, ferner die Kosten für die Unterhaltung des Planums der bedeckten Reitbahnen, sowie die Miethen für die Schmieden, soweit diese nicht aus dem Hufbeschlags-Gelder-Fonds bestritten werden können, bei denjenigen Truppentheilen, welche sich im Genuß des Dünger-Ertrages befinden, auf den Düngerfonds übernommen und nur insoweit extraordinair erstattet werden, als der bezeichnete Fonds nicht die Mittel zur Bestreitung der diesfälligen Ausgaben bietet.

Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

gez. Wilhelm.

(gez.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Berlin, den 9. Juli 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre, durch welche der §. 33 des Anhangs I der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten eine Modifikation erleidet, wird hiermit unter dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, wie die darin gedachten Kosten, soweit dieselben bisher aus dem Natural-Verpflegungs- und Garnison-Verwaltungs-Fonds bestritten worden sind, Seitens der im Genuß des Dünger-Ertrages befindlichen Truppentheile vom 1. d. M. ab auf den Dünger-Fonds zu übernehmen sind und nur insoweit auf dem bisherigen Wege liquidirt werden dürfen, als der bezeichnete Fonds nachweislich neben der Unterhaltung und Ergänzung der Stall-Utensilien und den Kosten der Stall-Erleuchtung nicht die Mittel zur Bestreitung der diesfälligen Ausgaben bietet.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

J. V. J. V.

Gericke. Müller.

No. 227/7. M. O. D. 4.

Nr. 190.

Betrifft die anderweite Festsetzung des Beginns des 1. Kursus der Artillerie-Schießschule pro 1868/69.

Berlin, den 19. Juli 1868.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß, so lange die Herbstübungen des Garde-Korps erheblich vor dem 1. Oktober schließen, der erste Kursus der Artillerie-Schießschule nicht, wie solches im Passus 9a des Organisations-Planes für die qu. Schießschule vom 4. Juli 1867 bestimmt worden ist, am 1. Oktober, sondern möglichst unmittelbar nach dem Schlusse der vorberegten Herbstübungen, jedoch unter Festhaltung der planmäßigen Dauer von 4½ Monaten, beginnen darf. Allerhöchstdieselben haben dabei die alljährliche Feststellung des Anfangstermins resp. der Dauerzeit des qu. Kursus dem Kriegs-Ministerium überlassen.

Indem das Kriegs-Ministerium Vorstehendes zur Kenntniß der Armee bringt, setzt es den Beginn des ersten Kursus der Artillerie-Schießschule pro 1868/69 auf den 16. September d. J. und demgemäß die Dauer desselben bis ult. Januar 1869 fest. Die für Absolvirung des 2. Kursus der qu. Schießschule im Passus 9b des vorerwähnten Organisations-Plans angegebene Zeit wird hierdurch nicht alterirt.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 216/7. A. I. a.

Nr. 191.

Betrifft das Studium in den militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten, die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in dieselben.

Bestimmungen

über das Studium in den militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten, die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in dieselben.

In Berlin bestehen zwei militair-ärztliche Bildungs-Anstalten:

das Königliche medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut und

die Königliche medizinisch-chirurgische Akademie für das Militair.

Beide Anstalten gewähren kostenfreien theoretischen und praktischen Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde, so wie in deren Anwendung auf militairische Verhältnisse (Kriegsheilkunde) nach einem bestimmten Studienplane.

Das Studium währt vier Jahre, wie das an der Universität, und berechtigt unter den nämlichen Bedingungen — Absolvirung der vorgeschriebenen Fakultäts- und Staats-Prüfungen — zur ärztlichen Praxis.

Die Studirenden beider Anstalten werden kostenfrei von dem jedesmaligen Dekane der Akademie immatrikulirt. Sie sind gleich berechtigt zur Theilnahme an allen, durch die Anstalten gebotenen Bildungs-

Digitized by Google

Mitteln, zu denen namentlich auch Repetitions-Kurse, Bibliothek und Sammlungen, militairgymnastischer Unterricht gehören.

Das Friedrich-Wilhelms-Institut gewährt außerdem jedem Zöglinge für die Dauer der Studienzeit freie Wohnung (inkl. Heizung und Licht) und eine monatliche Unterstützung von zehn Thalern.

Das Beneficium der freien Wohnung wird auch älteren Studirenden der Akademie zu Theil, soweit es die Räumlichkeit der vorgenannten Anstalt gestattet.

Nach Ablauf der Studienzeit werden die Zöglinge beider Anstalten als Unterärzte in der Armee angestellt — während des Friedens zunächst in solchen Garnisonen, welche Gelegenheit zur Absolvirung der medizinischen Staats-Prüfungen bieten.

Mit dem Tage der Anstellung als Unterarzt beginnt für die Zöglinge beider Anstalten die Ableistung ihrer allgemeinen (einjährigen) Dienstpflicht, an welche sich für die genossene Ausbildung eine besondere anschließt (s. u.).

Die Kompetenzen und die dienstliche Stellung der Unterärzte, so wie die für die Zöglinge beider Anstalten durchaus gleiche weitere Laufbahn in der Armee sind durch die Allerhöchste „Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 20. Februar 1868" (Berlin, Verlag von A. Bath) geregelt.

Die Aufnahmen in beide Anstalten erfolgen am 15. April und am 15. Oktober jeden Jahres.

Bedingungen der Aufnahme.

1) Geburt oder Naturalisation in den Staaten des Norddeutschen Bundes oder dem Großherzogthum Hessen.
2) Alter nicht über 21 Jahre.
3) Besitz des Zeugnisses der Reife für Universitäts-Studien von einem Gymnasium der ad 1 bezeichneten Staaten.
4) Nachweis der körperlichen und geistigen Qualifikation zum militair-ärztlichen Berufe.
5) Verpflichtung des Vaters oder des Vormundes, dem Aspiranten für die Studienzeit außer Kleidung monatlich wenigstens acht Thaler, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, wenigstens zwanzig Thaler, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, zu seinem Lebens-Unterhalte, so wie die Behufs der Promotion und zu den Fakultäts- und Staats-Prüfungen erforderlichen Geldmittel (circa 300 Thlr.) zu gewähren, resp. ausreichend sicher zu stellen.

   Die zum Lebens-Unterhalte nöthigen Geldmittel sind für die Zöglinge beider Anstalten in viertel- oder halbjährigen Raten an die Kasse des Friedrich-Wilhelms-Instituts pränumerando einzuzahlen und werden durch den Rendanten der Kasse in monatlichen Raten den Studirenden ausgezahlt.
6) Verpflichtung des Aspiranten, für jedes Studien-Jahr zwei Jahre, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, ein Jahr, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, im stehenden Heere als Arzt zu dienen gegen Empfang der, der erdienten Charge zustehenden Kompetenzen. (S. Allerhöchste Verordnung vom 20. Februar 1868).

   Wenn ein Zögling vor Ablauf der Studienzeit ausscheidet, so wird er den respektiven Militair-Ersatz-Kommissionen überwiesen, um seiner allgemeinen Militairpflicht zu genügen.

   Setzt ein solcher das medizinische Studium anderweitig fort, so hat er nach erlangter Approbation ausser der allgemeinen Dienstpflicht noch die besondere für die in einer der Anstalten genossene Ausbildung durch ärztlichen Dienst im stehenden Heere abzuleisten. Dabei wird eine Studienzeit unter sechs Monaten gar nicht, ein Zeitraum von sechs Monaten und darüber für ein volles Jahr gerechnet.
7) Verpflichtung des Aspiranten, den für die Anstalten geltenden Bestimmungen und Anordnungen der Direktion unbedingt Folge zu leisten.

   Die Zöglinge der Anstalten stehen unter der Militair-Gerichtsbarkeit und unter der Disziplinar-Strafgewalt der Direktion.

Modus der Aufnahme.

1) Die Anmeldung eines Aspiranten wird erst angenommen, wenn derselbe ein Jahr lang die erste Klasse eines Gymnasiums besucht hat, muß aber innerhalb des, diesem Termine folgenden Vierteljahrs erfolgen.

   Spätere oder gar erst nach bestandener Maturitäts-Prüfung geschehende Anmeldungen werden nur für die Akademie angenommen und finden nur Berücksichtigung, sofern nach der Konkurrenz der rechtzeitig Angemeldeten Vakanzen bleiben.
2) Die Anmeldung ist von dem Vater oder dem Vormunde unter ausdrücklicher Bezeichnung der Anstalt, in welche die Aufnahme gewünscht wird, schriftlich an den General-Stabs-Arzt der Armee zu richten.

Digitized by Google

Beizufügen sind

a) der Geburtsschein;
b) der Impfschein;
c) ein ärztliches Gesundheits-Attest;
d) ein über Anlagen, Führung, Fleiß, die Dauer des Besuches der Prima und den wahrscheinlichen Termin der Universitätsreife sich äußerndes Schulzeugniß;
e) die Erklärung des Anmeldenden, daß sowohl er selbst, wie der Angemeldete, Willens und im Stande sei, die vorstehend ad 5 bis 7 bezeichneten Aufnahme-Bedingungen zu erfüllen.

3) Hierauf erfolgt die Bescheidung, ob der Aspirant zur Vorprüfung zugelassen wird oder nicht, ersteren Falls zugleich die Weisung über Zeit und Ort der Vorprüfung.

4) Die Vorprüfungen finden Mitte April und Mitte Oktober jeden Jahres durch zu dem Behufe ernannte Kommissionen von Militair-Aerzten im Divisions-Stabs-Quartiere des Divisionsbezirkes statt, welchem der zeitige Aufenthaltsort der resp. Aspiranten angehört.

Für die in Berlin und in der Provinz Brandenburg wohnenden Aspiranten geschieht die Vorprüfung in Berlin durch eine von der Direktion der Anstalten bestimmte Kommission.

Die Gestellung zur Vorprüfung bietet Gelegenheit, die körperliche Qualifikation des Aspiranten für den militair-ärztlichen Dienst festzustellen.

In den Vorprüfungen hat der Aspirant einen deutschen Aufsatz, einen lateinischen Aufsatz über ein geschichtliches Thema und seinen Lebenslauf (nach vorgeschriebenem Schema) in deutscher und in französischer oder englischer Sprache unter Kontrolle der Kommission zu bearbeiten.

Die Vorprüfung dauert drei Tage. Die Bewerber haben sich — gemäß der erhaltenen Weisung — auf eigene Kosten nach dem Prüfungsorte zu begeben und für ihren Unterhalt daselbst Sorge zu tragen.

5) Von den zur Vorprüfung nicht erscheinenden Aspiranten wird angenommen, daß sie auf die Bewerbung um Aufnahme verzichten.

Im Falle der Behinderung durch Krankheit oder andere triftige Gründe, welche sofort und gehörig belegt angemeldet wurden, wird die nächträgliche Prüfung veranlaßt.

6) Von dem Ausfalle der Vorprüfung ist die Zulassung der einzelnen Aspiranten zur Konkurrenz um die Aufnahme abhängig. Der Vater oder der Vormund erhält darüber Nachricht und im Falle der Zulassung die Aufforderung, seiner Zeit das erlangte Zeugniß der Reife im Original oder in beglaubigter Abschrift an den General-Stabs-Arzt einzusenden.

Die Einsendung des Reife-Zeugnisses muß für den Aufnahme-Termin im April bis zum 1. April, für den im Oktober bis zum 1. Oktober erfolgen. Unterbleibt dieselbe, ohne daß rechtzeitig der Grund der Verspätung angemeldet ist, so wird angenommen, daß der Aspirant die Maturitätsprüfung nicht bestanden oder auf die Konkurrenz verzichtet habe.

7) Nach dem aus der Vorprüfung und dem Zeugnisse der Reife sich ergebenden Grade der Qualifikation wird zunächst von den Bewerbern für jede der Anstalten die nach den Etats-Verhältnissen zulässige Anzahl zur Aufnahme designirt.

Bleiben darnach Vakanzen für die Akademie, so wird den hinreichend qualifizirten Konkurrenten, welchen die Aufnahme in das Friedrich-Wilhelms-Institut versagt werden mußte, darüber Mittheilung gemacht, um ihnen Anlaß zu bieten, sich darüber zu erklären, ob sie in die Akademie einzutreten wünschen und die Bedingungen der Aufnahme in diese Anstalt zu erfüllen Willens und im Stande sind.

8) Die zur Aufnahme Designirten, resp. Vater oder Vormund erhalten die erforderlichen Weisungen über Ausfertigung der, die eingegangenen Verpflichtungen betreffenden Reverse, so wie über Zeit und Ort der persönlichen Gestellung zum Eintritte in die Anstalten.

Eine Beihülfe oder Entschädigung für die Kosten der dazu erforderlichen Reise nach Berlin wird selbst dann nicht gewährt, wenn sich bei der Gestellung ergeben sollte, daß die bei der Vorprüfung konstatirte körperliche Qualifikation inzwischen so beeinträchtigt wurde, daß der Eintritt nicht zulässig ist.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Der General-Stabs-Arzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Wesens.

Dr. Grimm.

Berlin, den 21. Juli 1868.

Die vorstehenden Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 104/7. 68. A. 1. b.

Digitized by Google

Nr. 192.

Betrifft Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheit.

Berlin, den 19. Juli 1868.

Zur Vereinfachung des Rechnungswesens wird in Bezug auf die von den Truppentheilen am 1. Juni und 1. Dezember jedes Jahres an die Militair-Wittwen-Kasse einzusendenden halbjährlichen Beitrags-Berechnungen hierdurch bestimmt, daß, wenn im Laufe eines Semesters Versetzungen von Mitgliedern der gedachten Kasse vorgekommen sind, immer derjenige Truppentheil, welchem das betreffende Mitglied zur Zeit der Absendung dieser Berechnungen angehört, die Beiträge für das volle abgelaufene Semester nachzuweisen, und zu diesem Zwecke der abgebende Truppentheil die einbehaltenen Beiträge dem empfangenden Truppentheile zu überweisen hat. Die sich in den Beiträgen für Theile eines Semesters etwa ergebenden Bruchpfennige haben die Truppentheile durch Reduktion auf ganze Pfennige untereinander auszugleichen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

J. V.

Gericke. Hammer.

No. 35/7. 68. W.

Nr. 193

Betrifft die Gehalts-Ascension der in etatsmäßigen Schreiberstellen fungirenden Unteroffiziere.

Berlin, den 23. Juli 1868.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß durch die im Armee-Verordnungsblatt No. 17 pro 1868 veröffentlichte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Mai d. J. die Festsetzung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Juli 1867, der gemäß die bei den Kommando-Behörden und den Truppentheilen mit Ausschluß der Landwehrstämme als etatsmäßige Schreiber fungirenden Unteroffiziere nach ihrer Anciennetät nur bis in das Sergeanten-Gehalt 2. Klasse aufrücken dürfen, nicht aufgehoben worden ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V. J. V.

v. Karczewski. Blume.

No. 639/7. A. I. a.

Nr. 194.

Betrifft Dislokationen.

Berlin, den 23. Juli 1868.

Mit Bezug auf die in Nr. 18 des Armee-Verordnungsblattes pro 1868 sub Nr. 182 enthaltene Bekanntmachung vom 3. Juli c. a. wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die in Aussicht genommene Verlegung der 4. Eskadron des 1., sowie der 3. und 4. Eskadron des 2. Großherzoglich Hessischen Reiter-Regiments von Griesheim resp. Arheilgen und Babenhausen nach Darmstadt vorläufig noch nicht zur Ausführung kommen wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V. J. V.

v. Karczewski. Blume.

No. 640/7. A. I. a.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang. Berlin, den 8. August 1868. **Nr. 20.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 195.

Betrifft die für Ueberlassung von Dienstwohnungen an Staatsbeamte zu entrichtende Vergütung.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 3. d. M. bestimme Ich, daß für die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Beamte in den Fällen, wo dieselben nicht ohne Entgelt stattzufinden hat, in Städten mit mehr als 50,000 Einwohnern 10 Prozent, in Städten mit 10,000 bis 50,000 Einwohnern 7½ Prozent, in anderen Ortschaften 5 Prozent des Diensteinkommens der Wohnungs-Inhaber als Vergütung in Abzug gebracht werden. Bei einer Vermehrung oder Verminderung der Einwohnerzahl treten die davon abhängenden Veränderungen erst dann ein, wenn die Wohnung an einen anderen Beamten übergeht. Auf diejenigen Beamten, welchen zur Zeit bereits Dienstwohnungen überlassen sind, findet ein höherer Abzug nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen erst in dem Falle, wenn dem Wohnungs-Inhaber eine Vermehrung seines Diensteinkommens zu Theil wird, und nur in soweit Anwendung, daß die dem Wohnungs-Inhaber obliegende Mehrleistung den Betrag der Erhöhung seines Diensteinkommens nicht übersteigen darf.

Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1868.

gez. **Wilhelm.**

(gez.) Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Dr. Leonhardt.

An das Staats-Ministerium.

Berlin, den 2. August 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß in fraglichen Fällen die bei der jedesmaligen letzten Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl für den zu entrichtenden Prozentsatz maßgebend ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 432/7. M. O. D. 4. A.

Nr. 196.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Anwendung des Reglements vom 16/20. Juni 1867, über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts, in den Provinzen Hannover, Hessen und Schleswig-Holstein.

Berlin, den 27. Juni 1868.

In Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 20. Juni v. J. hat das Königliche Staats-Ministerium zur Anwendung des

Reglements vom 16. Juni pr. über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts,

in den neu erworbenen Landestheilen, folgende besondere Anordnungen beschlossen:

Digitized by Google

1. Für die Provinz Hannover.

Zum §. 2.

1) Der unter A. d. den Landgendarmen nach fünfjähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Gendarmerie gewährte Anspruch auf den Civil-Versorgungs-Schein steht denjenigen Gendarmen, welche in der früheren Hannoverschen Gendarmerie bereits gedient haben, nur in dem Falle zu, daß ihre Militair-Dienstzeit im Ganzen wenigstens 14 Jahre beträgt.
2) Den Civil-Versorgungs-Schein können auch erhalten: Unteroffiziere und Korporale oder in solchem Range in Dienst gewesene Musiker, Trompeter und Handwerker der vormaligen Hannoverschen Armee, welche in dieser — frühestens vom 17. Lebensjahre an — 14 Jahre bezw., was die Königs-Gendarmen betrifft, 12 Jahre, und zwar bis zur Auflösung der Königlich Hannoverschen Armee, bei fortdauernd guter Führung gedient haben, in die Preußische Armee aber nicht übergetreten sind.

Zum §. 4.

Der Besitz von im Kriege erworbenen Preußischen Orden und Ehrenzeichen gewährt gegenüber denjenigen vormals Hannoverschen Militairs, welche im Besitze von im Kriege erworbenen Hannoverschen Orden und Ehrenzeichen sich befinden, keinen Vorzug.

Zum §. 6.

Die für Militair-Anwärter ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden mit solchen Personen, welche in dem betreffenden Dienstfache oder im Vorbereitungsdienste zu demselben schon aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1866 her, ohne daß sie als Staatsdiener angestellt waren, beschäftigt sind. Ein Verzeichniß dieser Personen ist von dem Ober-Präsidium festzustellen.

Zum §. 8.

In die, durch Anlage A des Reglements festgestellte Uebersicht der Unterbeamtenstellen, welche, soweit nicht ein Anderes bestimmt worden, ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen sind, werden nachfolgende Dienststellen aufgenommen:

Unter I. Pedelle (Kanzlei- ꝛc. Boten).
Unter II. 1. D. Deichvögte.
Unter II. 1. E. Hafenmeister (es concurriren bei der Besetzung dieser Stellen in der Provinz Hannover vorzugsweise Marine-Offiziere und Militair-Anwärter der Marine);
Sammlungsdiener bei der polytechnischen Schule;
Unter II. 2. Steuerdiener (Executoren).
Unter II. 3. Oberaufseher,
Hausverwalter bei den Landes-Irren-Anstalten und der Landes-Entbindungs-Anstalt, dem Pädagogium zu Ilfeld, den Universitäts-Hospitälern;
untere Beamten bei den Landes-Bade-Anstalten.
Unter II. 4. Amtsdiener,
Amtsboten,
Executoren,
Werkmeister bei den Straf- und Besserungs-Anstalten.
Unter II. 6. Gerichtsvögte für den inneren Dienst.

Zum §. 9.

1) Zu denjenigen Subaltern-Beamten, welche unter die Kategorie der ad 1 im §. 9 des Reglements bezeichneten fallen, gehören auch:
die Bade-Inspektoren,
die Klosteramtsvögte,
die Kopisten.
2) Zu den alternirend mit Militair- und Civil-Anwärtern zu besetzenden Subalternstellen (§. 9 ad 2 a. a. O.) werden die Stellen der mit dem Titel Kanzlist oder Kanzleigehülfe angestellten Kanzlei-Vorsteher und deren Assistenten gerechnet, ferner
die Kanzlei-Expedienten bei dem Appellations-Gericht und den Obergerichten,
die Gerichtsvögte für den äußeren Dienst,

Digitized by Google

die Amtsvögte der Aemter,
die Amts-Sekretaire,
die Hausverwalter der unter dem Ressort des Ministeriums des Innern stehenden Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten.

Zum §. 10.

Die Amtmänner, Amts- und Kreis-Hauptleute, Amtsrentmeister, Kloster-Receptoren und Aktuare bei den Amtsgerichten sind bei Annahme der zu ihnen in einem Privat-Dienstverhältnisse stehenden Büreaugehülfen und Schreiber nicht beschränkt.

Zum §. 11.

1) Der Ausdruck „Stadtgemeinden" in dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. September v. J. begreift nur diejenigen Gemeinden, auf welche die Städte-Ordnung Anwendung findet.
2) Bei der Wahl der Stadtsekretaire haben, da diese zu den städtischen Unterbeamten nicht gehören, die städtischen Behörden freie Hand.
3) Das den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden in Beziehung auf besoldete städtische Unterbedienten-Stellen durch den am 30. September v. J. in Gesetzeskraft getretenen Allerhöchsten Erlaß vom 22. September v. J. eingeräumte Vorzugsrecht findet gegenüber denjenigen Personen nicht statt, welche bereits aus der Zeit vor dem 30. September v. J. her im Unterbedienten-Dienste der betreffenden Stadt ohne feste Anstellung, jedoch mit Aussicht auf eine solche, beschäftigt sind.
Ein Verzeichniß dieser Personen ist von den Landdrosteien für jede Stadt ihres Verwaltungs-Bezirks festzustellen.
4) Die städtischen Behörden sind in der Versetzung oder Beförderung eines besoldeten städtischen Unterbedienten auf eine andere besoldete Unterbedientenstelle derselben Stadt nicht beschränkt.

Zum §. 15.

Die Ausfertigung der Civil-Versorgungs-Scheine für die in die Preußische Armee nicht übergetretenen Unteroffiziere, Korporale oder in solchem Range im Dienst gewesenen Musiker, Trompeter und Handwerker der vormaligen Hannoverschen Armee steht dem General-Kommando 10. Armee-Korps zu.

Zum §. 20.

1) Zu den Behörden, welchen die im §. 20 des Reglements vorgeschriebenen Mittheilungen über Anstellungsgesuche von Militair-Anwärtern zu machen sind, gehören auch:
a) die Königliche Verwaltung der Domainen und Forsten zu Hannover;
b) das Ober-Steuer-Kollegium;
c) die Landdrosteien und die Berghauptmannschaft zu Clausthal;
d) die General-Direktion des Wasserbaues;
e) die Klosterkammer;
f) die Direktion der Landes-Kredit-Anstalt.
2) Hinsichtlich derjenigen Militair-Anwärter, welche eine Anstellung im Ressort der Justiz-Verwaltung wünschen, sind die Mittheilungen, statt an das Appellations-Gericht zu Celle, an die Kron-Ober-Anwaltschaft daselbst zu richten.

Zum §. 23.

Die öffentlichen Aufforderungen der Magistrate der selbstständigen Städte an die Berechtigten, Behufs ihrer Bewerbung um vakante städtische Unterbedientenstellen sind, so lange besondere Regierungs-Amtsblätter bezw. Kreisblätter nicht eingerichtet sind, in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts für Hannover zu erlassen.

Zu den §§. 24, 25, 31 und 35.

Dasjenige, was in den §§. 24, 25, 31. und 35 hinsichtlich der Regierungen bestimmt ist, gilt, so lange Regierungen nicht errichtet sind, für die Landdrosteien und die Berghauptmannschaft.

Zum §. 28.

Diejenigen Anstellungs- bezw. Versorgungsberechtigten der früheren hannoverschen Armee, welche eine Probedienstleistung nach den bisher maßgebenden Vorschriften bereits mit günstigem Erfolge bestanden haben, können nach dem Ermessen der Behörden von einer nochmaligen Probedienstleistung entbunden werden.

Digitized by Google

2. Für die Provinz Hessen.

Zum §. 2.

A) Den Civil-Versorgungs-Schein können erhalten:
die pensionsberechtigten Invaliden der vormals Großherzoglich Hessischen, Kurhessischen und Nassauischen Truppen, welchen nach den bezüglichen Bestimmungen in ihrer Heimath früher der Anspruch auf Versorgung bereits zustand.

B) Den Civil-Anstellungs-Schein können erhalten, ohne Invalide zu sein:
1) diejenigen vormals kurhessischen Militair-Personen, welche auf der dem Königlichen General-Kommando 11. Armee-Korps übertommenen „Versorgungs-Liste" stehen oder nach Abschluß derselben bei fortdauernd guter Führung eine 12jährige Dienstzeit zurückgelegt haben.
2) diejenigen vormals Nassauischen Militairs, welche als Militair-Anwärter in der bisher von der Königlichen Regierung zu Wiesbaden ressortirenden Versorgungsliste aufgezeichnet sind, sofern dieselben mindestens 12 Jahre gedient haben. Bei geringerer als 12jähriger, jedoch mindestens 10jähriger Militair-Dienstzeit ist diesen Anwärtern der Anstellungsschein mit der Beschränkung zu ertheilen, daß derselbe nur innerhalb des vormals Herzoglich Nassauischen Gebietes Gültigkeit hat.
Von den vormals Nassauischen, jetzt im Preußischen Dienste stehenden Unteroffizieren können die Anstellungsberechtigung nach 10jähriger Dienstzeit mit der eben gedachten Beschränkung nur noch diejenigen erlangen, welche vor dem 1. Oktober 1860 eingetreten sind.
3) die vormals Großherzoglich Hessischen Soldaten, welche durch 12jährige tadellose Dienstzeit den Anspruch auf Civil-Anstellung nach den bezüglichen Bestimmungen ihrer Heimath erworben hatten

Zum §. 6.

Die für Militair-Anwärter ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden mit solchen Personen, welche in dem betreffenden Dienstfache oder im Vorbereitungsdienste zu demselben schon aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1866 her beschäftigt sind, ohne daß sie als Staatsdiener angestellt waren.
Ein Verzeichniß dieser Personen ist von dem Ober-Präsidium festzustellen.
Nächstdem sind die Behörden gehalten, zur Bewerbung um solche Stellen, für welche sich Militair-Anwärter der geringen Dotirung wegen nicht gefunden haben, diejenigen Kurhessischen und Nassauischen Invaliden aufzufordern, welchen nach §. 6 des Hessischen Regulativs vom 8. März 1831 und des Nassauischen Edikts vom 3. Juni 1845 §. 3 dergleichen Stellen bei vorhandener Qualifikation gegen Sistirung der ihnen gewährten Pensionen übertragen werden konnten.

Zum §. 8.

In die durch Anlage A des Reglements festgestellte Uebersicht der Unterbeamtenstellen, welche, soweit nicht ein Anderes bestimmt worden, ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen sind, werden nachfolgende Dienststellen aufgenommen.

Unter II. 1. C. Weichenwärter (Weichensteller),
Gepäckwieger und Packer (Wiegemeister),
Conducteure (Schaffner),
Stations-Vorstände, }
Bahnhofs-Inspektoren, }
Bahnhofs-Vorstände I. und II. Klasse), } (Stations-Vorsteher I. und II. Klasse),
Bahnhofs-Verwalter, }
Einnehmer, }
Bahnhofs-Vorstände III. Klasse, } (Stations-Aufseher),
Expeditions-Gehülfen (Stations-Assistenten),
Material-Aufseher, }
Bahnhofs-Aufseher, } (Magazin-Aufseher),
Faktoren und Gehülfen für Billetdruckerei, (Billetdrucker),
Zugmeister, (Zugführer).

Unter II. 1. F. Materialien-Ausgeber,
Kohlenmesser,

Digitized by Google

Fruchtmesser.

Unter II. 2. Schlag-Aufseher (Holzhofswärter).

Unter II. 3. Verwalter und Krankenwärter an der Heil- und Pflege-Anstalt Eichberg,
Hausmeister,
Hauskassirer,
Bademeister und andere Unterbeamte } bei den Bade- und Brunnen-Verwaltungen.

Unter II. 4. Kreisbereiter,
Polizei-Wachtmeister,
Stadtwachtmeister,
Hausmeister,
Ausrufer.

Unter II. 5. Unterbediente bei der Domanial-Weinbau- und Kellerverwaltung.

Unter II. 6. Gefängniß-Inspectoren, (Ober-Aufseher).

Zum §. 10.

Die Sekretaire der Kreis- und Amts-Gerichte sind in der Annahme der zu ihnen in einem Privat-Dienstverhältniß stehenden Büreaugehülfen und Schreiber nicht beschränkt.

Zum §. 11

Das den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden in Beziehung auf besoldete städtische Unterbedienstenstellen durch den am 30. September 1867 in Gesetzeskraft getretenen Allerhöchsten Erlaß vom 22. September v. J. eingeräumte Vorzugsrecht findet gegenüber denjenigen Personen nicht statt, welche bereits aus der Zeit vor dem 30. September v. J. im Unterbeamtendienste der betreffenden Stadt ohne feste Anstellung, jedoch mit Aussicht auf eine solche, beschäftigt sind.

3. Für die Provinz Schleswig-Holstein.

Zum §. 2.

A) Den Civil-Versorgungs-Schein können erhalten:
diejenigen pensionsberechtigten Invaliden der dänischen oder ehemaligen schleswig-holsteinschen Armee, welchen, unter analoger Anwendung des Gesetzes vom 6. Juli 1865, der Anspruch auf Civil-Versorgung zusteht.

B) Den Civil-Anstellungs-Schein können auch erhalten, ohne Invalide zu sein:
die in den Preußischen Unterthanenverband übergetretenen vormals Königlich Dänischen Unteroffiziere und in gleichem Range stehenden Militairpersonen, welchen durch die Verfügung d. d. Gottorf den 4. September 1804 sub 2 und deren Ergänzungen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste eröffnet war, sofern sie bis jetzt zur Anstellung noch nicht gelangt sind.

Zum §. 4.

Der Besitz von im Kriege erworbenen Preußischen Orden und Ehrenzeichen gewährt gegenüber denjenigen vormals Königlich Dänischen Militair-Personen, welche im Besitze von im Kriege erworbenen Dänischen Orden und Ehrenzeichen sich befinden, kein Vorzugsrecht bei der Anstellung im Civildienste.

Zum §. 6.

Die für Militair-Anwärter ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch besetzt werden mit solchen Personen, die in dem betreffenden Dienstfache oder im Vorbereitungsdienste zu demselben schon aus der Zeit vor dem 24. Dezember 1866 her beschäftigt waren, ohne als Staatsdiener angestellt zu sein.
Ein Verzeichniß dieser Personen ist von dem Ober-Präsidium festzustellen.

Zum §. 8.

In die durch Anlage A des Reglements festgestellte Uebersicht der Unterbeamtenstellen, welche, soweit nicht ein Anderes bestimmt worden, ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen sind, werden nachfolgend bezeichnete Dienststellen aufgenommen:

Unter II. 1. D. Chaussee-Wärter (Chaussee-Aufseher),

Digitized by Google

Leuchtfeuer-Meister, Aufseher, Assistenten, Wärter und Gehülfen,
Tonnenleger,
Baakensetzer,
Bootführer,
Dampfbaggerführer,
Dampfbaggersteuermann,
Packhausverwalter.
} beim Leuchtfeuer-Wesen,

Unter II. 2. Schloßverwalter (Schloß-Kastellan),
Gartenaufseher,
Hirten
Aufseher
} auf den Süderdithmarschen Außendeichsländereien.

Zum §. 11.

Das den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden in Beziehung auf besoldete städtische Unterbedientenstellen durch den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1867 eingeräumte Vorzugsrecht findet gegenüber denjenigen Personen keine Anwendung, welche bereits aus der Zeit vor Publikation jenes Erlasses, d. h. vor dem 26. Oktober v. J., im Unterbeamtendienste der betreffenden Stadt ohne feste Anstellung, jedoch mit der Aussicht auf eine solche, beschäftigt sind.

Das Ober-Präsidium hat für jede Stadt ein Verzeichniß dieser Personen anfertigen zu lassen und festzustellen.

Zum §. 15.

Die Ausfertigung der Civil-Versorgungs- und Civil-Anstellungs-Scheine für die zu §. 2 A. und B. bezeichneten Personen steht dem General-Kommando 9. Armee-Korps zu.

Staats-Ministerium.

(gez.) Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Dr. Leonhardt.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Vorstehender Staats-Ministerial-Beschluß wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

No. 471/7. A. I. b. v. Roon.

Nr. 197.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend den Fortfall der für Ausländer Behufs der Zulassung zu öffentlichen Aemtern vorgeschriebenen höheren Genehmigung in Bezug auf Angehörige der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten.

Nachdem durch Artikel 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes für den ganzen Umfang des Bundesgebiets ein gemeinschaftliches Indigenat mit der Wirkung eingeführt ist, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaats in jedem andern Bundesstaate als Inländer behandelt und demgemäß unter Anderem auch zu öffentlichen Aemtern unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische, zugelassen werden soll, beschließt das Königliche Staats-Ministerium:

der für Ausländer vorgeschriebenen höheren Genehmigung Behufs ihrer Zulassung zu öffentlichen Aemtern bedarf es ferner nicht, insoweit es sich um Angehörige der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten handelt.

Berlin, den 21. Juli 1868.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Dr. Leonhardt.

Digitized by Google

Berlin, den 31. Juli 1868.

Vorstehender Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 33/68. St. M. I.

Nr. 198.

Bekanntmachung, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militair-Beamte der vormaligen schleswig-holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen.

Bezüglich des in Nr. 19 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes und des in dem Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 145 pro 1868 publizirten

Gesetzes vom 14. Juni 1868, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militair-Beamte der vormaligen schleswig-holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen —

wird für die Betheiligten Nachstehendes bemerkt:

A) Alle diejenigen Offiziere ꝛc., welche sich bereits zufolge der früheren durch die Zeitungen veröffentlichten Bekanntmachung vom 31. Dezember 1867 um Pension resp. Unterstützung beworben haben, werden — auch wenn sie vorläufig nicht mit Unterstützungen bedacht worden, auf Grund des oben bezeichneten Gesetzes aber pensionsberechtigt sind — die ihnen gesetzlich zustehenden Kompetenzen Seitens der Abtheilung für das Invaliden-Wesen des Kriegs-Ministeriums angewiesen erhalten, ohne daß es Seitens der Betreffenden besonderer Anträge dieserhalb bedarf.

B) Solche Offiziere ꝛc. hingegen, welche noch keine Anträge um Bewilligung von Pension oder Unterstützung gestellt, haben ihre desfallsigen Eingaben nach dem in der unter A gedachten Bekanntmachung vorgeschriebenen Schema an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzusenden.

C) Was die Offizier- und Beamten-Wittwen betrifft, so haben nach §. 6 des Gesetzes vom 14. Juni d. J.

1) diejenigen Wittwen, deren Männer in den Feldzügen 1848—50 geblieben oder an den erlittenen Verwundungen und Beschädigungen oder in Folge der Kriegs-Strapazen gestorben sind, sofern der Verstorbene bei seinem Eintritt in die schleswig-holsteinsche Armee oder bei seinem Ableben einem Staate des Norddeutschen Bundes angehörte, Anspruch auf Gewährung einer Beihülfe nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Oktober 1866 und des §. 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1867, — während

2) den Wittwen der übrigen Offiziere und Beamten nur, wenn sie nach der schleswig-holsteinschen Pensions-Verordnung vom 15. Februar 1850 pensionsberechtigt sein würden, eine nach Maßgabe jener Verordnung zu bestimmende Beihülfe gewährt werden kann.

Zu diesen ad 2 gedachten Wittwen gehören — **ihre Bedürftigkeit vorausgesetzt:**

a) Wittwen, deren Männer zur Zeit ihres Ablebens bereits zehn Jahr im aktiven Dienst gestanden haben,

b) Wittwen deren Männer im Pensions- oder Wartegeld-Verhältnisse gestorben sind, sowie

c) Wittwen, deren Männer bei ihrem Ausscheiden aus der schleswig-holsteinschen Armee nach der Verordnung vom 15. Februar 1850 pensionsberechtigt gewesen sind, resp. gewesen sein würden, die Pension aber in Folge der im März 1851 stattgehabten Aufhebung jener Verordnung wieder verloren oder überhaupt nicht erhalten haben.

Keinen Unterstützungs-Anspruch haben die sub 2 erwähnten Wittwen wenn die Ehe erst auf dem letzten Krankenlager des verstorbenen Ehemannes abgeschlossen wurde, oder wenn die Ehe geschieden und die Ehefrau im richterlichen Erkenntnisse für den schuldigen Theil erklärt worden ist, oder endlich wenn die Ehe erst nach der Verabschiedung des Mannes aus schleswig-holsteinschen Militairdiensten oder nach vollendetem sechszigsten Lebensjahre des verstorbenen Ehemannes abgeschlossen wurde.

Berlin, den 21. Juli 1868.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 1019/7. A. f. I.

Digitized by Google

Nr. 199.

Betrifft die von den Mannschaften des Feld-Munitions-Reserve-Parks und der Reserve-Munitions-Depots zu führenden Säbeltroddel.

Nachweisung
der von den Mannschaften der Feld-Munitions-Reserve-Parks und der Reserve-Munitions-Depots zu führenden Säbeltroddel.

Bezeichnung der Abtheilungen, Kolonnen und Depots.		Erhält die Säbeltroddel der	
1. Abtheilung.	1. Reserve-Munitions-Kolonne.	1. 6pfündigen	Batterie.
	2. " " "	1. 4pfündigen	"
	Stab.	2. 6pfündigen	"
	3. " " "		
	4. " " "	2. 4pfündigen	"
	5. " " "	3. 6pfündigen	"
	6. " " "	3. 4pfündigen	"
	7. " " "	4. 6pfündigen	"
	8. " " "	4. 4pfündigen	"
2. Abtheilung.	9. Reserve-Munitions-Kolonne.	5. 6pfündigen	Batterie.
	16. " " "	5. 4pfündigen	"
	10. " " "	6. 6pfündigen	"
	11. " " "	6. 4pfündigen	"
	Stab.	1. Festungs-Kompagnie.	
	12. " " "		
	13. " " "	2. " "	
	14. " " "	3. " "	
	15. " " "	4. " "	
3. Abtheilung.	Stab.	5. Festungs-Kompagnie.	
	17. Reserve-Munitions-Kolonne.		
	18. " " "	6. " "	
	19. " " "	9. " "	
	20. " " "	10. " "	
	21. " " "	7. " "	
	22. " " "	8. " "	
	23. " " "	11. " "	
	24. " " "	12. " "	
	Reserve-Munitions-Depot Nr. 1.	13. Festungs-Kompagnie.	
	" " " Nr. 2.	14. " "	
	" " " Nr. 3.	15. " "	

Berlin, den 26. Juli 1868.

Vorstehende Nachweisung wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 264/7. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 200.

Betrifft Meldungen der Offiziere beim Aufenthalt im Auslande.

Berlin, den 3. August 1868.

Seine Majestät der König haben zu bestimmen geruht, daß Offiziere, welche bei einem Aufenthalte im Auslande in Uniform zu erscheinen wünschen, sich während ihrer etwaigen Anwesenheit in den Hauptstädten bei der Preußischen Gesandtschaft und event. auch dem derselben attachirten Militair-Bevollmächtigten, sowie dem höchstkommandirenden Offizier der Garnison vorzustellen, resp. dieselben von ihrem Eintreffen in Kenntniß zu setzen haben.

Solches wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Stosch.

No. 813/7. A. I. a.

Nr. 201.

Gewährung der Kommando-Zulage bei Beförderungen betreffend.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Das unterzeichnete Departement nimmt Veranlassung, in Folge hier gehaltener Anfrage bekannt zu machen, daß künftighin der Gleichmäßigkeit halber die Gewährung der Kommando-Zulage bei Beförderungen von Offizieren ꝛc. während des Kommandoverhältnisses nach demselben Grundsatze zu erfolgen hat, welcher nach dem Erlasse vom 1. August 1854 hinsichtlich der Zahlung der Reisekosten und Tagegelder zur Anwendung kommt, daß also der Tag der Bekanntmachung der Beförderung beim Truppentheile für den Eintritt der höheren Kompetenz entscheidend ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Hammer.

No. 721/7. M. O. D. 1.

Nr. 202.

Betrifft die Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Entschädigung der Eigenthums-Ansprüche an abgegebenen Chargenpferden.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Es ist in Anregung gebracht worden, daß Quittungen der Offiziere über 50 Thlr. und darüber, für aus Königlichen Kassen empfangene Entschädigung ihrer Eigenthums-Ansprüche an dem besessenen und vor Ablauf der fünfjährigen Dauerzeit zurückgegebenen Chargenpferde, als stempelpflichtig zu betrachten sind.

Die resp. Truppentheile werden hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, von dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, bei dergleichen Auszahlungen zu den Quittungen von dem Aussteller derselben den gesetzlichen Stempel von 5 Sgr. verwenden zu lassen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Abtheilungs-Chef abwesend. Mentzel.

No. 256/7. 68. R. A.

Nr. 203.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 28. Juli 1868.

Der hierselbst im Jahre 1820 verstorbene Mäller Leffmann David hat in einem Nachtrage zu seinem im Jahre 1815 errichteten Testamente für hülfsbedürftige in den Feldzügen von 1813/15 erblindete Krieger ein Legat von jährlich Zweihundert Thalern

Digitized by Google

aus der Masse, so lange solche dauern wird, ausgesetzt, und es ist dieses Legat, wie bisher alljährlich geschehen, auch in diesem Jahre zur Zahlung gelangt, wodurch 50 erblindete Invaliden mit dem Betrage von je 4 Thlrn. haben berücksichtigt werden können.

Das Kriegs-Ministerium fühlt sich gedrungen, dieses Aktes wahrhaft patriotischer Gesinnung des Testators aufs Neue öffentliche Erwähnung zu thun.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

v. Kirchbach.

No. 1392/7. 68. A. f. I.

Druckfehler-Berichtigung.

In der vorhergehenden Nr. 19 dieses Blattes Seite 155 Zeile 10 von oben muß es „**Aufhebung**“ statt „**Aushebung**“ heißen.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang. **Berlin, den 18. August 1868.** **Nr. 21.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 204.

Betrifft die anderweite Benennung der bisherigen 3. Kompagnie der Feuerwerks-Abtheilung, sowie deren Verbindung mit der Artillerie-Schießschule.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die auf Grund Meiner Ordre vom 1. Mai 1862 zur Ausführung der Versuche der Artillerie-Prüfungs-Kommission errichtete 3. Kompagnie der Feuerwerks-Abtheilung von dieser Abtheilung getrennt und unter der Bezeichnung „Versuchs-Kompagnie" mit der Artillerie-Schießschule verbunden werde. Auch bestimme Ich, daß die jetzt allgemein als „Feuerwerker" benannten Unteroffiziere der Feuerwerks-Abtheilung und der Versuchs-Kompagnie fortan in den Verpflegungs-Etats, nach Maßgabe ihrer Gehaltssätze und der bestandenen Prüfungen, als Sergeanten 1. und 2. Klasse resp. als Unteroffiziere bezeichnet und nur dann zu Feuerwerkern ernannt werden sollen, wenn sie den sonst für Erlangung dieser Charge erforderlichen Bedingungen genügt haben. Die jetzt bei den gedachten Truppentheilen vorhandenen Feuerwerker behalten bis zum Aufrücken in eine höhere Charge, beziehungsweise in ein höheres Einkommen, ihre zeitige Benennung und die bisher bezogenen Kompetenzen. Hiernach hat das Kriegs-Ministerium das Weitere zu veranlassen.

Ems, den 18. Juli 1868.

gez. **Wilhelm.**
(gegz.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 11. August 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die hierdurch geboteuen anderweiten Ressort-Verhältnisse der in Rede stehenden Kompagnie, sowie die anderweite Bezeichnung derselben treten mit dem 1. September d. J. in Kraft.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 887/7. A. I. a.

Nr. 205.

Betrifft die bisherigen Führer des zweiten Aufgebots der Landwehr.

Mit Bezug auf die Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, bestimme Ich hierdurch: die bei den Landwehr-Bataillonen zur Zeit noch vorhandenen Führer des zweiten Aufgebots werden hiermit von diesem Verhältniß entbunden. Das Kriegs-Ministerium hat die weitere Bekanntmachung vorstehender Bestimmung an die Armee zu veranlassen.

Ems, den 30. Juli 1868.

gez. **Wilhelm.**
(gegz.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Berlin, den 11. August 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 78/8. A. I. a.

Nr. 206.

Betrifft die Regelung der Dienst-Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

In den Mir jetzt vorgelegten Gesuchslisten pro Juli d. J. hat die Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, vom 4. Juli d. J. noch nicht überall Berücksichtigung finden können. Ich werde daher diese Verordnung auch in Meinen Entscheidungen auf die qu. Gesuche noch außer Anwendung lassen, beauftrage das Kriegs-Ministerium aber, die General-Kommandos, General-Inspektionen ꝛc. dahin zu benachrichtigen, daß nunmehr alle Gesuche zurückzuweisen sind, welche nicht im Einklang mit der neuen Verordnung stehen.

Ems, den 7. August 1868.

gez. Wilhelm.

ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 13. August 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Schön.

No. 290/8. 68. A. I. a.

Nr. 207.

Betrifft die Revision der Kurkosten-Rechnungen.

Berlin, den 5. August 1868.

Die bisher über die Revision der Kurkosten-Rechnungen von Civil-Aerzten für Behandlung von Militair-Personen in Erkrankungsfällen geltend gewesenen Bestimmungen werden durch gegenwärtigen Erlaß dahin abgeändert, daß von jetzt ab diese genannten Liquidationen nicht mehr an den Medizinal-Stab der Armee, sondern für jedes Armee-Korps an dessen Korps-General-Arzt von den betreffenden Militair-Kommandos, Behufs der ärztlichen Revision und Feststellung eingesandt werden.

Von dem Korps-General-Arzte werden dieselben in ärztlich technischer Beziehung geprüft, nach den Bestimmungen der Taxe für die Medizinal-Personen und den dazu gegebenen Erläuterungen revidirt und festgestellt, und mit dem Revisions- und Feststellungs-Atteste versehen, den betreffenden Kommandos, von denen sie eingesandt waren, wieder zugestellt.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Stosch.

No. 11/8. 68. M. O. D. 4. B.

Digitized by Google

Nr. 208.

Betrifft die Feststellung des Termins, bis zu welchem die Versorgungs-Ansprüche der im Kriege 1866 verwundeten oder beschädigten und dadurch invalide gewordenen Soldaten, gemäß §. 20 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 nach Abschnitt I. dieses Gesetzes geltend gemacht und anerkannt werden dürfen; ferner Feststellung angeblich in diesem Kriege erlittener, aber erst nach jenem Termin zur Sprache gebrachter Verwundungen oder Beschädigungen.

Berlin, den 10. August 1868.

Die nach §. 20 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 gestattete, vom Friedensschluß ab zu berechnende dreijährige Frist, innerhalb welcher Versorgungs-Ansprüche auf Grund im Kriege erlittener Verwundungen oder Beschädigungen nach Abschnitt I. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 geltend gemacht und anerkannt werden dürfen, läuft für die Theilnehmer am Kriege von 1866 mit dem 21. Oktober 1869 als demjenigen Termin ab, an welchem 3 Jahre vorher durch den letzten zwischen den kriegführenden Mächten vollzogenen Friedensschluß allgemein der Friedenszustand wiederhergestellt worden ist.

Ueber Versorgungs-Ansprüche, welche aus dem Kriege von 1866 her erst nach nach dem 21. Oktober 1869 angemeldet werden sollten, ist demnach nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnitts II. vorgenannten Gesetzes zu entscheiden, und muß daran festgehalten werden, daß die mit Sorgfalt geführten, beglaubigten, auch von den Betheiligten selbst anerkannten Kriegsstammlisten den maßgebenden Anhalt zur Beurtheilung für die den einzelnen Mann im Kriege betroffenen Vorkommnisse, also auch für etwa erlittene Verwundungen oder Beschädigungen abgeben, so daß nachträgliche Zeugen-Vernehmungen, Behufs ihrer Feststellung alsdann nicht mehr statthaft sind.

Dies ist den Mannschaften beim Appell und bei den Control-Versammlungen bekannt zu machen.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

v. Roon.

No. 1040/7. 68. A. f. I.

Nr. 209.

Betrifft die Bekleidung und Ausrüstung der von den Truppentheilen als Offizierburschen abkommandirten Mannschaften.

Berlin, den 4. August 1868.

Die Festsetzungen des diesseitigen Erlasses vom 4. Dezember 1861 — Nr. 914/11. A. K. D. 1. —, betreffend die Bekleidung und Ausrüstung ꝛc. der bei den Kriegsschulen kommandirten Ordonnanzen, Offizierburschen und Pferdewärter, haben fortan auf sämmtliche von den Truppentheilen als Offizierburschen außerhalb der Garnison abkommandirte Mannschaften aller Waffen Anwendung zu finden.

Danach sind die Mannschaften der Infanterie mit nachstehenden Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen zu versehen und zwar:

I. Groß-Montirungsstücke:

1) 2 Feldmützen mit Kokarde — eine gute zum Ausgehen am Sonntag, eine im gewöhnlichen Dienst zu tragen,
2) 3 Waffenröcke, einer zu Paraden und Sonntags, einer zum Ausgehen, einer im Haus und zum gewöhnlichen Dienst zu tragen,
3) 3 Halsbinden, den Garnituren des Waffenrocks entsprechend,
4) 3 Tuchhosen, desgleichen,
5) 2 Paar graueinene Hosen,
6) 1 Paar weißleinene Hosen zur Parade,
7) 1 Drillichjacke,
8) 1 guter Mantel,
9) 2 Paar Unterhosen,
10) 1 Paar Tuchhandschuhe,
11) 1 Paar Ohrenklappen.

Digitized by Google

II. Ausrüstungsstücke und Armatur:

1) 1 Helm mit Zubehör,
2) 1 Tornister mit Trageriemen,
3) 1 Seitengewehr mit Leibriemen,
4) 1 Mantelriemen,
5) 1 Brodbeutel,
6) 2 Säbeltroddel (eine zur Parade).

III. Klein-Montirungsstücke:

1) 1 Paar gute Stiefeln } nebst 2 Paar Halbsohlen und Absatzflecken,
2) 1 Paar gute Schuhe }
3) 2 gute Hemden.

IV. Außerdem:

1) Abrechnungsbuch,
2) Gesangbuch.

Für die Mannschaften der anderen Waffen modifizirt sich das vorstehende Verzeichniß entsprechend.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V. J. V.

v. Karczewski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 150/6. A. I. a.

Nr. 210.

Betrifft Schießprämien für die Stamm-Mannschaften der Landwehr-Bataillone.

Berlin, den 4. August 1868.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nachdem die Instruktion über das Scheibenschießen der mit Zündnadel-Gewehren bewaffneten Infanterie-Bataillone vom 2. November 1864 für die Landwehr-Stämme maßgebend geworden, rücksichtlich der Schießprämien für die Stamm-Mannschaften der Erlaß des Militair-Oekonomie-Departements vom 4. Dezember 1860, demgemäß jährlich eine Prämie von 3 Thlr. gewährt wird, in Kraft bleibt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V. J. V.

v. Karczewski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 756/7. A. I. a.

Nr. 211.

Betrifft die Beschaffung von Pferde-Medizin-Kasten für die fünften Eskadrons.

Berlin, den 6. August 1868.

Auf eine hierher gelangte Anfrage: ob die fünften Eskadrons mit Pferde-Medizin-Kasten auszurüsten seien? bestimmt das unterzeichnete Departement: daß die Beschaffung von Pferde-Medizin-Kasten für die fünften Eskadrons nicht Statt zu finden hat.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A J. V.

v. Borries. Hüllmann.

No. 762/7. A. I. b.

Digitized by Google

Nr. 212.

Betrifft die Gewährung des den etatsmäßigen Schreibern über das Unteroffizier-Gehalt 2. Klasse hinaus event. zu zahlenden Gehaltsbetrages.

Berlin, den 6. August 1868.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen im Armee-Verordnungsblatte Nr. 17 und 19 vom 21. Juni und 23. Juli d. J. wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die bei den Kommandobehörden und Truppen, mit Ausschluß der Landwehrstämme, als etatsmäßige Schreiber fungirenden Unteroffiziere, welche ihrer Anciennetät nach bis in das Sergeanten-Gehalt 2. Klasse aufrücken, den Mehrbetrag ihres Gehalts gegen das eines Unteroffiziers 2. Klasse auch fernerhin über den Etat zu empfangen haben. Auf die Etatszahl der Unteroffiziere 1. Klasse und Sergeanten 2. Klasse des Truppentheils sind diese Schreiber demnach nicht in Anrechnung zu bringen.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V. v. Karczewski. — J. V. v. Brauchitsch.

No. 62/8. 68. A. I. a.

Nr. 213.

Betrifft Dislokation der 3. und 4. Eskadron des Hannoverschen Husaren-Regiments Nr. 15.

Berlin, den 10. August 1868.

Die 3. Eskadron des Hannoverschen Husaren-Regiments Nr. 15 wird nach Beendigung der diesjährigen Herbst-Uebungen nach Geldern und die 4. Eskadron desselben Regiments gleichzeitig nach Düsseldorf in Garnison verlegt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V. v. Karczewski. — J. V. Bronsart v. Schellendorff.

No. 233/8. A. 1. a.

Nr. 214.

Betrifft die Bezeichnung der Königlich Preußischen und Fürstlich Hohenzollern'schen Dekorationen in den Rang- und Quartierlisten der Kommandobehörden und Truppentheile.

Berlin, den 10. August 1868.

Mit Bezug auf die kriegsministeriellen Verfügungen vom 30. Oktober 1857 — Nr. 3/6. 57. A. I. — und 24. Januar 1862 — Nr. 567/1. 67. A. I. — wird darauf aufmerksam gemacht, daß sämmtliche Königlich Preußische und Fürstlich Hohenzollernsche Orden und Ehrenzeichen, mit alleiniger Ausnahme des Ordens pour le mérite, also auch der Königliche Kronen-Orden in den Rang- und Quartierlisten mit deutschen Buchstaben zu bezeichnen sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V. v. Karczewski. — J. V. Bronsart v. Schellendorff.

No. 41/8. A. I. a.

Nr. 215.

Betrifft den Nachlaß mehrerer während des Feldzuges im Jahre 1866 verstorbener Militairs.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Bei der General-Kriegs-Kasse beruht noch der in nachstehendem Verzeichniß aufgeführte Nachlaß verstorbener Militair-Personen, welcher nicht hat ausgehändigt werden können, weil entweder die vormaligen Besitzer, oder wo diese bekannt waren, die Erben derselben nicht haben ermittelt werden können.

Die Königlichen Truppen und Behörden werden ergebenst ersucht, etwaige Data, welche die Ermittelung der Erben herbeizuführen vermögen, gefälligst bald dem Departement mitzutheilen.

Digitized by Google

Nr.	Charge.	Namen.	Truppentheil.	Einnahme-Anweisung.
1		Unbekannt.	Muthmaßlich 1. Pos. Inf. Regt. Nr. 18.	Intend. 3. Armee-Korps. 27./9. 66.
2	Von einem unbekannten Soldaten der Baronin von Pelet am 3./7. 66. übergeben.			dito. 18./10. 66.
3	Pionier.	Reinhold Rochel.	Niederschles. Pionier-Bataillon Nr. 5.	dito. 14./10. 66.
4		Vom Lazareth-Gehülfen Pfeiffer der 9. Komp. Inf. Regts. Nr. 51 abgegeben, der Eigenthümer konnte nicht ermittelt werden.		Intend. 6. Armee-Korps. 9./10. 66.
5		Unbekannt.		dito. 4./11. 66.
6		Unbekannter preuß. Soldat.		Intend. 5. Armee-Korps. 14./11. 66.
7	Unbekannt.	Böller.	Unbekannt.	Intend. 3. Armee-Korps. 29./11. 66.
8		Unbekannt.		dito.
9		dito.		dito.
10		dito.		Allgem. Kriegs-Departement. 8./12. 66.
11		dito.		dito.

Digitized by Google

Behörde, welche den Nachlaß eingesandt hat.	Der Nachlaß besteht: Preuß. Geld. Thlr.	Sgr.	Pf.	Oester. Geld. fl.	kr.	Pretiosen.	Bemerkungen.
3. schw. Feld-Laz. 3. Armee-Korps. 27./9. 66.	—	25	—	—	—		
2. schw. Feld-Laz. 3. Armee-Korps. 25./10. 66.	—	—	—	—	—	1 silberne Taschenuhr.	
2. schw. Feld Laz. 3. Armee-Korps. 25./10. 66.	—	3	4	—	—		
Kriegs-Lazareth in Zwittau. 15./9. 66.	1	5	—	—	½	1 Brustklemmer.	
Von den barmherzigen Brüdern zu Pettowitz dem 1. leichten Feld-Lazareth 6. Armee-Korps. 26./11. 66.	–	—	—	—	23	1 Uhr.	
Leichtes Feld-Lazareth 9. Inf. Division. 2./2. 67.	—	4	3	—	—	1 Portemonnaie.	
1. schw. Feld-Laz. 3. Armee-Korps. 30./11. 66.	3	26	6	—	—		
dito.	—	—	—	—	—	1 silberne Uhr mit tomb. Kopfel.	
dito.	—	—	—	—	—	1 Trauring gez. L. T. 1862. 1 Siegelring.	
Von der Kommandantur Prag.	—	—	—	8	53½	Eine mittelst Riemen verschl. grüne Ledertasche in Brieftaschenformat.	
dito.	5	20	—	—	6	Eine Ledertasche (ohne Schlüssel) mit Stahlbeschlag an 2 Riemen. 1 Zettel m. d. Namen von Blomberg. 1 ledernes Portemonnaie mit zwei 2 Thalerstücken — 4 Thlr. 1 Thalerstück — 1 Thlr. 1 Oestr. Gulden — 20 Sgr. 1 braunsammtenes Damentäschchen mit bronzenem Bügel und Drahtkettchen und Deckelverzierung. 1 Paar gelbe Glace-Handschuh. 1 ledernes Täschchen ganz ordinairer Art mit 6 — 1 Kreuzer-Stücken in Kupfer. 1 lederne Streichholzbüchse mit 2 messing. flachen Knöpfen mit Oese.	

Digitized by Google

Nr.	Charge.	Namen.	Truppentheil.	Einnahme-Anweisung.
12		Unbekannt.		Allgem. Kriegs-Departement. 8./12. 66.
13	Musketier.	Christian Schmarreck.	1. Niederschl. Inf. Regt. Nr. 46.	Intend. 5. Armee-Korps. 13./12. 66.
14		Unbekannt.		Intend. 7. Armee-Korps. 24./12. 66.
15	Füsilier.	Louis Rosenthal.	1. Thür. Inf. Regt. Nr. 31.	dito. 29./1. 67.
16	Musketier.	Ludwig Meyer.	3. Magdeburg. Inf. Regt. Nr. 66.	dito.
17	dito.	Heinrich Kamosin.	1. Magdeburg. Inf. Regt. Nr. 26.	dito.
18	dito.	Albert Kober.	2. Niederschles. Inf. Regt. Nr. 47.	Intend. 5. Armee-Korps. 9./2. 67.
19	dito.	Ernst Hubert.	3. Komp. desselben Regts.	dito.
20	Trainsoldat.	Mathias Petschack.	1. Westpreuß. Gren. Regt. Nr. 6.	dito. 5./2. 67.
21	Grenadier.	Traugott Ludwig.	4. Komp. Königs Gren. Regt. Nr. 7.	dito.
22		Unbekannt.		Intend. 7. Armee-Korps. 5./4. 67.
23	Füsilier.	Adam Aßmann.	1. Westpreuß. Gren. Regt. Nr. 6.	Intend. 5. Armee-Korps. 15./4. 67.
24		Unbekannt.		Intend. 6. Armee-Korps. 18./9. 67.

Digitized by Google

Behörde, welche den Nachlaß eingesandt hat.	Der Nachlaß besteht: Preuß. Geld. Thlr.	Sgr.	Pf.	Oester. Geld. Fl.	Kr.	Pretiosen.	Bemerkungen.
Von der Kommandantur Prag.	—	—	—	—	—	1 kleine rothe Pappschachtel enthaltend 1 goldenen Siegelring mit grünem Stein.	
1. schw. Feld-Laz. 5. Armee-Korps. 5./2. 67.	—	—	—	—	—	1 Cylinderuhr mit messing. Kette.	
Kriegs-Laz. Nr. 2 der Main-Armee (Aschaffenburg.) 4./12. 66.	7	—	—	—	—	1 silberne Cylinder-Uhr mit neus. Kapsel.	
1. schw. Feld-Laz. 7. Armee-Korps. 10./12. 66.	1	18	2	—	—		die Angehörigen sind nicht zu ermitteln.
dito.	—	15	6	—	—		desgleichen.
dito.	—	15	11	—	—		desgleichen.
Von dem Königl. Milit. Oec. Dep. der Intend. am 2./10. 66. überwiesen. 19./2. 67.	1	25	4	—	—	1 Portemonnai.	
dito.	—	16	—	—	20	Papier.	
					20	Silber 2 à 10 Kr.	
					12	Silber 3 à 4 Kr.	
					7	Kupfer.	
						1 Kattunbeutelchen.	
1. schw. Feld-Laz. 5. Armee-Korps. 14./12. 66.	1	—	—	—	—		
1. schw. Feld-Laz. 5. Armee-Korps.	1	—	—	—	—		
In dem Kriegs-Lazareth Kissingen vorgefunden. 19./4. 67.	—	—	—	—	—	1 alte silberne Taschenuhr ohne Glas in einem tombachenen Gehäuse.	
Kreisgericht in Posen. 6./5. 67.	3	14	3	—	—	1 Sparkassenbuch über 45 Thlr.	
2. schw. Feld-Laz. 6. Armee-Korps. 18./9. 67.	—	—	—	—	—	1 silberne Cylinderuhr mit messingener Kette an welcher einige Geldstücke befestigt sind.	

Digitized by Google

Nr.	Charge.	Namen.	Truppentheil.	Einnahme-Anweisung.
25		Unbekannt.		Intend. 6. Armee-Korps. 18./9. 67.
26		Unbekannt.		Intend. 8. Armee-Korps. 28./12. 67.

Nr. 216.

Betrifft die Beförderung von Truppen ꝛc. auf der Berlin-Stettiner-Eisenbahn.

Berlin, den 6. August 1868.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1863 und 3. Dezember 1866 (Militair-Wochenblatt Nr. 44 pro 1863 und Nr. 50 pro 1866) wird in Nachstehendem ein zweiter Nachtrag zu dem Vertrage vom 3./21. Oktober 1863 wegen der Beförderung von Truppen ꝛc. auf der Berlin-Stettiner-Eisenbahn zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Koellner.

No. 52/8. M. O. D. 2.

II. Nachtrag
zu dem Vertrage zwischen dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium und dem Direktorium der Berlin-Stettiner-Eisenbahn-Gesellschaft vom 3./21. Oktober 1863 wegen der Beförderung von Truppen-Kommandos und Militair-Effekten auf der Berlin-Stettiner-Eisenbahn und deren Zweigbahnen.

Der unterm 3./21. Oktober 1863 wegen der Beförderung von Truppen-Kommandos und Militair-Effekten auf der Berlin-Stettiner-Eisenbahn abgeschlossene Vertrag findet auch auf die Station Fritzow vom 1. August 1868 ab Anwendung.

Die Entfernungen der Stationsorte und die für die Beförderung von Militair-Personen in 3. Wagenklasse zu zahlenden Fahrpreise ergiebt der beigefügte Tarif.

Berlin, den 6. August 1868. (L. S.)
Kriegs-Ministerium.
Militair-Oekonomie-Departement.
gez. v. Stosch. Koellner.

Stettin, den 28. Juli 1868. (L. S.)
Direktorium
der Berlin-Stettiner-Eisenbahn-Gesellschaft.
gez. Fretzdorff. Stein. Metzenthin.

Digitized by Google

Behörde welche den Nachlaß eingesandt hat.	Der Nachlaß besteht. Preuß. Geld. Thlr.	Sgr.	Pf.	Oester. Geld. Fl.	Kr.	Pretiosen.	Bemerkungen.
2. leichtes Feld-Laz. 6. Armee-Korps. 18./9. 67.	—	—	—	—	—	1 Taschenuhr mit neusilb. Gehäuse und Zifferblatt mit römischen Ziffern.	
Int. 8. Armee-Korps. 28./2. 67.	—	—	—	—	—	1 silb. Cylinder-Uhr mit Kapsel u. Kette.	bei Auflösung des leichten Feld-Lazareths der 15. Division, welches zuletzt in Paasdorf in Böhmen etablirt war, vorgefunden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

J. V.

v. Stosch. Mand.

Tarif

für Beförderung von Militair-Personen in 3. Wagenklasse nach und von Fritzow.

Zwischen Fritzow und	Entfernung. Meilen.	Tarif für Personen in III. Wagenklasse bis zu 300 Mann. Thlr.	Sgr.	Pf.	über 300 Mann. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
Berlin	39,50.	2	6	—	1	19	6	1. Der Tarif bei Kommandos über 300 Mann kommt für die diese Zahl überschießende Mannschaft zur Anwendung. Bis 300 Mann werden bei Benutzung der 3. Wagenklasse, die Fahrpreise für die 4. Wagenklasse erhoben.
Bernau	36,59.	2	1	—	1	15	9	
Biesenthal	35,09.	1	29	—	1	13	11	
Neustadt	33,59.	1	26	—	1	12	—	
Chorin	32,09.	1	24	—	1	10	2	
Angermünde	30,59.	1	21	—	1	8	3	
Passow	27,59.	1	16	—	1	4	6	
Casekow	26,09.	1	14	—	1	2	8	
Tantow	24,59.	1	11	—	1	—	9	
Stettin	21,59.	1	6	—	—	27	—	
Damm	20,23.	1	4	—	—	25	4	
Carolinenhorst	18,56.	1	1	—	—	23	3	
Stargard	16,93.	—	28	—	—	21	2	
Niederfinow	34,81.	1	28	—	1	13	7	2. Das Fahrgeld wird durch Multiplikation der Personenzahl mit dem entsprechenden Fahrgelde dieses Tarifs gefunden.
Fallenberg	35,34.	1	29	—	1	14	3	
Freienwalde a/O.	36,09.	2	—	—	1	15	2	
Wriezen	37,59.	2	3	—	1	17	—	
Trampke	14,67.	—	25	—	—	18	5	
Freienwalde i/P.	13,22.	—	22	—	—	16	7	

Digitized by Google

Zwischen Fritzow und	Entfernung. Meilen.	Tarif für Personen in III. Wagenklasse: bis zu 300 Mann. Thlr.	Sgr.	Pf.	über 300 Mann. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
Wangerin	10,96.	—	19	—	—	13	9	
Labes	9,37.	—	10	—	—	11	9	
Schivelbein	6,50.	—	11	—	—	8	2	
Gr. Rambin	4,39.	—	8	—	—	5	6	
Belgard	2,19.	—	4	—	—	2	9	
Nassow	3,58.	—	6	—	—	4	6	
Coeslin	5,46.	—	9	—	—	6	10	
Coerlin	1,12.	—	2	—	—	1	5	
Degow	1,05.	—	2	—	—	1	4	
Colberg	2,60.	—	5	—	—	3	3	
Greiffenberg (via Angermünde)	31,78.	1	23	—	1	9	9	
Wilmersdorf desgl.	32,35.	1	24	—	1	10	6	
Seehausen desgl.	31,09.	1	27	—	1	12	8	
Prenzlau (via Pasewalk)	30,32.	1	20	—	1	7	11	
Nechlin	28,51.	1	17	—	1	5	8	
Pasewalk	27,15.	1	15	—	1	4	—	
Jatznick	28,56.	1	17	—	1	5	9	
Ferdinandshof	29,53.	1	19	—	1	6	11	
Borkenfriede	30,47.	1	20	—	1	8	2	
Ducherow	31,23.	1	21	—	1	9	1	
Anklam	32,86.	1	24	—	1	11	1	
Züssow	35,06.	1	27	—	1	13	10	
Greifswald	37,41.	2	—	—	1	16	10	
Miltzow	39,57.	2	3	—	1	19	6	
Stralsund	41,52.	2	6	—	1	21	11	
Buddenhagen	36,42.	1	29	—	1	15	7	
Wolgast	37,43.	2	—	—	1	16	10	
Lorchnitz	24,88.	1	11	—	1	1	2	
Grambow	23,56.	1	9	—	—	29	6	
Straßburg U/M.	29,65.	1	19	—	1	7	1	

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang. Berlin, den 30. August 1868. Nr. 22.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 217.

Betrifft die Revision der Arzneirechnungen.

Berlin, den 26. August 1868.

Nachdem die Uebertragung der bisher beim Medizinal-Stabe der Armee stattgefundenen ärztlich und pharmaceutisch-technischen Revision der Arzneirechnungen an die Korps-General-Aerzte ihren Abschluß gefunden, haben nunmehr sämmtliche Kommandos, Behörden, Anstalten, Institute ꝛc. die Behufs der genannten Revision bisher an den Medizinal-Stab der Armee eingesandten Arzneirechnungen, zu diesem Zwecke direkt an den Korps-General-Arzt desjenigen Armee-Korps gelangen zu lassen, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 115/8. 68. M. O. D. 4. B.

Nr. 218.

Betrifft die Landwehr-Dienstauszeichnung erster Klasse.

Berlin, den 27. August 1868.

Es ist dem Kriegs-Ministerium eine nicht unbedeutende Zahl von Gesuchen zugegangen, in welchen Offiziere, die bereits vor kürzerer oder längerer Zeit aus dem Landwehrverhältniß ausgeschieden sind, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Juli d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 19 pro 1868 Nr. 188) die nachträgliche Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung erster Klasse, an Stelle der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1842 gestifteten Landwehr-Dienstauszeichnung, beantragen.

Das Kriegs-Ministerium nimmt hieraus Veranlassung, zur Vermeidung mißverständlicher Auffassung und zweckloser Schreiberei, darauf aufmerksam zu machen, daß der beregten Allerhöchsten Ordre eine rückwirkende Kraft nicht beizulegen und auf Anträge gedachter Art daher unbedingt ablehnend zu entscheiden ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 622/8. A. I. a.

Nr. 219.

Betrifft die Gehalts-Kompetenz der Unterärzte in Assistenzarzt-Stellen.

Berlin, den 10. August 1868.

Der in der Anlage 1 zur Verordnung vom 20. Februar 1868 über die Organisation des Sanitäts-Korps auf 297 Thlr. normirte Gehaltssatz für die mit der Wahrnehmung vakanter Assistenzarztstellen beauftragten Unterärzte stellt das nach den damals gültigen Bestimmungen über Einrichtung von Pensionsbeiträgen zahlbare

Digitized by Google

Gehalt der Assistenzärzte mit Sekonde-Lieutenants-Rang dar. Nachdem durch das Gesetz vom 30. März 1868 die Pensions-Beiträge vom 1. Januar d. J. ab in Wegfall gekommen sind, steht daher der erwähnten Kategorie von Unterärzten, in Gemäßheit der Festsetzung in Alinea 8 des §. 13 der gedachten Verordnung, das Gehalt nach dem Satze von 300 Thlr. zu.

Dies wird in Folge einer hier gehaltenen Anfrage allgemein bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

J. V.

Gericke. Glogau.

No. 768/7. M. O. D. 1.

Nr. 220.

Betrifft den Fortfall einer Fahrerzulage bei jeder Fuß-Batterie.

Berlin, den 14. August 1868.

Mit Bezug auf Passus 7 des Erlasses vom 21. April d. J. (Nr. 589/4. 68. A. I. a.) wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß in Folge der danach auszusetzenden Verstärkung des Pferdestandes der Fuß-Batterien um je 3 Reitpferde auch eine Fahrerzulage zum Wegfall kommt und daß somit nur 20 dergleichen Zulagen per Batterie zahlbar sind.

Wo die Gewährung der Zulage für den 21. Fahrer auf Grund des Friedens-Verpflegungs-Etats für 1868 und der Verfügung der Königlichen Abtheilung für das Remonte-Wesen vom 3. Februar d. J. (Nr. 391/1. 68. R. A.), mittels welcher die bereits Erhöhung des Pferdestandes zunächst durch Einstellung der vorhandenen Krümperpferde genehmigt war, stattgefunden haben sollte, ist deren Zahlung mit dem Zeitpunkte der Entlassung der Reserven einzustellen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V. J. V.

v. Karczewski. Blume.

No. 381/8. A. I. a.

Nr. 221.

Betrifft Verkauf disponibler zur Ausrangirung bestimmter Dienstpferde.

Berlin, den 14. August 1868.

Wenn bei einzelnen Kavallerie-Regimentern die Remonten vor Beendigung der Herbst-Uebungen eintreffen oder sonst zum Ausrangiren bestimmte Dienstpferde sich ergeben, welche von der Theilnahme an den Regiments- ꝛc. Herbstübungen ausgeschlossen bleiben, wird es sich im finanziellen Interesse, zur Verringerung der Etats-Ueberschreitungen im Allgemeinen empfehlen, die entbehrlichen Pferde unmittelbar vor dem Ausrücken des Regiments zu den Uebungen meistbietend zu verkaufen.

Die resp. Kommando-Behörden werden hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß durch diese Ausrangirung die Ausrückestärke der Truppen zu den Herbstübungen nicht unter das Maß verringert werden darf, welches sie ohne die Ausrangirung würde innehalten können.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Schön. v. Borries.

No. 151/3. 68. R. A.

Digitized by Google

Nr. 222.
Betrifft die Stärke-Rapporte.

Berlin, den 17. August 1868.

Die Stärke-Rapporte pro 2. Quartal haben zu folgenden Bemerkungen Anlaß gegeben.

1) Die zur Dienstleistung kommandirten Offiziere ꝛc. sind in die verschiedenen Rubriken des eigentlichen Rapportes der Truppentheile, bei welchen sie Dienst leisten, nicht mit aufzunehmen, dagegen in den Erläuterungen entsprechend zu berücksichtigen. Nur bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon ist abweichend hierin zu verfahren.
2) In den Ab- und Zugangs-Nachweisungen sind in den Rubriken 9 „Summa des Ab- resp. Zugangs" weder die Dispositionsbeurlaubten noch die Deserteure mit rother Tinte besonders anzugeben.
3) Verkaufte Pferde finden bei der Abgangs-Nachweisung in Rubrik 3 „Versetzung und Abgabe" Aufnahme.
4) Die Bemerkung über die Stärke der beim Armee-Korps vorhandenen Arbeiter-Straf-Abtheilung und Festungs-Reserve-Abtheilungen gehört an den Schluß des eigentlichen Rapportes, nicht der Erläuterungen. Darin ist nur die Kopfstärke ohne Unterscheidung von Sträflingen ꝛc. 1. und 2. Klasse anzugeben.
5) In den Erläuterungen zum Rapport ist in der für den Rapport selbst bestimmten Reihenfolge jeder Truppentheil nur einmal aufzuführen und kommen dabei lediglich diejenigen zu erläuternden Verhältnisse (Unter-Abtheilungen), rücksichtlich welcher Angaben zu machen sind, zur Erwähnung. Das umgekehrte Verfahren, daß unter den einzelnen Abschnitten die verschiedenen betreffenden Truppentheile genannt werden, entspricht der Bestimmung ad 16 des kriegsministeriellen Erlasses vom 11. April 1868 (Nr. 12 des Armee-Verordnungs-Blattes) nicht. Für die Unterabtheilungen ist eine dem eigentlichen Rapporte entsprechende Reihenfolge zu beobachten, also event. folgende:

Manquiren.
Ueberzählig.
Aggregirt.
à la suite.
Zur Dienstleistung kommandirt.
Kommandirt.
Beurlaubt.
Arretirt.
Krank.
Vermißt.
Abgang.
Zugang.

Abschnitte wie: „Attachirt", „Außerdem vorhanden" und dergl. unter welcher letztern Ueberschrift bisher mehrfach die Zahlmeister und Zahlmeister-Aspiranten angegeben sind, fallen für die Folge ganz fort. In dem Abschnitte „Zur Dienstleistung kommandirt" sind diejenigen Offiziere, welche von anderen Truppentheilen zu dem betreffenden, in der Abtheilung „Kommandirt" dagegen diejenigen anzugeben, welche von dem betreffenden Truppentheile zu einem anderen, zu Kommando-Stäben, Instituten ꝛc. kommandirt sind. Ueberall ist der Beginn des Kommandos, und sofern es auf eine bestimmte Zeit lautet, die Dauer desselben event. auch das Verhältniß, in welchem der Kommandirte sich befindet z. B. beim Kadettenkorps, ob als Lehrer oder Erzieher ꝛc. kurz zu bezeichnen.

Bei den Erläuterungen der Beurlaubten ist der Ort, wohin die Beurlaubung stattgefunden hat, zu nennen.

Bezüglich der Kranken ist zu unterscheiden, ob sie sich im Revier oder Lazareth befinden, und sofern sie nicht in der Garnison sind, der Aufenthaltsort zu nennen. Auch ist bei allen die Krankheit anzugeben.

In den Erläuterungen sind durchweg außer den Offizieren die Aerzte zu berücksichtigen.

Endlich wird noch bemerkt, daß in dem Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 11. April d. J. Nr. 1003/3. A. I. a. (Nr. 12 des Armee-Verordnungs-Blattes Seite 99 Zeile 6 von oben) pass. 16 statt der Worte: „In den unter Berücksichtigung der nachfolgenden" die Worte: „In den unter Berücksichtigung des Nachfolgenden" zu setzen sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. J. V.
v. Karczewski. Blume.

No. 493/8. 68. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 223.

Betrifft die bei der Loosung der Militairpflichtigen im Jahre 1867 gezogenen höchsten Loosnummern.

Berlin, den 22. August 1868.

Mit Bezug auf die diesseitige Mittheilung vom 1. Juli d. J. (791/6. A. I. a.) betreffend die tabellarische Zusammenstellung der bei der Loosung der Militairpflichtigen im Jahre 1867 gezogenen höchsten Loosnummern ꝛc.,
wird hierdurch berichtigend bemerkt, daß die Abschlußnummer des Görlitzer Kreises nicht, wie in der qu. Zusammenstellung angegeben, 448, sondern 558 ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. J. V.
v. Karczewski. Blume.

No. 541/8. A. 1. a.

Nr. 224.

Betrifft die Einreichung der Veränderungs-Nachweisungen zu den Rangliſten der Linien-Truppentheile.

Berlin, den 23. August 1868.

Mit Bezug auf die Bestimmung im §. 32 ad 10 der Verordnung, betreffend die Dienst-Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, vom 4. Juli d. J.
dergemäß die Veränderungs-Nachweisungen zu den Rang-Listen der Landwehr fortan an die Königliche Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten im Kriegs-Ministerium einzureichen sind,
wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß auch die Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten der Kommando-Behörden und Linien-Truppentheile fortan an die genannte Abtheilung, und nicht, wie bisher, direkt an die Geheime Kriegs-Kanzlei einzureichen sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. J. V.
v. Karczewski. Blume.

No. 93/8. A. I. a.

Nr. 225.

Betrifft die Dislokation der 2. Fuß-Abtheilung des Niederschlesischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 5.

Berlin, den 26. August 1868.

Die 2. Fuß-Abtheilung des Niederschlesischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 5 ist nunmehr in Gemäßheit Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. d. M. dauernd nach Sprottau in Garnison verlegt worden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung: In Vertretung:
v. Karczewski. v. Schmieden.

No. 533/8. A. I. a.

Digitized by Google.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang. Berlin, den 15. September 1868. Nr. 23.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 226.

Betrifft die anderweite Organisation der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich, unter Abänderung der Festsetzungen Meiner Ordre vom 26. März 1863, betreffend die Organisation der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, wie folgt:

1) Nach Absolvirung des Kriegsschul-Kursus treten die Portepeefähnriche der Artillerie zunächst auf die Dauer von durchschnittlich zwei Jahren Behufs praktischer Dienstleistung zur Truppe zurück; erst im 3. Jahre findet die Einberufung zur vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule statt.
2) Der Lehr-Kursus auf dieser Schule ist für die Artillerie-Offiziere in der Regel ein einjähriger. Am Schluß des Kursus ist die Berufsprüfung abzulegen, nach deren Bestehen die Betreffenden Mir zur Ernennung zu etatsmäßigen Sekonde-Lieutenants der Artillerie in Vorschlag gebracht werden können. In Betreff der Rangirung dieser Offiziere Behufs ihrer Patentirung verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.
3) Um einzelnen, durch wissenschaftliche Applikation und Führung auf der Schule sich auszeichnenden Artillerie-Offizieren die Gelegenheit zu einer höheren wissenschaftlichen Fachbildung zu gewähren, findet nach dem Bestehen der Berufs-Prüfung aus den freiwillig sich hierzu meldenden Schülern auf Vorschlag der Studien-Kommission eine Auswahl von höchstens 30 Offizieren statt, welche einen weiteren neunmonatlichen Unterricht in einer Selekta-Klasse erhalten. Nach dem Schlusse des Selekta-Kursus legen die betreffenden Offiziere eine zweite Berufs-Prüfung ab, deren Ausfall jedoch auf die Rangirung in Betreff der Patente nicht influirt. Zum Besuch der Selekta dürfen Seitens der General-Inspektion der Artillerie auch besonders empfohlene Offiziere zugelassen werden, wenn sie nicht unmittelbar vorher den einjährigen Kursus auf der Schule absolvirt haben; jedoch darf durch eine derartige außergewöhnliche Einberufung die Maximalzahl von 30 nicht wesentlich überschritten werden.
4) Hinsichtlich des vorgeschriebenen Bildungsganges der dem Ingenieur-Korps angehörigen Schüler der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule wird hierdurch nichts geändert.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen und unter Zuziehung des Kuratoriums der Schule die geeigneten Uebergangs-Bestimmungen zu treffen, um die vorstehend angeordnete neue Organisation der Schule baldmöglichst ins Leben treten zu lassen.

Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

gez. **Wilhelm.**

(gez.) v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 5. September 1868.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, mit dem Bemerken, daß für den Uebergang in die neue Organisation folgende Bestimmungen getroffen sind:

Digitized by Google

Diejenigen Artillerie-Offiziere des zeitigen untern Coetus, welche den 1. Theil der Berufsprüfung bestanden haben, machen pro 1868/69 einen zweiten Kursus durch, in welchen ihnen das in dem bisherigen Lehrplan für den oberen Coetus Vorgeschriebene vorgetragen wird.

Nach dem Schluß des Kursus legen diese Offiziere den 2. Theil der Berufsprüfung (wie früher) ab, und findet ihre Rangirung nach dem Ausfall des jetzt absolvirten ersten und des 1869 abzulegenden zweiten Theils der Prüfung statt.

Neu zur Schule werden zum Monat Oktober d. J. in maximo 50 Offiziere der Artillerie kommandirt; diese Offiziere erhalten bereits Unterricht nach dem jetzt aufgestellten neuen Lehrplan für einen einjährigen Kursus. Aus ihnen wird, Oktober 1869, eine Auswahl für die zu bildende Selekta getroffen, während die Anderen zum Truppentheil zurückkehren.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 738/8. A. 1. b.

Nr. 227.

Betrifft die anderweite Benennung des 2. Pommerschen Grenadier-Regiments (Colberg) Nr. 9.

Dem jetzigen 2. Pommerschen Grenadier-Regiment (Colberg) Nr. 9 ist mittelst Kabinets-Ordre vom 26. August 1808, als Anerkennung für sein rühmliches Verhalten während der Belagerung von Colberg der Beiname „Colberg" verliehen worden. Zur Erinnerung an diesen 60. Jahrestag will Ich dem Regimente, anstatt seiner jetzigen Benennung, den Namen: „Colbergsches Grenadier-Regiment (2. Pommersches) Nr. 9" hierdurch verleihen, und beauftrage das Kriegs-Ministerium, dies der Armee bekannt zu machen.

Das General-Kommando des 2. Armee-Korps habe Ich hiervon unmittelbar in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 23. August 1868.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 29. August 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 783/8. A. I. a.

Nr. 228.

Betrifft die Abänderung der Dienstinstruktion für den Train-Inspekteur.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, mit Rücksicht auf die nunmehrige Dienststellung des Train-Inspekteurs, daß die durch Meine Ordre vom 1. April 1863 bestätigte Dienst-Instruktion für den Train-Inspekteur derart abgeändert werde, daß unter 1, 6 und 7 statt des Wortes: „Regiments" das Wort „Brigade" zu setzen ist. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 3. September 1868.

gez. **Wilhelm.**

(gez.) v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Digitized by Google

Berlin, den 10. September 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 156/9. A. 1. a.

Nr. 229.

Defekte bei der Kassen-Verwaltung der Landgendarmerie betreffend.

Berlin, den 26. August 1868.

Nachdem die Gendarmerie in ihren wesentlichsten Beziehungen zum Ressort des Ministeriums des Innern übergegangen und in Folge dessen durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. März 1854 bestimmt worden ist, daß die Abhaltung der Kassen-Revisionen bei der Gendarmerie von den Intendanturen auf Beamte der Civil-Verwaltung übergehe, hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, in dem durch die Instruktion des Kriegs-Ministeriums vom 26. Juni 1844 — Theil I. Abschnitt 9 — festgestellten Verfahren bei Defekten in der Kassen- ꝛc. Verwaltung der Gendarmerie eine den jetzigen Ressortverhältnissen entsprechende Aenderung eintreten zu lassen.

Es wird in dieser Beziehung Folgendes bestimmt:

§. 1.

Bei Defekten in der Kassen- oder Oekonomie-Verwaltung der Landgendarmerie-Brigaden kommen im Allgemeinen die im Ersten Abschnitte des 1. Theils der Instruktion des Kriegs-Ministeriums vom 26. Juni 1844 wegen Ausführung des Gesetzes vom 24. Januar ej. a.

„über die Feststetzung ꝛc. der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte"

gegebenen Vorschriften zur Anwendung. Der Chef der Landgendarmerie tritt hierbei an die Stelle des General-Kommandos, die Regierung, resp. in Berlin das Polizei-Präsidium, an diejenige der Intendantur; in der Central-Instanz entscheidet das Ministerium des Innern unter Konkurrenz des Kriegs-Ministeriums.

§. 2.

Den Zusammentritt der Untersuchungs-Kommission verfügt demgemäß der Chef der Gendarmerie.

Auf Requisition desselben wird das militairische Mitglied der Kommission von dem betreffenden General-Kommando, das administrative Mitglied von der betreffenden Regierung, resp. in Berlin von dem Polizei-Präsidium, bestimmt.

Bei Gefahr im Verzuge ordnet das General-Kommando die kommissarische Untersuchung auf die ihm von der Gendarmerie-Brigade oder der Regierung, resp. dem Polizei-Präsidium im Berlin, zugehende Anzeige über den Defekt ohne Säumen selbst an und giebt dem Chef der Gendarmerie davon zur weiteren Verfügung gleichzeitig Nachricht.

§. 3.

Eine Abschrift des von dem Chef der Gendarmerie abgefaßten motivirten Beschlusses wird sogleich an das Ministerium des Innern eingereicht, welches — nach Kommunikation mit dem Kriegs-Ministerium — sodann entweder weiter einschreitet oder es bei dem gefaßten Beschlusse beläßt.

§. 4.

Findet sich ein Defekt an den unter der unmittelbaren Aufsicht des Chefs der Gendarmerie stehenden Kassen, so ordnet derselbe die Ermittelung dieses Defekts, seines Entstehens und der dabei vorgekommenen

Digitized by Google

Verschuldung an und reicht die geschlossenen Verhandlungen, von seinem Gutachten begleitet, an das Ministerium des Innern ein, welches in Gemeinschaft mit dem Kriegs-Ministerium den motivirten Beschluß abfaßt und zur Ausführung bringt.

Der Kriegs-Minister.
v. Roon.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Kriegs-Min. 49/8. M. O. D. I.

Min. d. Innern. II. 9851.

Nr. 230.

Betrifft die Ueberwachung des Gebrauchs der Dienstsiegel und Dienststempel.

Berlin, den 30. August 1868.

Durch das Monats-Cirkular Nr. 147 Passus 2 ist bestimmt worden, daß die Kommandeure der Truppen und Vorstände der Behörden, als für jeden Mißbrauch mit den Dienstsiegeln und Stempeln verantwortlich, dieselben gehörig unter Verschluß zu halten haben.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich veranlaßt, diese Bestimmung mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß, wenn der Umfang der Büreaugeschäfte es den Militair-Befehlshabern ꝛc. nicht gestattet, den Gebrauch der Dienstsiegel oder Dienststempel stets selbst zu überwachen, doch anderweit solche Anordnungen zu treffen sind, daß ein Mißbrauch der Siegel oder Stempel möglichst verhütet wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 197/8. M. O. D. 1.

Nr. 231.

Betrifft die Kompetenzen der Aerzte des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 4. September 1868.

Auf Grund des §. 13, Alinea 7 der Verordnung vom 20. Februar 1868 über die Organisation des Sanitäts-Korps und des §. 31 ad 4 der Verordnung vom 4. Juli d. J., betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß fortan den im Offizier-Range stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes bei der Einberufung zum Dienst dieselben Kompetenzen und nach gleichen Grundsätzen zu gewähren sind, wie solche die korrespondirenden Offizier-Chargen des Beurlaubtenstandes zu beanspruchen haben. Die reglementarischen Bestimmungen über die Kompetenzen der Offiziere des Beurlaubtenstandes erfahren in Bezug auf die erwähnte Kategorie von Aerzten nur in sofern eine Modifikation, als letztere das Equipirungsgeld ohne Rücksicht auf die Waffengattung, zu welcher ihre Einziehung erfolgt, nach den im §. 192 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden für Infanterie normirten Sätzen zu beziehen haben.

In den bisherigen Bestimmungen über die Kompetenz der Unterärzte des Beurlaubtenstandes an Diäten, Reisekosten, Tagegeldern und Servis ist, sowohl was die Grundsätze für die Gewährung derselben, als die Höhe der Sätze betrifft, durch die Eingangs erwähnten Verordnungen nichts geändert worden. Das Equipirungsgeld ist den Unterärzten in allen denjenigen Fällen der Einberufung zum Dienst im Betrage von 30 Thlr. zu gewähren, in welchen solches den im Offizier-Range stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes zusteht.

Bemerkt wird noch, daß auch die in den §§. 12 und 24 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vorgesehene Dienstleistung der Aerzte des Beurlaubtenstandes, Behufs Darlegung ihrer Qua-

Digitized by Google

lifikation zur Beförderung, zum Empfange des Equipirungsgeldes berechtigt, mag die Dienstleistung bei einem Lazareth oder einem Truppentheil erfolgen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 777/7. M. O. D. 1.

Nr. 232.

Betrifft die Dienstzulage für Vertretung manquirender ꝛc. Unteroffiziere.

Berlin, den 25. August 1868.

In Folge hier gehaltener Anfrage wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei den Landwehr-Bataillons-Stämmen, nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Dezember 1859, denjenigen Mannschaften, welche für manquirende, ohne Gehalt abkommandirte, oder ohne Gehalt beurlaubte Unteroffiziere den Dienst thun, aus dem ersparten Unteroffizier-Gehalte eine Dienstzulage von 1 Thlr. monatlich gewährt werden darf.

Hierbei wird noch bemerkt, daß die qu. Zulage in denjenigen Fällen der Vertretung nicht zu gewähren ist, in welchen — wie bei der Verwendung als Schreiber, Kapitaindarmes und Fourier — bereits eine anderweite etatsmäßige Dienstzulage bezogen wird.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V.
Gericke. Glogau.

No. 349/8. M. O. D. 1.

Nr. 233.

Betrifft die Gewährung von Rationen ꝛc. an die unter Vorbehalt der Patentirung und Gehaltsbewilligung ernannten Offiziere der Kavallerie.

Berlin, den 27. August 1868.

Zur Behebung vorgekommener Zweifel wird unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Februar d. J. — Armee-Verordnungsblatt Nr. 7 pro 1868 — bekannt gemacht, daß den unter Vorbehalt der Patentirung und Gehaltsbewilligung ernannten Offizieren der Kavallerie die zur Ausübung des Dienstes erforderlichen 2 Rationen und der damit in Verbindung stehende Servis zu gewähren sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Koellner.

No. 1003/7. 68. M. O. D. 2.

Nr. 234.

Betrifft die Reducirung des Lehr-Infanterie-Bataillons in diesem Jahre auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie.

Berlin, den 28. August 1868.

Es ist bestimmt worden, daß die Reducirung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie in diesem Jahre am 20. September stattzufinden hat.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung: In Vertretung:
v. Karczewski. v. Schmieden.

No. 804/8. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 235.

Betrifft das Schema für die Rang- und Quartierlisten der gesammten Armee ꝛc.

Berlin, den 5. September 1868.

Das Schema 6 zur Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli d. J., enthält einige Abweichungen von dem Schema, welches übereinstimmend sowohl für die Rang- und Quartierlisten der Linien-Truppentheile als auch für diejenigen der Landwehr-Bataillone durch den Erlaß des unterzeichneten Departements vom 17. September 1861 (272/9. A. L) festgesetzt worden ist.

Damit für die Rang- und Quartierlisten der gesammten Armee auch fernerhin nur ein Formular zur Anwendung gelange, wird hierdurch bestimmt, daß

1) die Kolonne 4 in den Formularen für die Rang- und Quartierlisten der Linien-Truppentheile dieselbe Breite erhält, welche nach Schema 6 der vorerwähnten Verordnung vom 4. Juli d. J. für die Rang- und Quartierlisten der Landwehr erforderlich ist;
2) der Kopf dieser Kolonne Seitens der Garde-Landwehr-Bataillons- und der Landwehr-Bezirks-Kommandos mit Dinte auszufüllen ist;
3) die Ueberschrift der vorletzten Kolonne auch für die Ranglisten der Landwehr „Orden und Ehrenzeichen ꝛc.„ zu lauten hat;
4) im Uebrigen das Schema 6 der Verordnung vom 4. Juli d. J. auch für die Rang- und Quartierlisten der Linien-Truppentheile zu benutzen ist.

Die in der Königlichen Staats-Druckerei noch vorhandenen Formulare zur Rang- und Quartierliste nach dem Schema vom 17. September 1861 sind jedoch zunächst von den Linien-Truppentheilen aufzubrauchen.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Königliche Staats-Druckerei veranlaßt worden ist, bei Neuanfertigung von Formularen zu dem „Rapport von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes" — Schema 14 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc., vom 5. September 1867 — in der Rubrik „Jäger" eine neue Spalte für Offiziere des Beurlaubtenstandes dieser Waffe einzuschalten.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V. J. V.

v. Karczewski. Blume.

No. 731/8. A. K. D. 1. a.

Nr. 236

Betrifft die Auflösung der General-Kriegskasse und die weitere Verrechnung der Kriegskosten durch die General-Militair-Kasse.

Berlin, den 8. September 1868.

Die im Mai 1866 als Central-Kasse für die mobile Armee errichtete General-Kriegs-Kasse wird mit ultimo September d. J. zur Auflösung gelangen. Die schließliche Abwickelung der Verrechnung der in Folge des Krieges von 1866 entstandenen Kosten wird hiernächst durch die General-Militair-Kasse bewirkt werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Glogau.

No. 67/9. M. O. D. 1.

Digitized by Google

Nr. 237.

Betrifft die Dislokation des Stabes der reitenden Abtheilung, sowie der 3. reitenden Batterie des Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11.

Berlin, den 8. September 1868.

Der Stab der reitenden Abtheilung, sowie die 3. reitende Batterie des Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11, werden in Gemäßheit Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. d. M. zum 1. April k. J. von Kassel resp. Fulda nach Fritzlar in Garnison verlegt werden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 176/9. A. I. a.

Nr. 238.

Betrifft die Berichtigung eines Druckfehlers in der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868.

Berlin, den 2. September 1868.

Zur Berichtigung eines Druckfehlers in der „Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868“ wird bemerkt, daß der §. 150 dieser Instruktion Passus 1 Alinea 3 in folgender Weise zu modifiziren ist:

„Die außerordentlichen Mitglieder sind der Direktor und ein Lehrer oder zwei Lehrer eines Gymnasiums, einer Realschule oder höheren Bürgerschule“.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes. Der Kriegs- und Marine-Minister.

In Vertretung:

Delbrück. v. Roon.

No. 66/8. 68. A. I. a.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang. Berlin, den 30. September 1868. Nr. 24.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 239.

Betrifft die Erhöhung des Kriegs-Verpflegungs-Etats für die Auditeure eines Armee-Korps — Beilage Nr. 52 zum Mobilmachungsplan für das Norddeutsche Bundesheer — um vier unberittene Trainsoldaten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß jedem Feld-Divisions-Auditeur neben seinem Trainfahrer noch ein unberittener Pferdewärter zur persönlichen Bedienung sowohl des Auditeurs als des Aktuarius zugetheilt und demgemäß der Kriegs-Verpflegungs-Etat für die Auditeure eines Armee-Korps — Beilage Nr. 52 zum Mobilmachungs-Plan für das Norddeutsche Bundesheer — um vier unberittene Trainsoldaten erhöht werde. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Kiel, den 15. September 1868.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 24. September 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Diese vier Trainsoldaten treten nunmehr dem qu. Etat mit denselben Kompetenzen hinzu, wie solche dort für Trainsoldaten vorgesehen sind.

Die entsprechende Erhöhung ist demnach bei folgenden Etatspositionen zu bewirken:

a) Löhnung.
b) Zu allgemeinen Unkosten.
c) Zur Waffen-Instandhaltung.
d) Portionen.
e) Zahl der Trainsoldaten.
f) Zur Einkleidung von Trainsoldaten.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 599/9. A. I. a.

Nr. 240.

Betrifft die Formation einer Militair-Medizinal-Abtheilung im Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 28. September 1868.

Seine Majestät der König haben mittelst der Allerhöchsten Ordres vom 2. Juli und 24. h. m. zu bestimmen geruht, daß

Digitized by Google

1) bei dem Kriegs-Ministerium versuchsweise eine direkt dem Kriegs-Minister unterstellte „Militair-Medizinal-Abtheilung“ errichtet und deren Leitung dem General-Stabs-Arzt der Armee übertragen werden soll,
2) diese Abtheilung mit dem 1. Oktober d. J. in Funktion zu treten und mit diesem Zeitpunkte der Medizinalstab der Armee seine Funktionen einzustellen hat.

Nach der Allerhöchst bestätigten Geschäftsordnung für die Militair-Medizinal-Abtheilung umfaßt das Ressort derselben im Wesentlichen die bisher von den beiden Departements des Kriegs-Ministerii und von dem Medizinalstabe der Armee bearbeiteten Geschäfte des Militair-Sanitätswesens.

Im Speziellen sind folgende Geschäfte:

„Wahrnehmung der Militair-Hygiene, die Sanitätspolizei und Sanitätsstatistik der Armee, die ärztlich-technische Superarbitrirung der Ersatz-Ausbehungs- und Invaliden-Sachen, die Versorgung der Armee mit Arzneien, Verbandmitteln und chirurgischen Instrumenten, das gesammte Friedens-, Feld- und Belagerungs-Lazareth-Wesen, die Angelegenheiten des Sanitäts-Korps, der militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten, der Bade-Institute, der Militair-Pharmaceuten, Lazareth-Gehilfen und Krankenwärter“ der Militair-Medizinal-Abtheilung mit der Maßgabe übertragen, daß alle von derselben ausgehenden Anordnungen, welche die Verhältnisse der Truppen resp. deren Oekonomie berühren, der Mitwirkung des Allgemeinen Kriegs-Departements resp. Militair-Oekonomie-Departements unterliegen.

Dem Ressort des Allgemeinen Kriegs-Departements ist dagegene — unter entsprechender Konkurrenz der Militair-Medizinal-Abtheilung — verblieben: die Bearbeitung der rein militairischen Angelegenheiten der Militair-Aerzte, insbesondere hinsichtlich der Verhältnisse des Sanitäts-Korps zu den Truppen und der Stellung der Militair-Aerzte in der Armee, sowie in Bezug auf deren allgemeine Dienst-Disziplinar- und Rang-Verhältnisse, sowie auch die Bearbeitung der Train-Angelegenheiten der Feld-Lazarethe.

Der Arzeneigelder-Zinsenfonds wird nach wie vor bei dem Militair-Oekonomie-Departement verwaltet.

In den danach der Militair-Medizinal-Abtheilung zufallenden Geschäftssachen sind die Korresponden-zen Seitens der Abtheilung mit den General-Kommandos und Provinzialbehörden direkt zu führen; die diesfälligen Erlasse werden unter der Firma „Kriegs-Ministerium, Militair-Medizinal-Abtheilung“ expedirt.

Soweit es sich jedoch um allgemeine die Armee berührende Anordnungen handelt, werden die Verfügungen Seitens des Kriegs-Ministerii ergehen.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 362/9. M. O. D. 4. B.

Nr. 241.

Betrifft die Beförderung von bereits der Landwehr angehörenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu Reserve-Offizieren.

Berlin, den 28. September 1868.

Es ist mit Bezug auf die Bestimmungen des §. 2 der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, vom 4. Juli 1868, die Frage an das Kriegs-Ministerium gerichtet worden, ob und unter welchen Modalitäten mit dem Qualifikations-Attest zum Reserve- beziehungsweise Landwehr-Offizier versehene Mannschaften der Landwehr zur Beförderung zu Reserve-Offizieren in Vorschlag gebracht werden könnten.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich hierdurch zu der Bestimmung veranlaßt, daß den Landwehr-Bezirks-Kommandos bis auf Weiteres gestattet sein soll, mit dem Qualifikations-Attest zum Reserve- beziehungsweise Landwehr-Offizier versehene Mannschaften der Landwehr auf ihren Antrag, behufs ihrer eventuellen Beförderung zu Reserve-Offizieren, zur Reserve zurück zu versetzen. Der Vorschlag zum Reserve-Offizier ist demnächst nach gleichen Grundsätzen, wie bei den übrigen Mannschaften der Reserve zulässig; jedoch muß demselben, nach Analogie der Bestimmung im §. 13, 2 der vorbezeichneten Verordnung, eine protokollarische Erklärung beigefügt werden, durch welche die Vorzuschlagenden sich verpflichten, vom Tage ihrer eventuellen Beförderung zum Reserve-Offizier an gerechnet, mindestens noch fünf Jahre im Beurlaubtenstande zu dienen.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 94/9. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 242.

Betrifft die Kosten für die bei dem Ersatz-Geschäft militairischer Seits erforderlichen Druckformulare.

Berlin, den 3. September 1868.

Seitens eines Truppentheils ist der Passus a des Abschnitts B. II. der vom Kriegs-Ministerium unterm 30. Mai d. J. emanirten Zusammenstellung der in Preußen gültigen Vorschriften über die Kosten des Militair-Ersatz-Geschäfts dahin ausgelegt worden, daß die Kosten der im Alinea 2 bezeichneten Druckformulare besonders liquidirt werden dürfen. Diese Auffassung ist nicht begründet. Mit dem am angeführten Orte gebrauchten Ausdrucke „Militairfonds" ist lediglich der Gegensatz zu dem im Passus b gebrauchten Ausdruck „Civilfonds" bezeichnet und sind durch die qu. Zusammenstellung keine neuen Grundsätze hinsichtlich der Bestreitung der Kosten für die in Rede stehenden Druckformulare aufgestellt worden. Es ist demnach die Bestimmung des §. 257 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden noch in Kraft, nach welcher die Kosten für die bei den Ersatz-Aushebungs-Geschäften militairischer Seits erforderlichen Druckformulare nicht besonders erstattet werden, vielmehr aus dem für die Brigade-Kommandeure, beziehungsweise für die Landwehr-Bezirks-Kommandos ausgesetzten Büreaugelde zu bestreiten sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Glogau.

No. 263/8. 68. M. O. D. 1.

Nr. 243.

Betrifft die Unterweisung von Unteroffizieren in dem Dienst der Eisenbahn-Beamten.

Berlin, den 3. September 1868.

Zur Behebung vorgekommener Zweifel wird im Einverständnisse mit dem Allgemeinen Kriegs-Departement bestimmt, daß der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Mai 1862 (Militair-Wochenblatt Nr. 24) den zur Erlernung des Eisenbahndienstes kommandirten Unteroffizieren bewilligte extraordinaire Verpflegungs-Zuschuß vom nächsten Jahre ab bei einer Dauer des qu. Kommandos von 3 Wochen und darüber als Pauschquantum in solle, bei einer Kommandozeit unter 3 Wochen dagegen nur tageweise mit Eilf Silbergroschen pro Tag zu gewähren ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Koellner.

No. 664/8. M. O. D. 2.

Nr. 244.

Die Abänderung des Verfahrens in Betreff der Einziehung des Stallservises für die in militair-fiskalischen Ställen untergebrachten Pferde betreffend.

Berlin, den 7. September 1868.

Im Anschlusse an den Cirkular-Erlaß vom 6. Dezember 1867 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 23 für 1867) betreffend das Verfahren bei Liquidirung der Servis-Kompetenzen für Wohnungs-Inhaber wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Bestimmungen desselben auch auf den, von Offizieren und Militair-Beamten zu entrichtenden tarifmäßigen Stallservis für die in militair-fiskalischen Ställen untergebrachten Pferde Anwendung finden und daß demgemäß, soweit dies bisher nicht schon geschehen, die bezüglichen Servisbeträge vom 1. Januar 1869 ab nicht mehr von den Garnison-Verwaltungen einzuziehen, sondern in den Servis-Liquidationen der resp. Truppentheile und Behörden zurückzurechnen sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. v. Bonin.

No. 211/7. M. O. D. 4.

Digitized by Google

Nr. 245.

Verbot, das Laufmundstück an Zündnadelwaffen mit Stahllauf zu härten.

Berlin, den 17. September 1868.

Ein Büchsenmacher hat an einem Zündnadelgewehr mit Stahllauf, nach erfolgtem Einlöthen eines neuen Kammerringes und Regulirung der Schlußflächen, das Laufmundstück gehärtet.

Das unterzeichnete Departement nimmt hieraus Veranlassung, die Vorschriften, wodurch das Härten des Laufmundstückes an Stahlläufen verboten ist, nämlich die:

§. 4 Alinea 2; §. 42 Seite 77 Alinea 1 und §. 47 Seite 91 Alinea 1 des Leitfadens zum Unterricht in der Kenntniß und Behandlung des Zündnadel-Gewehrs m/41, m/60 und m/62.

Anmerkung zu §. 4 des gleichen Leitfadens für den Zündnadel-Karabiner m/57,

§. 4 Alinea 3, §. 40 Seite 70 Alinea 1, §. 43 Seite 78 Alinea 4 des gleichen Leitfadens für das Zündnadel-Pionier-Gewehr,

in Erinnerung zu bringen und werden die Königlichen Truppentheile aufgefordert, auch die Mitglieder der Waffen-Reparatur-Kommission und den Büchsenmacher auf diese Vorschriften von Neuem hinzuweisen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. Willerding.

No. 305/9. A. I. a.

Nr. 246.

Vervollständigung von Vorschriften.

Berlin, den 18. September 1868.

In dem Leitfaden zum Unterricht in der Kenntniß, Behandlung und dem Gebrauche des Zündnadel-Karabiners m/57, §. 36 Seite 53 Zeile 27 und in einer späteren Auflage Seite 55 Zeile 20 von oben, ferner in dem Leitfaden zum Unterricht in der Kenntniß und Behandlung des Zündnadel Pionier-Gewehrs §. 38 Seite 64 Zeile 14 von oben hinter dem Worte diese, sind die Worte:

„zusammen mit den Spiralfedern"

einzuschalten.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. Willerding.

No. 242/8. A. K. D. 2. a.

Nr. 247.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse betreffend.

Berlin, den 26. September 1868.

Die für die verschiedenen Garnisonen pro 4. Quartal 1868 bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse betragen, einschließlich des feststehend bewilligten Zuschußbetrages von 3 Pfennigen pro Kopf und Tag:

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.
Garde-Korps:	
Berlin	15
Charlottenburg	15
Potsdam	15
I. Armee-Korps.	
Bartenstein	11
Braunsberg	10
Culm	11
Danzig mit Langfuhr	18
Dirschau	7
D. Eylau	9
Elbing	12
Friedland a/A.	10
Goldap	5
Graudenz	11
Gumbinnen	8
Pr. Holland	9
Insterburg	7
Königsberg	15
Loetzen	11
Marienburg	12
Memel	12
Neustadt i/W.	9
Ortelsburg	6
Osterode	8
Pillau	19
Ragnit	8
Rastenburg	9
Riesenburg	10
Rosenberg	10
Pr. Stargard	12
Thorn	15
Tilsit	9
Wartenburg	9
Wehlau	10
II. Armee-Korps.	
Anklam	13
Belgard	6
Bromberg	13
Coerlin	7
Coeslin	11
Colberg	11
Conitz	12
D. Crone	6
Demmin	11
Garz a/O.	9
Gnesen	13
Greifenberg	9
Greifswald	12
Inowraclaw	10
Liebenwalde a/H.	14
Nakel	8
Naugard	7
Pasewalk	11
Pyritz	9
Schivelbein	6
Schneidemühl	6
Schlawe	7
Stargard	11
Stettin	12
Stolp	7
Stralsund	13
Swinemünde	11
Treptow a/R.	8
III. Armee-Korps.	
Angermünde	11
Beeskow	9
Brandenburg a/H.	13
Cottbus	14
Crossen	10
Cüstrin	11
Frankfurt a/O.	14
Friedeberg n/M.	8
Fürstenwalde	11
Friesack	12
Guben	12
Havelberg	13
Ilterbogk	11
Königsberg n/M.	13
Kyritz	12
Landsberg	10
Lübben	10
Nauen	12
Neustadt-Ebers-walde	14
Oranienburg	12
Perleberg	14
Prenzlau	12
Rathenow	14
Neu-Ruppin	11
Schwedt a/O.	14
Soldin	9
Spandau	16
Sorau	10
Spremberg	12
Strausberg	14
Treuenbrietzen	11
Woldenberg	8
Wriezen	13
Wusterhausen	14
Züllichau	9
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	15
Aschersleben	14
Ballenstedt	15
Bernburg	12
Bitterfeld	13
Burg	13
Dessau	14
Dueben	12
Eisleben	11
Erfurt	14
Gardelegen	13
Gera	13
Graefenhainichen	12
Greiz	14
Halberstadt	15
Halle	13
Heiligenstadt	13
Kemberg	10
Festung Königstein	13
Langensalza	11
Magdeburg	17
Merseburg	15
Mühlhausen	9
Naumburg	15
Neuhaldensleben	11
Nordhausen	11
Quedlinburg	15
Rudolstadt	14
Salzwedel	12
Sangerhausen	11
Schoenebeck	13
Schmiedeberg	10
Sondershausen	11
Stendal	12
Tangermünde	14
Torgau	13
Weissenfels	11
Wittenberg	14
Zeitz	13
Zerbst	14
V. Armee-Korps.	
Beuthen a/O.	9
Bojanowo	9
Fraustadt	10
Freistadt	8
Glogau	10
Görlitz	10
Gostyn	9
Guhrau	8
Haynau	10
Herrnstadt	9
Hirschberg	11
Jauer	10
Kosten	10
Kozmin	9
Krotoschin	8
Lauban	11
Liegnitz	11
Lissa	9
Loewenberg	10
Lüben	10
Militsch	10
Muskau	9
Neustadt a/W.	6
Neutomysl	8
Ostrowo	9
Pleschen	14
Poltwitz	8
Posen	15
Rawicz	11
Rogasen	8
Sagan	11
Samter	11
Schrimm	9
Sprottau	8

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.
Sulau	10	Bochum . . .	16	Neuwied . . .	15	Goslar	14
Unruhstadt . . .	11	Borken . . .	12	Saarbrücken .	15	Göttingen . . .	14
Winzig	11	Bückeburg . . .	15	Saarlouis . . .	19	Hameln	13
Zduny	8	Cleve	18	Siegburg . . .	18	Hannover . . .	14
VI. Armee-Korps.		Detmold . . .	13	Sigmaringen . .	16	Herzberg a/H. .	14
Bernstadt . . .	8	Düsseldorf . . .	19	Simmern . . .	14	Hildesheim. . .	13
Beuthen . . .	9	Essen	15	Trier	15	Lingen	13
Breslau m. Gabitz	13	Geldern . . .	14	St. Wendel . .	13	Lüneburg . . .	12
Brieg	10	Grafrath . . .	15	Wetzlar	14	Nienburg . . .	12
Cosel	6	Hamm	14	IX. Armee-Korps.		Northeim . . .	14
Creutzburg . .	8	Herford	13	Altona	17	Osnabrück . . .	14
Freiburg . . .	11	Hoerter	13	Apenrade . . .	14	Oldenburg . . .	13
Glatz	12	Iserlohn . . .	13	Augustenburg .	16	Verden	13
Gleiwitz . . .	8	Lippstadt . . .	12	Bremen	20	Wolfenbüttel . .	9
Oberglogau . .	10	Meschede . . .	14	Eckernförde . .	21	Wunstorf . . .	11
Grottkau . . .	7	Minden . . .	12	Flensburg . . .	19	Uelzen	12
Leobschütz . .	8	Münster . . .	12	Geestemünde . .	14	XI. Armee-Korps:	
Lublinitz . . .	7	Neuhaus . . .	11	Glückstadt . . .	15		
Münsterberg . .	11	Neuß	14	Hadersleben . .	15		
Namslau . . .	9	Paderborn . . .	12	Hamburg . . .	18	Arolsen	11
Neisse	12	Soest	13	Harburg . . .	21	Biebrich . . .	15
Neustadt O/S. .	10	Stadthagen . .	13	Itzehoe	16	Cassel	14
Oels	9	Unna	16	Kiel	19	Coburg	12
Ohlau	10	Warendorf . . .	12	Lübeck	17	Eisenach . . .	10
Oppeln	9	Wesel	18	Mölln	15	Diez	16
Pleß	9	Wiedenbrück . .	12	Neumünster . .	18	Frankfurt a/M. .	17
Ratibor . . .	11	Werden	17	Oldesloe . . .	20	Fritzlar	14
Reichenbach . .	9	VIII. Armee-Korps:		Ploen	13	Fulda	12
Rosenberg . . .	9			Ratzeburg . . .	17	Gotha	11
Rybnick . . .	7	Aachen	18	Rendsburg . . .	14	Grebenstein . .	13
Schweidnitz . .	11	Andernach . . .	14	Schleswig . . .	16	Hanau	16
Strehlen . . .	11	Bonn	18	Sonderburg . .	16	Hersfeld . . .	12
Sohrau O/Schl.	6	Braunfels . . .	15	Stade	13	Hildburghausen .	11
Groß-Strehlitz .	8	Brühl	15	Wandsbeck . . .	17	Hofgeismar . .	13
Striegau . . .	9	Coblenz . . .	18			Homburg . . .	17
Tost	9	Coeln	15	X. Armee-Korps.		Jena	11
Wohlau . . .	8	Deutz	15	Anrich	15	Marburg . . .	15
Ziegenhals . .	7	Ehrenbreitstein .	18	Blankenburg . .	15	Meiningen . . .	12
VII. Armee-Korps:		Engers	15	Braunschweig . .	13	Mengeringhausen.	11
		Erkelenz . . .	17	Burgdorf . . .	12	Nassau	15
Attendorn . . .	14	Eupen	16	Celle	13	Rotenburg . . .	11
Barmen . . .	16	Hechingen . . .	16	Cloppenburg . .	11	Weilburg . . .	15
Benrath . . .	19	Jülich	18	Emden	15	Weimar	11
Bielefeld . . .	12	Mainz	16	Emden	15	Wiesbaden . .	14

Kriegs-Ministerium. v. Stosch.

Militair-Oekonomie-Departement. Koellner.

No. 796/9. M. O. D. 1.

Digitized by Google

Nr. 248.

Betrifft die Entfernung der Zündnadel mit der Spiralfeder, aus den Defensions-Zündnadel-Gewehren und Büchsen während der Aufbewahrung dieser Waffen.

Berlin, den 18. September 1868.

Die zum Zündnadelsystem umgeänderten Infanterie-Perkussions-Gewehre und Jägerbüchsen, also die Defensions-Zündnadelgewehre und Büchsen, haben bei der Umänderung sämmtlich ein Schloß erhalten, wie die Zündnadel-Karabiner m/57 es haben.

Es tritt daher auch für jene Gewehre und Büchsen, die für den Zündnadel-Karabiner m/57 gegebene Bestimmung in Kraft:

daß während der Aufbewahrung in den Zeughäusern und Kammern, die Zündnadeln zusammen mit den Spiralfedern aus den qu. Waffen herausgenommen und in gleicher Weise abgesondert asservirt werden, wie es für Zündnadel und Spiralfeder des Zündnadel-Karabiners m/57 vorgeschrieben ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung:

v. Podbielski. Willerding.

No. 242/8. A. K. D. II. a.

Nr. 249.

Betrifft die Einreichung namentlicher Verzeichnisse der Offizier-Korps ꝛc. des Beurlaubtenstandes an die Geheime Kriegs-Kanzlei.

Berlin, den 25. September 1868.

Sämmtliche Garde-Landwehr-Bataillons- und Landwehr-Bezirks-Kommandos werden hierdurch veranlaßt, behufs Verwendung bei Anlegung der gedruckten Rang- und Quartier-Liste pro 1868 der Geheimen Kriegs-Kanzlei namentliche Verzeichnisse ihrer Offizier-Korps ꝛc. unverzüglich einzureichen.

In dieselben sind aufzunehmen:

1) die Bataillons- beziehungsweise Bezirks-Kommandeure nebst Adjutanten ꝛc. event. die zur Dienstleistung bei den Stäben kommandirten Offiziere;
2) die Offiziere des Beurlaubtenstandes
   A. der Reserve,
   B. der Landwehr,

   waffenweise und innerhalb der einzelnen Waffen nach ihrer Anciennetät geordnet, event. die aggregirten und à la suite stehenden Offiziere;
3) sämmtliche im Offizierrange stehende Aerzte
   A. der Reserve,
   B. der Landwehr,

   nach ihrer Anciennetät.

Bei den Namen der Kompagnie- beziehungsweise interimistischen Kompagnieführer sind die Kompagnie-Nummern, und bei den sämmtlichen Offizieren und Aerzten die event. in deren Besitz befindlichen Orden und Ehrenzeichen anzugegeben.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 638/9. A. 1. a.

Digitized by Google

Nr. 250.

Betrifft die bei der Loosung der Militairpflichtigen im Jahre 1867 gezogenen höchsten Loosnummern.

Berlin, den 26. September 1868.

Nachdem durch diesseitige Bekanntmachung vom 22. August 1868 — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 22 — die Angabe der tabellarischen Zusammenstellung der bei der Loosung der Militairpflichtigen im Jahre 1867 gezogenen höchsten Loosnummern ꝛc. dahin berichtigt war, daß die Abschlußnummer des Görlitzer Kreises nicht 448, sondern 558 sei, haben erneute Recherchen zu dem Resultat geführt, daß die ursprüngliche Angabe die richtige gewesen, und als Abschlußnummer des beregten Kreises sonach 448 anzusehen ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 628/9. A. I. a.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang. **Berlin, den 10. Oktober 1868.** **Nr. 25.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 251.

Betrifft Reisegeld für die zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 29. September 1868.

Der Cirkular-Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 16. Dezember 1867, betreffend die durch die Allerhöchste Ordre vom 12. dess. Monats vom 1. Januar d. J. ab genehmigten Etats-Veränderungen, enthält unter 8 die Festsetzung, daß die zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes an Stelle des Meilengeldes das Reisegeld der Reservisten von 6 Sgr. 3 Pf. pro Tag erhalten.

Im Anschluß hieran bringt das Kriegs-Ministerium Nachstehendes zur Kenntniß der Armee:

1) Die obengedachte Festsetzung findet Anwendung auf die zu den Uebungen einberufenen Mannschaften der Landwehr, sowie auf die beurlaubten, zu den Uebungen einbeorderten Reserve-Mannschaften.
2) Die Gewährung des Reisegeldes erfolgt nach den in §. 35 des Reglements über Verpflegung der Rekruten und Reservisten ꝛc. vom 5. Oktober 1854 festgestellten Sätzen und die nach Beilage D. zu dem ebengedachten Reglement zu berechnenden Marsch- und Ruhetage.
3) Dem Vorstehenden gemäß modifiziren sich
   a) in Betreff der Mannschaften der beurlaubten Landwehr: der §. 205 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853, und
   b) in Betreff der zu den Uebungen einberufenen Reservisten: der §. 17 des Reglements über Verpflegung der Rekruten und Reservisten ꝛc. vom 5. Oktober 1854.
4) Das Reisegeld der zu den Uebungen einberufenen Reservisten wird, ebenso wie dies gemäß der Bestimmungen des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden mit dem Reisegeld der zur Landwehr-Uebung einberufenen Wehrmänner geschieht, beim Titel 20 des Militair-Etats verausgabt.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 522/8. M. O. D. 1. B.

Nr. 252.

Betrifft die Zollfreiheit der aus Hamburg und Bremen kommenden Militair-Gegenstände.

Berlin, den 28. September 1868.

Nach einer Mittheilung des Herrn Bundes-Kanzlers sind die Preußischen Provinzial-Steuerbehörden Seitens des Herrn Finanz-Ministers angewiesen worden, die aus Hamburg und Bremen kommenden, von dort garnisonirenden Bundestruppen an einen innerhalb der Zollinie befindlichen Truppenkörper abgesandten Militair-Gegenstände vom Eingangszolle frei zu lassen, wenn dieselben von einer Bescheinigung des betreffenden Truppen-Kommandos über ihre Abstammung aus dem Zollgebiete begleitet sind.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Koellner.

No. 477/9. 68. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Nr. 253.

Betrifft die Portionssätze bei der Eisenbahn-Etappen-Verpflegung.

Berlin den 30. September 1868.

In Folge der Erhöhung der Feldmundportion erleiden auch die Festsetzungen in der Instruktion für die, den (Eisenbahn) Etappen-Kommandanten beigegebenen Verpflegungs-Beamten vom 1. Dezember 1863 bezüglich der bei Eisenbahn-Transporten zur warmen Kost resp. zu der Kaffeeportion im Feldverhältniß (B. 6 und 7 der qu. Instruktion) zu verwendenden Naturalien-Quantitäten eine entsprechende Abänderung, so daß die in dem neuen Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege vom 4. Juli 1867 (§. 17) normirten höheren Portionssätze auch bei der Eisenbahn-Etappen-Verpflegung maßgebend sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Koellner.

No. 903/9. M. O. D. 2.

Nr. 254.

Betrifft die Einstellung 3jährig Freiwilliger in die Landwehr-Stämme.

Berlin, den 3. Oktober 1868.

In Berücksichtigung der eigenthümlichen Dienstverhältnisse bei den Landwehr-Bataillons- und Bezirks-Kommandos liegt es nicht in der Absicht des Kriegs-Ministeriums die Bestimmung des Erlasses vom 28. August d. J. (Nr. 323/8. A. 1. a.), wonach dreijährig Freiwillige bei sämmtlichen Truppentheilen erst an dem Haupt-Einstellungstermin der Rekruten in Verpflegung genommen werden dürfen, auch auf die bei den Landwehr-Stämmen einzustellenden dreijährig Freiwilligen Anwendung finden zu lassen.

Die Einstellung derselben kann vielmehr innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai zu jedem Termin erfolgen.

Hierdurch wird jedoch die Bestimmung des §. 3 ad 3 c. der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September nicht alterirt, wonach die militairische Ausbildung der qu. Mannschaften bei den Linien-Regimentern der betreffenden Brigade zu bewirken ist.

Was die Ausdehnung und den Umfang dieser Ausbildung angeht, so liegt jener Bestimmung die Intention zu Grunde, den qu. Mannschaften nur diejenige militairische Ausbildung zu Theil werden zu lassen, deren sie für die Dienstverhältnisse der Landwehrstämme bedürfen, um sie nicht länger als durchaus geboten, dem Dienst der Landwehr-Bataillons- und Bezirks-Kommandos zu entziehen, für welche dieselben angenommen worden sind.

Es wird danach genügen, wenn die qu. Mannschaften eine sechswöchentliche bis zweimonatliche Ausbildung bei einem Linien-Truppentheil erhalten.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 65/10. A. 1. a.

Nr. 255.

Betrifft die Gesuchslisten für die Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 5. Oktober 1868.

Im Anschluß an die Verordnung, betreffend die Dienst-Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, vom 4. Juli 1868 wird bezüglich der formellen Behandlung der von den Landwehr-Bezirks-Kommandos aufzustellenden Gesuchslisten das Nachstehende bestimmt.

Digitized by Google

1) Die Anlegung der Rubriken für die Bemerkungen der höheren Instanzen ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Die Zahl der Rubriken geht für die einzelnen Gesuche aus den Spezial-Bestimmungen des §. 2 ad 3 der beregten Verordnung hervor.

Es wird hierbei bemerkt, daß die Gesuchslisten für Offiziere des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Kavallerie wie bisher durch die Divisions-Kommandos Allerhöchsten Orts zur Vorlage gelangen.

2) Diejenigen Gesuchslisten, deren Vorlage durch Vermittelung der Garde-Landwehr-, Jäger-, Pionier- und Train-Bataillons-Kommandos erfolgt, haben für letztere keine besondere Rubrik zu Bemerkungen zu enthalten. Es bleibt diesen Kommandos überlassen, etwaige Bemerkungen in einem Anschreiben der nächst höheren Instanz zur Kenntniß zu bringen.

3) Die Landwehr-Bezirks-Kommandos reichen die Gesuchslisten nur in einfacher Ausfertigung ein. Das Konzept-Exemplar, welches der Reinschrift beigefügt wird, gelangt mit dem Allerhöchsten Entscheidungen seiner Zeit an das Bezirks-Kommando zurück.

4) Die Gesuche der Reserve und Landwehr-Offiziere sind an das Landwehr-Bezirks-Kommando — nicht den Kommandeur — in Dienstform abgefaßt, zu richten.

5) Es ist statthaft in dem, nach §. 4 ad 2 der mehrberegten Verordnung, der Gesuchsliste beizufügenden Wahlprotokolle die Wahlverhandlungen über mehrere Offizier-Aspiranten, welche mit derselben Gesuchsliste vorgeschlagen werden, zusammenzufassen.

Die durch das Schema 2 der Verordnung gebotene namentliche Aufführung der abwesenden, beziehungsweise an der Stimmen-Abgabe verhinderten Mitglieder des Offizier-Korps ist bei Aufnahme mehrerer Wahlprotokolle in einem Wahlakt nur in einem derselben erforderlich, und zwar event. in demjenigen, welches der an das Infanterie-Brigade-Kommando gelangenden Gesuchsliste beigefügt wird.

In den übrigen Wahlprotokollen genügt die bezügliche Zahlenangabe unter Hinweis auf das die Namen enthaltende Haupt-Wahlprotokoll.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 834/9. A. I. a.

Nr. 256.

Betrifft die Einreichung namentlicher Listen der gegenwärtig noch nicht patentirten resp. künftig zu patentirenden Reserve- resp. Landwehr-Offiziere an die Geheime Kriegs-Kanzlei.

Berlin, den 5. Oktober 1868.

Behufs Patentirung der gegenwärtig noch nicht patentirten Reserve- resp. Landwehr-Offiziere haben die Königlichen Garde-Landwehr-Bataillons- und die Landwehr-Bezirks-Kommandos der Geheimen Kriegs-Kanzlei sofort namentliche Listen der sämmtlichen betreffenden Offiziere nach anliegendem Schema direkt einzureichen.

Die namentlichen Listen der künftig zu Reserve- resp. Landwehr-Offizieren Ernannten sind gleich nach erfolgter Publikation der bezüglichen Beförderungen der Geheimen Kriegs-Kanzlei ebenfalls direkt zu übersenden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 89/10. A. I. a.

Digitized by Google

Schema.

Namentliche Liste
der beim ...ten Bataillon ..ten ..... Landwehr-Regiments Nr. .. beförderten Reserve- resp. Landwehr-Offiziere.

Frühere Charge.	Vor- resp. Ruf- und Zuname.	Datum der Ernennung zum Reserve-event. Ldw.-Offiz.			Datum d. Dienst-Eintritts.			Datum der Geburt.			Bemerkungen.
		Jahr	Monat	Tag	Jahr	Monat	Tag	Jahr	Monat	Tag	
											(Bei den Reserve-Offizieren ist der Truppentheil des stehenden Heeres, dem sie zugetheilt sind, bei den Landwehr-Offizieren die Waffe, der sie angehören, anzugeben.)

Nr. 257.

Betrifft die von den Truppen der Main-Armee beschafften weißen Armbinden.

Berlin, den 7. Oktober 1868.

Die von den Truppen der Main-Armee beschafften weißen Armbinden können denselben zum Gebrauch bei den Felddienst-Uebungen ꝛc. unentgeltlich belassen werden, da durch den Verkauf dieser Abzeichen wegen ihres geringen Werths ein erheblicher Gewinn nicht erzielt werden würde.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. J. V. Barrętzki.

No. 63/10. M. O. D. 3.

Nr. 258.

Betrifft den Abschluß eines neuen Vertrages wegen Beförderung von Truppen ꝛc. auf der Niederschlesischen Zweigbahn.

Berlin, den 23. September 1868.

Mit der Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn ist wegen Beförderung von Truppen und Militair-Effekten ein neuer Vertrag abgeschlossen worden, welcher in die Stelle des Kontraktes vom 25. August 1862 30. Juli tritt.

In Nachstehendem wird dieser neue Vertrag zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Koellner.

No. 539/9. 68. M. O. D. 2.

Abschrift.

Zwischen der Königlichen Intendantur des V. Armee-Korps einerseits und der Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft andererseits ist wegen der Beförderung von Truppen-Kommandos und Militair-Effekten auf der genannten Bahn, vorbehaltlich der Genehmigung des Königlichen Kriegs-Ministerii, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

Digitized by Google

§. 1.

Die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn verpflichtet sich, soweit ihre Betriebskräfte es gestatten, die Beförderung von Truppen und Militair-Personen, Pferden, Fahrzeugen, Geschützen, Munition und sonstigen Armee-Bedürfnissen auf der Niederschlesischen Zweigbahn zu übernehmen.

§. 2.

Die Beförderung darf nur in solcher Weise stattfinden, daß dadurch die fahrplanmäßigen, für den Personen-Transport bestimmten Züge nicht verzögert oder unterbrochen werden.

§. 3.

Die Eisenbahn-Direktion hat darüber, wann die Beförderung stattfinden kann, allein zu befinden, jedoch liegt derselben ob, die bezüglichen Anträge der Militair-Befehlshaber und Truppen-Führer hierbei thunlichst zu berücksichtigen.

§. 4.

Der Beurtheilung der Eisenbahn-Direktion bleibt überlassen, ob die Beförderung mit den fahrplanmäßigen Zügen oder mit Extrazügen stattfinden soll. Erachtet jedoch der Führer eines Truppen-Kommandos, sei es nach eigener Ansicht oder auf Anweisung seines Vorgesetzten, aus militairischen Gründen die Beförderung mit einem Extrazuge für nothwendig, und stellt deshalb schriftliche Requisition, so muß die Eisenbahn-Direktion diesem Verlangen Folge geben, indem alsdann der Führer des Truppen-Kommandos seinen Vorgesetzten gegenüber die Nothwendigkeit seines Verlangens zu vertreten hat.

§. 5.

Das Ein- und Ausladen der Pferde und Effekten, Geschütze ꝛc. geschieht unter Leitung der Bahnhofs-Verwaltung durch die Militair-Mannschaften.

§. 6.

Die Anmeldung der Militair-Transporte muß so zeitig geschehen, daß es möglich ist, die zum Transport erforderlichen Fahrzeuge nach der Abgangs-Station zu befördern.

§. 7.

Die für den Transport aus Militair-Fonds zu zahlende Vergütigung beträgt:

1. Für die Offiziere den tarifmäßigen Satz der II. Klasse.
2. Für die Mannschaften vom Feldwebel abwärts sowohl bei formirten Truppen und Kommandirten, als auch bei Rekruten und Reservisten pro Mann und Meile 1 Sgr. 5 Pf.
   Bei den ad 2 gedachten Transporten wird jedoch der nach vorstehendem Satze aufgestellte Tarif (Anlage I) in Anwendung gebracht.
3. Für verwundete und kranke Militair-Personen auf Matratzen in bedeckten Güterwagen einschließlich der, in diesen mitbeförderten Begleiter, 15 Sgr. pro Achse und Meile.
4. Für 1 Pferd 10 Sgr. pro Meile,
   „ 2 Pferde 7 Sgr. 6 Pf.
   „ 3 „ 6 „ } pro Pferd und Meile
   „ 4 „ und darüber 4 Sgr. 6 Pf.
   wenn von der Eisenbahn-Verwaltung gewöhnliche Vieh- und Güterwagen zum Transport gestellt werden. Wird die Gestellung solcher Fahrzeuge, welche mit Einrichtungen zum Transport von Luxuspferden versehen sind, verlangt, so kommen die im übrigen Betreffe für Pferde-Transporte geltenden tarifmäßigen Sätze zur Erhebung.
5. Für jeden 4rädrigen beladenen oder unbeladenen Bagage- oder Munitions-Wagen, sowie für jedes beladene oder unbeladene Hacket und sonstige Fahrzeug der Ponton- und der leichten Feldbrücken-Kolonne und für jeden Sappeur-Wagen, sowie für jeden Telegraphen-Stations- und Requisiten-Wagen 20 Sgr. pro Meile, für jedes unbespannte Geschütz — excl. der Mörser in ihren Lafseten — nebst Zubehör bis zum Gewichte von 41 Centnern ohne Rücksicht auf seine Dimensionen 20 Sgr. pro Meile und für jedes Geschütz nebst Ausrüstung über 41 Centner Gewicht 25 Sgr. pro Meile.
6. Für jeden 2rädrigen beladenen oder unbeladenen Karren 10 Sgr. pro Meile.

Digitized by Google

7. Für Armee-Bedürfnisse jeglicher Art, welche zu einer zu transportirenden Truppen-Abtheilung unmittelbar gehören, 6 Pf. pro Centner und Meile.
8. Für andere Güter der Militair-Verwaltung, welche als solche mittelst eines von der versendenden Militair-Behörde auszustellenden, mit deren Dienstsiegel beglaubigten und dem Frachtbriefe beizufügenden Requisitions-Scheins legitimirt sein müssen, werden die im Tarife der Niederschlesischen Zweigbahn vom 1. Januar c. ab gültigen Tarif-Klassen und Sätze in Anwendung gebracht, jedoch kommt überall da, wo diese Sätze sich höher stellen als 6 Pf. pro Centner und Meile, nur dieser Satz zur Erhebung.

   Die Eisenbahn-Direktion verpflichtet sich, die jedesmaligen auf der Niederschlesischen Zweigbahn bestehenden Tarifsätze und deren etwaige Abänderungen der Militair-Behörde mitzutheilen.

   Für die als Eilgut aufgegebenen Militair-Effekten sind die allgemeinen Eilgut-Tarifsätze maßgebend.
9. Werden 4- oder 2rädrige Fahrzeuge in zerlegtem Zustande resp. in ihren einzelnen Theilen der Art zum Transport übergeben, daß dadurch die Beladung eines 4rädrigen Eisenbahn-Transport-Wagens mit 75 Centner ermöglicht wird, so werden die Frachtkosten für diese Fahrzeugtheile nach pos. 8 dem Gewichte nach berechnet.
10. Jedem Offizier ist die Mitnahme von 50 Pfund Gepäck gestattet.

    Auch sind das Gepäck und die Waffen, welche der mit der Eisenbahn zu transportirende Soldat auf dem Fußmarsch bei sich führt, frei, desgleichen die Sättel und das Geschirr der zu transportirenden Pferde.

    Beträgt jedoch in den Fällen, wo auf ausdrückliche Anordnung des Königlichen Kriegs-Ministeriums oder eines hierzu autorisirten Befehlshabers, oder auf schriftliche Requisition der Führer von Truppen-Kommandos (conf. § 4) ein Extrazug gestellt ist, die nach vorstehenden Sätzen berechnete Vergütigung weniger als 10 Thaler pro Meile, oder für kurze Strecken bis zu drei Meilen weniger als der Minimalsatz von 30 Thalern, so müssen diese Sätze gezahlt werden.
11. Die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn verpflichtet sich endlich, beurlaubte Militair-Personen (vom Feldwebel abwärts, ausschließlich der Portepee-Fähnriche) einberufene resp. entlassene Rekruten, Reservisten und Landwehrmänner, sowie Zöglinge von Waisen-Instituten und Kadetten-Anstalten, welche sich als solche durch die von ihren vorgesetzten Behörden ertheilten Atteste legitimiren, zum ermäßigsten Fahrpreis, welcher jedoch nicht höher als der halbe Fahrpreis der dritten Klasse sein darf, in der dritten Wagen-Klasse unter Gewährung von 50 Pfund Reisegepäck zu befördern.

§. 8.

Die Entfernung der Stations-Orte soll nach dem anliegenden Meilenzeiger berechnet werden.

Beilage. Die Fahrgelder der Offiziere und Mannschaften eines Transports sind auf ganze Silbergroschen der Art abzurunden, daß Beträge unter 1/2 Sgr. fortgelassen und von 1/2 Sgr. ab als voll gerechnet werden.

Eine gleiche Abrundung der Gesammtkosten findet auch bei den Transportkosten ad pos. 3, 4, 5 und 6 des § 7 statt.

Die Ermittelung des Gewichts jeder Sendung von Militair-Effekten und Armee-Bedürfnissen geschieht nach dem Zollcentner zu 100 Pfund. Sendungen unter 1/2 Centner werden für 1/2 Centner gerechnet, bei schwereren Sendungen gilt jedes angefangene Zehntel vom Centner für ein volles Zehntel.

Bei Berechnung der für solche Sendungen zu erhebenden Fracht findet eine Abrundung der Beträge in der Weise statt, daß bei dem ermittelten Frachtgeld für einen Centner Bruch-Pfennige unter 1/2 garnicht, von 1/2 und darüber für voll, und bei Berechnung der Fracht für die ganze Sendung auf einen Frachtbrief, Beträge unter 1/2 Sgr. gar nicht, von 1/2 Sgr. ab aber für einen ganzen Silbergroschen gerechnet werden.

Stellt sich der Frachtbetrag für das zu einem Frachtbrief gehörige Gut geringer als 3 Sgr., so kommt dieser Minimalsatz zur Erhebung.

In Betreff der Erhebung von Wiegegebühren und sonstigen neben dem vertragsmäßigen Frachtgelde etwa zu berechnenden Nebenkosten, finden die Bestimmungen der veröffentlichten Betriebs-Reglements und Tarife Anwendung.

Für die Mannschaften werden Personenwagen dritter Klasse, für die Offiziere Coupés der höheren Klassen gestellt. Sollten die disponiblen Wagen der dritten Klasse nicht ausreichen, so werden etwa vor-

Digitized by Google

handene Wagen vierter Klasse oder auch verdeckte Güterwagen, beide mit Sitzen, gestellt. In einem Coupé der Personenwagen dritter Klasse müssen 10 Personen, in einem Coupé zweiter Klasse 8 Personen Platz nehmen.

Beim Transport kriegsmäßig ausgerüsteter Truppen auf längeren Touren sind jedoch auf jede einfache Querbank der Personen-Wagen dritter Klasse und der zum Militair-Transport eingerichteten Güterwagen nicht mehr als vier Mann zu placiren.

§. 9.

So lange ein anderweiter Expeditions- und Zahlungsmodus und die in Aussicht stehende Stundung aller Fahrkosten durch ein Uebereinkommen mit sämmtlichen Eisenbahn-Verwaltungen nicht geregelt worden ist, sind die dem Obigen nach zu erlegenden Fahrgelder auf der Abgangs-Station gegen Ertheilung von Militair-Fahrbillets nach dem beiliegenden Formular A, von welchem der vorangedruckte Talon bei dem Einnehmer verbleibt, an diesen zu bezahlen.

Sollte dieser Zahlungs-Modus in einzelnen Fällen ohne große Schwierigkeit nicht zu bewerkstelligen sein, so werden die Transportgelder gestundet und auf Grund des vorhin erwähnten, jedoch in diesem Falle vom Truppen-Führer zu unterschreibenden Talons über die stattgehabte Beförderung bei der Königlichen Intendantur des V. Armee-Korps liquidirt und von dieser die Zahlung frei an die Haupt-Kasse der Niederschlesischen Zweigbahn gegen stempelfreie Quittungen verfügt.

Eine Stundung des Fahrgeldes bei einzelnen Kommandirten und bei Kommandos von weniger als 20 Mann findet nicht statt.

§. 10.

Alle Truppen-Theile oder Kommandos, welche mit der Eisenbahn zum ermäßigten Tarifsatze befördert werden sollen, müssen mit einem vom Kommandeur des Truppen-Theils, oder von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgestellten und mit einem Dienstsiegel versehenen Requisitions-Scheine nach dem anliegenden Formulare B versehen sein.

Der Requisitions-Schein wird an die Station abgegeben.

Bei einzelnen Mannschaften genügt die Marschroute, auf welcher jedoch der Eisenbahnweg ausdrücklich vorgeschrieben sein muß. Der Expedient der Eisenbahn-Verwaltung muß bei Verabfolgung des Fahrbillets auf der Marschroute den zu benutzenden Zug abstempeln.

§. 11.

Hinsichtlich der Versendung von Pulver und Munition auf der Niederschlesischen Zweigbahn gilt das Reglement wegen Beförderung entzündlicher militairischer Munition auf den Staats-Eisenbahnen.

Die Militair-Verwaltung trägt die Gefahr der in solcher Weise beförderten Effekten und ersetzt allen nicht erweislich durch ein grobes Versehen der leitenden Eisenbahn-Verwaltung selbst entstehenden Schaden, welcher der Eisenbahn-Verwaltung oder anderen Personen durch die Beförderung militairischer Munition erwächst.

§. 12.

Beschädigungen, welche sonst bei Beförderung des Militairs oder von Militair-Effekten vorkommen, werden von der Eisenbahn-Verwaltung ersetzt, ausgenommen, wenn die Verluste und Beschädigungen durch das eigene Verschulden des Militairs herbeigeführt oder die erweisliche Folge eines unabwendbaren Zufalls oder unvorhergesehener Naturereignisse sind.

Alle etwanigen Beschädigungen, mögen dieselben an Militair-Effekten vorgekommen und von der Eisenbahn-Verwaltung zu tragen, oder vom Militair verursacht sein und Letzterem der Ersatz obliegen, müssen gleich nach Ankunft der betreffenden Züge, beziehungsweise Ausgabe der beförderten Effekten, angemeldet und Seitens der Eisenbahn-Verwaltung und militairischer Seits festgestellt und attestirt werden.

§. 13.

In allen Fällen, für welche dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält, sind die allgemeinen reglementarischen und Tarif-Vorschriften der Niederschlesischen Zweigbahn maßgebend.

Digitized by Google

§. 14.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf unbestimmte Zeit mit dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Kündigung abgeschlossen und tritt mit dem 1. September 1868 in Kraft.

Posen, den 15. August 1868.

(L. S.)

Königliche Intendantur V. Armee-Korps.
(gez.) Großmann. v. Kistowski.

Glogau, den 18. August 1868.

(L. S.)

Die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft.
(gez.) Berndt.

Bestätigt

Berlin, den 23. September 1868.

(L. S.)

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
(gez.) v. Stosch. Koelner.

Nr. 259.

Betrifft Druck-Formulare.

Berlin, den 26. September 1868.

Von den in der Verordnung vom 4. Juli 1868, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vorgeschriebenen Formularen sind hier vorräthig unter:

Litt. A. Nr.	25.	Vorschlagsliste, 2 Stück pro Bogen nach Schema 1 für	5	Thlr.	15	Sgr.	pro	500	Bogen.
„ „ „	110.	Rangirungsliste, Titelbogen nach Schema 4 für	5	„	15	„	„	„	„
„ „ „	111.	Desgleichen, Einlagebogen	5	„	15	„	„	„	„
„ „ „	123.	Rang- und Quartierliste die erste und zweite Seite mit den Rubriken, die dritte und vierte Seite nur mit dem Rande bedruckt, nach Schema 6	22	„	10	„	„	„	„
„ „ „	124.	Desgleichen, die ersten 3 Seiten mit den Rubriken, die letzte Seite nur mit dem Rande bedruckt, nach Schema 6	22	„	10	„	„	„	„
„ „ „	125.	Desgleichen, alle vier Seiten mit den Rubriken bedruckt, Einlagebogen zu A Nr. 123 und 124, nach Schema 6	22	„	10	„	„	„	„
„ „ „	112.	Personal-Bericht nach Schema 7 für	8	„		„	„	„	„
„ „ „	147.	Veränderungs-Nachweisungen zur Rangliste zu §. 32 ad Nr. 10	6	„	20	„	„	„	„
„ „ „	121.	Nationallisten über die Offiziere des Beurlaubtenstandes zu §. 33 ad Nr. 2 für	5	„	15	„	„	„	„

Das in der obenbezeichneten Verordnung abgedruckte Schema 6 zur Rang- und Quartierliste ist durch die Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 5. d. M. — siehe Armee-Verordnungsblatt de 1868 Seite 194 — entsprechend verändert und für die gesammte Armee passend gemacht worden. Die vorräthigen Formulare zur Rang- 2c. Liste sind hiernach eingerichtet.

Nach Maßgabe dieser kriegsministeriellen Verfügung sind auch die Formulare zu den Veränderungs-Nachweisungen für die Rangliste ausgeführt, welche demnach ebenfalls von der gesammten Armee benutzt werden können.

Das Schema für die Formulare zu den National-Listen hat dem Königlichen Kriegs-Ministerium vorgelegen und ist von demselben für zweckentsprechend befunden worden.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß die unter A Nr. 143 im Preis-Verzeichniß aufgeführten Beglaubigungsscheine über die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnungen nach dem Schema 5 zu den Ausführungs-Bestimmungen vom 16. Juli d. J. — Armee-Verordnungs-Blatt de 1868 Seite 156 — eingerichtet sind und der Preis von 5 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Bogen à 4 Stück beibehalten worden ist.

Königliche Staatsdruckerei.

Hierzu eine Beilage.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang. Berlin, den 30. Oktober 1868. **Nr. 26.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 260.

Betrifft die Uniform der Ulanen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die durch Meine Ordres vom 16. März 1867, 25. April 1867 und resp. 11. April 1868 über die Waffenrock-Kragen der Fußtruppen, der Dragoner, der reitenden Artillerie und des berittenen Trains ertheilten Vorschriften künftig auch für die Ulanka's der Garde- und Linien-Ulanen-Regimenter maßgebend sein sollen. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Baden-Baden, den 5. Oktober 1868.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 10. Oktober 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 94/10. M. O. D. 3.

Nr. 261.

Betrifft die Eintheilung der Armee in Armee-Abtheilungen.

Berlin, den 21. Oktober 1868.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. d. M. zu bestimmen geruht, daß die Eintheilung der Armee in Armee-Abtheilungen künftig folgende sein soll:

1. Armee-Abtheilung.
   - I. Armee-Korps.
   - II. Armee-Korps.

2. Armee-Abtheilung.
   - III. Armee-Korps.
   - IV. Armee-Korps.

3. Armee-Abtheilung.
   - V. Armee-Korps.
   - VI. Armee-Korps.

4. Armee-Abtheilung.
   - VII. Armee-Korps.
   - VIII. Armee-Korps.
   - XI. Armee-Korps.

Digitized by Google

5. Armee-Abtheilung.
IX. Armee-Korps.
X. Armee-Korps.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 480/10. A. 1. a.

Nr. 262.

Betrifft die Mittheilung der Allerhöchsten Entscheidungen über Zutheilung von Reserve-Offizieren.

Berlin, den 27. Oktober 1868.

Des Königs Majestät haben beim Vortrage der Gesuchslisten der Armee pro September dieses Jahres zu bestimmen geruht, daß die General-Kommandos ꝛc. sich unter einander von den Allerhöchsten Entscheidungen Mittheilung zu machen haben, durch welche Reserve-Offiziere bei Beförderung hierzu und bei Uebertritt von der Landwehr zur Reserve einem anderen Armee-Korps-Bezirk zugetheilt werden, indem es nicht für erforderlich erachtet wird, die General-Kommandos ꝛc. des neuen Armee-Korps von derartigen Fällen durch Allerhöchste Kabinets-Ordres in Kenntniß zu setzen.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 385/10. A. I. a.

Nr. 263.

Betrifft die Augmentirung der Feuerwerks-Abtheilung.

Berlin, den 10. Oktober 1868.

Um für den Fall etwa nöthiger Verstärkungen in dem Betriebe des Feuerwerks-Laboratoriums die Augmentirung der Feuerwerks-Abtheilung jeder Zeit sicher zu stellen, bestimmt das Kriegs-Ministerium:

1) Die von der Feuerwerks-Abtheilung (1. und 2. Kompagnie) bisher zur Entlassung gekommenen Mannschaften sind lediglich für etwa erforderliche Augmentirung vorgedachter Abtheilung zu reserviren und ohne besonderen Befehl nicht zur Kompletirung anderer Artillerie-Truppentheile zu verwenden.
2) Von den fortan bei der Feuerwerks-Abtheilung zur Entlassung kommenden Mannschaften dürfen diejenigen, deren Militairpaß den Vermerk „Für das Feuerwerks-Laboratorium ausgebildet" enthält, auch nur bei der Feuerwerks-Abtheilung wieder zur Einziehung gelangen. Die in Zukunft mit dem Vermerk „Für Feld- (resp. Festungs-) Artillerie ausgebildet" entlassenen Mannschaften sind dagegen nur zur Augmentation der Feld- und Festungs-Artillerie zu verwenden.
3) Die von der Versuchs-Kompagnie (früher 3. Kompagnie der Feuerwerks-Abtheilung) entlassenen Mannschaften sind als Beurlaubte der Feld- resp. Festungs-Artillerie zu behandeln.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 385/9. A. I. a.

Nr. 264.

Betrifft das Verhalten von Militair-Personen vor Gericht und bei der Ableistung von Eiden.

Berlin, den 24. Oktober 1868.

Meinungs-Verschiedenheiten unter den Civil-Gerichten darüber, ob von Gendarmen, wie von Militair-Personen überhaupt, die nicht Offiziere sind, vor Gericht und bei der Ableistung von Eiden die Kopfbedeckung abzunehmen ist, hat der Herr Justiz-Minister, auf Grund einer mit dem Kriegs-Ministerium getroffenen Vereinigung Folgendes an die Gerichtsbehörden verfügt:

„Es bleibt zu unterscheiden, ob die Militairperson

a. im Amte oder doch in Folge amtlicher Verrichtungen vor Gericht auftritt,
b. ob sie als Privatmann, sei es als Partei oder Zeuge, dort erscheint.

Im ersteren Falle soll der Militair dienstmäßig d. h. mit Seitengewehr und mit bedecktem Kopfe, in letzterem dagegen zwar mit Seitengewehr aber mit entblößtem Kopfe auftreten.

Digitized by Google

Hierin findet auch dann keine Aenderung statt, wenn Militairpersonen welche amtlich erschienen sind, einen Eid abzulegen haben; sie bleiben bedeckten Hauptes."

Kriegs-Ministerium.

No. 506/10. A. I. a. v. Roon.

Nr. 265.

Betrifft die Quittungen über Marschfourage.

Berlin, den 7. Oktober 1868.

Es ist in neuerer Zeit vielfach bemerkt worden, daß die mit den Liquidationen der Landraths-Aemter eingehenden Quittungen über gelieferte Marschfourage sehr unvollständig und den bestehenden Bestimmungen nicht entsprechend ausgestellt sind.

Zur Begegnung der daraus resultirenden oft umfangreichen Korrespondenz empfiehlt es sich, daß die einzeln marschirenden Mannschaften resp. Kommandoführer von ihren Truppentheilen in der gedachten Beziehung jedesmal instruirt und mit einer genügenden Anzahl vorschriftsmäßiger Quittungsformulare versehen werden.

Letztere sind nach der Bekanntmachung der Staatsdruckerei vom 26. Mai d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt pro 1868 Nr. 16) bei derselben stets vorräthig und in dem Preis-Verzeichniß sub. Litt. A. pos. 42 und 43 aufgeführt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

No. 786/9. 68. M. O. D. II. v. Stosch. Koellner.

Nr. 266.

Betrifft Veränderungen im Bestande der Preußischen resp. Norddeutschen Telegraphen-Stationen pro III. Quartal d. J.

Berlin, den 8. Oktober 1868.

Folgende, von der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes mitgetheilte Nachweisung über die im 3. Quartal d. J. vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Telegraphen-Stationen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Neu errichtet wurden:

a. Selbstständige Telegraphen-Stationen:

1) Crimmitzschau (Königreich Sachsen),
2) Werdau dito.
3) Königsberg i/Pr. Filial-Station,

mit vollem Tagesdienst.

4) Hamburg Börse Filial-Station mit Tagesdienst während der Börsenzeit.
5) Imnau (Fürstenthum Hohenzollern) mit beschränktem Tagesdienst.

b. Mit Postanstalten kombinirte resp. von fremden Beamten oder Privatleuten verwaltete Stationen:

1) Alsleben,
2) Berleburg,
3) Blankenburg a/Harz,
4) Christburg,
5) Drengfurt,
6) Gröditz,
7) Königstein (Nassau),
8) Laasphe,
9) Lobenstein (Reuß),
10) Lüttringhausen,
11) Meisdorf,
12) Mylau, (Königreich Sachsen),
13) Neuhaldensleben,
14) Parchwitz,
15) Rehburg,
16) Süchteln,
17) Tiefenhof,
18) Treuenbrietzen,
19) Zerbst,
20) Zeulenroda,

sämmtlich mit beschränktem Tagesdienst.

II. Vorübergehend in Betrieb gesetzt, resp. geschlossen wurden folgende Stationen:

1) Hummelshayn (Sachsen-Altenburg) war während der Dauer des Hoflagers im Betriebe,
2) Jugenheim (Hessen-Darmstadt) desgleichen während der Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers von Rußland,
3) Rastede (Schloßstation in Oldenburg) ist bis auf Weiteres geschlossen,
4) Westerland (Insel Sylt) wurde mit Ende September d. J. geschlossen.

Digitized by Google

III. **Veränderungen der Dienststunden resp. der Classifikation der Stationen:**

1) Bernburg,
2) Brieg,
3) Marienwerder,
4) Waldenburg,

waren früher mit Post-Anstalten kombinirt, sind jetzt selbstständige Stationen mit vollem Tagesdienst.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 73/10. A. K. D. III. v. Podbielski. Meydam.

Nr. 267

Betrifft Berechnung der Etatsfonds-Pauschquanta für Vakanzen.

Berlin den 16. Oktober 1868.

Zur Vorbeugung von Zweifeln wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß für die Dauer der Vakanzen in Folge der verfügten früheren Entlassung der Reserven und späteren Einstellung der Rekruten, soweit solche volle Kalendermonate umfassen, die Etatsfonds-Pauschquanta als erspart zu berechnen sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

J. V.

v. Bonin. Glogau.

No. 193/9. 68. M. O. D. 1.

Nr. 268.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 3. Oktober 1868.

Aus der zur Jubelfeier des 17. März 1863 dargebrachten verzinslich angelegten Gabe eines ungenannten Patrioten von 5000 Thlr. werden alljährlich circa 600 Thlr. zur Unterstützung von Veteranen — sowohl Offizieren als Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts — aus den Feldzügen von 1813/15 verwendet, und zwar, was die letztgedachte Kategorie betrifft, in der Weise, daß 19 Individuen auf Lebensdauer je 24 Thlr. in halbjährlichen Raten à 12 Thlr. im März und September jeden Jahres erhalten.

Demgemäß sind gegenwärtig wieder an nachbenannte Veteranen:

1) Heinrich Aßmann zu Stettin,
2) Johann Gottfried Hastmann zu Thielitz, Kreis Goerlitz,
3) Michael Richau zu Alt Christburg, Kreis Mohrungen,
4) Simon Laurinat zu Gr. Lumpönen, Kreis Tilsit,
5) Johann Fehlberg zu Dubberteh, Kreis Fürstenthum,
6) Georg Buse zu Coenitz,
7) Joachim Friedrich Kagel zu Berlin,
8) Friedrich Sahe in Wittenberge,
9) Johann Samuel Friedrich Eggert in Berlinchen,
10) Ludwig Schulenburg zu Stendal,
11) Adam Zipf zu Falken, Kreis Mühlhausen,
12) Johann Balzer zu Wilhelmsfeld, Kreis Rothenburg,
13) Friedrich Klimpel zu Sierakowo, Kreis Kroelen,
14) Gottlieb Paßaucke (Posanke) zu Karauschke, Kreis Trebnitz,
15) Josef Muschkowski zu Tschammer-Eilguth, Kreis Gr. Strehlitz,
16) Josef Strauch zu Nieder-Steine, Kreis Neurode,
17) Wilhelm Glubb zu Herdecke, Kreis Hagen,
18) Bernhard Fester zu Münster,
19) Christian Schroeder zu Pelm, Kreis Daun,

Unterstützungen à 12 Thlr. mit zusammen 228 Thlr. bewilligt worden.

Indem das Kriegs-Ministerium Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt dasselbe, daß die Auszahlung der gedachten Beträge durch die Königlichen General-Kommandos erfolgt.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

No. 102/10. 68. A. f. I. Quedenfeldt. v. Kirchbach.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang. Berlin, den 14. November 1868. **Nr. 27.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 269.

Betrifft die veränderte Führung der Militair-Kirchenbücher.

Auf Ihren Bericht vom 24. d. M. bestimme Ich, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften in den §§. 41, 42, 76 und 79 der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832, daß hinfort für jede Garnison, beziehungsweise für jede Militair-Kirchengemeinde nur Ein Kirchenbuch, bestehend aus einem Tauf-, Trauungs-, Todten- und Konfirmanden-Register, angelegt und in duplo geführt werden soll. Sie, den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten beauftrage Ich mit der Ausführung dieser Meiner Bestimmung

Berlin, den 30. Mai 1868.

gez. **Wilhelm.**

(ggez.) v. Roon. v. Mühler.

An die Minister des Krieges und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Berlin, den 29. Oktober 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit folgenden Ausführungs-Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die bisher für die einzelnen Truppentheile geführten Spezial-Kirchenbücher werden mit dem 31. Dezember c. geschlossen und Seitens des betreffenden Geistlichen sorgfältig aufbewahrt.
2) Die neue Einrichtung beginnt mit dem 1. Januar 1869 in der Art, daß in jeder Garnison für die gesammte evangelische Militair-Gemeinde einerseits, sowie für die gesammte katholische Militair-Gemeinde andererseits die oben vorgeschriebenen Garnison-Kirchenbücher angelegt und Seitens des evangelischen und katholischen Militair-Geistlichen resp. des mit der Militair-Seelsorge beauftragten evangelischen und katholischen Civilgeistlichen — von einem Jeden für die ihm überwiesene Militair-Gemeinde — geführt werden, so daß für die ganze Garnison eine Trennung der Militair-Kirchenbücher nur hinsichtlich der Konfession besteht.
3) In Garnisonen mit mehreren Militair-Geistlichen resp. Gemeinden ein und derselben Konfession führt jeder Parochus die Kirchenbücher für seine Spezial-Gemeinde.
4) In größeren Militair-Parochien ist es gestattet, jedes der in vorstehender Allerhöchster Kabinets-Ordre benannten, zum Kirchenbuche gehörigen Register besonders zu führen, wenn die Zahl der actus ministeriales dies als zweckmäßig erscheinen läßt.
5) In denjenigen Garnisonen, in welchen bisher schon ein einheitliches, die ganze Militair-Parochie der betreffenden Konfession umfassendes Kirchenbuch in Uebereinstimmung mit obiger Allerhöchster Vorschrift bestanden hat, wird dasselbe, ohne Anschaffung eines neuen, weiter geführt.
6) In Betreff der Schemata zu dem Tauf-, Trauungs-, Todten- und Konfirmanden-Register behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden, gleichwie alle übrigen über die Kirchenbuchführung ergangenen, allgemeinen Verordnungen auch ferner maßgebend sind.
7) Aus Passus 1. und 2. ergiebt sich, daß bei eintretenden Dislokations-Veränderungen eine Auswechselung der Militair-Kirchenbücher zwischen den Geistlichen der betheiligten Garnisonen nicht erforderlich ist. Bei gänzlicher Aufhebung einer Friedens-Garnison werden die entbehrlichen Militair-Kirchenbücher Seitens der evangelischen Geistlichen an den Militair-Ober-Prediger des betreffenden Armee-Korps, Seitens der katholischen an den katholischen Feldprobst zur Asservation abgeliefert. Wird die aufgehobene Garnison später wieder belegt, so sind die deponirten Garnison-Kirchenbücher wieder in Gebrauch zu nehmen.

Digitized by Google

8) Beim Ausmarsch ins Feld findet die Mitnahme der Militair-Kirchenbücher nicht mehr statt. Die Feld- und Lazareth-Geistlichen versehen sich in diesem Falle mit einem dem Bedürfniß entsprechenden und nach der Ordnung im Kirchenbuche eingerichteten Hefte, in welches die bezüglichen Veränderungen des Personenstandes eingetragen werden. Im Uebrigen bleibt die Bestimmung des §. 6 der Beilage Nr. 55 zum „Reglement über den Dienst der Krankenpflege im Felde" — in Kraft, nach welcher die Truppentheile den betreffenden Feldgeistlichen von den Todesfällen Mittheilung zu machen haben. Nach der Rückkehr aus dem Felde sind diese Hefte unter Mitwirkung der betreffenden Truppentheile bezüglich ihrer Vollständigkeit einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und Seitens der evangelischen Geistlichen an den evangelischen, Seitens der katholischen an den katholischen Feldprobst einzusenden, wo dieselben zu je einem Haupt-Kirchenbuche für den betreffenden Feldzug vereinigt werden.

9) Im Frieden haben die Truppen-Kommandos Behufs der Kontrole des Kirchenbuchs die beim Truppentheil vorgekommenen Geburten und Trauungen am Schlusse eines jeden Quartals, die Todesfälle jedoch sogleich dem betreffenden Parochus mitzutheilen. Hinsichtlich der im Lazareth Verstorbenen erfolgt die entsprechende Benachrichtigung durch die Lazareth-Kommissionen.

10) In Ergänzung der Bestimmung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 21. April 1867, betreffend die Nachweisungen von den bei der Militair-Bevölkerung vorkommenden Geburten, Trauungen und Sterbefällen — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 4 pro 1867 Nr. 44 — wird festgesetzt, daß die katholischen Militair-Geistlichen resp. die mit der Militair-Seelsorge beauftragten Civilgeistlichen dieser Konfession die durch jene Bestimmung vorgeschriebenen statistischen Eingaben für ihre Militair-Gemeinde nunmehr ebenso, wie die betreffenden Geistlichen der evangelischen Konfession, durch die Kommandanturen resp. die Garnison-Aeltesten an die Königlichen General-Kommandos Behufs Weiterbeförderung an das statistische Büreau alljährlich zum 1. Februar einzusenden haben.

11) Die Kosten für die unter Vermeidung luxuriöser Ausstattung zu bewirkende Beschaffung der nach Vorstehendem erforderlichen neuen Garnison-Kirchenbücher sind bei der ressortirenden Intendantur Behufs der Erstattungs-Anweisung für Rechnung des Titels 8. Abschnitt I. des Militair-Etats zur Liquidation zu bringen.

12) Die Königlichen Konsistorien, der evangelische Feldprobst, sowie das katholische Feldprobstei-Amt haben Seitens des mitunterzeichneten Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Behufs weiterer Instruktion der Militair-Geistlichen noch besondere entsprechende Mittheilung erhalten.

Kriegs-Ministerium. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

v. Roon. v. Mühler.

Kr.-Min. No. 545/10. A. I. b. Min. der geistl. Ang. { ꝛc. 25428. K. 2947.

Nr. 270

Betrifft die Erweiterung des Kadettenhauses in Berlin.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß das hiesige Kadettenhaus zum 1. Mai künftigen Jahres um zwei Kompagnien zu erweitern ist. Zu diesem Zweck ist vom 1. April des genannten Jahres ab der Offizier-Etat des Kadetten-Korps um die Stellen eines Hauptmanns 1ster und eines Hauptmanns 2ter Klasse, sowie zweier Premier-Lieutenants zu vermehren, auch die erforderliche Anzahl des Lehrer-, Beamten- und Unter-Personals anzustellen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 29. Oktober 1868.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 3. November 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Karczewski.

No. 671/10. A. I. b.

Digitized by Google

Nr. 271.

Betrifft die Aufhebung des §. 161 des Reglements für die Friedens-Lazarethe.

Berlin, den 1. November 1868.

Im §. 161 des Reglements für die Friedens-Lazarethe ist es noch als zulässig bezeichnet, daß bei der Entscheidung über die Entlassung der Rekonvaleszenten aus den Lazarethen zugleich auf den Brodempfang und die Löhnungs-Abfindung bei den Truppentheilen gerücksichtigt wird.

Zur Vermeidung der dadurch entstehenden Mehrkosten bei den Lazareth-Wirthschafts-Fonds wird der gedachte Paragraph aufgehoben und hiermit bestimmt, daß die Entlassung der Leute aus den Lazarethen lediglich von deren vollendeter Herstellung abhängig zu machen ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 323/10. M. M. A.

Nr. 272.

Betrifft den Fortfall der für das Einlöthen eines neuen Laufmundstücks beim Zündnadel-Gewehr, früher gezahlten Vergütigung.

Berlin, den 28. Oktober 1868.

In Erwiederung auf eingegangene Anfragen und zur Begegnung bestehender Zweifel, wird hierdurch allgemein bekannt gemacht, daß die diesseitigen Erlasse vom 15. November 1850 und vom 1. März 1858 resp. Nr. 52/11. und Nr. 61/3. A. K. D. II., nach welchen

das Einlöthen eines neuen Laufmundstückes beim Zündnadelgewehr den Büchsenmachern der Truppen mit 15 Sgr. pro Stück besonders vergütigt werden sollte,

mit dem Erscheinen der neuen Instruktion für die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäftes bei den mit Zündnadelgewehren bewaffneten Bataillonen der Infanterie und Jäger Berlin de 1867, außer Kraft getreten sind, die besondere Bezahlung der in Rede stehenden Reparatur, von dem gedachten Zeitpunkte ab, demnach nicht mehr stattfinden darf.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. J. V.: Willerding.

No. 839/10. A. K. D. II. a.

Nr. 273.

Betrifft die Formulare zu den Stärke-Rapporten.

Berlin, den 2. November 1868.

Unter Bezugnahme auf das Seitens der Königlichen Staats-Druckerei in Nr. 16 des Armee-Verordnungsblatts pro 1868 veröffentlichte Preis-Verzeichniß, in welchem sub Nr. 174—177 Formulare zu den mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. März c. a. vorgeschriebenen Stärke-Rapporten aufgeführt stehen, wird zur Vermeidung vergeblicher Bestellungen darauf aufmerksam gemacht, daß das alte Schema zu Monats-Rapporten — in den älteren Preis-Verzeichnissen (Beilage zu Nr. 9 des Militair-Wochenblattes für den 3. März 1866) sub Litt. A. Nr. 110, 111 und 112 geführt — durch die beregte Allerhöchste Kabinets-Ordre und die kriegsministerielle Verfügung vom 11. April c. a. — 1003/3. A. I. a. — (Armee-Verordnungsblatt Nr. 12 pro 1868) gänzlich aufgehoben ist und demnach in dem Formular-Magazin der Königlichen Staats-Druckerei nicht mehr vorräthig gehalten wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 831/10. A. 1. a.

Digitized by Google

Nr. 274.

Betrifft die definitive Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Königreich Sachsen.

Berlin, den 9. November 1858.

Mit dem 1. Oktober d. J. ist die nachstehende Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Königreich Sachsen definitiv in Kraft getreten.

Dies wird hiermit unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 25. Dezember pr. — Armee-Verordnungsblatt Nr. 25 — zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. J. B. v. Karczewski.

Allgemeines Kriegs-Departement. J. B. Bronsart v. Schellendorff.

No. 115/10. A. I. a.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung des XII. (Königlich Sächsischen) Armee-Korps.

Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat.
1. Infanterie-Brigade Nr. 45.	1. Landwehr-Regiment Nr. 100.	1. (Freiberg).	Gerichts-Amt Freiberg. " Brand. " Sayda. " Tharandt. " Frauenstein. " Altenberg.	Königreich Sachsen.
		2. (Annaberg).	" Lengfeld. " Zöblitz. " Marienberg. " Jöhstadt. " Annaberg. " Oberwiesenthal. " Scheibenberg. " Grünhain. " Geyer. " Ehrenfriedersdorf. " Wolkenstein.	
	2. Landwehr-Regiment Nr. 101.	1. (Chemnitz).	" Chemnitz. " Limbach.	
		2. (Zschopau).	" Stollberg. " Zschopau. " Augustusburg. " Oederan. " Frankenberg.	
	Reserve-Landwehr-Bataillon (Dresden).		" Wilsdruff. " Döhlen, sowie die zwischen dem linken Elb- und linken Weißeritzufer gelegenen Ortschaften des Gerichts-Amtes Dresden.	

Digitized by Google

Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat.
1. Infanterie-Brigade Nr. 45.	noch Reserve-Landwehr-Bataillon (Dresden.)		Gerichts-Amt Dippoldiswalde, sowie die zwischen dem linken Elb- und rechten Weißeritzufer gelegenen Ortschaften des Gerichts-Amtes Dresden. Stadt Dresden. Gerichts-Amt Schönfeld. „ Radeburg. „ Radeberg. „ Moritzburg, nebst den auf dem rechten Elbufer gelegenen Ortschaften des Gerichts-Amtes Dresden.	Königreich Sachsen.
2. Infanterie-Brigade Nr. 46.	3. Landwehr-Regiment Nr. 102.	1. (Pirna.)	Gerichts-Amt Stolpen. „ Neustadt. „ Lebnitz. „ Schandau. „ Königstein. „ Gottleuba. „ Lauenstein. „ Pirna.	
		2. (Löbau.)	„ Zittau. „ Groß-Schönau. „ Ebersbach. „ Bernstadt. „ Ostritz. „ Reichenau. „ Weißenberg. „ Löbau. „ Herrnhut.	
	4. Landwehr-Regiment Nr. 103.	1. (Bautzen.)	„ Bautzen. „ Neusalza. „ Schirgiswalde. „ Königswarthe. „ Camenz. „ Königsbrück. „ Bischofswerda. „ Pulsnitz.	
		2. (Meißen.)	„ Großenhain. „ Meißen. „ Riesa. „ Nossen. „ Lommatzsch.	
3. Infanterie-Brigade Nr. 47.	5. Landwehr-Regiment Nr. 104.	1. (Plauen.)	„ Auerbach. „ Falkenstein. „ Schöneck. „ Klingenthal. „ Reichenbach. „ Lengenfeld. „ Treuen. „ Elsterberg. „ Plauen.	

Digitized by Google

Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat.
3. Infanterie-Brigade Nr. 47.	noch 5. Landwehr-Regiment Nr. 104.	noch 1. (Plauen.)	Gerichts-Amt Pausa.	Königreich Sachsen.
			" Oelsnitz.	
			" Adorf.	
			" Markneukirchen.	
		2. (Schneeberg.)	" Schneeberg.	
			" Wildenfels.	
			" Schwarzenberg.	
			" Johanngeorgenstadt.	
			" Eibenstock.	
			" Kirchberg.	
	6. Landwehr-Regiment Nr. 105.	1. (Zwickau.)	" Remse.	
			" Crimmitzschau.	
			" Werdau.	
			" Zwickau.	
		2. (Glauchau.)	" Lößnitz.	
			" Hartenstein.	
			" Lichtenstein.	
			" Glauchau.	
			" Hohenstein.	
			" Meerane.	
			" Waldenburg.	
4. Infanterie-Brigade Nr. 48.	7. Landwehr-Regiment Nr. 106.	1. (Leipzig.)	" Leipzig I.	
			" Leipzig II.	
			" Taucha.	
			" Markranstadt.	
			" Zwenkau.	
			" Rötha.	
			" Pegau.	
			" Borna.	
		2. (Grimma.)	" Grimma.	
			" Lausigk.	
			" Brandis.	
			" Wurzen.	
			" Wermsdorf.	
			" Oschatz.	
			" Strehla.	
	8. Landwehr-Regiment Nr. 107.	1. (Rochlitz.)	" Penig.	
			" Burgstadt.	
			" Mittweida.	
			" Rochlitz.	
			" Colditz.	
			" Geithain.	
			" Frohburg.	
		2. (Döbeln.)	" Hainichen.	
			" Roßwein.	
			" Döbeln.	
			" Mügeln.	
			" Leisnig.	
			" Hartha.	
			" Geringswalde.	
			" Waldheim.	

Digitized by Google

Nr. 275.

Betrifft die Prüfungen zum Portepeefähnrich und Offizier.

Berlin, den 3. November 1868.

Vom 8. Februar 1869 bis zum 13. März desselben Jahres finden die Prüfungen der Kadetten durch die Ober-Militair-Examinations-Kommission statt. Für diese Zeit können daher keine anderweitigen Anmeldungen zur Portepeefähnrich- oder Offizier-Prüfung Seitens der Truppen von der genannten Kommission berücksichtigt werdne.

In allen anderen Monaten mit Ausnahme des Monats Juli werden die Prüfungs-Termine immer baldmöglichst festgestellt und die Einberufungen zur Prüfung den Regimentern ꝛc. von der Kommission zugehen, sobald eine genügende Zahl von Examinanden zur Abhaltung eines Termins bei derselben angemeldet ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 693/10. A. I. b.

Nr. 276.

Betrifft die Aufnahme von Eleven in die Militair-Roßarzt-Schule.

Berlin, den 9. November 1868.

1) Die Truppentheile aller Waffen werden ergebenst veranlaßt, spätestens bis zum 1. Dezember c. diejenigen Mannschaften von einjähriger oder längerer Dienstzeit, welche die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule Behufs Ausbildung als Thierärzte wünschen, unter Einreichung der vorgeschriebenen Papiere direkt bei der unterzeichneten Abtheilung anzumelden. Für die Anmeldung sind die in Nr. 21 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1867 publizirten kriegsministeriellen „Bestimmungen über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven" und die ebendaselbst abgedruckten zusätzlichen Festsetzungen des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 3. Dezember 1867 maßgebend. Die nächste Einberufung der Angemeldeten zur Absolvirung des Kursus in der Militair-Lehrschmiede wird zum 1. Januar 1869 erfolgen.
2) Zum 15. Januar 1869 haben die Truppen diejenigen Mannschaften, welche seit dem 1. Oktober c. eingetreten, resp. gegenwärtig noch nicht ein Jahr lang im Dienst sind, und die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule Behufs Ausbildung als Thierärzte wünschen, ebenfalls direkt bei der unterzeichneten Abtheilung anzumelden. Auch für diese Anmeldungen sind die ad 1 citirten Bestimmungen nebst zusätzlichen Festsetzungen aus Nr. 21 des Armee-Verordnungs-Blattes de 1867 maßgebend. Die nächste Einberufung der zum 15. Januar 1869 Angemeldeten findet zum 1. April 1869 statt.
3) Es wird den Truppen nochmals im eigenen wie im allgemeinen Interesse des Königlichen Dienstes empfohlen, auf zahlreiche Anmeldungen geeigneter Individuen nach Möglichkeit hinzuwirken.
4) Bezüglich fernerer Kommandirungen von Beschlagschmieden zur Ausbildung in der Militair-Lehrschmiede (cf. Erlaß vom 7. Juni c. Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 16) wird besondere Verfügung ergehen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Karczewski. v. Brauchitsch.

No. 333/11. A. I. a

Nr. 277.

Betrifft Wohlthätigkeit.

Berlin, den 20. Oktober 1868.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 10. Januar d. J., betreffend die Verleihung eines Ehrengeschenks von je 20 Thalern an sechszehn daselbst namhaft gemachte Inhaber des Militair-Ehrenzeichens aus den am 1. Januar d. J. fällig gewesenen Zinsen der bei Gelegenheit der Allerhöchsten 50jährigen Dienst-Jubelfeier Sr. Majestät des Königs gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes ꝛc. vom Feldwebel abwärts, bringt das Kriegs-Ministerium hierdurch fernerweit zur allgemeinen Kenntniß, daß, nachdem von der Zahl jener damals beschenkten Ordens-Inhaber Christian Krause zu Trachenberg, Kreises Militsch, vor Empfang des Geschenks verstorben ist, aus dem von den obengedachten Zinsen disponibel gebliebenen Theile noch weitere siebzehn Inhaber des Militair-Ehrenzeichens mit dem

Digitized by Google

Ehrengeschenke von 20 Thalern bedacht werden konnten, wozu des Königs Majestät auf den Vorschlag des Kriegs-Ministeriums die nachfolgenden auszuersehen geruht haben, welchen das qu. Geschenk durch Vermittelung der Königlichen General-Kommandos überwiesen worden ist, nämlich:

1) Robert Winckler zu Berlin,
2) Otto August Klewer zu Braunsberg,
3) Christian Friedrich Böttcher zu Liebenwalde,
4) Karl Kosse zu Frankfurt a. O.,
5) Johann Litz zu Cüstrin,
6) August Radeboldt zu Prenzlau,
7) August Rocktäschel zu Carzig, Kreis Soldin,
8) Friedrich Julius Güse zu Merrenthin, Kreis Friedeberg,
9) Adolph Weyrauch zu Spremberg,
10) Friedrich Johann Eduard Wolfermann zu Merseburg,
11) Heinrich Louis Seeber zu Querfurt,
12) Georg Höfling zu Erfurt,
13) Johann Bernhard Jasper zu Münster,
14) Johann Wilhelm Müller zu Düsseldorf,
15) Friedrich Ludwig Middendorf zu Wesel,
16) Heinrich Ruland zu Höntrop, Kreis Bochum, und
17) August Kriekhaus zu Schallbruch (Hann.), Kreis Mettmann.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Quedenfeldt. v. Kirchbach.

No. 1223/9. 68. A. f. I.

Druckfehler-Berichtigung.

1) In dem Erlasse des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 4. August c. (150/6. A. I. a.) betreffend die Bekleidung ꝛc. der von den Truppentheilen als Offizierburschen abkommandirten Mannschaften Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 21 de 1868 — ist unter I. 7. statt „1 Drillichjacke" zu setzen „2 Drillichjacken."
2) Im ersten Alinea des kriegsministeriellen Erlasses vom 24. Oktober c. (506/10. A. I. a.) betreffend das Verhalten von Militairpersonen vor Gericht ꝛc. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 26 de 1868 — ist statt: „hat der Herr Justiz-Minister" und „verfügt" zu setzen: „haben den Herrn Justiz-Minister veranlaßt" resp. „zu verfügen."

Digitized by Google

I. Tarif

für die Beförderung von Militair-Personen vom Feldwebel abwärts (für 1 Mann).

Nach	Klopschen		Quaritz		Waltersdorf		Sprottau		Buchwald		Sagan		Hansdorf	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
von Glogau	2	10	3	8	5	11	8	3	9	8	11	4	13	6
von Klopschen			—	10	3	1	5	5	6	10	8	6	10	8
von Quaritz					2	3	4	6	5	11	7	8	9	9
von Waltersdorf							2	3	3	8	5	5	7	6
von Sprottau									1	5	3	1	5	3
von Buchwald											1	8	3	10
Sagan													2	2

II. Tarif

für die Beförderung von Militair-Effekten ꝛc. auf der Niederschlesischen Zweigbahn zu dem Satze von 6 Pfennigen pro Centner und Meile.
(Pro Centner in Sgr. und Pf.)

	Klopschen		Quaritz		Waltersdorf		Sprottau		Buchwald		Sagan		Hansdorf	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Glogau	1	—	1	4	2	2	2	11	3	5	4	—	4	9
Klopschen			—	4	1	2	1	11	2	5	3	—	3	9
Quaritz					—	10	1	8	2	2	2	9	3	6
Waltersdorf							—	10	1	4	1	11	2	8
Sprottau									—	6	1	2	1	11
Buchwald											—	8	1	5
Sagan													—	9

Bemerkung.
Bei Berechnung des Tarifs sind überschießende Zehntel-Pfennige auf ganze Pfennige abgerundet worden.

III. Meilenzeiger.

	Klopschen	Quaritz	Waltersdorf	Sprottau	Buchwald	Sagan	Hansdorf
von Glogau	2,0	2,6	4,2	5,8	6,8	8,0	9,5
von Klopschen		0,6	2,2	3,8	4,8	6,0	7,5
von Quaritz			1,6	3,2	4,2	5,4	6,9
von Waltersdorf				1,6	2,6	3,8	5,3
von Sprottau					1,0	2,2	3,7
von Buchwald						1,2	2,7
von Sagan							1,5

Digitized by Google

Niederschlesische Zweigbahn. (A.)

Nr. . . . Truppentheil . . . . . .

Am . . . ten . . . . . 186 . . sind befördert

von . . . . . nach . . . . . mittelst { gewöhnlichen / Extra- } Zuges Nr. . .

	Antheil der Niederschl. Zweigbahn.					
	Rl.	Sgr.	pf.	Rl.	Sgr.	pf.
.... Stabsoff. in I. Kl. zum Tarif der II. Kl.						
.... Offiziere in II. Kl.						
.... Unteroff. u. Soldaten III. Kl. (formirte Truppen und Kommandos)						
.... Unteroff. u. Soldaten III. Kl. (Rekruten und Reservisten						
.... Pferde à ... Sgr. pro Meile						
.... unbespannte Geschütze nebst Zubehör bis zum Gewichte von 41 Ctnr. à 20 Sgr. pro Meile						
.... unbespannte Geschütze nebst Zubehör über 41 Ctnr. Gewicht à 25 Sgr. pro Meile						
... 4rädrige beladene oder unbeladene Wagen à 20 Sgr. pro Meile						
.... 2rädrige beladene oder unbeladene Wagen à 10 Sgr. pro Meile						
.... Ctnr. Eilgut à ... Sgr. ... Pf. pro Ctnr. (laut Tarif)						
.... Ctnr. Effekten à ... Sgr. ... Pf. pro Ctnr. (laut Tarif)						
.... Ctnr. Militair-Frachtgut à ... Sgr. ... Pf. pro Ctnr. (laut Tarif)						
Summa						
Ueberhaupt ... Rl. ... Sgr. ... pf.						

Buchstäblich

{ gezahlt. / gestundet. }

Die Richtigkeit vorstehender Angaben bescheinigt.

(Unterschrift des Truppenführers.)

Anmerkung:

Die Unterschrift des Truppenführers ist nur in Fällen der Stundung erforderlich.

Der Einnehmer

Das Gepäck und die Waffen, welche der Soldat auf dem Fußmarsche bei sich führt, sind frei, desgleichen die Sättel und das Geschirr der zu transportirenden Pferde.

Niederschl

Nr.

F

von . . . . . .

.... Stabsoff. in I. Klas

.... Offiziere in II. Klas

.... Unteroff. u. Soldat.

.... do. do.

.... Pferde.

.... unbespannte Geschütz

.... 4rädr. beladene oder

.... 2rädr. « «

.... Ctnr. Eilgut.

.... Ctnr. Effekten.

.... Ctnr. Frachtgut.

. . . . . R

. . . . . den . .

Die Beförderung hat stat

{ des gewöh
{ des Extra-

Dieses Billet wird de

Digitized by Google

Zweigbahn. (B.)

let

. . . . . .

se (Kommand. ꝛc.)
se (Rekruten ꝛc.)

Zubehör.
ene Wagen.
"

Sr. . . . . Pf.
gezahlt.
gestundet.
. . . 186 . .
Der Einnehmer

mittelst
Zuges.
Der Zugführer

rer abgegeben.

Niederschlesische Zweigbahn. (C.)

Nr. . . . Truppentheil . . . . . .
(Regt. Bataill. Batterie.)

Fahrbillet

von . . . . . nach . . . . . .

	Antheil Niederschl. Zweigbahn. Rl. Sr. Pf.	Rl. Sr. Pf.
für . . . . Stabsoff. in I. Kl. zum Tarif der II. Kl.		
" . . . . Offiziere in II. Kl. (laut Tarif)		
" . . . . Unteroff. und Soldaten III. Kl. (formirte Truppen und Kommand.) (laut Tarif)		
" . . . . Unteroff. und Soldaten III. Kl. Rekruten und Reservisten (laut Tarif)		
" . . . . Pferde à . . . Sgr. pro Meile		
" . . . . unbespannte Geschütze nebst Zubehör bis zum Gewicht von 41 Ctnr. à 20 Sgr. pro Meile . . .		
" . . . . unbespannte Geschütze nebst Zubehör über 41 Ctnr. Gewicht à 25 Sgr. pro Meile		
" . . . . 4rädr. beladene oder unbeladene Wagen à 20 Sgr. pro Meile		
" . . . . 2rädr. beladene oder unbeladene Wagen à 10 Sgr. pro Meile		
" . . . . Ctnr. Eilgut . . . Sgr. . . . pro Ctnr. (laut Tarif) .		
" . . . . Ctnr. Effekten à . . . Sgr. . . . Pf. pro Ctnr. (laut Tarif)		
" . . . . Ctnr. Militair-Frachtgut à . . . Sgr. . . . Pf. pro Ctnr. (laut Tarif)		
Summa		

Ueberhaupt . . . Rl. . . . Sr. . . . Pf.

Buchstäblich

gezahlt.
gestundet.

. . . . . den . . . ten . . . . . 186 . .

Der Einnehmer { welcher die Bescheinigung unterzeichnet hat, ist zu deren Ausstellung berechtigt.

Dieses Billet erhält der Truppenführer.

Digitized by Google

B.

Niederschlesische Zweigbahn.

Requisitons-Schein für Militair-Kommandos.

Vom . . . Bataillon des . . . . . Regiments sind von . . . . . nach . . . . . in dienstlichen Angelegenheiten mit der Eisenbahn zu befördern.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Offiziere.	Mannschaften.	Pferde.	Unbespannte Geschütze.	4rädrige Munitions-Wagen.	4rädrige Bagage-Wagen Packets ꝛc.	2rädrige Karren.	Armeebedürfnisse, welche zum Truppentheil gehören.	Sonstige Güter der Militair-Verwaltung.	Bemerkungen.
Zahl der Personen.	Stückzahl.						Zoll-Centner.	Zoll-Centner.	
									Angabe, ob die Mannschaften Munition bei sich führen, oder ob die Wagen Kol. 5 6 u. 7 dergleichen enthalten.

(Name des Kommandoführers)

Die Fahrgelder sind zu liquidiren bei

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang. **Berlin, den 1. Dezember 1868.** **Nr. 28.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 278.

Betrifft die Heranziehung der Jäger und Schützen-Bataillone der Norddeutschen Bundes-Armee, sowie der Großherzoglich Hessischen (25.) Division, zu dem Kommando bei der Militair-Schieß-Schule.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Jäger- und Schützen-Bataillone der Norddeutschen Bundes-Armee, sowie der Großherzoglich Hessischen Division, fortan gleichfalls und zwar in demselben Verhältniß, wie die Infanterie-Regimenter, zum Kommando bei der Militair-Schießschule heranzuziehen sind. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen, auch das desfallsige Bedürfniß im Etat zu berücksichtigen.

Berlin den 10. November 1868.

gez. **Wilhelm.**

(gez.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin den 27. November 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird unter dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß das Nähere über die Heranziehung der Jäger- ꝛc. Bataillone zu dem qu. Kommando durch das Allgemeine Kriegs-Departement bestimmt werden wird.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 685/11. A. I. a.

Nr. 279.

Betrifft die Erhöhung der Alimente der Festungs-Stubengefangenen und die Modifizirung der §§. 107 und 277 des Geldverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden vom 7. April 1853.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die Anordnung des Kriegs-Ministeriums, daß den zu Festungs-Arrest verurtheilten Militair Personen, wenn sie weder Gehalt noch Pension beziehen und ihre Dürftigkeit bescheinigt wird, so wie den zur Einschließung verurtheilten unbemittelten Civil-Personen, welche diese Strafe in Festungen verbüßen, ein täglicher Alimentensatz von 7 Sgr. 6 Pf. (Sieben Silbergroschen sechs Pfennigen) gezahlt werden darf. Hierdurch werden die §§. 107 und 277 des Geldverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden vom 7. April 1853 modifizirt. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 10. November 1868.

gez. **Wilhelm.**

gez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Berlin, den 19. November 1868.

Bei Mittheilung der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre bemerkt das Kriegs-Ministerium, daß der erhöhte tägliche Alimentensatz von 7 Sgr. 6 Pf. vom 1. Dezember d. J. ab allgemein zu zahlen ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

231/11. 68. A. 3.

Nr. 280.

Betrifft die Winter-Uebungen pro 1869 derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zu den Sommer-Uebungen nicht herangezogen werden.

Ich bestimme, daß diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche auf Grund der bestehenden Vorschriften zu den Sommer-Uebungen nicht herangezogen werden, nach Maßgabe der in den §§. 49, 50 und 51 der „Verordnung betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienst-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes" vom 5. September 1867 hierüber ergangenen Bestimmungen im Januar oder Februar 1869 zu üben sind.

Berlin, den 19. November 1868.

gez. **Wilhelm.**

(gez.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 28. November 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird unter dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß es in der Absicht liegt, Winter-Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zu den Sommer-Uebungen nicht herangezogen worden, künftig alljährlich stattfinden zu lassen, worauf bei Einziehung der in Rede stehenden Mannschaften zu den nächstjährigen Uebungen Rücksicht zu nehmen sein wird.

Die Königlichen General-Kommandos wollen hiernach das Erforderliche veranlassen.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 703/11. A. 1. a.

Nr. 281.

Betrifft die Namhaftmachung des neu eingetretenen Civil-Vorsitzenden der Marine Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade.

Berlin den 18. November 1868.

Mit Bezugnahme auf unsern Erlaß vom 21. Juni d. J. (No. 319/6. A. I. a. — I. M. I. 2432) — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 17 pro 1868 — machen wir hierdurch bekannt, daß an Stelle des seitherigen Militair-Departements-Raths Gehrmann der Regierungs-Rath Hanssen in Schleswig als Civil-Vorsitzender der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade getreten ist.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.

Kriegs-M. No. 341/11 A. 1 a. M. d. Innern I. M. J. 4282.

Digitized by Google

Nr. 282.

Betrifft die Abänderung des Schemas A zum Reglement über die Verpflegung der Rekruten ꝛc. vom 5. Oktober 1854.

Berlin, den 18. November 1868.

Der tabellarische Theil des Schemas A zum Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc. vom 5. Oktober 1854 — Nachweisung der von der Gemeinde (Steuer-Receptur) N. N. Kreis N. Bezirk des nten Bataillons nten Landwehr-Regiments an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge — erhält von jetzt ab nachstehende Form:

Nachweisung

der von der Steuer-Kasse (Gemeinde) ..... Kreises ..... Bezirk des .. ten Bataillons .. Landwehr-Regiments, an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge.

Laufende Nr.	Datum der Einberufungs-Ordre.	Der Einberufenen Name.	Charge.	Wohnort.	Truppentheil.	Bataillons-Stabsquartier oder Garnison.	Entfernung. Meilen.	Meilengeld. für Meilen.	à Sg. Pf.	Betrag. Th. Sg. Pf.	Marschverpflegung. für Tage.	à Sg. Pf.	Betrag Th. Sg. Pf.	Quittung der Empfänger.

(Die auszustellenden Atteste wie im Schema A des Rekruten-Verpflegungs-Reglements).

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 205/11. M. O. D. 3.

Nr. 283.

Betrifft die Civil-Versorgungs- und Anstellungsansprüche der Hautboisten.

Berlin, den 22. November 1868.

Nachdem durch die Classifikation der Militair-Personen vom 17. Juli 1862 festgesetzt ist, daß die Hautboisten, sofern sie etatsmäßig sind oder ihnen die Unteroffizierchargе besonders verliehen worden, zu den wirklichen Unteroffizieren gehören, haben dieselben, in Bezug auf die Berechtigung zur Civil-Versorgung und Civil-Anstellung, die gleichen, in dem Reglement vom 16. 20. Juni v. J. über die Civilversorgung ꝛc. der Militairpersonen näher bezeichneten Ansprüche, wie alle übrigen Unteroffiziere.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird dies mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Königlichen Kommandobehörden und Truppentheile gebracht, daß alle entgegenstehenden älteren Bestimmungen als durch das vorerwähnte Reglement aufgehoben zu betrachten sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 195/11. A. I. b.

Digitized by Google

Nr. 284.

Betrifft die außerdienstliche Thätigkeit der Bezirks-Feldwebel.

Berlin, den 23. November 1868.

Es ist zur Kenntniß des Kriegs-Ministeriums gekommen, daß in neuerer Zeit angestrebt worden, Bezirksfeldwebel für die eine oder die andere außeramtliche Thätigkeit zu gewinnen.

Das Kriegs-Ministerium nimmt hieraus Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Uebernahme von lohnenden Nebengeschäften mit der Dienststellung der Bezirks-Feldwebel unverträglich und daher zu untersagen ist.

Nur in Fällen, in welchen es sich um uneigennützige Förderung patriotischer oder gemeinnütziger Zwecke handelt, darf eine außerdienstliche Thätigkeit der Bezirks-Feldwebel dem Publikum gegenüber gestattet werden.

Den Landwehr-Bezirks-Kommandos und deren vorgesetzten Behörden wird hiernach eine Ueberwachung in dem vorstehend angedeuteten Sinne zur Pflicht gemacht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 850/11. A. I. a

Nr. 285.

Betrifft die Kosten der neuen Kammer- und Wirthschaftsbücher der Truppen.

Berlin, den 11. November 1868.

Auf wiederholte Anträge der Truppen wird mit Bezug auf §. 220 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, vom 30. April 1868, nachgegeben, daß die Kosten der in Folge Einführung jenes Reglements nothwendig werdenden einmaligen Beschaffung neuer Kammer- und Wirthschaftsbücher in dem Falle von den Truppen auf den Ersparnißfonds übernommen werden dürfen, wenn, was bei der Musterung festzustellen bleibt, in den Büreaugeldern keine Mittel zur Bestreitung qu. Ausgaben disponible sein sollten.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Gericke.

No. 166/11. M. O. D. 3.

Nr. 286.

Betrifft die Anstellung eines einjährig freiwilligen Pharmazeuten bei dem Marine-Lazareth in Kiel.

Berlin den 14. November 1868.

Den in Anlage 2 zu §. 173 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund angegebenen Garnison-Orten, in denen die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat, tritt beim 9. Armee-Korps Kiel mit einem einjährig freiwilligen Pharmazeuten hinzu. Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß danach die vorbezeichnete Anlage 2 zu berichtigen ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 151/11. 68. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 287.

Betrifft die Anstellung eines Futtermeisters bei dem Militair-Reit-Institut zu Hannover.

Berlin, den 20. November 1868.

Bei dem Militair-Reit-Institut ist die Stelle eines zu den Stamm-Mannschaften desselben zählenden Futtermeisters zu besetzen, für welche das Sergeantengehalt 2. Klasse und eine monatliche Zulage von Drei Thalern ausgeworfen ist. Auch findet nach Maßgabe der Anciennetät unter den zum Stamm des Institus gehörenden Unteroffizieren das Aufrücken in das Sergeantengehalt 1. Klasse statt.

Die Truppentheile haben völlig geeignete Bewerber unter Einreichung des Nationals und Führungs-Attestes direkt bei der Armee-Abtheilung A anzumelden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 372/11. A. I. a.

Nr. 288.

Betrifft die Gewährung von Zulagen an Roßärzte für Wahrnehmung des Dienstes manquirender Roßärzte.

Berlin, den 24. November 1868.

Zur Beseitigung angeregter Zweifel wird darauf hingewiesen, daß die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1867 — publizirt in Nr. 8 des Militair-Wochenblattes de 1867 S. 92 sub Nr. 2121 — für Roßärzte, welche „neben ihren eigentlichen Funktionen den Dienst manquirender Roßärzte mit wahrnehmen", vorge ehene Zulage im Frieden nur dann zu gewähren ist, wenn ein Roßarzt den thierärztlichen Dienst, die Besorgung des Hufbeschlages mit eingeschlossen, bei mehr als einer Eskadron resp. reitenden Batterie oder Fuß-Abtheilung eines Feld-Artillerie-Regiments versieht, und das Gehalt einer etatsmäßigen Roßarztstelle des Truppentheils, welchem der Betreffende angehört, vakant ist.

Diese Zulage darf mithin dem Stabs-Roßarzte eines Regiments aus dem Gehalte des manquirenden 5. resp. 7. Roß- oder Unter-Roßarztes nicht schon dann gewährt werden, wenn derselbe bei nur einer Eskadron, reitenden Batterie oder Fuß-Abtheilung den thierärztlichen Dienst versieht, indem dies zu seinen eigentlichen Funktionen gehört. Die überzähligen 5. resp. 7. Roß- oder Unter-Roßärzte sind nur in Vertretungsfällen zur selbstständigen Dienstwahrnehmung bei einer Eskadron ꝛc. berufen. Conf. die an sämmtliche General-Kommandos ergangene Verfügung vom 5. März 1853 Nr. 68/3. A. I.

Ueber die Gewährung der entsprechenden Zulage im mobilen Verhältniß sind die Bestimmungen im §. 99 des mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29. August d. J. sanctionirten „Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege", dessen Vertheilung an die Truppen bevorsteht, maßgebend.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 437/11. A. I. a.

Nr. 289.

Betrifft die Kommandirung von Roßärzten zur Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule.

Berlin, den 25. November 1868.

Unter Bezugnahme auf den an sämmtliche General-Kommandos gerichteten Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 22. Juli 1865 — 151/7. A. I. — die Einführung des englischen Hufbeschlages nach der Einsiedelschen Methode betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß, um die Kenntniß der beregten Beschlagmethode unter den Roßärzten noch mehr, als es bisher der Fall ist, zu verbreiten, Kommandirungen von Roßärzten zu einem 3- bis 6wöchentlichen Lehrkursus in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule in Zukunft erfolgen können.

Digitized by Google

Die unvermeidlichen Kosten der Kommandirung haben die Truppen aus eigenen Mitteln, event. aus den disponiblen Beständen ihres Hufbeschlaggelderfonds zu bestreiten. Für den Unterricht in der Lehrschmiede selbst erwachsen solche nicht.

Anmeldungen zu beregtem Kommando sind Seitens der Truppentheile direkt an die Armee-Abtheilung A zu richten, von welcher die Einberufung der Angemeldeten demnächst erfolgen wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 612/11. A. I. a.

Nr. 290.

Betrifft die Vertheilung von 57 Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung für 1869.

Berlin, den 26. November 1868.

Das Kriegs-Ministerium hat auch für das Jahr 1869 auf eine Anzahl von Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung subscribirt und angeordnet, daß dieselbe den betreffenden Behörden ꝛc. nach Maßgabe des nachstehenden Vertheilungsplanes durch die Verlags-Buchhandlung kostenfrei zugehen solle.

A. Lieferung durch die Post.

Kadettenhaus	Potsdam	1
"	Culm	1
"	Wahlstatt	1
"	Bensberg	1
"	Oranienstein	1
"	Plön	1
Kriegsschule	Potsdam	2
"	Erfurt	2
"	Neiße	2
"	Engers	2
"	Cassel	2
"	Hannover	2
Unteroffizier-Schule	Potsdam	1
"	Jülich	1
"	Biebrich	1
Militair-Reit-Institut	Hannover	3
Militair-Schießschule	Spandau	2
Lehr-Infanterie-Bataillon	Potsdam	1
Divisions-Bibliothek der 1. Division	Königsberg i/P.	1
" " " 2. "	Danzig	1
" " " 3. "	Stettin	1
" " " 4. "	Bromberg	1
" " " 5. "	Frankfurt a./O.	1
" " " 6. "	Brandenburg	1
" " " 7. "	Magdeburg	1
" " " 9. "	Glogau	1
" " " 10. "	Posen	1
" " " 11. "	Breslau	1
" " " 13. "	Münster	1
" " " 14. "	Düsseldorf	1
" " " 15. "	Cöln	1
" " " 18. "	Flensburg	1
Kommandantur und Bibliothek	Mainz	1
	Summa:	42

Digitized by Google

Transport	42

B. Direkte Lieferung in Berlin.

General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens	1
Ober-Militair-Examinations-Kommission	1
Kriegs-Akademie	6
Vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule	3
Artillerie-Schießschule	1
Kadetten-Korps	2
Central-Turn-Anstalt	1
	15
Summa	57

Die resp. Empfänger haben am Jahres-Schlusse dem Königlichen Militair-Oekonomie-Departement die Empfangs- und Inventarisations-Anerkenntnisse einzusenden.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung B.

v. Hartmann. v. Borries.

No. 305/11. A. I. b.

Digitized by Google

Digitized by Google

des N.ten Regiments über diejenigen Bekleidungs- und Ausrüstungs- pp. Stücke, mit welchen

Nr.	Charge.	Namen.	Vollkommen brauchbaren und passenden Mantel nebst Kleinen.	Vollständiger Parade-Anzug mit allem Zubehör und zwar				Vollständiger brauchbarer Dienst (Exerzir)-Anzug			Vollständig älterer lichen Tragen, so Hause wie beim brauchbarer Dien	
				bestehend aus								
				Waffenrock.	Tuchhose.	Halsbinde.	Helm nebst Zubehör.	Waffenrock.	Tuchhose.	Halsbinde.	Waffenrock.	Tuchhose.
1	—	N. N.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Derselbe führt mit sich
Es erfolgen verpackt

des ten Bataillons des ten Regiments Nr. über Löhnungs- pp. Kompete

Nr.	Charge.	Namen.	Löhnung pro			Verpflegungs-Zuschuß pro			Brotgeld pro			Klein-Montirungs-Geld pro			G
			thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	th
1	Portepeefähnr.	A.													
2	Unteroffiz.	B.													
3	Füsilier	C.													
		Summa													

Weder mehr noch weniger als Thaler Silbergroschen
N. den ten 186

Anmerkung 1. Die Anschreiben bei Einsendung dieser Nachweisung können fortfallen.
Anmerkung 2. Die Geldsendungen an die Kriegsschulen, sind gemäß der kriegsministeriellen Verfüg zu beschränken, so daß die sämmtlichen Sendungen in höchstens 2 bis 3 auf ein numerando gezahlt werden, sind erst im folgenden Monat einzusenden. Die rege
Anmerkung 3. Die Geldsendungen dürfen nicht von einzelnen Kompagnien pp. sondern nur von

Digitized by Google

des (ꝛc.) vom uten ꝛc. Regim offiziers) N. N.

Anmerkung. Für jeden Aspiranten ist ein besonderes Nationale

Nr.	Truppentheil.	Charge und Datum der Ernennung zu derselben.	Vor- und Familien-Name. (Der Rufname unterstrichen.)	Religion.	Angabe der Gronatlichen Zulage und ob derselbe schuldenfrei ist.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	14.	15.
	Mit Angabe der Kompagnie resp. Eskadron oder Batterie.					Anlagen. 1) Führungs-Attest. 2) Dienstapplikations-Attest. 3) Zeugniß der Reife zum Portepeefähnrich. Wenn das Reifezeugniß noch nicht extrahirt ist, so ist die Benachrichtigung der Ober-Milit.-Examinations-Kommission beizufügen, daß der Angemeldete das Examen bestanden hat, mit Angabe des Prädikats. 4) Bekleidungs-Nachweisung. 5) Nachweisung der zustehenden Geld-Kompetenzen.

des

Anmerkung. Für jeden Aspiranten ist ein besonderes Führung

Charge.	Vor- und Zunamen.	Urtheil	ung in die Eskadron, gehabt hat, n größeren ie Theil- ebungen ist.	Urtheil über gezeigtes Orientirungs-Vermögen und Interesse am Dienst.
		außerdienstliche und moralische Führung, Benehmen, Formen, Haltung, sowie besondere Gemüths- und Charakter-Eigenthümlichkeiten.		

, Eskadron oder Batterie zu vollziehen und re mit deren Einverständniß resp. Bemer-

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang. **Berlin, den 9. Dezember 1868.** **Nr. 29.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 291.

Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im IX. Armee-Korps, vom 25. November 1868.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für den Bereich des IX. Armee-Korps, was folgt:

§. 1.

Die evangelische Militair-Seelsorge im Bereiche des IX. Armee-Korps wird nach den Vorschriften der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung für 1832 Seite 69 ff) und nach Maßgabe der hierauf bezüglichen späteren Bestimmungen geordnet. Der evangelische Militair-Geistliche in Schleswig versieht die Funktionen eines Militair-Oberpredigers.

§. 2.

Die nach §. 9 der Militair-Kirchen-Ordnung den Konsistorien zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten gehören bis auf Weiteres zu dem Geschäftskreise des evangelischen Feldprobsted der Armee, welcher insbesondere die Anstellung, Versetzung und Entlassung der Divisions-, Garnison- und Anstalts-Prediger mit Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu bewirken hat, vorbehaltlich jedoch der in dem gedachten §. den Militair-Befehlshabern zugewiesenen Mitwirkung.

§. 3.

In Beziehung auf Beichte, Abendmahl, Einsegnung der Kinder und ihre Vorbereitung dazu, bedarf es zur Verrichtung durch einen andern Geistlichen, nach den Vorschriften der Militair-Kirchen-Ordnung, einer besondern Erlaubniß von Seiten des Militair-Geistlichen nicht, ebensowenig zum Besuch des Gottesdienstes in andern Kirchen; für Taufen und Trauungen ist ein Erlaubnißschein des zuständigen Militair-Geistlichen erforderlich, welcher jedoch auf Verlangen unentgeltlich ertheilt werden muß.

§. 4.

Die ehemaligen Garnison-Gemeinden sind aufgehoben. Ueber die Rechtsverhältnisse der Christ- und Garnison-Gemeinde in Rendsburg bleibt die Festsetzung vorbehalten.

§. 5.

In denjenigen Garnisonorten in denen kein Divisions-, Garnison- oder Anstalts-Prediger stationirt ist, wird die evangelische Militair-Seelsorge einem der Ortsgeistlichen durch dessen kirchliche Bestallungs-Behörde, im Einverständniß mit dem betreffenden Militair-Befehlshaber, und unter Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, übertragen und werden seine Amtsverrichtungen als Militair-Seelsorger im Einklang mit den für sein geistliches Hauptamt bestehenden kirchlichen Ordnungen geregelt. Derselbe bleibt in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen in der Militair-Seelsorge seiner ordentlichen kirchlichen Aufsichtsbehörde untergeben. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Militair-Kirchen-Ordnung über das Unterordnungs-Verhältniß auf ihn Anwendung.

Gegeben Berlin, den 25. November 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

ggz. v. Roon. v. Mühler.

Digitized by Google

Berlin, den 3. Dezember 1868.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Roon.

No. 711/11. A. 1. b.

Nr. 292.

Betrifft die Landwehr-Armee-Uniform.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1) Offiziere des Beurlaubtenstandes, welchen Ich künftig in Rücksicht auf besondere Dienstleistungen, oder auf eine die gesetzlich bestimmten Termine überschreitende Dienstzeit, bei ihrem Ausscheiden, das Recht die Armee-Uniform zu tragen verleihe, haben dieselbe nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen anzulegen und hierzu die Kopfbedeckung der Provinzial-Landwehr-Infanterie- resp. Kavallerie-Offiziere zu tragen. Am Waffenrock fällt jedoch für Offiziere aller Waffengattungen der vorn befindliche Passepoil fort, wogegen die Offiziere von der Kavallerie am oberen Rande des Kragens und an den Aufschlägen des Waffenrocks einen weißen Passepoil zu tragen haben.
2) Die in dieser Weise modifizirte Uniform ist für die Folge als Landwehr-Armee-Uniform zu bezeichnen.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 26. November 1868.

gez. **Wilhelm.**

(ggez.) v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 2. Dezember 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Stosch.

No. 640/11. M. O. D. 3.

Nr. 293.

Betrifft die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hierdurch, daß die im §. 11 der Verordnung vom 31. Oktober 1861 über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres denjenigen auf Beförderung dienenden jungen Männern, welche auf Grund eines vollgültigen Abiturienten-Zeugnisses mindestens ein Jahr auf einer Preußischen Universität studirt haben, bewilligte Vergünstigung auch auf solche jungen Leute auszudehnen ist, die eine überhaupt im Gebiete des Norddeutschen Bundes belegene Universität unter denselben Bedingungen mindestens ebenfalls ein Jahr besucht haben. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 26. November 1868.

gez. **Wilhelm.**

(ggez.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 2. Dezember 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß vollgültige Abiturienten-Zeugnisse derjenigen Lehranstalten, welche in dem nachfolgenden Verzeichniß aufgeführt sind, wie die gleichen Zeugnisse Preußischer Gymnasien und Realschulen erster Ord-

Digitized by Google

nung nach Maßgabe des §. 3 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres vom 31. Oktober 1861 von der Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung entbinden.

Der Kriegs-Minister.

Im Auftrage:

v. Podbielski.

No. 671/11. A. I. b.

Verzeichniß

der nichtpreußischen Lehranstalten, deren vollgültige Abiturienten-Zeugnisse von der Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung entbinden:

A. Gymnasien.

I. Herzogthum Lauenburg:

das Gymnasium zu Ratzeburg.

II. Königreich Sachsen:

die Kreuzschule zu Dresden,
das Bitzthum'sche Gymnasium daselbst,
die Fürstenschule zu Meissen,
die Fürstenschule zu Grimma,
die Thomasschule zu Leipzig,
die Nicolaischule daselbst,
das Gymnasium zu Freiburg,
das Gymnasium zu Zwickau,
das Gymnasium zu Plauen,
das Gymnasium zu Bautzen,
das Gymnasium zu Zittau.

III. Großherzogthum Hessen:

das Gymnasium zu Darmstadt,
das Gymnasium zu Bensheim,
das Gymnasium zu Gießen,
das Gymnasium zu Büdingen,
das Gymnasium zu Mainz,
das Gymnasium zu Worms.

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

das Fridericianum zu Schwerin,
die Domschule zu Güstrow,
die Friedrich-Franzschule zu Parchim,
die große Stadtschule zu Wismar.

V. Großherzogthum Sachsen:

das Gymnasium zu Weimar,
das Gymnasium zu Eisenach,

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

das Gymnasium zu Neu-Strelitz,
das Gymnasium zu Neu-Brandenburg,
das Gymnasium zu Friedland.

VII. Großherzogthum Oldenburg:

das Gymnasium zu Oldenburg,
das Gymnasium zu Jever,
das Gymnasium zu Vechta,
das Gymnasium zu Eutin.

Digitized by Google

VIII. Herzogthum Braunschweig:
das Gymnasium zu Braunschweig,
das Gymnasium zu Wolfenbüttel,
das Gymnasium zu Holzminden,
das Gymnasium zu Helmstedt,
das Gymnasium zu Blankenburg.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen:
das Gymnasium zu Meiningen,
das Gymnasium zu Hildburghausen.

X. Herzogthum Sachsen-Altenburg:
das Gymnasium zu Altenburg.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:
das Gymnasium zu Coburg,
das Gymnasium zu Gotha.

XII. Herzogthum Anhalt:
das Gymnasium zu Dessau,
das Gymnasium zu Zerbst,
das Gymnasium zu Köthen,
das Gymnasium zu Bernburg.

XIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:
das Gymnasium zu Rudolstadt.

XIV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:
das Gymnasium zu Sondershausen,
das Gymnasium zu Arnstadt.

XV. Fürstenthum Reuß jüngere Linie:
das Gymnasium zu Gera,
das Gymnasium zu Schleiz.

XVI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe:
das Gymnasium zu Bückeburg.

XVII. Fürstenthum Lippe:
das Gymnasium zu Detmold,
das Gymnasium zu Lemgo.

XVIII. Freie Stadt Lübeck:
das Katharineum.

XIX. Freie Stadt Bremen:
das Gymnasium.

XX. Freie Stadt Hamburg:
das Johanneum.

B. Realschulen 1. Ordnung.

I. Königreich Sachsen:
die Annen-Realschule zu Dresden,
die Neustädter Realschule daselbst,
die Realschule zu Leipzig,
die Realschule zu Plauen,
die Realschule zu Chemnitz,
die Realschule zu Annaberg,
die Realschule zu Zittau.

II. Großherzogthum Hessen:
die technische Schule zu Darmstadt.

Digitized by Google

III. Großherzogthum Sachsen:
die Realschule zu Eisenach.

IV. Herzogthum Sachsen-Meiningen:
die Realschule zu Meiningen.

V. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:
die Realschule zu Gotha.

VI. Fürstenthum Reuß jüngere Linie:
die Realschule zu Gera.

VII. Freie Stadt Lübeck:
die Realklassen des Katharineums.

VIII. Freie Stadt Bremen:
die Handelsschule.

IX. Freie Stadt Hamburg:
die Realschule des Johanneums.

Nr. 294.

Betrifft die Dienstzeit der einjährig Freiwilligen bezüglich Erwerbung von Civil-Anstellungs-Ansprüchen.

Berlin, den 2. Dezember 1868.

Mit Bezug auf den Passus 5 der Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867, wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf die seit dem 1. Oktober 1867 eingetretenen einjährig Freiwilligen die Bestimmung vom 14. Juni 1821 (Monats-Circular-Schreiben Nr. XII. sub. 9), wonach zur Erwerbung der Civil-Anstellungs-Ansprüche 12 Jahr gedienter Unteroffiziere das Dienstjahr der einjährig Freiwilligen einer dreijährigen Dienstzeit gleich zu rechnen ist, Anwendung nicht mehr finden darf.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 306/11. A. I. a.

Nr. 295.

Betrifft Abänderungen resp. Berichtigungen des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden.

Berlin, den 13. November 1868.

1) Die nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. März v. J. für die Fußtruppen allgemein in Aussicht genommene Fortschaffung der Aexte auf den Fahrzeugen ist, wie sich nachträglich herausgestellt hat, bei den Pionieren nicht angängig und es sind in Folge dessen bei dieser Waffengattung die Aexte mit Futteral noch ferner zu dem portativen Schanzzeug zu rechnen. Hierdurch werden folgende Abänderungen resp. Vervollständigungen des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden nothwendig:

a) Im §. 12, Seite 16 Zeile 6 von unten, sind hinter „Pionier-Bataillonen" die Worte
„und Feld-Eisenbahn-Abtheilungen",
ebendaselbst Zeile 5 von unten hinter „noch" die Worte
„die Axt mit Futteral, sowie"
einzuschalten.

b) In der Tabelle I. Seite 133 ad III. sind hinter „Spaten-Futteral" zwei neue Spalten einzuschalten und zwar:
Axt.
Axt mit Stiel von Eschen-, Weißbuchen- oder Jungeichen-Holz.
Axt-Futteral.
Riemen von schwarzlohgarem Leder mit eben solchem Futteral in Form der Axt.

Digitized by Google

c) In der Tabelle II. Seite 299 sind unter „Schanzzeug" hinter „Spaten"

ad b) für jedes Garde- und Linien-Pionier-Bataillon 144

ad c) für jede Pionier-Ersatz-Kompagnie . . . . . 48 und

ad d) für jede Feld-Eisenbahn-Abtheilung und zwar für die Pionier-Section . . . 50

Aexte mit Futteral,

ferner ebendaselbst unter den Anschaffungs- resp. Etatspreisen hinter „Spaten mit Futteral"

Axt mit Stiel — für Pioniere — . . . . . 1 Thlr. 20 Sgr.

Futteral und Riemen . . . . . 1 Thlr. 10 Sgr.

zuzusetzen.

Ferner ist „ad d" für jede Feld-Eisenbahn-Abtheilung und zwar für die Pionier-Section in der Kolonne „Meßbänder" die Zahl 17 als etatsmäßiger Bedarf nachzutragen.

Bei dieser Gelegenheit werden zugleich noch folgende, durch neuere Bestimmungen resp. anderweit nothwendig gewordene Abänderungen und Berichtigungen des vorallegirten Reglements bekannt gemacht.

2) Im §. 12 Seite 16 sind die Zeilen 7 bis 9 von unten zu streichen. In Uebereinstimmung hiermit sind in der Tabelle I. Seite 115 bei den Jägern und Schützen unter „Kreuzhacken nebst Futteral und Spaten nebst Futteral" die Worte

„wie bei der Linien-Infanterie"

nachzutragen und in der Tabelle II. Seite 299 unter „Schanzzeug" als etatsmäßiger Bedarf für jedes Jäger- und Schützen Bataillon

96 Feldbeile
4 Kreuzhacken } mit Futteral
12 Spaten

in Ansatz zu bringen.

Ebendaselbst — S. 299 — sind bei den Festsetzungen über Anschaffungs- und Etatspreise des Schanzzeuges in der 2. Zeile der 3. Spalte die Worte

„Futteral und"

zu streichen.

3) Im §. 34 Seite 50 Zeile 1 von oben ist das Wort „ist" in „sind", im §. 62 Seite 68 Zeile 3 von oben und in der Tabelle I. Seite 219 bei den Aermelaufschlägen der Waffenröcke der militairischen Krankenwärter das Wort „schwedische" in „brandenburgische" abzuändern; ferner ist ebendaselbst und zwar Seite 68 Zeile 3 von oben vor „und" das Wort „Aermelpatten", Seite 219 ad A. f. in die Rubrik „Aermelpatten" die Angabe „von dunkelblauem Tuche Nr. I." einzuschalten.

4) In der Tabelle I. Seite 136 und 142 ist bei dem Leib-Kürassier-Regiment (Schlesischen) Nr. 1 unter „Schulterklappen des Kollers und resp. des Mantels" der Namenszug E in K abzuändern.

5) Ebendaselbst Seite 198 sind unter „Waffenrock, allgemeine Beschreibung" die Zeilen 1 bis 3 und 5 bis 7 von unten zu streichen.

6) In der Tabelle II. Seite 282 sind unter „Kameradschafts-Kochapperate" als etatsmäßiger Bedarf

sub f) für jede Infanterie-Munitions-Kolonne . . . . . 19 Stück,

sub g) für jede Kolonne des Feld-Munitions-Reserve-Parks . . . . . 5 Stück

in Ansatz zu bringen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Gericke.

No. 256/10. M. O. D. 3.

Nr. 296.

Betrifft die veränderte Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Großherzogthum Hessen.

Berlin, den 30. November 1868.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 25. Dezember v. J. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 25 — wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. Januar künftigen Jahres nachstehende Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Großherzogthum Hessen in Kraft tritt.

Digitized by Google

Bei Zuschriften an das 1. resp. 3. Großherzoglich Hessische Landwehr-Regiment gelangen folgende offizielle Bezeichnungen zur Anwendung:

1. Landwehr-Regiment Darmstadt I., bezüglich: Bezirks-Kommando des 1. Landwehr-Regiments Darmstadt I.

und 3. Landwehr-Regiment Darmstadt II., bezüglich: Bezirks-Kommando des 3. Landwehr-Regiments Darmstadt II.

In der Zutheilung der Kreise zu den einzelnen Bezirken ist durch die nachstehende Landwehr-Bezirks-Eintheilung Nichts geändert.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 697/11. A. I. a.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

Infanterie-Brigade.	Landwehr-	
	Regiment.	Bataillon.
1. Infanterie-Brigade Nr. 49.	1. Landwehr-Regiment Darmstadt I.	
	2. Landwehr-Regiment.	1. Gießen. 2. Friedberg.
2. Infanterie-Brigade Nr. 50.	3. Landwehr-Regiment Darmstadt II.	
	4. Landwehr-Regiment.	1. Mainz. 2. Worms.

Nr. 297.

Betrifft die, nach §. 166 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März d. J., für einjährig Freiwillige, welche sich bei den in Berlin garnisonirenden Truppentheilen der Infanterie und Kavallerie des Garde-Korps zum Diensteintritt gemeldet, auszustellenden Bescheinigungen.

Berlin, den 1. Dezember 1868.

Es ist bestimmt worden, daß die in Berlin garnisonirenden Truppentheile der Infanterie und Kavallerie des Garde-Korps per Kompagnie resp. Eskadron nur bis zu 4 einjährig Freiwillige selbst annehmen dürfen. Alle übrigen sich zum Diensteintritt bei genannten Truppentheilen meldenden einjährig Freiwilligen, sind die Kommandos der 2. Garde-Infanterie- resp. der Garde-Kavallerie-Division angewiesen, ärztlich untersuchen zu lassen und demnächst event. den einzelnen Truppentheilen zuzutheilen.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die von den bezeichneten Divisions-Kommandos nach Maßgabe des §. 166 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März d. J. ausgestellten Bescheinigungen Seitens der Ersatz-Behörden ebenso anzuerkennen sind, wie wenn beregte Bescheinigungen nach Schema 32 l. c. von Truppentheilen vollzogen wären.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 413/11. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 298.

Betrifft die Rang- und Quartier-Liste resp. die Personal-Berichte.

Berlin, den 2. Dezember 1868.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 5. September d. J. — Nr. 23 des Armee-Verordnungs-Blattes vom 15. September d. J. Seite 194 sub 235 — wird bestimmt, daß im Einklang mit der Bemerkung 6 zu Schema 6, §. 32 der Verordnung, betreffend die Dienst-Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli d. J. auch in den Rang- und Quartierlisten der Linientruppen und ebenso in den Personal-Berichten der Offiziere ꝛc. sowohl des stehenden Heeres wie des Beurlaubtenstandes in der Rubrik „Dienstzeit" die Kriegsjahre nur einfach zu rechnen sind. Dagegen sind in der Rubrik „Feldzüge" diejenigen Feldzüge, welche für den Betreffenden nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen bei Pensionirung ꝛc. unzweifelhaft als Kriegsjahre doppelt in Anrechnung kommen, roth zu unterstreichen.

Hierdurch ist der Passus 5 der Bemerkungen zu dem mittelst kriegsministerieller Verfügung vom 30. Oktober 1857 mitgetheilten Schema für die Rang- und Quartierlisten, modifizirt.

Zugleich wird bemerkt, daß die Verfügung vom 26. Juni d. J. betreffend die Führung der Mitglieder des Sanitäts-Korps in den Ranglisten der Truppentheile ꝛc. — Nr. 17 des Armee-Verordnungs-Blattes vom 30. Juni d. J. Seite 134 sub 171 — durch den §. 32 ad 5 E der Verordnung, betreffend die Dienst-Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli d. J., dahin abgeändert ist, daß fortan von Unterärzten nur die des activen Dienststandes in die Rang- ꝛc. Listen aufzunehmen sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 122/11. A. I. a.

Nr. 299.

Betrifft eine Berichtigung der Instruktion für die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäftes bei der Artillerie. Berlin 1854.

Berlin, den 4. Dezember 1868.

Im §. 15 der genannten Instruktion ist statt des Datums „18. Juli 1850" zu setzen: „7. März 1868."

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. Willerding.

No. 162/12. A. II. a.

Nr. 300.

Betrifft die Anstellung eines Futtermeisters bei dem Militair-Reit-Institut zu Hannover.

Berlin, den 6. Dezember 1868.

Die in der diesseitigen Verfügung vom 20. November d. J. Nr. 327/11. A. I. a. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 28 pro 1868 sub Nr. 287 — als vakant bezeichnete Futtermeisterstelle bei dem Militair-Reit-Institut ist inzwischen besetzt worden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 838/11. A. I. a

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang. Berlin, den 30. Dezember 1868. Nr. 30.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 301.

Betrifft Fälle, in welchen bei Deckoffizieren der Marine die Dienstentlassung verfügt werden muß.

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich, daß gegen Deckoffiziere der Marine im Fall der Verurtheilung zur Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder zur Degradation stets noch außerdem auf Entlassung aus der Marine erkannt und die letztere auch in den Fällen der Verordnung vom 18. Mai 1852 N. 10 vom Ober-Kommando der Marine jederzeit verfügt werden soll.

Berlin, den 3. Dezember 1868.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 17. Dezember 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marine-Ministerium.

Jachmann.

Nr. 302.

Betrifft die Eidesformel für Militair-Pharmazeuten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß an Stelle der bisher für die Militair-Pharmazeuten vorgeschriebenen Eidesformel in Zukunft von diesen Personen der Diensteid nach der beifolgenden Formel zu leisten ist. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 10. Dezember 1868.

gez. **Wilhelm.**

(ggez.) v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Diensteid
der freiwillig zum Dienst in den Militair-Lazarethen eintretenden Pharmazeuten.

Ich N. N. schwöre — daß, nachdem ich zur Ablösung meiner Militairpflicht durch einjährig freiwilligen Dienst in den Militair-Lazarethen als Apothekergehülfe des Militair-Lazareths zu N. N. angestellt

Digitized by Google

worden bin, ich zuvörderst Seiner Majestät, dem Könige von Preußen —, meinem Allergnädigsten Landesherrn, will treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchst Dero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden will.

Hiernächst will ich die Pflichten meines Amtes nach den Vorschriften der Apothekerkunst und insbesondere der mir bekannt gemachten Militair-Arznei-Verpflegungs-Instruktion und der dieser gefolgten Instruktionen unverbrüchlich beobachten, die Befehle und Anordnungen meiner Vorgesetzten willig und pünktlich befolgen und die bei dem Militair-Lazareth-Dienst so nothwendige Subordination nie aus den Augen setzen, die Arzneimittel gehörig und mit Sorgfalt anfertigen, nicht gestatten, daß davon Etwas entwendet werde, bei Beurtheilung und Prüfung der gelieferten und vorhandenen Arzeneien in Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität gewissenhaft und mit Sorgfalt zu Werke gehen, die Rechnungen gewissenhaft aufertigen und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten, wie es einem ehrliebenden und rechtschaffenen Apothekergehülfen zukommt.

So wahr ꝛc.

Beglaubigt.

Berlin, den 10. Dezember 1868.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

(gez.) v. Roon.

Berlin, den 19. Dezember 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 359/12. 68. A. I. a.

Nr. 303.

Betrifft die Einführung eines allgemeinen Formulars für die Stammrolle.

Berlin, den 13. Dezember 1868.

Die Listen über die dem aktiven Dienststande angehörenden Mannschaften sind bei den Truppentheilen des stehenden Heeres bisher nach sehr verschiedenartigem Schema angelegt und geführt worden. Da sich hieraus mannichfache Inkonvenienzen ergeben haben, so nimmt das Kriegs-Ministerium Veranlassung, über die Anlegung und Führung der beregten Listen hierdurch Folgendes festzusetzen:

1) Bei den Kompagnien, Eskadrons und Batterien sind über sämmtliche denselben angehörigen Mannschaften vom Feldwebel abwärts „Stammrollen" nach anliegendem Schema, das auch bezüglich des Formats maaßgebend ist, zu führen.
2) Für jeden Jahrgang wird eine besondere Stammrolle angelegt.
   Außerdem führt jede Kompagnie ꝛc. eine Stammrolle über die Kapitulanten.
3) Für Bezeichnung der Ehrenzeichen ꝛc. sind die Bestimmungen des §. 31 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden ꝛc. vom 5. September 1867 maaßgebend.
4) Alle Ueberweisungen von Mannschaften von einem Truppentheil zum andern erfolgen mittelst eines vollständigen Auszugs aus der Stammrolle.
   Die für spezielle Fälle bisher vorgeschriebenen Ueberweisungs-Nationale wie z. B. bei Kommandirungen zum Lehr-Infanterie-Bataillon, zur Militair-Schießschule ꝛc. treten außer Gebrauch. Die in den letzteren vorgeschriebenen auf das betreffende Kommando-Verhältniß speziell Bezug habenden Angaben finden in dem Stammrollen-Auszug in der Kolonne: „Bemerkungen" auch ferner Aufnahme.
   In Kolonne: „Bemerkungen" ist bei Auszügen aus der Kapitulanten-Stammrolle auch das Datum und die Dauer der Kapitulation anzugeben.

Digitized by Google

5) Den Truppentheilen bleibt es überlassen, die etwa noch vorhandenen älteren Formulare für Stammrollen zunächst aufzubrauchen.

Bei Ueberweisungen von Mannschaften von einem Truppentheil zum anderen hat jedoch überall schon von jetzt an das gegenwärtige Schema Anwendung zu finden.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 288/12. A. I. a.

Nr. 304.

Betrifft den Wegfall der Dislokations-Nachweisungen als Terminal-Eingaben.

Berlin, den 13. Dezember 1868.

Die in Gemäßheit der diesseitigen Verfügung vom 18. Februar 1857 (Nr. 454/1 A. I.) alljährlich zum 1. November an das Kriegs-Ministerium einzureichenden Dislokations-Nachweisungen haben für die Folge als Terminal-Eingaben wegzufallen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 109/12. A. I. a.

Nr. 305.

Betrifft die Bezeichnung der im Feldzug des Jahres 1866 stattgehabten Gefechte ꝛc.

Berlin, den 15. Dezember 1868.

Dem Kriegs-Ministerium sind seit Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Juni d. J., betreffend die Herbeiführung einer gleichmäßigen Bezeichnung der im Feldzug 1866 stattgefundenen Gefechte ꝛc., mehrfache Anträge auf Ergänzung und Vervollständigung des vorgedachter Allerhöchster Ordre beiliegenden Verzeichnisses zugegangen.

Diese Anträge konnten nur insoweit eine Berücksichtigung finden, als durch dieselben etwa auf ein oder das andere kriegerische Ereigniß hingewiesen wurde, für welches — bisher übersehen — der Charakter und die Bedeutung eines selbstständigen Gefechtes ꝛc. mit Grund in Anspruch genommen werden konnte.

In diesem Betracht haben Seine Majestät der König die nachstehende Ergänzung Allergnädigst zu befehlen geruht:

Datum.	Bezeichnung der Schlachten, Gefechte ꝛc.	Ort, wo dieselben stattgefunden.	Truppen, welche betheiligt waren.	Bemerkungen.
1866.				
21. Juni.	Occupation der Strandbatterien an der Ems und			
22. Juni.	Einnahme von	Emden . . .	Dampfkanonenboot „Tiger“	
30. Juni.	Renkontre bei . .	Liebesitz . . .	1. und 3. Eskadron Brandenburgischen Husaren-Regiments (Zietensche Husaren) Nr. 3.	
22. Juli.	Rekognoszirungs-Gefecht bei . .	Bischbrunn . . .	2. Bataillon 8. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 70 und 1. Eskadron 2. Rheinischen Husaren-Regiments Nr. 9.	
24. Juli.	Renkontre bei . .	Dobruschka . . .	Besatzungs-Bataillon Schweidnitz 3. Niederschlesischen Landwehr-Regiments Nr. 10.	

Digitized by Google

Was indessen diejenigen Anträge betrifft, welche jeden Zusammenstoß mit dem Feinde als ein abgesondertes Gefecht betrachtet wissen wollen, obgleich dieselben lediglich als Einleitung oder unmittelbare Konsequenz eines in dem Verzeichniß bereits aufgenommenen Gefechts anzusehen sind, oder nur den Charakter von Berührungen der Vorposten tragen, so hat den betreffenden Gesuchen, da die bezüglichen Vorgänge die Bedeutung selbstständiger Gefechte nicht haben, keine Folge gegeben werden dürfen.

Ueberhaupt ist aber darauf hinzuweisen, daß es sich bei Veröffentlichung der Allerhöchsten Ordre vom 18. Juni d. J. ganz allein um die gleichnamige Bezeichnung der vorgefallenen Aktionen gehandelt hat, insofern sie für die Kriegsgeschichte von einiger Bedeutung erscheinen, über welche daher das Kriegs-Archiv des Generalstabes Berichte enthält. Daher hat auch den fernerweiten, auf Vervollständigung der 4. Kolonne mehrerwähnten Verzeichnisses („Truppen, welche betheiligt waren") gerichteten Anträgen ebenfalls keine Folge gegeben werden können.

Die Angaben in der 4. Kolonne sollten nur die Identität des betreffenden Gefechts unzweifelhaft feststellen, keineswegs aber die Ansprüche aller einzelnen Truppentheile auf Theilnahme an den einzelnen Aktionen erschöpfend begründen.

Es lag hierfür um so weniger eine Veranlassung vor, als die Theilnahme der einzelnen Truppentheile an den resp. Gefechten 2c. bis in das geringste Detail durch die von ihnen selbst geführten und einzureichenden Kriegstagebücher amtlich konstatirt ist. Eine erschöpfende Aufführung aller an den größeren und kleineren Aktionen betheiligten Truppentheile ist Sache der historischen Darstellung, nicht aber Gegenstand eines Verzeichnisses, für welches die offizielle Benennung dieser Aktionen 2c. als einziges Motiv zu gelten hat.

Endlich wird noch bemerkt, wie rücksichtlich der Aufnahme von Patrouillen-Gefechten kleinster Art in die Entlassungspapiere der Mannschaften durch das mehrerwähnte Verzeichniß keinerlei Beschränkung beabsichtigt worden ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 371/11. A. K. D. I. a.

Nr. 306.

Betrifft die Uebungen der Mannschaften des Beurlaubten-Standes der Garde.

Berlin, den 23. Dezember 1868.

Die zur Erfüllung ihrer Uebungspflicht bei Truppentheilen der Garde einzuziehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind, insofern dadurch nicht unverhältnißmäßige Umwege bedingt werden, fortan zunächst in die Stabs-Quartiere der betreffenden Bezirks-Kommandos zu beordern und erst, wenn ihre Dienstbrauchbarkeit konstatirt worden, nach dem Uebungsort abzufenden.

Die Mannschaften der Garde-Landwehr-Infanterie, welche auf Grund der bestehenden Vorschriften zu den Sommer-Uebungen nicht herangezogen werden, haben, wie in früheren Jahren, an den Uebungen der Provinzial-Landwehr-Bataillone theilzunehmen. Wegen Belleidung dieser Garde-Mannschaften ist Seitens des General-Kommandos des Garde-Korps mit den Provinzial-General-Kommandos das Erforderliche zu vereinbaren.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 642/12. A. I. a.

Nr. 307.

Uebergangs-Bestimmung ad Artikel 12 der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J., hinsichtlich der den altpreußischen Landestheilen angehörigen Militairpflichtigen.

Berlin, den 27. Dezember 1868.

Hinsichtlich der Behufs Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste an die wissenschaftliche Qualifikation zu stellenden Anforderungen sollen nach Passus 12 der Verordnung zur Ausführung der Militair-

Digitized by Google

Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J., die Bestimmungen der §§. 154 und 155 der Instruktion für alle den altpreußischen Landestheilen angehörigen jungen Leute vom Jahre 1869 an uneingeschränkt in Kraft treten.

Bei strenger Durchführung dieser Vorschrift, würden diejenigen jungen Leute aus den altländischen Provinzen Preußens, welche vor dem Erscheinen der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März d. J. mit der in den älteren Bestimmungen geforderten wissenschaftlichen Reife für den einjährigen freiwilligen Militairdienst die betreffenden Lehranstalten verlassen haben, gezwungen sein, die nach dem Abgange aus der Schule zur Erreichung ihres bürgerlichen Lebensberufs begonnene Laufbahn zu unterbrechen und Behufs Erlangung der im §. 154 l. c. für den einjährigen freiwilligen Militairdienst vorgeschriebenen wissenschaftlichen Qualifikation, resp. des entsprechenden Schulzeugnisses von Neuem die Schule zu besuchen, oder sich der Prüfung gemäß §. 155, 2 a. a. O. zu unterziehen und zu diesem Zwecke das erhöhte Maß von Kenntnissen auf Privat-Instituten oder durch Privat-Unterricht sich nachträglich anzueignen.

In billiger Berücksichtigung dieser Umstände bestimmen wir hierdurch:

daß denjenigen jungen Leuten aus den altpreußischen Landestheilen, welche bis zum Ersten Oktober c. mit einem den Anforderungen des §. 131 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 entsprechenden Zeugnisse die Schule verlassen haben, bis zum Schlusse dieses Jahres aber wegen noch nicht vollendeten 17. Lebensjahres die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste nicht nachsuchen durften, auch über den Ersten Januar künftigen Jahres hinaus, der Berechtigungsschein zum einjährigen Dienste nach Maßgabe der früheren Vorschriften zu ertheilen ist.

Der Kriegs-Minister.
v. Roon.

Kriegs-M. No. 769/12. A. 1 a.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.

M. d. Innern 4730.

Nr. 308.

Betrifft die Ueberweisungen an die Landgendarmerie.

Berlin, den 27. Dezember 1868.

Zur Behebung vorgekommener Zweifel bemerkt das Kriegs-Ministerium, daß die Festsetzungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. Mai d. J. auf die Ueberweisung zur Landgendarmerie keine Anwendung finden, und daß demnach die Truppentheile den an die Gendarmerie-Brigaden einzusendenden Personal-Papieren stets vollständige Auszüge aus den Strafverzeichnissen beizufügen haben.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 999/11. A. 1. a.

Nr. 309.

Betrifft die Einführung neuer Soldbücher für Unteroffiziere und Mannschaften.

Berlin, den 8. Dezember 1868.

Im Zusammenhange mit den bezüglichen Bestimmungen eines binnen Kurzem im Druck erscheinenden neuen Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege steht die Einführung neuer Soldbücher für Unteroffiziere und Mannschaften, und zwar auch schon für die Friedensverhältnisse bevor. Die Herstellung dieser neuen Soldbücher wird sich voraussichtlich spätestens im Laufe des Monats Februar kut. bewerkstelligen lassen.

Es wird dies hierdurch bekannt gemacht, damit die Truppentheile dies bei Beschaffung des Bedarfs an kleinen Abrechnungsbüchern berücksichtigen können.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Glogau.

No. 153/12. 68. M. Ö. D. 1.

Digitized by Google

Nr. 310.

Betrifft Marschkompetenzen der zur Disposition ihrer Truppentheile beurlaubten Mannschaften bei der Wiedereinziehung.

Berlin, den 10. Dezember 1868.

Im Anschluß an den Passus b. des kriegsministeriellen Erlasses vom 21. Juni 1859 (Militair-Wochenblatt für 1859, Seite 164) wird hiermit bestimmt, daß diejenigen Truppentheile, welche die Wiedereinziehung der zu ihrer Disposition beurlaubten Mannschaften veranlassen, in den betreffenden Einberufungs-Ordres auch die Höhe der den Einberufenen zuständigen Marschkompetenzen in der Art anzugeben haben, daß neben dem Geldbetrage für jeden Einzelnen die Zahl der zurückzulegenden Meilen so wie der Marsch- und Ruhetage ersichtlich wird.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Gericke.

No. 61/12. M. O. D. 3.

Nr. 311.

Betrifft die Ausstattung der Pferde-Medizin-Kasten.

Berlin, den 11. Dezember 1868.

In Bezug auf die durch diesseitige Verfügung vom 5. Juni d. J. Nr. 728/3. A. I. a. mitgetheilten neuen Etats für die Pferde-Medizin-Kasten an Arzneien, Utensilien und Gefäßen wird bestimmt, daß bei der darin vorgesehenen Beschaffung eines Satzes des neuen durch Gesetz vom 16. März 1867 eingeführten Medizinal-Grammen-Gewichts, sofern dieselbe noch erfolgen soll, die Stücke von 5, 2 und 1 Centigramm, welche selten oder nie gebraucht werden möchten, fortzulassen, dagegen die Stücke zu 1 Gramm und zu 5, 2 und 1 Dezigramm statt in 2, in je 3 Exemplaren zu beschaffen sind. — Die beregten Etats sind entsprechend zu ändern.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 843/11. A. I. a.

Nr. 312.

Betrifft den Wegfall eines Geld-Zuschusses für Rekruten und Reservisten bei Benutzung der Eisenbahnstrecke Gerstungen-Warburg.

Berlin, den 12. Dezember 1868.

Durch Erlaß vom 23. März 1861 ist den aus den östlichen nach den westlichen Provinzen und umgekehrt entlassenen Mannschaften, welche die damals Kurfürstlich Hessische Friedrich-Wilhelms-Nordbahn benutzen mußten, mit Rücksicht darauf, daß hier der volle Fahrpreis für Militair-Personen zu entrichten war, zu den reglementsmäßigen Reisemitteln ein Zuschuß von 1 Sgr. 11 Pf. pro Person und Meile jener Tour bewilligt worden.

Nachdem für Beförderung von Rekruten und Reservisten auf der Eisenbahnstrecke Gerstungen-Warburg gegenwärtig nur der Satz von 1 Sgr. pro Mann und Meile erhoben wird, ist der Anlaß zu jener extraordinairen Zuschuß-Gewährung weggefallen und wird dieselbe fortan nicht mehr gewährt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Gericke.

No. 276/12. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 313.

Betrifft die Aufnahme der Reserve-Offiziere in die Rang- und Quartierlisten der Landwehr.

Berlin, den 18. Dezember 1868.

Es wird hiermit bestimmt, daß in den Rang- und Quartierlisten der Provinzial-Landwehr-Bataillone sämmtliche Reserve-Offiziere der Landarmee, demnach sowohl die Reserve-Offiziere des Garde-Korps, als auch die der Linien-Truppentheile, nach Waffen und innerhalb derselben nach der Anciennetät geordnet, aufzunehmen sind.

Die Garde-Landwehr-Bataillons-Kommandos dagegen haben in ihren Rang- und Quartierlisten nur die Garde-Landwehr-Offiziere zu führen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 281/12. A. I. a.

Nr. 314.

Betrifft die Realschule erster Ordnung zu Hildesheim.

Berlin, den 18. Dezember 1868.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind die Realklassen des Andreas-Gymnasiums zu Hildesheim unter dem 21. Oktober d. J. als Realschule erster Ordnung, anerkannt worden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 367/12. A. K. D. 1. b.

Nr. 315.

Betrifft Militair-Kirchen-Angelegenheiten.

Berlin, den 24. Dezember 1868.

Zur Behebung vorgekommener Zweifel wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Allerhöchste Verordnung vom 25. November d. J., betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im IX. Armee-Korps — Armee-Verordnungsblatt Nr. 29 — selbstverständlich nur auf die im Bereiche jenes Armee-Korps belegenen Preußischen Garnisonen Anwendung finden kann, da nach Artikel 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes — letzter Satz des ersten Alinea — die der gedachten Verordnung zum Grunde liegende Preußische Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 von der Einführung in dem außerpreußischen Bundesgebiete ausgeschlossen ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 592/12. A. I. b.

Nr. 316

Betrifft extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse.

Berlin, den 25. Dezember 1868.

Die für die verschiedenen Garnisonen pro 1. Quartal 1869 bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse betragen, einschließlich des feststehend bewilligten Zuschußbetrages von 3 Pfennigen pro Kopf und Tag:

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.
Garde-Korps:	
Berlin	14
Charlottenburg	15
Potsdam	16
I. Armee-Korps.	
Bartenstein	8
Braunsberg	8
Culm	9
Danzig mit Langfuhr	15
Drengfurth	5
D. Eylau	7
Elbing	11
Friedland a/A.	8
Goldap	3
Graudenz	10
Gumbinnen	3
Pr. Holland	7
Insterburg	3
Königsberg	13
Loetzen	5
Marienburg	10
Memel	11
Neustadt i/W.	8
Ortelsburg	3
Osterode	6
Pillau	18
Ragnit	5
Rastenburg	5
Riesenburg	10
Rosenberg	8
Pr. Stargard	11
Thorn	14
Tilsit	6
Wartenburg	7
Wehlau	6
II. Armee-Korps.	
Anklam	13
Belgard	7
Bromberg	12
Coerlin	6
Coeslin	10
Colberg	10
Conitz	11
D. Crone	5
Demmin	11
Garz a/O.	9
Gnesen	13
Greifenberg	9
Greifswald	11
Inowraclaw	8
Liebenwalde a/H.	14
Nakel	7
Naugard	7
Pasewalk	11
Pyritz	9
Schivelbein	6
Schneidemühl	6
Schlawe	7
Stargard	11
Stettin	12
Stolp	6
Stralsund	12
Swinemünde	11
Treptow a/R.	8
III. Armee-Korps.	
Angermünde	12
Beeskow	9
Brandenburg a/H.	13
Cottbus	14
Crossen	10
Cüstrin	12
Frankfurt a/O.	15
Friedeberg n/M.	8
Fürstenwalde	13
Friesack	12
Guben	12
Havelberg	12
Jüterbogk	11
Königsberg n/M.	13
Kyritz	12
Landsberg	12
Lübben	10
Nauen	12
Neustadt-Eberswalde	12
Oranienburg	12
Perleberg	14
Prenzlau	12
Rathenow	13
Neu-Ruppin	11
Schwedt a/O.	14
Soldin	9
Spandau	17
Sorau	8
Spremberg	12
Straußberg	14
Treuenbrietzen	11
Woldenberg	7
Wrietzen	12
Wusterhausen	14
Züllichau	9
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	15
Aschersleben	13
Ballenstedt	15
Bernburg	12
Bitterfeld	13
Burg	13
Dessau	11
Dueben	11
Eisleben	11
Erfurt	13
Gardelegen	14
Gera	10
Graefenhainichen	12
Greiz	14
Halberstadt	15
Halle	13
Heiligenstadt	11
Kemberg	10
Festung Königstein	12
Langensalza	13
Magdeburg	17
Merseburg	15
Mühlhausen	7
Naumburg	15
Neuhaldensleben	11
Nordhausen	11
Quedlinburg	15
Rudolstadt	13
Salzwedel	12
Sangerhausen	12
Schoenebeck	13
Schmiedeberg	10
Sondershausen	5
Stendal	12
Tangermünde	14
Torgau	13
Weissenfels	12
Wittenberg	13
Zeitz	12
Zerbst	14
V. Armee-Korps.	
Beuthen a/O.	9
Bojanowo	9
Fraustadt	7
Freistadt	7
Glogau	9
Görlitz	9
Gostyn	8
Guhrau	8
Haynau	9
Herrnstadt	9
Hirschberg	11
Jauer	10
Kosten	11
Kozmin	7
Krotoschin	7
Lauban	10
Liegnitz	11
Lissa	9
Loewenberg	9
Lüben	10
Militsch	8
Muskau	9
Neustadt a/W.	6
Neutomysl	10
Ostrowo	8
Pleschen	15
Polkwitz	8
Posen	14
Rawicz	12
Rogasen	8
Sagan	11
Samter	10
Schrimm	11
Sprottau	6

Digitized by Google

Laufende №	Charge.	a. Vorname. / b. Zuname.	Geboren: Tag. Monat. Jahr.	Geboren: zu a. Ort. / b. Kreis ꝛc.	Größe: a. Zoll. / b. Strich.	a. Religion. / b. Stand oder Gewerbe.	a. Verheirathet. / b. Kinder.	Ob wo? Wo / Sta / Nam sonst
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
6.		a.		a.	a.	a.	a.	a.
						b.		b.
		b.		b.	b.		b.	c.
7.		a.		a.	a.	a.	a.	a.
						b.		b.
		b.		b.	b.		b.	c.
		a.		a.	a.	a.	a.	a.

Digitized by Google

Für die Garnis

Orte:

Orte:	a. die Eltern leben und Event. Name und Wohnort des Vormundes. b. und der Eltern resp. des Vormundes. c. ne und Wohnort der ligen nächsten Angehörigen.	Heimathsberechtigt (soweit bekannt) im a. Ort. b. Kreis ꝛc.	Einstellung in das stehende Heer. Tag, Monat, Jahr.	Art.	Ausgehoben im a. Ort. b. Kreis ꝛc. c. Liste E. pro 18 №	Der Vereidigung Tag, Monat, Jahr.	Frühere Dienstverhältniß und Beförderungen.
Garde-Korps	9.	10.	11.		12.	13.	14.
Berlin		a.			a.		
Charlottenburg							
Potsdam							
I. Armee-Korps.							
Bartenstein							
Braunsberg							
Culm					b.		
Danzig mit Lau-fuhr							
Drengfurth		b.					
D. Eylau							
Elbing							
Friedland a/A.							
Goldap					c. Liste E. pro 18 №		
Graudenz							
Gumbinnen							
Pr. Holland							
Insterburg							
Königsberg							
Loetzen							
Marienburg		a.			a.		
Memel							
Neustadt i/W.							
Ortelsburg							
Osterode							
Pillau							
Ragnit					b.		
Rastenburg							
Riesenburg							
Rosenberg							
Pr. Stargar		b.					
Thorn							
Tilsit							
Wartenburg					c. Liste E. pro 18 №		
Wehlau							
II. Armee-Korps							
Anklam							
Belgard							
Bromberg							
Coerlin		a.			a.		
Coeslin							
Cö							

a. Schieß-Klasse. / b. Schützen-Abzeichen.	Orden, Ehrenzeichen und Dienst-Auszeichnungen.	Mitgemachte Feldzüge, Schlachten und Gefechte.	Dien u Au Ort wan nahm wer sch A. K zu	emerkungen. Dienstantritt bis bildet oder nicht. mit der Waffe ausgebildet. deren Dienstzweigen. (Cfr. Landwehr- September 1867 §. 8., 3.) ns-Attest zum r der Kriegs-Stammliste. üche unterm festgestellt worden durch Verfügung u. s. w.
15.	16.	17.		22.
a.				
b.				
b.				
a.				
b.				

	Ob die El wo? Eve Wohnort
	Stand de des E
	Name un sonstigen h
3.	
a.	a.
	b.
b.	c.
a.	a.
	b.
b.	c.

Digitized by Google

Für die Gar… Orte:

Garde-Ko…	a. die Eltern leben und Evnt. Name und Wohnort des Vormundes. b. der Eltern resp. des Vormundes. c. Name und Wohnort der nächsten Angehörigen.	Heimathsberechtigt (soweit bekannt) im a. Ort. b. Kreis ꝛc.	Einstellung in das stehende Heer. Tag, Monat, Jahr.	Einstellung in das stehende Heer. Art.	Ausgehoben im a. Ort. b. Kreis ꝛc. c. Liste E. pro 18 №	Der Vereidigung Tag, Monat, Jahr.	Frühere Dienstbe… und Beförderungen.
	9.	10.	11.		12.	13.	14.
Berlin . .							
Charlottenbur…							
Potsdam .		a.			a.		
I. Armee-Korps.							
Bartenstein							
Braunsberg							
Culm . .					b.		
Danzig mit F… fuhr . .							
Drengfurth							
D. Eylau .							
Elbing . .		b.					
Friedland a/…							
Goldap . .							
Graudenz .							
Gumbinnen					c. Liste E. pro 18 №		
Pr. Holland							
Insterburg .							
Königsberg							
Lötzen . .							
Marienburg							
Memel . .							
Neustadt i/P…		a.			a.		
Ortelsburg							
Osterode .							
Pillau . .							
Ragnit . .							
Rastenburg							
Riesenburg							
Rosenberg .					b.		
Pr. Stargc…							
Thorn .							
Tilsit .		b.					
Wartenbur…							
Wehlau .							
II. Armee-Korp…							
Anklam .							
Belgard							
Bromberg					c. Liste E. pro 18 №		
Coerlin .					pro 18 №		
Coeslin .							
Colberg .							

Digitized by Google

Digitized by Google

Widener Library
3 2044 098 661 416

Digitized by Google